AMTSBLATT DER REGIERUNG MINDEN: 1839

Minden (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Bar
103 m (1839

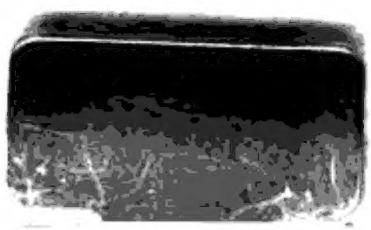

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1839.

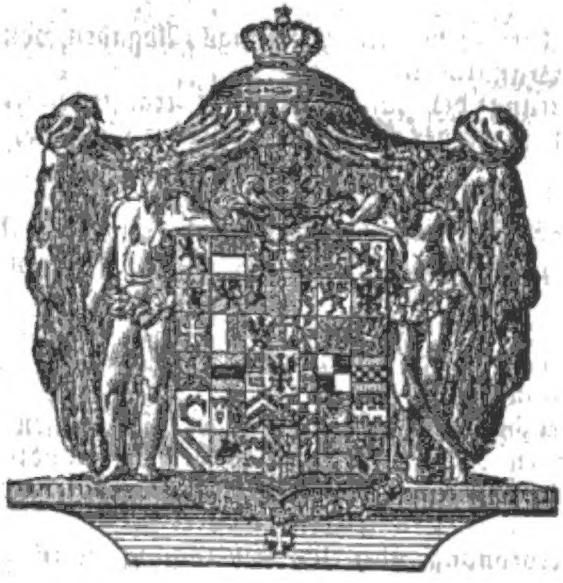

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhaltsverzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1839 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1817	I. Ministerien.			
11. Jan.	Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Verhütung des Kindermordes	19	309	181
1838		36	570	297
28. August	Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, betr. das Verfahren, wenn jüdische Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten beabsichtigen	4	37	29
30. Nvbr.	Ministerial-Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls	7	97	57
28. Decbr.	Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Herausgabe eines Justiz-Ministerial-Blatts für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege	3	23	17
1839				
18. Febr.	— des Königl. Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1839	14	210	121
17. März	Allerh. Kabinets-Order, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen	16	237	141
		20	319	190
		29	454	245
		42	643	337
21. März	Bek. des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die Einwechselung und Umschmelzung der alten 1/5 und 1/15 Thalerstücke, so wie der ungeränderten 1/6 und 1/12 Thalerstücke	16	239	146
21. März	— des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die Ausprägung von 1/7 Markstücke oder Zweithalerstücke	16	240	146
4. Mai	Allerhöchste Kabinets-Order, betr. die Anwendung der Order vom 5. August 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten	28	443	241
8. Juni	Landtags-Abschied für die im Jahre 1837 zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, Beilage zu	31	—	—
29. Juli	Allerhöchste Kabinets-Order, betr. die Militair-Dienstpflicht der Seeschiffer, deren Genügung durch Seereisen nach andern Welttheilen und nach dem mittelländischen Meere . .	39	608	313

*) **Anmerkung.** Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1839				
16. Nvbr.	Allerh. Verordnung, betr. die Bestimmungen wegen der Jagdgerechtigkeiten in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben . .	52	779	414
22. Nvbr.	Bek. des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. das Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für Frachtfuhrwerk Anwendung findet, Beilage zu	52	—	—
	II. Ober-Präsidium.			
2. Jan.	Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen . . .	3	24	18
28. Jan.	Verordnung, betr. die neuen Ansiedelungen	7	98	58
30. Jan.	Bek. wegen Anbringung der Gesuche um Eintritt in den Militair-Dienst	6	83	50
11. Febr.	Verordnung, betr. die Verwaltung des Amtes eines nach der revidirten Städte-Ordnung gewählten Bürgermeisters für eine Besoldung unter dem Normal-Etat	10	147	89
8. März	Bek. der allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. Januar, betr. die Modifikation der Bestimmung wegen Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes	16	242	147
12. März	— betr. die Kündigung von Staatsschuldscheinen über die Anleihe zum Schleusenbau auf der Lippe	13	198	114
24. März	— betr. das Ergebniß der Kirchen- und Haus-Collecte für die drei Taubstummen-Anstalten der Provinz Westphalen .	17	268	157
25. März	— der allerhöchsten Kabinets-Order vom 23. Februar 1839, betr. die Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern	16	241	147
1. April	— betr. das Verbot des Anbringens von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden . .	17	269	160
5. April	— betr. die Erziehungs-Anstalt für verwahrloſete Knaben und Mädchen zu Benninghausen	18	290	171
8. April	— betr. das Ergebniß der Haus-Collecte für die Gemeinde Meerhoff	18	288	169
8. April	— betr. die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Münster .	18	289	170
11. Mai	Verordnung, betr. die Verehelichung der preußischen Unterthanen mit Ausländern	23	359	209
25. Mai	Aufruf zur Unterstützung der Wasserverunglückten im großen Marienburger Werder	24	386	217
1. Juni	Bek. betr. die Bildung einer Töchtergesellschaft in Arnsberg für die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf	26	420	231
4. Juni	— betr. die Bildung von Vereinen zur Fürsorge für die entlaſſenen Strafgefangenen	26	421	231

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1839				
7. Juni	Bek. betr. die Censur der medizinischen, chirurgischen und naturwissenschaftlichen Schriften	27	433	237
9. Juni	— betr. den Abschluß der Hagelversicherungs-Anstalt pro 1838	31	479	260
24. Juli	— betr. das Schießgeld für einen getödteten tollen oder ungeknittelt umherlaufenden Hund	33	506	273
2. August	— betr. die Anträge auf Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter . .	37 39	578 610	301 313
13. Sept.	— betr. die Verpflichtung der Gerichts-Behörden und Notarien zur unentgeldlichen Mittheilung der zur Erhaltung des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters erforderlichen Nachrichten	41	633	329
1. Octbr.	— betr. die Ausschreibung der Beiträge zur Hagelschaden-Versicherungs-Kasse	54	808	429
7. Octbr.	— betr. die Verpflichtung receptionsfähiger Civil-Beamten zur Einholung des Ehe-Consenses von ihrem Chef . .	54	807	429
30. Octbr.	— betr. das Ergebniß der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1838. . . .	49	736	389
14. Nvbr.	— betr. die Uebersicht des Ab- und Zugangs in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	52	781	415
	III. Regierung.			
1838				
15. Decbr.	Bek. betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1839, Beilage zu	7	—	—
23. Decbr.	— betr. die Einpfarrung der evangelischen Einwohner zu Lippspringe und Umgegend zur evangelischen Parochie Paderborn	4	39	31
31. Decbr.	Verordnung wegen Ertheilung von Heimathsscheinen . .	3	25	20
2. Jan. 39	Bek. betr. die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens und die Beachtung der gesetzlich bestimmten Verjährungsfristen	4	40	31
4. Jan.	— betr. die unentgeldliche Ertheilung der von den Angehörigen militairpflichtiger Personen zur Berichtigung der Aushebungslisten beizubringenden Todtenscheine	4	42	32
11. Jan.	— betr. die Leistung und Erhebung der etwa rückständigen Zahlungen bei der Regierungs-Hauptkasse und den Specialkassen	3	26	23
11. Jan.	— wegen unentgeldlicher Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten	5	65	42
14. Jan.	— des Gesetzes vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen	6	84	51
15. Jan.	— betr. die Erhebung der Klassensteuer pro 1839 und die Reklamationen gegen den Ansatz derselben	4	43	32
15. Jan.	— betr. den verbotenen Ankauf gestohlener Sachen . .	4	44	33
15. Jan.	— betr. die Anlagen von Röthegruben	6	85	54
17. Jan.	— betr. den Termin des Schlusses der niedern Jagd und des Anfangs der Hegezeit	4	38	31
22. Jan.	— betr. die Kosten von Vagabonden-Transporten . .	5	66	43
22. Jan.	Kahn-Polizei-Ordnung für den Weserstrom	5	67	43
23. Jan.	Bek. betr. die Behandlung armer Kranken	5	68	45

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1839				
24. Jan.	Bek. betr. die Verpflichtung der Magistratsdiener in Beziehung auf die von denselben zu besorgenden Insinuationen und Exekutionen	6	86	54
30. Jan.	— betr. die Schutzblattern-Impfung	7	103	59
6. Febr.	— betr. die Anbringung der Gewerbesteuer-Reklamationen	7	105	60
10. Febr.	Verordnung wegen Verhütung des Lebendigbegrabens	8	119	65
11. Febr.	Bek. betr. den Gewerbsbetrieb der Marionettenspieler	8	121	67
13. Febr.	— betr. die Herausgabe eines Centralblatts der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung	8	123	68
15. Febr.	— der allerhöchsten Bestimmungen über die Ausgleichung der Kataster-Kosten	9	129	81
21. Febr.	— betr. die Uebersicht der in den Gemeinde-Waldungen im Jahre 1838 ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen	10	153	90
23. Febr.	— betr. die Stempelfreiheit der Verhandlungen und Atteste in Militairdienst-Angelegenheiten	10	152	90
28. Febr.	— betr. die Einreichung der Duplikate von den Kirchenbüchern, die Anzeige von Sterbefällen und die Einholung der erforderlichen Consense zu Verheirathungen	15	229	130
5. März	— betr. die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Gast- und Schenkwirthschaftsbetriebes	11	172	98
6. März	— betr. die Form und Größe der Dach- und Mauerziegel	11	174	99
7. März	— betr. die Grundsteuer-Immunitäten der Geistlichen und Lehrer	12	187	106
9. März	— statistischer Nachrichten vom Regierungsbezirke	14	213	123
10. März	— betr. die Kündigung von 883,900 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung	11	175	99
11. März	— betr. die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer	12	188	107
11. März	— betr. die Anmeldungen der Kultur-Verschlechterungen von Grundstücken	15 16 17	230 245 274	132 149 164
18. März	— betr. den Besuch der Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld	14	216	125
20. März	Verordnung wegen Beseitigung der Bettelei der Kinder auf öffentlichen Plätzen und Straßen durch Ueberreichung oder Zuwerfen von Kränzen und Bündeln aus Blumen an Vorüberpassirende	16	244	148
23. März	Bek. des allerhöchst erlassenen Regulativs vom 12. Januar 1839, betr. die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben	15	232	134
25. März	— betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe	16	248	150
25. März	— betr. die im Jahre 1838 stattgefundene Schutzblattern-Impfung	19	314	185
26. März	— betr. die von den Geistlichen zu befördernde Feststellung der Vaterschaft hinsichtlich solcher unehelicher Kinder, deren Mutter sich späterhin verheirathet	19	312	183
2. April	— betr. den Schutz der Waldschonungen in der Grafschaft Rietberg	16	250	150
3. April	— betr. die von den Pfarrern aus den Kirchenbüchern mitzutheilenden Verzeichnisse der Impflinge	16	252	150

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1839				
19. April	Bek. betr. die Stempelfreiheit der Gesuche um Ertheilung von Heimathscheinen	21	334	200
25. April	— betr. die Einführung des neuen Lehrbuches der Hebammen	19	313	184
1. Mai	— betr. das Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln, Morrisonschen Pillen	20	323	195
4. Mai	— betr. die Stempelfreiheit der polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten u. der Bau-Consense, so wie der polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten	21	335	200
8. Mai	— betr. die Form der an die Königl. Regierung zu richtenden Berichte und Eingaben	22	349	205
25. Mai	— betr. die Schutzblattern-Impfung	24	392	219
27. Mai	Vorschrift zur Bereitung und Anwendung eines arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse	24	393	220
29. Mai	Verordnung, betr. die Ausstellung der Quittungen über die Rückzahlung der Seitens der Kirchenkassen bei der Königl. Bank belegten Gelder	24	394	220
3. Juni	Bek. betr. die Berechnung der Dienstzeit bei Dienst-Jubiläen	26	424	235
4. Juni	— betr. die Stempelfreiheit der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schenkbetriebe und Kleinhandel mit Getränken	25	408	226
8. Juni	— betr. die Controle über die Entlassungsscheine des Gesindes	26	425	235
25. Juni	— betr. die Resultate der Verwaltung des Zuchthauses in Herford pro 1838	32	499	268
26. Juni	— betr. die für Ausfertigung der Kataster-Auszüge zu berechnenden Gebühren	30	469	253
2. Juli	— betr. die Verwendung giftiger Farbe-Substanzen zum Färben des Papiers	30	470	253
7. Juli	— betr. die Anfertigung eiliger Recepte in den Apotheken	31	481	261
10. Juli	— betr. die umherziehenden Musikanten, Harfen-, Drehorgelspieler ꝛc. und deren unerlaubten Eintritt in Häuser und Höfe zur Erlangung einer Gabe durch ihre unwillkommenen Leistungen	33	511	274
18. Juli	Reglement, betr. die Aufnahme in das Krankenhaus zu Paderborn	33	512	274
21. Juli	Bek. betr. das Einfangen der Blutegel	34	539	284
22. Juli	— betr. die Ankündigung der Entweichung eines Arbeits-Soldaten oder Militair-Sträflings aus der Festung Minden durch zwei Allarm-Schüsse	33	513	276
6. August	— betr. die wöchentliche Reinigung der Pferdeställe in den Wirthshäusern	35	563	293
7. August	— des Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals	35	561	292
7. August	— betr. die polizeiliche Bestrafung der Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege ꝛc. durch Cadaver gefallener Thiere	36	574	299
10. August	— betr. den rascheren Betrieb der prozessualischen Angelegenheiten des Fiskus	36	573	299

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1839				
11. August	Bek. der Jagd-Eröffnungs-Termine	36	571	298
11. August	— betr. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten	36	572	298
21. August	— betr. die Anwendung der Gesinde-Ordnung auf die Haus-Offizianten	38	594	307
23. August	— betr. das Verbot des Wanderns der inländischen Handwerksgehülfen in der Schweiz	38	595	308
4. Sept.	Verordnung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken	40	626	324
5. Sept.	Bek. betr. das Verbot der Anwendung mit schädlichen Stoffen gefärbter Papiere in den Apotheken zu Kapseln, Convoluten ꝛc.	39	615	318
5. Sept.	— betr. das Eisenoxyd-Hydrat gegen Arsenik-Vergiftung .	40	627	325
7. Sept.	— betr. die Ablösung der Natural-Abgaben Seitens der Domainen-Prästantiarien	40	628	326
8. Sept.	— betr. die Annahme der zur baaren Auszahlung gekündigten Staatsschuldscheine bei der Regierungs-Hauptkasse zur Weiterbeförderung	40	—	327
12. Sept.	— betr. das Verfahren zum Schutze der Vermiether bei Ausübung ihres gesetzlichen Retentionsrechts an die Mobilien der Miether	41	634	330
25. Sept.	Verordnung, betr. das gewerbsweise Anfertigen schriftlicher Aufsätze	43	654	346
26. Sept.	Bek. betr. die Abhaltung eines Flachsmarktes in Minden in Verbindung mit dem Viehmarkte daselbst	42	644	341
28. Sept.	— betr. die Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen	43	655	346
11. Octbr.	— betr. die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben nach dem Regulativ vom 12. Januar 1839	45	686	364
15. Octbr.	— betr. den Gebrauch haltbarer, gut geleimter Papiersorten und gehörig schwarzer Dinte zu den Dienstberichten der Unterbehörden	46	699	369
16. Octbr.	— der Veränderungen in der Arznei-Taxe	45	688	365
19. Octbr.	— der Liste von den aufgerufenen und als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren	45	689	365
27. Octbr.	— betr. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes und die nachtheilige Veränderung der Milch der an dieser Krankheit leidenden Kühe	47	709	375
28. Octbr.	Verordnung, betr. die Ertheilung von Reisepässen an Ausländer und an die im Inlande domicilirenden jüdischen Handelsleute	47	710	375
31. Octbr.	Bek. betr. die Abhaltung von zwei Garn-, Flachs- und Hanfmärkten in der Stadt Bielefeld	48	723	382
5. Novbr.	— betr. die Ausreichung der Zins-Coupons zu den kurmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen, Series V., und zu Staatsschuldscheinen, Series VIII., ...	48	725	383
7. Novbr.	— betr. die Einreichung der Liquidationen der Forderungen an die Verwaltungs-Fonds pro 1839	48	726	383

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1839				
7. Nvbr.	Bek. betr. die Liste der vom 15. bis 19. October 1839 gezogenen Prämien der Seehandlungs-Prämienscheine . . .	49	739	393
8. Nvbr.	— betr. die Anzeige der Bau-Conducteurs und Feldmesser von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung . . .	49	740	393
10. Nvbr.	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen und die Aufnehmung einer Verhandlung über die denselben zu machende Vorhaltung, daß sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben würden . .	51	757	406
10. Nvbr.	— betr. die Constituirung einer neuen evangelischen Gemeinde zu Lichtenau	51	759	407
13. Nvbr.	— betr. die rechtzeitige Ausführung neuer Bauten . .	51	754	405
15. Nvbr.	— betr. die Berechnung der Dienstzeit bei Dienstjubiläen .	51	753	405
16. Nvbr.	— betr. das Verbot der Verabreichung von Branntwein während der Auctionen	50	748	402
18. Nvbr.	— betr. die Meldungen zu ambulanten Hülfsaufseherstellen im Forstdienste	51	755	406
18. Nvbr.	— betr. die Ablieferung des Ertrages der Collecten für die Taubstummen-Anstalten zu Münster	51	756	406
24. Nvbr.	— betr. den Beitritt zur Provinzial-Hagelschaden-Versicherungs-Societät und der nicht mehr stattfindende Erlaß an Domainen-Prästationen im Wege der Gnade	51	762	408
26. Nvbr.	— betr. die Reluitionspreise des Domainen-Zinsgetraides .	50	746	400
28. Nvbr.	— betr. die Nummerirung der früher Hannoverschen Stätten in Ovenstädt und Hävern	52	783	416
1. Decbr.	— betr. die Ablösungs-Preise von Domanial-Getraide-Abgaben und Zehnten vom 19. November 1839 bis einschließlich den 18. Novbr. 1840	51	758	407
3. Decbr.	— betr. die von den Hannöverschen Polizeibehörden ausgefertigten Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine und das Zeichen der Aechtheit derselben	52	784	417
7. Decbr.	— betr. die Berechtigung zum Lehmgraben in Königl. Forsten	53	797	424
1838	**IV. Provinzial-Steuer-Directorat.**			
24. Decbr. 1839	Bek. wegen Aufhebung des Nebenzoll-Amts zweiter Klasse zu Friedewalde	1	6	3
5. März	— betr. die aus dem Zollvereins-Gebiete mit Meßerlaubnißscheinen auf die Messen zu Lüneburg und steuerfrei zurückzuführenden Waaren	11	181	102
17. März	— betr. die Erhöhung der Ausgleichungs-Abgabe für den aus Kurhessen in das Königl. Preuß. Gebiet eingehenden Kurhessischen Branntwein	14	221	126
23. April	— betr. die Führung eines Kontobuchs über Zu- und Abgang der Mühlenfabrikate ꝛc. von den im äußern steuerpflichtigen Bezirke der Stadt Bielefeld wohnenden Bäckern . .	21	336	200
2. Mai	— betr. die Weggeld-Erhebung bei der Barriere Nottuln .	21	337	200

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1839				
10. Mai	Bek. betr. die Ertheilung der nöthigen Auskunft über die bei Versendung der im Handelsvertrage mit dem Königreiche Niederlande bezeichneten Gegenstände zu beobachtenden Förmlichkeiten, Seitens der Zoll- und Steuerämter . . .	22	355	207
21. Mai	— betr. die Wegegeld-Erhebung bei der Barriere Schönefeldsbaum	23	376	213
5. Juni	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacks . .	27	436	238
19. August	— betr. die Wegegeld-Erhebung bei Haltern . . .	37	587	303
19. August	— betr. die Aufhebung der Steuer-Receptur in Medebach und die der Steuer-Receptur in Hallenberg aufgetragene, bisher in Medebach gezahlte Branntwein- und Braumalzsteuer .	37	588	304
29. August	— betr. die Wegegeld-Erhebung in Rheder und Hohenwepel	38	601	309
5. Sptbr.	— betr. die Aufhebung der Barrieren Erwitte und Sassendorf und die Erhebung des Wegegeldes bei den Barrieren Westernkotten, Anröchte, Soest, Berenbrock und Langeneicke .	39	617	318
9. Sptbr.	— die Stückſätze in den ſchlachtſteuerpflichtigen Städten des Regierungsbezirks Minden	40	631	328
1. Octbr.	— betr. die Verabreichung von Viehſalz an Ackerwirthe und Viehbeſitzer	43	660	348
19. Octbr.	— betr. die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben von vereinsländiſchem Branntwein	46	702	370
30. Octbr.	— betr. Begleitung der auf der Weſer tranſitirenden Schiffe Behufs Sicherung der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Abgaben	48	728	384
	V. Oberlandesgericht.			
1838				
27. Octbr.	Bek. wegen Anmeldung der etwaigen Forderungen an die früher beſtandenen öffentlichen Feuerſocietäten im Regierungsbezirke Minden	2	20	14
1839				
4. Januar	— betr. die Weglaſſung der Bezeichnung der Partheien und Prozeßſache in den wegen gerichtlicher Auctionen zu erlaſſenden Bekanntmachungen	3	28	23
16. Juli	— betr. die Beachtung der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung wegen der bei Todesfällen den Verwandten, Hausgenoſſen und dem Hauswirthe des Verſtorbenen obliegenden Anzeige	33	518	277
20. August	— betr. die Verordnung über die Eintragung eines Altentheils (Auszug, Ausgedinge) einer Leibzucht und des ſ. g. Ein- und Ausgangs-Rechts der abgefundenen Kinder der bäuerlichen Kolonaten	38	602	310
27. August	— betr. die Verlegung des zwiſchen Boſſeborn und Brakel belegenen Förſterhauſes, die Spitze genannt, zum Jurisdictions-Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Brakel . .	38	604	311
8. Nvbr.	— der Miniſterial-Verordnung vom 1. October 1839, betr. die Erkennung gegen Perſonen, welche zu den nach der Aushebung und bis zum Eintritt beim ſtehenden Heere beurlaubten Erſatzmannſchaften, zu den vom ſtehenden Heere auf unbe-			

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
		stimmte Zeit Beurlaubten, zur Reserve, zur Landwehr oder zum Train gehören, bei Vergehungen auf die in den Civil-Strafgesetzen bestimmten Strafen	49	743	395
1839 16. Novbr.	Bek.	betr. die stattgefundene Ernennung des Kommissarius für die Bagatellsachen und der Mitglieder der Deputationen der beiden Senate für die Verhandlungen der summarischen Prozesse vom 1. December 1839 bis 31. Mai 1840, so wie die Bestimmung der Sitzungstage ꝛc.	50	750	403
11. Decbr.	—	betr. die Gerichtsferien	54	818	432
		VI. Andere Behörden.			
1838 5. März	Bek.	des Königl. Kammergerichts, betr. die Ansprüche an einem abhanden gekommenen Cautions-Schein	4	50	37
2. Novbr.	—	des Königl. 8. Infanterie-Regiments, betr. die Verleihung des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse an die Erbberechtigten zu demselben	4	51	37
20. Novbr.	—	des Königl. Haupt-Bank-Directoriums wegen Realisation der früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheine . .	1 2 3 4	7 21 30 49	4 14 24 35
21. Decbr.	—	der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wegen Kündigung und Konvertirung der Neumärkschen Interims-Scheine	1	8	5
29. Decbr.	—	des Königl. Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Verwaltung des Bank-Komtoirs zu Münster	3	29	21
1839 5. Januar	—	des Landstallmeisters Köhne, betr. die Beschälstationen während der Beschälzeit pro 1839	3	35	38
10. Jan.	—	der Direction der Paderborner Tilgungs-Kasse, betr. das Resultat der im Jahre 1838 stattgefundenen Ablösungen	4	53	39
11. Jan.	—	der General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die Aufnahme in diese Anstalt	7	114	62
21. Jan.	—	des Curatoriums der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, betr. die Renten-Versicherung . . .	8	125	70
24. Jan.	—	des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der im Jahre 1838 stattgehabten Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen	9	128	80
3. Febr.	—	des Haupt-Agenten Rudolph Delius in Bielefeld, betr. die für die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt bestellten Special-Agenten für den Regierungsbezirk Minden . .	8	126	76
7. Febr.	—	des Rectorats der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, betr. die Erlaubnißscheine für Studirende, die Universität noch vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen verlassen zu dürfen	9	142	87
12. Febr.	—	der Königl. Departements-Kommission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	9	141	86

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1839				
21. Febr.	Bek. der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse wegen der bei der stattgefundenen Verloosung zur Einlösung und Tilgung aufgerufenen Schuldverschreibungen derselben . .	10	165	95
		16	260	153
		19	316	186
28. Febr.	— des westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directorats zu Münster, betr. die summarische Uebersicht der im Jahre 1838 stattgefundenen Brände und der gezahlten reglementsmäßigen Entschädigungen	13	207	117
5. März	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. die Beachtung der Bedingungen, unter welchen für die Correspondenz und Geldsendungen dieser Anstalt die Portofreiheit bewilligt worden	12	193	109
30. März	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Erfolge deren amtlichen Wirksamkeit im Jahre 1838 . .	16	259	152
3. April	— der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung von gekündigten 883,900 Thlr. Staatsschuldscheinen	17	280	166
12. April	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Kündigung und Konvertirung der Kurmärkischen Obligationen	18	301	176
4. Mai	— des Königl. Ober-Bergamts zu Dortmund, betr. die Berg-Sicherheits-Polizei-Vorschrift beim gänzlichen Abbau von Steinkohlenflötzen an der Markscheide zweier, im Streichen zusammengrenzender Gruben-Felder	22	356	207
20. Juni	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Heirathsconsense der Königl. Beamten	29	456	250
28. Juni	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Ablösungs-Preise für Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten	31	491	264
25. August	Bek. der Königl. Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	38	605	312
14. Sptb.		40	632	328
17. Sptb.	— des Landstallmeisters Köhne, betr. die Anzahl der während der Beschälzeit im Jahre 1839 bedeckten Stuten . .	42	649	344
3. Octbr.	— des Königl. Grenz-Postamts Minden, betr. die Einrichtung einer Botenpost zwischen Petershagen und Lahde und einer Briefsammlung in Lahde	43	662	349
4. Octbr.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung der gekündigten 886,200 Thlr. Staatsschuld-Scheine	45	694	366
8. Octbr.	— derselben, betr. die Zurückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkschen Obligationen	45	695	367
18. Octbr.	— des Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directorats, betr. das Ausschreiben eines außerordentlichen Feuer-Societäts-Beitrags pro 1839	45	696	367

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Sammlg.	Seiten.
1839				
24. Octbr.	Bek. des Königl. Grenz-Postamts Minden, betr. die Einrichtung einer Kariolpost von Lübbecke über Levern nach Dielingen	46	704	372
[illegible] Octbr.	— des Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directorats, betr. das Ergebniß der Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1837, 1838 und 1839	48	731	385
31. Octbr.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Entdeckung von Verfertigern oder wissentlichen Verbreitern falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen	49	744	396
2. Nvbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, betr. die Frequenz der höhern Lehranstalten im Sommerhalbjahr 1839 . .	49	738	393
6. Nvbr.	— desselben, betr. die stattgefundene Feier des ersten Gesangfestes der Schullehrer im Arnsbergischen und Mindenschen Regierungsbezirke	49	737	392
9. Nvbr.	— des Königl. Grenz-Postamts Minden, betr. das Personengeld für die Fahrpost von Minden über Herford, Lemgo, Pyrmont nach Hörter	48	732	387
28. Nvbr.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung der Kurmärkschen ständischen Obligationen	53	801	426
2. Dcbr.	— der Königl. Hannoverschen Landdrostei zu Hildesheim, betr. die Verleihung des Brandis- und von Besselschen Studir-Stipendiums	54	819	433
7. Dcbr.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interims-Scheine	53	802	427
7. Dcbr.	— des Königl. Post-Inspectors für die Provinz Westphalen, betr. die Einrichtung einer zweispännigen Fahrpost zwischen Bielefeld und Lübbecke über Schildesche, Enger und Bünde, und zwischen Herford und Bünde	53 54	808 824	428 436
11. Dcbr.	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Termine für die theologischen Prüfungen der evangelischen Kandidaten	54	813	430

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1839.

I. Namen-Register.

A.

Seite

Ahlemann, Oberlandesgerichts-Assessor 419
Albertus, Oberlandesger.-Refer. 109. 175

B.

Bachmann I., Oberlandesger.-Assessor 263
Banning, Pfarrer in Gütersloh 3
Bartels, Carl, Landesverwiesener 186
Bartels, Ludwig, desgl. 186
Beckhaus, Justizrath zu Bielefeld 201
Beckhaus, Land- und Stadtgerichts-Director zu Herford 108
Benning, Hebamme zu Entrup 151
Berger, Gerichtsbote zu Minden 35
Bergmann, Oberlandesger.-Bote 296
Bergmann, Schullehrer zu Wormeln 221
Bessel, Land- und Stadtger.-Assessor zu Gumbinnen 201
Blumberg, Oberlehrer zu Warendorf 273
Bock, Verwaltungsbeamte zu Dielingen und Wehdem 165
Boesch, Rector und Schullehrer zu Halle 221
Bollens, Schullehrer zu Borgentreich 173
Bon, Kanzlist und Salarien-Kassen-Controleur 385
Borchmann, Hebamme zu Friedewalde 332
Borgemeister, Pfarramts-Kandidat 416
Borges, Land- und Stadtgerichts-Rath 239
Bosse, Schullehrer zu Dornberg 348
Brackensieck, Hebamme zu Senne I. 151
Braun, Pfarramts-Kandidat 250
Bredewald, Pfarrer zu Bredenborn 347
Brinkhoff, Verbrecher 418
Brinkmann, Dieb 411. 427
Brockmann, Schullehrer zu Paderborn 348
Brüggemann, Oberförster zu Altenbecken 212
Brüll, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu Beverungen 60
Brüll, Dr., praktisir. Arzt in Nieheim 108. 125
Buddeberg, Oberlandesger.-Auscultat. 175
Bültmann, Schullehrer zu Halle 221
Busch, Oberlehrer zu Warendorf 273
Busche-Münch, von dem, Kreisdeputirter 251
Busse, Verbrecher 94
Buttler, von, Oberlandesger.-Assessor 263

C.

Cassel, Dr., Kreis-Physikus 284
Consbruch, Land- und Stadtger.-Rath 239

D.

Dannemeyer, s. Lehde
Daub, Pfarrer und Konsistorial-Assessor zu Münster 381
Dertwinkel, Militair-Sträfling 101
Detzner, Oberlandesgerichts-Referendar 240
Dieterich, Vagabond 61
Drolshagen, Waldwärter in Derenborn 212

E.

Ehrlich, Justiz-Kommissair und Notar zu Bünde 61. 62
Eicken, v., Pfarramts-Kandidat 163
Eggerling, Schullehrer zu Wiedenbrück 261
Emmerich, Oberlandesger.-Auscultator 296
Erhard, Dr., Provinzial-Archivar 431
Ernst, Hülfsaufseher 409
Esser, Hebert, Festungs-Baugefangener 319
Evers, Oberlandesgerichts-Auscultator 201
Ewert, Förster in Wünnenberg 212

Seite

F.

Fedkowitz, Intendantur-Assessor 89
Feenker, Friedr., Vagabond 284
Fiene, Militair-Sträfling 342. 354
Figge, Pfarramts-Kandidat 430
Fine, Deserteur 165
Florentini, Wundarzt u. Impfarzt 165
Focke, Ober-Bergamts-Secretair 116
Focke, Oberlehrer zu Arnsberg 265
Forstige, Oberlandesger.-Referend. 296. 385
Franke, Ehefrau, mehrerer Diebstähle verdächtig 27. 63
Freund, Eduard, Vagabond 115
Funke, Pfarramts-Kandidat 430

G.

Gehring, Steuer-Empfänger zu Warburg 251
Gerhardt, Reg.-Hauptkassenschreiber 11
Gockel, Schullehrer zu Bielefeld 221
Goeker, Wasserbaumeister zu Höxter 221
Goeßling, Pfarramts-Kandidat 250
Goldbeck, von, Oberlandesgerichts-Vice-Präsident 34
Gottschalck, Bergamts-Calculator 116
Grabe, Florentine, Ehefrau, Diebin 127
Grabbert, Henriette, Hure 88
Graeber, Pfarramts-Kandidat 430
Grawinkel, Dieb 368
Gröne, Dieb 278
Gröne, Gerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendant zu Blotho 419
Großjohann, Schullehrer zu Brockhagen 173
Grotendieck, Dieb und Betrüger 88. 120
Grünhagen, Polizei-Commissair 219. 347
Grüßner, Caroline, Vagabondin 410

H.

Hagen, Oberlandesgerichts-Auscultator 296
Hahn, Oberlandesgerichts-Auscultator 201
Halbach, Kreis-Chirurgus zu Halle 226
Halbach, Schullehrer zu Amshausen 221
Hanemann, Pfarramts-Kandidat 42
Harras, Oberlandesger.-Referend. 201. 240
Hartmann, Deserteur 254
Hartog, Land- und Stadtgerichtsrath 239
Havenecker, Lehrer am Progymnasium zu Warburg 61
Harthausen, von, Oberlandesger.-Ref. 109
Heine, Pfarramts-Kandidat 42
Heinzel, Hebamme zu Minden 332
Heitemeyer, Justiz-Comm. zu Landshut 109
Heitland, Weber 137
Heitmann, in Untersuchung begriffen 243
Helmbrecht, Landstreicher 425
Herber, Deserteur 254. 285
Hildebrand, Schullehrer auf der Stadtheide bei Bielefeld 348
Hilsenberg, Regimentsarzt zu Paderborn 55
Hinzpeter, Professor zu Bielefeld 89
Hoberg, Arbeitssoldat, Deserteur 262. 276
Holekamp, Steuer-Empfänger zu Warburg 45
Holthaus, Pfarramts-Kandidat 42
Holzapfel, Oberlandesger.-Auscultator 355
Honigmann, Berg-Amts-Director und Bergrath 116
Höpker, Oberlandesgerichtsrath 35
Horst, v. d., Frh., Landrath zu Lübbecke 151
Horst, v. d., Frh., Reg.Präsident, Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission 251
Houdinet, Oberlandesger.-Auscultator 35
Hülsmann, in Criminal-Untersuchung begriffen 236
Hüttemann, Land- und Stadtgerichts-Assessor 240

J.

Juch, Dr., Arzt und Wundarzt zu Werther 284
Jüngst, Gymn.-Oberlehrer zu Bielefeld 59

K.

Kaupisch, Oberlandesger.-Vice-Präsident 35
Kaupisch, Oberlandesger.-Auscultator 296
Keller, Ehefrau, geb. Voley, Vagabondin 91
Kellerhoff, Oberlandesger.-Referendar 62
Kellner, Lehrer am Progymnasium zu Rietberg 221

Seite

Kerkhoff, Hebamme zu Weine 332
Kersten, Land- und Stadtger.-Assessor zu Loebau 175
Keuters, Louise, Diebin 151
Kindermann, Land- u. Stadtger.-Assess. 319
Kirchhoff, Waldwärter in Kleinenberg 212
Klaholz, Hebamme zu Warburg 151
Kleemann, Henriette, Landesverwiesene 252
Kleine, Arzt, Wundarzt zu Rietberg 108
Kleine, Dr. und Impfarzt zu Rietberg 165
Kleine, Militair-Sträfling 267
Kleinschmidt, Oberlandesger.-Refer. 109
Kleinschmidt, Pfarramts-Kandidat 430
Kochjohann, Wahnsinnige 178. 236
Köchling, Land- und Stadtger.-Registratur-Assistent zu Bielefeld 201
Kocks, Land- und Stadtgerichts-Rath 239
Köhlau, Oberlandesger.-Referendar 109
Köhler, Oberlandesger.-Referendar 355
Köhne, Feldmesser 270
Korb, Oberlandesger.-Referendar 239
Köster, Schullehrer zu Patthorst 61
Krabbe, Provinz.-Archiv-Assistent 250
Kreutz, Landstreicher 425
Krieger, Schullehrer zu Amelunxen 378
Kroenig, Dr., Wundarzt u. Geburtshelfer 251
Kröhne, Hebamme zu Oppendorf 332
Krole, Polizei-Commiss. zu Lippspringe 219
Kulemann, Land- u. Stadtger.-Assessor 239
Külker, Steuer-Empfänger zu Lippspringe 46
Küntzel, von, Land- und Stadtger.-Bote 263

L.

Labemann, Verwaltungs-Beamte zu Herford 101
Landgrebe, Marie, Diebin 212
Lange, Kleinhändler 420
Lappmann, Oberlandesger.-Referendar 263
Laufkötter, Oberlandesger.-Auscultator 62
Lehde, genannt Dannemeyer, Deserteur 213
Leitfeld, Hebamme zu Dörenhagen 151
Lent, Oberlandesger.-Vice-Präsident und Director des Rev.-Kollegii zu Münster 194
Lentzmann, Dr., Arzt u. Wundarzt 195. 261
Liebheit, Polizei-Commiss. zu Herford 219
Lohmeyer, Schullehrer zu Schildesche 173

Seite

Lohr, Pfarrer zu Willebadessen 101
Lowey, Dr. und Impfarzt 165. 212

M.

Mahlendorf, Lazareth-Inspector 264
Manegold, Kaplan zu Scherfede 101
Mantell, Ober-Wege-Kommissair 409
Marcus, Hebamme zu Bergheim 151
Maske, Deserteur 174
Maßmann, Karl Ludw., Schullehrer zu Halle 221
Maßmann, Herm. Karl, Schullehrer zu Halle 221
Mauderode, von, Regierungsrath und Justitiarius zu Minden 242
Menge I., Oberlandesger.-Assessor 419
Menge, Oberlandesger.-Referendar 385
Menkhoff, Schullehrer zu Sundern 378
Merk, Joseph, Vagabond 101
Mertens, Schullehrer zu Barkhausen 409
Metternich, von, Landrath und vorsitzendes Mitgl. der Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker zu Paderborn 60
Meyer, Dieb 418
Meyerpeter, Schullehrer zu Wulfhorst 261
Micus, Oberlehrer zu Paderborn 173
Möller, Gerichtsbote zu Blotho 35
Möller, Oberlandesger.-Botenmeister 263
Möller, von, Ober-Wege-Kommissair 151
Münker, Pfarramts-Kandidat 265
Müller, Deserteur 254. 276
Müller, Justiz-Komm. u. Notar 240. 263
Müller, Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission 251
Müller, Pfarramts-Kandidat 42. 173

N.

Nettemeyer, Zuchthaus-Sträfling 308
Neukirch, Land- und Stadtger.-Rath 239
Niemann, Pfarramts-Kandidat 250
Nölle, Arbeitssoldat 61

O.

Obergethmann, Pfarramts-Kandidat 430
Ohly I., Oberlandesger.-Assessor 35

Seite

Ohly, Oberlandesger.-Auscultator 355
Otto, Landstreicher 410

P.

Pahenhenrich, Dieb 304
Pape, Oberlandesger.-Referendar 62
Pauli, Hebamme zu Driburg 151
Pauli III., Oberlandesger.-Refer. 175. 240
Peine, Pfarrer zu Oesdorf 261
Pelizaeus, Oberlandesger.-Auscultator 201
Pfannkuch, Landstreicher 242
Pflug, Dieb 409
Pichler, Oberlehrer zu Arnsberg 265
Pohlmann, Schullehrer zu Halle 409
Potthoff, Justiz-Kommissair und Notar zu Blotho 61. 62
Prange, Gerichtsbote zu Rietberg 419
Prittwitz, von, Regierungsrath ꝛc. zu Münster 381
Prüßner, Hebamme zu Holtrup 332
Puttkammer, von, Ober-Wege-Komm. 261

R.

Radonitz, von, Reg.-Civil-Supernumerar 55
Raidt, Hofrath zu Minden 45
Rappard, von, Oberlandesger.-Refer. 175
Raspel, Arbeits-Soldat 366
Rauschenbusch, Pfarramts-Kandidat 42
Rautert, Justiz-Kommissair zu Büren 295
Reese, Land- und Stadtger.-Rath 239
Reinhold, Oberlandesger.-Referendar 296
Reinhold, Schullehrer zu Ilwese 3
Rentsch, Thierarzt zu Bünde 354
Reuter, Land- und Stadtger.-Actuar und Deposital-Rendant zu Halle 201
Riecke, Vagabond 354
Riesberg, Vagabond 285
Riesenstahl, Medizin.-Assess. zu Münster 41
Rintelen, Obrrlandesger.-Assessor 295
Ripperger, Oberlandesger.-Referendar 296
Röper, Oberlandesger.-Assessor 201
Rörich, Eduard, Deserteur 128
Rottberg, Friedrich, Vagabond 34
Ror, Rathsherr, Mitglied der Militair-Ersatz-Kommission 151

Seite

Ruether, Dr., Impfarzt zu Beverungen 125
Ruschmeier, Wilhelmine, Vagabondin 3
Rust, Land- u. Stadtger.-Bote zu Nieheim 201

S.

Sack, Land- und Stadtger.-Rath 239
Sasse, Administrator der Apotheke zu Lübbecke 221
Saur, Oberlandesger.-Referendar 109
Schaf, Hebamme zu Levern 151
Schiffmann, s. Grabe
Schlechtendal, v., Oberlandesger.-Ausc. 263
Schloßhauer, Kreis-Chirurgus zu Warburg 284. 300. 312
Schlothane, Dr. und Geburtshelfer zu Driburg 115. 195
Schlüter, Dr., Professor und Rector der Akademie zu Münster 347
Schmidt, Land- und Stadtger.-Bote 264
Schmidt, Oberlandesger.-Assessor zu Lübbecke 35
Schmidt, Schullehrer zu Brockhagen 173
Schmitz, Festungsbaugefangener 271
Schnückel, Militair-Sträfling 251. 293
Schoene, Dr., Gymnasial-Director zu Herford 283
Schreiber, Land- und Stadtger.-Actuar und Ingrossator zu Halle 201
Schroeder, Dr., Kreis-Chirurgus zu Hörter 173. 284
Schroeder, Oberlandesger.-Assessor 385
Schulte, Johannes, Holzdieb 213
Schulte, Lorenz, Holzdieb 214
Schulte, Oberlandesger.-Assessor 62
Schulte, Oberlehrer zu Warendorf 273
Schulz, Dr., Gymnasial-Lehrer 265
Schütte, s. Wegener
Schwale, Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer zu Wiedenbrück 46. 55
Schwarzbeck, Dieb 336
Schwerdfeger, Kreisbote zu Herford 206
Schwertfeger, Landesverwiesener 186
Schweppe, Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission 251
Schwettmann, Kantor ꝛc. zu Herford 347
Seedorff, Land- und Stadtger.-Bote 385

Seite

Seelhoff, Gerichtsbote, Inhaber des Niederländischen Löwen-Ordens 319
Seidensticker, Hebamme zu Schmechten 332
Seiler, Land- und Stadtger.-Director zu Brakel 175
Seippel, Pfarramts-Kandidat 430
Senkel, Militair-Sträfling 103
Seppeler, Gerichts-Actuar zu Rietberg 419
Sick, Dr. und Medizinal-Rath 282
Spannagel, Oberl.-Ger.-Assess. z. Blotho 35
Speer, Maschinen-Werkmeister 116
Spickerkötter, Schullehr. z. Holzhausen 221
Spilker, Ant. Heinr., Dieb 264
Spiritus, Albert, Pfarramts-Kandidat 11
Staggemeier, Militair-Sträfling 125. 152
Stammelbach, Oberlandesger.-Auscult. 157
Steinbach, J. Herm., Landstreicher 195
Steinbach, Jacob Dav., desgl. 195
Stenger, Pfarramts-Kandidat 430
Steppetat, Gerichtsbote zu Blotho 201
Stich, Dr., Arzt zu Fürstenberg 300
Stille, Mitglied der Kreis-Ersatz-Komm. 251
Stohlmann, Dr., Arzt zu Gütersloh 86
Stolle, Mitglied der Kreis-Ersatz-Komm. 46
Stubbe I., Land- und Stadtger.-Assessor zu Paderborn 175
Stuvecke, Schullehrer zu Stuckenbrock 221
Suren, Dr., Arzt und Wundarzt zu Delbrück 284

T.

Teigeler, Dieb 296
Teigler, hat wegen grober Mißhandlungen ꝛc. gefänglich eingezogen werden sollen, ist aber entwichen 55. 84
Tenhäff, Pfarramts-Kandidat 430
Tennie, Hebamme zu Lügde 332
Thias, Johanne Marie, Vagabondin 115
Thöne, Justiz-Kommissair zu Warburg 175
Thulemeyer, Pfarramts-Kandidat 42
Tiemann, Hebamme zu Dielingen 332
Tiemann, Oberlandesger.-Assessor 108
Tiemann, v., Land- u. Stadtger.-Rath 239
Tiemann, E., desgl. 239
Tophof, Oberlehrer zu Paderborn 173
Trost, Hebamme zu Paderborn 332
Tzschabran, Pfarrer zu Werther 347

U.

Seite

Ueberhorst, Justiz.-Komm. zu Werne 295
Ulrich, Steuer-Empf. zu Borgentreich 46

V.

Velhagen, H., Land- und Stadtger.-Rath 239
Velhagen, E., desgl. 239
Venker, Hebamme zu Levern 151
Vennewitz, Dr., Arzt zu Höxter 206
Veltmann, Dr., Impfarzt zu Lügde 46
Vincke, v., Land- und Stadtger.-Rath 239
Vogeley, Landstreicher 425
Vorlaender, Pfarramts-Kandidat 250
Vorlaender, Steuer-Rath in Minden 173
Vorwerk, Gymnasial-Oberlehrer 210
Voß, Thierarzt zu Herford 84
Voßwinkel, Pfarramts-Kandidat 430

W.

Walter, Schullehrer zu Ubbedissen 348
Walza, Betrüger ꝛc. 87
Wedell, v., Ober-Reg.-Rath zu Frankfurt a. d. O. 241
Wegener, auch Schütte sich nennend, Dieb 215
Weisse, Polizei-Kommissair zu Bielefeld 219
Weitkamp, Deserteur 255
Werner, Land- und Stadtger.-Kanzlist 175
Weulbier, Forsthülfsaufseher 308
Wicht, Apotheker zu Oldendorf 409
Wiemers, Landdechant 210
Wigand, Schullehrer zu Vehlage 221
Willcke, Pfarrer zu Warburg 409
Willecke, Holzdieb 214
Windhorst, Oberlandesger.-Assessor 263
Winter, Oberlandesger.-Auscultator 175
Witte, Kantor ꝛc. zu Wehdem 378
Witte, Schullehrer zu Blasheim 378

Z.

Zender, Arbeitssoldat, Deserteur 262. 276
Zengerling, Schullehrer zu Willebadessen 347
Zörnig, Dr., Arzt, Wundarzt u. Geburtsh. 303
Zurheide, Deserteur 126

II. Sach-Register.

A.

Seite

Abiturienten, s. Prüfung.
Ablösung der Natural-Abgaben 326
Ablösungen, welche im Jahre 1838 bei der Direction der Paderborner Tilgungskasse anhängig gemacht worden 39
Ablösungs-Gelder, s. Quittungen.
Ablösungspreise für Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten 264
Adreßbuch für Westphalen, Herausgabe desselben 373
Allarmschüsse bei Militair-Desertionen 276
Altentheils, s. Hypotheken-Angelegenheit.
Ansiedelungen, neue, 58
Anstellung, s. Bürgermeister.
Anstellungsfähigkeit verabschiedeter Unteroffiziere 415
Apotheken, in denselben ist die Anwendung mit schädlichen Stoffen gefärbter Papiere verboten 318
Apotheker, Anfertigung eiliger Recepte 261
Arsenikvergiftung, Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats gegen dieselbe 325
Arznei-Taxe 150. 365
Auctionen, gerichtliche, Weglassung der Bezeichnung der Partheien u. der Prozeßsache in den betr. Bekanntmachungen 24
Aufruf wegen arretirter Waaren 69. 116. 166. 221. 238. 252. 262. 263. 276. 286. 294. 309. 318. 348. 370. 384. 419.
Aufsätze, schriftliche, gewerbsweise Anfertigung derselben 346

B.

Bank-Kassen-Scheine, Präclusiv-Termin zur Realisirung derselben 4. 14. 24. 35
Bank-Komtoir zu Münster, dessen Verwaltung 24
Bau-Conducteure, deren Wohnort und Beschäftigung 393
Bauhandwerker, concessionirte, 59. 108. 115. 150. 195. 211. 212. 303. 364.
Baumfrevel, Ermittelung der Thäter 328
Bauten, neue, rechtzeitige Ausführung derf. 405
Begraben der Leichen, Verhütung des Lebendigbegrabens 65
Belobung, öffentliche, 303
Belohnungen, verheißene, 256
Berichte und Eingaben an die Regierung, Form derselben 205
Bergwerksbetrieb, Sicherheits-Polizei-Vorschrift 208
Beschäler, Stationsorte derselben 27
Betteln der Kinder auf offenen Plätzen und Straßen durch Zuwerfen von Kränzen und Bündeln aus Blumen ꝛc. 148
Blattern-Impfung, Verzeichniß der Impflinge 150
Blattern-Impfung im Jahre 1838, Nachweisung des Erfolgs derselben 185
Blattern-Impfung, Verfahren bei derselben 59. 165. 219
Blutegel, Preis derselben 200. 378
Blutegel, Sorge für deren Erhaltung 284
Botenpost, s. Post.
Branntwein, s. Steuer.
Branntwein-Verabreichung bei Auctionen, Verbot derselben 402
Brustschilder, verlorene, 242. 317
Bürgermeister, nach der revidirten Städteordnung gewählte, Zurücknahme der Bestätigung derf., sofern solche durch Täuschung erschlichen worden ist 89
Bürgerrecht, unentgeldliche Ertheilung desselben an Soldaten 42

C.

Cautions-Scheine, abhanden gekommene, 37. 349
Censur von Schriften 237
Chausseegeld, s. Wegegeld.
Chausseegeld-Freikarten pro 1840 426
Collecte für die Gemeinde Meerhoff, Ergebniß derselben 169
Collecte für die Taubstummen-Anstalten Westphalens, Ertrag und Verwendung derselben 157. 301. 406
Collecte zur Unterstützung der dürftigen Gemeinden, Ergebniß derselben 182. 234

Seite
Collecten, Haus- und Kirchen-, bewilligte 34. 90. 124. 205. 206. 211. 226
Consense, s. HeirathS-.

D.

Dach- und Mauerziegel, Form und Größe derselben 99
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Depositorium des Land- und Stadtger. zu Paderborn, Einzahlungen in dasselbe 244
Deserteure, s. Allarmschüsse.
Diebstähle, Warnung vor dem Ankauf gestohlener Sachen 33
Diebstahls-Anzeigen 7. 8. 26. 38. 46. 47. 55. 63. 88. 92. 93. 104. 137. 155. 179. 196. 201. 202. 203. 204. 208. 215. 222. 235. 240. 243. 244. 256. 271. 277. 286. 287. 288. 312. 320. 350. 356. 372. 379. 388. 404. 410. 420. 427. 434. 435
Dienstzeit, deren Berechnung bei Dienstjubiläen 235. 405
Domainen-Getraide-Verkauf 8. 16. 48. 128. 168. 227
Domainen-Grundstücke, Verpachtung derS. 56
Domainen-Grundstücke, Verkauf derselben 196. 223. 382. 394. 402
Domainen-Veräußerungsgelder, s. Quittungen.
Domainen-Zins- u. Zehnt-Getreide, Ablösungs- u. Reluitionspreise desselb. 400. 407
Drehorgelspieler, s. Musikanten.

E.

Edictalladung 109
Eisenbahnanlagen, Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung derselben 18
Empfehlungen, s. Schriften.
Erziehungs-Anstalt für verwahrloSete Knaben und Mädchen zu Benninghausen 171
Esper-Saamen, s. Wiesen-Anlagen.

F.

Fabrikarbeiter, jugendliche, deren Annahme 324
Farbe-Substanzen zum Färben des Papiers 253
Ferien bei den Gerichten 432
Feuer-Polizei 237
Feuersocietäten, Liquidation der Forderungen an dieselben 14
Feuersocietät, Provinzial-, Uebersicht von den Bränden und Entschädigungen 117
Feuersocietäts-Beitrag, Ausschreibung deS. 368
Feuersocietäts-Verwaltung, Westphälische, Provinzial-Ergebniß derselben 385
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Mobiliar-, Agenten derselben 150. 206. 226. 346. 353
Feuer-Versicherungs-Wesen 97
Flachsmarkt in Minden in Verbindung mit dem Viehmarkte daselbst 341
Forderungen an die Verwaltungsfonds 383
Forstfrevler, Bestrafung derselben 57
Forstgrundstücke, Verkauf derselben 351. 404
Forsthülfsaufseherstellen, offene, 406
Forstkulturen und Verbesserungen, welche im Jahre 1838 ausgeführt worden sind 90
Forst-Sachen, s. Waldschonungen.
Forst-Veräußerungsgelder, s. Quittungen.
Forstwärterstelle, offene, 435
Freikarten, s. Chausseen.
Fruchtpreise 32. 68. 126. 174. 206. 238. 260. 266. 294. 330. 354. 400. 432

G.

Gastwirthschaft, s. Schenkwirthschaft.
Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, General-Versammlung derselben 242
Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, Tochtergesellschaft derselben zu Arnsberg 231
Geheimmittel, Verbot des Verkaufs deS. 195
General-Commission zu Münster, Erfolge der amtlichen Wirksamkeit derselben 152
Gerichts-, s. Ferien.
Gesangfeste von Schullehrer-Vereinen 273. 302. 374. 381. 392
Gesetzgebung in Betreff der Abgaben, Gewerbe und des Handels, Centralblatt derselben 68
Gesetz-Sammlung, 37. Stück pro 1838 1
» 1. » » 1839 41
» 2. » 97
» 3. u. 4. » 105

Seite

Gesetz-Sammlung, 5. Stück pro 1839 113
» 6. » 129
» 7. » 157
» 8. » 169
» 9. » 189
» 10. » 190
» 11. u. 12. » 197
» 13. » 217
» 14. » 225
» 15. » 237
» 16. » 241
» 17. » 245
» 18. » 281
» 19. » 289
» 20. » 305
» 21. u. 22. » 345
» 23. » 369
» 24. » 389
» 25. » 413
» 26. » 421

Geschenke, s. Vermächtnisse.
Gesinde-Entlassungsscheine, deren Visirung 235
Gesinde-Ordnung, deren Anwendung auf Haus-Offizianten 307
Gestütsfohlen, Brennen derselben 255
Gewerbebetrieb, s. Bauhandwerker, Marionettenspieler.
Gewerbescheine pro 1840, Ertheilung ders. 308
Gewerbescheine, verlorene, 341. 366. 408
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Lehrkursus derselben 102. 125
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Münster, Lehrkursus derselben 342
Gewerbeschule z. Minden, Lehrplan ders. 180. 359
Gewerbesteuer-Reklamationen 60
Grenzsteine, Verdingung derselben 431
Grundsteuer-Angelegenheit, Anmeldung der Kultur-Veränderungen 132. 133. 149. 164
Grundsteuer-Kataster, Fortschreibung des Güterwechsels 329
Grundsteuer-Kataster-Kosten, Vertheilung und Aufbringung derselben 81
Grundsteuer-Immunitäten der Geistlichen und Lehrer 106
Grundsteuer-Veranlagung und Erhebung 107
Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1839 64. 1—16

Seite

Gymnasien, höhere Bürgerschulen u. Progymnasien, Frequenz derselben 225. 393

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Beitrag, Ausschreibung desselben 429
Hagel-Versicherungs-Anstalt, Abschluß derselben pro 1838 260
Hagel-Versicherungswesen 353. 374. 408. 424
Handelsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande, darauf Bezug habende Central-Vorschriften 207
Handwerksgehülfen, Wandern derselben im Fürstenthum Neuchatel 308
Handwerksgesellen, jüdische, aus deutschen Bundesstaaten, Erlaubniß für dieselben bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten 29
Harfenspieler, s. Musikanten.
Hebammen-Lehrbuch, neues, Einführung desselben 184
Heimathsscheine, deren Ertheilung 20
Heiraths-Consense der Beamten 131. 250. 429
Hengste, s. Köhrung.
Holzdiebstahl, s. Forstfrevler.
Holzsämereien, Preis und Bestellung ders. 1
Hunde, tolle oder ungeknüttelt umherlaufende, Schießgeld für getödtete 273
Hypotheken-Angelegenheit 224. 310

J.

Jagderöffnungs-Termine 298
Jagdgerechtigkeiten in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben 414
Jagd-Verpachtung 204
Jagdschluß-Termine 31
Jahrmärkte, s. Märkte.
Immediat-Beschwerden und Gesuche, ungegründete und nicht gehörig vorbereitete, sind verboten 160
Impfung, s. Blattern.
Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, Gesuche ehemaliger Soldaten um solche 346
Irrenanstalt z. Marsberg, daraus Entwichene 28

Seite

Irrenanstalt zu Marsberg, Uebersicht von dem Ab- und Zugange in derselben 415
Juden, deren Ansiedelung auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes 147
Jurisdictions-Bezirks-Veränderung 311
Justiz-Angelegenheiten, Deputation für die summarischen Prozesse beim Land- und Stadtgerichte zu Paderborn 216
Justiz-Angelegenheiten, Kommissarien, Deputationen u. Sitzungstage beim Oberlandesgericht zu Paderborn 222. 403
Justiz-Ministerialblatt, dessen Herausgabe und Inhalt 17

K.

Kahn-Polizei-Ordnung für den Weserstrom 43
Kassenanweisungen, s. Prämien.
Kassenschluß pro 1838 23
Kastanienfrüchte, Verpachtung derselben 240
Kataster, s. Grundsteuer.
Kataster-Auszüge, Gebühren für solche 253
Kinder, außer der Ehe erzeugte, deren Anerkennung bei zu vollziehenden Ehen 183
Kindermord, Verhütung desselben 181. 297
Kirchenbücher, den Gerichten einzureichende Duplikate derselben 130
Kirchen-Kassen-Angelegenheit 220
Klassensteuer-Veranlagung, Erhebung und Beschwerden 32
Klauenseuche, s. Maul-.
Kleesamenmarkt zu Harsewinkel 26. 166
Köhrung der Hengste 11. 67. 85. 97. 99. 123. 149. 199. 219. 332
Kranke, arme, Behandlung derselben 45
Krankenhaus zu Paderborn, Aufnahme in dasselbe 274
Kultur-Veränderungen, s. Grundsteuer-Angelegenheit.
Kunststraßen, Verkehr auf denselben 141. 190. 245. 337. 418. 420

L.

Landarmenhaus in Benninghausen, Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung desselben 389
Landesverweisung, s. Polizei-Sicherheits-.
Landtagsabschied pro 1837, Beilage zu S. 264
Lebens-Rettung 148. 274
Lehmgraben in Königl. Forsten, Ausübung der Berechtigung dazu 424
Lehranstalten, höhere, s. Gymnasien.
Leichen, s. Begraben.
Leichname, aufgefundene unbekannte 7. 104. 227
Lieferung des Torfbedarfs zur Heizung der Geschäftslokale der Regierung 218
Lieferung von Brennmaterial für die Garnison-Anstalt zu Neuhaus 48
Lieferung von Magazin-Säcken 351
Lippeschifffahrts-Actien, s. Staatsschuldscheine.
Lippe-Strombefahrung 313
Luzern-Saamen, s. Wiesen-Anlagen.

M.

Magistratsdiener, Verpflichtung derselben zu Insinuationen und Vollstreckung von Executionen 54
Marionettenspieler, Gewerbsbetrieb derf. 67
Märksche Zinsscheine, s. Staatsschuldscheine.
Märkte, Garn-, Flachs- und Hanf-, in Bielefeld 382
Märkte in Warburg 253
Märkte, Verlegung derselben 90. 98. 115
Mauerziegel, s. Dachziegel.
Maul- und Klauenseuche des Rindviehes 375
Mäuse- und Rattenvertilgung 220
Medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt zu Münster 170
Meß-Erlaubnißscheine in Betreff der aus dem Gebiete des Zollvereins auf die Messen zu Lüneburg zu führende Waaren 102
Militairdienst, Anbringung der Gesuche um Eintritt in denselben 50
Militairdienstpflicht, deren Genügung Seitens der Seeschiffer 313
Militair-Freiwillige auf zweijährige Dienstzeit, Meldungs-Termin 2
Militair-Freiwillige, s. Prüfung.
Militair-Personen, als untauglich entlassene und einjährige Freiwillige, deren Superrevision 59
Militairpflichtige, wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigte, 54

Seite

Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, werden dadurch ihrer Militairpflicht nicht überhoben 406
Münz-Sachen, Ausprägung 1/7 Markstücke 146
Münz-Sachen, Einziehung u. Umprägung der ungeränderten 1/6 Thalerstücke 146
Münz-Sachen, falsche holländische Dukaten 291
Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc., unaufgefordertes Eintreten in die Häuser ist denselben verboten 274

O.

Orden, St. Georgen-, 5. Klasse, russischer, Erbberechtigte zu demselben 37
Orden, verliehene, 34

P.

Papier, s. Farbe-Substanzen.
Papier zu Dienstberichten und schriftlichen Arbeiten 369
Papiere, gefärbte, s. Apotheken.
Parochie, evangelische zu Paderborn, Einpfarrungen daselbst 31
Paß-Ertheilung an Ausländer und an die im Inlande domizilirenden jüdischen Handelsleute 375
Paß-Stempel, Hannoverscher, womit die Hannoverschen Reisedokumente versehen sein müssen 417
Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben Behufs Verhinderung des Schleichhandels 134. 364
Patent-Anzeigen 39. 48. 86. 90. 120. 156. 168. 228. 236. 280. 320. 352. 379. 412
Personal-Chronik 3. 11. 23. 24. 34. 41. 45. 46. 49. 55. 59. 60. 61. 62. 84. 86. 89. 101. 108. 115. 116. 125. 151. 163. 165. 173. 175. 194. 195. 201. 206. 210. 212. 219. 221. 226. 239. 240. 241. 250. 251. 254. 261. 263. 264. 265. 270. 273. 282. 283. 284. 295. 300. 303. 308. 319. 331. 332. 346. 347. 353. 354. 355. 370. 378. 381. 385. 409. 410. 416. 419. 430. 431

Seite

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Vermiether, dessen Ausübung 330
Pfarr-Gemeinde, evangelische, deren Constituirung in Lichtenau 407
Pfarramts-Kandidat., wahlfähige, 42. 250. 430
Pferde, s. Remonte-Ankauf.
Pferde-Ausfuhr über die westliche Grenze der Rheinprovinz, das Verbot derselben ist aufgehoben 194
Pflichtverletzung, bestrafte ungegründete, Beschuldigung derselben 273
Pharmazeutisches Institut zu Hörter 60. 293
Polizei, Sicherheits-, 3. 27. 28. 34. 55. 61. 63. 84. 87. 88. 91. 94. 101. 103. 115. 120. 125. 126. 127. 137. 151. 152. 165. 174. 178. 186. 195. 212. 213. 215. 236. 242. 243. 251. 262. 264. 267. 271. 276. 277. 278. 284. 285. 293. 296. 304. 308. 319. 331. 336. 342. 351. 354. 366. 368. 409. 410. 411. 418. 420. 425. 427.
Post, Boten-, zwischen Bielefeld u. Schildesche 428. 436
Post, Boten-, zwischen Petershagen und Lahde errichtete, 350
Post, Fahr-, von Minden über Lemgo, Pyrmont nach Hörter, Abfertigung ders. 336
Personengeld derselben Fahrpost 387
Post, Fahr-, zwischen Bielefeld u. Lübbecke über Schildesche, Enger u. Bünde, und zwischen Herford und Bünde 428. 436
Post, Kariol-, zwischen Lübbecke und Dielingen errichtete, 372
Portofreiheit der Correspondenz und Geldsendungen des Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Instituts 109
Prämien, verheißene, 96. 328. 396
Prämienscheine, s. Seehandlungs-.
Prozessualische Angelegenheiten des Fiskus, den raschern Betrieb derselben 299
Prüfung, s. Anstellungsfähigkeit.
Prüfung, s. Schulamts-Kandidaten.
Prüfung, Abiturienten- u. Maturitäts-, im Jahre 1838, Ergebniß derselben 80
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 86. 312. 328
Prüfung von Pfarramts-Kandidaten 42. 210 250. 430

Seite

Prüfung von Seminar-Aspiranten 155. 163. 218

Q.

Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder 124. 251. 384

R.

Ratten, s. Mäuse.
Raupen, Vertilgung derselben 98
Reallasten, Ablösung derselben 178. 290. 301. 313
Reisepaß, verlorener, 219
Remonte-Ankauf pro 1839 121. 129. 145. 229
Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin 70. 76. 216
Röthegruben-Anlage 54
Rotzkrankheit der Pferde, Verhütung der Ansteckung 293

S.

Sachen ꝛc., gefundene, 272. 278
Sachen, muthmaßlich gestohlene, 110. 178. 188. 203
Salz für Vieh, Ablassung desselben an Viehbesitzer 348
Salzsellerei zu Lübbecke, Verdingung derselben 64
Salztransporte pro 1840, Verdingung derselben 270. 276. 285
Schafe, vermuthlich gestohlene, 300
Schenk- und Gastwirthschaftsbetrieb 98
Schießgeld, s. Hunde.
Schlachtsteuer, Stücksätze, welche bei deren Erhebung in Anwendung kommen 328
Schriften, für welche die Debits-Erlaubniß ertheilt worden 9. 42. 58. 77. 113. 161. 198. 232. 257. 289. 321. 361. 397. 421
Schriften, Karten, Zeichnungen, deren Empfehlung 34. 68. 130. 173. 183. 259. 282. 307. 311. 345. 353. 364. 408. 424

Seite

Schulamts-Kandidaten, wahlfähige, 306. 316
Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Einlösung verlooste 95
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, s. Portofreiheit.
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene, 266. 393
Sonntagsschule, s. Gewerbeschule.
Staats-Papiere, gerichtlich amortisirte, 365
Staats-Schuldscheine, gekündigte, 176. 326
Staats-Schuldscheine, Neumärksche Interimsscheine, Kündigung und Konvertirung derselben 5. 367. 427
Staats-Schuldscheine über die Anleihe zum Schleusenbau auf der Lippe, gekündigte 114
Staats-Schuldscheine, zur baaren Auszahlung verlooste, 99. 166. 366
Statistische Nachrichten vom Jahre 1838 123
Steckbriefe, s. Polizei-Sicherheits-.
Stempel, s. Paß-.
Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern 147
Stempelfreiheit der Heimathsscheine, Bau-Consense ꝛc. 200. 226
Stempelfreiheit der Verhandlungen und Atteste wegen des Eintritts in den Militairdienst 90
Sterbefälle, außerordentliche, Anzeige derselben 121
Stätte-Nummern in Hävern und Ovenstädt 416
Steuer-Aemter, s. Zoll-Aemter.
Steuer, Mahl- und Schlacht-, Controle in der Stadt Bielefeld 200
Steuer von dem aus Kurhessen eingehenden Kurhessischen Branntwein 126. 370
Steuer-Receptur in Medebach ist aufgehoben 304
Stipendium, Studir-, Brandis- und von Besselsche, Verleihung desselben 433
Strafe der Einstellung in die Festungs-Straf-Sectionen der nicht zum stehenden Heere gehörenden Militair-Personen soll aufhören und dagegen die Strafe nach den Civil-Straf-Gesetzen eintreten 396

Seite

Strafgefangene, entlassene, Vereine zur Fürsorge für dieselben 231
Straßen, Wege ꝛc., polizeiliche Bestrafung der Verunreinigung derselben durch Kadaver gefallener Thiere 299
Stuten, durch Königliche Landbeschäler während der Beschälzeit 1839 bedeckte 344

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung dess. 238
Thierärztliche Personal, Eintheilung dess. 292
Tilgungskassen-Obligationen, zur Auszahlung aufgerufene, 153. 187
Todesfälle, Anzeige derselben bei den Gerichten 277
Todtenscheine militairpflichtiger Personen, Behufs Berichtigung der Aushebungslisten, müssen unentgeldlich ertheilt werden 32

U.

Universität Bonn, Studirende derselben dürfen die Universität nicht vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen verlassen 87
Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten am Rhein, an der Oder und Elbe 49. 273
Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten im großen Marienburger Werder 217. 281. 282. 301. 315
Urlaubspaß, verlorener, 420

V.

Vagabonden-Transport 43
Verdingung, s. Grenzsteine, Lieferung.
Verehelichung Preußischer Unterthanen mit Ausländern 209
Verjährungsfristen, gesetzlich abgekürzte, 31. 51
Verkauf, s. Domainen- und Forst-Grundstücke, Domainen-Getreide.
Verkehr, s. Kunststraßen.
Vermächtnisse und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken 199. 210. 211. 212. 261

Seite

Verpachtung, s. Domainen.
Versendungsscheine, Ausfertigung derselben 426
Versicherungs-Gesellschaft zu Triest für auf unterwegs befindliche Güter 303
Versicherungs-Gesellschaften, s. Feuer-.
Vorlesungen an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster 121. 314
Vorlesungen auf der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswalde 319
Vorlesungen auf der Thierarzneischule zu Berlin 167. 370
Vorlesung. auf d. Universität z. Bonn 137. 332
Vorlesungen bei der Akademie z. Münster 171

W.

Waldprodukte, Untersuchung und Bestrafung der Entwendung derselben 241. 298
Waldschonungen in der Grafschaft Rietberg 150
Warnung vor Betrügereien 92
Wege, s. Straßen.
Wegegeld-Erhebung zu Lügde 136
» » » Nottuln 200
» » » Schönfeldsbaum 213
» » » Haltern 303
» » » Rheder und Hohenwepel 309
» » » Westerkotten, Anröchte, Soest, Berenbrock, Langeneicke und Belecke 318
Weserbrücke bei Minden, Sperrung derselben während der Reparatur 343
Weserfähren zu Heimsen und Ilvese, deren Verpachtung 156
Weserzoll, s. Zoll.
Westphälische Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur 224
Wiesen-Anlagen in Siegenscher Weise, Vertheilung von Luzern und Espers-Samen 163
Winkelschriftstellerei, bestrafte, 303
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, Aufnahme in dieselbe 62
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 265

Z.

	Seite
Zehnten-Verpachtung	224
Zins-Coupons zu kurmärkschen Obligationen und Staats-Schuldscheinen	383
Zoll-Aemter, aufgehobene, in eine andere Klasse umgewandelte u. neu errichtete Z.	366
Zoll-Aemter, Haupt- und Neben-, Verzeichniß derselben	61
Zoll- u. Verbrauchssteuer-Abgaben, deren Controlirung	384
Zuchthaus in Herford, Resultat der Verwaltung desselben vom Jahre 1838	268

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 4. Januar 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück der Gesetzsammlung pro 1838 enthält: № 1.

Nro. 1949. Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. November 1838, betreffend die Declaration des §. 79. Tit. 35 der Prozeß-Ordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibes-Strafen in fiskalischen Untersuchungssachen.

Nro. 1950. Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820.

D. d. Berlin, den 12. November 1838.

Nro. 1951. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. November 1838, betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheits-Zustand der Gefangenen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 11. Januar d. J., (Amtsbl. 1838, S. 7*) sind an Holz-Sämereien bestellt und besorgt worden: Kiefern 4849 Pfd.; Fichten 2732½; Lerchen 710½; Weißtannen 67¼; Weymuthskiefern 21¼; Birken 1433; Roth Erlen 200½; Weiß Erlen 161½; Eschen 379½; Hainbuchen 179; Rothbuchen 118; Ahorn 223; Akazien 35⁷⁄₁₂; zusammen 11,110⁷⁄₁₂ Pfd. № 2. Verkauf von Holzsämereien betr.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 23.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 814 Pfd.; die Kreise Tecklenburg 59½ Pfd.; Warendorf 184½ Pfd.; Beckum 643 Pfd.; Lüdinghausen 340 Pfd.; Recklinghausen 1058 Pfd.; Coesfeld 1273 Pfd.; Ahaus 646¼ Pfd.; Borken 1111 Pfund; mithin der Regierungsbezirk Münster 6240¼ Pfund;

2) die Kreise Minden 154; Herford 451; Lübbecke 124; Bielefeld 127; Halle 13⅓; Wiedenbrück 258½; mithin der Regierungsbezirk Minden 1127⅚ Pfd.;

3) die Kreise Altena 185; Arnsberg 214; Bochum 256; Dortmund 497; Hagen 107½; Hamm 122½; Iserlohn 41; Lippstadt 21; Meschede 188; Olpe 177½; Soest 290; Wittgenstein 1585; mithin der Regierungsbezirk Arnsberg 3684½ Pfd.;

4) die Rheinprovinz 58 Pfd.

Für das Jahr 1839 sind die nachbenannten Holz-Sämereien zu folgenden, die Verpackungs- und Transport-Kosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu beziehen, nämlich:

das	Pfund	Kiefern (Pinus Silvestris)	11	Sgr.	4	Pf.
»	»	Fichten (Pinus Picea)	3	»	3	»
»	»	Lerchen (Pinus Larix)	11	»	—	»
»	»	Weißtannen (Pinus abies)	3	»	3	»
»	»	Weymuthskiefern (Pinus strobus)	20	»	3	»
»	»	Birken (betula alba)	2	»	—	»
»	»	Roth Erlen (betula alnus)	5	»	3	»
»	»	Weiß Erlen (betula alnus in cana)	10	»	3	»
»	»	Eschen (fraxinus excelsior)	4	»	9	»
»	»	Hainbuchen (carpinus betulus)	2	»	—	»
»	»	Ahorn (acer pseudo platanus)	3	»	3	»
»	»	Akazien (robinia pseudoacacia)	8	»	3	»

Die Bestellungen werden unter meiner Leitung durch den Herrn Regierungs-Secretair Weydemeier hieselbst besorgt werden, müssen aber bis Mitte Februar 1839 bei demselben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Münster, den 26. December 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 3. 3637. L. 1. Zur Nachachtung für diejenigen, welche beim 15. Infanterie-Regiment als Freiwillige auf zwei Jahr einzutreten wünschen, mache ich hiermit bekannt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit vom 1. Juli bis zum letzten October eines jeden Jahres dergleichen Freiwillige weder eingestellt noch zur Annahme notirt

den dürfen und daß daher die Anmeldungen solcher Leute, welche bei dem allgemeinen Ersatz-Termin im Herbst freiwillig einzutreten beabsichtigen, schon vor dem Juli bei einem Bataillon des Regiments erfolgen müssen.

Minden, den 19. December 1838.

Der Oberst und Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments
(gez.) v. Lilljeström.

Vorstehende Bekanntmachung gereicht den dabei Betheiligten zur Nachricht und Kenntnißnahme.

Minden, den 24. December 1838.

№ 4.

Die zweite Pfarrstelle in Gütersloh ist dem seitherigen Pfarrer zu Lotte, Herrm, Moritz Banning und Personal-Chronik. 2176. M. I.

die durch Versetzung des Schullehrers Hommert erledigte Schullehrerstelle zu Loese, Kreises und Diöcese Minden, ist dem seitherigen Hülfslehrer zu Rothenuffeln, Friedrich August Reinhold, verliehen worden. 2113. M. I.

Minden, den 31. December 1838.

№ 5.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Wilhelmine Ruschmeier ist, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, zum zweitenmale über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. Landesverweisung. 1434. R. I.

Signalement.

Name: Ruschmeyer. — Vorname: Wilhelmine. — Wohnort: Bückeburg. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: breit. — Augenbrauen: dunkelbraun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Kennzeichen: keine.

Minden, den 19. December 1838.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 6.

Nach einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern vom 10. d. M., wird das Nebenzollamt zweiter Klasse zu Friedewalde am 15. Januar k. J. aufgehoben und die vom Auslande dahin führende Zollstraße geschlossen. 1394.

Münster, den 24. December 1838.

Bekanntmachungen.

№ 7. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassen-Scheine.

Nro. 8120 / = 8130	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr. / à 200 Thlr.
= 9766	= 1824	= B. L. Lindau oder Inhaber lautend	á 500 Thlr.
= 44 / = 1820 / = 4137 / = 8920 / = 9982	de 1826 / de 1827		à 100 Thlr.
= 1490	de 1826		à 200 Thlr.
= 1962 / = 13906	de 1826 / de 1830		à 500 Thlr.
= 1570	de 1831		à 1000 Thlr.
= 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. = 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. = 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. = 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. = 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.			de 1832 à 100 Thlr.

Nro. 916 } de 1833 à 1000 Thlr.
" 1432 }
" 270 } de 1833 à 500 Thlr.
" 1601 }

B. Kassen-Scheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

Nro. 34 } de 1832 à 500 Thlr.
" 353 }
" 717 }
" 877 } de 1833 à 100 Thlr.
" 910 }
" 1025 }

2) zu Cöln.

" 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

Nro. 321 }
" 530 }
" 573 } de 1833 à 100 Thlr.
" 765 }
" 972 }

4) zu Stettin.

Nro. 327 }
" 863 } de 1833 à 100 Thlr.
" 1115 }
" 1145 }

Bekanntmachung,
die Kündigung und Konvertirung der Neumärkischen Interims-Scheine betreffend.

№ 8.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, von dem ständischen Kriegs-Steuer-Comité der Neumark zu Cüstrin ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Neumärkische Interims-Scheine

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der im 56. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822, in Folge Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. December 1821 auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 2. Januar und 1. Juli, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibung gemäß, in Jahresfrist, also zum

2. Januar 1840

zu kündigen.

Demzufolge werden diese sämmtlichen Neumärkschen Interims-Scheine hiermit gekündiget und die Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, diese Interims-Scheine, mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 2. Januar 1840 bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, gehörig specifizirt einzureichen und dagegen das Kapital nebst sämmtlichen etwa noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präclusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Neumärkscher Interims-Scheine die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben für die fehlenden ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Interims-Scheine aufhört und demnach auch die an demselben nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Interims-Scheinen nicht gesonnen sein, ihre Kapital-Valuta baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen werden:

a. zur Vereinfachung des Verkehrs, auf die sieben Appoints-Gattungen:

Litera	A.	über 1000	Thaler
	B.	» 500	»
	C.	» 400	»
	D.	» 300	»
	E.	» 200	»
	F.	» 100	»
	G.	» 50	»

abgerundet, ausgefertigt werden, und

b. vom 1. Juli 1839 ab, Drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten, 2. Januar und 1. Juli, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird,

c. wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Neumärkschen Interims-Scheine bis zum 28. Februar 1839 bei der Controlle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von Zwei Prozent — wenn sie sich aber

d. erst in der Zeit vom 1. bis 31. März 1839 melden, eine solche von nur Einem Prozent bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e. vollen Zinsen der Neumärkschen Interims-Scheine, zu 4 Prozent, bis zum 30. Juni 1839 und mit

f. denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, beim Empfange dieser Letzteren, sofort baar ausgezahlet werden.

g. Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31. März 1839 nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Kapitalien am 2. Januar 1840, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 24. December 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 9. Dem hiesigen Herrn Domainen-Rath Link sind aus dessen Gartenhause auf der Masch vor dem Weserthore, in dem Zeitraum von Johanni bis Michaeli v. J.

1) eine lederne Cigarren-Dose mit den Bildnissen der Sonntag und der bekannten Hamburger Marianne; 2) ein Paar Landschaften im schwarzen Kupferdruck; 3) ein Tabacksbeutel von Seehundsfell; 4) eine kleine in Silber-Gage gestickte Schwammdose mit Feuerstahl und 5) eine Pfeife mit weißem Porzellan-Kopfe, worauf das Bild einer Frauenperson mit der Unterschrift „April" sich befindet;

und am Ende Juli oder Anfang August d. J.

1) der zweite Theil von Nössels Geographie für Töchterschulen; 2) eine weiße blecherne Kaffee-Maschine in Form einer Kaffeekanne mit schwarzem Stiele und 3) zwei Spiele Karten;

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Jeder, der zur Kenntniß des Gestohlenen oder dessen verdächtigen Besitzers kommt, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Orts- oder Gerichtsbehörde zur Entdeckung des Thäters die Anzeige zu machen.

Minden, den 30. November 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 10. Am 12. December d. J. ist bei Borlefzen, ohnweit Blotho, ein bereits theilweise in Verwesung übergegangener unbekannter Leichnam eines zwischen 20 und 30 Jahren alten Mannes, von ungefähr 5 Fuß 8 Zoll Größe, mit schwarzem Kopfhaar und Schnurbart, aus der Weser gezogen worden.

Die Leiche war mit einem braunen tuchenen, mit Seitentaschen versehenen Ueberrock, langen dunkelblauen tuchenen abgetragenen Beinkleidern, einer schwarzen Caravatte, worunter ein schwarzseidenes kleines Halstuch befindlich, kurzen wollenen Strümpfen, Schuhen und einem Hemde bekleidet und befand sich in der Rocktasche eine zerbrochene Tabackspfeife von Gyps und ein Paar wollene Strümpfe.

Wir fordern Jedermann auf, der über diesen Leichnam Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon schleunige Anzeige zu machen.

Herford, den 22. December 1838.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 11. Diebstahls-anzeige.

In der Nacht vom 30. November auf den 1. December d. J. sind aus der Niedieksmühle zu Oesterwiehe gestohlen:

1) etwa 4½ Berliner Scheffel Roggen und 2 Scheffel Buchweitzen; 2) ein Sack für 1½ Scheffel, inwendig mit dem Namen Töllner schwarz bezeichnet; 3) ein gelber irdener Topf mit etwa 2 Kannen Schweineschmalz zur Hälfte gefüllt; 4) ein neues Frauenhemd von Hanfleinen, ohne Zeichen; 5) ein Paar Fausthandschuh von grünem Tuche mit Kaninchenpelz; 6) eine länglich runde Tabacksdose von blauem Blech, worauf ein Haus und ein Schiff gemalt ist.

Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend, fordern wir Jeden auf, welcher über deren Verbleib oder deren Thäter Auskunft geben kann, bei uns oder bei seiner Behörde davon Anzeige zu machen.

Rietberg, den 25. December 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 12. Zufolge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Minden sollen die auf den Domainen-Korn-Böden zu Bielefeld und Schildesche lagernden Zinsfrüchte an Waitzen, Roggen, Gerste und Hafer, am

Freitag, den 11. Januar 1839,

im Geschäftslocale der Rentei, Nachmittags 3 Uhr, öffentlich verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Bielefeld, den 28. December 1838.

Königliche Domainen-Rentei.

Schrader.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 11. Januar 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 13. Debits-Erlaubniß. 4425.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienene Schriften, ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

1. Dramatische Arbeiten, Uebersetzungen und Originale von J. S. Jasinski. Warschau, 1838. (4 Bände.)
2. Heft 1 bis 4 des Werks: Poszyt, 1—4 zusammen in einem Hefte. Hundert Fabeln nach Lafontaine, mit 100 Bildern, von J. J. Grandville, gesammelt aus verschiedenen Uebersetzungen von J. N. Bobrowicz. Leipzig, bei Breitkopf und Härtel 1838.
3. Christlich katholischer Führer. Lemberg, 1838.
4. Die Amerikanerin in Polen, ein Roman in 2 Bänden. Petersburg, 1838.
5. Nro. 34 bis 38 des Agronomischen Wochenblatts von N. Kurowski pro 1838.
6. Die sparsame Köchin. Wilna, 1836.
7. Woodstock. Wilna, 1838. (Uebersetzungen des Scottschen Romans in 4 Bänden.)
8. Die Philosophie und Grundlehre des Whistspiels. Wilna, 1838.
9. Biruta, 2. Theil, von J. Kreczkowski. Wilna, 1838. (Ein Almanach.)
10. Theorie der organischen Wesen von Andreas Sniadecki. Zweite Auflage in 3 Bänden. Wilna, 1838.
11. Gedichte des Rodan Zaleski. Wilna, 1838.
12. Heft 8 des häuslichen Museums pro 1838. Warschau, 1838. Nebst dem 8. Hefte (Band 2) des mit dieser Zeitschrift verbundenen „Angenehmen Lesebuchs.“
13. Heft 21 des landwirthschaftlichen Journals von M. Oczapowski pro 1838. Warschau, 1838.
14. Heft 8 des 2. Bandes der allgemeinen Encyclopädie (Ass As E). Warschau und Wilna, 1838.
15. Der Secretair für die Jugend. Warschau, 1838.
16. Band 3 und 4 der Geschichte der litthauischen Nation von Theodor Narbut. Wilna, 1838.

Münster, den 26. December 1838.

№ 14. Debits-Erlaubniß. 4692.

Höhern Orts ist die Debits-Erlaubniß für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ertheilt:

1. Nro. 40 und 41 des Agronomischen Wochenblatts des N. Kurowsky. 1838.
2. Bändchen 9 des häuslichen Museums 1838, mit dem zu demselben gehörigen Lesebuche. Warschau, 1838.
3. Anfangsgründe der Physik von A. Radwanski. Warschau, 1839.
4. Neuestes polnisches A B C-Buch. Warschau, 1838.
5. Ideen zur Philosophie der Geschichte des Menschengeschlechts. Wörtliche Uebersetzung des Herderschen Werkes. Wilna, 1838. 2. und 3. Band. von J. Byczowiec, Kapitain.
6. Literatur und Kritik. Wilna, 1838. 3. Theil.
7. Bojan, 1. Theil von Adam Pienkiewicz. Wilna, 1838.
8. Wilnaer Theater, 1. Abtheilung. Wilna, 1838.
9. Der Rathgeber in der Thierzucht und Thierarzneikunde von Lipszkowsky. Erster Band. Warschau, 1839.

Münster, den 27. December 1838.

№ 15. Debits-Erlaubniß. 4633.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

1. Almanach für Privatbühnen von Karl von Holtei, 1839. Erster Jahrgang. Riga und Leipzig, bei Eduard Frantzen. 8.
2. Der europäische Handel in der Türkei und in Persien von Julius v. Hagemeister. Riga und Leipzig, bei Eduard Frantzens Buchhandlung. 1838. 8.
3. Philosophie. Versuche philosophischer Forschungen in den Sprachen, zur Beantwortung der Fragen: Wie gelangt der Mensch zur Wahrheit? wie gelangt er zur Tugend? wie sollen wir einst zur Weisheit gelangen? Von Ph. W. van Heusde, Professor der Philosophie und Philologie an der Universität zu Utrecht. Utrecht, bei R. Natan. 1838. 8.
4. Die Urväter. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder und der Uhrfeder. Basel, bei Felix Schneider. 1834. 12.
5. Die Rabenfeder. Eine Geschichte zu einem Festgeschenk für Kinder. Zweite Auflage. Basel, bei Felix Schneider. 1835. 12.
6. Die Reiherfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Basel, bei Felix Schneider. 1835. 12.
7. Die Uhrfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Zweite Auflage. Basel, bei Felix Schneider. 1837. 12.
8. Die Altväter. Eine Erzählung aus der Geschichte der mährischen Brüder zum Geschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Basel, bei Felix Schneider. 1836. 12.
9. Die Erzväter. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Basel, bei Felix Schneider. 1837. 12.
10. Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius

1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. VII. Band. 4 Hefte. Zürich, bei Orell, Füßli und Compagnie. 1839. 8.

Auch mit dem Titel:

Politische Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern, während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Aus authentischen Quellen gezogen von H. Escher, Mitglied des Züricher Regierungsrathes. Zweiter Band.

11. Neue Land- und Seebilder. Vom Verfasser des Legitimen, des Viereh, der Lebensbilder aus beiden Hemisphären ꝛc. Erster und Zweiter Theil. Zürich, bei Friedrich Schultheß. 1839. 8.

Auch mit dem Titel:

Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Erster und zweiter Theil. Vom Verfasser des Legitimen ꝛc.

Münster, den 27. December 1838.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 16. Personal-Chronik. 596. C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Coblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Albert Spiritus aus Fielde bei Radevormwalde, ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 20. December 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 17. Personal-Chronik. 1857. P. J.

Der bisherige Regierungs-Kanzlist Gerhardt ist zum zweiten Kassenschreiber bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse heute ernannt worden.

Minden, den 29. December 1838.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 18. Personal-Chronik. 2080. P. J.

Der bisher bei hiesiger Königlichen Regierung gestandene Regierungs-Referendarius v. Vincke ist auf sein Ansuchen aus seinem gedachten Dienst-Verhältniß entlassen worden.

Minden, den 30. December 1838.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 19. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 1393. R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unsers Amtsblattes pro 1827 abgedruckten Köhrordnung, werden die Resultate der durch sämmtliche Schauämter des Regierungsbezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachfolgenden speziellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 13. December 1838.

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Meyer zu Hartum Nr. 2	Diebrock	Herford	4	5	5	Fuchs
2	Colon Büscher Nr. 20	Bauerschaft Radewich	desgl.	4	5	6	schwarz
3	Col. Beste Nr. 3	Lämmershagen	Bielefeld	7	5	4	schwarz
4	Landwirth Vollmer	Mastholte	Wiedenbrück	9	5	2	Fuchs
5	Landwirth Gewekenhorst gen. Meier zu Heerde	Herzebrock	desgl.	12	5	—	Dunkelfuchs
6	Col. Haupthoff	Verl	desgl.	3½	5	—	Fuchs
7	Col. Ramsbrock	Brackwede	Bielefeld	3½	5	2	Stichelfuchs
8	Col. Kokemoor Nr. 20	Twichausen	Lübbecke	4	5	3	schwarzbraun
9	Col. Westerkamp Nr. 6	Oppenwehe	desgl.	8	5	2	hellbraun
10	Col. Haferkamp Nr. 6	Arrenkamp	desgl.	7	5	1	Fuchs
11	Col. Kothmeyer Nr. 5	Holsen	desgl.	4	5	3	braun
12	Col. Huchzermeyer Nr. 11	Tengern	desgl.	6	5	3	Schweißfuchs
13	Col. Barmeyer Nr. 91	Wehe	desgl.	4	5	2	braun
14	Col. Döpke Nr. 7	daſ.	desgl.	5	5	3	braun
15	Col. Kölling Nr. 9	Grossendorf	desgl.	10	5	½	dunkelbraun
16	Ortsbeamte Stieve	Münsterbrock	Höxter	5½	5	½	schwarzbraun
17	Ackerwirth Heinr. Welling vulgo Brandsmeyer	Born	desgl.	5½	5	1	dunkelbraun
18	Ackerwirth Joh. Welling vulgo Deppe	daſ.	desgl.	3½	5	1	Fuchs
19	Horstmeyer	Hille	Minden	7	5	3	Fuchs
20	Fieselmann	daſ.	desgl.	8	5	2	braun
21	Kolling	Lahde	desgl.	10	5	2	schwarz

Minden, den 13. December 1838.

niß A.

Jährte Hengste Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
Bläſſe, linker Hinterfuß weiß	Rheiniſch-Weſtphäl. Landgeſtüt	zur Zucht von Reit- und Ackerpferden brauchbar
kleiner Stern, linker Hinterfuß weiß	Hannoverſche Landrace	nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet
Stern, beide Hinterfüße weiß	desgl.	desgl.
Ahlſtreifen u. kleinen weißen Hinterfuß	Hannoverſche	
der linke Hinterfuß im Köthengelenke weiß	Vollſenner	
ausgehender Stern am linken Hinterfuße im Feſſelgelenke weißen Fleck	Halbſenner	
Bläſſe, beide Hinterfüße und linke Vorderfuß weiß	Rheiniſch-Weſtphäl. Landgeſtüt	
Schußſtern, und beide Hinterfüße halbgeſtiefelt weiß	gemeine	
kleiner Stern	desgl.	
Bläſſe	desgl.	
Stern, linke Hinterfuß weiß	desgl.	
Halbe Bläſſe nach unten und kleinen weißen Hinterfuß	desgl.	
Bläſſe, linker Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	gemeine	
Stern, linker Hinterfuß weiß	Oldenburger	
Bläſſe, linker Hinter- und rechter Vorderfuß weiß	gemeine	
Blume und Schnippe, die Krone des rechten Hinterfußes weiß	Halbſenner	
Leuchte und vier weiße Füße	Landſchlag	beſonders z. Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet
Bläſſe, die Krone u. Ballen am linken Vorderfuße weiß, beide Hinterfüße weiß, die innere Fläche des Schienbeins linken Hinterſchenkels einen weißen Streif	desgl.	desgl.
Stern	Hannoverſche	
Stern und Schnippe	Rheiniſch-Weſtphäl. Landgeſtüt	
rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	Hannoverſche	

Digitized by Google

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise	Abge			
				Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Colonus Winter.	Langenberg	Wiedenbrück	3½	5	1	Rappe
2	Schulte Erley	Avenwedde	desgl.	4	5	—	braun
3	Colus Meyer Nr. 4	Westrup	Lübbecke	2½	5	—	braun
4	Ackerwirth Joh. Warnecke	Wehrden	Höxter	6½	5	—	Schwarzschimmel

Minden, den 13. December 1838.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 20. 2539. B. (3) Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Minden vom 15. März 1838 werden alle unbekannte Gläubiger der im Regierungsbezirke Minden früher bestandenen öffentlichen Feuer-Societäten, als:

1) der Minden-Ravensbergschen, Rheda- und Rietbergischen Städte,
2) des Mindenschen platten Landes,
3) des Ravensbergischen platten Landes,
4) der Fürstenthümer Paderborn und Corvey,

hierdurch vorgeladen, ihre vermeintlichen Forderungen binnen 3 Monaten und zwar spätestens in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann, im Oberlandesgerichts-Gebäude auf den 18. Februar 1839 angesetzten Termine anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden ihres etwaigen Anspruchs an die bezeichneten Feuer-Societäten verlustig erklärt und an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Paderborn, den 27. October 1838.

Bekanntmachungen.

№ 21. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

niß B.

löhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	
kleiner Stern	Landschlag	Kleine Augen, gemeine Gestaltung und Race
Stern	gemeiner Landschlag	Spatt und ungenügende Race
schwarze Extremitäten	desgl.	Allgemeine Schwäche, ist auch noch zu jung
Schnippe, das Sprunggelenk des rechten Hinterschenkels in Folge einer früheren Gelenkwunde etwas dick geblieben	desgl.	Schmale Brust und kuhhässiger Stand

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassen-Scheine.

Nro. 8120, 8130	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.	à 200 Thlr.
" 9766	" 1824	" B. L. Lindau oder Inhaber lautend	á 500 Thlr.	
" 44, " 1820	de 1826		à 100 Thlr.	
" 4137, " 8920, " 9982	de 1827		à 100 Thlr.	
" 1490	de 1826		à 200 Thlr.	
" 1962	de 1826		à 500 Thlr.	
" 13906	de 1830		à 500 Thlr.	

Nro. 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261.
" 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096.
" 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607.
" 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275.
" 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.
} de 1832 à 100 Thlr.

" 916, " 1432 de 1833 à 1000 Thlr.

" 270, " 1601 de 1833 à 500 Thlr.

B. Kassen-Scheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

Nro. 34, " 353 de 1832 à 500 Thlr.

" 717, " 877, " 910, " 1025 de 1833 à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

" 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

Nro. 321, " 530, " 573, " 765, " 972 de 1833 à 100 Thlr.

4) zu Stettin.

Nro. 327, " 863, " 1115, " 1145 de 1833 à 100 Thlr.

№ 22. Zufolge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Minden sollen die auf den Domainen-Kornböden zu Herford, Schildesche und Stift Quernheim lagernden Zinsfrüchte, bestehend in Roggen, Gerste und Hafer, am

Donnerstag, den 17. Januar c., Nachmittags 2 Uhr,

bei der hiesigen Rentei öffentlich verkauft werden.

Herford, den 4. Januar 1839.

Königliche Domainen-Rentei.
Schauenburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 18. Januar 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem Jahre 1839 № 23.
ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, im Verlage des hiesigen Buchhändlers Heymann in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaction im Bureau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

1. von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2. von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3. von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4. von Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;
5. von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instruktionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Obergerichte oder für sämmtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerial-Verfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämmtliche Justizbeamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleu-

nigt werden, daß daſſelbe jedenfalls längſtens binnen 14 Tagen nach ſeiner Ausgabe an jedem Orte des Preußiſchen Staats, nach welchem eine Poſtverbindung beſteht, geleſen werden kann. Die erſten beiden Nummern des Juſtiz-Miniſterial-Blattes werden hier am 11. Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anſchaffung deſſelben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchſten Beſtimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Dispoſition geſtellten Fonds, und wird außerdem allen ſelbſtſtändigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, ſo wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Juſtiz-Kommiſſarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anſchaffung möglichſt zu erleichtern, iſt der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler beſtimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Juſtiz-Miniſterial-Blatt für dieſen Preis und ohne Erhöhung deſſelben, ſowohl durch die Königlichen Poſtanſtalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußiſchen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben daſſelbe durch die Poſt zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Juſtiz-Kollegien haben die von ihnen erlaſſenen generellen Anordnungen, Regulative und Inſtruktionen, die ſich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt eignen dürften, an den Juſtiz-Miniſter zur Prüfung und weitern Veranlaſſung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt aufgenommenen Verfügungen iſt nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demſelben abgedruckt iſt, ſondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journal-Zeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe herausgegebenen Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchſter Genehmigung auch ferner neben dem Juſtiz-Miniſterial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbeſtehen und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialiſch formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkaſſen gehalten werden.

Berlin, den 28. December 1838.

Der Juſtiz-Miniſter
(gez.) Mühler.

Circular-Verfügung
an die ſämmtlichen Preußiſchen
Gerichtsbehörden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 24. Beſtimmungen über die Be-

I. Jeder Antrag auf Conceſſion für eine Eiſenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung iſt an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, so weit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen- sowohl, als des Güter-Transports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten, angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, soweit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen. 4662.

Endlich muß durch Beifügung einer Scizze der Terrain-Verhältnisse, unter spezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, so wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrain-Verhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungskosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Ober-Präsidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;
3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;
4) auf die mit der nachgesuchten Concession möglicher Weise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;
5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikularen Interessen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maaßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Aktienschwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Communal-Behörden größerer Orte, so wie von einzelnen durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen, Information einziehen wollen.

V. Melden sich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher späteren Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden zunächst die betheiligten Verwaltungs-Chefs eine gemeinsame Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu stellenden speziellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staats-Ministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen und, wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Aktien-Kapital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den speziellen Fall etwa noch erforderlichen besondern Bedingungen und Klauseln;

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschafts-Statuts;

c) auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statut der Gesellschaft, — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetz-Sammlung erfolgt, — vorgedruckt.

Im Auftrage des hohen Königlichen Staats-Ministerii vom 30. November v. J. bringe ich vorläufig nnd mit Bezug auf das in der Gesetzsammlung erscheinende Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 2. Januar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 25. Die Ertheilung von Heimathsscheinen betr. 1556. R. I. pl.

Ueber die Ausführung der durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1838, Seite 257—258) genehmigten Grundsätze ist höhern Orts folgende nähere Anweisung ertheilt worden:

1) Der §. 1 der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Order macht zwar die Ertheilung von Heimathscheinen an diesseitige Unterthanen im Allgemeinen von dem Umstande abhängig, daß in demjenigen Staate, worin letztere einen zeitweisen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, zu diesem Behufe die Beibringung eines Heimathscheines gefordert werde, — dennoch muß in jedem einzelnen Falle der Ausfertigung eines solchen Scheines selbst, die Prüfung vorangehen:

ob der dem Extrahenten zur Reise nach dem Auslande zu ertheilende Paß — dessen er unter allen Umständen auch neben dem Heimathschein bedarf — zu dem in Rede stehenden Zweck nicht allein schon genüge? wofür die Vermuthung besonders dann spricht, wenn der Inhaber des Passes nicht beabsichtigen sollte, an einem und demselben Orte des Landes sich auf längere oder unbestimmte Zeit aufzuhalten.

Die im Besitze vorschriftsmäßiger Wanderpässe sich befindenden Handwerksgesellen erhalten, der Regel nach, keine Heimathscheine; eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt: wenn ihnen in dem betreffenden fremden Staate selbst der zeitweise Betrieb ihrer Profession nur gegen Beibringung eines Heimathscheins gestattet wird. In Beziehung auf die sich zur Ausübung ihres Handwerks nach Frankreich begebenden diesseitigen Gewerbsgehülfen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juli 1827 (Gesetzsamml. Seite 81 — conf. Bekanntmachung der unterzeichneten Regierung vom 20. März 1828, Amtsblatt pro 1828, Seite 151) sein Bewenden.

2) Ein Signalement wird in die Heimathscheine, da sie als polizeiliche Legitimations-Dokumente nicht anzusehen sind, nicht aufgenommen.

3) Seine Majestät der König haben zu 5 der allegirten Allerhöchsten Kabinets-Order zu genehmigen geruht: daß, abgesehen von der Schweiz, diesseits auch von den Unterthanen solcher deutscher Bundesstaaten die Production von Reversen der in Rede stehenden Art gefordert werden, deren Regierungen dergleichen von diesseitigen Unterthanen, selbst nur zum Zweck eines ihnen auf ihrem Gebiete zu gewährenden zeitweisen Aufenthalts, verlangen.

Da letzteres in mehrer oder minderer Ausdehnung im Königreich Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Baden, Oldenburg, Hessen, im Kurfürstenthum Hessen, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und in der freien Stadt Frankfurt, und zwar ohne Rücksicht auf die mit mehreren der genannten deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen bestehenden Verträge der Fall ist, so ist höhern Orts festgesetzt worden: daß die obgedachte Allerhöchste Bestimmung zuvörderst und bis auf Weiteres, so wie im Verhältniß zur Schweiz, so auch in dem zu den genannten deutschen Staaten, Anwendung finde.

4) Die betreffenden Polizei-Behörden sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die Festsetzung zu 5 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Mai d. J., den Unterthanen der Schweiz und den genannten deutschen Staaten gegenüber, in Anwendung zu bringen.

Auf Individuen, welche nur als Reisende im eigentlichen Sinne des Worts anzusehen sind, findet dieselbe dagegen keine Anwendung. Eben so sind die auf der

Wanderschaft begriffenen ausländischen Handwerks-Gesellen, welche gültige, von ihrer heimathlichen Obrigkeit ausgestellte Wanderbücher besitzen, zur Beibringung von Heimathscheinen, der Regel nach, nicht anzuhalten. Nur wenn dieselben entweder in Verhältnisse treten, welche die Absicht andeuten, einen bleibenden Aufenthalt im Lande zu nehmen, oder wenn in ihrem Wanderbuche die Dauer der Gültigkeit desselben nicht näher ausgedrückt, seit dessen Ausstellung selbst aber ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist, sind auch sie, falls der Aufenthalts-Bewillung an sich nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen (conf. Wander-Regulativ vom 24. April 1833 — Amtsbl. pro 1833, S. 150 — 154) zur Beibringung eines Heimathscheins anzuhalten.

5) Ist der Heimathschein des Ausländers nur auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, so muß darauf gehalten werden, daß die Erneuerung noch vor Ablauf desselben erfolge.

6) Die Production eines Heimathscheins ist dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Ausländer die Absicht, sich in den Königlichen Staaten definitiv niederzulassen, bereits zu erkennen gegeben, und die kompetente Orts-Obrigkeit diese Niederlassung auch wirklich schon genehmigt hat.

7) Es ist hin und wieder von Ausländern, deren definitive Aufnahme in den diesseitigen Unterthans-Verband erheblichen Bedenken unterliegen würde, gleichwohl, und zwar aus dem ihnen kürzere oder längere Zeit hindurch, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Ortsbehörde gestattet gewesenen Aufenthalte, ein Anspruch auf dieselbe abgeleitet worden. Um für die Folge diesem Uebelstande mit Sicherheit vorzubeugen, haben die Ortsbehörden — wie denselben hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird — den Aufenthalts-Verhältnissen der am Orte befindlichen Fremden, ohne Unterschied, eine stete Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere darauf zu halten: daß in Ansehung derer, welche die Absicht, sich diesseits definitiv niederzulassen, wirklich zu erkennen geben, die Frage über die Zulässigkeit ihrer definitiven Aufnahme in den diesseitigen Unterthans-Verband jedesmal ohne Zeitverlust zur Entscheidung gebracht werde.

Ausländern, gegen deren definitive Niederlassung Bedenken obwalten, ist, auch wenn sonstige polizeiliche Gründe zur ihrer Ausweisung nicht vorliegen, die Aufenthalts-Bewilligung zu versagen, falls sie nicht, je nach Verschiedenheit der Regierungen, denen sie angehören, sei es durch gültige Pässe, oder durch Heimathscheine, oder durch andere gültige Urkunden, ihr fortdauerndes Angehörigkeits-Verhältniß zu der betreffenden fremdherrlichen Regierung glaubhaft nachzuweisen vermögen.

8) Zur Beseitigung etwaniger Zweifel bei Beurtheilung der Zulässigkeit von Einwanderungsgesuchen werden die Orts-Polizei-Behörden, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. (Amtsbl. pro 1838, S. 66) wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß an Ausländer, welche in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen zu werden wünschen, strengere Anforderungen zu machen sind, als an Preußische Unterthanen, welche ihr Domizil nach einem andern Orte im Inlande zu verlegen beabsichtigen, und daß solchen Ausländern namentlich dann die

Niederlassung zu versagen ist, wenn nach den Verhältnissen des Orts oder des Kreises, in welchem die Niederlassung beabsichtigt wird, Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß es den Extrahenten schwer fallen werde, durch ihr Gewerbe oder durch sonstige Handarbeit für sich und die Ihrigen einen auskömmlichen und nachhaltigen Unterhalt zu erwerben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwanderungsgesuche bleibt zwar der ordentlichen Polizei-Obrigkeit überlassen; dieselbe hat jedoch, im Falle der Ablehnung des Gesuchs, dem Extrahenten ausdrücklich bekannt zu machen, daß ihm der Rekurs an die vorgesetzte Regierung vorbehalten bleibe.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks sind verpflichtet, den obigen Bestimmungen, soweit solche sie angehen, insbesondere den Festsetzungen unter Nro. 4, 5 und 7 genau nachzukommen.

Sollte durch die Unachtsamkeit solcher Behörden aus der vorschriftswidrig erfolgten Duldung von Ausländern, welche mit Heimathscheinen oder vorschriftsmäßigen Wanderbüchern hätten versehen sein sollen, dem Staate oder den Communen Nachtheile erwachsen, so werden diese Behörden, abgesehen von ihrer gesetzlichen Vertretungspflicht, in strenge Ordnungsstrafe genommen werden.

Minden, den 31. December 1838.

№ 26. 672. *f. lt. pl.*

Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte, Jahrgang 1838, Stück 51, Nro. 756, enthaltene Bekanntmachung, wird das betheiligte Publikum benachrichtigt, daß sämmtliche Special-Kassen unsers Regierungsbezirks resp. am 25. und 31. Januar d. J., die hiesige Haupt-Kasse aber am 10. Februar d. J. ihre Bücher für das Jahr 1838 in Einnahme und Ausgabe abschließen werden.

Es sind daher alle die für das gedachte Jahr zu leistenden Zahlungen bis zu dem gedachten Termine an die betreffenden Kassen abzuliefern, auch die auf die Kassen zur Zahlung angewiesenen Beträge in Empfang zu nehmen. Wer dieser Aufforderung nicht genügt, hat sich die nachtheiligen Folgen davon selbst beizumessen, wenn die Rückstände eingezogen werden oder wegen der zu empfangenden Beträge Aufenthalt erwächst.

Minden, den 11. Januar 1839.

№ 27. 86. *Pr. J.*

Der vormalige Studiosus juris, Maximilian von Scheele, ist zum Civil-Supernumerar bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

Minden, den 11. Januar 1839.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 28. 316. *B.*

In Gemäßheit eines unterm 21. v. Mts. und Jahrs an uns erlassenen Ministerial-Rescripts werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, darauf zu sehen,

daß in den wegen gerichtlicher Auctionen zu erlassenden Bekanntmachungen die Bezeichnung der Partheien und der Prozeßsache, welche für die Kaufliebhaber kein Interesse haben, künftig ganz weggelassen wird und zu dem Ende die Beamten, welche bei den Gerichten mit Abhaltung von Auctionen beauftragt werden, resp. die bei denselben angestellten Auctions-Commissarien mit der erforderlichen allgemeinen Anweisung zu versehen.

Paderborn, den 4. Januar 1839.

Bekanntmachungen.

№ 29. Bei dem von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Ausscheiden des Regierungsraths von Pestel aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse als Director des Bank-Komtoirs zu Münster, ist die weitere Verwaltung dieses Bank-Komtoirs den bei demselben angestellten beiden ältesten Beamten, dem Rendanten Bacmeister und Kassirer Woywod übertragen worden, deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 2. Januar k. J. an bei den Ausfertigungen des Bank-Komtoirs erforderlich und gültig ist. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. December 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

№ 30. Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-

A. Haupt-Bank-Kassen-Scheine.

Nro. 8120	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
" 8130			
" 9766	" 1824	" B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 200 Thlr.
" 44	de 1826		à 100 Thlr.
" 1820			
" 4137			
" 8920	de 1827		
" 9982			
" 1490	de 1826		à 200 Thlr.
" 1962	de 1826		à 500 Thlr.
" 13906	de 1830		
" 1570	de 1831		à 1000 Thlr.
" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.			de 1832 à 100 Thlr.
" 916	de 1833		à 1000 Thlr.
" 1432			
" 270	de 1833		à 500 Thlr.
" 1601			

B. Kassen-Scheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

Nro. 34	de 1832	à 500 Thlr.
" 353		
" 717	de 1833	à 100 Thlr.
" 877		
" 910		
" 1025		

2) zu Cöln.

" 107	de 1833	à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

Nro. 321	de 1833	à 100 Thlr.
" 530		
" 573		
" 765		
" 972		

4) zu Stettin.

Nro. 327	de 1833	à 100 Thlr.
" 863		
" 1115		
" 1145		

№ 31. Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel betr.

Auf dem am 6. April d. J. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 850 Sack (à 250 Pfund) Kleesaamen, außerdem auf Proben 150 Sack, die nicht zu Markte waren, überhaupt 250,000 Pfund, welche zum größten Theil von Rheinländern dahin gebracht worden, verkauft. Im künftigen Jahre wird dieser Markt auf den 22. März fallen. Münster, den 28. December 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 32. Diebstahls-anzeige.

Mittelst Einbruchs auf der Grille bei Minden sind dem Schenkwirth Zoerner folgende Sachen in der Nacht vom 9. bis 10. und am Abend des 18. d. M. gestohlen worden, als:

3 Stück eine Portion-Kaffeetöpfe, Fürstenberger Fabrik; 2 Stück Rahmgießer, Fürstenberger Fabrik; 4 Paar Tassen, Rudelstädter Fabrik; 13 Stück Theelöffel von Composition; 2 Stück schwarz lackirte Präsentirteller; 3 Stück geschliffene Liqueur-Gläser; 2 Stück Zuckerschälchen, Fürstenberger Fabrik; 1 Spiegel, dessen Rahmen wiedergefunden; 1 neues noch ungebrauchtes Mannshemde mit L. Z. gezeichnet; 1 neuer noch ungebrauchter weißer Kissenbezug; 1 weiße Gardine mit Frangen; 2 messingene Leuchter; 2 messingene Lichtscheeren; circa 12 Stück meistens schlechte lange Pfeifen. Ferner:

Am 16. December 1838, Abends zwischen halb 9 und 9 Uhr, mittelst Aufbrechens einer Klappe, Anstellens einer Leiter und Einsteigens, aus der Scheune:

ein Oberbette mit blau gestreiftem Bezuge, einwärts weiß; ein Unterbette mit dunkelblau carrirtem Ueberzuge; ein Kissen mit hellblau carrirtem Ueberzuge; ein neues weißes Betttuch; ein grüner Frackrock; eine graue Hose; eine weiße leinene Hose; eine blaue Tuchjacke; 2 Hemden; 2 Vorhemden; ein Strumpf; eine parchene, ganz neue Unterhose; ein Hemde, gezeichnet F. R.

Der Thäter ist bis jetzt nicht entdeckt und wird Jedermann vor dem Ankauf gewarnt, auch aufgefordert, die Sachen vorkommendenfalls anzuhalten und davon Anzeige beim Gericht hier oder der nächsten Polizeibehörde zu machen, überhaupt zur Ermittelung des Diebes behülflich zu sein. Minden, den 21. Decbr. 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 33. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

I. Dem Commerzianten E. L. Stein zu Roedinghausen in der Nacht vom 14. auf den 15. November d. J. aus seinem Laden mittelst gewaltsamen Einbruchs: 1) ein steinerner Topf mit Talg; 2) 1½ Boden Talg; 3) 10 Pfund Butter; 4) eine Kruke mit Baumöl; 5) eine Parthie Dielennägel; 6) eine Parthie Moldgarn; 7) eine Parthie feines Brod; 8) eine Parthie weiße Seife; 9) eine Pathie Oel und Thran; 10) eine Parthie Graupen; 11) drei große Flaschen mit Branntwein; 12) ungefähr 8 Pfund indische Kaffeebohnen.

II. Dem Neubauer Westerfeld Nro. 55 zu Enniglob in der Nacht vom 16. auf den 17. November d. J. von der sogenannten Böhne mit gewaltsamer Oeffnung eines Schlagfensters und Einsteigens: 4 Bunde Flachs.

III. Dem Heuerling Budde bei Nro. 23 zu Ennigloh in der Nacht vom 7. auf den 8. December d. J. mittelst künstlicher Oeffnung der Eingangsthüre am Oberende des Hauses:

1) von der Dehle: a. 2½ Scheffel Hafer mit einem Sacke; b. 8 Kloben gebrakten Flachs; c. eine Quantität Heede; d. eine Axt mit Stiel; e. aus einem Schranke etwa 4 Pfund geschmolzenen Talg und ein Pfund Salz; 2) aus der Wohnstube: f. ein leinener Kittel, sogenannter Dicker, mit flanellenem Unterfutter; g. ein dito Knabenkittel; h. eine blaue leinene Mannshose en Pantalon.

IV. Dem Colon Niedermeyer Nro. 16 zu Ennigloh in der Nacht vom 10. auf den 11. December d. J. mittelst gewaltsamer Durchbrechung einer Wand aus dessen verschlossenen Stalle:

2 Mutterschaafe, ohne besondere Kennzeichen,

ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir Jedermann auffordern, Alles, was zu diesem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sich aber des Ankaufs, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, zu enthalten.

Bünde, den 28. December 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 34. Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte, mehrerer Diebstähle dringend verdächtige Ehefrau des Musikanten Franke zu Minden, berüchtigt unter dem Namen der Zigeunerin Caroline Jonas, hat sich am 23. December v. J., Abends, in der Gegend von Herford ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen, ohne daß bis jetzt ihr Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen daher alle öffentliche Behörden, auf die ꝛc. Franke vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 9. Januar 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Familien-Name: Franke, geborne Jonas. — Vorname: Caroline Christine. — Aufenthaltsort: Minden. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Haare: schwarz. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein und schmächtig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen. — Bekleidung: unbekannt.

№ 35.

Den Pferde-Züchtern im Regierungs-Bezirke Minden verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem hiesigen Landgestüte aufgestellt werden sollen:

Nro.	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Beschäler.	Anfang der Bedeckung.
1	Tatenhausen	15. Februar	16. Februar
2	Niederjöllenbeck	16. »	17. »
3	Gellershagen	16. »	17. »
4	Mehnen	17. »	18. »
5	Clus	18. »	19. »
6	Corvey	19. »	20. »
7	Brakel	18. »	19. »
8	Warburg	18. »	19. »
9	Lichtenau	17. »	18. »
10	Paderborn	17. »	18. »
11	Delbrück	16. »	17. »
12	Batenhorst	15. »	16. »
13	Lette	15. »	16. »

Warendorf, den 5. Januar 1839.

Köhne,
Landstallmeister.

№ 36. Der nachstehend bezeichnete wahnsinnige Heinrich Wilhelm Lüning aus Wehe, Bürgermeisterei Rahden im Regierungsbezirk Minden, gebürtig, welcher früher als Schullehrer zu Ahle, im Kreise Herford, gestanden, hat sich am 2. d. M. heimlich aus der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und der Anstalt unter sicherm Geleite wieder zuführen zu lassen.

Marsberg, den 27. December 1838.

Der Inspector der Anstalt
Schlickum.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dünnes blondes Haar, eine hohe Stirn, blonde Augenbrauen, blaues Auge, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur.

Bekleidung: Er trug bei seiner Entweichung einen alten dunkelblauen Rock, eine graue Tuchhose, eine graue Tuchweste, eine schwarze Schirmkappe, ein blau und weiß carrirtes Halstuch, ein Paar kurze Stiefeln, ein flächsenes Hemd, ein Paar wollene Socken, gezeichnet P. J. A.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 25. Januar 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

№ 37. Reg. 30 Q. R. Pl.

In der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. October d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Majestät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt und deshalb die Konzession auf unbestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre ausgestellt werde.

Um nun der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1. Wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preußische jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Reciprocität versehen, in eine der preußischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

   Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten, derselben die Legitimationen einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger sechs Wochen und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attest der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2. Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3. Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportulfrei, auszufertigende Konzession ist der Orts-Polizeibehörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrags, sonst aber unentgeldlich zu bewirken und im Passe zu vermerken ist, Hat der Gesell nach §. 1 den ersten Arbeitsort inmittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeibehörde desselben die Konzession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4. Bei jeder Ortsveränderung, so wie beim Wechsel des Meisters, hat derselbe sich bei der Polizeibehörde zu melden und derselben die Konzession zu produziren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben hat oder nicht.

5. Die Konzession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungsbezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizeibehörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgesell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen ist, von der Königlichen Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falls aber abzuschlagen und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6. Nach Ablauf der in der Konzession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7. Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Production der Regierungs-Konzession in Arbeit zu nehmen und verfällt bei stattfindender Kontravention in eine Polizeistrafe von 5—10 Thlr. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präsidium.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Berlin, den 28. December 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei
von Rochow.

Schema.

Der jüdische ..... Geselle N. N., gebürtig aus ..... in ..... erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. October 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum ..... innerhalb des Preußischen Staats als Geselle arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Konzession hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizei-Behörde zu produziren, auch solche unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise, um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung diese Konzession noch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizei-Behörde zu wenden.

..... den ten 18

(L. S.)

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 38. 65. b. II.

Der Schluß der niedern Jagd wird hiermit für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Minden auf den 31. d. M. und der Anfang der Hege-Zeit auf den 1. Februar d. J. bestimmt.

Minden, am 17. Januar 1839.

№ 39.

Einpfarrung der evangelischen Einwohner zu Lippspringe und Umgegend zur evangelischen Parochie Paderborn.

2341. M. I.

Die evangelischen Einwohner in der Stadt und Commune Lippspringe mit Dedinghausen und Taubenteich, in Neuenbecken mit der Glasfabrik Buchholz und in der Commune Marienloh mit der Ziegelbrennerei, haben sich der evangelischen Parochie Paderborn als Gast-Gemeinde angeschlossen und ist das Einpfarrungs-Dekret für dieselbe am heutigen Tage ausgefertigt worden.

Minden, den 23. December 1838.

№ 40.

Die Verwalter des Kirchen- und Schul-Vermögens, wie die Geistlichen und Schullehrer, werden auf das Gesetz wegen der kürzeren Verjährungsfristen aufmerksam gemacht.

2373. M. I.

Wir machen die Verwalter des Kirchen- und Schulvermögens, wie die Geistlichen und Schullehrer auf das unterm 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung Nro. 15, Seite 249) erlassene Gesetz, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, hiermit aufmerksam, damit sie nicht durch Verzögerung in Verfolgung ihrer rechtlichen Ansprüche sich in Nachtheil bringen oder durch Versäumniß der gesetzlich festgesetzten zwei- oder vierjährigen Verjährungsfristen sich einer persönlichen Verantwortlichkeit aussetzen.

Minden, den 2. Januar 1839.

№ 41.
65. R. I.

Nachwei

der im Monat December 1838 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	1	—	1	13	11	1	8	3	—	21	5	—	11	9
Lübbecke	3	1	3	1	21	3	1	11	5	—	22	11	—	9	4
Herford	2	25	—	1	22	6	1	10	—	—	22	6	—	10	—
Bielefeld	2	27	6	1	25	—	1	10	—	—	21	3	—	12	6
Halle	2	28	9	1	26	11	1	12	6	—	24	—	—	12	6
Wiedenbrück	3	—	—	2	—	—	1	12	—	—	24	—	—	12	—
Paderborn	2	20	4	1	29	3	1	5	7	—	24	4	—	9	6
Büren	2	13	8	1	23	9	1	6	4	—	20	11	—	8	4
Warburg	2	15	—	1	20	—	1	5	—	—	20	—	—	10	—
Höxter	2	17	6	1	27	6	1	3	9	—	21	8	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. Decbr. 38	2	24	—	1	25	—	1	8	6	—	22	4	—	10	9
" " " Novbr. 38	2	19	4	1	20	8	1	8	8	—	19	7	—	10	6
Mithin im Monat Decbr. Mehr . . .	—	4	8	—	4	4	—	—	—	—	2	9	—	—	3
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. Januar 1839.

№ 42.
Betr. die beizubringenden Todtenscheine militairpflichtiger Personen Behufs Berichtigung der Aushebungs-Listen.
2315. M. IV. L. I.

Da die Beibringung von Todtenscheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Personen bei Berichtigung der Aushebungslisten sehr oft nöthig ist, so weisen wir höherem Auftrage gemäß sämmtliche Herren Geistliche beider Confessionen, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 24. September 1827, (Amtsblatt pro 1827, Stück 51, Nro. 541, pag. 405), die Ertheilung von Taufzeugnissen an Militair-Ersatzpflichtige betreffend, hierdurch an, die von den Angehörigen militairpflichtiger Individuen zum obgedachten Zweck beizubringenden und lediglich zum Ausweis bei dem Ersatz-Geschäft dienenden Todtenscheine ebenfalls kostenfrei auszustellen.

Zur Erleichterung der Herren Pfarrer und zur Verhütung jedes Mißbrauchs haben wir ein besonderes Formular abdrucken lassen, wovon einem Jeden derselben die erforderlichen Exemplare durch die Königlichen Landraths-Aemter zugehen werden.

Minden, den 4. Januar 1839.

№ 43.
292. K. II.

Nachdem die Klassensteuer-Listen für das laufende Jahr den betreffenden Steuer-Empfängern zugefertigt sind, so setzen wir mit Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. Januar 1830 die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, den Präclusiv-Termin für die Anbringung von Beschwerden wegen vermeintlicher Ueberbürdung in der Klassensteuer auf den 15. März d. J. fest.

Reklamationen, welche bis zu diesem Tage bei dem betreffenden Kreis-Landrathe nicht angebracht sind, können für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden,

s u n g

ungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	26	9	2	4	4	1	14	5	—	17	6	4	27	6
1	28	9	1	22	6	1	15	—	—	16	8	5	—	—
2	—	—	2	20	—	1	15	—	—	20	—	6	15	—
2	—	—	—	—	—	1	23	9	—	20	10	7	12	9
2	11	8	—	—	—	2	—	10	—	19	5	7	16	3
1	27	6	2	—	—	1	17	6	—	20	—	6	15	—
1	18	7	1	25	10	1	17	10	—	19	2	5	21	1
1	22	8	1	10	10	1	1	3	—	22	8	5	17	6
1	10	—	1	15	—	1	10	—	—	15	—	5	15	—
1	27	6	2	17	6	1	18	9	—	23	9	6	—	—
1	26	4	1	29	6	1	16	5	—	19	6	6	2	—
1	19	7	1	28	3	1	15	11	—	17	10	5	23	4
—	6	9	—	1	3	—	—	6	—	1	8	—	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

und die etwa an uns unmittelbar eingehenden Reclamationen werden den Einsendern zur Ueberreichung an den betreffenden Kreis-Landrath portopflichtig remittirt werden.

Die Herrn Landräthe verweisen wir wegen des bei Prüfung der eingehenden Beschwerden zu beobachtenden Verfahrens auf unsere Bekanntmachung vom 24. März 1830 (Stück 21, pag. 150 des Amtsblatts von 1830) und erwarten die Einreichung der begutachteten Reklamationen spätestens bis zum 20. Mai c.

Den Steuerpflichtigen bringen wir in Erinnerung, daß der Recurs gegen unsere abweisenden Entscheidungen bei Vermeidung der Präclusion innerhalb 4 Wochen nach deren Empfange bei dem Herrn General-Director der Steuern zu Berlin angebracht und begründet werden muß.

Hinsichtlich der Zulässigkeit nachträglicher Reklamationen gegen die Klassensteuersätze wegen im Laufe des Jahres eintretender bedeutender Verschlimmerung der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. März 1835 (Amtsblatt des Jahres 1835, Stück 15, pag. 109) Bezug.

Minden, den 15. Januar 1839.

№ 44. 93. R I.

Nach einer uns gewordenen Anzeige sind in neuerer Zeit häufig Diebstähle an Gegenständen, welche Eigenthum der hiesigen Königlichen Fortifikation sind, namentlich an Eisenzeug und besonders an Haken und Klammern, verübt worden.

Da diese Diebstähle ihre Beförderung in dem leichten Verkaufe der gestohlenen Sachen zu finden scheinen, so warnen wir, unter Hinweisung auf die, §§. 1231 — 1247, Tit. 20, Thl. II des Allgemeinen Landrechts, enthaltenen Strafbestimmungen

ernstlich vor dem Ankaufe solcher, sämmtlich an dem Stempel F. S. T. leicht erkennbaren Gegenstände, und fordern Jeden, dem solche zum Verkaufe angeboten werden sollten, zur schleunigen Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde auf.

Minden, den 15. Januar 1839.

№ 45. Collecte für Jassy. 39. M. I.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Jassy zum Bau der dortigen verfallenen Kirche eine Kollecte in allen evangelischen Kirchen des Preußischen Staats zu bewilligen geruhet.

Zu dieser kirchlichen Sammlung bestimmen wir den auf den 3. März d. J. fallenden Sonntag Oculi und erwarten demnächst die zu beschleunigende Einsendung der aufgekommenen Gelder an unsere Haupt-Kasse.

Minden, den 7. Januar 1839.

№ 46. Landesverweisung. 19. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Friedrich Rottberg ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Familien-Name: Rottberg. — Vorname: Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Meinberg, Fürstenthum Lippe-Detmold. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund, frei. — Augenbrauen: blond. — Augen: braun. — Nase und Mund: ordinair. — Bart: blond. — Zähne: schadhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 4. Januar 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 47. 207. B.

In Folge eines unterm 18. d. M. an uns ergangenen Ministerial-Rescripts wird das im Verlage der Aderholzschen Buchhandlung zu Breslau erscheinende Werk:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausgegeben von Graeff, Koch, von Rönne, Simon und Wentzel,

wegen seiner Zweckmäßigkeit und gründlichen Bearbeitung allgemein zum praktischen Gebrauche empfohlen.

Paderborn, den 31. December 1838.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1838.

№ 48. 173. B.

Des Königs Majestät haben dem Vice-Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts, Herrn von Goldbeck, den rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub zu verleihen, die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April k. J. ab

mit Pension zu bewilligen und an dessen Stelle den bisherigen Landgerichts-Director Herrn Kaupisch zu Erfurt wieder zum Vice-Präsidenten zu ernennen geruhet.

Der beim Land- und Stadtgerichte zu Blotho als Assessor angestellt gewesene Kammergerichts-Assessor Höpker ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Königl. Oberlandesgerichte in Arnsberg ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Spannagel ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Blotho und dem Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt eine dergleichen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Ohly I. ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Houdinet ist vom Oberlandesgerichte zu Naumburg hieher versetzt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Strothmann zu Blotho ist entlassen.

Der Invalide Friedrich Berger von der Garnison-Compagnie des 15. Infanterie-Regiments ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Minden und der Invalide Gottlieb Möller von der Garnison-Compagnie des 15. Infanterie-Regiments, zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Blotho ernannt.

Paderborn, den 2. Januar 1839.

Bekanntmachungen.

№ 49.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassen-Scheine.

Nro. 8120	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
" 8130	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 200 Thlr.
" 9766	" 1824	" B. L. Lindau oder Inhaber lautend	á 500 Thlr.
" 44	de 1826		à 100 Thlr.
" 1820	de 1826		à 100 Thlr.
" 4137	de 1827		à 100 Thlr.
" 8920	de 1827		à 100 Thlr.
" 9982	de 1827		à 100 Thlr.
" 1490	de 1826		à 200 Thlr.
" 1962	de 1826		à 500 Thlr.
" 13906	de 1830		à 500 Thlr.
" 1570	de 1831		à 1000 Thlr.
" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.	de 1832		à 100 Thlr.
" 916	de 1833		à 1000 Thlr.
" 1432	de 1833		à 1000 Thlr.
" 270	de 1833		à 500 Thlr.
" 1601	de 1833		à 500 Thlr.

B. Kassen-Scheine der Bank-Comtoire

1) zu Breslau.

Nro. 34	de 1832	à 500 Thlr.
" 353	de 1832	à 500 Thlr.
" 717	de 1833	à 100 Thlr.
" 877	de 1833	à 100 Thlr.
" 910	de 1833	à 100 Thlr.
" 1025	de 1833	à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

" 107	de 1833	à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

Nro. 321	de 1833	à 100 Thlr.
" 530	de 1833	à 100 Thlr.
" 573	de 1833	à 100 Thlr.
" 765	de 1833	à 100 Thlr.
" 972	de 1833	à 100 Thlr.

4) zu Stettin.

Nro. 327	de 1833	à 100 Thlr.
" 863	de 1833	à 100 Thlr.
" 1115	de 1833	à 100 Thlr.
" 1145	de 1833	à 100 Thlr.

(4) Der ehemalige Gerichtsbote Johann Christoph Borm hat beim Land- und Stadtgerichte zu Bünde in Westphalen 50 Thlr. als Dienst-Caution eingezahlt und darüber von der General-Staats-Kasse die Empfangscheine vom 15. April 1835 und 9. März 1836 sub Nro. $^{8476}/_{9939}$ des Manuals und Nro. $^{459}/_{222}$ des Journals, ein jeder über 25 Thlr. Courant ausgestellt erhalten, und da selbige abhanden gekommen sind, der Borm selbst aber mit Hinterlassung mehrerer Defecte ausgetreten ist, so werden auf den Antrag des Land- und Stadtgerichts Bünde alle Diejenigen, welche an diese Cautions-Scheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Savigny

auf den 27. April 1839, Vormittags um 10 Uhr,

anberaumten Termine hier auf dem Kammergerichte sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und die gedachten Cautions-Scheine für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Wilcke und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 5. März 1838. № 50.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 10. April c. zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum kaiserlich russischen St. Georgen-Orden 5. Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden sogleich, und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7. Juli 1839 anlegen dürfen, sobald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird. Es werden demnach alle bis jetzt unbekannte nachstehend aufgeführte Erbberechtigte hiermit aufgefordert, sich unverzüglich und spätestens bis zum 1. März 1839 unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und eines von dem betreffenden Kreislandrathe ausgestellten oder beglaubigten Führungsattestes bei dem unterzeichneten Regimente schriftlich oder mündlich zu melden. № 51.

№	Vor- und Zuname.	Charge zur Zeit der Entlassung.	Vaterland.	Ort, wohin sie entlassen.	№ d. Erbberechtig.-scheines.
1	Ludwig Senß	Füselier	Mark	Eichow bei Potsdam	11
2	Gottfried Hertel	Unteroffizier	do.	Pfaffendorf im Lübbener Kr.	13
3	Friedr. Mich. Brahm	Musketier	Neumark	»	16
4	Christian Forste	Sek.-Lieut.	Mark	Magdeburg	17
5	Detlof Buchholz	Unteroffizier	Pommern	Anclam	27
6	Christian Bielefeld	Musketier	Mark	Woltersdorf bei Luckenwalde	42
7	Friedrich Henke	Unteroffizier	Neumark	Berlin	59
8	Carl Voßberg	do.	do.	do.	63
9	Gustav Sperling	Sek.-Lieut.	Ostpreußen	Memel	71

№	Vor- und Zuname.	Charge zur Zeit der Entlassung.	Vaterland.	Ort, wohin sie entlassen.	№ d. Erb-berechtig.-scheines.
10	Christian Ohlert	Füselier	Priegnitz	Blüthen im Ostpriegnitzer Kr.	76
11	George Glade	do.	Magdeburg	Cottbus	91
12	Christian Rudat	do.	Lithauen	Lithauen	95.
13	Friedrich Rodenwald	Unteroffizier	Mark	Haesen bei Zehdenick	98
14	Ferdinand John	Frw. Jäger	Mittelmark	Lobsens	100
15	Louis Remmert	do.	Mark	Berlin	102
16	Johann Hagemüller	Füselier	Würtemberg	Praga, Vorstadt v. Warschau	106
17	Wilhelm Bold	do.	Uckermark	Steinhöfel im Angermünder Kr.	108
18	Ephraim Meyer	Frw. Jäger	Mark	»	111
19	Gottfried Wiese	Füselier	do.	Ranow bei Beeskow	112
20	Friedrich Engel	Musketier	do.	Legengartz bei Rathenow	115
21	Carl Krauseneck	Oberjäger	Mittelmark	Potsdam, als Kgl. Hof-Gärtner	117
22	Friedrich Giese	Frw. Jäger	Kurmark	Brandenburg	119
23	Martin Mewes	Unteroffizier	Pommern	Damnitz im Stolpeschen Kr.	120
24	Carl Weyland	Füselier	Mark	Selbelang bei Nauen	121
25	Peter Graßnick	Hornist	do.	Carlsthal, Kreis Odessa im südlichen Rußland	127
26	Christian Grabow	Füselier	Priegnitz	»	128
27	August Niemand	Musketier	Mark	»	130
28	Ludwig Eßling	do.	do.	Röhrchen im Greifenhagener Kr.	135
29	Carl Vogeler	Füselier	do.	Bredow bei Nauen	138
30	Carl Rosenbaum	do.	Uckermark	»	141
31	Ludwig Nicolai	Unteroffizier	Mark	»	143
32	Friedrich Lücke	do.	Pommern	»	163
33	Wilhelm Hensel	do.	Mark	Küstrin, als Polizeidiener	164

Alle resp. Behörden und Personen, welche Nachricht von dem Leben oder Tode obiger Individuen zu geben im Stande sind, werden ergebenst ersucht, solche dem unterzeichneten Regimente gefälligst bald zukommen zu lassen.

Frankfurt a. O., den 2. November 1838.

Königl. 8. Infanterie-Regiment. (genannt Leib-Infanterie-Regiment.)

№ 52. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. December v. J. sind dem Franz Cordes zu Altenheerse aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1. ein kupferner Wasserkessel, einen Eimer groß; 2. ein kupferner Kaffeekessel, 5 Portionen haltend; 3. ein zinnener Kaffeekessel, 6 Portionen haltend; 4. ein zinnener Kaffeekessel, 3 Portionen haltend; 5) ein kleiner messingener Wasser-

kessel, 4 Maaß haltend; 6. 4 alte zinnene Teller von feinem Zinn, gezeichnet K.; 7. 2 alte Küchenschürzen.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder über den Verbleib der Sachen Wissenschaft hat, auf, dies uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Brakel, den 3. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Unserer Geschäfts-Anweisung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie die Zahl der im Laufe des verflossenen Jahres bei uns anhängigen Ablösungssachen 105 betragen hat, mithin gegen jene des Jahrs 1837 um 37 vermehrt worden ist. № 53.

Das Ablösungs-Kapital, für welches die Obligationen bereits ausgefertigt, resp. ausgegeben sind, beläuft sich auf . . . . . 404,350 Thlr.

Nach Abzug der eingezahlten Ergänzungs-Beträge und der Ablösungssummen, welche letztere von den Pflichtigen baar eingezahlt worden sind, bleiben . . . . 396,150 Thlr. 16 Sgr.

wovon pro 1839 die Rente

und zwar zu 4 1/6 % mit	13204 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
und zu 4 % mit . . .	3170 »	3 »	3 »
im Ganzen mit . . .	16374 Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.

erhoben wird.

Das bei der Staats-Kasse pro 1838 liquidirte Tilgungs-Prozent beträgt 4043 Thlr. 15 Sgr.

Paderborn, den 10. Januar 1839.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
von Metternich.

Patent-Anzeigen.

Dem M. Fleischer zu Berlin ist unter dem 14. December 1838 ein Patent № 54.
Pat. v. II.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, Flüssigkeiten zu erwärmen und abzudampfen, in seinem Zusammenhang, ohne Jemand zu behindern, einzelne zu gleichen Zwecken bereits angewandte Theile des Apparats anzuwenden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Buchdrucker E. W. Röbling zu Mühlhausen im Regierungsbezirk Erfurt, № 55.
ist unter dem 15. December 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei Koch-Apparaten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

№ 56. Dem Konditor G. Ferdinand Teichmann aus Breslau ist unterm 16. Decbr. 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 57. 39. c. II. Dem Kaufmann Serviere zu Berlin ist unterm 24. December 1838 ein Einführungs-Patent auf

eine an der unterm 18. Februar 1837 patentirten Kattun-Druck-Maschine angebrachte mechanische Vorrichtung zum Verreiben und Auftragen der Farben, so wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer des ihm für jene Maschine ertheilten Patents, also bis zum 18. Februar 1842, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 58. Das dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin unter dem 10. Januar 1838 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leuchtgasses, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist für erloschen erklärt worden.

№ 59. Das der Frau von Wodpol aus Kosten unterm 9. September 1837 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine,

ist für erloschen erklärt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 1. Februar 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 60.

Nro. 1952. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. October 1838, betreffend den Verlust des Gnaden-Gehaltes der Militair-Invaliden.

Nro. 1953. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. November 1838, die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirk Siegen betreffend.

Nro. 1954. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. November 1838, durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nro. 1955. Verordnung, die Ergänzung und Erweiterung des §. 4 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks, betreffend. D. d. vom 20. November 1838.

Nro. 1956. Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend. Vom 12. December 1838.

Nro. 1957. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. December 1838, die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz an den Staats- und Justizminister Mühler betr.

Nro. 1958. Publikandum über ein, in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1837, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat. Vom 24. December 1838.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Th. A. Riefenstahl hierselbst ist zum chirurgischen Assessor bei dem hiesigen Königlichen Medizinal-Collegio ernannt und als solcher in dasselbe heute eingeführt worden. № 61. Personal-Chronik. 64.

Münster, den 5. Januar 1839.

№ 62. Debits-Erlaubniß. 113.

Für die zu Aarau im verflossenen Jahre bei H. R. Sauerländer erschienene Schrift:

Rom gegenüber dem Protestantismus. Anrede eines deutschen Prälaten an Se. Päbstliche Heiligkeit in Höchstihrem geheimen Konsistorium über den Vorgang zu Cöln,

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Münster, den 10. Januar 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 63. Zum evangelischen Pfarramte wählbar erklärte Kandidaten. 580. C.

Nach der am 29. und 30. November und 1. December v. J. abgehaltenen Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Kandidaten:

1. Hannemann aus Wansleben,
2. Heine aus Arnsberg,
3. Holthhaus aus Lütgendortmund,
4. Müller aus Hagen,
5. Rauschenbusch aus Dankersen,
6. Thulemeyer aus Lippstadt,

für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 16. Januar 1839.

№ 64. Erlaubniß zu predigen. 580. C.

Nach der am 26., 27. und 28. November v. J. abgehaltenen Prüfung sind die Studiosen der Theologie:

1. Hartmann aus Brockhagen,
2. Hogeweg aus Münden,
3. Krekeler aus Höxter,
4. Mellmann aus Dortmund,
5. Ohly aus Lübbecke,
6. Siegel aus Vegesack,
7. Victor aus Bremen,
8. Waldhecker aus Halle,

unter die Zahl der evangelischen Pfarramts-Kandidaten aufgenommen und ist denselben die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 16. Januar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 65. 3694. L I.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. April v. J. (Gesetzsammlung Seite 255) angeordnete unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten, die entweder 12 Jahre im activen Militair gedient haben, oder aber abgesehen von der Zahl ihrer Dienstjahre, durch Wunden im Kriege invalide geworden sind, sich über ihr gute Führung auszuweisen vermögen, und durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger oder Eingesessenen des Orts bescheinigen,

daß sie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes, die Kosten des Bürgerrechts nicht zu bezahlen im Stande sind, nur auf die eigentlichen Bürgerrechts-Gelder, und nicht auf andere ähnliche Abgaben, insbesondere nicht auf die hier und da vorkommenden Einkaufsgelder bezogen und, daß eben so wenig aus den Bestimmungen der gedachten Kabinets-Order eine Exemtion der gedachten Militairs von den gesetzlichen und statutarischen Bedingungen abgeleitet werden kann, von denen die Berechtigung zur Erwerbung des Bürgerrechts nach §. 15 ꝛc. der revidirten Städte-Ordnung abhängig ist.

Minden, den 11. Januar 1839.

№ 66. Vagabonden-Transport auf Kosten des Regierungs-Fonds. 209. R. I.

Die hin und wieder außer Acht gelassene Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 3. October 1818, §. 5. (Amtsbl. pro 1818, Seite 468)

wonach bei Vagabonden-Transporten die den Transport absendenden Behörden in dem Transportzettel jedesmal bemerken sollen:

ob der Transport auf Rechnung des Regierungs-Fonds geht,

wird den Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 22. Januar 1839.

№ 67. Kahn-Polizei-Ordnung für den Weserstrom. 1348. R. I. pl.

Auf Anordnung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums wird die nachfolgende

Kahn-Polizei-Ordnung für den Weser-Strom

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zur Hemmung des, mit Kähnen, auf der Weser bisher vielfältig betriebenen Schleichhandels werden hierdurch, auf den Grund der §§. 25, 29 und 34 des Zoll-Gesetzes und der §§. 1, 32, 85 und 86 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, und mit Berücksichtigung der durch die Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 festgestellten besonderen Verhältnisse auf diesem Strome, für den Gebrauch der Kähne und Nachen auf demselben, und zwar da, wo derselbe das diesseitige Gebiet im Grenzbezirk durchströmt, in Bezug auf beide, wo er aber die Landesgrenze bildet, in Bezug auf das diesseitige Ufer folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Sämmtliche Besitzer von Kähnen und sonstigen Wasserfahrzeugen auf der Weser haben, innerhalb vierzehn Tagen, solche bei dem zunächst liegenden Zollamte zu Petershagen, Minden, Vlotho oder Höxter anzumelden, und demnächst die ihnen von demselben bekannt gemachte Nummer am inneren Vordertheil des Fahrzeuges, mit wenigstens sechs Zoll langen Ziffern, verzeichnen zu lassen. Auch ein jeder, welcher sich einen neuen Kahn anschafft, darf denselben nicht eher gebrauchen, als bis er ihm beim Zollamt angemeldet und die ihm angegebene Nummer darauf verzeichnet hat, bei Drei Thalern Strafe.

§. 2.

Alle Nachen, Handkähne und Fahrzeuge irgend einer Art, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, stets am Ufer angeschlossen sein, bei zwanzig Silbergroschen Strafe für jedes nicht angeschlossene Fahrzeug.

§. 3.

Sollten Fälle eintreten, daß durchreisende Schiffer einen Handkahn, ein Mehr- oder Lattenschiff, sei es zur einstweiligen Aufbewahrung oder zur Ausbesserung zwischen Petershagen und Vlotho oder bei Höxter zurücklassen, so ist derjenige, welcher ein solches Fahrzeug von ihnen übernimmt, sowohl zu dessen Anschluß, als zur Anmeldung bei einem der oftgenannten Zollämter verpflichtet, wer solches unterläßt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern. Die Verbindlichkeit zum Anschließen und zur Abgabe dieser Anzeige ist jedesmal vorhanden, wenn das Fahrzeug länger als zwölf Stunden von dem Eigenthümer zurückgelassen wird.

§. 4.

Der Gebrauch von Kähnen und kleinen Fahrzeugen zum Fischen und zu sonstigen erlaubten Zwecken, steht zwar dem Eigenthümer in den Tagesstunden unbedingt frei, namentlich in den Monaten Januar und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar, October und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni und Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, außer dieser Zeit aber, mit Ausnahme von Noth- und Unglücksfällen, nur nach vorheriger Anzeige bei dem nächsten Zollamte Petershagen, Minden, Vlotho oder Höxter, mit Angabe des Zweckes und der Strecke, auf welcher sie gebraucht werden sollen.

Wer diese Anzeige unterläßt, auch wenn keine Steuerumgehung begangen, hat eine Strafe von zwei Thalern verwirkt.

Die Fischer, welche sich durch Bescheinigung der Ortsbehörde als solche legitimiren, welche den Fischfang als Gewerbe betreiben, sollen, ausnahmsweise, Erlaubnißscheine von den genannten Zollämtern ausgehändigt erhalten, daß sie zu jeder Stunde ihrem Gewerbe nachgehen können, dieselben werden ihnen aber für immer wieder abgenommen, wenn sie solche irgend Jemand leihen sollten, oder sich selbst bei Ausübung ihres Gewerbes einer Steuerumgehung schuldig machen.

§. 5.

Mit beladenen Kähnen und Nachen darf nur in der im §. 4 bestimmten Tageszeit und außer an den Aus- und Einladeplätzen zu Beverungen, Höxter, Vlotho, Minden, Petershagen und Windheim, nur an den dazu erlaubten Stellen bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. angelegt werden. Diese sind

1) die Bucht an der Neether Brücke, unweit des Brunnenhauses zu Godelheim,
2) zu Vehrden,
3) der sogenannte Jüdenkopf zwischen Blankenau und Beverungen,
4) der Kohlenberg bei Lahde,
5) an der Fähre bei Hausberge,
6) am Dorfe Rehme.

Auch dürfen sich im Kreise Höxter beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts nur bis auf 50 Fuß dem diesseitigen Ufer nähern, es müßten denn unverdeckte Nachen sein, welche blos zollfreie Gegenstände (Abtheil. I. des Tarifs) geladen haben.

§. 6.

Eine gesetzlich erlaubte Ueberfahrt über die Weser findet im Kreise Minden zu Petershagen, Hausberge, Rehme und Vlotho, im Kreise Höxter aber da, wo beide Ufer zu diesseitigem Gebiete gehören, zu Herstelle, Lüchtringen und Höxter statt.

Wer sich außer diesen Punkten seines Fahrzeuges dazu bedient, um damit Personen, Waaren und Sachen von einem Ufer der Weser zum andern für Geld überzufahren, oder dasselbe zu diesem Zweck anderen leihet, verfällt für jede Ueberfahrt, wenn auch sonst keine Defraudation begangen wird, in eine Strafe von „drei Thlrn."

Das Ueberfahren darf auch da, wo blos ein Ufer Preußisch ist, nur in der im §. 4 bestimmten Tageszeit geschehen, wo aber beide Ufer Preußisch sind und im Grenz-Bezirk liegen, sind außerdem die Führer der Fähre und Fahrzeuge gehalten, auf den Anruf der Grenz-Aufseher zu folgen und nöthigenfalls umzukehren und an dem Ufer, wo sich diese befinden, anzulegen, damit die Fahrzeuge von denselben revidirt werden können.

§. 7.

Wenn gegen obige Bestimmungen gefehlt wird, so wird die Strafe immer von dem Eigenthümer des Fahrzeuges eingezogen, indem derselbe nur für alle Mißbräuche verantwortlich ist, welche damit begangen werden.

Ist das Fahrzeug außerdem zu einer Steuerumgehung gebraucht, so wird der Eigenthümer, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, welche ihn als etwaigen Theilnehmer trifft, jedes Mal noch mit einer Ordnungsstrafe von zehn Thalern belegt.

§. 8.

Die Frachtschiffer können sich zwar der bei ihren Fahrzeugen befindlichen Dielenschiffe und übrigen Handkähne ohne alle Einschränkung bedienen, jedoch bleiben sie für allen Mißbrauch, welcher mit ihren Fahrzeugen zur Begünstigung der Steuerumgehung getrieben wird, verantwortlich.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, zu achten, und die Zollbeamten auf das Nachkommen dieser Vorschriften ununterbrochen zu wachen.

Minden, den 22. Januar 1839.

№ 68. Die Behandlung armer Kranken betr. 72. K. 1.

In Betreff der Behandlung armer Kranken machen wir nochmals auf die Bekanntmachung vom 19. December 1827, Amtsblatt 1828, Seite 22, aufmerksam.

Minden, den 23. Januar 1839.

№ 69. 169. P. J

Des Königs Majestät haben geruhet, dem hiesigen Regierungssecretair Herrn Raidt den Charakter als Hofrath allergnädigst beizulegen.

Minden, den 23. Januar 1839.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 70. Personal-Chronik. 4890. A. II. p.

An die Stelle des entlassenen Steuer-Empfängers Koch ist der Steuer-Empfänger Holekamp zur Steuer-Kasse in Warburg versetzt, die von dem letzteren bisher

verwaltete Steuer-Kasse zu Borgentreich dem Steuer-Empfänger Ulrich übertragen, und mit der commissarischen Verwaltung der Steuer-Kasse Lippspringe der Civil-Supernumerar Külker beauftragt worden.

Minden, den 14. Januar 1839.

№ 71. Personal-Chronik. 57. K. I. Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Conrad Schwale hat seinen Wohnsitz zu Wiedenbrück genommen.

Minden, den 20. Januar 1839.

№ 72. 128. L. I. In dem Kreise Paderborn ist der Ortsbeamte Stolle zu Ostenland, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission ernannt und bestellt worden.

Minden, den 18. Januar 1839.

№ 73. Personal-Chronik. 52. K. I. Das bisher von dem Herrn Dr. Stich zu Steinheim provisorisch wahrgenommene Impfgeschäft in der Stadt Lügde, ist dem dortigen Arzte Dr. Wettmann provisorisch übertragen.

Minden, den 21. Januar 1839.

Bekanntmachungen.

№ 74. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind dem Pastor Bosse hierselbst aus seiner Wohnstube mittelst Einbruchs unter andern folgende Gegenstände:

1) ein goldener Trauring mit zwei in einander verschlungenen Händen, in dessen innere Fläche die Buchstaben M. J. und die Jahreszahl 1833, den 16. Juni, gravirt; 2) ein goldener Ring in Schlangenform; 3) ein goldener Ring mit zwei Rubinen und einem weißen Steine besetzt; 4) eine Tuchnadel von gepreßtem Golde mit einer gläsernen Kapsel; 5) ein goldener Ring mit einer Kapsel, welche mit einem Kranze von circa 12 Rubinsteinen umgeben ist; 6) eine goldene Tuchnadel mit silbernem Stift und gläserner Kapsel, unter welcher ein Schiff in Emaille abgebildet; 7) zwei goldene Armbandschlösser in Form von zwei in einander verschlungenen Händen; 8) ein silberner Strickhaken in Form eines Schmetterlings, dessen Augen zwei Rubinsteine bilden, mit einer silbernen Kette, an welcher Pistoletts in Form eines Schlüssels hängen; 9) ein rothes Corduan-Kästchen mit rothem Atlas inwendig belegt, auf der Rückseite des Deckels einen Spiegel enthaltend und außerdem ein kleines Etuis von Perlemutter mit goldener Einfassung; 10) eine bronzene Schnalle; 11) ein Kreuz von Perlemutter; 12) eine Kette von Goldperlen; 13) ein achteckiges Pappkästchen mit Löwenklauen, auf dem Deckel befindet sich unter dem Glase ein Landschaftsgemälde; 14) ein silberner Fingerhut; 15) eine englische Stickscheere; 16) ein sogenanntes Namentuch von weißer Gaze, in welcher das ABC mit Seide gestickt ist.

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf vorgenannter Sachen warnen, fordern wir Jedermann, der über deren Verbleib Auskunft zu geben vermag, hierdurch auf, der nächsten Orts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 21. Januar 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 75. Diebstahls-anzeige.

Dem Neubauer Frehrmann Nro. 33 zu Schröttinghausen, sind am Abend des 11. Decembers v. J. mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein blau gestreiftes parchenes Oberbett nebst Bezug von weißer Leinewand; 2) ein Unterbett von Drell, worüber ein alter weißer Bezug genähet, mit einem zweiten weißen Bezug umgeben; 3) ein Pfühl von schlichtem Drell mit weißleinenem Bezug; 4) zwei Kissen von Drell, wovon eins mit einem weißen, das andere mit einem gedruckten leinenen Bezug; 5) ein weißleinenes ungezeichnetes Bettlaken.

Jeder, der über die Thäter oder den Verbleib der Sachen etwas Näheres weiß, wird aufgefordert, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Halle, den 18. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 76. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. December v. J. sind der Wittwe des Ackermanns Johann Wiegard zu Nörde nachfolgende Gegenstände:

1) ein Kleid von gelbem Kattun mit rothen Blumen und Streifen; 2) ein Kleid von braunrothem Kattun mit schwarzen Ranken; 3) ein baumwollenes gestreiftes Kleid; 4) ein schwarzes wollenes Halstuch mit Borde; 5) ein rothes wollenes Halstuch mit Borde; 6) zwei hellgrüne Halstücher; 7) ein gelbes wollenes Halstuch mit Borde; 8) ein weißes dgl.; 9) ein rothes seidenes Halstuch mit Troddeln; 10) ein blauer tuchener Mannsoberrock; 11) ein Paar graue Tuchhosen; 12) ein Mannshemd, B. 2. gezeichnet; 13) fünf Tüllkragen; 14) ein Battist-Kragen und zwei Battist-Tücher; 15) eine Flinte, am Kolben weiß eingelegt;

gestohlen worden. Die Diebe haben nicht ermittelt werden können, wir fordern daher Jedermann, der von den gestohlenen Sachen oder den Thätern des Diebstahls Kunde erhalten möchte, auf, dies uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Warburg, den 14. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 77. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

I. Der Colona Berner Nro. 43 zu Westkilver spät Abends am 20. December 1838, aus der Knechtskammer an der Oehle mittelst gewaltsamer Erbrechung der nach außen führenden hölzernen Klappe und Einsteigens

1) ein parchenes Oberbette; 2) zwei parchene Kissen mit würfelbuntem Bezug, sonst ohne Zeichen; 3) ein weißleinenes Bettlaken und ein dito Bezug von einem Pfühle;

II. Dem Schullehrer Doehrmann zu Heebighorst, Bauerschaft Mucum, am 4. Januar 1839, am Abend zwischen 7 und 9 Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs durchs Fenster aus seiner Schlafkammer

a. ein zweischläfriges blau und weiß gestreiftes Oberbette von Parchend, mit einem roth carrirten baumwollenen Ueberzuge; b. zwei Kopfkissen, ebenfalls von blau und weiß gestreiftem Parchend, mit gleichen Ueberzügen; c. ein Kopfkissen von roth und weiß gestreiftem Parchend, noch neu und ohne Bezug; d. ein Betttuch, gezeichnet H. H. 12;

ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf der Sachen warnend, Jedermann hiermit auffordern, Alles, was nur zu obigem Zweck dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 17. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 78. Die auf den Domainen-Kornböden zu Lübbecke, Levern und Rabber lagernden Zinsfrüchte, in Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer bestehend, sollen am

Dienstag, den 12. Februar c., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Herrn Christiani zu Lübbecke, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige sich einfinden wollen.

Rahden, den 20. Januar 1839.

Königliche Domainen-Rentei.
Weller.

№ 79. Die Lieferung des Brenn-Materialien-Bedarfs für die Garnison-Anstalten hier und zu Neuhaus pro 1840, bestehend in 260 Klaftern Eichen- oder Buchen-Scheidholz, jenachdem die Preise dafür verhältnißmäßig angemessen erscheinen, soll am

6. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Rathhause mindestfordernd in Verding gegeben werden. Qualifizirte Unternehmungslustige werden zu diesem Termine ergebenst eingeladen.

Paderborn, den 20. Januar 1839.

Königliche Garnison-Verwaltung.
Trettner.

№ 80. Dem Wollewaaren-Fabrikanten C. Capelle zu Kalbe a. d. Saale ist unterm 12. Januar 1839 ein Patent

Patent-Anzeige. 60. c. 11.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bürsten und Plätten von langhaarigen wollenen Waaren, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 8. Februar 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 81. Personal-Veränderung betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 31. v. M. und Jahres dem Medizinal-Rath von Druffel die von demselben nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines Mitgliedes des hiesigen Königl. Medizinal-Collegii zu bewilligen geruht.

Münster, den 19. Januar 1839.

№ 82. Beiträge für die Ueberschwemmten am Rhein, an der Oder und Elbe betr. 4417.

Es sind noch nachträglich für die Wasser-Verunglückten bei mir eingegangen und zwar von dem Hülfsverein hierselbst 134 Thlr. 28 Sgr., (worunter für die Ueberschwemmten am Rhein 68 Thlr. 11 Sgr. — an der Elbe 15 Sgr. — an der Oder 33 Thlr. 2 Sgr. — ohne besondere Bestimmung 33 Thlr. enthalten).

Davon sind mit Rücksicht auf die Vertheilung der früheren Gaben an die Regierung zu Düsseldorf 70 Thlr. — an die Hülfsvereine zu Wittenberge 5 Thlr. und Wriezen 59 Thlr. 28 Sgr. abgesandt.

Zufolge meiner Bekanntmachung vom 1. October v. J. betrug der reine Gesammtbeitrag aus hiesiger Provinz bis dahin . . 8688 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Hierzu die nachträglich eingegangenen und vertheilten Beträge:

1) zufolge meiner Bekanntmachung vom 13. Novbr. v. J.	89	25	1	
2) obige	134	28	—	
3) zufolge Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden vom 28. October 1838	88	2	9	
Ueberhaupt	9001 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.	

Davon hat aufgebracht:

a. der Regierungsbezirk Münster	1950	9	9	
b. " " " Minden	3684	7	1	
c. " " " Arnsberg	3366	26	6	
Zusammen wie oben	9001 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.	

Diese sind vertheilt und abgesandt an die Hülfsvereine für die Ueberschwemmten

an der Oder:

1)	an den Hülfsverein zu Wriezen	4488	Thlr.	26	Sgr.	5 Pf.
2)	" " " " Glogau	2449	"	10	"	— "
3)	" " " des Crossener Kreises . .	60	"	—	"	— "
4)	" " " " Sternberger Kreises . .	120	"	—	"	— "
5)	" " " " Grüneberger Kreises . .	110	"	—	"	— "

an der Elbe:

6)	an den Hülfsverein zu Cumlosen	70	"	—	"	— "
7)	" " " " Wittenberge	836	"	6	"	11 "

am Rhein:

8)	an die Regierung zu Düsseldorf	867	"	—	"	— "
	Summa	9001	Thlr.	13	Sgr.	4 Pf.

Wiederholten Dank zolle ich im Namen der vielen hierdurch erleichterten hart betroffenen Mitbrüder allen milden Gebern, wie auch allen denen, welche sich mit lobenswerthem Eifer der Einsammlung unterzogen haben.

Münster, den 21. Januar 1839.

№ 83. Ueberweisung der Gesuche, um Eintritt in den Militairdienst an die oberen Provinzial-Behörden betr. 352.

In Folge Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges vom 15. d. M. sind die Gesuche:

1. um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, wenn die rechtzeitige Meldung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen verabsäumt worden;
2. um Ausstand zum Eintritt in diesen Dienst und um nachträgliche Annahme, wenn Jemand, ohne Ausstand erhalten zu haben, das 23. Jahr seines Alters ohne vorherige Meldung bei einem Truppentheile zurückgelegt hat, ferner
3. die Reklamationen wegen der von den Departements-Ersatz-Commissionen zurückgewiesenen Anträge auf Zurückstellung von der Ersatz-Aushebung, und
4. die Gesuche um Entlassung aus dem Militair vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit, sobald solche von den Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt worden,

für die Zukunft den oberen Provinzial-Behörden zur Verfügung überwiesen.

Demnach sind alle derartige Gesuche und Reklamationen von den betheiligten Individuen und Behörden zunächst bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher die Militairpflichtigen, zu deren Gunsten etwas nachgesucht werden soll, ihr Domicil haben, anzubringen. Von diesem werden die Anträge, welche nicht zur Berücksichtigung geeignet gehalten werden, ohne Weiteres zurückgewiesen, über die sonstigen Gesuche aber wird gemeinschaftliche Erledigung durch den kommandiren General und Ober-Präsidenten erfolgen.

Münster, den 30. Januar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Gesetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, über dessen Publikation bereits das 20. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1838 den nöthigen Vermerk enthält, ist von solchem Einfluß auf alle bürgerlichen Verhältnisse, daß wir uns veranlaßt finden, den Inhalt desselben nachstehend ausführlich in Erinnerung zu bringen. Minden, den 14. Januar 1839. № 84. 954. D. I.

Gesetz
wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen in Erwägung, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in Unserm Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 9. §§. 546 und 629 vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht, und zur Beseitigung einiger die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Kraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel.
   Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;
2) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3) der öffentlichen und Privat-Schul-Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;
5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter, wegen rückständigen Lohnes;
6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;
7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§. 2.

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notaren, der Medizinal-Personen mit Ausschluß der

Apotheker, der Feldmesser und Konducteure, der Auktions-Kommissarien, der Mäckler, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Haus- und Wirthschafts-Offizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miethe- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückständen von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;

7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungs-Behörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3.

Wegen der Verjährungsfristen für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeine oder Korporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeine-Last, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wird eine besondere Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften, soweit dieselben nicht durch den §. 2, Nr. 8, dieses Gesetzes abgeändert worden sind.

§. 4.

Bestehen bei den in §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen (z. B. §. 141 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht) so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5.

Die Verjährung fängt an in Betreff

1) der Gebühren und Auslagen der im §. 2, Nr. 2, genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;

2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung

oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung ist;

3) aller übrigen in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6.

Der Lauf der in den §§. 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 7.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen kürzern Fristen nur vom letzten December 1838 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 8.

Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9.

Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzern, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rüffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
für den Staatssekretair:
Düesberg.

№ 85. Die Anlage von Röthegruben betr. 1054. c. II. pl.

Unter Bezugnahme auf unsere im 17. Stück des Amtsblatts sub No. 239 unterm 12. April a. pr. über die Anlage von Röthegruben erlassene Bekanntmachung, finden wir uns veranlaßt, hinsichtlich dieses Gegenstandes noch auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1. wo man einen Zufluß von frischem Wasser in die Röthegruben während der Gährung für angemessen hält, darf solcher nur mäßig sein, weil sonst die Gährung unterbrochen und zu sehr aufgehalten wird;
2. der Zufluß muß, wo thunlich, mittelst einer Röhre von unten in die Grube geleitet werden, damit nicht blos die obere, sondern auch die untere Wasserschichten, in welche der Flachs seine durch die Gährung aufgelöseten leimartigen Substanzen und Farbestoffe abgesetzt hat, fortgeschwemmt werden;
3. die keinen festen Grund habenden Gruben müssen, wenn nicht ausgedielt oder gepflastert, doch mit glatten Steinen, Kies oder Grand belegt werden;
4. die Gruben dürfen nicht zu tief, höchstens einen Fuß tiefer, als der Flachs lang ist, sein, damit das Wasser nicht zu kühl bleibt und die Gährung gehörig von statten gehen kann;
5. der Flachs muß in dünnen Bündeln senkrecht, mit den Wurzel-Enden nach oben, in das Wasser gesteckt werden, um von diesem überall leicht durchdrungen werden zu können;
6. besonders aber muß, wie auch in obiger Bekanntmachung bereits bemerkt ist, jede Grube nach dem Gebrauch, bevor frischer Flachs wieder hineingelegt wird, vom Schlamm und Unrath gereinigt und mit frischem Wasser versehen werden.

Minden, den 15. Januar 1839.

№ 86. Die Verpflichtung der Magistratsdiener nach §. 7 des Gesetzes vom 2. Decbr. 1837 betr. 961. D. 1. u. k. II.

Nach den §§. 4, 5, 6 des Gesetzes über die Comulation der Mandatsklagen, wegen der an städtische Kassen zu entrichtenden Gelder oder Natural-Zinsen oder Leistungen vom 2. December 1837, Gesetz-Sammlung de anno 1838, Seite 1, haben die Magistrate selbst die Insinuation der Mandate zu bewirken und im Nichtzahlungsfalle die Execution zu vollstrecken; es kann aber nach §. 7 des gedachten Gesetzes dieses Geschäft nur durch solche magistratualische Boten und Executions-Beamte bewirkt werden, welche zu diesem Zwecke besonders verpflichtet sind.

Sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher angewiesen, ihre Boten und Executoren, durch welche sie die fraglichen Insinuationen und Executionen verrichten lassen, bei deren Annahme mit zu diesen Funktionen zu verpflichten oder wenn dieselben bereits im Allgemeinen verpflichtet sind, wegen der gedachten Insinuationen und Executionen noch nachträglich auf den geleisteten Amts-Eid zu verweisen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Minden, den 24. Januar 1839.

№ 87. Berücksichtigte Militairpflichtige bei der

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Militairpflichtigen durch

Anschlagszettel an den Geschäftslokalen der Verwaltungsbehörden namhaft gemacht worden sind. Ersatzaufhebung pro 1838 betr. 150. L. 1.

Minden, den 30. Januar 1839.

Der als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Regiments-Arzt Herr Dr. Hilfenberg zu Paderborn, ist zur Civilpraxis berechtigt. № 88. 70. K. 1.

Minden, den 21. Januar 1839.

Dem Wundarzt I. Klasse Schwale zu Wiedenbrück, ist das Impfgeschäft in dem Kirchspiele Langenberg und St. Vit provisorisch von uns übertragen. № 89. Personal-Chronik. 79. K. 1.

Minden, den 24. Januar 1839.

Der vormalige Lieutenant von Radonitz ist bei hiesiger Regierung als Civil-Supernumerarius zugelassen worden. № 90. Personal-Chronik. 24. H. 1. pl.

Minden, den 28. Januar 1839.

Der durch den Inspector der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg unterm 27. v. M. u. J. erlassene Steckbrief hinter den Heinrich Wilhelm Lüning aus Wehe, welcher sich am 2. gedachten Monats heimlich aus der Anstalt entfernt hat, wird als erledigt hierdurch zurückgenommen. № 91. Erledigung eines Steckbriefs. 170. R. M. 1.

Minden, den 22. Januar 1839.

Bekanntmachungen.

Aus Blotho ist der nachstehend bezeichnete Schuhmacher Friedrich Wilhelm Teigler, welcher wegen grober Mißhandlungen und lebensgefährlicher Drohungen gefänglich eingezogen werden sollte, am 15. Januar c. entwichen. № 92. Steckbrief.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Bürgermeister Poelmahn nach Blotho abliefern zu lassen.

Herford, den 26. Januar 1839.

Der Landrath
v. Borries.

Signalement.

Geburtsort: Blotho. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Blotho. — Religion: evangelisch. — Gewerbe: Schuhmacher. — Alter: 45 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: fehlerhaft. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Am 5. Januar d. J., Abends zwischen 8 und 9 Uhr, sind von dem der alten Kaserne gegenüber belegenen Platze, folgende Sachen entwendet: № 92. Diebstahls-Anzeige.

1) 6 große blau und weiß gewürfelte Bettbezüge; 2) 10 dergleichen kleine Bezüge; 3) 3 Betttücher, alles gezeichnet K. U.; 4) eine Mannsjacke, roth und weiß gewürfelt und mit weißem Barchend gefüttert; 5) eine blaue tuchene Kinderhose und 6) ein Paar Strümpfe von rothem und weißem Garn.

Jedermann wird aufgefordert, die Sachen vorkommenden Falls anzuhalten und zur Ermittelung des bis jetzt noch unbekannten Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 18. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 94. Diebstahls-Anzeige.

Am 12. Januar d. J., Abends, sind dem Conrektor Erdsiek hier aus der Kammer seiner Wohnung mittelst Einsteigens durch ein offenes Fenster

1) ein blau gestreiftes Oberbett mit weißem Bezug, gezeichnet W. E.; 2) zwei Betttücher, gez. W. E.; 3) ein Kissen von gestreiftem Barchend mit weißem Bezug, gez. W. E.; 4) eine weiße wollene Decke;

entwendet. Jedermann wird vor dem Ankauf gewarnt, auch aufgefordert, die Sachen vorkommenden Falls anzuhalten und zur Entdeckung des bis dahin noch unbekannten Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 18. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 95. Diebstahls-Anzeige.

Am 11. December v. J., Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, ist dem Colon Gerdes in Werne ein Ober- und Unterbette, ersteres mit blauleinenem, letzteres mit weißleinenem Ueberzuge, entwendet worden.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe der entwendeten Gegenstände und verbinden damit die Aufforderung, uns etwaige Wissenschaft über den Verbleib derselben oder die Person des Thäters, oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Salzkotten, den 5. Januar 1839.

Königlich Preußische Gerichts-Deputation.

№ 96. Die mit dem ersten Mai dieses Jahrs pachtlos werdende Mahl- und Säge-Mühle zu Ringelstein, 3/4 Meile von Büren, soll Donnerstag, den 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Rentamts-Stube anderweit in Zeitpacht auf resp. 3 und 6 Jahre ausgeboten werden, wozu Lusthabende mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im hiesigen Rentei-Locale zu Einsicht offen liegen.

Büren, den 26. Januar 1839.

Der Domainen-Rentmeister
Kleffner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 15. Februar 1839.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

№ 97.
84. D. C. I. pl.

Der §. 5 des Gesetzes, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821, hat es zwar den Regierungen und Landes-Justiz-Collegien überlassen, wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Strafarbeit anzuwendenden Zwanges, besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maaß ihrer Anwendung, eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. April 1834 statt der erkannten Gefängnißstrafe, übertragenen Arbeiten zu verrichten, sich weigert, ist hierzu durch Personal-Arrest bei Wasser und Brod anzuhalten und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.

2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger, als auf 6 Wochen ausgedehnt werden, beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger, als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf Vier Tage zulässig.

3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängniß-Dauer nicht angerechnet wird.

4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.

5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1838.

Die Justiz-Minister
(gez.) von Kamptz. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Rochow.

Das Ministerium des Königl. Hauses,
General-Verwaltung für Domainen- und Forsten.
(gez.) von Ladenberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 98. Neue Ansiedelungen betr. 232.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Anwendbarkeit der Verordnungen vom 31. Mai 1835 (Amtsblatt pro 1835, S. 261*) und vom 25. Februar 1837, (Amtsblatt pro 1837, S. 59**) wegen der neuen Ansiedelungen, auf die Ansiedelungen, zwar außerhalb der Städte, jedoch im Gebiete derselben, bestimme ich hiermit, daß gedachte Verordnungen auch bei allen neuen Ansiedelungen in den zum Stadtgebiete gehörigen Feldmarken in Ausführung zu bringen sind, und mithin bei dergleichen Ansiedelungen allemal die in Nro. 4 der Verordnung vom 25. Februar 1837 vorgeschriebene Genehmigung des Landraths eingeholt werden muß.

Münster, den 28. Januar 1839.

№ 99. Debits-Erlaubniß. 360.

Höhern Orts ist die Debits-Erlaubniß für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in resp. Polnischer und Lateinischer Sprache erschienene Schriften ertheilt.

A. in Polnischer Sprache.

1) 1. und 2. Lieferung des alten Testaments der Biblia Ksiegi starego testamenta. Na jezyk polski przelozone przez Ks. Jak. Wufka. 10. Lipsku. Bei Baumgärtner in Leipzig. 1839.
2) Poetische Werke in Versen und Prosa von J. W. Niemcewicz. Leipzig, 1838. Neue Ausgabe von Bibrowicz. 7. und 8. Band.
3) Sammlung von Denkschriften des ehemaligen Polens von Niemcewicz. Leipzig, 1838. 1. Band.
4) Schriften des S. Goszczynski. Lemberg, 1838. 2. Band.
5) Kurze Sammlung der Geheimnisse des heiligen Glaubens. Lemberg, 1838.
6) Biblia Flumaczenia X Jacoba Wujka we Swowie Nantad B. Jabtonskiego. i. Syna. 1839. Ein Abdruck der von der katholischen Kirche approbirten Bibel-Uebersetzung des Wujek.

B. in lateinischer Sprache.

7) Rituale Sacramentorum. Varsoviae, 1836.

Münster, den 28. Januar 1839.

---

*) Mindensches Amtsblatt pro 1835 Seite 201.
**) " " pro 1837 Seite 63.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 100. Personal-Chronik. 127. S.

Das hohe Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Gymnasiallehrer Jüngst zu Bielefeld das Prädikat: Oberlehrer verliehen.

Münster, den 19. Januar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 101. Super-Revision der dienstuntauglichen Militairpersonen und einjährigen Freiwilligen pro 1839 betr. 323. L. I.

Zufolge höherer Bestimmung soll die Superrevisions-Commission, gleich wie im vorigen Jahr, ihre Operationen zur Untersuchung der dienstuntauglichen Militair-Personen und einjährigen Freiwilligen pro 1839, in diesem Frühjahr vornehmen.

Es soll demnach die Super-Revision der von den Truppen-Theilen vor erfüllter gesetzlicher Militair-Pflicht als unbrauchbar entlassenen, der im vorigen Jahr bei der Superrevisions-Commission nicht erschienenen, so wie der von ihr auf ein Jahr zurückgestellten Individuen, und endlich der bei der Herbst-Ablieferung im vorigen Jahre, wegen Körper-Mängel von den Truppen nicht angenommenen Rekruten:

a. aus den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück am 11. März c. in Bielefeld,
b. aus den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter am 13. März ej. an. in Paderborn,

Morgens 9 Uhr stattfinden, zu welchen Terminen die Betheiligten sich einzufinden, und bei dem betreffenden Herrn Landrathe zu melden haben; jedoch wird ihnen auch freigestellt, sich nach Maaßgabe ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Orts vor der Superrevisions-Commission in Borken am 16. März d. J. oder aber auch vor derselben, in Münster am 8. April c. um gedachte Zeit zu gestellen.

Rücksichtlich der einjährigen Freiwilligen bemerken wir, wie es denselben überlassen bleibt, entweder in einem der für die Regierungs-Bezirke Münster oder Minden, aber auch, wenn es ihre Verhältnisse wünschenswerth machen, am 8. April c. in Münster oder an einem anderen der genannten Orte, Morgens um 9 Uhr, vor der Superrevisions-Commission zu erscheinen.

Minden, den 5. Februar 1839.

№ 102. Gewerbbetrieb der Bauhandwerker. 69. c. II. pl.

Der Zimmermann Alex. Jos. Schreiber in Herbram, Kreises Büren, ist zur Ausübung des Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 29. Januar 1839.

№ 103. Schutzblatter-Impfung betr. 86. K. I.

Bei Revision der Impflisten hat sich gefunden, daß einige Impfärzte nicht selten auch von solchen Kindern weiter impfen, bei welchen sich nur eine ächte Pocke gebildet hatte. Unsere Verfügung vom 19. Mai 1830, Amtsblatt 1830, Seite 255, woselbst ausdrücklich bestimmt ist, daß beim Weiterimpfen nicht alle Pusteln geöffnet

werden dürfen, was nicht nur zur Sicherung der Schützung, sondern auch zur Beobachtung des vollständigen Verlaufs der geschehenen Impfung unerläßlich ist; hat im Allgemeinen schon angedeutet, wie es nothwendig sei, wenigstens einem Schutzmittel seine vollständige Entwickelung zu gestatten, um des Schutzes durch die Vaccine einigermaaßen sicher zu sein. Wir bestimmen aber noch hierdurch, daß jede vorgenommene Impfung, bei welcher alle vorhandene Pocken, also um so mehr die einzig vorhandene vermittelst der Lanzette oder durch Zufall, während ihres Verlaufes zerstört worden, als nicht geschehen betrachtet werden soll. Die Kinder, bei denen dies der Fall war, sind deshalb in der folgenden Liste, als nicht geschützt aufzuführen, und einer nochmaligen, eventualiter dritten Impfung zu unterwerfen. Das Weiterimpfen von Kindern, welche nur eine oder auch zwei Schutzblattern haben, darf daher ferner nicht Statt finden.

Minden, den 30. Januar 1839.

№ 104. Das pharmazeutische Lehr-Institut zu Höxter betr. 123. K. I.

Im Sommer-Semester d. J., welches den 1. Mai beginnt, werden in dem, unter der Leitung des Apotheker Herrn Dr. Witting stehenden pharmazeutischen Institute zu Höxter nachstehende Vorträge gehalten werden:

1) Allgemeine Botanik nach Link;
2) Allgemeine Chemie nach Mitscherlich;
3) Pharmakologie, Lehre von den rohen Arznei-Mitteln;
4) Reagentien-Kunde;
5) Anleitung zur Untersuchung der Mineralkörper mit besonderer Rücksicht auf Toxikologie.

Minden, den 8. Februar 1839.

№ 105. Gewerbesteuer-Reklamationen. 721. k. II.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche durch den für das laufende Jahr ihnen auferlegten Gewerbesteuer-Satz überbürdet zu sein meinen, fordern wir auf, ihre desfallsigen Reklamationen bis zum 20. März c. bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts einzureichen.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten, belegten und begutachteten Reklamations-Listen sind uns demnächst von den Herren Landräthen bis zum 1. Mai c. einzusenden.

Minden, den 6. Februar 1839.

№ 106. Personal-Chronik. 12. c. II. pl.

Der Landrath Freiherr von Metternich in Paderborn ist auf einen Antrag zum vorsitzenden Mitgliede der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker daselbst ernannt worden.

Das betreffende Publikum hat sich daher in den Geschäften dieser Commission an denselben zu wenden.

Minden, den 26. Januar 1839.

№ 107. Personal-Chronik. 90. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Brüll zu Beverungen ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 30. Januar 1839.

№ 108. Personal-Chronik. 1522. N. 1. 2332. M. 1.

Die durch den Abgang des Lehrers Merkel erledigte Lehrerstelle am Progymnasium zu Warburg, ist dem Kandidaten des höhern Schulamts und Seminar-Priester August Havenecker und

die durch Pensionirung des Schullehrers Hellweg erledigte Lehrerstelle an der vereinigten Schule zu Patthorst und Sandforth, Kirchspiels Brockhagen, provisorisch dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Christoph Köster verliehen worden.

Minden, den 1. Februar 1839.

№ 109. 294. B. 1.

Der nachstehend signalisirte ausländische Schneidergesell Philipp Dietrich ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Familien-Name: Dietrich. — Vorname: Philipp. — Geburts- und Aufenthaltsort: Duderstadt, im Hannoverschen. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: bräunlich. — Stirn: frei. — Augenbrauen: bräunlich. — Augen: braungrau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 28. Januar 1839.

№ 110. Erledigung eines Steckbriefs. 434. B. 1.

Der unterm 16. September 1833 (Amtsblatt pro 1833, Seite 258—259) steckbrieflich verfolgte Arbeits-Soldat Johann Friedrich Nölle ist am 23. v. M. wieder eingebracht worden.

Minden, den 7. Februar 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 111. 1370.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß das Verzeichniß der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, auch Neben-Zoll-Aemter I. an der Grenze und Steuer-Aemter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können, bei sämmtlichen Haupt- und Neben-Aemtern der Provinz Westphalen zur Einsicht und Nachricht öffentlich ausgehängt ist.

Münster, den 31. Januar 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 112 88. B.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Justiz-Commissair und Notar Ehrlich zu Vlotho, zufolge Ministerial-Rescripts vom 6. v. Mts., in gleicher Qualität an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Bünde versetzt und dagegen der bisherige Actuar und Deposital-Rendant Potthoff zu Halle zum Justiz-Commissair bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Vlotho, so wie zum Notar in unserm Departement ernannt worden ist.

Paderborn, den 1. Februar 1839.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1839.

№ 113. 115. B. Der Land- und Stadtgerichts-Director Bucher zu Herford und der Justiz-Commissarius Hartmann zu Warburg sind mit Tode abgegangen.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Ehrlich zu Blotho ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bünde versetzt und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Potthoff zu Halle zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Blotho und Notar im hiesigen Oberlandesgerichts-Bezirke ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulte ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Laer ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Kellerhoff und Pape sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Rechts-Kandidat Joseph Franz Laufkötter von hier ist als Auscultator zugelassen. Paderborn, den 2. Februar 1839.

Bekanntmachungen.

№ 114. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei diesem Institute eine Wittwen-Pension versichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der seit dem Jahre 1851 ergangenen allerhöchsten Bestimmungen nur noch aufgenommen werden können:

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfond beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen.

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von 100 Thlr.

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen, als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen.

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhere und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anstalt sich meldende Beamte in eine dieser Kathegorien gehöre, bedarf es ad c. hinsichtlich der Geistlichen überhaupt und ad a. hinsichtlich der bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andere Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, keines Nachweises; alle andere Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch das fixirte Dienst-Einkommen des Beamten ad a., wovon er den Beitrag zum Pensionsfond entrichtet, angegeben ist. Uebrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Copulations- und Gesundheits-Atteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen; wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheits-Umständen befinden sollte, welche nach dem Reglement §. 3 und 4 von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden.

In sofern der Beamte, Geistliche oder Lehrer seine Aufnahme durch einen Commissarius der Anstalt oder durch eine mit derselben in Geschäfts-Verbindung stehende Königliche Kasse bewirken lassen will, hat er an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Rezeptionstermine des 1. Aprils oder 1. Octobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 8. März und resp. 8. September bei der General-Direction eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht oder unvollständig belegt sind, werden von den Kommissarien und Königl. Kassen zurückgewiesen und können nur noch bis spätestens den 1. April und resp. 1. October unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingesandt werden.

Berlin, den 11. Januar 1839.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

(gez.) Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

№ 115. Die mittelst Steckbriefs vom 9. Januar d. J. verfolgte Ehefrau Franke, geborne Jonas, aus Minden, ist am 2. d. Mts. zur Haft gebracht, weshalb der oben gedachte Steckbrief hiermit zurückgenommen wird.

Herford, den 5. Februar 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 116. Diebstahls-anzeige. In der Nacht vom 22. auf den 23. December v. J. sind dem Neubauer Johann Heinrich Prießmeier Nro. 70 in Oppenwehe 1) 30 Stück Scheergarn überm Multer-Haspel; 2) 9 Stück Garn über einen 5/4 langen Haspel; 3) eine bereitete Kuhhaut und anderes Leder; 4) 24 Stück Manns- und Frauen-Hemde, wovon 3 gezeichnet mit schwarzer Seide mit den Buchstaben W. P. M.; 5) Wolle, circa 6 Pfund; und 6) eine Quantität Heede

entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf dieſer Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder über den Verbleib der Sachen Wiſſenſchaft hat, auf, dieſes uns oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen.

Rahden, den 29. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 117. Diebſtahls-Anzeige.

Mittelſt Einbruchs ſind am 21. December v. J. des Abends zwiſchen 8—10 Uhr dem Stellmacher Gerhard Heinrich Wichert Nro. 25 in Haldem

1) ein Mannskamiſol von blauem Tuche; 2) eine alte Hoſe von blauem Tuche; 3) ein Paar alte Stiefeln; und 4) eine alte gelbgeſtreifte Weſte;

ferner deſſen Knecht Meyer

5) zwei Kamiſöler, eins von grauem Coating; das andere von blauem Tuche; 6) eine Hoſe von Nanking; 7) ein rothbuntes baumwollenes Halstuch

entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf dieſer Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder über den Verblieb der Sachen Wiſſenſchaft hat, auf, dieſes uns oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen.

Rahden, den 29. Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 118. Die durch den ꝛc. Brüggemann zu Lübbecke bisher verwaltet geweſene Königl. Salz-Sellerei daſelbſt, ſoll nach der Beſtimmung der höheren Behörde einem qualifizirten und zuverläſſigen Gewerbtreibenden des Orts im Wege der Submiſſion, und zwar an den Mindeſtfordernden verdungen werden. Wir laden daher alle Diejenigen ein, welche die gedachte Verwaltung zu übernehmen wünſchen, ihre desfallſigen ſchriftlichen Erklärungen bis zum 25. dieſes Monats unter Kreuzkouvert, mit fünf Siegeln verſchloſſen, und mit der Aufſchrift: „Submiſſion zur Uebernahme der Salzſellerei-Verwaltung," franco an uns einzureichen, wo ſie dann am nächſtfolgenden Tage, Morgens 10 Uhr, in Gegenwart der ſich etwa dazu Eingefundenen, werden eröffnet werden.

Wir bemerken, daß nur allein in Hinſicht der Frachtvergütung ein Abgebot gefordert wird und daß die bisher bewilligt geweſene Proviſion, ſo wie die Verwaltungskoſten, auch ferner beſtehen bleiben.

Auf die bereits eingegangenen Geſuche um Uebertragung der gedachten Verwaltung, kann nicht gerückſichtigt werden; es haben die Betreffenden daher ihre Anträge in der vorbemerkten Art bei uns zu erneuern.

Die Bedingungen zur Uebernahme der Sellerei-Verwaltung können täglich in unſerer Verwaltungs-Regiſtratur eingeſehen werden.

Minden, den 4. Februar 1839.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 7. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1839.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1839. 1381. o. II.

Nach den von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 6. November d. J. ausgefertigten, im Auszuge beigefügten Nachweisungen I. und II. über die Haupt-Vertheilung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen pro 1839, beträgt die im hiesigen Regierungs-Bezirke zu veranlagende Prinzipal-Grundsteuer . . . . . 356286 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Dazu treten:

1)	nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 18. October d. J. fünf Prozent der Prinzipalsteuer zur Vollendung des Katasters mit	17814	»	9	»	5 »
2)	1½ Prozent zu Remissionen mit . . .	5341	»	8	»	10 »
3)	½ Prozent zu Revisionen und zu Erneuerungen des Katasters mit	1781	»	12	»	11 »
	und summiren sich mit der Prinzipalsteuer auf	381226 Thlr.		9 Sgr.		10 Pf.

Endlich kommen hinzu:

4)	die Hebegebühren drei Prozent der letzteren Summe mit	11436	»	23	»	8 »
	wonach das Total der nach dem Kataster veranlagten Grundsteuer pro 1839 sich ergiebt zu	392663 Thlr.		3 Sgr.		6 Pf.

Die Vertheilung dieser Summe auf sämmtliche Katastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks wird in der Anlage III. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auch werden zwei Tarife beigefügt, vermittelst deren die Prinzipalsteuer und die Gesammt-Grundsteuer aus gegebenen Katastral-Erträgen leicht berechnet werden können.

Minden, den 15. December 1838.

I. Haupt-

der von westlichen Provinzen pro 1839

№	Regierung.	Prinzipalsteuer nach den bestätigten Subrepartitionen pro 1838. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. katastrirte Theile.						
1	Münster . . .	421499	—	—	—	—	—
2	Minden	357474	7	—	640	14	1
3	Arnsberg . . .	453361	14	3	—	—	—
4	Cöln	386208	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf . . .	627720	—	—	—	—	—
6	Coblenz	381110	—	—	—	—	—
7	Trier	307821	7	6	—	—	—
8	Aachen	313439	—	—	55	—	—
	Summa	3248632	28	9	695	14	1
	B. nicht katastrirte Theile						
1	Minden	926	14	7	—	—	—
2	Trier	26326	—	—	—	—	—
	Summa	27252	14	7	—	—	—
	Haupt-Summa	3275885	13	4	695	14	1

II. Haupt-

der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten

№	Regierung.	Oberfläche. Morgen.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Steuerpflichtiger Ertrag der Ländereien Thlr.	sgr.	pf.	der Wohnhäuser Thlr.	sgr.	pf	Summa Thlr.	sgr.	pf.
1	Münster . .	2840300	62426	402144	3082476	14	5	460492	24	—	3542969	8	5
2	Minden . .	1857956	61339	412496	2645649	22	6	364039	3	—	3009688	25	6
3	Arnsberg .	3015634	67239	502810	3344788	10	1	469475	—	—	3814263	10	1
4	Cöln . . .	1555387	67811	417812	2513680	12	2	738947	—	—	3252627	12	2
5	Düsseldorf .	2120633	101929	759087	4046750	25	9	1242902	1	6	5289652	27	3
6	Coblenz . .	2358145	70926	449125	2750996	19	11	554009	24	6	3305006	14	5
7	Trier . . .	2593742	60620	399794	2249898	20	—	342277	6	—	2592175	26	—
8	Aachen . .	1625609	60363	369331	2140477	19	—	500273	13	—	2640751	2	—
	Summa	17967406	552653	3712599	22774718	23	10	4672416	12	—	27447135	5	10

Berlin, den 6. November 1838.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Alvensleben.

Nachweisung
aufzubringenden Prinzipalsteuer.

Abgang. Thlr.	Sgr.	pf.	Bleibt Prinzipal-Kontingent pro 1839. Thlr.	Sgr.	pf.
9	12	8	421489	17	4
—	—	—	358114	21	1
—	—	—	453361	14	3
36	20	10	386171	9	2
66	—	—	627654	—	—
37	—	8	381072	29	4
—	—	—	307821	7	6
—	—	—	313494	—	—
149	4	2	3249179	8	8
713	12	11	213	1	8
—	—	—	26326	—	—
713	12	11	26539	1	8
862	17	1	3275718	10	4

Vertheilung
Bezirken der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1839.

Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I. Thlr.	sgr.	pf.	Steuer-Kontingent nach der neuen Vertheilung. %	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen mehr Thlr.	sgr.	pf.	weniger Thlr.	sgr.	pf.	Davon fallen auf das linke Rheinufer Katastral-Ertrag Thlr.	sgr.	pf.	Prinzipal-Steuer Thlr.
421489	17	4	11,83,795	419415	—	—	—	—	—	2074	17	4	—	—	—	—
358114	21	1	—	356286	8	8	—	—	—	1828	12	5	—	—	—	—
453361	14	3	—	451529	—	—	—	—	—	1832	14	3	—	—	—	—
386171	9	2	—	385045	—	—	—	—	—	1126	9	2	2158330	26	9	255502
627654	—	—	—	626187	—	—	—	—	—	1467	—	—	2778885	12	4	328963
381072	29	4	—	391215	—	—	10172	—	8	—	—	—	2339313	18	7	276926
307821	7	6	—	306861	—	—	—	—	—	960	7	6	2592175	26	—	306861
313494	—	—	—	312611	—	—	—	—	—	883	—	—	2640751	2	—	312611
3249179	8	8	—	3249179	8	8	10172	—	8	10172	—	8	12509456	25	8	1480863

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk Minden.

III. Untervertheilung
der Grundsteuer nebst Beischlägen pro 1839.

Aufgestellt auf den Grund der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 6. Novbr. 1838 vollzogenen Hauptvertheilung.

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
Minden	Minden	8660	—	6	606	6	2	277	29	7	9544	6	3
	Hille	3259	1	4	228	4	1	104	18	6	3591	23	11
	Hartum	3591	28	—	251	12	10	115	9	—	3958	19	10
	Summa	15510	29	10	1085	23	1	497	27	1	17094	20	—
Rothenuffeln	Dützen	1306	27	4	91	14	8	41	28	7	1440	10	7
	Barkhausen	910	26	6	63	22	11	29	7	2	1003	26	7
	Volmerdingsen	3217	9	3	225	6	5	103	8	3	3545	23	11
	Lübbe	2128	20	11	149	—	3	68	9	11	2346	1	1
	Rothenuffeln	1100	5	5	77	—	4	35	9	6	1212	15	3
	Haddenhausen	894	4	2	62	17	7	28	21	—	985	12	9
	Rehme	2810	29	4	196	22	11	90	7	—	3097	29	3
	Summa	12369	2	11	865	25	1	397	1	5	13631	29	5
Hausberge	Hausberge	603	3	10	42	6	7	19	10	10	664	21	3
	Holzhausen	3022	3	11	211	16	5	97	—	4	3330	20	8
	Holtrup	1109	11	11	77	19	9	35	18	4	1222	20	—
	Veltheim	1226	5	9	85	24	11	39	10	10	1351	11	6
	Eisbergen	2241	16	3	157	3	7	72	1	6	2473	21	4
	Kleinenbremen	1151	—	5	80	17	5	36	28	5	1268	16	1
	Rammen	725	17	10	50	23	8	23	8	9	799	20	3
	Lerbeck	1655	18	2	115	26	10	53	4	4	1824	19	4
	Summa	11737	18	1	821	19	—	376	23	4	12936	—	5
Petershagen	Friedewalde	1172	14	8	82	2	3	37	19	2	1292	6	1
	Petershagen	3400	18	6	238	1	6	109	4	9	3747	24	9
	Ovenstädt	1037	21	9	72	19	3	33	9	4	1143	20	4
	Schlüsselburg	1550	14	3	108	15	11	49	23	1	1708	25	3
	Buchholz	492	28	10	34	15	1	15	24	8	543	8	7
	Summa	7654	8	—	535	24	—	245	21	—	8435	25	—

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
Windheim	Windheim	2393	27	—	167	17	2	76	25	5	2638	9	7
	Neuenknick	1659	8	3	116	4	6	53	7	10	1828	20	7
	Heimsen	1096	22	11	76	23	3	35	6	2	1208	22	4
	Lahde	2223	29	—	155	20	4	71	11	8	2451	1	—
	Frille	3352	5	5	233	7	7	106	28	11	3672	11	9
	Summa	10706	2	5	749	12	10	343	20	—	11799	5	3
Lübbecke	Lübbecke	2700	1	2	189	—	1	86	20	2	2975	21	5
	Gehlenbeck I.	2162	1	8	151	10	4	69	12	—	2382	24	—
	Gehlenbeck II.	1855	—	3	129	25	6	59	16	3	2044	12	—
	Blasheim	2745	12	6	192	5	6	88	3	11	3025	21	11
	Holzhausen	1267	2	5	88	20	11	40	20	2	1396	13	6
	Alswede	3351	15	3	234	24	5	107	20	5	3697	—	1
	Oberbauerschaft	915	9	4	64	2	1	29	11	6	1008	22	11
	Hüllhorst	1502	—	10	105	4	3	48	6	4	1655	11	5
	Schnathorst	2221	22	1	155	15	7	71	9	8	2448	17	4
	Summa	18723	5	6	1310	18	8	601	—	5	20634	24	7
Oldendorf	Börninghausen	824	15	—	57	21	5	26	14	—	908	20	5
	Oldendorf	3149	15	2	220	13	11	101	2	10	3471	1	11
	Levern	2787	—	10	195	2	10	89	13	11	3071	17	7
	Dielingen	2396	16	7	167	22	10	76	28	—	2641	7	5
	Summa	9157	17	7	641	1	—	293	28	9	10092	17	4
Rahden	Wehdem	3213	11	8	224	28	1	103	4	6	3541	14	3
	Rahden I.	4628	20	6	324	—	4	148	17	5	5101	8	3
	Rahden II.	2961	29	7	207	10	1	95	2	5	3264	12	1
	Summa	10804	1	9	756	8	6	346	24	4	11907	4	7

Digitized by Google

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Rollen-Betrag		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Herford	Herford	4501	19	6	315	3	6	144	15	1	4961	8	1
	Schwarzenmoor	2248	12	3	157	11	8	72	5	2	2477	29	1
	Laar	3066	2	—	214	18	8	98	12	8	3379	3	4
	Löhne	614	15	11	43	—	6	19	21	9	677	8	2
	Hiddenhausen	1922	1	2	134	16	7	61	20	11	2118	8	8
	Bernbeck	913	6	9	63	27	7	29	9	6	1006	13	10
	Brake r. d. Aa.	178	3	8	12	14	1	5	21	6	196	9	3
	Summa	13144	1	3	941	2	7	431	16	7	14816	20	5
Enger	Wallenbrück	1803	29	11	126	8	4	57	27	3	1988	5	6
	Spenge	3585	5	2	250	28	10	115	2	6	3951	6	6
	Enger	6012	2	6	420	25	5	192	29	8	6625	27	7
	Summa	11401	7	7	798	2	7	365	29	5	12565	9	7
Bünde	Bünde	6665	4	1	466	16	10	213	28	6	7345	19	5
	Rödinghausen	3728	2	—	260	29	—	119	20	2	4108	21	2
	Summa	10393	6	1	727	15	10	333	18	8	11454	10	7
Mennighüffen	Mennighüffen	2509	26	3	175	20	9	80	17	—	2766	4	—
	Quernheim	1126	29	6	78	26	8	36	5	4	1242	1	6
	Kirchlengern	1450	23	1	101	16	7	46	17	1	1598	26	9
	Summa	5087	18	10	356	4	—	163	9	5	5607	2	3
Vlotho	Vlotho	842	4	6	58	28	6	27	1	—	928	4	—
	Exter	1598	1	2	111	26	—	51	8	11	1761	6	1
	Valldorff	2587	8	3	181	3	2	83	1	6	2851	12	11
	Gohfeld	2604	21	4	182	9	11	83	18	4	2870	19	7
	Summa	7632	5	3	534	7	7	244	29	9	8411	12	7

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
Bielefeld	Bielefeld	4821	29	2	337	16	2	154	23	7	5314	8	11
	Brackwede	3482	7	11	243	22	9	111	23	5	3837	24	1
	Isselhorst	1344	9	6	94	3	—	43	4	7	1481	17	1
	Summa	9648	16	7	675	11	11	309	21	7	10633	20	1
Schildesche	Dornberg	2839	3	5	198	22	1	91	4	1	3128	29	7
	Schildesche	5225	20	7	365	23	11	167	22	4	5759	6	10
	Heepen	7157	15	8	501	—	9	229	22	8	7888	9	1
	Jöllenbeck	2664	14	2	186	15	5	85	15	11	2936	15	6
	Summa	17886	23	10	1252	2	2	574	5	—	19713	1	—
Halle	Halle	3420	15	1	239	13	1	109	23	11	3769	22	1
	Hörste	939	4	5	65	22	2	30	4	5	1035	1	—
	Werther	5033	17	5	352	10	6	161	17	4	5547	15	3
	Brockhagen	1422	10	—	99	16	11	45	19	8	1567	16	7
	Steinhagen	963	3	8	67	12	6	30	27	6	1061	13	8
	Summa	11778	20	7	824	15	2	378	2	10	12981	8	7
Versmold	Borgholzhausen	5181	8	5	383	20	8	175	28	6	6040	27	7
	Versmold	5229	4	2	366	1	1	167	25	8	5763	—	11
	Bockhorst	988	17	8	69	6	2	31	22	—	1089	15	10
	Summa	11699	—	3	818	27	11	375	16	2	12893	14	4
Wiedenbrück	Wiedenbrück	1550	7	8	108	15	6	49	22	11	1708	16	1
	Langenberg	1985	24	11	139	—	2	63	22	3	2188	17	4
	Batenhorst	1173	20	2	82	4	9	37	20	3	1293	15	2
	St. Vit	633	19	8	44	10	9	20	10	3	698	10	8
	Linteln	882	5	—	61	22	7	28	9	6	972	7	1
	Kattenstroit	912	29	7	63	27	3	29	9	3	1006	6	1
	Avenwedde	1036	17	7	72	16	10	33	8	3	1142	12	8
	Summa	8175	4	7	572	7	10	262	12	8	9009	25	1

Digitized by Google

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Rollen-Betrag		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.
Rietberg	Rietberg	2105	18	7	147	11	9	67	17	8	2320	18	—
	Kaunitz	1577	29	9	110	13	9	50	19	7	1739	3	1
	Neuenkirchen	2566	29	10	179	20	9	82	12	1	2829	2	8
	Mastholte	1268	20	3	88	24	5	40	21	9	1398	6	3
	Verl	2178	10	1	152	14	6	69	27	9	2400	22	4
	Summa	9697	18	6	678	25	—	311	8	10	10687	22	4
Rheda	Rheda	2189	13	9	153	7	10	70	8	5	2413	—	—
	Herzebrock	3054	26	6	213	25	3	98	1	10	3366	23	7
	Gütersloh	2389	12	—	167	7	9	76	21	—	2633	10	9
	Clarholz	1670	21	10	116	28	6	53	18	11	1841	9	3
	Lette	846	9	5	59	7	4	27	5	1	932	21	10
	Summa	10150	23	6	710	16	8	325	25	3	11187	5	5
Paderborn	Paderborn	7762	17	9	543	11	6	249	5	5	8555	4	8
	Kirchborchen	1950	22	7	136	16	5	62	18	7	2149	27	7
	Eggeringsen	867	1	7	60	20	8	27	25	—	955	17	3
	Wewer	906	13	6	63	13	8	29	2	11	999	—	1
	Dahl	899	9	7	62	28	8	28	26	—	991	4	3
	Summa	12386	5	—	867	—	11	397	17	11	13650	23	10
Lippspringe	Neuhaus	2643	19	11	185	1	6	84	25	10	2913	17	3
	Lippspringe	2304	13	5	161	9	4	73	29	2	2539	21	11
	Buke	743	21	8	52	1	11	23	26	2	819	19	9
	Schwaney	983	27	7	68	26	3	31	17	6	1084	11	4
	Neuenbecken	1315	3	5	92	1	11	42	6	6	1449	11	10
	Summa	7990	26	—	559	10	11	256	15	2	8806	22	1
Dellbrück	Dellbrück	2010	23	6	140	22	10	64	16	5	2216	2	9
	Westenholz	1435	15	11	100	14	7	46	2	5	1582	2	11
	Westerloh	1196	4	8	83	21	11	38	11	10	1318	8	5
	Ostenlande	1243	3	10	87	—	5	39	27	2	1370	1	5
	Stuckenbrock	939	14	4	65	22	11	30	4	9	1035	12	—
	Hövelhoff	1040	7	8	72	24	6	33	11	9	1146	13	11
	Summa	7865	9	11	550	17	2	252	14	4	8668	11	5

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
Büren	Büren	1534	5	7	107	11	10	49	7	5	1690	24	10
	Brenken	1724	6	5	120	20	11	55	10	5	1900	7	9
	Weiberg	1435	—	2	100	13	6	46	1	11	1581	15	7
	Siddinghausen	628	13	10	43	29	9	20	4	11	692	18	6
	Steinhausen	612	19	5	42	26	6	19	20	1	675	6	—
	Wewelsburg	703	20	6	49	7	7	22	17	8	775	15	9
	Hegensdorf	575	16	—	40	8	8	18	14	5	634	8	11
	Haaren	632	—	7	44	7	3	20	8	8	696	16	6
	Wünnenberg	1284	12	4	89	27	4	41	6	11	1415	16	7
	Fürstenberg	2135	14	11	149	14	7	68	16	6	2353	16	—
	Essentho	284	15	3	19	27	5	9	4	1	313	16	9
	Summa	11550	5	—	808	15	4	370	22	10	12729	13	2
Salzkotten	Salzkotten	3230	4	9	226	3	4	103	20	8	3559	28	9
	Verne	1217	7	1	85	6	2	39	2	3	1341	15	6
	Thüle	1072	3	5	75	1	6	34	12	5	1181	17	4
	Ringboke	2657	11	1	186	—	6	85	9	1	2928	20	8
	Hörste	1511	23	4	105	24	8	48	15	10	1666	3	10
	Tudorf	1227	8	6	85	27	4	39	11	10	1352	17	8
	Summa	10915	28	2	764	3	6	350	12	1	12030	13	9
Lichtenau	Atteln	1530	7	1	107	3	5	49	3	7	1686	14	1
	Etteln	561	15	9	39	9	2	18	—	9	618	25	8
	Dahlheim	590	12	2	41	9	9	18	28	7	650	20	6
	Lichtenau	1831	12	2	128	6	—	58	23	8	2018	11	10
	Asseln	344	20	—	24	3	9	11	1	11	379	25	8
	Iggenhausen	1209	—	2	84	18	11	38	24	3	1332	13	4
	Kleinenberg	578	17	4	40	15	2	18	17	2	637	19	8
	Disdorf	875	8	4	61	8	1	28	2	11	964	19	4
	Westheim	626	23	8	43	26	3	20	3	7	690	23	6
	Summa	8147	26	8	570	10	6	261	16	5	8979	23	7

Digitized by Google

Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Geſammt-Rollen-Betrag		
		Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf	Thlr.	ſgr.	pf.
Warburg	Warburg Stadt	2971	12	2	208	—	—	95	11	6	3274	23	8
	Warburg Land	1805	15	1	126	11	7	57	28	8	1989	25	4
	Oſſendorf	1117	21	7	78	7	2	36	26	4	1231	25	1
	Scherfede	1330	26	8	93	4	11	42	21	8	1466	23	3
	Hohenwepel	1262	3	8	88	10	4	40	15	5	1390	29	5
	Summa	8487	19	2	594	4	—	272	13	7	9354	6	9
Borgentreich	Röſebeck	1479	3	3	103	16	1	47	14	5	1630	3	9
	Daſeburg	1258	9	1	88	2	6	40	11	9	1386	23	4
	Bühne	1330	6	2	93	3	5	42	21	—	1466	—	7
	Borgholz	1658	10	11	116	2	6	53	7	—	1827	20	5
	Borgentreich	2077	24	9	145	13	5	66	20	11	2289	29	1
	Großeneder	1334	24	3	93	13	1	42	25	5	1471	2	9
	Eiſſen	658	12	—	46	2	8	21	4	—	725	18	8
	Summa	9797	—	5	685	23	8	314	14	6	10797	8	7
Peckelsheim	Bonnenburg	237	12	10	16	18	8	7	18	9	261	20	3
	Dringenberg	838	8	5	58	20	5	26	27	4	923	26	2
	Altenheerſe	228	5	1	15	29	1	7	9	9	251	13	11
	Willebadeſſen	1273	21	2	89	4	10	40	26	7	1403	22	7
	Neuenheerſe	614	15	3	43	—	5	19	21	9	677	7	5
	Gehrden	1589	7	4	111	7	5	51	—	5	1751	15	2
	Frohnhauſen	471	12	8	33	—	—	15	4	—	519	16	8
	Wölſen	1165	2	1	81	16	7	37	11	8	1284	—	4
	Peckelsheim	1930	4	—	135	3	4	61	28	9	2127	6	1
	Löwen	724	24	6	50	22	1	23	8	1	798	24	8
	Borlinghauſen	269	17	11	18	26	2	8	19	7	297	3	8
	Summa	9342	11	3	653	29	—	299	26	8	10296	6	11

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
Höxter	Höxter	3122	17	7	218	17	4	100	7	1	3441	12	—
	Lüchtringen	610	22	2	42	22	6	19	18	2	673	2	10
	Godelheim	1373	19	6	96	4	9	44	2	10	1513	27	1
	Amelunxen	1869	21	6	130	26	4	60	—	6	2060	18	4
	Ovenhausen	923	2	10	64	18	7	29	18	11	1017	10	4
	Fürstenau	1011	2	10	70	23	4	32	13	8	1114	9	10
	Albaxen I.	1385	11	2	96	29	4	44	14	1	1526	24	7
	Albaxen II.	216	5	8	15	3	11	6	28	3	238	7	10
	Summa	10512	13	3	735	26	1	337	13	6	11585	22	10
Brakel	Beverungen	1415	3	8	99	1	8	45	12	9	1559	18	1
	Bruchhausen	563	25	5	39	14	1	18	3	—	621	12	6
	Dahlhausen	188	5	9	13	5	2	6	1	3	207	12	2
	Jacobsberge	319	19	7	22	11	3	10	7	10	352	8	8
	Herstelle	621	13	4	43	15	1	19	28	5	684	26	10
	Tietelsen	352	21	2	24	20	9	11	9	8	388	21	7
	Brakel	7460	14	11	522	7	1	239	14	5	8222	6	5
	Summa	10921	13	10	764	15	1	350	17	4	12036	16	3
Nieheim	Sandebeck	1544	21	6	108	3	10	49	17	6	1702	12	10
	Nieheim	2248	5	6	157	11	2	72	5	—	2477	21	8
	Holzhausen	820	24	1	57	13	10	26	10	5	904	18	4
	Driburg	1589	14	1	111	7	11	51	—	8	1751	22	8
	Pömbsen	2076	27	3	145	11	5	66	20	1	2288	28	9
	Bellersen	1827	20	9	127	28	2	58	20	1	2014	9	—
	Istrup	1230	23	8	86	4	7	39	15	5	1356	13	6
	Summa	11338	16	10	793	20	11	363	29	—	12496	6	9
Steinheim	Vörden I.	2186	26	6	153	2	6	70	5	11	2410	4	11
	Vörden II.	1464	23	11	102	16	1	47	—	7	1614	10	7
	Steinheim	5497	6	10	384	24	2	176	13	10	6058	14	10
	Lügde	2630	1	4	184	3	1	84	12	9	2898	17	2
	Sommersell	1593	21	8	111	16	10	51	4	9	1756	13	3
	Summa	13372	20	3	936	2	8	429	7	10	14738	—	9

Digitized by Google

Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
Wiederholung.												
A. Kreis-Casse Minden.												
Minden	15510	29	10	1085	23	1	497	27	1	17094	20	—
Rothenuffeln	12369	2	11	865	25	1	397	1	5	13631	29	5
Hausberge	11737	18	1	821	19	—	376	23	4	12936	—	5
Petershagen	7654	8	—	535	24	—	245	21	—	8435	23	—
Windheim	10706	2	5	749	12	10	343	20	—	11799	5	3
Lübbecke	18723	5	6	1310	18	8	601	—	5	20634	24	7
Oldendorf	9157	17	7	641	1	—	293	28	9	10092	17	4
Rahden	10804	1	9	756	8	6	346	24	4	11907	4	7
Herford	13444	1	3	941	2	7	431	16	7	14816	20	5
Enger	11401	7	7	798	2	7	365	29	5	12565	9	7
Bünde	10393	6	1	727	15	10	333	18	8	11454	10	7
Mennighüffen	5087	18	10	356	4	—	163	9	5	5607	2	3
Vlotho	7632	5	3	534	7	7	244	29	9	8411	12	7
Bielefeld	9648	16	7	675	11	11	309	21	7	10633	20	1
Schildesche	17886	23	10	1252	2	2	574	5	—	19713	1	—
Halle	11778	20	7	824	15	2	378	2	10	12981	8	7
Versmold	11699	—	3	818	27	11	375	16	2	12893	14	4
Summa A.	195634	6	4	13694	11	11	6279	25	9	215608	14	—
B. Kreis-Casse Paderborn.												
Wiedenbrück	8175	4	7	572	7	10	262	12	8	9009	25	1
Rietberg	9697	18	6	678	25	—	311	8	10	10687	22	4
Rheda	10150	23	6	710	16	8	325	25	3	11187	5	5
Paderborn	12386	5	—	867	—	11	397	17	11	13650	23	10
Lippspringe	7990	26	—	559	10	11	256	15	2	8806	22	1
Delbrück	7865	9	11	550	17	2	252	14	4	8668	11	5
Büren	11550	5	—	808	15	4	370	22	10	12729	13	2
Salzkotten	10915	28	2	764	3	6	350	12	1	12030	13	9
Lichtenau	8147	26	8	570	10	6	261	16	5	8979	23	7
Warburg	8487	19	2	594	4	—	272	13	7	9354	6	9
Borgentreich	9797	—	5	685	23	8	314	14	6	10797	8	7
Peckelsheim	9342	11	3	653	29	—	299	26	8	10296	6	11
Höxter	10512	13	3	735	26	1	337	13	6	11585	22	10
Brakel	10921	13	10	764	15	1	350	17	4	12036	16	3
Nieheim	11338	16	10	793	20	11	363	29	—	12496	6	9
Steinheim	13372	20	3	936	2	8	429	7	10	14738	—	9
Summa B.	160652	2	4	11245	19	3	5156	27	11	177054	19	6
Hierzu " A.	195634	6	4	13694	11	11	6279	25	9	215608	14	—
Total des Regierungsbezirks	356286	8	8	24940	1	2	11436	23	8	392663	3	6

Aufgestellt Minden, den 19. November 1838.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verw. der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Jahr 1839.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer		Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer		
Silbergr.	Pf.	Zehntheile des Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.
1	—	1	1	—	1	4	1	—	3	6	6	31	3	20	1	1
2	—	2	2	—	2	8	2	—	7	1	2	32	3	23	7	7
3	—	4	3	—	4	3	3	—	10	7	8	33	3	27	2	3
4	—	5	4	—	5	7	4	—	14	2	5	34	4	—	9	—
5	—	6	5	—	7	1	5	—	17	9	1	35	4	4	3	6
6	—	7	6	—	8	5	6	—	21	3	7	36	4	7	10	2
7	—	8	7	—	9	9	7	—	24	10	3	37	4	11	4	8
8	—	9	8	—	11	4	8	—	28	4	9	38	4	14	11	4
9	1	1	9	1	—	8	9	1	1	11	5	39	4	18	6	—
10	1	2	10	1	2	2	10	1	5	6	2	40	4	22	—	7
11	1	3	11	1	3	6	11	1	9	—	8	41	4	25	7	3
			12	1	5	—	12	1	12	7	4	42	4	29	2	—
			13	1	6	5	13	1	16	2	—	43	5	2	8	5
			14	1	7	9	14	1	19	8	6	44	5	6	3	1
			15	1	9	3	15	1	23	3	2	45	5	9	9	7
			16	1	10	7	16	1	26	9	9	46	5	13	4	4
			17	2	—	1	17	2	—	4	5	47	5	16	11	—
			18	2	1	6	18	2	3	11	1	48	5	20	5	6
			19	2	2	9	19	2	7	5	7	49	5	24	—	2
			20	2	4	4	20	2	11	—	3	50	5	27	6	8
			21	2	5	8	21	2	14	6	9	51	6	1	1	4
			22	2	7	2	22	2	18	1	6	52	6	4	8	1
			23	2	8	7	23	2	21	8	2	53	6	8	2	7
			24	2	10	1	24	2	25	2	8	54	6	11	9	3
			25	2	11	5	25	2	28	9	4	55	6	15	3	9
			26	3	—	9	26	3	2	4	—	56	6	18	10	5
			27	3	2	3	27	3	5	10	6	57	6	22	5	1
			28	3	3	8	28	3	9	5	3	58	6	25	11	8
			29	3	5	2	29	3	12	11	9	59	6	29	6	4
							30	3	16	6	5	60	7	3	1	—

Digitized by Google

Fortsetzung.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			
Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.
61	7	6	7	6
62	7	10	2	2
63	7	13	8	8
64	7	17	3	5
65	7	20	10	1
66	7	24	4	7
67	7	27	11	3
68	8	1	5	9
69	8	5	—	5
70	8	8	7	2
71	8	12	1	8
72	8	15	8	4
73	8	19	3	—
74	8	22	9	6
75	8	26	4	2
76	8	29	10	9
77	9	3	5	5
78	9	7	—	1
79	9	10	6	7
80	9	14	1	3
81	9	17	7	9
82	9	21	2	6
83	9	24	9	2
84	9	28	3	8
85	10	1	10	4
86	10	5	5	—
87	10	8	11	6
88	10	12	6	3
89	10	16	—	9
90	10	19	7	5

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			
Rtlr.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Zehntheile des Pf.
91	10	23	2	1
92	10	26	8	7
93	11	—	3	3
94	11	3	10	—
95	11	7	4	6
96	11	10	11	2
97	11	14	5	8
98	11	18	—	4
99	11	21	7	1
100	11	25	1	7
200	23	20	3	3
300	35	15	5	—
400	47	10	6	7
500	59	5	8	4
600	71	—	10	—
700	82	25	11	7
800	94	21	1	4
900	106	16	3	1
1000	118	11	4	7
2000	236	22	9	4
3000	355	4	2	2
4000	473	15	6	9
5000	591	26	11	6
6000	710	8	4	3
7000	828	19	9	—
8000	947	1	1	7
9000	1065	12	6	5
10000	1183	23	11	2

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			
Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.
20000	2367	17	10	4
30000	3551	11	9	6
40000	4735	5	8	8
50000	5918	29	7	9
60000	7102	23	7	1
70000	8286	17	6	3
80000	9470	11	5	5
90000	10654	5	4	7
100000	11837	29	3	9
200000	23675	28	7	8
300000	35513	27	11	7
400000	47351	27	3	6
500000	59189	26	7	5
600000	71027	25	11	4
700000	82765	25	3	3
800000	94703	24	7	2
900000	106541	23	11	1
1000000				

Tarif

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1839, einschließlich 1½ pCt. zu Remissionen, ½ pCt. zu Revisionen und Erhaltung des Katasters, 5 pCt. zur Vollendung des Katasters und 3 pCt. von der Summe zu Hebegebühren.

Rein-Ertrag	Grund-Steuer		Rein-Ertrag	Grund-Steuer			Rein-Ertrag	Grund-Steuer			Rein-Ertrag	Grund-Steuer.		
Silberpf	Pf.	Zehntheile des Pf.	Sar.	Sa.	Pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf	Zehntheile des Pf.
1	—	1	1	—	1	6	1	—	3	11	—	31	4	1	4	—
2	—	3	2	—	3	1	2	—	7	9	9	32	4	5	3	—
3	—	4	3	—	4	7	3	—	11	8	9	33	4	9	1	9
4	—	5	4	—	6	3	4	—	15	7	9	34	4	13	—	9
5	—	6	5	—	7	8	5	—	19	6	8	35	4	16	11	9
6	—	8	6	—	9	4	6	—	23	5	8	36	4	20	10	8
7	—	9	7	—	11	—	7	—	27	4	8	37	4	24	9	8
8	1	—	8	1	—	5	8	1	1	3	7	38	4	28	8	8
9	1	2	9	1	2	1	9	1	5	2	7	39	5	2	7	7
30	1	3	10	1	3	6	10	1	9	1	7	40	5	6	6	7
11	1	4	11	1	5	2	11	1	13	—	6	41	5	10	5	7
			12	1	6	8	12	1	16	11	6	42	5	14	4	6
			13	1	8	3	13	1	20	10	6	43	5	18	3	6
			14	1	9	9	14	1	24	9	6	44	5	22	2	6
			15	1	11	5	15	1	28	8	5	45	5	26	1	6
			16	2	1	—	16	2	2	7	5	46	6	—	—	5
			17	2	2	6	17	2	6	6	4	47	6	3	11	5
			18	2	4	2	18	2	10	5	4	48	6	7	10	5
			19	2	5	7	19	2	14	4	4	49	6	11	9	4
			20	2	7	3	20	2	18	3	4	50	6	15	8	4
			21	2	8	9	21	2	22	2	3	51	6	19	7	4
			22	2	10	4	22	2	26	1	3	52	6	23	6	3
			23	3	—	—	23	3	—	—	3	53	6	27	5	3
			24	3	1	6	24	3	3	11	2	54	7	1	4	3
			25	3	3	1	25	3	7	10	2	55	7	5	3	2
			26	3	4	7	26	3	11	9	2	56	7	9	2	2
			27	3	6	2	27	3	15	8	1	57	7	13	1	2
			28	3	7	8	28	3	19	7	1	58	7	17	—	1
			29	3	9	4	29	3	23	6	1	59	7	21	—	—
							30	3	27	5	—	60	7	24	10	1

Digitized by Google

Fortsetzung.

Rein-Ertrag	Grund-Steuer			
Rthlr.	Rtl.	Sg.	Pf	Zehntheile des Pf
61	7	28	9	—
62	8	2	8	—
63	8	6	7	—
64	8	10	5	9
65	8	14	4	9
66	8	18	3	9
67	8	22	2	9
68	8	26	1	8
69	9	—	—	8
70	9	3	11	8
71	9	7	10	7
72	9	11	9	7
73	9	15	8	6
74	9	19	7	6
75	9	23	6	6
76	9	27	5	6
77	10	1	4	5
78	10	5	3	5
79	10	9	2	5
80	10	13	1	4
81	10	17	—	4
82	10	20	11	4
83	10	24	10	3
84	10	28	9	3
85	11	2	8	3
86	11	6	7	2
87	11	10	6	2
88	11	14	5	2
89	11	18	4	1
90	11	22	4	—
91	11	26	2	1
92	12	—	1	1
93	12	4	—	—
94	12	7	10	9
95	12	11	9	10
96	12	15	8	9
97	12	19	7	9
98	12	23	6	8
99	12	27	5	8
100	13	1	4	8
200	26	2	9	6
300	39	4	2	4
400	52	5	7	1
500	65	6	11	9
600	78	8	4	7
700	91	9	9	5
800	104	11	2	3
900	117	12	7	1
1000	130	13	11	9
2000	260	27	11	8
3000	391	11	11	7
4000	521	25	11	5
5000	652	9	11	4
6000	782	23	11	3
7000	913	7	11	2
8000	1043	21	11	1
9000	1174	5	11	—
10000	1304	19	10	8
20000	2609	9	9	7
30000	3913	29	8	6
40000	5218	19	7	4
50000	6523	9	6	3
60000	7827	29	5	1
70000	9132	19	4	—
80000	10437	9	2	8
90000	11741	29	1	7
100000	13046	19	—	6
200000	26093	8	1	1
300000	39139	27	1	7
400000	52186	16	2	3
500000	65233	5	2	8
600000	78279	24	3	4
700000	91326	13	3	9
800000	104373	2	4	5
900000	117419	21	5	1
1000000	130466	10	5	6

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 22. Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 119. Verhütung des Lebendigbegrabens. 318. R. I.

Nach Vorschrift unserer Verordnungen vom 24. April 1821 und 4. Mai 1835 — Amtsblatt pro 1821, Seite 183 und pro 1835, Seite 163, darf keine Leiche vor Verlauf voller 3 Tage oder 72 Stunden beerdigt werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten und nur dann statt finden, wenn der betreffende Arzt oder Wundarzt einen Schein ausgestellt hat: »daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige, daher unbedenklich beerdigt werden könne.«

Dieser Schein ist dem betreffenden Pfarrer mitzutheilen, und ohne einen solchen Schein darf in den gedachten Fällen die Beerdigung nicht erfolgen.

Pfarrer und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter, sind verantwortlich, wenn Leichen vor Ende des 3. Tages, oder ohne den für die Ausnahme vorgeschriebenen Todtenschein, beerdigt werden, und verfallen in eine den Umständen angemessene Polizeistrafe von 3 Thlr. bis 50 Thlr.

Die auf den Gegenstand bezüglichen §§. 469—480, Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts lauten wie folgt:

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von todtgebornen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Pfarrers nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die nähern Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorschriften, bleiben der besondern Polizei-Verordnungen vorbehalten.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebenden Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß, noch die Abfuhre gestatten.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse: so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Die Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Indem wir die obigen Bestimmungen den Einwohnern des Regierungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung bringen, finden wir uns zugleich veranlaßt, eines Umstandes zu erwähnen, der eine Ausdehnung jener Vorschriften dringend erheischt, wenn man nicht der Besorgniß Raum geben will, den eigentlichen Zweck dennoch in dem einen oder andern Falle durch unverantwortliche, alles menschliche Gefühl empörende Sorglosigkeit vereitelt zu sehen.

Es ist nämlich zu unserer Kenntniß gelangt, daß hin und wieder die Leichen schon nach Verlauf von 24 Stunden, ja sogar nach 12 Stunden, eingesargt, und die Särge sogleich zugenagelt oder zugeschraubt zu werden pflegen. Dieser Mißbrauch ist so weit ausgeartet, daß die Leichen von Kindern — wo die kleinen Särge schneller anzufertigen, oder zufällig vorräthig gewesen — schon nach 6 Stunden eingesargt worden sind!

Auf solche Weise wird der scheinbar todte Mensch eben so sorglos dem schrecklichsten Tode, dem Erstickungstode, preisgegeben, als durch frühzeitige Beerdigung. —

Wir erachten es für eine ernste Pflicht, auch hierunter nach Kräften Abhülfe zu thun und verordnen demnach

unter Bezug auf die obigen Bestimmungen wegen Verhütung des Lebendigbegrabens,

welche nach wie vor in voller Kraft bleiben,

insbesondere unter Bezug auf die oben angeführten §§. 475 und 476 des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11,

wie folgt:

1) Der Sarg, welcher eine Leiche enthält, darf nicht eher zugenagelt oder zugeschraubt, überhaupt nicht eher verschlossen werden, als unmittelbar vor dem Begräbniß, d. h. unmittelbar vorher, ehe der Sarg aus dem Hause getragen wird.

   Möchte es in besondern Fällen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, den Sarg früher zu verschließen, so darf dies nur geschehen, wenn ein recipirter Arzt oder Wundarzt die Leiche unmittelbar vorher besichtigt und sich überzeugt hat, daß solche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trägt.

2) Wer gegen diese Bestimmung fehlt, verfällt gleichfalls in die oben angedrohete Polizeistrafe von 3 bis 50 Thlr. und diese Strafe trifft nicht allein den nächsten Angehörigen des Verstorbenen, Hauswirth oder deren Stellvertreter, sondern auch den Schreiner oder Schlösser, welcher den Sarg zunagelt oder zuschraubt.

Die Polizei-Behörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, in Verbindung mit den betreffenden Pfarrgeistlichen, über die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften sorgfältig und nachhaltig zu wachen, die Contravenienten aber zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Den Herren Landräthen machen wir es zur besondern Pflicht, für möglichste Publikation gegenwärtiger Verordnung in ihren Kreisen Sorge zu tragen, und namentlich dahin zu wirken, daß solche allen Schreinern und Schlossern, — welche gewöhnlich die von ihnen verfertigten Särge zuzuschrauben oder zuzunageln pflegen — jetzt gleich bekannt gemacht und für die Folge von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht werde.

Minden, den 10. Februar 1839.

№ 120. Hengst-Köhrung 470. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Vincenz Meier zu Hellmern, Kreises Warburg, — 7 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, schwarzbraun mit Blässe und Schnippe, beide Vorderfüße weiß, die Hinterfüße hochweiß, Mecklenburger Race; zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet.

Minden, den 11. Februar 1839.

№ 121. Gewerbsbetrieb der Marionettenspieler. 478. R. I. k. II.

Unsere, den Gewerbbetrieb der Marionettenspieler betreffende Verordnung vom 8. März 1830 — Amtsblatt pro 1830, Seite 14 — wird hierdurch dahin modificirt, daß die im 3. Abschnitt für den dritten Contraventions-Fall angedrohete sofortige Entziehung des Gewerbescheins nicht statt finden, diese Maaßregel vielmehr von dem Ausfall der vorab einzuleitenden polizeilichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll.

Minden, den 11. Februar 1839.

№ 122.
477. R. I.

Nachweis

der im Monat Januar 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	8	7	1	27	5	1	9	5	—	25	5	—	10	9
Lübbecke	3	7	8	2	—	—	1	12	1	—	24	7	—	11	3
Herford	3	3	—	1	28	9	1	11	3	—	24	3	—	12	6
Bielefeld	3	—	—	1	27	6	1	10	—	—	27	6	—	12	6
Halle	3	—	—	2	—	—	1	13	2	—	29	1	—	13	2
Wiedenbrück	3	—	—	2	—	—	1	12	6	—	25	—	—	15	—
Paderborn	2	26	2	2	1	10	1	8	5	—	25	3	—	9	9
Büren	2	24	3	1	27	10	1	7	1	—	22	6	—	9	5
Warburg	2	21	—	1	25	—	1	5	—	—	24	—	—	10	—
Höxter	3	6	3	1	27	6	1	8	9	—	27	6	—	13	2
Durchschn.-Pr. p. Janr. 39	3	—	8	1	28	7	1	9	9	—	25	6	—	11	9
" " " Decbr. 38	2	24	—	1	25	—	1	8	6	—	22	4	—	10	9
Mithin im Monat Janr. Mehr . . .	—	6	8	—	3	7	—	1	3	—	3	2	—	1	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Februar 1839.

№ 125.
806. k. c. pl.

Mit Genehmigung und Unterstützung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird für das Jahr 1839 und ferner unter dem Titel:

Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten,

im Verlage der Jonas'schen Buchhandlung zu Berlin ein Blatt erscheinen, dessen nächste Bestimmung es ist, nach und nach eine Sammlung der von dem Königlichen Finanz-Ministerium innerhalb des bezeichneten Ressorts erlassenen allgemeinen Verfügungen zu bilden.

Eine den Plan des Blattes näher darliegende Ankündigung der genannten Verlags-Buchhandlung haben wir den Kreis-Landräthen zur weiteren Verbreitung in mehreren Exemplaren mitgetheilt, auch wird dieselbe in jeder Buchhandlung zu erhalten sein.

Der Pränumerations-Preis beträgt 2 Thaler für den Jahrgang, wofür das Centralblatt sowohl durch die Königlichen Post-Anstalten wie durch die Buchhandlungen ohne Preis-Erhöhung zu beziehen ist.

Da die Herausgabe der gedachten Blätter von Seiten des Königlichen Finanz-Ministeriums durch Mittheilung der geeigneten Materialien unterstützt wird, und die Redaction sich in den Händen eines vermöge seiner amtlichen Stellung dazu befähigten Beamten befindet, so läßt sich erwarten, daß der Zweck, der bei der Verwaltung der öffentlichen Abgabe betheiligten Behörden und Beamten ein brauchbares, sowohl dem praktischen Geschäftsbetriebe, wie der weiteren dienstlichen Ausbildung gleich förderliches Hülfsmittel zu verschaffen, erreicht werden wird.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	21	5	2	8	7	1	21	5	—	17	6	5	20	—
2	5	—	—	—	—	1	15	—	—	18	4	5	8	4
1	25	—	2	15	—	1	20	—	—	20	—	6	15	—
2	2	6	—	—	—	1	26	3	—	22	6	7	8	2
2	12	6	—	—	—	2	3	4	—	21	10	8	11	3
2	—	—	2	10	—	1	25	—	—	21	—	6	15	—
1	26	5	2	4	—	1	22	5	—	18	9	6	17	—
1	19	7	1	11	8	1	14	—	—	20	3	5	24	11
1	15	—	1	20	—	1	15	—	—	15	—	5	20	—
1	21	3	2	18	9	1	18	9	—	27	6	6	25	—
1	26	10	2	4	—	1	21	1	—	20	3	6	13	6
1	26	4	1	29	6	1	16	5	—	19	6	6	2	—
—	—	6	—	4	6	—	4	8	—	—	9	—	11	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

In Bezug auf die Authenticität der Sammlung wird auf Grund höherer Eröffnung bemerkt, daß da hinsichtlich der aufzunehmenden Special-Verfügungen eine sorgfältige Prüfung ihrer allgemeinen Anwendbarkeit Statt finden wird, nach dem Inhalte der in dem Central-Blatte erscheinenden besonderen Verfügungen auch von Seite derjenigen Behörden und Beamten verfahren werden darf, an welche dieselben nicht speciell ergangen sind.

In Folge der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erhaltenen Anweisung machen wir demnach den Herren Landräthen und denjenigen Beamten der directen Steuer-Verwaltung, welche eine Vergütung für Amtsbedürfnisse empfangen, die Anschaffung des Central-Blattes hiermit zur Pflicht, indem wir dasselbe zugleich allen übrigen Behörden und Beamten als ein nützliches und nicht theures Hülfsmittel empfehlen.

Minden, den 13. Februar 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 124. Aufruf wegen arretirter Waaren. 1900.

(1) Am 4. d. Mts., des Morgens früh, sind von den Grenzbeamten im Garten des Konditors Todt zu Paderborn in einem offenen unverschlossenen Holzstalle:

netto 2 Zentner 15 Pfund Meliszucker,
= — 30 Pfund Kaffee, und
brutto — 105 Pfund Kandiszucker

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. Februar 1839.

Bekanntmachungen.

№ 125. Unter Beifügung eines Aufsatzes über den Zweck und das Wesen der mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier zu gründenden:

„Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt"

bringen wir, bei beendigter Einrichtung des Geschäftsbetriebs derselben, hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die hieselbst zu etablirende Direction des Instituts am 25. d. Mts. in Funktion treten und in den Königlich Preußischen Landen die Anstalt am 15. Februar d. J. zum Beitritt eröffnet werden wird, so daß von diesem Tage an, sowohl bei der Direction hieselbst (Taubenstraße Nro. 27), als bei den in den Provinzen etablirten Haupt- und Special-Agenturen, Einlagen gemacht werden können.

Die Kenntniß des Umfangs der Theilnahme des Publikums an der Anstalt annoch erwartend und zur Ersparung von Kosten im Interesse der Anstalt, wird, unter Berücksichtigung des Schlußsatzes des §. 51 der Statuten, die Geschäfts-Verwaltung der Direction vermittelst eines möglichst geringen Personals begonnen und von dem Ingenieur-Major außer Dienst und Stadt-Verordneten, Herrn Bleſſon, als erstem Director, provisorisch übernommen und geleitet werden.

Der Buchhalter der Königlichen General-Militair-Kasse, Herr Neubauer, wird die provisorische Verwaltung der Instituts-Kasse besorgen.

Die Haupt-Agentur der Renten-Versicherungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Minden, ist dem Kaufmann Herrn Rudolph Delius zu Bielefeld übertragen worden. Derselbe wird die Namen der von ihm ressortirenden Herren Special-Agenten und deren Wohnorte zur öffentlichen Anzeige bringen.

Sämmtliche Herren Agenten sind mit dem Debit der Statuten, zu 2½ Sgr. das Exemplar, beauftragt und es ist bei denselben auch ein im Druck erschienener Commentar zu den Statuten, zu 6 Sgr. das Exemplar, zu erhalten.

Berlin, den 21. Januar 1839.

Einstweiliges Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Der Präsident desselben
(gez.) von Reiman.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Wie verschieden auch die Bildung der Menschen sein mag, sehr häufig führt doch schon ein geringer Grad von Nachdenken über die Zustände des menschlichen Lebens und über die Verhältnisse des eigenen Lebens auf den Gedanken an eine ferne Zukunft, — an die Tage des Alters.

Und so natürlich denn dieser Gedanke den Wunsch erzeugen muß, dereinst am Schlusse der zum Wirken und Schaffen bestimmten, gewöhnlich unter Mühe und Sorge, vielfach im harten Kampfe mit widrigen Ereignissen verlaufenden Lebensperiode, den Uebergang in einen Zustand sorgenfreier Ruhe und der Unabhängigkeit von fremder Hülfe, für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu finden, — so wenig geschieht gewöhnlich doch für die eigene Verwirklichung dieses Wunsches Seitens derjenigen, welche, vom Schicksale weniger begünstigt, sich die Mittel ihrer Subsistenz durch Fleiß und Thätigkeit zu erringen genöthigt sind.

Vielfach mag Sorglosigkeit oder Mangel an Kraft zur Entschließung, sich zur Gewinnung und Sicherung des Lebensunterhalts für das Alter, in dem Genusse der Gegenwart einige Einschränkung aufzulegen und überflüssige Ausgaben zu vermeiden, die Schuld davon tragen; zu verkennen ist es aber auch nicht, daß häufig der Umfang der ersten Bedürfnisse des täglichen Lebens, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, Krankheiten, unverschuldetes Zurückkommen u. s. w. selbst den ziemlich reichlichen Erwerb einer arbeitsamen Familie dergestalt angreifen, daß davon nicht so viel zu erübrigen und für das Alter zurückzulegen ist, als die Sicherung einer solchen Vorsorge wohl erfordert, wo dann selbst der beste Wille und ein redliches Bestreben, auch bei eintretender Erwerbsunfähigkeit ohne fremde Beihülfe fertig zu werden, an der Unmöglichkeit, die Mittel dazu zu finden, scheitern.

Ein solches Verhältniß muß für den, während der Erwerbsfähigkeit sich für das tägliche Bedürfniß abmühenden und von einem gebührend zu würdigenden Ehrgefühl belebten Familienvater beim Blick in die Zukunft nothwendig sehr niederschlagend sein und zugleich häufige Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Folge haben, da die aus solchen Familien hervorgehenden Kinder gewöhnlich mit dem eigenen Bedürfniß hinlänglich zu kämpfen haben und öfters gar nicht einmal zum Beistande geneigt sind.

Aber auch da, wo dieses Verhältniß sich minder ungünstig stellt, wo vielmehr Fleiß und Mühe, Beherrschung der Bedürfnisse und Genügsamkeit mit Wenigem, auch vom geringen Erwerb noch etwas auf die Tage zurücklegen lassen, wo die besseren Kräfte zum Erwerben gebrechen, — sind diese Ersparnisse für das mit dem Alter gewöhnlich zunehmende Bedürfniß meist unzureichend. Selten wird der Unbemittelte im Stande sein, auf diesem Wege einen Vorrath zu sammeln, um im Alter ohne Kummer zubringen zu können.

Was indessen in dieser Hinsicht zu erreichen dem Einzelnen für sich in der Regel nicht möglich ist, dazu findet sich das Mittel in einer Vereinigung von Mehreren zu gleichem Zwecke und es mag daher als dem Publikum willkommen betrachtet werden, zu solcher Vereinigung die Gelegenheit dargeboten zu sehen.

Auf dieser Voraussetzung und zugleich auf der vollen Ueberzeugung des davon zu erwartenden vielfachen Nutzens für die Theilnehmer, beruhet das Unternehmen zur Gründung eines Instituts, welches hierdurch unter der Firma:

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt

angekündigt wird, der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs sich zu

erfreuen hat und nach den dafür verfaßten, landesherrlich bestätigten Statuten eingerichtet und verwaltet werden soll.

Der Hauptzweck dieses in der Residenzstadt Berlin zu gründenden und unter den Schutz des Staats tretenden Instituts ist — „Vorsorge für das höhere Alter.“

Die Anstalt soll die Gelegenheit gewähren, auf die Zeit des Alters, mithin für denjenigen Theil des Lebens, wo die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten ist oder bevorstehet, vermittelst geringer, bei einiger Genügsamkeit und Sparsamkeit wohl zu bewerkstelligender Leistungen oder sonst nach den vorhandenen Mitteln, sich selbst eine Subsistenz zu bereiten.

Sie wird aber auch geeignet dafür befunden werden, in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, mancherlei Zustände und Verhältnisse des Lebens zu verbessern, den Familienvätern die Sorge für ihre Angehörigen zu vermindern und dem Wohlthätigkeitssinn als Mittel zu recht zweckmäßiger Anwendung seiner Gaben zu dienen.

Die Statuten der Anstalt werden die ihr eigenen Verhältnisse und Vortheile erkennen lassen. Sie bestehen hauptsächlich in Folgendem:

1) Während bei Lebens-Versicherungs- und ähnlichen Anstalten, woran es nicht fehlt, der Theilnehmer meist nur mit bedeutenden Kosten und nur für Andere auf seinen Todesfall sorgen kann, gewährt die zu errichtende Anstalt zugleich dem Unbemittelten die Gelegenheit, für sich selbst auf die Tage des Alters zu sorgen und sich dadurch von fremder, oft sehr drückender Hülfe frei zu halten.
2) Jedes Alter ist zur Theilnahme berechtigt und Gesundheits-Nachweis nicht erforderlich, da jeder Abgang eines Theilnehmers der Gesellschaft Vortheil bringt.
3) Die geringste Einlage im Betrage von 10 Thlr. in den jüngsten und mittleren Klassen ist so mäßig, daß selbst der Unbemittelte sie zu beschaffen im Stande sein wird, um durch Anwendung dieser kleinen Summe die Mitgliedschaft der Anstalt zu erwerben; dem aber nach seinen Verhältnissen die Rente von Einer Einlage nicht genügt, kann sich solche vermittelst mehrerer Einlagen ganz nach Belieben erhöhen.
4) Es werden so wenig auf vollständige, als auf unvollständige Einlagen fernere Beiträge gefordert. Auf letztere können jedoch zu ihrer schnelleren Ergänzung größere oder kleinere Nachzahlungen gemacht werden, zu deren Beförderung und Erleichterung der geringste Betrag einer Nachtragszahlung auf Einen Thaler gestellt worden.

   In dieser Beziehung bildet die Renten-Versicherungs-Anstalt einen sehr wohlthätigen Anschluß an die Sparkassen.

   Während diese die kleinen Beträge des Fleißes und der Sparsamkeit sammeln, kann aus denselben ein Kapital zum Eintritt in die Renten-Versicherungs-Anstalt erworben werden, welches Eigenthümer im Alter ein solches sicheres Einkommen verspricht, daß mit den Bedürfnissen der Personen derjenigen Stände, für welche die Sparkassen ursprünglich und hauptsächlich bestimmt sind, wohl übereinkommt.

Der

Der Umstand, daß, außer der Einlage, in keiner Art weitere Leistungen verlangt werden, vielmehr, wenn sie auf unvollständige Einlagen geschehen, ganz freiwillig erfolgen, ist für höchst wichtig zu erachten, da bei anderen ähnlichen Anstalten, wo fortlaufende Beiträge zu leisten sind, solche wegen ihrer Höhe den Theilnehmern von vornherein meist schon lästig sind, bei der Abnahme der Erwerbsfähigkeit öfters recht drückend und bei einer ungünstigen Wendung der ökonomischen Verhältnisse mitunter selbst unerschwinglich werden, wovon Ausschließung von der Anstalt, zu welcher die Beiträge geleistet worden und Verlust der letzteren die Folge ist.

Dies alles kann bei der Renten-Versicherungs-Anstalt nicht eintreten. Ist bei derselben einmal eine Einlage gemacht worden, so bedarf es weiterer Beiträge nicht. Da sie aber auch nicht zurückgenommen werden kann, so ist die darauf treffende Rente den Ereignissen der Zeit nicht ausgesetzt, vielmehr in steter Steigerung bis zum statutenmäßigen Maximum, ihrem Inhaber auf die Zeit seines ganzen Lebens versichert, in so fern nicht seinerseits Handlungen vorkommen, die ihn der Mitgliedschaft der Gesellschaft verlustig machen.

5) Die in den Statuten wahrzunehmende Begünstigung der, den Lebensjahren nach älteren Mitglieder der Gesellschaft, ist als das Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks der Anstalt zu betrachten. Des vorgerückten Alters wegen, sollen und müssen die älteren Mitglieder schon genießen, während die jüngeren, im Zustande geringerer Bedürfnisse oder einer ihren Erwerb sichernden Lebenskraft und in der Aussicht auf künftigen Genuß ähnlicher Vortheile, anfänglich mit geringer Einnahme sich zu begnügen haben und dies um so mehr, als ihnen ein längerer Genuß der Vortheile der Anstalt und die Beerbung der älteren Mitglieder bevorstehet, insofern ihre Lebensdauer sie dazu beruft.

6) Beim Abgange eines Gesellschafts-Mitgliedes durch Tod oder Auswanderung wird dessen baare Einlage, resp. seinen Erben und ihm selbst in so weit zurückgegeben, als die von dem Abgehenden aus der Anstalt bezogenen baaren Renten den Betrag der Einlage nicht erreichen, so daß bei Anrechnung der bezogenen Renten auf das Einlage-Kapital, eigentlich die ganze Einlage zurückgegeben wird und die von dem Abgehenden gemachte Aufopferung nur in dem Zinsen-Verlust für einen gewissen Zeitraum besteht — unverkennbar ein geringes Risico im Verhältniß zu den Vortheilen, welche die Anstalt den Theilnehmern bei einer längeren Lebensdauer in Aussicht stellt und welches Opfer in der Regel um so weniger in Anschlag zu bringen sein mag, als der Tod auch dem bestandenen Bedürfniß ein Ende macht. —

7) Die Anstalt trägt dadurch die Garantie in sich selbst, daß an jährlichen Renten nicht mehr vertheilt und ausgegeben wird, als die Renten-Fonds der einzelnen Klassen jeder Jahresgesellschaft dazu darbieten und es daher hinsichtlich der Sicherheit des Instituts nur auf eine treue und umsichtige Vermögens-Verwaltung ankommt, für welche sich in den, durch die Statuten angeordneten Maaßregeln die Bürgschaft finden mag.

* * *

Soweit die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des zu gründenden Instituts; und folgen hier noch einige Haupt-Bestimmungen der Statuten, besonders hinsichtlich des Beitritts und der Theilnahme an der Anstalt, zur Gewährung einer etwanigen Uebersicht von den betreffenden Verhältnissen und unter Verweisung auf die Statuten selbst, für diejenigen, welche sich näher von der Sache zu unterrichten wünschen.

Der Beitritt zur Anstalt gewährt bei einer Einlage von 100 Thlrn. (vollständige) eine jährliche zahlbare Rente, welche nach Verschiedenheit des Alters der Beitretenden ursprünglich zwischen 3 bis 5⅙ Thlr. zu stehen kommt, allmählig steigt und den jährlichen Betrag von 150 Thlrn. erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Thlrn. (unvollständige) sind in einem gewissen Maaße zulässig, die darauf treffenden Renten werden jedoch so lange dem Kapital zugeschrieben, bis dasselbe den Betrag von 100 Thlrn. erreicht hat.

Ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheits-Beschaffenheit, kann jeder Angehörige der Deutschen Bundesstaaten Theil an der Anstalt nehmen.

Die Anmeldung zum Beitritt und die Einlagen geschehen, mit Erlegung eines Eintrittsgeldes von 15 Sgr. für jede Einlage und unter Beibringung des Geburts- oder Taufscheins, bei der Direction der Anstalt oder bei einer, der in den Provinzen etablirten Agenturen, welche das zur Ausstellung der Deklaration bestimmte Formular unentgeldlich verabfolgen lassen und auf den Wunsch des Beitretenden, in Abfassung der Deklaration behülflich sein werden.

Für Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht angetreten haben, mithin zur I. Klasse gehören, bedarf es keines Geburts- oder Taufscheines.

Zu dem Beitritt ist die Zeit vom 2. Januar bis 2. November jedes Jahres ausgesetzt und in der Regel bildet sich jährlich eine neue Gesellschaft (Jahresgesellschaft).

Die Mitglieder einer jeden Jahresgesellschaft zerfallen in folgende 6 Klassen:

I. Klasse, Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahre
II. = Pers. vom 12. bis zum 24. }
III. = = = 24. = = 35. } Lebensjahre einschließlich
IV. = = = 35. = = 45. }
V. = = = 45. = = 55. }
VI. = = welche über 55 Jahre alt sind.

Bei jeder neuen Jahresgesellschaft können von derselben Person sowohl vollständige, als unvollständige Einlagen gemacht werden, jedoch in Ansehung letzterer, mit Ausschluß der zur VI. Klasse gehörigen Personen, denen nur vollständige Einlagen zu machen zustehet.

Beiderlei Arten von Einlagen können neben einander gemacht werden und zwar die vollständigen in unbeschränkter Anzahl bei jeder Jahresgesellschaft. Die Anzahl der unvollständigen Einlagen für Ein Individuum, ist auf zehn bei jeder Jahresgesellschaft beschränkt.

In Ansehung der geringsten Beträge, zu welchen unvollständige Einlagen zu machen sind, bestehet einige Verschiedenheit nach den Alters-Klassen, die sich in dem §. 5 der Statuten näher angegeben findet.

Zur schnelleren Ergänzung der unvollständigen Einlagen können jederzeit Nachtrags-Zahlungen geleistet werden. Der geringste Satz derselben beträgt Einen Thaler.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w. und es stehet dem Einlegenden das Recht zu, sich selbst oder einer andern Person den Genuß der Renten von solchen Einlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z. B. auf Lebenszeit und bei Kindern, bis zur erlangten Großjährigkeit derselben u. s. w. vorzubehalten, worüber die Erklärung beim Eintritt in die Anstalt abgegeben werden muß.

Einlagen und Nachtragszahlungen sind in der Regel unwiderruflich und können daher nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in gewisser Art zurückverlangt werden.

Die Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt ertheilt über vollständige Einlagen Renten-Verschreibungen, über unvollständige Einlagen Interimsscheine. Bei erfolgter Ergänzung der unvollständigen Einlagen auf 100 Thlr. werden die Interimsscheine gegen Renten-Verschreibungen eingezogen.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1. Januar des auf das Jahr der Einlage zunächst folgenden Jahres an zu laufen und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres da, wo die Einlagen gemacht sind, bezahlt.

Die geringste Rente, womit jede neue Jahresgesellschaft anfängt, beträgt bei einer vollständigen Einlage zu 100 Thlr.

in der	1.	Klasse	3	Thlr.	
" "	2.	"	3	" 10	Sgr.
" "	3.	"	3	" 20	"
" "	4.	"	4	" —	"
" "	5.	"	4	" 10	"
" "	6.	"	5	" 5	"

Dieselben Renten erfolgen auf unvollständige Einlagen im Verhältniß ihres Betrages. Es werden diese Theilrenten, ohne Zuthun der Betheiligten, in den Büchern der Direction dem Einlage-Kapital bis zu dessen Ergänzung auf 100 Thlr. zugeschrieben, inzwischen aber mit demselben rentbar gemacht.

Jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden, kann einen Renten-Betrag von jährlich 150 Thlr. erreichen.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft erlöscht durch Tod, Auswanderung, Verschollen-Erklärung und Ausschließung von der Anstalt. In den beiden ersten Fällen werden baare Einlagen und baare Nachtragszahlungen den Erben des Verstorbenen oder dem Auswandernden zurückgewährt, jedoch mit Kürzung desjenigen, was der Abgehende an Renten von diesen Einlagen aus der Anstalt baar bezogen hat. Jedenfalls verbleibt demselben die Rente des Abgangsjahres.

Das Publikum hat das Schicksal des zu gründenden Instituts in seinen Händen. Schenkt und bezeigt es demselben durch eine wünschenswerthe zahlreiche Theilnahme sein Vertrauen und wird die Anstalt nach den verschiedenen Verhältnissen des Lebens unter zeitigem Beitritt angemessen benutzt, so kann und wird es nicht fehlen, daß sie bald in Flor kommen und ihren Werth für Gegenwart und Zukunft darthun werde.

Berlin, im Januar 1839.

№ 126. Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Curatoriums der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt vom 21. Januar d. J. und im Auftrage desselben, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Regierungsbezirk Minden nachfolgende Special-Agenten bestellt sind:

Herr Kaufmann A. F. von Sobbe in Minden,
» » Otto Ahlemann » Rahden,
» Gastwirth G. Marmelstein » Lübbecke,
» Kaufmann Carl Korte » Herford,
» Registrator Vogelsang » Halle,
» Kaufmann J. Tecklenburg » Wiedenbrück,
» Buchhändler W. Crüwell » Paderborn,
» Kaufmann M. Göbbe » Büren,
» Haupt-Zollamts-Rendant Ellermann in Warburg,
» Kaufmann H. Oppermann in Höxter,

welche bevollmächtigt sind, vom 15. d. M. an Einlagen für Rechnung der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Empfang zu nehmen und an welche sich also diejenigen zu wenden haben, welche bei derselben eintreten wollen. Ueber jede Einzahlung wird sofort eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, gegen deren Einziehung dem Beigetretenen alsbald, längstens aber innerhalb zweier Monate, eine Rentenverschreibung oder Interimsschein behändigt werden soll. Erfolgt die Zustellung des Einen oder Andern dieser Documente nicht in jener Frist, so liegt dem Betheiligten ob, davon der Direction spätestens innerhalb weiterer vier Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die durch dieses Versäumniß etwa entstehende Nachtheile nicht haftet.

Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt, das Exemplar zu 2½ Sgr., so wie Erläuterungen zu denselben, das Exemplar zu 6 Sgr., sind bei sämmtlichen Herren Agenten zu bekommen, welche überdies gern bereit sein werden, nähere Auskunft über die Anstalt zu ertheilen.

Bielefeld, den 3. Februar 1839.

Rudolph Delius,
Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 1. März 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 127. Debits-Erlaubniß. 449.

Nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist höhern Orts der Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden:

1. Erstes Lesebuch oder gründliche Anleitung zum Lesenlernen. Von G. Ramsler. 2. Theil. Einl. in die Grammatik. Bern, Chur und Leipzig 1838, bei J. F. J. Dalp. kl. 8.
2. Deutsche Sprachlehre, zunächst für Berner Volksschulen. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp. 1838. 8.
3. Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift IV.—VIII. Lief. Monat August, September und October 1838. Basel, bei C. F. Spittler. 8.
4. Jugendblätter, Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung, herausgegeben von C. G. Barth und L. Hähnel. 5. Halbjahr. 5. und 6. Heft. November und Dezember 1838. Strasburg, bei Philipp Scheurer. 8.
5. Julie Bondelie, die Freundin Rousseau's und Wielands. Von P. J. J. Schädelin. Bern, bei C. A. Jenni, Sohn. 1838. kl. 8.
6. Hymnen für das Männer- und Jugendchor, von Johann Wilhelm Immler, bei J. F. J. Dalp in Bern. 1838. 4.
7. Deutsch-dänisches und dänisch-deutsches Handwörterbuch, von B. C. Grönberg. 2. Theil, dänisch-deutsch 2. vermehrte und verbess. Ausg. Kopenhagen bei Gyldendahl. 1839. 8.
8. Der neue Freidank. Geschichte der deutschen National-Literatur nach Sage, Religion, Sitte, Sprachentwickelung und Dichtkunst aus vaterländischen Dichtern dargestellt in Poesie und Prosa. Aarau 1838, bei H. R. Sauerländer. 8.
9. Bemerkungen über den Bau des Hirns und Rückenmarks nebst Beiträgen zur Physiologie des 10. und 11. Hirnnerven mehrern kritischen Mittheilungen, so wie verschiedener pathologischer und anatomischer Beobachtungen, von Dr. Fr. Arnold. Mit Abbildungen. Zürich, bei S. Höhr. 1838. 8.

10. Würdigung der von der Direktion der Stuttgarter allgemeinen Rentenanstalt für ihre Wahrscheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungs-Versuche. Von J. Ph. Weydmann. St. Gallen 1839, bei C. P. Scheitlin. 8.
11. Glück, Heil und Seligkeit. Ein Confirmations- und Festgeschenk von Carl Steiger, Verfasser der Wochenpredigten, St. Gallischem Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen 1839, bei C. F. Scheitlin. 8.
12. Vereinigung der verschiedensten Christen in Orts-Kirchen und zu einem Abendmahle des Herrn. Bern 1838, bei Carl Rätzer. 8.
13. Welche Veränderungen und Verbesserungen sollten in unserm Evangelisch-reformirten Cultus vorgenommen werden? Auszug aus einer Reihe von Vorlesungen vor der Ascetischen Gesellschaft in Zürich, von Salomon Vögelin, Kirchenrath. Frauenfeld 1837, bei Ch. Beyel. 8.
14. Die schweizerische Mundart, im Verhältniß zur hochdeutschen Schriftssprache aus dem Gesichtspunkte der Landesbeschaffenheit, der Sprache, des Unterrichts, der Nationalität und der Literatur. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. 8.
15. José Antonis, der Wilde aus Paraguay. Von Ewald Herrmann. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. kl. 8.
16. Urwasi und der Held. Jüdisches Melodram von Kalidasa, dem Dichter der Satunkala. Aus dem Sanskrit und Prakrit, metrisch übersetzt von Dr. Bernhardt Hirtzel. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. 8.
17. Ueber die Heimathlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. Ein Vortrag, gehalten vor der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Undelfingen ꝛc. Von J. C. Vögelin, Decan. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. gr. 8.
18. Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von J. D. Gerlach, J. J. Hoffinger; bei Ch. Beyel. 1838. 8.
19. Schafhauserische Jahrbücher von 1519 bis 1529, oder Geschichte der Reformation der Stadt und Landschaft Schafhausen. Von Melchior Kirchhofer, Kirchenrath ꝛc. 2. Ausgabe. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. 8.
20. Die Währschaftsgesetze der Schweiz und der sie umgebenden Staaten, gesammelt, und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thurm, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. 8.
21. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. 15. Heft, der Canton Graubündten. Von J. W. Röder und P. C. v. Tscharner. Erste Abtheilung. St. Gallen und Bern, 1838, bei Huber und Comp. 8.
22. Die Flora der Schweiz von Dr. J. Hegetschweiler, Lief. II. Zürich, bei Schultheß. 8.
23. Heinrich Bullinger's Reformationsgeschichte nach dem Autographen, herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich. Von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. 2. Band. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. gr. 8.
24. Die Krankheits-Familie Typosis (Wechselkrankheiten) beschrieben von Dr. Eisenmann. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839. 8.

25. Christoph Irenius. Eine wahrhafte Geschichte, Basel bei J. R. Frey. 1839. 8.
26. Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden. Eine von der Kaiserlich-Russisch freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift, von Wilhelm Bau, Dr. med. Bern, bei C. Fischer und Comp. 1836. 8.
27. Petit Dictionnaire français-allemand et allemand-français. A l'usage des deux nations I. partie, français-allemand.
Auch mit dem Titel:
deusch-französisches und französisch-deutsches Taschen-Wörterbuch zum Gebrauche beider Nationen I. Abthl. Franz-deutsch. Straßburg und Paris, bei F. G. Levrault. 1838. 12.
28. Die jungen Pflanzenforscher, oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen. Mit einem pädagogischen Vorwort vom Professor Zyro. Bern, bei C. Fischer u. Comp. 1836. 8.
29. Nouveau dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde et principalement pour des écoliers, qui se servent de la grammaire française, par M. Hirtzel. 1. partie 4ieme edition revue et augmentée.
Neues deutsch-französisches Schulwörterbuch zum Gebrauch für Anfänger, so wie auch für Schüler, welchen Hirtzels französische Grammatik zum Unterricht dient. 2. Theil, beide Theile in einem Bande. 4. Auflage. Aarau 1838, bei H. Remigius Sauerländer. 8.
30. Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staats-Archiven, dargestellt von Anton von Tillier, Landamman. IV. Band. Bern 1838, bei Ch. Fischer. 8.
31. Von der Stellung der Wissenschaft im Gemeindewesen. Rektoratsrede, gehalten den 2. Juli 1829. Von W. M. C. de Wette, Dr. und Professor der Theologie. Basel in der Schweighäuserschen Buchdruckerei. 8.
32. Bericht und Beurtheilung des Werkes von Dr. C. A. Schaab, betitelt: die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, durch Johann Gensfleisch, genannt Guttenberg zu Mainz, von Jacobus Scheltema. C. R. D. Amsterdam, bei C. G. Sülpke. 1833. 8.
33. Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitätsbibliothek, von Heinrich Wilhelm Wackernagel. Dr. phil. ꝛc. Basel, bei Aug. Wieband. 4.
34. Der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg bei ihrer ersten Säkular-Feier den XXIX. Dezember MDCCCXXVI. 4.
35. Rede bei der öffentlichen Feier der Wiederherstellung der Universität am 1. Oktober 1835 im Chor der Münsterkirche gehalten von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor ꝛc. Basel, bei August Wieland. 8.
Münster, den 6. Februar 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 128. Die vorjährigen Abiturienten- u. Maturitätsprüfungen auf den Gymnasien der Provinz betr. 1861. S.

Das Ergebniß der vorjährigen bei den Gymnasien der Provinz angestellten Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen ist Folgendes:

Prüfungs-Kommission.	Ort und Schule.	Zahl der Geprüften.	Zeugniß der Reife.	Zeugniß der Nichtreife.	Anmerkungen.
A. Abiturienten-Prüfungs-Kommission.	Gymnasium:				
	Arnsberg	11	11	—	
	Bielefeld	19	14	5	
	Coesfeld	10	9	—	1 ist zurückgetreten.
	Dortmund	10	9	1	
	Hamm	3	3	—	
	Herford	3	3	—	
	Minden	6	5	1	
	Münster	29	25	4	
	Paderborn	21	21	—	
	Recklinghausen	1	1	—	
	Soest	5	5	—	
	A. Summe	118	106	11	77 kathol. 41 evangel.
B. Maturitäts-Prüfungs-Kommission.	Gymnasium:				
	Münster	22	11	7	4 am Anfange der Prüfung zurückgewiesen.
	Arnsberg	1	1	—	
	Paderborn	1	1	—	
	B. Summe	24	13	7	(21 kathol. 2 evangel. 1 Jude.)
	dazu A.	118	106	11	
	Hauptsumme	142	119	18	5 wie oben.

Von den Geprüften studiren:		Von den Geprüften bezogen:		Dem Alter nach waren:	
46	katholische Theologie	49	die Universität Bonn	31	unter 19 Jahren
12	evangelische Theologie	42	die Akademie Münster	24	im 19. Lebensjahre
3	Philosophie	11	die theol. Lehranstalt Paderborn	35	= 20. =
2	Theologie u. Philologie			18	= 21. =
3	das höhere Schulfach	10	die Universität Berlin	14	= 22. =
30	die Rechtswissenschaften	13	die Universität Halle	7	= 23. =
32	die Arzneikunde	12	noch unbestimmt	8	= 24. bis 27. =
5	das Verwaltungsfach	137.		137.	
4	noch unbestimmt				
137.					

Münster, den 24. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bestimmungen
über
die Ausgleichung der durch die Aufnahme des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters entstandenen Kosten.

Nachdem die Aufnahme des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters im Wesentlichen beendigt ist, werden über die Vertheilung und Aufbringung der dadurch entstandenen Kosten nachstehende Bestimmungen erlassen. № 129. 134 und 136 o. k. II.

§. 1.

Die aufzubringenden Kataster-Kosten umfassen:

a. Die Beträge, welche entweder bereits verwendet sind, oder noch verwendet werden müssen, um in den westlichen Provinzen mit Einschluß des Kreises St. Wendel nach Anleitung der Instruction vom 11. Februar 1822 ein vollständiges Grundsteuer-Kataster herzustellen.

b. Die Zuschüsse, welche außer den Fortschreibungs-Gebühren, zur Erhaltung und Fortführung der successive vollendeten Kataster bis zum Schlusse des Jahres 1834 erforderlich gewesen sind.

§. 2.

Als vollendet im Sinne der Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822 sollen nur diejenigen Kataster angesehen werden, bei denen eine, den Zwecken des Katasters entsprechende Parcellar-Vermessung und Karten zu Grunde liegen und die Flächen und Kastral-Erträge in den Flurbüchern und Mutterrollen nach dem Preußischen Maaß- und Münzsysteme und den zuletzt festgestellten Tarifen einzeln berechnet sind. Wo die Kataster diesen Anforderungen nicht entsprechen, sollen die nöthigen Arbeiten nachgeholt werden.

§. 3.

Zu der nach §. 1. aufzubringenden Summe gehören hiernach:

1) die in den Jahren 1818 bis einschließlich 1834 aus dem allgemeinen Kataster-Fonds,
   a. auf die Anfertigung neuer Kataster oder die Berichtigung und Vervollständigung vorgefundener Kataster-Arbeiten, und
   b. die außer den Fortschreibungs-Gebühren auf die Erhaltung und Fortführung der Kataster verwendeten Kosten jeder Art, die der Kataster-Direction mit einbegriffen.
2) Die Kosten der Nacharbeiten, welche in den westlichen Provinzen mit Ausschluß des Kreises St. Wendel nach dem Abschluß des Katasters seit dem Jahre 1835 bereits vorgenommen worden sind, oder noch vorgenommen werden müssen, um
   a. die auf dem linken Rheinufer unter der Französischen Verwaltung gefertigten und seitdem beibehaltenen Kataster, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, noch nachträglich auf Preußisches Flächenmaaß und

Geld zu reduciren, und überhaupt der im §. 2. gemachten Anforderung gemäß, umzuarbeiten oder beziehungsweise umzurechnen;

b. um die Parzellar-Vermessung bei solchen Katastern zu berichtigen und zu vervollständigen, denen gegenwärtig noch unvollständige, ältere Vermessungen zu Grunde liegen;

c. um diejenigen Kataster umzuarbeiten, deren Tarifirung nach ihrem Abschlusse zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit modificirt worden ist.

3) Die Kosten, welche erforderlich sind, um im Kreise St. Wendel ein der Bestimmung des §. 2 entsprechendes Kataster herzustellen..

§. 4.

Von dem nach §. 3 zu ermittelnden Gesammt-Betrage der Kataster-Kosten werden zunächst diejenigen 40,000 Thlr. abgesetzt, welche als Entschädigung für den durch die Vermessung und Schätzung der steuerfreien Staats-Waldungen der Kataster-Societät erwachsenen Aufwand ꝛc. aus den allgemeinen Staats-Fonds bewilligt worden sind.

§. 5.

Die nach Absetzung der vorgedachten 40,000 Thlr. noch verbleibende Kostensumme ist als eine Provinzial-Last und ohne daß Seitens des Staats aus irgend einem Grunde ein weiterer Beitrag, als der nach Verhältniß seiner grundsteuerpflichtigen Besitzungen ihm zur Last fallende Kosten-Antheil in Anspruch genommen werden kann, lediglich von den zu dergleichen Leistungen verpflichteten Grundbesitzern der westlichen Provinzen aufzubringen und wird zu diesem Behufe auf die einzelnen Regierungsbezirke und in denjenigen Regierungsbezirken, in deren verschiedenartigen Bestandtheilen in Betreff der Erhebung der Kataster-Beischläge, ein verschiedenartiges Verfahren stattgefunden hat, auf diese einzelne Bestandtheile, überhaupt also auf folgende 12 Beitrags-Districte:

1) den Regierungs-Bezirk Münster,
2) » » » Minden,
3) » » » Arnsberg,
4) den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz,
5) » » » » » » Cöln,
6) » » » » » » Düsseldorf,
7) den westrheinischen Theil des » » Coblenz,
8) » » » » » » Cöln,
9) » » » » » » Düsseldorf,
10) den Regierungs-Bezirk Aachen,
11) den Kreis St. Wendel,
12) den übrigen Theil des Regierungs-Bezirks Trier,

in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen repartirt.

§. 6.

Bei dieſer Vertheilung wird die Principal-Grundſteuer dergeſtalt zu Grunde gelegt, daß die in den Rechnungen nicht genau geſonderten Koſten der Jahre 1818 bis 1820 nach den Principal-Grundſteuer-Contingenten des Jahres 1820 und die in jedem der folgenden Jahre verwendeten oder noch zu verwendenden Koſten nach den Principal-Grundſteuer-Contingenten des Jahres ihrer Verausgabung auf die einzelnen Beitrags-Bezirke (§. 5) repartirt werden. Inſoweit von ſteuerfreien Beſitzungen, die nicht zu den Staatswaldungen gehören, Beiträge zu den Kataſter-Koſten entweder bereits geleiſtet ſind oder noch geleiſtet werden müſſen, ſind die Principal-Grundſteuer-Contingente der betreffenden Beitrags-Bezirke (§. 5) vor der Repartition, für die einzelnen Jahre, um einen dieſen Beiträgen entſprechenden Betrag zu erhöhen. Durch die Summirung der für die einzelnen Jahre berechneten Beiträge ergiebt ſich, wie viel jeder einzelne Beitrags-Bezirk (§. 5) von der nach §. 1 bis 4 zu berechnenden Hauptſumme der Kataſter-Koſten zu decken hat.

§. 7.

Als geleiſtete Zahlungen werden jedem Beitrags-Diſtricte auf das nach §. 6. ermittelte Beitrags-Soll angerechnet:

1) die beim Kataſter-Fonds vereinnahmten Erſtattungen aus dem Averſional-Fonds der gegen Frankreich liquidirten Forderungen,
2) diejenigen Beträge, welche in den Jahren 1814 bis 1817 zur Aufnahme des Kataſters beſtimmt waren, aber zum Theil für dieſen Zweck nicht verwendet und deshalb ſpäter, ſoweit ſie bei den dieſſeitigen Kaſſen zur Vereinnahmung gekommen, dem Kataſter-Fonds überwieſen worden ſind,
3) die ſeit dem 1. Januar 1818 erhobenen oder noch zu erhebenden Kataſter-Beiſchläge;
4) die dem Kataſter-Fonds überwieſenen Erſparniſſe der Remiſſions-Fonds,
5) alle vorgekommene extraordinaire Einnahmen.

§. 8.

Da ſich vor der Beendigung der im §. 3 zu 2 und 3 gedachten Arbeiten ein definitiver Vertheilungs-Plan nicht anlegen läßt, ſo wird in Betreff der im §. 5 zu 1 bis 10 und zu 12 bezeichneten Beitrags-Diſtricte für das Jahr 1840 und für die folgenden Jahre, (wie dies für die Jahre 1838 und 1839 bereits durch beſondere Beſtimmungen angeordnet worden iſt) die mit der Denkſchrift vom 30. December 1836 dem fünften Rheiniſchen und dem fünften Weſtphäliſchen Provinzial-Landtage mitgetheilte Nachweiſung der vom Jahre 1838 ab noch zu erhebenden Kataſter-Beiſchläge zu Grunde gelegt und danach ſowohl die Ausſchreibung dieſer Beiſchläge, als auch, ſoweit es ohne Schmälerung der zu den noch auszuführenden Arbeiten erforderlichen Fonds zuläſſig iſt, die Rückzahlung der über das Beitrags-Soll hinaus erhobenen Beträge bewirkt. Im Kreiſe St. Wendel (§. 5 zu 11) iſt vorläufig zur Deckung der Kataſter-Koſten jährlich eine ſolche Summe auszuſchlagen, daß dadurch unter Hinzurechnung der Prinzipalſteuer und Beiſchläge jedes Jahres die für das Jahr 1837 an Prinzipalſteuer und Beiſchlägen ausgeſchriebene Summe erreicht wird.

§. 9.

Sobald sämmtliche Kataster-Arbeiten (§. 3 zu 2 und 3) beendigt und die darüber zu legenden Rechnungen abgenommen sind, wird nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen die definitive Berechnung und Vertheilung der Kosten vorgenommen und sodann der von den einzelnen Beitrags-Districten danach noch zu erhebende Betrag in Form eines Grundsteuer-Beischlages ausgeschrieben, gleichzeitig aber auch die Rückzahlung der noch zu erstattenden Beträge bewirkt.

§. 10.

Da, wo eine weitere Ausgleichung der Beiträge zu den Kataster-Kosten im Innern der Beitrags-Bezirke (§. 5) nöthig gefunden wird, sollen dieserhalb besondere Einleitungen getroffen werden.

§. 11.

Wenn eine nachträgliche Ermittelung des Katastral-Ertrages der nach §. 107 der Instruction vom 11. Februar 1822 bis jetzt bei der Abschätzung nicht berücksichtigten Gebäude zur Ausführung kommt, so werden die dadurch entstehenden Kosten, ohne daß in Betreff der steuerfreien Staatswaldungen ein Beitrag dazu entrichtet wird, durch besondere, von allen Beitragspflichtigen gleichmäßig zu erhebende Grundsteuer-Beischläge aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

Indem wir die vorstehende Allerhöchste Bestimmung über die Ausgleichung der Kataster-Kosten hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, haben wir noch die besondere Freude, die Steuerpflichtigen zu benachrichtigen, daß Sr. Majestät der König geruhet haben, außer dem der gesammten Kataster-Societät überwiesenen Zuschüsse von 40,000 Thaler zu den Kataster-Kosten, dem Regierungs-Bezirk Minden, um den Betrag der hier noch zu erhebenden Kataster-Beischläge zu vermindern, noch eine besondere Beihülfe von Zehntausend Thalern allergnädigst zu bewilligen.

Minden, den 15. Februar 1839.

№ 130. Erledigung eines Steckbriefs. 606. K. I.

Der unterm 26. v. M. (Amtsblatt Seite 55) durch den Landrath des Kreises Herford steckbrieflich verfolgte Schuhmacher Friedrich Wilhelm Teigler aus Blotho, ist wieder zur Haft gebracht worden.

Minden, den 20. Februar 1839.

№ 131. Personal-Chronik. 141. K. I.

Der Thierarzt zweiter Klasse, Fr. W. Voß, hat seinen Wohnsitz in Herford genommen.

Minden, den 14. Februar 1839.

Das

Das nachstehende Verzeichniß durch die Schau-Aemter zu Fiestel und Herford nachträglich vollzogener Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste wird, in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. December v. J., Nro. 1393 R. 1., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 132. Hengst-Köhrung. 563. R. 1.

Laufende №	Der Eigenthümer			Der angeköhrten Hengste						Bemerkung
	Namen	Wohnort	Kreise	Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe	Abzeichen	Race	
1	Col. Schmale	Vehlage	Lübbecke	3	5	4	braun	linke Vorderfuß weiß	Landschlag	
2	Col. Nebbermann	Fabbenstädt	do.	3	5	2	dunkelbraun	Stern, Schnippe, linke Vorder- u. linke Hinterfuß weiß	desgl.	
3	Col. Rüter	Sielhorst, Bauerschaft Varl	do.	7	5	3	braun	Blümchen	desgl.	
4	Colon Langhorst	Ströhen	do.	3	5	2	braun	Blümchen, linke Hinterfuß weiß	Oldenburger	
5	Col. Schmidt	Oetinghausen	Herford	6	5	3	Fuchs		Landschlag	nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet.

Minden, den 15. Februar 1839.

In dem Jahrmarkts-Verzeichniß für das laufende Jahr ist der erste Kram- und Viehmarkt zu Hille irrthümlich als auf den 1. Mai fallend angegeben, derselbe wird jedoch auf Montag vor Maitag, den 29. April, abgehalten, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. № 133. Jahrmärkte btr. 125. c. II. pl.

Minden, den 18. Februar 1839.

In Folge höherer Anordnung ist, nach dem Abgange des zeitherigen Verwesers des Landraths-Amtes des Kreises Lübbecke, Kreis-Deputirten Freiherrn v. d. Reck, der Lieutenant a. D., Freiherr v. d. Horst auf Ellerburg, mit der einstweiligen Verwaltung des gedachten Landraths-Amts beauftragt worden. № 134. 416. L. I. pl.

Minden, den 20. Februar 1839.

№ 135. Personal-Chronik. 161. K. I.

Die Schutzblattern-Impfung in den Bauerschaften Avenwedde und Friedrichsdorf ist dem practischen Arzte Herrn Dr. Stohlmann zu Gütersloh von uns übertragen worden. Minden, den 20. Februar 1839.

№ 136. Personal-Chronik. 165. K. I.

Durch den Tod des bisherigen Kreis-Wundarztes Schmidt zu Höxter ist die dortige Kreis-Chirurgenstelle erledigt.

Minden, den 21. Februar 1839.

№ 137. Patent-Anzeige. 150. c. II.

Dem Hof-Buchbinder Wilhelm Leisegang in Berlin ist unterm 19. Januar 1839 ein Patent

auf ein verbessertes Verfahren, den Sammet zu vergolden,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 138. Patent-Anzeige.

Dem Kaufmann und Hof-Lieferanten L. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. September 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, einen gewebten Pelzstoff darzustellen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 139. Patent-Anzeige.

Dem Posamentier und Pferdehaar-Damast-Fabrikanten Joh. Heinr. Thiel jun. zu Düsseldorf ist unterm 21. Januar 1839 ein Patent

auf zwei in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich befundene Vorrichtungen an Jacquard-Maschinen, zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen, Karten oder Deckel, nach den davon niedergelegten Beschreibungen und Zeichnungen, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtungen zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 140. 2126.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein von den Zollvereins-Staaten vereinbarter Nachtrag zu dem zur Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837 bis 1839 veröffentlichten Waaren-Verzeichnisse herausgegeben und dieser Nachtrag sowohl, als das Verzeichniß selbst, bei den Amtsstellen ausgehängt und einzusehen sind.

Münster, den 17. Februar 1839.

Bekanntmachungen.

№ 141. Termin zur Prüfung der Frei-

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 2. April d. J.

festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben. willigen zum einjährigen Militairdienst.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen. 5. D. Pr. l.

Minden, den 12. Februar 1839.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Boyen. Krüger.

№ 142.

Da nicht selten der Fall eintritt, daß die Eltern oder Pflege-Eltern der Studirenden hiesiger Universität denselben Erlaubnißscheine, die Universität noch vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen verlassen zu dürfen, ertheilen, wodurch diese Studirende gerade die wichtigsten Vorträge, welche in der Regel gegen das Ende der Vorlesungen Statt haben, versäumen und entbehren müssen; so wird hiermit bekannt gemacht, daß solche Erlaubnißscheine für die Zukunft keine Berücksichtigung mehr erhalten, es sei denn, daß dieselben mit den triftigsten Gründen unvermeidlicher Nothwendigkeit belegt und unterstützt werden.

Bonn, den 7. Februar 1839.

Rectorat der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Mayer.

№ 143. Steckbrief.

Gegen den nachstehend signalisirten Rudolph Walza, welcher als Gastwirth im Gasthause zum Adler in der Neustadt Pyrmont von Weihnachten 1837 bis Monat August 1838 sich aufgehalten und da sich, ohne bis jetzt zurückzukehren, entfernt hat, ist bei uns eine Criminal-Untersuchung wegen Fälschung und Betrugs und leichtsinnigen Schuldenmachens anhängig. Da es auf unsere bisherigen speciellen Nachforschungen und Requisitionen an die Behörden seines vermuthlichen Aufenthalts nicht gelungen ist, diesen zu ermitteln und ihn zur Haft zu bringen, so ersuchen wir alle betreffende Behörden, unter dem Erbieten der Erwiederung, gedachten Rudolph Walza, welcher vor seinem temporären hiesigen Aufenthalte unter verschiedenen Namen, als: Ständesecretair Walza, Legationssecretair von Walza, R. von Maltiz, Freiherr von Malzahn aufgetreten ist, der seinen Geburtsort verschieden, Anhalt Cöthen und dann wieder Lindau bei Itzehoe im Holzsteinischen, an welchem letztern Orte er de 1831—1833 als Dragoner, zuletzt Quartiermeister, dann de 1833—1837 sich als Copist aufgehalten, angegeben, und dessen Legitimations-Documente mit dem verfälschten Siegel „Justitiariat des Gutes Drage" untersiegelt gewesen, der ein gewandtes Benehmen hat, eine geläufige schöne Hand schreibt, ein fertiger Billardspieler ist, auch bei Gelegenheit gern Hazardspiele treibt, im Betretungsfalle arretiren und darüber uns gefällige Nachricht zugehen zu lassen.

Pyrmont, am 6. Februar 1839.

Fürstlich Waldeckscher Ober-Justiz-Amt.

C. Herwig. F. Köhler.

Signalement.

Alter: 30 Jahre. — Größe: 6 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: blond, schwach. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank.

№ 144. Steckbrief. Der wegen begangener Diebstähle und Betrügereien unter polizeilicher Aufsicht gestellte Heinrich Grottendiek aus Rietberg, hat sich heimlich von Enningerloh, im Kreise Beckum, woselbst er untergebracht worden war, entfernt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf den gedachten nachstehend signalisirten Grotendiek vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen. Wiedenbrück, den 15. Februar 1839.

Der Landrath
v. Trzebiatowski.

Signalement.

Geburts- und Wohnort: Rietberg. — Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 145. Steckbrief. Die unverehelichte, nachstehend signalisirte Henriette Grabbert, welche wegen Winkelhurerei zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe und Detention verurtheilt worden, hat sich von hier entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt ist.

Sämmtliche resp. Behörden werden deshalb ersucht, die ꝛc. Grabbert im Betretungsfalle an uns abzuliefern. Herford, den 9. Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Name: Henriette Grabbert. — Stand: Dienstmagd. — Vaterland: Westphalen. — Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Herford. — Religion: evangelisch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: breit. — Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 146. Diebstahls-anzeige. In der Nacht vom 14. auf den 15. December v. J. sind dem Ackermann Johann Mues zu Borgentreich folgende Gegenstände: 9 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Linsen, 2 Scheffel Erbsen, ein Sack mit M. M. in Zwirn gezeichnet, 12 Pfund reiner Flachs, ein Wagenlaken aus zwei Steigen Linnen, halb flächsenes und halb heedenes, zwei hanfene Zugstricke und eine Grabeschaufel, vermittelst Einbruchs gestohlen worden. Wir ersuchen jede Behörde, welche von diesen Sachen Kunde erhalten möchte, dieselben in Beschlag zu nehmen und dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen.

Warburg, den 6. Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 8. März 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 147. Verwaltung des Amts eines nach der revidirten Städte-Ordnung gewählten Bürgermeisters für eine Besoldung unter dem Normal-Etat betr.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der revidirten Städte-Ordnung gewählter Bürgermeister sich zu Umgehung der §§. 98 und 99 dieses Gesetzes, mittelst eines den Stadtverordneten ausgestellten Reverses verpflichtet hat, das Amt für eine geringere Besoldung zu verwalten, als ihm nach dem von der Regierung bestätigten Normal-Etat und nach der Bestallung zugekommen wäre.

In Verfolg dessen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 21. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß in diesem Falle und in ähnlichen die lediglich durch Täuschung erschlichene Bestätigung des Bürgermeisters als nicht ertheilt angesehen, die Regierung daher berechtigt sein solle, eine solche Bestätigung zurückzunehmen und eine andere Wahl anzuordnen. Die Theilnehmer einer solchen Täuschung, sowohl die Magistratspersonen, als die Stadtverordneten, soll die Regierung wegen dieses im Amte verübten Ungebührnisses mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen berechtigt sein.

Dieses bringe ich hiermit auf Anweisung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. Januar d. J. zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung.

Münster, den 11. Februar 1839.

№ 148. Personal-Chronik. 602.

Der Intendantur-Assessor von Fedkowitz ist von der Intendantur des 4. Armee-Corps zur hiesigen Königlichen Intendantur versetzt worden.

Münster, den 14. Februar 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 149. Personal-Chronik. 265. 5.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem ersten Oberlehrer Hinzpeter am Gymnasium zu Bielefeld das Prädikat eines Professors zu verleihen und das Patent hierüber Allerhöchstselbst zu vollziehen.

Münster, den 11. Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 150. Haus-Collecte für die katholische Gemeinde zu Altena, Reg.-Bezirk Arnsberg. 291. M. I.

Von dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster ist der kleinen unvermögenden katholischen Gemeinde zu Altena, zum Neubau ihrer Kirche, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt worden.

Da, wo diese Haus-Collecte nicht etwa schon auf Requisition der Königlichen Regierung zu Arnsberg in Folge derselben früher ertheilten Autorisation durch Deputirte abgehalten worden ist, oder bis zum 1. Juli c. abgehalten werden wird, ist solche in der gewöhnlichen Art einzusammeln und deren Ertrag demnächst bis zum 31. August c. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Minden, den 22. Februar 1839.

№ 151. Gewerbsbetrieb betr. 142. c. II. pl.

Der für das laufende Jahr auf den 8. April fallende Jahrmarkt zu Corvey, Kreises Höxter, ist, da dieser Tag ein katholischer Feiertag ist, auf den 10. April verlegt worden, wovon das gewerbtreibende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 22. Februar 1839.

№ 152. Stempelfreiheit der Gesuche über den Eintritt in den Militairdienst betr. 367. L. I. pl.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 3, Lit. e des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 Verhandlungen und Atteste, die ein Militairpflichtiger extrahirt, um dadurch vor erfolgter Einstellung bei der Fahne seine Zurückstellung vom Militairdienst zu erwirken, stempelfrei sind.

Minden, den 23. Februar 1839.

№ 153. Die Uebersicht der in den Gemeinde-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks im vorigen Jahre ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 21. Februar 1839.

Ordnungs-№	Namen der landräthlichen Kreise.	Mit verschiedenen Holzarten sind kultivirt durch Saat. Morgen.	Saat. □Ruthen.	Pflanzung. Morgen.	Pflanzung. □Ruthen	Hierzu sind an Pflanzen verwandt worden Stückzahl.	An Schutz- und Abzugs-Gräben sind gefertigt worden Ruthen.
1	Paderborn . . .	25	—	3	—	7475	—
2	Büren	90	—	24	—	67160	200
3	Warburg . . .	290	—	30	90	21735	330
4	Höxter	33	—	121	10	90900	—
5	Wiedenbrück . .	—	—	39	—	109725	—
	Summa	438	—	211	100	296995	530

№ 154. Patent-Ertheilung. 153. c. II.

Dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin sind unterm 30. Januar 1839 drei Einführungs-Patente auf

1) die durch Elementarkraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenannten Lewisschen Tondeusen (breiten Scheermaschinen) das

wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung;

2) eine mechanische Vorrichtung zum Nieten von Kesseln aus Blech, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzungen;

3) ein durch Beschreibung nachgewiesenes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Mustern in Kreidemanier zu versehen,

das erste und dritte auf Fünf, das zweite auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 155. Patent-Ertheilung.

Dem Sattlermeister Pfabe zu Treptow a. d. T. ist unterm 9. Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung, so wie durch ein Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Construction von Achsen und Naben für Räderfuhrwerke zur Verminderung der Reibung,

auf Fünf nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 156. Patent-Ertheilung.

Dem J. van Gülpen zu Aachen ist unterm 7. Februar 1839 ein Patent

auf eine von dem Vicomte Beuret zu Paris angeblich erfundene, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren steiler Eisenbahnstrecken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 157. Patent-Ertheilung.

Dem Werkführer Andreas Bouillet zu Elberfeld ist unterm 7. Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, neu konstruirte Brochirlade in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 158. Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte, wegen zweckloſen Umhertreibens mit einem einjährigen Kinde in Bielefeld zur Haft gebrachte Ehefrau Barbara Keller, geborne Boley aus Dillenburg, ist auf dem Transport von Bielefeld nach Paderborn zu Delbrück entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese bereits wegen Betruges bestrafte Landstreicherin Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Wiedenbrück, den 25. Februar 1839.

Der Landrath
v. Trzebiatowski.

Signalement.

Geburtsort: Dillenburg. — Vaterland: Herzogthum Nassau. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Dillenburg. — Religion: katholisch. — Alter: 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: breit. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn und Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 159. Diebstahls-Anzeige.

Am 12. v. M., Abends, ist dem Meier zu Verl aus seiner Wohnung ein vollständiges Bett, bestehend aus einem Unterbette von Drell, einem Oberbette von blau gestreifter Baumseide mit einem Ueberzuge von weißem Leinen, einem Pfühl, einem Kissen mit einem blau und weiß gedruckten Ueberzuge und einem Kissen mit einem weiß leinenen Ueberzuge, entwendet worden.

Da es bis jetzt nicht gelungen ist, den Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, so fordern wir Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rietberg, den 7. Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 160. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. December v. J. sind dem Gastwirth Ludw. Koppenberg zu Borgentreich mittelst Einsteigens:

a. 12 Scheffel Roggen; b. 2 Scheffel Erbsen; c. 14 Scheffel Hafer; d. ein kupferner durchlöcherter Kessel von ovaler Form mit umgebogenem Rande,

gestohlen worden.

Da die Thäter dieses Diebstahls bisher nicht haben ermittelt werden können, so fordern wir Jedermann, der von denselben oder dem Verbleib der gestohlenen Sachen etwa Kunde haben möchte, auf, dies der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Warburg, den 11. Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 161.

In den Monaten December v. J. und Januar des laufenden Jahrs hat sich die Zigeuner-Familie Leimbach aus Volmerdingsen, bestehend aus einem taubstummen Mann, dessen schwarzbraunen Ehefrau, etwa 45 Jahre alt, anfangs grob schwanger, dann mit einem Säuglinge, und zwei erwachsenen Mädchen, worunter eine Steinbach aus Holtrup, theils gemeinschaftlich, theils getrennt in den Kreisen Herford

und Bielefeld und deren Umgegend ohne Legitimationsscheine herumgetrieben und höchst wahrscheinlich, wie auch in hiesiger Nähe, die Landleute durch Quakelei betrogen, indem sie unter vielfachen Widersprüchen und bei genauer Bekanntschaft der Gegend keinen Ort angeben zu können behauptet, wo sie sich verweilt. Es werden daher die betreffenden Behörden, besonders die Orts-Vorsteher, aufgefordert, falls ihnen dergleichen Betrügereien zur Kenntniß gekommen sein sollten, davon ungesäumt unter Mittheilung der näheren Umstände Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß Niemanden Kosten dadurch erwachsen und die Angeschuldigten sich hier in Haft befinden.

Bielefeld, den 23. Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 162. Diebstahls-Anzeige.

Am 7. Februar c., Abends, sind dem Müller Schaaf zu Fiestel folgende Gegenstände:

1) ein blau gestreiftes parchenes Oberbett, welches in der Mitte mit einem Flicken versehen, und auf dem einen Ende mit dem Buchstaben S. mit weißem Zwirn gezeichnet ist; 2) ein Unterbett von blau gestreiftem Drell, welches auf der einen Seite in der Mitte mit 3 Flicken und auf der andern Seite in der Mitte auch mit einem oder 2 Flicken versehen ist; 3) ein Pfühl von demselben Drell, wovon das Unterbett ist, und 2 Pfühle von anderm blau gestreiften Drell; 4) ein leinener Pfühlbezug; 5) ein blau karrirter leinener Bettbezug, worin ein Loch gerissen, aber wieder zugenähet worden; 6) ein linnenes Betttuch von 2½ Bahn, wovon 2 Bahn von demselben, dagegen die ½ Bahn von etwas besserm Linnen ist;

aus dessen Kammer mittelst Einbruchs gestohlen und wird Jeder aufgefordert, solche nicht anzukaufen, sondern, wenn sie ihm vorkommen, anzuhalten und seiner nächsten Behörde davon Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 26. Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 163. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind dem hiesigen Kaufmann Isaak Wolf Wolfers vermittelst eines höchst frech ausgeführten Einbruchs in dessen Laden folgende Sachen gestohlen:

1) zwei Stücke Manchester, theils dunkelblau, theils schwarz, zusammen 110 Ellen; 2) drei Reste dunkelblaues Tuch, ungefähr 14 Ellen, und ein Rest graues Tuch, 4 Ellen in einer grau leinenen Tuchhaube; 3) ein Stück dunkelgrüner Fries, etwa 16 Ellen; 4) zwei Stücke hellgrünen Fries, etwa 20 und 30 Ellen; 5) ein Stück schwarzen Caschmir, 19 Ellen; 6) ein Stück englisches Leder (Hosenzeug), das eine dunkelblau, etwa 10 Ellen, das andere grau, etwa 5¾ Ellen; 7) ein Stück grau baumwollenes, schmalgestreiftes Hosenzeug, etwa 30½ Ellen; 8) ein Stück blau gestreiften Bettbarchent, 15 Ellen; 9) drei Stücke baumwollen Zeug, roth gestreift, 26 Ellen, dunkelgrün mit gelben Streifen, 37 Ellen, gelb mit dunkeln Streifen, 7 Ellen; 10) mehrere Reste baumwollen Zeug, changeant,

20 Ellen; 11) zwei Stück Callico, weißer Grund mit Blumen, 26 Ellen; 12) zwei schwarz-seidene Schürzen; 13) sechs bis acht Stück dunkelbau baumwollene Mannsmützen; 14) 25 bis 26 Dutzend verschiedene Hals- und kleine Umschlagetücher, größtentheils baumwollen und carrirt, darunter 10 Stück schwarz seidene; 15) 12 bis 13 Paar Handschuhe, baumwollene und lederne; 16) etwa 8 Stück ächte weiße Zwirnspitze; 17) 4 bis 5 Stück schwarze Tüllspitze, etwa 80 Ellen; 18) mehrere Dutzend Stücke Band, in Seide, Atlas, Gros de Tours, Halbseide, auch leinene Holländische Köperbänder; 19) 25 bis 30 Pfund Kaffeebohnen; 20) etwa 15 Pfund Sohlleder in mehreren Stücken, worauf mit Dinte geschrieben steht das Gewicht jeden Stücks, der Einkaufspreis mit Buchstaben, der Verkaufspreis mit Zahlen; 21) für 1 bis 1½ Thlr. verschiedene Scheidemünze; 22) eine weiß pappene Sachtel in länglich viereckiger Form, etwa ein Fuß lang, wovon der Deckel zurück gelassen.

Nro. 1 in zwei Packeten in weißgrauem Packpapier, drei Mal mit Bindfaden geschnürt, Nro. 5, 6, 7, 9, 10, 11, 17 auf Bretter gewickelt, Nro. 8 in grauem, und Nro. 16 in blauem Papier.

Die Diebe haben ein blau leinenes Taschentuch und ein bohrerähnliches eisernes Instrument zurück gelassen, welches zum Erbrechen einer Thür gebraucht zu sein scheint.

Es wird ersucht, auf die beschriebenen Sachen zu achten, Falls solche irgendwo getroffen werden sollten, dieselben nebst deren verdächtigen Besitzern anzuhalten und dem hiesigen Amte Nachricht darüber zu ertheilen.

Diepenau, am 17. Februar 1839.

Königlich Hannoversches Amt.
Arenhold.

Nº 164. Steckbrief.

Der unten signalisirte Colon Johann Friedrich Ernst Gottlieb Busse von Nro. 86 zu Grimminghausen, welcher wegen Theilnahme an dem Verbrechen der Verfälschung einer Urkunde zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat sich in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar c. ohne irgend eine Legitimation zu besitzen, der an ihn zu vollstreckenden Strafe durch die Flucht entzogen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen daher alle öffentliche Behörden, auf den ꝛc. Busse vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 28. Januar 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Familiennamen: Busse. — Vornamen: Joh. Friedrich Ernst Gottlieb. — Geburtsort: Menninghüffen. — Wohnort: Grimminghausen. — Religion: evangelisch. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: offen. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stark. — Mund: groß. — Bart: dunkel. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichts-

bildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Bekleidung. Einen dunkeln langen Oberrock, blaue leinene Hose, blaue Mütze, lange Stiefeln.

(1) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahrs ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen Verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen. № 165.

Geschehen zu Paderborn auf dem Rathhause den 21. Februar 1839.

Zum heutigen Termine hatten sich:

1) der Landrath von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungs-Kasse,
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schulte, als Mitglied des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierselbst,
3) der Stadtdirektor Brandis Seitens des hiesigen Magistrats

auf dem Rathhause versammelt, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse zur Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6 des Ablösungs-Reglements vom 8. August 1836 behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Kasse den Berechtigten ausgegebenen Schuld-Verschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 9725 Thlr. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuld-Verschreibungen bezeichneten Looſe in eine besondere Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Waisenknaben einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind der Reihe nach folgende Obligationen aufgerufen, als:

Nro.	461	zum	Betrage	von	500	Thlr.
»	962	»	»	»	400	»
»	585	»	»	»	400	»
»	296	»	»	»	500	»
»	226	»	»	»	300	»
»	979	»	»	»	500	»
»	91	»	»	»	100	»
»	443	»	»	»	500	»
»	553	»	»	»	200	»
»	294	»	»	»	25	»
»	545	»	»	»	200	»
»	42	»	»	»	100	»
»	1000	»	»	»	500	»
»	703	»	»	»	200	»

Nro.	1158	zum	Betrage	von	300	Thlr.
»	986	»	»	»	500	»
»	747	»	»	»	100	»
»	1201	»	»	»	500	»
»	86	»	»	»	200	»
»	1140	»	»	»	500	»
»	544	»	»	»	200	»
»	155	»	»	»	500	»
»	1069	»	»	»	500	»
»	1015	»	»	»	200	»
»	1232	»	»	»	300	»
»	1063	»	»	»	500	»
»	46	»	»	»	100	»
»	1152	»	»	»	500	»
»	904	»	»	»	200	»
»	1168	»	»	»	200	»
im Ganzen zum Betrage					9725	Thlr.

Es ist hierauf die Verhandlung nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

gez. v. Metternich. Schulte, O.-L.-G.-Assessor. Brandis, Magistrats-Dirigent.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Kapitalbetrags bei uns einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber Courant oder Kassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuld-Verschreibung die Erhebung des Kapitalbetrags innerhalb der festgesetzten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsengenuß (§. 6 l. c.) verliert.

Paderborn, den 21. Februar 1839.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
v. Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 166. Prämien-Auslobung.

Am 25. December v. J. ist von der Berlin-Emmericher Fahrpost zwischen Halberstadt und Bückeburg ein Packet 3 Pfund 4 Loth schwer, sig. W. Zimmermann in Nenndorf, einen braunen tuchenen Leibrock enthaltend, verloren gegangen. Demjenigen, welcher dasselbe unbeschädigt wieder herbeischafft, wird eine Belohnung von Drei Thalern hierdurch zugesichert.

Halberstadt, den 1. März 1839.

Königl. Preuß. Post-Amt.
Menzzer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 15. März 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 167.

Nro. 1959. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. April 1838, wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers.

Nro. 1960. Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. Vom 30. Juli 1838.

Nro. 1961. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. December 1838, die anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend.

Nro. 1962. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. December 1838, die Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 168. Feuer-Versicherungswesen. 688. R. I. pl.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche bereits nach Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. August 1837, Nro. 2821 R. I., die Genehmigung zu Mobiliar-Versicherungen erhalten hat, die Erlaubniß ertheilt, auch Immobiliar-Versicherungen innerhalb der Königlichen Staaten,

insofern als solche Versicherungen nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig sind,

übernehmen zu dürfen.

Minden, den 28. Februar 1839.

№ 169. Hengst-Köhrung. 643. R. I.

Bei dem Schauamte zu [illegible]rungen ist nachträglich angeköhrt worden: der Hengst des Johann Georg M[illegible]u Löwen, Kreises Warburg, — Halbsenner, 15 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, [illegible]braun mit Blässe, beide Hinterfüße weiß, zur Zucht von Ackerpferden geeignet.

Minden, den 23. Febru[illegible]1839.

№ 170. Jahrmärkte betr. 160. c. 11. pl.

Der in der Stadt Herford auf Mittwoch vor Ostern, den 27. März c., anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf Dienstag, den 9. April c., verlegt worden.

Minden, den 2. März 1839.

№ 171. Abraupen der Obstbäume. 787. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, unsere, das Abraupen der Obstbäume betreffende Verordnung vom 26. März 1832 (Amtsblatt pro 1832, Seite 104) dem Publikum, so wie den Kreis- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks, zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Untrügliche Zeichen erregen die Besorgniß, daß sich die Raupen im bevorstehenden Sommer ungemein vermehren werden, wenn nicht bei Zeiten kräftig dagegen eingeschritten wird.

Minden, den 5. März 1839.

№ 172. Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften wegen des Gast- und Schenkwirthschafts-Betriebes. 3376. Q. L. I.

Aus mehrern neuerlich eingegangenen Rekursgesuchen ist ersehen worden, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1835, in Betreff des Gast- und Schenkwirthschafts-Betriebes (Gesetz-Sammlung Stück 3), nicht hinlänglich bekannt sind oder unrichtig aufgefaßt werden. Namentlich liegt den eingehenden Reklamationen über versagte Erlaubniß zum Schenkwirthschafts-Betriebe in der Regel die irrthümliche Ansicht zum Grunde, als könne die Konzession nicht versagt werden, wenn der Nachsuchende ein Haus erworben hat, worin früher Schenkwirthschaft betrieben worden, oder wenn in demselben Orte eine Schenke eingegangen ist, und daher durch sein Unternehmen die Zahl der bisherigen Schenkwirthschaften nicht vermehrt werden würde. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, das Publikum an die Vorschriften der vorbezogenen Allerhöchsten Verordnung mit dem Bemerken zu erinnern, daß auf den Grund derselben die Erlaubniß zum Beginn des Schenkwirthschafts-Betriebes in allen Fällen versagt werden muß, wo entweder das Bedürfniß oder die Nützlichkeit einer neuen Anlage nicht anerkannt wird, oder die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögens-Verhältnisse des Nachsuchenden nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren oder endlich auch das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

Was den ersten Punkt betrifft, so läßt sich aus dem Umstande, daß eine oder selbst mehrere Schenkwirthschaften in einem Orte eingegangen sind, noch keineswegs auf die Nützlichkeit, viel weniger auf die Nothwendigkeit der Verstattung neuer derartiger Anlagen schließen, es sei denn, daß die Verminderung der bisherigen Schenken in dem Maaße Statt gefunden, daß die Zulassung neuer Anlagen dieser Art, als wirkliches Bedürfniß anerkannt werden kann.

So wenig demnach der Umstand, daß bisher bestandene Schenkwirthschaften eingegangen sind, als Bestimmungsgrund für die Behörde gelten kann, neue derartige Wirthschaften zu gestatten, wenn hiebei vielmehr, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nach der erlangten Ueberzeugung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses der Anlage verfahren werden muß, eben so wenig kann durch die Erwerbung von Gebäulich-

keiten, worin früher Schenkwirthschaften betrieben worden, eine Anspruch auf die Konzessionirung zu dem in Rede stehenden Gewerbe begründet werden.

Insbesondere warnen wir noch schließlich alle diejenigen, welche die Erlaubniß zum Betriebe der Gast- oder Schenkwirthschaft nachzusuchen beabsichtigen, keine darauf bezüglichen Einrichtungen zu treffen oder Anschaffungen zu machen, bevor sie die Konzession erlangt haben.

Minden, den 5. März 1839.

№ 173. Hengst-Köhrung. 747. A. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Ackerwirths Heinr. Recker zu Langenkamp, Kreises Höxter, Landschlag, 9 Jahre alt, 5 Fuß groß, braun mit eckigem Stern und Schnippe, das obere und das untere Augenlied des rechten Auges fehlen zur Hälfte;
2) der Hengst des Ackerwirths Joseph Gehlhaus zu Hellmern, Kreises Warburg, Landschlag, 7 Jahre alt, 5 Fuß groß, Dunkelfuchs ohne Abzeichen;
3) der Hengst des Ackerwirths Ludwig Kröger zu Cörbecke, Kreises Warburg, Landschlag, 5 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Rappe mit Blume, Krone und Ballen des linken Hinterfußes weiß —

sämmtlich nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde tauglich.

Minden, den 6. März 1839.

№ 174. Form und Größe der Dach- und Mauerziegel. 123. F. I.

Den Verwaltungsbehörden und Baubeamten, so wie den Gemeinden-, Kirchen- und Schul-Vorständen des Regierungsbezirks wird unsere Verordnung vom 17. Novbr. 1837 (Amtsblatt pro 1837, Seite 382),

wonach zu allen im hiesigen Regierungsbezirk vorkommenden Staats-Bauten, desgleichen zu allen Kommunal-Bauten, zu welchen ein Theil der Kosten aus Staats-Mitteln bewilligt wird, keine andere Dach- und Mauerziegel angekauft und verwendet werden dürfen, als solche, welche im gebrannten Zustande die in der Amtsblatt-Verordnung vom 3. Januar 1836 vorgeschriebenen Dimensionen haben,

zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 6. März 1839.

Publikandum,
die Kündigung von 883,900 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1839 betreffend.

№ 175.

Nachdem die unserer Bekanntmachnng vom 8. d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das 1. Semester 1839 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgefundenen 12. Verloosung gezogen worden, werden sie nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 1. Juli 1839 bei der Controlle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1. Juli 1839 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört und nach

§. 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. Nro. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen. Es müssen daher mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 7. Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1839 bis 1. Januar 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Coupon sein Betrag von der Capital-Valuta gekürzt und der Werth desselben den etwa spätern Präsentanten des Coupons reservirt werden. In der über den Capital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln, mit Nummer, Liter und Geld-Betrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, so wenig wie die Controle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1. Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt es den Letztern überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere zu übersenden.

Berlin, den 15. Februar 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 176. Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publikandum werden die Inhaber der in dem
283. f. II. pl. anliegenden Verzeichnisse speciell aufgeführten und am 1. Juli d. J. zur baaren Auszahlung gelangenden Staatsschuldscheine hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse heute angewiesen worden ist, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen, nach Nummer, Litter und Geldbetrag aufzuführen und mit diesen Verzeichnissen so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der letzteren Kasse, vor dem 1. Juli d. J. geschehen kann. Zu der in dem obigen Publikandum vorgeschriebenen Quittung bedarf es keines Stempels.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse auszustellende und derselben bei Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangsbescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controlleur Montheimer und dem Haupt-Kassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem, die Gegen-Controlle führenden Rechnungs-Beamten, Regierungs-Sekretair Suermann, mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist.

In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und dem mit dem 1. Juli d. J. eintretenden Fälligkeits-Termine, in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sich sonst, die aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen selbst beizumessen haben.

Schließlich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten

auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht, und sind die bei einer gleichen Veranlassung unterm 10. April 1835 ertheilten Bestimmungen (Amtsblatt Jahrgang 1835, Stück 16) auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 10. März 1839.

№ 177. Personal-Chronik. 88. N. l. 136. N. l.

Die durch den Tod des Kaplan Gaucksädt zu Scherfede erledigte Kaplaneistelle ist dem bisherigen Progymnasial-Lehrer Ludwig Manegold zu Warburg, und die durch den Tod des Pfarrers Niggemeyer erledigte katholische Pfarrstelle zu Willebadessen, Kreises Warburg, dem seitherigen Pfarrer zu Amelunxen, Carl Lohr, verliehen worden.

Minden, den 1. März 1839.

№ 178. 93. B. l. pl.

Der Königl. Premier-Lieutenant a. D., Herr Gethmann, ist von der im kommissarisch übertragen gewesenen Verwaltung des Landbezirks Herford, vom 1. k. M. ab, entbunden und dieselbe dem Supernumerarius Herrn Lademann übertragen.

Minden, den 2. März 1839.

№ 179 Landesverweisung. 560. R. l.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Joseph Merk aus Wurmlingen, im Königreich Würtemberg, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Landarmenhause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Vor- und Familien-Name: Joseph Merk. — Geburts- und Aufenthaltsort: Wurmlingen, Königreich Würtemberg. — Religion: katholisch. — Alter: 30½ Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei, rund. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: geschoren. — Zähne: gesund. — Kinn: rund, etwas gegrübt. — Gesichtsbildung oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 18. Februar 1839.

№ 180. Steckbrief. 771. R. l.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Johann Heinrich Carl Dertwinkel ist gestern hier von der Arbeit entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Namen und Vornamen: Dertwinkel, Johann Heinrich Carl. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Greven, im Kreise und Regierungsbezirk Münster. — Religion: katholisch. — Alter: 22 Jahr 2 Monat. — Stand und Gewerbe: Fischer. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue tuchene Jacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, eine graue tuchene Hose, eine blaue tuchene Mütze mit rothem Rande, ein Paar Schuhe mit Riemen und ein Paar Stiefeletten von Zwillig, eine graue tuchene Unterjacke.

Minden, den 5. März 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 181. 2697. Nachdem der Stadt Lüneburg eine jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, zu haltende Messe bewilligt worden ist, können zum Bezuge derselben fortan Meß-erlaubnißscheine ertheilt werden.

Das gewerbtreibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter auf Erfordern über die Bedingungen und Förmlichkeiten Auskunft ertheilen werden, welche in Betreff der aus dem Gebiete des Zollvereins mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messen zu Lüneburg geführten Waaren von den Käufern derselben, zu dem Zwecke, um solche steuerfrei wieder in das gedachte Gebiet zurückführen zu können, zu erfüllen und zu beobachten sind.

Münster, den 5. März 1839.

Bekanntmachungen.

№ 182. Unterricht bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe- und Sonntagsschule im Sommer-Semester 1839.

Im nächsten Sommer-Semester werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe- und Sonntagsschule, besondere Modificationen vorbehalten, folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

A. Bei der Gewerbeschule (wöchentlich.)

I. Mathematik, mit praktischem Rechnen: in jeder Klasse 6 Lehrstunden. Außerdem Exkursionen zur Uebung im Feldmessen, mit ausgewählten Schülern: zu gelegener Zeit;

II. Chemie, verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie: in jeder Klasse 2 Lehrstunden;

III. Physik: eben so;

IV. Linear- und freies Handzeichnen, besonders auch Maschinenzeichnen: 12 bis 20 Lehrstunden, abtheilungsweise;

V. Religionslehre: 2 Lehrstunden;

VI. Aufsatzlehre: in jeder Klasse 4 Lehrstunden, in der ersten (höhern) besonders Geschäftsstyl, verbunden mit der Lehre vom Wechselwesen und Buchhalten;

VII. Schönschreiben besonders in den im Gewerbeleben vorkommenden mancherlei Formen: 4 bis 6 Lehrstunden, abtheilungsweise;

VIII. Geographie: in jeder Klasse 2 Lehrstunden;

IX. Geschichte: eben so;

X. Französische Sprache: in jeder Klasse 3 Lehrstunden und 1 Uebungsstunde;

XI. Englische Sprache: in jeder Klasse 2 Lehrstunden;
XII. Selbstübungen, besonders in Lösung der Schulaufgaben, unter steter Aufsicht und Nachhülfe von Lehrern: 8 bis 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

B. Bei der Sonntagsschule für Handwerker (sonntäglich.)
I. Linear- und freies Handzeichnen: 4 Lehrstunden;
II. Schön- und Rechtschreiben: 1 Lehrstunde;
III. Rechnen: 1 Lehrstunde.

Der Unterricht bei A fängt Montag, den 8, der bei B Sonntag, den 7. April, an. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche bei dem Director Waldeck zu melden. Ohne Zulassungsschein von diesem findet keine Theilnahme statt und jener wird nicht ohne vorhergegangene Erlegung des Schulgeldes ertheilt, welches bei der Gewerbeschule, außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu zahlen haben, für die ursprünglichen Lehrfächer I. II. III. IV. und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr., für die hinzugefügten Lehrfächer V. VI. VII. 2 Thlr., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Thlr.; bei der Sonntagsschule für alle Fächer zusammen 1 Thlr. 2½ Sgr. mit der Ausnahme beträgt, daß die, welche bereits ein Jahr lang die Sonntagsschule untadelhaft besucht haben, nur 16½ Sgr. zu zahlen verpflichtet sind. Die Aufnahmen bei der Gewerbeschule werden am 7. April gänzlich geschlossen. Der Schluß des Semesters ist am Sonntag, den 1. September, und alle Schüler müssen demselben, wie den vorhergehenden öffentlichen Prüfungen, ohne Ausnahme beiwohnen. Uebrigens verbleibt es bei den frühern Bestimmungen.

Münster, den 23. Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 183. Steckbrief.

Am 5. d. Mts. ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Carl Joseph Senkel, welcher wegen qualificirten Diebstahls, so wie wegen Wiedersetzung als Sträfling, vom 25. Januar 1837 an gerechnet, eine fünfjährige und fünfmonatliche Festungsstrafe zu verbüßen hat, von hier entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Senkel Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Cöln, den 5. März 1839.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Wermelskirchen, Regierungsbezirk Düsseldorf. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Cöln. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Färber. — Alter: 31 Jahr 8 Monat. — Größe: 5 Fuß 7½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn:

rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: hat im Gesicht mehrere Pulverflecken. Bekleidung: eine Sträflingsjacke mit rothem Kragen, ein Paar graue Tuchhosen, eine Mütze mit rothen Streifen, eine Binde, ein Paar Schuhe, ein Hemde.

№ 184. Diebstahls-anzeige.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Januar c. sind dem Neubauer Haarig Nro. 74 Bauerschaft Schwarzenmoor, folgende Gegenstände entwendet, als:

a. ein einläufiges Jagdgewehr mit kurzem Schaft, messingener Garnitur und besonders daran kenntlich, daß aus dem früheren Feuerschlosse ein Percussionsschloß gemacht ist; b. eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit weißemaillirtem Zifferblatt und deutschen Zahlen, nebst daran befestigter Kette, woran ein Pettschaft von Tombach, worin ein rother Stein gefaßt ist. Die Kette ist zur Hälfte von Stahl, zur Hälfte von Messing verfertigt und es hing an dem messingenen Ende das Pettschaft.

Indem wir vor dem Ankauf der Gegenstände warnen, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, auf, uns oder der nächsten Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Herford, den 21. Februar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 185. Aufgefundener Leichnam.

Am 20. Februar d. J. ist bei Eisbergen, im Gerichtsbezirke Minden, ein bereits in Verwesung übergegangener unbekannter Leichnam eines anscheinend 60jährigen Mannes von circa 5 Fuß 4 Zoll Größe, mit dunkelblonden und grauen langen Kopfhaaren, rothem Backenbarte, grauen Augen, breitem Mund, breitem Kinn und stumpfer Nase, von der Weser ausgeworfen worden.

Der Leichnam ist bekleidet gewesen mit einem blauleinenen, mit Wolle eingeschlagenen schlechten Ueberrock, mit einem grünen Frieskamisole mit Hornknöpfen und einem desgleichen mausefarbenen, mit einer blau gestreiften leinenen Weste, einem weißen ungezeichneten Hemde, blau leinenen, am Kniee zugebundenen kurzen Hosen, langen Stiefeln, baumwollenen Strümpfen, einem weißen baumwollenen, schwarz und roth geblümten Halstuche, und hat sich bei demselben nichts, als ein altes, mit einer weißen Schaale versehenes Messer vorgefunden. Insbesondere ist der Leichnam dadurch bemerklich, daß der Verstorbene stark gebrochen gewesen, ein Bruchband getragen hat und daß sich an demselben, an der linken Seite, unterhalb der Rippen ein Pflaster gefunden hat.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, der über den vorbeschriebenen Leichnam nähere Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon schleunige Anzeige zu machen.

Herford, den 6. März 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 16. März 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 186.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 1963. Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. November 1838, betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1. Februar 1833, über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Nro. 1964. Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21. Januar 1839.

Nro. 1965. Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren. Vom 21. Januar 1839.

Nro. 1966. Gesetz wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 21. Januar 1839.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 1967. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Januar 1839, betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21. October 1836 ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Grenze der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten.

Nro. 1968. Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die mit der Königlich Sächsischen Regierung bestehende Konvention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4. Februar 1839.

Nro. 1969. Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 187. Die Grundsteuer-Immunitäten der Geistlichen und Lehrer betr. 224. o. II.

Die Geistlichen und Lehrer machen wir auf die Bestimmungen der §§. 8 und 10 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar d. J. aufmerksam, wonach die Dienstwohnungen der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten, ferner die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten von den Bischöfen, den Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als solche den letzteren künftig zugelegt werden, unbesteuert bleiben sollen.

Im Grundsteuer-Kataster sind der Regel nach nur solche Besoldungs-Grundstücke der Geistlichen und Lehrer von der Besteuerung frei gelassen, welche schon vor 1806 zur Dotation der betreffenden Stellen gehörten oder welche ihnen zufolge eines Theilnahmerechts an dem Gesammt-Eigenthume einer Gemeinheit bei deren Theilung überwiesen sind. Alle übrigen nach 1806 stattgehabten Erwerbungen sind steuerpflichtig eingetragen, durch das neue Gesetz aber von der Steuerpflicht entbunden, wenn bei ihnen die obigen Bedingungen erfüllt sind.

Damit die Kataster-Mutterrollen bei der nächsten Fortschreibung des Güterwechsels vollständig berichtigt werden können, fordern wir alle Geistlichen und Lehrer, welche steuerpflichtig in den Katastern aufgeführte Grundstücke besitzen, denen aber nach dem Gesetz ein Anspruch auf Steuerfreiheit zusteht, hierdurch auf, diese Grundstücke unter Anführung ihrer katastralmäßigen Bezeichnung spätestens bis zum 1. Juni d. J. dem betreffenden Steuer-Kontrolleur namhaft zu machen.

Die mit der Aufbewahrung der Kataster-Dokumente beauftragten Beamten werden angewiesen, den Geistlichen und Lehrern Behufs der richtigen Ermittelung und Bezeichnung der betreffenden Grundstücke behülflich zu sein.

Die Steuer-Kontrolleure haben für die Vervollständigung der ihnen zugegangenen Anmeldungen, namentlich rücksichtlich der etwa übersehenen Grundstücke der bezeichneten Art, Sorge zu tragen und uns eine Nachweisung sämmtlicher Grundstücke, deren Steuerbefreiung in Antrag gebracht worden, oder die außerdem von Amts wegen dazu geeignet gefunden wurden, bis zum 10. Juni d. J. nach einzelnen Katastergemeinden abgesondert einzureichen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir noch zum §. 10 des Gesetzes, daß Grundstücke, welche sich im Gesammt-Eigenthum eines Capitels, Gymnasiums oder Seminars befinden, ohne daß sie die Dotation einer besonderen geistlichen oder Lehrer-Stelle bilden, nach den angeführten Worten des Gesetzes keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit haben.

Minden, den 7. März 1839.

Das unterm 21. Januar d. J. Allerhöchst erlassene Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung pro 1839, Nro. 3) bestimmt über die Erhebung der Grundsteuer Folgendes: № 188. 1409. K. II.

§. 38.

VI. Steuer-Veranlagung.

Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen durch den Steuerdiener oder durch Vermittelung des Verwaltungs-Beamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuer-Empfängern zugefertigt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 39.

VII. Erhebung der Steuer.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahresbetrages fällig.

§. 40.

Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer verbunden. Bei Grundstücken, deren Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen, wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steuerantheils sich auseinander zu setzen; der betreffende Fortschreibungs-Beamte ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastralabschätzung darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Vertheilungsplan anzufertigen, nach welchem der Steuer-Empfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird. Wenn die Anfertigung eines solchen Vertheilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grundsteuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von dem in der Mutterrolle verzeichneten Miteigenthümer (§. 14) im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht, von einem jeden der übrigen den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt.

§. 41.

Inwiefern der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Rein-Ertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten, Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 42.

Ein Grundeigenthümer (§. 14) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur

Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §§. 14 und 40 der Gemeine, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

Indem wir die betreffenden Steuerpflichtigen auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Grundsteuer-Heberollen für das laufende Jahr den Steuer-Empfängern längst zugefertigt sind. Eine Nachweisung der von jeder Steuer-Gemeinde nach diesen Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge ist in der Beilage zum 7. Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckt.

Etwaige Reklamationen gegen die ausgeschriebenen Steuersätze müssen bis zum 1. Mai d. J. bei dem betreffenden Verwaltungs-Beamten angemeldet werden.

Minden, den 11. März 1839.

№ 189. Gewerbbetrieb der Bauhandwerker. 186. c. c. pl. II.

Nachträglich wird zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, daß dem früheren Maurergesellen Adolph Keckfieck aus Heepen nach bestandener Prüfung die Concession zur Ausübung des Maurergewerbes als Meister unter dem 4. Mai v. J. ertheilt worden ist und derselbe in Heepen, Kreises Bielefeld, sich niedergelassen hat.

Minden, den 8. März 1839.

№ 190. Personal-Chronik. 199. A. I.

Der bisher zu Beverungen praktisirende Arzt Dr. Brüll hat seinen Wohnsitz zu Nieheim genommen, nachdem der dortige bisherige Arzt Dr. Gerlach von Nieheim verzogen ist.

Die Wahrnehmung des Impfgeschäfts im Bezirke Nieheim ist dem Dr. Brüll provisorisch von uns übertragen.

Minden, den 8. März 1839.

№ 191. Personal-Chronik. 197. A. I.

Der Dr. J. F. Kleine hat als approbirter und vereidigter Arzt und Wundarzt seinen Wohnsitz in Rietberg, Kreises Wiedenbrück, genommen.

Minden, den 8. März 1839.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1839.

№ 192. 49. B.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Beckhaus zu Brakel ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Herford versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuar Kleinschmidt zu Lügde ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Tiemann ist zum Oberlandesgerichts-Assessor bei unserm Kollegio, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Heitemeyer

zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Landeshut in Schlesien ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Albertus, Kleinschmidt und Köhlau sind zu Referendarien befördert; der Letztere ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Saur ist vom Oberlandesgericht zu Münster und der Oberlandesgerichts-Referendarius Fhr. v. Harthausen vom Oberlandesgericht zu Arnsberg hieher versetzt.

Paderborn, den 1. März 1839.

Bekanntmachungen.

№ 193. Es sind seit einiger Zeit die von des Herrn General-Postmeisters Excellenz, wegen der dem Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Institut im hiesigen Regierungsbezirk auf Correspondenz und Geldsendungen bewilligten Postportofreiheit, gestellten Bedingungen,

> »daß Briefe und Adressen bei Geldsendungen offen oder unter Kreuzband zur Post geliefert und mit dem Rubro: »Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Sachen oder Gelder« bezeichnet werden, Correspondenz und Geldsendungen mit und an einzelne Interessenten und Empfänger der Gelder, und umgekehrt, von der Portofreiheit ausgeschlossen bleiben sollen,«

von einigen Correspondenten u. s. w. nicht beachtet und ihre Sendungen dadurch portopflichtig geworden. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, die betreffenden Herren Verwaltungs- und Kassen-Beamten zu ersuchen, die gedachte Vorschrift bei ihren Correspondenzen nicht unbefolgt zu lassen.

Minden, den 5. März 1839.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Sasse.

№ 194. Demnach der Kaufmann Carl Ludwig Meyer in Hamburg dahier angezeigt hat, wie er Willens sei, die aus dem Nachlasse des Oeconomen Christian Diedrich Schnelle auf ihn gefallenen im hiesigen Amtsbezirke belegenen Höfe

1) die Erbkötterei Schnelle Nro. 16 in Harpenfeld,
2) die Markkötterei Schütte sive Busch Nro. 31 in Lockhausen,

zu verkaufen und zur Sicherung des Käufers gegen unbekannte Gläubiger um Edictalladung gebeten worden, diesem Antrage auch Statt gegeben ist; so werden andurch alle diejenigen, welche

1) an die Erbkötterei Schnelle Nro. 16 in Harpenfeld,
2) an die Markkötterei Schütte sive Busch Nro. 31 in Lockhausen,

Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, sie rühren aus Näherrecht, Hypothek, Servitut, oder sonst aus einem andern Grunde, vorgeladen, solche so gewiß unter Vorlegung der etwaigen Beweisdocumente in dem zu des Endes auf

Freitag, den 31. Mai dieses Jahres, Morgens 11 Uhr,

angesetzten Termine auf hiesiger Königlicher Amtsstube anzumelden, als sie sonst damit ausgeschlossen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Uebrigens wird das Präclusiv-Decret nur vor hiesiger Amtsstube affigirt werden.

Wittlage, den 1. März 1839.

Königlich Hannoversches Amt.

Stegemann. v. Blum. Loffert.

№ 195. Bei einem Einwohner in Salzkotten sind die nachstehend verzeichneten Gold-, Silber- und Zinnsachen in Beschlag genommen, da Verdachtsgründe vorhanden, daß sich darunter gestohlene Gegenstände befinden mögen. Die etwaigen Interessenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die obigen Sachen bei uns oder dem nächsten Gerichte anzumelden.

I. An Silbersachen.

1) Eine Verzierung der Thora, aus 3 Stücken bestehend, aus 12löthigem Silber, von dem verstorbenen Gold-Arbeiter Becker hierselbst verfertigt; das Eine der Stücke eine flache Tafel mit 2 Säulen, oben eine von 2 Löwen gehaltene Krone, in der Mitte eine bewegliche Scheibe und unten 3 Schellen, die übrigen beiden Theile, jeder, eine doppelte Krone mit mehreren Schellen vorstellend, sämmtliche Stücke mit hebräischen Schriftzeichen versehen; 2) 7 Stück silberne Becher in Form von Biergläsern und darunter insbesondere: a. ein kleiner beschädigter, unten rund geformter Becher von einem Geldstücke geschlagen; b. ein desgl. inwendig vergoldeter mit dem Augsburger Wappen versehen; c. ein desgl. mit einem 20 Kreuzerstücke im Boden befindlich und von Schöttler in Lippstadt verfertigt; d. ein desgl. mit der Inschrift: „Vivat die Junggesellen-Compagnie in Lippstadt 1711.“ e. ein desgleichen ohne innere Vergoldung und außerhalb matt gearbeitet, mit dem Zeichen S. S.; f. ein desgleichen mit einem 24 Mgr. Stück im Boden befindlich, welches die Umschrift führt: „Anton Ulrich, D. G. Dux, Br. et Lün. 1711.“ g. ein desgl. ohne innere Vergoldung und äußerlich mit Arabesken verziert, unten gezeichnet J. A. K. und ein Löwe; 3) 7 Stück silberne Eßlöffel mit dem Namen Becker und einem eingestampften Blatte ohne Namenszug des Eigenthümers; 4) 7 Stück silberne Eßlöffel mit dem Namen Becker und dem Paderbornschen Wappen, ebenfalls ohne Namenszug des Eigenthümers, außer einem, welcher mit D. B. bezeichnet ist; 5) 2 desgl. mit dem Zeichen 12. B. S. und einpunctirtem Namenszuge des Eigenthümers D. B. bezeichnet; 6) 2 desgl. ohne besondere Zeichen, mit Ausnahme 2 auf der Rückseite eingeschlagener Punkte; 7) 2 desgl. nach einem alten Façon verarbeitet, wovon der eine mit dem Namenszuge des Eigenthümers D. B. bezeichnet und beide auf der Rückseite mit 3 Thürme vorstellenden Stadtzeichen nebst eingeschlagenem Namenszuge G. C. 12.; 8) 4 silberne Eßlöffel nach altem Façon, auf der Rückseite mit eingeschlagenem Stadtzeichen, ein Pferd vor-

ſtellend, und der Zahl 12, ſo wie dem Namen des Verfertigers G. F. L.; 9) 2 desgl. nach altem Façon, worauf in jedem der Name Jasper eingeſchlagen iſt; 10) ein desgl. mit dem Namenszuge D. B.; 11) ein desgl. mit dem Namenszuge D. F. 12. und D. B.; 12) ein desgl. mit dem Paderbornſchen Stadtzeichen und eingeſchlagenen Buchſtaben C. J.; 13) ein desgl. mit den Buchſtaben H. H. A. L. E. W. 1747; 14) ein desgl. mit den Buchſtaben J. W. R. M. E. H.; 15) ein desgl. am Stiele eingezackt mit den Buchſtaben D. M.; 16) 20 Stück ſilberne Theelöffel von verſchiedenen Formen, worunter: a. 4 Stück nach altem Façon und mit dem Namenszuge D. B.; b. 3 Stück ebenfalls mit dem Namen D. B.; c. ein desgl. mit dem Buchſtaben L. N.; d. ein desgl. mit dem Buchſtaben D. B. und auf der Rückſeite J. G.; e. 4 Stück von verſchiedenen Formen mit gravirten Buchſtaben D. B., wovon einer mit dem eingeſchlagenen Namen Schöttler bezeichnet iſt; f. 2 Stück, wovon der eine mit J. G. D. B., der andere mit F. P. bezeichnet; g. 2 kleinere mit den gravirten Buchſtaben D. B. bezeichnet; h. ein Stück desgl. mit dem eingeſchlagenen Namen Jasper; i. 2 desgl. von verſchiedener Form, wovon einer mit den einpunctirten Buchſtaben D. B. bezeichnet iſt; 17) ein Vorlegelöffel mit ſilbernem Stiele ohne innere Vergoldung, mit dem Paderbornſchen Stadtzeichen und dem eingeſchlagenen Namen Becker verſehen; 18) ein desgl. in Form eines Gemüſelöffels nach alter Form und ohne beſondere Zeichen; 19) eine circa 1 Fuß lange ſilberne, mit einer Kette verſehene Hand, mit ausgeſtrecktem Zeigefinger, ohne beſondere Kennzeichen; 20) eine ſilberne, viereckige längliche, ziemlich hohe, inwendig vergoldete Schnupftabacksdoſe, welche auf jeder Seite mit einem eingravirten Blumen-Bouquet verſehen iſt; 21) ein alter ſilberner Fingerhut; 22) ein ſchiffförmiges ſilbernes Salzfaß, inwendig vergoldet, mit 2 Griffen und dem Paderborner Stadtzeichen, ſo wie dem Namen Becker verſehen; 23) ein ſilbernes, auf 3 Kugeln ruhendes, mit einem Deckel verſehenes altes Senfkännchen; 24) eine ſilberne, mit Gravirung verſehene, inwendig mit der Schrift: „den 27. und 28. November 1817“ bezeichnete Zuckerzange; 25) ein alter ſilberner Bleiſtifthalter; 26) ein kleines, mit einem Deckel, rund um mit mehreren Figuren und oben auf mit einem ausgeprägten Bruſtbilde verſehenes ſilbernes Döschen; 27) ein ſilberner, auf 3 Kugeln ruhender Suppennapf mit 2 kleinen Griffen, unterhalb mit den eingravirten Buchſtaben R. P. und dem Paderbornſchen Stadtzeichen, ſo wie der Jahreszahl 1697 verſehen; 28) ein circa 1 Fuß hohes ſilbernes Thürmchen mit mehreren Fahnen, deſſen Thürchen mit den eingeſchlagenen Buchſtaben A. V. und der Lippiſchen Roſe verſehen iſt; 29) eine ſchiffsförmige ſilberne, oben im Rande durchbrochene, mit 2 ſilbernen Griffen und dem Paderbornſchen Stadtzeichen nebſt dem eingeſchlagenen Namen Becker verſehene Zuckerdoſe; 30) ein ganz kleines, ungefähr 1½ Zoll hohes ſilbernes Leuchterchen.

II. Goldſachen.

31) Ein goldenes Schauſtück mit der Umſchrift: „Philipp II. D. G. Hisp. et Indiar. Rex 1639“ mit einem angelötheten goldnen Oehrchen; 32) ein holländ-

disches 2 Dukatenstück von 1762 mit einem angelötheten goldnen Oehrchen; 33) ein Paar große runde, mit Kugeln versehene Ohrringe, in welchen 2 Glöckchen hängen; 34) ein Paar desgl. kleine hohle, mit eckigen Knöpfchen versehene Ohrringe; 35) ein goldner, mit 2 kleinen Tafelsteinchen, in der Mitte mit einem Türkis versehener großer Ring; 36) ein goldner, mit einem Karneol in der Mitte, worin ein Wappen, vorstellend einen von Sternen umgebenen aufgehenden Mond und die Buchstaben H. M. J.; 37) ein desgl. mit Emaille und 5 Tafelsteinchen versehener Ring, woran 2 Steinchen fehlen; 38) ein desgl. kleiner abgenutzter mit 5 Granaten; 39) ein desgl. breiter, mit matter Draht-Arbeit und kleinen Drahtthürmchen umgebener Ring; 40) ein desgl. breiter, in der Mitte mit Perlen-Verzierung und einer herzförmigen Platte nebst den eingravirten Buchstaben H. B.; 41) ein desgl. breiter Ring mit 2 bunt gedrehten Rändern, ohne Platte und dem Buchstaben K. bezeichnet; 42) ein desgl. mit 3 glatten Rändchen und einer Platte mit den Buchstaben H. W. M., inwendig mit den Buchstaben R. F. bezeichnet; 43) ein vergoldeter massiver, mit einer ovalen Platte und den Buchstaben W. S. bezeichneter Ring; 44) ein beschädigter goldner hohler Ring mit ovaler Platte und den Buchstaben P. B. bezeichnet; 45) ein beschädigter Schuppenhaarring mit ovaler Platte und den Buchstaben F. P. bezeichnet; 46) ein desgl. hohler Ring, rund um mit Queerreifen und einer ovalen Platte, inwendig mit den Buchstaben H. J. und J. W. versehen; 47) ein desgl. schmaler, mit 2 Perlreifen umgebener und einer länglich 4 eckigen Platte und den Buchstaben A. F. bezeichneter Ring; 48) ein desgl. schmaler Haarring mit einer Haarflechte, auf welchem statt der Platte zwei Herzchen, zwischen welchen ein emaillirtes Röschen befindlich ist; 49) ein goldner Perlring mit einer hohlen queer gereiften Platte; 50) ein desgl. gereifter massiver, inwendig mit den Buchstaben J. G. versehen; 51) ein desgl. gereifter Ring ohne Zeichen; 52) ein desgl., inwendig mit den Buchstaben F. P.; 53) 2 desgl. ohne Zeichen; 54) ein abgeschliffener platter Ring, inwendig mit den Buchstaben D. J. P. J. G. R. den 30. Juli 1741 bezeichnet; 55) ein desgl. mit 2 Rändchen umgebener Trauring mit den Buchstaben D. R.; 56) ein kleiner einfacher Perlring ohne Platte; 57) ein goldner dünner, mit einem viereckigen Schildchen versehener Ring mit der gepreßten Umschrift: gage d'amitié; 58) ein desgl. breiter, mit 2 Perlrändchen umgebener, oben mit einer achteckigen Platte und den Buchstaben H. R. versehener Ring.

III. Zinnsachen.

59) Fünf Kaffeekessel; 60) eine große Schüssel mit Henkel; 61) ein kugelförmiger und ein cylinderförmiger Kaffeetopf; 62) 2 Teller; 63) 4 Milchkannen mit hölzernen Stielen.

Paderborn, den 22. Februar 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 22. März 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 196.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1839 enthält:

Nro. 1970. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Januar 1839, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Schildberg im Großherzogthume Posen.

Nro. 1971. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. Januar 1839, betreffend die Abänderung des im §. 227 der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821 wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons vorgeschriebenen Verfahrens.

Nro. 1972. Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Januar 1839, wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten alinea des Artikels 35 der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 durch die betreffenden Gerichte.

Nro. 1973. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Kommission vom 1. August 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831.
D. d. den $\frac{\text{4. October 1837}}{\text{22. Februar 1839}}$.

Nro. 1974. Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 16. Februar 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 197.

Höhern Orts ist die Debits-Erlaubniß für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ertheilt: Debits-Erlaubniß.

A. In polnischer Sprache.

1. Beerdigungsreden J. B. Bossuet's aus dem Französischen in's Polnische übertragen von A. Cukrowiez. Krakau, 1838. (Mowy pogrzebowo Bossueter.)

2. Neues polnisches ABC-Buch. Lemberg, ohne Jahreszahl. (Nowe A B. C. ad to polski.)
3. Der Frühlingserstling, ein Almanach aufs Jahr 1839. Warschau, 1839. (Pierwiosnok.)
4. Neuestes polnisches Alphabet. Warschau, 1838. (Najnowszy alfabet polski.)
5. Das Angenehme mit dem Nützlichen, oder acht kleine Erzählungen. Warschau, 1839. (Przyiemnosez pozytkiem.)
6. Der Rathgeber zur Thierzucht und Thierheilkunde. Warschau, 1839. I. Band von Liszkowsky. (Poradnik hodowli i weterynaryi dla ziemianina.)
7. Führer für Kinder auf's ganze Jahr. Warschau, 1839. (Przewodnik dla dzieci.)
8. Vergißmeinnicht, ein Taschenbuch auf's Jahr 1839 von Korwell, mit Kupfern. Warschau, 1839. (Niezapominajki.)
9. Kirchen-Gesangbuch oder fromme Gesänge mit Melodien. Krakau, 1838.

B. In deutscher Sprache.

10. Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 2. Heft. Basel, 1838. Schweighäuserische Buchhandlung. 8.
11. Anleitung zur ökonomischen Verfertigung der Preßhefe und der als zweckmäßig erprobten Kunsthefen für Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essig-Fabrikanten und Haushaltungen. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. Ausgegeben am 1. August 1838. kl. 8.
12. Der theure Schatz der Vergebung der Sünden und deren Versicherung oder Versiegelung durch das heilige Abendmahl, von C. H. von Bogatzki. Neue Auflage. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 8.
13. Erster Unterricht im Zeichnen für Kinder und Kleinkinderschulen. In 24 Blättern mit 96 Figuren. Basel 1838, bei Johann Rudolph Fretz und in Commission bei C. F. Spittler und Comp.

Münster, den 27. Februar 1839.

№ 198. Kündigung von Staatsschuldscheinen über die Anleihe zum Schleusenbau auf der Lippe betr. 1110.

Zu den Schuldscheinen über die am 1. October 1826 zu 4½ Procent Zinsen eröffnete Anleihe von 120,000 Thlr. behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe, ist eine halbjährige Aufkündigung vorbehalten.

Hiernach werden daher

die Schuldscheine Lit. A No. 1, 5, 8, 13, 14, 17, 24, 28, 30, 34, 37, im Betrage von 11,000 Thlr.

dergestalt gekündigt, daß am 1. October d. J. die Abhebung der Kapitalien entweder bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu Minden, Arnsberg und hier oder bei der

Lippeschifffahrts-Kasse zu Lünen, gegen Rückgabe der quittirten Schuldscheine nebst den bis incl. 1841 laufenden Zinsabschnitten, erfolgen muß, da von dem obgedachten Tage an die weitere Verzinsung derselben aufhört.

Münster, den 12. März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 199. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 183 c. c. II. pl.

Der bisherige Maurergeselle Friedrich Bohne aus Hille ist nach bestandener Prüfung zur Ausübung der Maurer-Profession als Meister konzessionirt worden und hat seinen Wohnsitz in Hille genommen.

Minden, den 8. März 1839.

№ 200. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 182. c. c. II.

Der bisherige Zimmergeselle Pohlmann aus Hille ist nach bestandener Prüfung zur Ausübung der Zimmermanns-Professions als Meister konzessionirt worden und hat seinen Wohnsitz in Hille genommen.

Minden, den 8. März 1839.

№ 201. Jahrmärkte betr. 187. c. II. pl

Der bisher auf Mittwoch nach Ostern stattgefundene Jahrmarkt zu Hausberge wird künftig am 2. Mai, und der auf Mittwoch nach Michaelis fallende Jahrmarkt daselbst künftig am 19. September abgehalten werden.

Minden, den 9. März 1839.

№ 202. Jahrmarkt-Anzeige. 196. c. II. pl.

Der in der Stadt Blotho, Kreises Herford, im laufenden Jahre nach dem Kalender-Verzeichniß auf den 3. und 4. April anstehende Jahr- und Viehmarkt ist auf Mittwoch und Donnerstag, den 1. und 2. Mai, verlegt worden.

Minden, den 15. März 1839.

№ 203. Personal-Chronik. 205. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Joh. Friedr. Schlothane zu Borgentreich ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 9. März 1839.

№ 204. Landesverweisung. 798. R. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher, Schneidergesell Eduard Freund aus Carlshafen und Johanne Marie Thias aus Weckerhagen, sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und es ihnen die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement des ꝛc. Freund.

Familien-Name: Freund. — Vorname: Eduard. — Geburts- und Aufenthaltsort: Carlshafen im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: wenig. — Zähne: gesund, gelb. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der ꝛc. Thias.

Familien-Name: Thias. — Vorname: Johanne Marie. — Geburts- und Aufenthaltsort: Klockerhager im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: klein. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht.

Minden, den 8. März 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 205. Aufruf wegen arretirter Waaren. 1900.

(2) Am 4. d. Mts., des Morgens früh, sind von den Grenzbeamten im Garten des Konditors Todt zu Paderborn in einem offenen unverschlossenen Holzstalle:

netto 2 Zentner 15 Pfund Meliszucker,
= — 30 Pfund Kaffee, und
brutto — 105 Pfund Kandiszucker

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. Februar 1839.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Berg-Amts für die Westph. Provinzen zu Dortmund.

Im Märkischen Berg-Amts-Bezirke.

№ 206. Des Königs Majestät haben unterm 26. v. M. geruhet, den bisherigen Bergmeister Honigmann zu Bochum zum Berg-Amts-Direktor und Berg-Rath beim Königl. Märkischen Bergamte zu ernennen.

Die Revier-Obersteiger Vondran, Munscheid und Schultz sind in den nachgesuchten Ruhestand mit Pension versetzt, wobei des Königs Majestät dem Obersteiger Vondran, mit Rücksicht auf seine lange und treue Dienstzeit, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen haben.

Der Berg-Exspektant Speer ist zum zweiten Maschinen-Werkmeister angenommen und ihm Bochum zum Wohnsitz angewiesen.

Im Essen-Werdenschen Berg-Amts-Bezirke.

Der Berg-Amts-Secretair von Brand schied aus dem Staatsdienst und sind dessen Geschäfte dem bisher bei dem Brandenburgischen Ober-Berg-Amte gestandenen Ober-Berg-Amts-Secretair Focke übertragen.

Der Berg-Amts-Calculator von Born ward mit Pension in den nachgesuchten Ruhestand versetzt und dagegen der bisherige Calculatur-Zögling Gottschalk zum Calculator ernannt. Dortmund, den 11. März 1839.

Summarische Uebersicht № 207.

der

in der Provinz Westphalen im Jahre 1838 an Gebäuden, welche bei der westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, Statt gefundenen Brände und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen.

Regierungs-Bezirk.	Immediat-Stadt Münster und Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der Gebäude: total vernichteten	Zahl der Gebäude: partiell beschädigten	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren beim Jahres-Schluß 1838: bezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster	Stadt Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	8	10	1	6288	15	—	4420	5	—	1868	10	—
	Coesfeld	3	3	—	1525	17	4	731	17	4	794	—	—
	Beckum	10	6	7	8972	5	—	6333	8	4	2638	26	8
	Tecklenburg	5	4	1	1630	—	—	1390	—	—	240	—	—
	Lüdinghausen	9	11	—	1825	2	6	1386	12	6	438	20	—
	Warendorf	10	10	3	2800	—	—	2170	—	—	630	—	—
	Borken	2	2	—	360	—	—	360	—	—	—	—	—
	Recklinghausen	11	8	4	4135	12	6	1820	6	3	2315	6	3
	Ahaus	9	7	3	791	—	—	619		—	171	25	—
	Steinfurt	9	8	1	1939	—	—	1264	10	—	674	20	—
Arnsberg	Arnsberg	6	6	2	1399	3	9	631	6	3	767	27	6
	Iserlohn	6	4	6	4022	11	8	2284	28	4	1737	13	4
	Lippstadt	8	10	8	4998	23	2	4021	3	2	977	20	—
	Soest	8	6	4	3355	5	—	1879	28	4	1475	6	8
	Siegen	2	1	1	429	9	3	387	—	—	42	9	3
	Bochum	11	7	6	6272	6	8	3459	7	8	2812	29	—
	Meschede	7	6	4	1697	—	—	1321	10	—	375	20	—
	Brilon	6	8	1	1635	—	—	815	25	—	819	5	—
	Olpe	6	103	9	59693	1	9	22898	20	6	36794	11	3
	Hagen	24	1	25	10904	4	—	8089	15	8	2805	18	4
	Dortmund	16	8	13	7657	17	11	5314	17	7	2343	—	4
	Wittgenstein	1	2	—	450	—	—	450	—	—	—	—	—
	Altena	12	2	19	5694	18	5	3982	23	6	1711	24	11
	Hamm	12	3	10	3035	22	6	1516	23	9	1518	28	9
	Latus	201	236	128	141510	26	5	67557	4	2	3953	22	3

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell beschädigten Gebäude	Reglements-mäßige Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren beim Jahres-Schluß 1838 bezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transp.	201	236	128	141510	26	5	67557	4	2	3953	22	3
Minden	Minden	15	17	4	4601	5	—	3063	20	—	1537	15	—
	Büren	14	85	11	46943	15	—	35086	22	6	11856	22	6
	Warburg	8	68	5	29480	5	6	10146	19	9	19333	15	9
	Höxter	5	6	2	1549	7	1	660	10	8	888	26	5
	Bielefeld	11	9	3	8343	5	6	6174	25	6	2168	10	—
	Herford	14	9	6	4525	—	—	4141	20	—	383	10	—
	Lübbecke	9	10	1	3054	19	6	2601	9	6	453	10	—
	Paderborn	2	2	—	120	—	—	63	10	—	56	20	—
	Wiedenbrück	6	5	3	1021	20	—	809	5	—	212	15	—
	Halle	12	10	5	4408	5	—	3975	20	—	432	15	—
	Summa	297	435	168	245557	19	—	144280	17	1	101277	1	11

Anmerkungen:

A. In sämmtlichen 34 landräthlichen Kreisen der Provinz haben Brand-Unfälle Statt gefunden; die bedeutendsten im Kreise Olpe, im Regierungsbezirke Arnsberg, und in den Kreisen Büren und Warburg, im Regierungsbezirke Minden. Die Immediat-Stadt Münster nur ist von jeglichem Brandschaden verschont geblieben.

B. Entstehungs-Ursachen der sich ereigneten Brände:

a. durch vollständig ermittelte böswillige Anlegung . . . . . 1.
b. unter Umständen, welche den Verdacht böswilliger Anlegung, ohne daß diese zu erweisen gewesen und vergebliche Untersuchung herbei geführt . . . . . 21.
c. durch ermittelte Fahrlässigkeit . . . . . 2.
d. muthmaßlich durch Fahrlässigkeit, welche jedoch nicht hinreichend hat constatirt werden können . . . . . 8.
e. in Folge mangelhafter Construction der Feuerungs-Anlagen . 4.
f. Entzündung durch Blitz . . . . . 8.
g. durch Ursachen, welche nicht zu ermitteln gewesen . . . . 253.

Summa 297 Brände.

C. Es vertheilen sich, wie folgt:

auf die Regierungs-Bezirke	Die Versicherungs-Summen. Thlr.	Beiträge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zahl der Brände.	Brand-Entschädigungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Münster . .	32399940	40788	21	5	76	30266	22	4
2. Arnsberg . .	45382630	62061	13	9	125	111244	4	1
3. Minden . . .	32487720	42236	11	1	96	104046	22	7
Summa	110270290	146086	16	3	297	245557	19	—

D. Außer den Brand-Entschädigungen sind im Laufe des Jahrs zu bezahlen gewesen:

a. an Vergütung, für beim Feuerlöschen entstandene Beschädigungen an Gebäuden und sonst . . . . . 1402 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

b. an Prämien . . . . . 932 " — " — "

c. für Wiederherstellung beschädigter Feuer-Lösch-Geräthschaften . . . . . 119 " 2 " 11 "

d. an Gebäude- u. Schadens-Aufnahm- u. Taxations-Gebühren (hauptsächlich als Folge der mit unverhältnißmäßig großem Kosten-Aufwand verbundenen, zu jeder Zeit zulässigen Veränderungen, durch Beitritt und Erhöhungen . . . . . 6770 " 20 " 8 "

Summa 9224 Thlr. 18 Sg. 10 Pf.

E. Von dem Soll-Einkommen ad . . . . . 146086 " 16 " 3 "
waren bis zu Ende des Jahrs erhoben . . . 133378 " 1 " 10 "

so daß im Laufe gegenwärtigen Jahrs noch nachträglich zu erheben bleiben . . . . . 12708 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

Hierbei haben, wie auch ad C. (bei den Versicherungs-Summen und Beiträgen) die Zugänge aus dem Laufe des Jahrs vorläufig außer Ansatz bleiben müssen, indem sie noch in Berechnung sind.

F. Der Gesammt-Betrag der Brandschäden ad . . 245557 Thlr. 19 Sg. — Pf.
übersteigt den aus dem Jahre 1837 . . . . 138137 " 13 " 11 "

(und zwar enthält letzte Summe wegen eines verspätet zur Anzeige gekommenen Brandes im Kreise Meschede 300 Thlr. mehr, als in der Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. pro 1837 hat angegeben werden können) um . . . . . 107420 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.

wogegen aber auch in Erwägung zu ziehen, daß die Brände

a. in der Stadt Drolshagen	ad	57170	Thlr.	20	Sg.	10 Pf.
b. in dem Flecken Meerhoff		32140	"	—	"	— "
c. auf der Domaine Dahlheim		9100	"	—	"	— "
d. in der Stadt Willebadessen		25325	"	—	"	— "
Zu insgesammt		123735	Thlr.	20	Sg.	10 Pf.

zu den ganz außerordentlichen Unglücksfällen gehören, welche sich, Dank der Vorsehung, nur höchst selten ereignen, und daher auch als außergewöhnlich anzusehen sind. Ohne selbige würden die Brandschäden 121821 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. betragen.

G. Allerdings ist das verwichene Jahr der Societät höchst ungünstig, jedoch aber ist das Ergebniß, in Vergleich mit dem Verhältniß aus einer früheren Periode und zwar mit $18^{32}/_{36}$ nicht in dem Maaße mißlich, als an und für sich, aus den oben angegebenen Summen gefolgert werden möchte. In jenem früheren Zeitraum war nach einer Durchschnitts-Berechnung jährlich ein Werth von nur 92,634,402 Thlr. gegen 147,365 Thlr. Beitrag, dagegen aber 1838 ein Werth von 110,270,290 Thlr. gegen nur 146,086 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. Beitrag versichert. Der jüngst versicherte Werth betrug demnach 17,635,888 Thlr. mehr, und der Beitrag 1278 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. absolut weniger, Statt daß derselbe um mit dem pro $18^{32}/_{36}$ in gleichem Verhältniß zum versicherten Werth zu stehen 28,055 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. mehr (als der schon an sich um mehr als 1278 Thlr. höhere Beitrag pro $18^{32}/_{36}$) hätte betragen müssen. Die Folgerung daraus ergiebt sich von selbst.

Münster, den 28. Februar 1839.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf Schmising-Kerssenbrock.

№ 208. Erledigung eines Steckbriefs.

Der unter dem 15. v. Mts. (Amtsblatt Seite 88) steckbrieflich verfolgte Heinr. Grotendiek aus Rietberg ist zur Haft gebracht worden.

Wiedenbrück, den 8. März 1839.

Der Landrath
von Trzebiatowski.

№ 209. Patent-Anzeige. 193. c. II.

Das dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln unterm 17. Juni 1838 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Constructions-Art des Betrieb-Kanals

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 29. März 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 210. Remonte-Ankauf pro 1839 betr. 768. L. I.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von vier bis incl. sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind auch für dieses Jahr wiederum, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	18.	April	in Pr. Minden.
=	19.	=	= Herford.
=	20.	=	= Bielefeld.
=	22.	=	= Wiedenbrück.
=	23.	=	= Lippstadt.
=	25.	=	= Brackel.
=	26.	=	= Paderborn.
=	17.	Mai	= Warendorff.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Cosel. Mentzel.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 211. Vorlesungen an der Königlich medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Sommer-Semester 1839.

An der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im Sommer-Semester 1839 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Waldeck: Montag und Freitag Nachmittags von 3—4 Unterricht in der lateinischen und an denselben Tagen von 4—5 in der deutschen Sprache.

2. Professor Dr. Becks: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8—9 Botanik; am Sonnabend Vormittags botanische Exkursionen.
3. Professor Dr. Roling: Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 10—11 Physik.
4. Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Chemie.
5. Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Mittwoch Vormittags von 9—10 allgemeine Anatomie.
6. Derselbe: Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Osteologie und Syndesmologie.
7. Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Abends Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Professor Waldeck: Dienstag und Sonnabend Nachmittags von 3—4 Unterricht in der lateinischen Sprache und an denselben Tagen von 4—5 Stylübungen und Logik.
2. Professor Dr. Haindorf: Montag und Dienstag Morgens von 6—7 Physiologie.
3. Regiments-Arzt Dr. Klatten: täglich Vormittags von 8—9 allgemeine und specielle Chirurgie.
4. Dr. Pellengahr: täglich Morgens von 7—8 specielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.
5. Dr. Wirtensohn: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 5—6 Arzneimittellehre.
6. Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3—4 Anatomie des Saugader- und Nervensystems und Sonnabend Nachmittags von 3—4 pathologische Anatomie.
7. Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Repetitorium über Chirurgie.
8. Dr. Bernay: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 2—3 Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und specielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Professor Waldeck: Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 9—10 Erklärung gewählter Stücke aus dem Celsus.
2. Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6—7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
3. Dr. Pellengahr und Medizinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich: täglich von 10—12 Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Medizinal-Assessors Riefenstahl.

4. Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt vom Medizinal-Assessor Riefenstahl: Nachmittags von 3—5 Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver.
5. Dr. Schmedding: Mittwoch Abends von 6—7 die Giftlehre.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung sub 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung, nach zu bestimmender Reihefolge derselben, Sonnabends von 2—3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Leitung der Lehrer der Anatomie geöffnet sein.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag, den 22. April, festgesetzt.

Die Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt werden am 19. und 20. April stattfinden.

Münster, den 15. März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 212. Hengst-Körung. 861. B. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Ackerwirths Joseph Pieperling zu Löwen, Kreises Warburg, — Landschlag, 9 Jahre alt, 5 Fuß groß, Rothschimmel mit Stern und kleiner Schnippe, Hinterfüße weiß.

Minden, den 14. März 1839.

№ 213. Statistische Nachrichten. 841. B. I.

Im hiesigen Regierungs-Bezirke sind, ausweislich der jährlichen Civil- und Militair-Bevölkerungs-Listen, im Jahre 1838 — und zwar:

I. Nach der Civil-Bevölkerungs-Liste

	geboren:		gestorben:		getrauet:
im Jahre 1838	19101	incl. 818 uneheliche Kinder	— 12500	incl. 646 Todtgeb.	— 4198 Paar
im Jahre 1837	17746	= 822 = =	— 14372	= 592 =	— 4134 =
mithin gegen das Jahr 1837 mehr	1355	= — = =	— —	= 54 =	— 55 =
mithin gegen das Jahr 1837 weniger	—	= 4 = =	— 1872	= — =	— — =

II. Nach der Militair-Bevölkerungs-Liste

	geboren:		gestorben:		getrauet:
im Jahre 1838	132	incl. 4 uneheliche Kinder	— 72	incl. 1 Todtgeb.	— 29 Paar
im Jahre 1837	134	= 1 = =	— 89	= 2 =	— 46 =
mithin gegen das Jahr 1837 mehr	—	= 3 = =	— —	= — =	— — =
mithin gegen das Jahr 1837 weniger	2	= — = =	— 17	= 1 =	— 17 =

III. Ueberhaupt sind also

	geboren:		gestorben:		getrauet:
im Jahre 1838	19233	incl. 822 uneheliche Kinder	— 12572	incl. 647 Todtgeb.	— 4218 Paar
im Jahre 1837	17880	= 823 = =	— 14461	= 594 =	— 4180 =
mithin gegen das Jahr 1837 mehr	1353	= — = =	— —	= 53 =	— 38 =
mithin gegen das Jahr 1837 weniger	—	= 1 = =	— 1889	= — =	— — =

Durch Vergleichung der im Jahre 1838 Gebornen mit der Zahl der in demselben Jahre Gestorbenen ergiebt sich ein Zuwachs von . . . 6661

Rechnet man hierzu die am Schlusse des Jahres 1837 ermittelte Seelenzahl von 412587

so ergiebt sich für das Jahr 1838 eine Bevölkerung von . . . 419248

Davon fallen auf den Kreis:

Minden	54353
Lübbecke	47363
Herford	60170
Bielefeld	43990
Halle	31334
Wiedenbrück	36857
Paderborn	32316
Büren	35037
Warburg	30998
Höxter	46830
wie vor	419248

Im Jahre 1816 betrug die Bevölkerung des Regierungs-Bezirks überhaupt 335609 Seelen.

Dieselbe hat sich also, mit der obigen Zahl von . . 419248 =

verglichen, seit jener Zeit um . . . . . 83639 =

vermehrt.

Minden, den 9. März 1839.

№ 214. Verlängerung des Termins zur Sammlung der evangelischen Haus-Collecte für Ladbergen im Kreise Tecklenburg. 334. M. I.

Zur Sammlung der der Gemeinde Ladbergen, Kreises Tecklenburg, nach unserer Bekanntmachung vom 21. Juni v. J. (Amtsblatt Stück 28, Nro. 428, Seite 254) Behufs Erweiterungs-Baues der dortigen Kirche bewilligten evangelischen Haus-Collecte in den in der Legitimation vom 15. Juni pr. genannten Ortschaften haben des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz eine Verlängerung des Termins bis zum Ende des Monats Juli d. J. gestattet, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 13. März 1839.

№ 215. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal v. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind von der gedachten Kasse am 22. d. M. den betreffenden Rentheien und Forst-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 23. März 1839.

№ 216. Die Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld betr. 207. c. II. pl.

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung über die Eröffnung des diesjährigen Lehr-Cursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld empfehlen wir den Besuch derselben allen denjenigen, welche sich für die technischen Gewerbe tüchtig ausbilden wollen, mit dem Bemerken, daß dadurch am besten diejenigen Kenntnisse erworben werden, welche zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin fähig machen, mit welcher für unbemittelte Zöglinge ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. verbunden ist.

Minden, den 18. März 1839.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am Montag, den 8. April c., der Unterricht; der neue Cursus, wegen Confirmation der neu eintretenden Schüler, aber erst am 15. April d. J.

Schüler, welche in die Anstalt aufgenommen sein wollen, haben sich bis zum 12. April c. bei dem Dirigenten der Anstalt Herrn Dr. Wach zu melden.

Die Unterrichts-Gegenstände sind: Arithmetik, Algebra, Geometrie, Experimental-Physik und Chemie, Botanik, praktisches Rechnen, deutsche Sprache, freies Hand-, Bau- und Maschinen-Zeichnen und Schönschreiben. Das Schulgeld für das Sommer halbe Jahr beträgt für die Schüler der 1. Abtheilung 4 Thlr., für die der 2. Abtheilung 3 Thlr. und ist außerdem dafür Sorge getragen, daß die Schüler auch im Französischen, im kaufmännischen Rechnen, Buchhalten, Feldmessen und Nivelliren, so wie in der Geschichte und Geographie guten Privat-Unterricht gegen ein billiges Honorar erhalten können.

Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Mit welchem Nutzen diese, mit den vorzüglichsten Unterrichtsmitteln ausgestattete Lehranstalt bisher frequentirt worden, ist aus früheren Jahresberichten genugsam bekannt.

Bielefeld, den 6. März 1839.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

№ 217. Personal-Chronik. 189. A. I.

Der zuletzt von dem nach Nieheim verzogenen Arzte Dr. Brüll wahrgenommene Impfbezirk Blankenau, ist vorläufig dem Dr. Ruether zu Beverungen von uns übertragen.

Minden, den 8. März 1839.

№ 218. Steckbrief. 897. A. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Johann Heinrich Staggemeyer ist am 13. d. M. hier von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Namen und Vornamen: Staggemeyer, Johann Heinrich. — Gewöhnlicher Wohnort: Mellingen, im Kreise Tecklenburg. — Religion: evangelisch. — Stand

und Gewerbe: Ackerknecht. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: frei und erhaben. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Nase gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: klein und gesetzt. — Sprache: deutsch.

Bekleidung: Eine blaue tuchene Jacke mit rothem Kragen; eine graue tuchene Hose; ein Paar Schuhe mit Riemen; eine Mütze von blauem Tuch mit rothem Rand; eine grau tuchene Unterjacke.

Minden, den 16. März 1839.

№ 219 Steckbrief. 931. R. I.

Der nachstehend signalisirte Musketir von der 1. Compagnie des Besatzungs-Bataillons, 15. Infanterie-Regiments, Caspar Heinrich Zurheide ist am 17. d. M. von hier entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und

№ 220. 800. R. I.

Nachweis

der im Monat Februar 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	8	6	2	6	4	1	10	8	1	2	1	—	11	6
Lübbecke	3	7	11	1	28	—	1	12	1	—	27	6	—	11	3
Herford	3	2	6	2	—	—	1	11	3	—	27	6	—	12	—
Bielefeld	3	2	6	2	3	9	1	17	6	1	2	6	—	12	6
Halle	3	5	8	2	3	9	1	15	4	1	1	4	—	14	10
Wiedenbrück	3	1	6	2	4	—	1	13	10	—	27	9	—	14	4
Paderborn	2	20	9	1	29	11	1	8	7	—	24	5	—	10	10
Büren	2	25	—	1	28	6	1	11	8	—	24	2	—	10	2
Warburg	2	25	—	1	27	—	1	9	—	—	25	—	—	14	—
Höxter	3	7	6	2	—	—	1	11	8	—	28	9	—	14	8
Durchschn.-Pr. p. Febr. 39	3	1	8	2	1	2	1	12	2	—	28	1	—	12	7
" " " Janr. 39	3	—	8	1	28	7	1	9	9	—	25	6	—	11	9
Mithin im Monat Febr. Mehr . . .	—	1	—	—	2	7	—	2	5	—	2	7	—	—	10
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. März 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 221.

Nach einer Vereinbarung mit der Kurfürstlichen Hessischen Regierung ist die Ausgleichungs-Abgabe für den aus Kurhessen in das diesseitige Gebiet eingehenden Kurhessischen Branntwein von 2 Thlr. 15 Sgr. auf 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für die Ohm erhöht worden, und wird die Erhebung dieser erhöhten Steuer vom 1. April dieses Jahres an eintreten. Münster, den 17. März 1839.

angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Bataillon abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Caspar Heinrich Zurheide. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Herforder Holz. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: ohne. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: groß und stark. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine blaue tuchene Jacke mit roth pattirtem Kragen und dunkelblauen Achselklappen; eine grau tuchene Hose; eine blau tuchene Mütze mit rothem Rand; ein Paar Dienststiefeln; ein Paar Diensthandschuh; eine tuchene Diensthalsbinde. Bei seiner Entfernung trug derselbe einen Tuch mit Wäsche versehen.

Minden, den 21. März 1839.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	8	2	10	8	1	25	8	—	20	—	5	22	6
2	2	6	2	15	—	1	15	—	—	19	2	5	13	4
2	—	—	2	15	—	1	25	—	—	21	—	6	15	—
2	7	6	2	5	—	2	2	6	—	22	6	8	5	5
2	11	8	—	—	—	2	5	—	—	22	2	8	11	3
1	20	—	2	10	—	1	15	—	—	23	—	7	5	—
1	24	6	1	25	1	1	15	5	—	20	11	6	20	5
1	26	8	1	29	8	1	16	1	—	21	8	7	6	—
1	20	—	1	25	—	1	18	—	—	16	6	6	10	—
1	21	3	2	18	9	1	27	6	—	28	9	6	25	—
1	28	—	2	7	2	1	22	6	—	21	7	6	25	5
1	26	10	2	4	—	1	21	1	—	20	3	6	13	6
—	1	2	—	3	2	—	1	5	—	1	4	—	11	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B e k a n n t m a c h u n g e n.

№ 222. Die Ehefrau des hier wegen Diebstahls in Untersuchungs-Haft befindlichen Müllers Adolph Grabe aus Stukenbrock, Florentine, geborne Schiffmann aus Hiddessen, im Lippeschen, gebürtig, welche ebenfalls wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich im Laufe der letztern von ihrem bisherigen Wohnorte Stukenbrock entfernt, ohne daß man ihren jetzigen Aufenthaltsort hat ermitteln können.

Sämmtliche Behörden ersuchen wir daher, auf die genannte Person zu vigiliren und sie an uns im Betretungsfalle abliefern zu lassen.

Zur nähern Bezeichnung derselben wird beim Mangel eines Signalements noch bemerkt, daß dieselbe von großer schlanker Statur und 34 Jahre alt ist.

Paderborn, den 18. März 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 223. Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete seiner Geständnisse nach von der 5. Compagnie des Königlichen 31. Infanterie-Regiments in Erfurt desertirte Eduard Roerich ist am 8. dieses zu Werl verhaftet, hat aber Mittel gefunden, aus dem dortigen Gefängnisse zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben und im Betretungsfalle ihn zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Wiedenbrück, den 16. März 1839.

Der Landrath.
v. Trzebiatowski.

Signalement.

Geburtsort: Meyersdorf, Kreis Sarau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Erfurt. — Religion: evangelisch. — Alter: 17 Jahre 10 Monat. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Zeichen: eine bedeutende Schnittnarbe am Munde in der linken Wange.

Bekleidung: 1) eine grauliche Mütze ohne Schirm mit Ohrenklappen; 2) eine wollene Unterjacke; 3) einen groben blauen leinenen Kittel; 4) eine graue leinene Hose; und 5) Halbstiefel.

Bekanntmachung.

№ 224. 426 Scheffel Roggen und 135 Scheffel Gerste, } Berliner Maaß,

sollen am Freitag, den 19. April d. J., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Flörken hierselbst öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zum Verkauf gestellt werden.

Bei annehmbaren Geboten erfolgt der Zuschlag sogleich.

Lichtenau, den 16. März 1839.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 5. April 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 225.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 1975. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Januar 1839, betreffend die Modification der Bestimmung im §. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

Nro. 1976. Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. Januar 1839, vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken, im Regierungsbezirk Münster, vom 5. December 1839 bedingt genehmigt wird.

Nro. 1977. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. Februar 1839, betreffend das von den Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Nro. 1978. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Februar 1839, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Chozieſen, im Großherzogthum Posen, betreffend.

Nro. 1979. Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom $\frac{\text{7. Mai}}{\text{12. Juni}}$ 1822, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den 4. März 1839.

Nro. 1980. Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. Vom 17. März 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 226.

Remonte-Ankauf pro 1839 betr. 768. L. I.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von vier bis incl. sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind auch für dieses Jahr wiederum, im Bezirke der

Königlichen Regierung zu Minden und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 18. April in Pr. Minden.
= 19. = = Herford.
= 20. = = Bielefeld.
= 22. = = Wiedenbrück.
= 23. = = Lippstadt.
= 25. = = Brackel.
= 26. = = Paderborn.
= 17. Mai = Warendorff.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Cosel. Mentzel.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 227. 1131. Die bei Friedrich Regensberg hieselbst kürzlich erschienenen

"Rechnungs-Tafeln der Boden-Rente und des Boden-Werthes, XII und 58 Seiten. gr. 4. Preis 20 Sgr."

werden den Beamten, welche mit Boden-Werths-Berechnungen bei Theilungen, Expropriationen u. s. w. zu thun haben, namentlich den Feldmessern, Taxatoren ꝛc., so wie auch den Bürgermeistern, als sehr zweckmäßig und zeitersparend empfohlen.

Münster, den 25. März 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 228. Empfehlung eines Buches. 412. S. Die zu Barmen bei J. F. Steinhaus herausgekommene kleine Schrift "Kurze Geschichte des Preußischen Staats für Elementarschulen, 36 Seiten in 8. Preis 1 Silbergroschen" von welcher bereits 16000 Exemplare abgesetzt sind und in diesen Tagen schon die vierte Auflage erscheinen wird, verdient den Elementarschullehrern und Eltern zur Verbreitung unter den Kindern empfohlen zu werden.

Münster, den 13. März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ [illegible] Die Ar[illegible] Dup[illegible] Es ist uns angezeigt, daß die bei den Gerichten einzureichenden Duplicate der Kirchenbücher und die Anzeigen von Sterbefällen, nach welchen das hinterlassene Ver-

mögen der Verstorbenen unter gerichtliche Aufsicht gestellt oder die nachgebliebenen Kinder bevormundet werden müssen, nicht überall vorschriftsmäßig eingesandt, auch die gesetzlichen Bestimmungen wegen Einholung des Consenses des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts zu ehelichen Trauungen von vaterlosen Waisen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen wegen zu machender Anzeige von außergewöhnlichen Todesfällen, öfter unberücksichtigt bleiben. Wir erinnern die Herren Pfarrer deshalb hierdurch an die denselben gewordene »Anweisung über die Führung der Kirchenbücher vom 1. Dezember 1818,« insbesondere §§. 3—7. unter 3 und 4, so wie an folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. XI. §. 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragene Vermerke getreulich abschreiben.

Kirchenbücher, Anzeigen von Sterbefällen und Consense zu Verheirathungen betr. 198. M. D. I.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muß dies Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

Ferner Theil II. Tit. I.

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

(Anh. §. 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann Statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Theil II. Tit. I. §. 1002 innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre wiederrufen werden kann.)

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormunds nothwendig.

§. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

Ferner Theil II. Tit. XI.

§. 484. Stehen die Verlobten oder einer von ihnen noch unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei (bei der Eintragung in das Kirchenbuch) bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

Ebenso Theil II. Tit. I.

§. 972. Eben das (die Ungültigkeit der Ehe) findet von Ehen Statt, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Consens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist.

Ferner Theil II. Tit. XI.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst

anzeigen und, vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniß, noch die Abfuhre gestatten.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder oder sonstige Erben hinterlasse, so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Die Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher denen in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

Ferner Theil II. Tit. I.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung (nach etwa vorhandenen Hindernissen des Aufgebots) unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordnes Hinderniß leichtsinnig übergangen, so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiskalischer Strafe belegt werden. Endlich

Theil II. Tit. XX.

§. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Cassation bestraft.

Minden, den 28. Februar 1839.

№ 230. Die Anmeldungen der Kulturverschlechterungen der Grundstücke betr. 221. o. k. II.

Die Grundeigenthümer machen wir auf die Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuergesetzes hierdurch aufmerksam, welcher in dem 1. Absatze wörtlich lautet:

„Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. s. w. oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w. eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastral-Erträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen, eine anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. Dergleichen Ermittelungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt werden, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet und von dieser Veränderung den Bezirks-Steuer-Kontrolleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittelung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll.“

Jedem, der eine Kulturveränderung der vorbezeichneten Art ausgeführt hat, bleibt überlassen, dieselbe unter Benennung der Gemeinde und mit Bezeichnung des betreffenden Grundstücks nach der Flur- und Parzellen-Nummer dem Bezirks-Steuer-Kontrolleur im Laufe dieses Jahrs anzumelden. Spätere Anmeldungen könnten erst in der nächstfolgenden Anmeldungs-Periode, nämlich im Jahre 1844, Berücksichtigung finden und die dabei Betheiligten erst nach 1845 in den Genuß der Steuer-Ermäßigung kommen.

Die Steuerkontrolleure werden angewiesen, über alle zu ihrer Kenntniß gebrachte Veränderungen der erwähnten Art uns gleich nach dem Schlusse des laufenden Jahres eine Nachweisung einzureichen.

Minden, den 11. März 1839.

№ 231. Grundsteuer betr. 268. o. II. pl.

Die Grundeigenthümer machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 26 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar d. J. in der Folge von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke stattfinden soll, nach dem §. 27 jedoch Kultur-Verbesserungen an den besteuerungsfähigen liegenden Gründen nicht eher eine Erhöhung der Besteuerung nach sich ziehen, bis eine solche Revision eintritt, daß endlich der zweite Absatz des §. 29 des Gesetzes wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

„Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kultur-Verbesserungen, nämlich:

a. bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien;
b. bei Austrocknung von Sümpfen;
c. bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr, als 15 Jahren nicht gebauten Aecker oder auf Wild- und öde Ländereien angelegt, so wie endlich
d. bei Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt worden, erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kultur-Veränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kultur-Verbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirksteuer-Kontrolleur direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber bei der Revision der Katastral-Erträge eine von dem Bezirksteuer-Kontrolleur unentgeldlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem Falle zu a. 30 Jahre
» » » » b. 25 »
» » » » c. 20 »
» » » » d. 10 »

noch nicht verflossen sind, so muß der frühere Katastral-Ertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kultur-Verbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral-Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache

kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden."

Die Steuerkontrolleure werden angewiesen, über die ihnen zugekommenen Anmeldungen vorbezeichneter Kulturverbesserungen eine Kontrolle zu führen, woraus der Name des Grundeigenthümers, die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks, die bisherige, so wie die umgewandelte Kulturart, die ganze und die in der Kultur angeblich veränderte Fläche, so wie die Zeit, unter welcher die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung ausgestellt worden, ersichtlich sein müssen.

Minden, den 20. März 1839.

№ 232. Regulativ, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betr. 970. R. I. pl.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um dem Schleichhandel entgegen zu wirken, sind fortan in denjenigen an der Grenze oder theilweise im Grenzbezirke belegenen Kreisen, in Bezug auf welche die Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen solches nothwendig erachten, die nachstehenden Vorschriften über die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen, des Schleichhandels verdächtigen Grenzbewohner und über die polizeiliche Beaufsichtigung bereits bestrafter Schleichhändler, zur Ausführung zu bringen.

§. 1.

Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer.

Alle in den bezeichneten Kreisen wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Inländer, welche wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben verdächtig sind, bedürfen auch zu ihren Reisen in die Grenzörter des Auslandes eines Passes, der ihnen nur, wenn sie einen erlaubten Zweck bei der beabsichtigten Reise nachzuweisen vermögen, zu ertheilen ist. Auf Grenzbewohner, welche Grundstücke im benachbarten Auslande besitzen und sich lediglich zum Zweck der Feldarbeit auf den gewöhnlichen graden Wegen und zu der gewöhnlichen Tageszeit zu diesen Grundstücken begeben und auf denselben aufhalten, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2.

Das betreffende Hauptamt hat ein motivirtes Verzeichniß derjenigen Personen, welche dasselbe nach §. 1 für paßpflichtig erachtet, dem Landrathe vorzulegen und der letztern unter Vorbehalt des dem Hauptamte frei stehenden Recurses an die vorgesetzte Regierung in einer demselben mitzutheilenden Entscheidung festzusetzen, welche von den bezeichneten Personen der Paß-Controle zu unterwerfen sind und in Bezug auf welche der Antrag nicht begründet erscheint. Den für paßpflichtig erklärten Personen ist sodann in dem landräthlichen Amte oder durch die Orts-Polizei-Behörden zu eröffnen, daß ihnen, in Folge der landräthlichen Entscheidung, fortan und so lange, bis diese Maaßregel hinsichtlich ihrer wieder aufgehoben worden, bei Vermeidung der in diesem Regulativ angeordneten Strafen, nicht gestattet sei, sich ohne Paß in das Ausland zu begeben. Ueber diese Eröffnung, gegen deren Inhalt den betreffenden Personen der Rekurs an die vorgesetzte Regierung gleichfalls freisteht, ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und dabei den schreibensunkundigen Personen ein Beistand zuzuordnen. Hinsichtlich derjenigen Personen, denen in Folge der deshalb schon bestehenden polizeilichen Vorschriften

die protokollarische Eröffnung bereits gemacht worden, bedarf es keiner Wiederholung derselben.

§. 3.

Paßpflichtige Personen der vorbezeichneten Art, welche nach erfolgter protokollarischer Verwarnung sich ohne Paß in das Ausland begeben, verfallen in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern oder bis zu 8 Tagen Gefängniß.

§. 4.

Werden dergleichen Personen, welche in Gemeinden wohnen, die nicht unmittelbar an das Ausland grenzen, aber im Grenzbezirke liegen, außerhalb der Feldmark ihres Wohnorts in der Richtung nach der Grenze hin oder von derselben her, ohne Paß angetroffen, so haben sie die rechtliche Vermuthung wieder sich, daß sie sich ohne Paß in das Ausland begeben haben oder dorthin begeben wollen, und verfallen, wenn sie diese Vermuthung nicht vollständig zu widerlegen vermögen, in die §. 3 angeordneten Strafen. Paßpflichtige Personen, welche in Ortschaften oder Gehöften, deren Feldmark an die Landesgrenze reicht, wohnen oder zeitweise sich aufhalten, trifft die §. 3 angeordnete Strafe schon dann, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts auf anderen, als denjenigen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder ihrer Dienstherren Grundstücken oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, zwischen 10 Uhr Abends und Sonnen-Aufgang aber außerhalb ihres Wohnortes ohne Paß betreten lassen und die alsdann wider sie streitende Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise ins Ausland nicht vollständig zu widerlegen vermögen.

§. 6.

Auch den in den ausländischen Grenzörtern wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Ausländern, welche des Schleichhandels oder einer Begünstigung desselben verdächtig und in Folge dessen auf den Antrag des betreffenden Hauptamts von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden sind, ist der Eingang in die diesseitigen Staaten nur auf einen, von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangspaß gestattet. Bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande ist ihnen demnach, sofern dies nicht schon geschehen ist, auf die im §. 2 vorgeschriebene Art zu eröffnen, daß und in welchem Umfange sie paßpflichtig seien.

§. 7.

Werden Ausländer der bezeichneten Art, nach vorgängiger protokollarischer Verwarnung, ohne einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangspaß im Inlande betroffen, so verfallen dieselben nicht nur in die §. 3 angeordneten Strafen, sondern sind auch nach deren Abbüßung über die Grenze zu schaffen. Auf Ausländer, welche wegen der Lage ihrer Grundstücke die Grenze zu überschreiten genöthigt sind, findet die §. 1 gedachte Ausnahme Anwendung, die oben erwähnten Strafen sind mithin bloß in dem Falle auf sie anwendbar, wenn sie zur Nachtzeit oder auf anderen, als den zu ihren Grundstücken führenden gewöhnlichen Wegen diesseits ohne Eingangspaß betroffen werden.

§. 8.

Alle in dem §. 17 des Allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 bezeichneten Personen sind berufen, auf die Ausführung dieser Maaßregeln zu wachen.

Insbesondere sind die Grenz-Zollbeamten, einschließlich der zur Grenzbewachung beorderten Amtwärter, Militair- und andere Personen, befugt, jeden paßpflichtigen Inländer, welcher an einem Orte, wo er die Vermuthung einer beabsichtigten oder beendeten Reise ins Ausland wider sich hat, betroffen wird, imgleichen jeden paßpflichtigen Ausländer, zum Zweck der Vorzeigung des erforderlichen Aus- oder Eingangspasses anzuhalten und in Ermangelung eines solchen, an die nächste Polizeibehörde zur Bestrafung abzuliefern. Die amtseidliche Aussage zweier Grenz-Zollbeamten oder zur Grenzbewachung beorderter Personen über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen worden, hat volle Beweiskraft.

§. 9.

Polizeiliche Aufsicht über bestrafte Schleichhändler.

Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft oder zweimal mit der in diesem Regulativ angeordneten Polizeistrafen belegt wurde, ist auf das Ansuchen der Steuerbehörde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und ihm alsdann neben den Beschränkungen, welchen er nach §. 1—5 unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach 10 Uhr Abends und bis zum Sonnen-Aufgange zu Hause zu halten.

Die Grenz-Zollbeamten und zur Grenzbewachung beorderten Personen sind, gleich den Polizeibeamten, befugt, bei dergleichen Individuen nächtliche Hausvisitationen vorzunehmen und die dabei ermittelten Uebertretungen des Verbots sind durch die übereinstimmende amtseidliche Aussage von zwei solchen Beamten für vollständig erwiesen zu achten. Gegeben Berlin, den 12. Januar 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
v. Alvensleben. v. Werther. v. Stülpnagel,
für den Kriegs-Minister.

Vorstehendes, von des Königs Majestät Allerhöchst erlassenes Regulativ wird hierdurch publicirt und solches, höherer Ermächtigung gemäß, für die Bezirke der landräthlichen Kreise Minden, Herford, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn und Höxter gleich in Kraft tretend erklärt.

Dem Publikum gereicht solches zur Kenntniß und werden die betreffenden Beamten zur strengen Beachtung der ertheilten Vorschriften angewiesen.

Minden, den 23. März 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 233. 2187. Vom 1. April d. J. an wird auf der neuen Straße von Elbrinxen nach Pyrmont das tarifmäßige Wegegeld für eine Meile zu Lügde erhoben werden.

Münster, den 23. März 1839.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

№ 234. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Weber Gottlieb Dietrich Heitland aus Lübberassen bei Bielefeld, welcher wegen Eigenthat und grober Mißhandlung eines öffentlichen Beamten in Untersuchung befangen ist, hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Alle öffentliche Behörden werden daher ersucht, auf selbigen zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 24. März 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname: Heitland. — Vorname: Gottlieb Diedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Lübberassen. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn und Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 235. Diebstahls-Anzeige.

Am 15. v. Mts., Abends, sind dem Colon Jacob Külker zu Varensell mittelst Einbruchs folgende Sachen aus seiner Wohnung entwendet worden:

1) ein halb abgenutztes Oberbett von Baumseide mit einem Ueberzuge von blau gestreiftem Leinen; 2) ein halb abgenutztes Unterbett von Drell; 3) ein alter Frauenrock von roth gefärbter Wolle; 4) ein alter Frauenrock von blauem Stoff; 5) eine fast noch neue Frauenschürze von blauem Leinen; 6) eine alte Frauenschürze von gedrucktem Leinen; 7) ein Paar wollene Mannsstrümpfe; 8) ein Paar abgenutzte Frauenstrümpfe; 9) eine Quantität Flachs.

Da es bis jetzt nicht gelungen ist, den Thäter oder den Verbleib dieser Sachen auszumitteln, so fordern wir Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rietberg, am 23. März 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhems-Universität Bonn im Sommerhalbjahr 1839.

Evangelische Theologie.

№ 236.

Theolog. Encyclopädie: Nitzsch. Christl. Apologetik: Sack. Einl. in d. N. T.: Bleek. Genesis: Lic. Sommer. Exodus: Sack. D. poetischen Stücke in d. histor. Büchern A. T.: Lic. Sommer. Jesaias: Bleek. Anfangsgründe d. syrischen Sprache: Redepenning. Römerbrief: Lic. Sommer. Briefe an d. Thessalonicher, Brief an d. Hebräer: Bleek. Kathol. Briefe: Lic. Kinkel. D. bibl. Archäologie: Redepenning. Kirchengeschichte: Lic. Kinkel, Redepenning. Christl. Dogmengeschichte: Nitzsch. Tertullians Apologeticus: Lic. Kinkel. Christl. Kunstgesch.: Augusti. Christl. Dogmatik: Nitzsch. Theol. Moral: Augusti. Theol.-prakt. Erklär. d. kl. Catechismus Luthers u. d. Heidelbergischen:

Sack. Uebungen d. theol. Seminars: Auguſti, Sack, Bleek. Uebungen d. homiletiſch-katechetiſchen Seminars: Nitzſch, Sack. Prof. Rheinwald wird ſeine Vorleſungen nach ſeiner Rückkehr anzeigen.

Katholiſche Theologie.

Bibl. Archäologie, d. Bücher d. Könige, Jeſaias: Scholz. Das Evangelium des h. Johannes: Vogelſang. Römerbrief: Klee. Brief des h. Jakobus, Kirchengeſch. 2. Thl.: Braun. Patrologie, chriſtl. Alterthümer: Hilgers. Religionswiſſenſchaft für Nichttheologen: Klee. Einl. in d. Dogmatik: Vogelſang. General-Dogmatik u. 1ter Theil d. Spezial-Dogmatik: Klee. D. 2te Thl. d. Dogmatik: Vogelſang. Prolegomena zur chriſtl. Moral, d. chriſtkath. Moral 1ter Thl., Paſtoraltheologie, 1ter Thl.: Achterfeldt. Exegetiſche Uebungen: Scholz. Disputationen über dogmatiſche Gegenſtände: Klee. Homiletiſche u. katechetiſche Uebungen: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch beſonders angeſtellte Repetenten unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Rechtswiſſenſchaft.

Rechtsphiloſophie: Walter. Naturrecht: Maurenbrecher. Encyclopädie u. Methodologie: Böcking, Deiters. Inſtitutionen d. Röm. Rechts: Bethmann-Hollweg. Röm. Rechtsgeſch: Dr. Budde. Pandekten, Röm. Familienrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Maurenbrecher. Exegetiſche Uebungen: Bethmann-Hollweg. Deutſche Rechtsgeſch. Walter. Altdeutſches Gerichtsweſen: Dr. Budde. Rechtsalterthümer im Reineke Fuchs: Walter. Deutſches Privatrecht: Deiters, Perthes. Eheliches Güterrecht d. deutſch. Rechts: Deiters. Auserleſene Theile d. deutſch. Privatrechts: Perthes. Lehnrecht: Deiters, Nicolovius. Preuß. Landrecht: Nicolovius, Dr. Budde. Staatsrecht: Maurenbrecher. Verfaſſung u. Verwaltung d. Preuß. Monarchie: Perthes. Criminalrecht: Gärtner. Civilprozeß d. gemeinen u. Preuß. Rechts: Bethmann-Hollweg. Geſchichtl. Darſtellung d. Preuß. Gerichtsverfaſſung: Gärtner. Völkerrecht: Maurenbrecher. Kirchenrecht aller chriſtl. Confeſſionen: Walter. Preuß. Kirchenrecht: Nicolovius. Referirkunſt: Gärtner. Repetitorien u. Examinatorien: Dr. Budde.

Heilkunde.

Geſchichte d. Medicin: Windiſchmann, Naumann. Ueber Erziehung des Arztes, über Erfahrung u. Verſuchanſtellung: Naſſe. Mediciniſche Choro- u. Topographie der Preuß. Rheinlande, mit Darſtellung der Heilquellen in denſelben: Harleß. Repetitorium d. Anatamie d. Menſchen, pathologiſche Anatomie, der vergleichenden Anatomie 1ter Theil, oder Oſteologie, Myologie u. Angiologie: Weber. Der vergleichenden Anatomie 2ter Thl., oder Splanchnologie und Neurologie, vergl. Anatomie d. Fötus d. Thiere, mikroſkopiſche Uebungen, Phyſiologie mit Experimenten u. mikroſkopiſchen Beobachtungen: Mayer. Allg. Pathologie: Harleß. Allg. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Specielle Pathologie in Verbindung mit pathologiſcher Anatomie: Albers. Geſundheits-Erhaltungskunde u. Diätetik, geſammte Arzneimittellehre: Harleß. Geſammte Arzneimittellehre, pharmakol. Demonſtrationen: Ernſt Biſchoff. Allg. Therapie: Harleß, Naſſe. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Repetitorium d. ſpeciellen Therapie, Pathologie u. Therapie d. ſyphilitiſchen Krankheiten: Albers. Generelle u. ſpecielle Chirurgie, chirurgiſche Anatomie, Curſus chirurg. Operationen an Leichnamen, Verbandlehre: Wutzer. Knochen-

brüche u. Luxationen, gesammte Geburtshülfe, Phantom-Uebungen, geburtshülfl. Instrumentenlehre: Kilian. Propädeutisches Klinikum, therapeutisches Klinikum u. Poliklinikum: Nasse. Chirurg.-augenärztliches Klinikum u. Poliklinikum: Wutzer. Geburtshülfliches Klinikum u. Poliklinikum: Kilian. Medicinische Polizei: Harleß. Gerichtl. Medicin, Thierseuchen: Ernst Bischoff.

Philosophie.

Allg. Geschichte d. Philosophie: van Calker. Einl. in d. Studium d. Philosophie u. Logik, Metaphysik u. Religionsphilosophie, philosophische Unterredungen zur Erläuterung für die Vorlesungen über die Metaphysik: Fichte. Philosophie d. Christenthums: Windischmann. Empirische u. theoretische Psychologie, Unterredungen über d. Vorträge der Psychologie. v. Calker. Anfangsgründe d. philos. Rechts- u. Staatslehre: Delbrück. Pädagogik: Windischmann. Prof. Brandis ist mit höchster Genehmigung abwesend.

Mathematik.

Trigonometrie: Argelander. Neue Theorie der algebraischen Curven: Plücker. Differential- u. Integral-Rechnung: Plücker, v. Riese. Anfangsgründe d. Astronomie, praktisch-astronom. Uebungen: Argelander. Mathem.-physikal. Uebungen: Plücker. Höhere Geodäsie: v. Riese.

Naturwissenschaften.

Physische Geographie: v. Riese. Populäre Geologie, Geschichte d. Feuerberge u. Erdbeben, Mineralogie, Geognosie: Nöggerath. Allg. Experimentalchemie, Phytochemie u. Zoochemie: G. Bischof. Technische Chemie, chemische Uebungen, Erläuterung d. pharmaceut. Operationen u. d. pharmaceut. Apparats: Bergemann. Ueber d. Imponderabilien, die gesammte Botanik, Demonstration der natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. Die officinellen Gewächse mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Familien: Dr. Vogel. Botanische Excursionen: Treviranus. Botanische Demonstrationen: Dr. Vogel. Zoologie u. Zootomie, Naturgeschichte der Säugethiere: Goldfuß. Experimental-Physik: Plücker. Naturwissenschaftl. Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischoff, Plücker.

Philologie.

Allg. Einl. in die philologischen Studien: v. Schlegel. Griechische Litteraturgesch.: Welcker. Röm. Litteraturgesch., Homerische u. Virgilische Alterthümer: Lersch. Grammatik d. latein. Sprache: Düntzer. Aeschylus Sieben vor Theben: Ritschl. Erklär. d. Sophokleischen Oedipus Tyrannus, nebst Einl. in d. übrigen Tragödien d. Sophokles: Ritter. Sophokles Ajax: Dr. Düntzer. Sophokles Oedipus Koloneus, Aristophanes: Dr. Heimsoeth. Auserlesene Oden d. Horaz: Ritschl. Erkl. des fünften der Bücher Cicero's über höchstes Gut u. höchstes Uebel, theils in latein., theils in deutscher Sprache: Delbrück. Erkl. d. Gefangenen d. Plautus: Ritter. Ausgewählte Gedichte d. Horaz: Dr. Düntzer. Ovids Fasten: Dr. Lersch. Juvenals Satiren: Dr. Düntzer. Metrik d. Griechen, Römer u. Deutschen: Ritter. Sophokles Antigone im philolog. Seminar: Director Welcker. Die Adelphi d. Terenz in demselben: Director Ritschl. Schriftl. Studien u. Disputirübungen d. philol. Seminars: Welcker, Ritschl.

Morgenländiſche Sprachen.

Erkl. einiger kleinen Propheten, arabiſche Sprache: Freytag. Anfangsgründe d. Perſiſchen: Laſſen. Fortgeſetzter Unterricht im Sanskrit u. in d. Alt-Indiſchen Litteratur für reifere Schüler: v. Schlegel. Erkl. d. Sanskrit-Anthologie, vergl. Grammatik d. Sanskrit u. d. verwandten Sprachen, Privatiſſima über Sanskrit od. Zend: Laſſen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

National-Litteratur d. Mittelalters, Elemente d. althochdeutſchen Grammatik, mittelhochdeutſche Gedichte aus Wackernagels Leſebuche: Diez. Shakſpeare's König Johann, Franzöſiſche, Engliſche u. Ruſſiſche Sprache: Strahl. Calderon's Schauſpiel: el principe constante, Italiänſche, Spaniſche u. Portogiſiſche Sprache: Diez.

Geſchichte und ihre Hülfswiſſenſchaften.

Allgem. Geſchichte von Auguſtus bis auf Chlodowig, Geſchichte des Mittelalters: Loebell. Kulturgeſchichte d. Mittelalters: Hüllmann. Deutſche Reichsgeſchichte, erſter Theil, bis zum Untergange der Hohenſtaufen, neuere Geſchichte oder Geſchichte des Europäiſchen Staatenſyſtems vom ſechszehnten Jahrhundert an: v. Gagern. Geographie von Nordamerika: Mendelsſohn. Allgem. Urkundenwiſſenſchaft, angewendete Wappenwiſſenſchaft: Bernd.

Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Encyclopädie d. Staats- u. Cameral-Wiſſenſchaften: Dr. Koſegarten. Finanz-Wiſſenſchaft: Kaufmann. Statiſtik d. wichtigſten Staaten: Dr. v. Gagern. Statiſtik d. Preuß. Staates: Strahl. Hauptlehren d. Volkswirthſchaftspflege: Dr. Koſegarten. Landwirthſchaftslehre, Demonſtrationen im landwirthſchaftlichen Inſtitut: Kaufmann.

Bildende Künſte.

Theorie d. ſchönen Künſte, neuere Kunſtgeſchichte: d'Alton. Erkl. ausgewählter Griechiſcher Kunſtdenkmäler: Welcker.

Muſik.

Allgem. Muſiklehre, Leitung des Singvereins, Unterricht im Klavier- u. Orgelſpiel, im Geſange u. in d. Theorie d. Muſik: Breidenſtein.

* * *

P. Corneille's Cid, Erkl. ausgewählter älterer u. neuerer franzöſiſcher Dichter u. Proſaiker, franzöſiſche Grammatik nebſt Sprach- u. Stil-Uebungen: Nadaud. Unterricht im Zeichnen u. Malen in der Linear- u. Luftperſpektive, Excurſionen zum Zeichnen landſchaftlicher Studien nach der Natur: Hohe.

Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt: Dondorf. Fechtkunſt: Segers. Tanzkunſt: Radermacher.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 22. April feſtgeſetzt.
Wohnungen für Studirende weiſt der Bürger Großgarten (Sternſtraße 182) nach.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 12. April 1839.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 237. Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr. G36. S. D. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei-, als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze
zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner
beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher, als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen
1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr, als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervortragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe

der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 238. Remonte-Ankauf pro 1839 betr. 768. L. I.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von vier bis incl. sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind auch für dieses Jahr wiederum, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	18.	April	in Pr. Minden.
=	19.	=	= Herford.
=	20.	=	= Bielefeld.
=	22.	=	= Wiedenbrück.
=	23.	=	= Lippstadt.
=	25.	=	= Brackel.
=	26.	=	= Paderborn.
=	17.	Mai	= Warendorff.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Cosel. Mentzel.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 239. 365. f. II. pl. In Gemäßheit des §. 6 des Münz-Gesetzes vom 30. September 1821 sollen die alten Einfünftel und Einfünfzehntel Thalerstücke, so wie die ungeränderten Einsechstel und Einzwölftel Thalerstücke ohne Herabsetzung ihres Werthes, und ohne Verlust für den Inhaber nach und nach eingewechselt, und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Nachdem das Einschmelzen der vorbezeichneten 1/5tel und 1/15tel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergestalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Circulation befindlich ist, dessen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung, wie bisher, geschehen wird, soll nunmehr ferner, und zunächst mit der Einziehung und Umprägung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeränderter 1/6 Thalerstücke vorgeschritten werden.

Diese ungeränderten 1/6 Thalerstücke sind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt, und werden bei den Königlichen Kassen successive von den 1/6 Thalerstücken der darauf folgenden Jahre abgesondert, und Behufs der Einschmelzung und Umprägung eingesandt werden.

Sobald auf diese Weise die Einziehung und Umprägung in großen Summen stattgefunden haben wird, soll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche sich dann noch in Circulation befinden, gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verlust für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin diese ungeränderten 1/6 Thalerstücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchen sie bei allen Königlichen Kassen, wie im gemeinen und Handels-Verkehr nach wie vor anzunehmen und auszugeben sind.

Die Regierungs-Haupt-Kassen haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen die nöthigen Anweisungen erhalten.

Berlin, den 21. März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

№ 240. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. März d. J. ist mit der Ausprägung der Einsiebentheil-Markstücke vorgeschritten worden.

Diese Einsiebentheil-Markstücke oder Zweithalerstücke oder Doppelthaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 fl. Fuße ausgeprägt, dergestalt, daß 63/10 Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preußische Pfunde) wiegen und 259 2/10 Grän feinen Silbers oder 9/10 ihres Gewichts an feinem Silber und 1/10 an Kupfer enthalten, d. i. 14 2/5 löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben solcher Zweithalerstücke eine Mark feinen Silbers enthalten sein.

Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerstücken, im Feingehalt Dreitausendtheile oder 864/1000 Grän und im Gewicht gleichfalls Dreitausendtheile oder 3/10 tel Procent nicht überschreiten.

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preußen und das Münzzeichen A. Auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte mit der Umschrift: Zwei Thaler, 3½ Gulden, VII eine feine Mark, Vereins-Münze, und die Jahreszahl.

Der Durchmesser dieser Münze beträgt 41 Millimeter, sie wird im Ringe geprägt und auf dem Rande mit der, durch Zwischenverzierungen getrennten vertieften Inschrift: Gott mit uns, versehen.

Berlin, den 21. März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 241. Stempelfreie Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern betr. 1324.

Ich genehmige auf ihren Bericht vom 5. d. Mts., daß Auszüge aus den Büchern und Karten des in den westlichen Provinzen auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen aufgenommenen Grundsteuer-Katasters für die Behörden und Privatpersonen, welche dergleichen Auszüge zu verlangen befugt sind, fortan in allen Fällen stempelfrei ausgefertigt werden können. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Rheinischen und Westphälischen Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Februar 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 25. März 1839.

№ 242. Allerh. Kabinets Order v. 5. Januar 1839, betr. die Modifikation der Bestimmung im §. 1 der Allerh. Kabinets-Order v. 20.

Auf den mit seinen Anlagen beigefügten Bericht der betreffenden Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. v. M. will Ich nach dem Antrage derselben die Bestimmungen im §. 1 Meiner Order vom 20. September 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse dahin modifiziren, daß den Juden,

Septbr. 1836 wegen Beseitigung der in den Kr. Paderborn, Warburg, Büren u. Höxter des Reg.-Bez. Minden, a. d. Ansiedelung der Juden auf dem platt. Lande u. deren Verkehr mit d. Landbewohnern bäuerl. Standes entsprungenen Mißverhältnisse. 980.

unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Selbstbewirthschaftung als Bedingung des Erwerbes bäuerlicher Grundstücke bis zum 1. Januar 1844 gestattet sein soll, die seit der Publikation Meiner Order vom 20. September 1836 erworbenen, oder künftig noch zu erwerbenden bäuerlichen Grundstücke mit christlichem Gesinde zu bewirthschaften. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, auch zu verfügen, daß derselbe in die Amtsblätter der Provinz Westphalen aufgenommen werde.

Berlin, den 5. Januar 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Münster, den 8. März 1839.

Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 243. Lebens-Rettung. 862. R. I.

Der Einwohner Franz Leßmann zu Schmechten, Kreises Höxter, hat am 13. v. M. die 5 Jahr alte Tochter des Johann Happe in Herste mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet.

Wir nehmen gern Veranlassung, dieser rühmlichen That hiermit öffentlich belobend zu erwähnen.

Minden, den 17. März 1839.

№ 244. 3375. Q. I.

Es hat in neuerer Zeit der Unfug, daß Kinder auf offenen Plätzen und Straßen die Vorüberpassirenden unmittelbar oder durch Zuwerfen von Kränzen und Bündeln aus Blumen oder auf irgend eine andere Art anbetteln, namentlich in den Dörfern und kleinen Städten, wie auch auf den Chausseen unseres Departements bedeutend zugenommen.

Hiervon tragen zunächst die Eltern oder sonstigen Verpfleger der Kinder die Schuld, indem sie letztere nicht blos ohne Aufsicht und im Müßiggange herumlaufen lassen, sondern oft sogar ausdrücklich zum Betteln ausschicken.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Beseitigung dieses Mißbrauchs festzusetzen, daß in Zukunft, wenn Kinder bei derartiger Bettelei betroffen werden, allemal deren Eltern oder sonstige Verpfleger zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. belegt oder im Fall des Unvermögens mit angemessenem Gefängniß oder Gemeinde-Arbeit bestraft werden sollen.

Dies machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden unseres Departements haben darnach zu verfahren und dem vorbezeichneten Unfug ernstlich zu inhibiren.

Minden, den 20. März 1839.

Die

№ 245. Die Anmeldungen der Kulturverschlechterungen der Grundstücke betr. 221. o. k. II.

Die Grundeigenthümer machen wir auf die Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuergesetzes hierdurch aufmerksam, welcher in dem 1. Absatze wörtlich lautet:

„Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. s. w. oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w. eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastral-Erträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen, eine anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. Dergleichen Ermittelungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt werden, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet und von dieser Veränderung den Bezirks-Steuer-Kontrolleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittelung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll."

Jedem, der eine Kulturveränderung der vorbezeichneten Art ausgeführt hat, bleibt überlassen, dieselbe unter Benennung der Gemeinde und mit Bezeichnung des betreffenden Grundstücks nach der Flur- und Parzellen-Nummer dem Bezirks-Steuer-Kontrolleur im Laufe dieses Jahrs anzumelden. Spätere Anmeldungen könnten erst in der nächstfolgenden Anmeldungs-Periode, nämlich im Jahre 1844, Berücksichtigung finden und die dabei Betheiligten erst nach 1845 in den Genuß der Steuer-Ermäßigung kommen.

Die Steuerkontrolleure werden angewiesen, über alle zu ihrer Kenntniß gebrachte Veränderungen der erwähnten Art uns gleich nach dem Schlusse des laufenden Jahres eine Nachweisung einzureichen.

Minden, den 11. März 1839.

№ 246. Hengst-Köhrung 963. R. I.

Bei dem Schauamte zu Paderborn ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Herrmann Käuper zu Scharmede, Kreises Büren, — Fuchs mit Stern, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Landschlag.

Minden, den 22. März 1839.

№ 247. Hengst-Köhrung 1051. R. I.

Bei dem Schauamte zu Herford ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Colonus Schwagmeyer zu Schweicheln, Kreises Herford, — Oldenburger Land-Race, 8 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, kastanienbraun, mit Stern und Schnippe.

Minden, den 30. März 1839.

№ 248. Die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1839 betr. 234. K. II.

Die für das laufende Jahr höhern Orts abgeänderten Taxpreise der Arzneien sind im Druck erschienen und zu dem Preise von Einem Silbergroschen pro Exemplar sowohl durch den Regierungs-Secretair Nolting allhier, als auch direct durch den Buchhändler H. Schulze in Berlin zu beziehen, sowie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu diesem Preise zu bekommen.

Minden, den 25. März 1839.

№ 249. 232. c. II.

Dem Maurergesellen Herrmann Schulz aus Bielefeld ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Conzession ertheilt worden, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben und hat derselbe die Stadt Bielefeld zu seinem Wohnsitz erwählt.

Minden, den 27. März 1839.

№ 250. Den Schutz der Waldschonungen in der Grafschaft Rietberg betr. 243. D. I. pl.

Gemäß der Bestimmungen des Edikts zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811, §§. 33—35, wonach mit Strenge und Nachdruck auf Respectirung der Waldschonungen zu halten und durch Anwendung vorhandener Strafbestimmungen alles zu entfernen ist, wodurch sie verletzt werden können, werden den Eingesessenen und Polizeibehörden der Grafschaft Rietberg folgende Bestimmungen der Gräflich Rietbergschen Forst-Ordnung vom 1. September 1767 in Erinnerung gebracht:

Cap. VII. §. V.

„Auf daß unsere Verordnung über die Schonungen desto sorgfältiger beobachtet werde, so sollen die Uebertreter, außer dem ordentlichen Pfandgelde, welches den Forstbedienten verbleibt, nachfolgender Gestalt gestraft werden:

1) Wer mit Ochsen, Pferden und anderem Vieh bei Tage in den Schonungen betroffen wird, zahlt für das Stück 12 Mgroschen und bei Nacht einen Gulden.
2) Wer in den Schonungen graset, zahlt 12 Mgroschen, und wer
3) in denselben Laub streifet, soll mit 12 Mgroschen gestraft werden.“

Minden, den 2. April 1839.

№ 251. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1076. R. I.

Dem Kaufmann H. Ph. Fischer in Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.

Minden, den 4. April 1839.

№ 252. Das Impfwesen betr. 228. K. M. IV.

Zur Förderung des Impfgeschäfts ist es unumgänglich nothwendig, daß die betreffenden Impfärzte zeitig mit dem Verzeichnisse der Impflinge versehen werden um danach die vorgeschriebenen Gesammt-Impfungen, sobald die Witterung es gestattet, vornehmen zu können. Sämmtliche Pfarrer unsers Verwaltungsbezirks werden daher angewiesen, die von ihnen aus den Kirchenbüchern zu extrahirenden Verzeichnisse der in jedem verflossenen Jahre Geborenen am Schlusse desselben und spätestens vor Ablauf des Monats Januar des folgenden Jahres an die resp. Local-Beamten abzugeben.

Diese Extracte, in welche die inzwischen verstorbenen Kinder nicht aufzunehmen sind, erhalten aus der Liste der Geborenen nur die Rubriken:

1) Nummer.
2) Namen der Kinder.
3) Namen und Stand der Eltern.
4) Tag der Geburt.

Minden, den 2. April 1839.

Folgende Hebammen haben, nach genossenem Unterrichte im 11. Lehr-Cursus des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung, die Approbation erhalten. № 253. 231. K. I.

Denen ad 2, 3, 4, 7, welche in der Prüfung vorzüglich gut bestanden sind, ist eine Belohnung zuerkannt worden.

1) Ehefrau Marie Louise Brackensieck zu Senne I.,
2) » Franziska Leifeld zu Dörenhagen,
3) » Wilhelmine Venker zu Levern,
4) Wittwe Dorothea Schaf, geborne Baumann, zu Levern,
5) Ehefrau Brigitte Pauli zu Driburg,
6) » Therese Marcus zu Bergheim,
7) » Eleonore Benning zu Entrup,
8) » Therese Klaholz zu Warburg.

Minden, den 28. März 1839.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Rentmeisters Kleinschmidt zu Steinheim ist der Rathsherr Peter Rox zu Brakel für den Kreis Höxter, nach der von dem Kreisstande auf ihn gefallenen Wahl, als Mitglied der Militair-Ersatz-Commission von uns bestätigt worden. № 254. Personal-Chronik. 725. L. I.

Minden, den 28. März 1839.

Im Kreise Minden ist der Herr Lieutenant von Möller zu Schlüsselburg für den Verwaltungs-Bezirk Schlüsselburg zum Ober-Wege-Commissarius ernannt. № 255. Personal-Chronik. 617. S. I.

Minden, den 29. März 1839.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 27. November v. J. den Lieutenant a. D., Ritterguts-Besitzer, Freiherrn v. d. Horst auf Ellerburg, zum Landrath des Kreises Lübbecke zu ernennen. № 256. Personal-Chronik. 998. Q. I. pro L. pl.

Minden, den 1. April 1839.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Louise Kenters aus Schwetentrup, im Lippeschen, ist, nachdem dieselbe wegen Diebstahls eine einjährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, zum ersten Male über die Grenze gebracht und № 257. Landesverweisung. 904. R. I.

ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. Minden, den 18. März 1839.

Signalement.

Name: Kenters. — Vorname: Louise. — Wohnort: Schwetentrup, im Fürstl. Lippeschen Amte Wahrenholz. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: breit. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 258. Erledigung eines Steckbriefs. 1042. B. I.

Der unterm 16. d. Mts. (Amtsblatt Seite 125) steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Heinrich Staggemeyer ist hier wieder eingebracht worden.

Minden, den 30. März 1839.

Bekanntmachungen.

№ 259. Die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit der Königl. General-Commission zu Münster im Jahre 1838 betr.

Der Geschäftsbetrieb der unterzeichneten Behörde hat im Laufe des Jahres 1838 folgende Haupt-Resultate geliefert:

A. Gemeinheits-Theilungen.

Am Schlusse des Jahres 1837 wurden als unbeendigt in das Jahr 1838 übernommen 445
in Folge neuer Anträge kamen im Jahre 1838 hinzu 73
so daß im Jahre 1838 bearbeitet wurden 518
Gemeinheits-Theilungen.

Von diesen schieden durch Zurücknahme oder Zurückweisung unzulässiger Anträge aus 16
durch Receß-Abschluß wurden völlig beendigt 101
117
so daß der künftigen Bearbeitung vorbehalten blieben . . . . . 401.

Die völlig abgeschlossenen 101 Gemeinheiten umfassen einen Flächenraum von 110,609 Morgen 103 □Ruthen 53 □Fuß, welche unter 7167 Interessenten vertheilt wurden und in deren privatives, von den früheren Servituten befreites Eigenthum übergingen. Der Werth der Auseinandersetzungs-Objecte betrug nach der vorgenommenen Ermittelung 1,041,966 Thaler 25 Silbergroschen 2 Pfennige.

B. Ablösungen, Rentenverwandlungen u. sonstige Regulirungen:

Einschließlich der aus dem Jahre 1837 übernommenen unbeendigten waren im Jahre 1838 anhängig 739
davon wurden rückgängig oder durch Privatvereinigung beseitigt 74
durch Receß-Abschluß oder rechtskräftige Entscheidung völlig beendigt 336
410
es blieben daher in weiterer Verhandlung . . . . . 329.

Außerdem kamen 40 Verträge über freiwillig zu Stande gekommene Ablösungen zur Bestätigung.

Bei den hiernach theils durch gesetzliche Regulirung, theils durch freie Vereinigung völlig abgeschlossenen 376 Ablösungen und Regulirungen waren

952 verpflichtete Grundbesitzer, und
387 berechtigte Gutsherren,

Summa 1339 Interessenten

betheiligt.

Außer den zufälligen Rechten von 316 bäuerlichen Besitzungen kamen dabei zur Ablösung:

48 Zehntrechte, bestehend in Blut-, Sack- und Kornzehnten, letztere auf 3177 Morgen 87 □Ruthen 60 □Fuß haftend;
2251 Spanndienste und auswärtige Fuhren;
3116 Dienste mit der Hand,

und eine bedeutende Menge verschiedener Leistungen an Vieh, Getreide und andern Naturalien.

Die Entschädigungen der Berechtigten sind gewährt durch

4 Morgen 102 □Ruthen Landabfindung,
44538 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. Kapitalabfindung,
2178 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. jährliche Geldrente,
104 Scheffel 7 Metzen Roggen,
15 » 8 » Gerste,
48 » — » Hafer,
} jährliche Naturalrente.

Münster, den 30. März 1839.

Königliche General-Commission.
Delius.

(2) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahrs ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen Verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen. № 260.

Geschehen zu Paderborn auf dem Rathhause den 21. Februar 1839.

Zum heutigen Termine hatten sich:

1) der Landrath von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungs-Kasse,
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schulte, als Mitglied des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierselbst,
3) der Stadtdirektor Brandis Seitens des hiesigen Magistrats

auf dem Rathhause versammelt, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse zur Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6 des Ablösungs-Reglements vom 8. August 1836 behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Kasse den Berechtigten ausgegebenen Schuld-Verschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 9725 Thlr. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuld-Verschreibungen bezeichneten Loose in eine besondere Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Waisenknaben einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind der Reihe nach folgende Obligationen aufgerufen, als:

Nro.	461	zum	Betrage	von	500	Thlr.
»	962	»	»	»	400	»
»	585	»	»	»	400	»
»	296	»	»	»	500	»
»	226	»	»	»	300	»
»	979	»	»	»	500	»
»	91	»	»	»	100	»
»	443	»	»	»	500	»
»	553	»	»	»	200	»
»	294	»	»	»	25	»
»	545	»	»	»	200	»
»	42	»	»	»	100	»
»	1000	»	»	»	500	»
»	703	»	»	»	200	»
»	1158	»	»	»	300	»
»	986	»	»	»	500	»
»	747	»	»	»	100	»
»	1201	»	»	»	500	»
»	86	»	»	»	200	»
»	1140	»	»	»	500	»
»	544	»	»	»	200	»
»	155	»	»	»	500	»
»	1069	»	»	»	500	»
»	1015	»	»	»	200	»
»	1232	»	»	»	300	»
»	1063	»	»	»	500	»
»	46	»	»	»	100	»
»	1152	»	»	»	500	»
»	904	»	»	»	200	»
»	1168	»	»	»	200	»
im Ganzen		zum	Betrage		9725	Thlr.

Es ist hierauf die Verhandlung nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

gez. v. Metternich. Schulte, O.-L.-G.-Assessor. Brandis, Magistrats-Dirigent.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Kapitalbetrags bei uns einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber Courant oder Kassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuld-Verschreibung die Erhebung des Kapitalbetrags innerhalb der festgesetzten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsengenuß (§. 6 l. c.) verliert.

Paderborn, den 21. Februar 1839.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
v. Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 261. Die Prüfung der Seminar-Aspiranten in Petershagen.

Die diesjährige Prüfung der Seminar-Aspiranten wird zu Petershagen am 13. Mai d. J. Statt haben und Morgens um 7 Uhr beginnen. Diejenigen jungen Leute, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei Zeiten bei dem Herrn Seminar-Director Vormbaum zu Petershagen zu melden und die bekannten erforderlichen Zeugnisse bei demselben mit einzureichen.

Minden, den 28. März 1839.

Consistorialrath Sasse,
als Commissarius für das Schullehrer-Seminar in Petershagen.

№ 262. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15. auf den 16. März d. J. sind aus der Wohnung des Predigers Erfling zu Veltheim mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Abendmahls-Kelch von Neusilber in einem runden Behältniß von Pappe, 4 bis 5 Zoll hoch, und aus zwei Theilen, nämlich dem Kelche und dem Fuße bestehend, in welchem letzteren jener eingeschroben wird; 2) eine Tabacksdose platt, viereckigt, von Blech, darauf ein feines Gemälde, Coblenz und Ehrenbreitstein darstellend und inliegend eine massiv silberne Cigarrenspitze mit Mundstück von Horn, auch eine dergl. dünnere mit Mundstück von Bernstein; 3) ein Flausrock, unterfuttert mit blauschwarzem Merino und ein Jäckchen von schwarzem Merino; 4) zwei Rasirmesser nebst Streichholz auf beiden Seiten von Leder in einem Futteral von Pappe; 5) fünf Scheiben gelben Wachs, jede durchschnittlich 1¼ Pfund schwer, und 6) eine Ortsflasche voll Bischofs-Extract.

Zur Ausmittelung bis jetzt noch unbekannter Thäter wird Jedermann unter Verwarnung vor dem Ankauf der Sachen aufgefordert, etwaige Auskunft über den Thäter und den Verbleib uns oder der nächsten Obrigkeit mitzutheilen.

Minden, den 29. März 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 263. Nach höherer Bestimmung sollen die Weserfähren zu Heimsen und Ilvese, deren Pachtzeit mit dem 31. Mai d. J. zu Ende geht, auf anderweite 6 Jahre an den Meistbietenden wieder verpachtet werden. Wir haben dazu in unserm Geschäftslocale einen Termin auf den 17. April dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, anberaumt und werden qualifizirte Liebhaber zur Abgabe ihrer desfallsigen Gebote hiermit dazu eingeladen.

Die Pachtbedingungen können vorher in unserer Verwaltungs-Registratur, so wie beim Neben-Zoll-Amte I. Klasse zu Petershagen eingesehen werden.

Minden, den 23. März 1839.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

№ 264. Patent-Ertheilung. 220. c. II.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 3. März 1839 ein Patent

auf eine Hemmung an Spindel-Uhren, in der durch ein Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 265. Das dem Wasser-Bau-Inspektor Rößler zu Aachen unter dem 21. April 1836 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zu Grunde liegenden Princips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

№ 266. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten Jean Veyssier zu Berlin ist unterm 10. März c. ein Patent

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu mussivischen Arbeiten darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der anderweiten Anwendung der bekannten Bestandtheile zu behindern,

auf Acht nach einanderfolgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 19. April 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 267.

Nro. 1981. Ministerial-Erklärung vom 20. November 1838, / 16. Februar 1839, die Erneuerung der Durchmarsch-Etappen-Konvention zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen betreffend.

Nro. 1982. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1839, vermittelst welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf bedingungsweise genehmigt worden.

Nro. 1983. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1839 wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wongrovinc im Großherzogthume Posen.

Nro. 1984. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. März 1839, die Ausprägung von Doppelthalern oder 3½-Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend.

Nro. 1985. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. März 1839, wegen Unzulässigkeit der executivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.

Nro. 1986. Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats in Verfolg des Gesetzes vom 16. Mai 1816. D. d. den 10. März 1839.

Nro. 1987. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. März 1839, betreffend die von der Schifffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarif.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 268.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten in Münster, Soest und Büren hat im vorigen Jahre betragen: Die vorjährige Kirchen- und

Haus-Collekte für die 3 Taubstummen-Anstalten der Provinz betr.
565. S.

I. Regierungs-Bezirk Münster:

1.	Stadt	Münster	97	Thlr.	26	Sgr.	6	Pf.
2.	Kreis	Münster	91	»	15	»	11	»
3.	»	Warendorf	52	»	28	»	1	»
4.	»	Recklinghausen	54	»	7	»	3	»
5.	»	Tecklenburg	78	»	14	»	8	»
6.	»	Lüdinghausen	91	»	22	»	5	»
7.	»	Beckum	78	»	28	»	7	»
8.	»	Borken	49	»	9	»	4	»
9.	»	Ahaus	51	»	17	»	9	»
10.	»	Coesfeld	58	»	28	»	4	»
11.	»	Steinfurt	125	»	7	»	6	»
		Summa	830	Thlr.	26	Sgr.	4	Pf.

II. Regierungs-Bezirk Minden:

1.	Kreis	Minden	62	Thlr.	26	Sgr.	2	Pf.
2.	»	Bielefeld	99	»	22	»	7	»
3.	»	Halle	69	»	20	»	2	»
4.	»	Warburg	24	»	14	»	9	»
5.	»	Paderborn	33	»	14	»	7	»
6.	»	Herford	58	»	3	»	9	»
7.	»	Wiedenbrück	30	»	4	»	3	»
8.	»	Lübbecke	38	»	27	»	9	»
9.	»	Büren	54	»	6	»	9	»
10.	»	Höxter	15	»	20	»	11	»
		Summa	487	Thlr.	11	Sgr.	8	Pf.

III. Regierungs-Bezirk Arnsberg:

1.	Kreis	Arnsberg	69	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.
2.	»	Lippstadt	45	»	2	»	3	»
3.	»	Soest	83	»	11	»	7	»
4.	»	Siegen	113	»	15	»	4	»
5.	»	Brilon	15	»	22	»	5	»
6.	»	Meschede	21	»	12	»	7	»
7.	»	Olpe	29	»	28	»	11	»
8.	»	Wittgenstein	19	»	27	»	8	»
9.	»	Hamm	116	»	20	»	4	»
10.	»	Dortmund	98	»	20	»	6	»
11.	»	Bochum	82	»	22	»	7	»
12.	»	Iserlohn	77	»	24	»	2	»
13.	»	Hagen	177	»	6	»	5	»
14.	»	Altena	61	»	3	»	9	»
		Summa	1012	Thlr.	16	Sgr.	6	Pf.

Wiederholung:

I.	Regierungs-Bezirk	Münster	830	Thlr.	26	Sgr.	4	Pf.
II.	»	Minden	487	»	11	»	8	»
III.	»	Arnsberg	1012	»	16	»	6	»
		Ueberhaupt	2330	Thlr.	24	Sgr.	6	Pf.

Diese Summe ist bei der hiesigen Haupt-Kasse der Taubstummen-Anstalten vereinnahmt worden.

Die Collecte hat hiernach gegen das Jahr 1837 einen Mehrbetrag von 175 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. und gegen das Jahr 1836 einen Mehrbetrag von 330 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. ergeben.

Aus dem Regierungsbezirk Münster sind 56 Thlr., aus dem Regierungsbezirk Minden 44 Thlr. und aus dem Regierungsbezirk Arnsberg 75 Thlr. mehr, als im Jahre 1837 eingegangen.

So wie die in der vorjährigen Bekanntmachung genannten Kreise auch bei der letzten Collecte ihre lebhafte Theilnahme an dem Schicksale der taubstummen Kinder durch reichliche Beiträge wieder bethätigt haben, so hat sich auch bei den andern landräthlichen Kreisen, wie die Vergleichung dieser Nachweisung mit den frühern ergiebt, mit wenigen Ausnahmen einen sehr erfreulichen Wetteifer in den Beiträgen zu einem so anerkannt wohlthätigen Zwecke offenbart. Ich muß es daher auch dankbar anerkennen, daß meine zuversichtliche, auf den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz wohl gegründete Hoffnung reichlicher Beiträge, welche ich in der Bekanntmachung vom 18. August v. J. über die Zahl der taubstummen Personen und besonders auch der noch bildungsfähigen taubstummen Kinder ausgesprochen hatte, in Erfüllung gegangen ist.

Die Nachrichten über die Zöglinge der 3 Taubstummen-Anstalten in den erstatteten Jahresberichten sind sehr erfreulich, indem dem Fleiße und sittlichen Verhalten derselben größtentheils ein recht günstiges Zeugniß hat ertheilt werden können. Auch haben die Vorsteher dieser Anstalten über die früher entlassenen Zöglinge, mit welchen sie zum Theil noch in brieflicher Verbindung stehen und über deren gesichertes Fortkommen und gute Führung im Ganzen recht befriedigende Mittheilungen erhalten.

Von den Zöglingen sind im vorigen Jahre 14 nach erfolgter Religionsprüfung aus den 3 Anstalten als hinreichend ausgebildet entlassen und eben so viele wieder eingetreten, so daß die Zahl der taubstummen Kinder, welche in selbigen Unterricht und Erziehung genießen, der in der vorjährigen Bekanntmachung angegebenen gleich ist. Ueber 50 werden ganz auf Kosten des Taubstummen-Fonds unterhalten, die meisten andern genießen wenigstens unentgeldlichen Unterricht.

Da die Zöglinge zur Erlangung einer genügenden Ausbildung mindestens 5—6 Jahre in einer Taubstummen-Anstalt bleiben müssen, die meisten der jetzt vorhandenen aber erst in 2—3 Jahren ihren Cursus beendigen werden, so kann auch in diesem Jahre — mit Ausnahme einiger Stellen in Soest — keine Aufnahme neuer Zöglinge Statt finden.

Noch ist die Zahl der bildungsfähigen taubstummen Kinder in der Provinz, die ohne gründlichen Unterricht, wie er für solche Kinder nur in den eigends für Taubstummen errichteten Schulen vollständig gewonnen werden kann, größtentheils der bürgerlichen Gesellschaft zur Last aufwachsen, sehr bedeutend und mindestens der Zahl der wirklichen Zöglinge in den 3 Taubstummen-Anstalten gleich.

Gegen 30 taubstumme Kinder sind noch zur künftigen Aufnahme notirt, die aber nur in dem Verhältnisse des Abgangs aus den Anstalten Statt finden kann, wobei vorzüglich auf das vorgerückte Alter der Angemeldeten Rücksicht genommen werden muß.

Es ist unter solchen Umständen ein dringendes Bedürfniß, die Zahl der Freistellen in den 3 Taubstummen-Anstalten, soweit es nur die Kräfte der dabei angestellten Lehrer gestatten, noch zu vermehren. Dies kann aber nur in der festen Zuversicht geschehen, daß die Beiträge der Provinz aus den jährlichen Kirchen- und Haus-Collecten, welche den größten und wichtigsten Theil der Einnahme dieser Anstalten machen, auch ferner sich nicht blos unvermindert erhalten, sondern auch mit der sich immer weiter verbreitenden Ueberzeugung von der wahrhaft nützlichen und segensreichen Anwendung dieser Beiträge vermehren werden.

In diesem wohlbegründeten Vertrauen wird die Behörde darauf Bedacht nehmen, noch einigen taubstummen Kindern die Wohlthat des Unterrichts und der Erziehung in den bestehenden Anstalten zu verschaffen.

Münster, den 24. März 1839.

№ 269. Verbot des Anbringens von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig erfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der

Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Ebenso sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Ebenso wird

5) Auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Münster, den 1. April 1839.

Höhern Orts ist für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, die Debits-Erlaubniß ertheilt: № 270. Debits-Erlaubniß. 1453.

A. In polnischer Sprache:

1) Kird'zali. Eine Erzählung von der Donaugegend her. Roman in 2 Bänden von M. Czay'kowski. Paris und Leipzig, 1839. (Kird'zali powiesc naddunayska.)

2) Der Weltbetrachter oder Sammlung merkwürdiger Erzählungen. Warschau, 1837. 3 Bände. (Swiatowid czyli zbiór nayciekawszych powiésci.)

3) Der Besuch bei der Großmutter oder Erzählungen für artige Kinder. Warschau, 1834. 2ter Theil. (Od wiedziny babuni czyli powiésci dla zabaroy dziecigrzecznyeh.)

4) Rathgeber für Wirthinnen in der Stadt und auf dem Lande. (Poradnik dla gospodyn.)

5) Kleine Annehmlichkeiten des Lebens von Skarbeck. Warschau, 1839. (Male przyjemnósci pozycia.)

6) Frühlingserstling. Almanach auf das Jahr 1839. Warschau, 1839. (Pierwiosnek noworocznik.)

7) Memoiren einer jungen Waise. Von Pauline K. Warschau, 1839. (Pamiętniki mlodéj sieroty.)

8) Sekretair für die Jugend, ein Briefsteller, polnisch und französisch. Warschau, 1838. (Sekretarz dla mlodziezy.)

9) Der Führer des kindlichen Alters auf's ganze Jahr. Warschau, 1839. (Przewodnik dla dzieci.)

10) Jahresbericht des israelitischen chirurgischen Spitals in Warschau, von Lud. Köhler, Vorstand desselben. Warschau, 1835.

11) Lehre von der Bienenzucht. Krakau, 1839. (Nauna chodowania dszczót.)

B. In deutscher Sprache:

12) Predigten über freie Texte. Von Johann Heinrich Heer, Pfarrer von Glarus. Dritter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Zürich, bei Geyser und Hößli. 1838. 8.
Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Zweiter Band.

13) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Medizin zu Zürich. 1. Band. Zürich, bei Friedrich Schultheß. 1839. 8.

14) Zur Erinnerung an Julie von Holtei, geb. Holzbecher, vom Consistorialrath Dr. K. L. Grave, Oberpastor an der Kronskirche. Riga, gedr. bei Wilh. Ferd. Häcker.

15) Ueber den Begriff und die Bedeutung der Wissenschaftlichkeit im Gebiete der Theologie. Eine akademische Rede mit erläuternden Anmerkungen von Dr. K. R. Hagenbach, Prof. der Theologie zu Basel. Ibidem bei Neukirch. 1830. 8.

16) Von einem Princip zur wissenschaftlichen Anordnung der Lehre von den göttlichen Eigenschaften, von Otto Benj. Gottfried Rosenberger. Dorpat, bei J. C. Schünmann. 8.

17) Die Augsburgische Confession, deutsch, lateinisch, ehstnisch und lettisch, zur Feier ihres 300jährigen Jubelgedächtnisses, von der theologischen Fakultät der kaiserl. Universität zu Dorpat. Das. bei J. C. Schünmann. 1830. 4.

18) Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern, historisch dargestellt von vaterländischen Schriftstellern. Mit einer historischen Einleitung von Prof. J. J. Holtinger in Zürich, von Professor Gust. Schwab in Stuttgart. Erster Band. Chur, 1828. Johann Felix Jacob Dalp. 8.

19) Ueber Litis-Contestation und Urtheil nach classischem Römischen Recht. Von Dr. F. L. Keller, Professor der Rechte. Zürich. Geßner'sche Buchhandlung. 1827. 8.

20) Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Uebersichten der Achtzehn Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubünden, nebst einem Entwurf zu einem allgemeinen Erbrechte für den ganzen Canton. Von Ulrich von Mohr, Advokat. Chur, bei Simeon Benedict. 1831. 8.

21) Ueber das Blut und Athmen, in physiologischer und allgemein pathologischer Hinsicht. Von Joh. Rud. Burkhardt, Dr. der Arzneikunde. Basel 1828, bei August Wieland. 8.

22) Anatomische Untersuchungen über das neunte Hirnnervenpaar oder den notus glossopharyngeus, von Dr. Herrmann Friedrich Kilian. Nebst 2 Kupfertafeln. Pesth 1822, bei K. A. Hartleben. 4.

23) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, erstes und zweites Heft, Januar und Februar 1839. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 8.

Münster, den 1. April 1839.

Im vorigen Jahre war der Luzern- und Esper-Saamen so kostbar und schwierig zu beschaffen, daß nur im Kreise Warburg 1071 Pfund Luzern-Saamen zur Vertheilung gekommen sind. — Unter den Bedingungen der Bekanntmachungen vom 24. März 1837 und 13. Februar 1838 soll nun auch für 1839 an bäuerliche Wirthe in den Paderbornschen Kreisen

№ 271. 1156.

1) eine Vertheilung von Luzern- und Esper-Saamen gegen Rückgabe der gleichen Quantität Saamen zu Martini 1841;
2) eine Prämie für Wiesen-Anlagen in Siegenscher Weise, bei Flächen bis 3 Morgen von 8 Thlrn. für den Morgen, über dieses Maaß von 5 Thlrn.;
3) eine Prämie von 20 Thlrn. für jede 10 Morgen Kalkdüngung von 40 Berliner Scheffel auf den Morgen

gewährt werden. Diejenigen, welche ad 1 Saamen wünschen, haben sich

in den Kreisen Paderborn und Warburg an die Vorstände der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine,
» » » Büren und Höxter an die Herren Landräthe

zu wenden.

Münster, den 8. April 1839.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Der vom Königlichen rheinischen Consistorio geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Wilh. von Eicken aus Ruhrort, ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen.

№ 272. Personal-Chronik. 166. C.

Münster, den 16. März 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Die Prüfung der Jünglinge, welche in das Seminarium zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, wird abgehalten werden:

№ 273. Die Prüfung der Seminar-Aspiranten betr. 542. S.

1) zu Münster am 14. vierzehnten Mai,
2) zu Arnsberg am 13. dreizehnten Mai und
3) zu Büren wie früherhin am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern.

Zu Münster wird zu gleicher Zeit auch die Prüfung der Aspiranten des Neben-Seminariums zu Langenhorst statt finden.

Die Prüfung derer, welche in das Seminarium zu Soest aufgenommen zu werden wünschen, wird abgehalten werden:

1) zu Soest am 7. siebenten Mai,
2) zu Bielefeld am 14. vierzehnten Mai und
3) zu Münster am 2. zweiten Mai.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß diejenigen Aspiranten, welche schon früherhin zur Prüfung sich gestellt und ihre Zeugnisse eingereicht haben, bei dieser abermaligen Prüfung neue, in der letztern Zeit ausgefertigte Zeugnisse (mit Ausnahme des Geburts-Zeugnisses) beibringen müssen.

Auch müssen wir den Aspiranten bemerklich machen, daß diejenigen, welche das vorschriftsmäßige Alter noch nicht erreicht haben, in der Regel noch zurückgewiesen werden.

Münster, den 4. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 274. Die Anmeldungen der Kulturverschlechterungen der Grundstücke betr. 221. o. k. II.

Die Grundeigenthümer machen wir auf die Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuergesetzes hierdurch aufmerksam, welcher in dem 1. Absatze wörtlich lautet:

„Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. s. w. oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w. eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastral-Erträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen, eine anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. Dergleichen Ermittelungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt werden, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet und von dieser Veränderung den Bezirks-Steuer-Kontrolleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittelung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll.“

Jedem, der eine Kulturveränderung der vorbezeichneten Art ausgeführt hat, bleibt überlassen, dieselbe unter Benennung der Gemeinde und mit Bezeichnung des betreffenden Grundstücks nach der Flur- und Parzellen-Nummer dem Bezirks-Steuer-Kontrolleur im Laufe dieses Jahrs anzumelden. Spätere Anmeldungen könnten erst in der nächstfolgenden Anmeldungs-Periode, nämlich im Jahre 1844, Berücksichtigung finden und die dabei Betheiligten erst nach 1845 in den Genuß der Steuer-Ermäßigung kommen.

Die Steuerkontrolleure werden angewiesen, über alle zu ihrer Kenntniß gebrachte Veränderungen der erwähnten Art uns gleich nach dem Schlusse des laufenden Jahres eine Nachweisung einzureichen.

Minden, den 11. März 1839. Wir

Wir bringen hierdurch unsere Bekanntmachung vom 7. October 1833, Amtsblatt 1833, Seite 291, in Erinnerung, nach welcher gegen das Weiterimpfen aus den Pusteln Revaccinirter gewarnt wird. № 275. Schutzblattern-Impfung betr. 244. K. I.

Minden, den 8. April 1839.

Die durch den Tod des seitherigen Verwaltungs-Beamten Kottenkamp zu Dielingen erledigte Beamtenstelle ist dem Verwaltungs-Beamten Bock zu Wehdem mit Beibehaltung seiner frühern Stelle und Anweisung seines Wohnsitzes in Dielingen commissarisch übertragen worden. № 276. Personal-Chronik. 1074. Q. I.

Minden, den 4. April 1839.

Mit dem durch den Tod des Lic. Fischer erledigten Impfbezirke haben wir folgende Veränderung vorgenommen: № 277. Personal-Chronik. 266. K. I.

Dem Wundarzte Florentini zu Rietberg ist die Wahrnehmung des Impfgeschäfts in den Kirchspielen Neuenkirchen und Mastholte, dem Dr. Lowey in den Kirchspielen Verl und Kaunitz, dem Dr. Kleine zu Rietberg in dem Kirchspiele Rietberg provisorisch übertragen worden.

Minden, den 12. April 1839.

Der nachstehend signalisirte Musketier Franz Heinrich Fine von dem in hiesiger Stadt garnisonirenden Besatzungs-Bataillon des Königl. 15. Infanterie-Regiments, ist vom 2. auf den 3. d. Mts. vermißt und vermuthlich desertirt. № 278. Steckbrief. 1132. R. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das vorgedachte Bataillon abzuliefern.

Signalement

des Musketier Franz Heinr. Fine der 2. Kompagnie des Besatzungs-Bataillons (resp. 8. Compagnie) 15. Infanterie-Regiments.

Vor- und Zuname: Franz Heinrich Fine. — Geburtsort: Grossendorf, Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr 2 Monat. — Profession: Ackermann. — Größe: 3 Zoll 1 Strich. — Haare: blond. — Augenbrauen: blond. — Augen: braun. — Stirn: breit. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn und Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Zähne: gesund, aber gelb. — Statur: klein und hager. — Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe nahm bei seiner Entweichung mit: 2 neue Montirungen, 1 Jacke, 1 Tuchhose, 1 Säbel mit Koppel, 1 Czakot, 1 Paar Stiefel, neu, 1 Mantel, 1 Dienstmütze; außerdem noch 1 Paar neue Stiefel des Musketier Wüllner und eine lange Pfeife des Musketier Krull.

Minden, den 10. April 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 279. Aufruf wegen arretirter Waaren. 1900.

(3) Am 4. d. Mts., des Morgens früh, sind von den Grenzbeamten im Garten des Konditors Todt zu Paderborn in einem offenen unverschlossenen Holzstalle:

netto 2 Zentner 15 Pfund Meliszucker,
= — 30 Pfund Kaffee, und
brutto — 105 Pfund Kandiszucker

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. Februar 1839.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 1. Juli 1839 gekündigten 883,900 Thlr. Staats-Schuldscheine betreffend.

№ 280. Die Einlösung der in der 12. Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15. Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staats-Schuldschuldscheine im Betrage von „883,900 Thlr.," wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1. Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 2. April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 281. Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel.

Auf dem am 22. d. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 734 Sack à 250 Pfund, oder 183,500 Pfund zu Markte gebracht und außer den auf Proben abgeschlossenen bedeutenden Verkäufen, zu dem Preise von 36, 40 bis 48 Thlr. pro Sack, sämmtlich verkauft. Im künftigen Jahre wird dieser Markt auf den 10. April fallen.

Münster, den 29. März 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen

welche auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin im bevorstehenden Sommer-Semester vom 25. April c. an gehalten werden.

№ 282.

1) Herr Professor Dr. Reckleben, zugleich Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr Nachmittags über Physiologie, und an denselben Tagen von 1—2 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten. 2) Herr Professor Dr. Med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2—3 Uhr, die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur lehren, an denselben Tagen, Vormittags von 9—10 Uhr die Botanik und von 10—11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Excursion und leitet die Sectionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere. 3) Herr Professor Dr. Med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7—10 Uhr und des Nachmittags von 4—6 Uhr den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 3—4 Uhr über den 2ten Theil der Chirurgie und täglich von 11—12 Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten. 4) Herr Apotheker und Lehrer Dr. Philos. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 Uhr Morgens über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Freitags, Morgens von 7—8 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. 5) Herr Dr. Philos. Störig, zugleich Professor extraord. an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3—4 Uhr über Züchtung, Diätetik und Krankheiten des Schafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen. 6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. Philos. Spinola trägt täglich von 6—7 Uhr Morgens den 2ten Theil der speciellen Pathologie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor und hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von 5—6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneischule erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz als im ganzen Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. 7) Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4—5 Uhr Nachmittags Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände. 8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Steiner wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren. 9) Ein zweiter Kreis-Thierarzt und Repetitor wird in noch zu bestimmenden Stunden vier Mal wöchentlich über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten. 10) Der Vorsteher der Schmieden,

Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten. Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da fortan die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis, stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterrichte gegen das übliche Honorar nach wie vor freisteht.

Berlin, den 21. März 1839.

Königliches Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
(gez.) Rust.

№ 283. Zufolge Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung zu Minden sollen 871 Scheffel Roggen auf dem Domainen-Korn-Boden zu Stift Quernheim belegen,

am 29. April c., Nachmittags 2 Uhr,

bei der hiesigen Rentei öffentlich verkauft werden.

Herford, den 9. April 1839.

Königliche Domainen-Rentei.
Schauenburg.

№ 284. Patent-Anzeige. 257. c. II. Dem Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld ist unter dem 22. März 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, Tournant-Oel darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 285. Patent-Anzeige. Dem Kunsthändler L. Sachse in Berlin ist unter dem 24. März 1839 ein Patent auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand zu behindern, sich bereits bekannter Vorrichtungen zu bedienen,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 286. Patent-Anzeige. Dem Faktor Johann Matthias Langenmayer sen. zu Plaue in Thüringen ist unter dem 26. März 1839 ein Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, gültig und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 26. April 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 287.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 1988. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. März 1839, betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen.

Nro. 1989. Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz. Vom 26. März 1839.

Nro. 1990. Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend. Vom 26. März 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 288. Ergebniß der Haus-Collecte für die Gemeinde Meerhoff betr. 1511.

Durch Bekanntmachung vom 25. October 1837 habe ich den Einwohnern der Gemeinde Meerhoff zum Wiederaufbau der am 29. Mai 1837 daselbst durch Feuersbrunst zerstörten 46 Wohnungen eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz bewilligt, welche folgenden Ertrag baar geliefert hat:

A. Im Regierungs-Bezirk Münster.

1) Münster Stadt 62 Thlr. 28 Sgr. 2) Kreis Münster 54 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. 3) Tecklenburg 31 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. 4) Warendorf 48 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. 5) Beckum 43 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. 6) Lüdinghausen 53 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. 7) Coesfeld 47 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. 8) Recklinghausen 28 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. 9) Borken 38 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. 10) Ahaus 33 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. 11) Steinfurt 61 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. Zusammen 503 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.

B. Im Regierungs-Bezirk Minden.

1) Kreis Minden 49 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. 2) Lübbecke 52 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. 3) Herford 57 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. 4) Bielefeld 59 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. 5) Halle 28 Thlr. 29 Sgr. 6) Wiedenbrück 28 Thlr. 6 Pf. 7) Paderborn 385 Thlr. 17 Sgr. 8) Büren 313 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. 9) Warburg 145 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. 10) Höxter 15 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. Zusammen 1135 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

C. Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

1) Kreis Arnsberg 53 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. 2) Meschede 25 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. 3) Olpe 43 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. 4) Brilon 48 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. 5) Lippstadt 37 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. 6) Soest 99 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. 7) Hamm 109 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. 8) Dortmund 67 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. 9) Bochum 62 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. 10) Hagen 120 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. 11) Iserlohn 50 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. 12) Altena 54 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. 13) Siegen 66 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. 14) Wittgenstein 29 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. Zusammen 868 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. Ueberhaupt in der Provinz 2507 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. baar und außerdem eine ansehnliche Menge Naturalien, besonders aus den nahe gelegenen Orten der Kreise Warburg, Büren und Paderborn, so wie vom Kreise Brilon.

Indem ich den milden Gebern im Namen der Abgebrannten meinen Dank versichere, finde ich mich von neuem zum Aufruf um Hülfe für Dieselbe, nun zum dritten Mal durch Feuersbrunst heimgesuchte Gemeinde gedrungen. Am 10. Mai v. J. wurde das Dorf Meerhoff bei starkem Sturme und Abwesenheit der meisten, auf dem Felde beschäftigten Einwohner, von einer Feuersbrunst betroffen, welche die Kirche, Schule und 50 — darunter 5 nach dem Brande in 1837 wieder erbaute — Häuser eingeäschert, nach genauer Aufnahme und Abzug der Feuer-Versicherungs-Vergütung einen Verlust von 47,484 Thlr. veranlaßt hat. Die Lage der dadurch betroffenen 80 Familien mit 436 Seelen, ist sehr betrübend, zumal viel Vieh, fast alles Hausgeräth, und bei durch ungünstige Witterung verzögerte Einsaat das Saatkorn mit verbrannt ist und die Herbeischaffung des Bauholzes aus weiter Entfernung erfordert wird.

Ich habe daher den Abgebrannten eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz Westphalen bewilligt, welche die Herren Landräthe, Bürgermeister und Ortsbeamten im Laufe der nächsten 3 Monate in gewöhnlicher Art abhalten und den Ertrag durch die Steuer-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kassen abliefern zu lassen haben.

Münster, den 8. April 1839.

№ 289. Die hiesige medizinisch-chirurgische Lehranstalt betr. 1530.

Die nachfolgenden Zöglinge der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt

Bernh. Damm aus Darup,
Carl Schmidt aus Quedlinburg,
Clem. Buescher aus Wiedenbrück,
Ad. Roberg aus Münster,
Jul. Bruchausen aus Münster,
Jac. Pies aus Ober-Wesel,
Heinr. Lohmeyer aus Gütersloh,
Heinr. Schüth aus Harth,

haben sich im letztern Studienjahre durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet und sind ihnen daher auch zur Anerkennung und Ermunterung Unterstützungen bewilligt.

Auch den übrigen Zöglingen — mit wenigen Ausnahmen — hat das Lob regen Fleißes und angemessenen Verhaltens ertheilt werden können.

Ich muß bei dieser Gelegenheit nochmals den dringenden Wunsch aussprechen, daß diese mit reichen Lehrkräften und allen erforderlichen Lehrmitteln versehene Anstalt zur Bildung tüchtiger Wundärzte von recht vielen Zöglingen benutzt werden möge.

Münster, den 8. April 1839.

№ 290. Die Erziehungsanstalt für verwahrloſete Knaben und Mädchen zu Benninghausen betr. 1157.

In der Erziehungsanstalt für verwahrloſete Knaben zu Benninghausen haben bis zum Schlusse des vorigen Jahres 158 eine bessere Erziehung und Unterweisung genossen. Die jetzige Zahl der Zöglinge beträgt 41.

Die Anstalt für verwahrloſete Mädchen hat bisher 11 entlassen. Die jetzige Anzahl der Zöglinge beträgt 13.

Die wohlthätige Wirksamkeit dieser Erziehungs-Anstalten bewährt sich fortwährend unter der treuen menschenfreundlichen Sorge und Pflege aller derer, die an derselben arbeiten. Die Nachrichten, welche über das Betragen und Fortkommen der entlassenen und untergebrachten frühern Zöglinge haben eingezogen werden können, lauten im allgemeinen fortwährend so günstig, wie man es bei einer Anstalt dieser Art erwarten kann.

Im vorigen Jahre gingen von einigen Menschenfreunden an Geschenken für die Zöglinge 6 Thlr. 25 Sgr. ein, wofür denselben eine ermunternde Weihnachtsfreude bereitet wurde.

Münster, den 5. April 1839.

Vorlesungen

bei der Königlich Preußischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1839.

Theologie.

№ 291.

Erklärung der Briefe des h. Paulus an die Römer u. an die Galater: Professor Schmülling. — Specielle Einleitung in die hh. Bücher des A. T.: Professor Reinke. — Erklärung der Weissagungen des Jesaia, nach vorangeschickter Einleitung: Derſ. — Kirchengeschichte vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis auf die gegenwärtige Zeit: Prof. Cappenberg. — Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Neuhaus. — Ueber Tradition und Kirche: Derſ. — Die Lehre von der Kirche: Prof. Berlage. — Fortsetzung der Dogmatik: Derſ. — Fortsetzung der christl. Ethik: Derſ. — Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Kellermann. — Homiletik und Katechetik: Derſ. — Fortsetzung des kanonischen Rechts: Prof. Cappenberg.

Philosophie.

Theoretische Philosophie oder Metaphysik, nach vorangeschickter Encyclopädie u. Methodologie der Philosophie: Prof. Eſſer. — Rationelle Theologie: Derſ. — Religionsphilosophie: Privatdoc. Schlüter. — Aesthetik: Derſ. — Kritische Geschichte der neueren Philosophie bis auf unsere Zeit: Prof. Eſſer. — Geschichte der Alt-Orientalischen, Griechischen u. Alexandrinischen Philosophie: Privatdoc. Schlüter.

Mathematik.

Analytische Geometrie: Prof. Gudermann. — Differential- und Integral-Rechnung: Derſ. — Theorie der Modular-Functionen und der Modular-Integrale mit Anwendungen: Derſ.

Naturwiſſenſchaften.

Experimental-Phyſik: Prof. Rohling. — Chemie: Dr. Schmedding. — Qualitative analytiſche Chemie: Derſ. — Toxikologie: Derſ. — Aſtrognoſie: Prof. Roling. — Allgemeine Botanik: Prof. Becks. — Pharmaceutiſche Botanik: Derſ. — Botaniſche Excurſionen: Derſ. — Mineralogie, mit beſonderer Rückſicht auf die mediciniſche, ökonomiſche u. techniſche Anwendung der Mineralien: Derſ.

Philologie.

Ausgewählte Satyren der Römiſchen Satyriker: Prof. Schlüter. — Erklärung der Phöniſſen des Euripides: Prof. Winiewski. — Metrik der Griechen u. Römer, mit Uebungen: Derſ. — Horazens Sermonen, nebſt ſchriftlichen und mündlichen Uebungen im philologiſchen Seminar: Prof. Eſſer. — Des Aeſchylus Perſer, in demſelben: Gymnaſial-Dir. Nadermann. — Uebungen über Gegenſtände des Gymnaſial-Unterrichts, in demſelben: Derſ. — Hiſtoriſche Uebungen in demſelben (ſ. unter Geſchichte.)

Morgenländiſche Sprachen.

Anleitung zum grammatiſchen Interpretiren der hiſtoriſchen und prophetiſchen Bücher des A. T. aus dem Hebräiſchen: Prof. Reinke. — Hebräiſche Grammatik nebſt Erklärung einiger Kapitel des Pentateuchs und einiger Pſalmen: Derſ. — Arabiſche Grammatik nebſt Anleitung zum Interpretiren Arabiſcher Schriftſteller: Derſ. — Syriſche und Chaldäiſche Grammatik: Derſ.

Neuere Literatur und Redekünſte.

Geſchichte und Kritik der neueren Deutſchen Literatur: Prof. Schlüter. — Rhetorik, und zwar über den mündlichen Vortrag: Derſ.

Geſchichte und Alterthümer.

Geſchichte der Cultur während des Mittelalters, namentlich in Deutſchland: Prof. Grauert. — Geſchichte der Zeit Friedrichs d. Gr.: Derſ. — Griechiſche Alterthümer und Literaturgeſchichte, im philologiſchen Seminar: Derſ.

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Direktor deſſelben genommener Rückſprache offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 22. April feſtgeſetzt.

Münſter, den 11. April 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 292. Personal-Chronik. 216. C.

Der vom Königlichen Consistorio zu Magdeburg nach sehr gut bestandener Prüfung für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Ernst Wilhelm Müller aus Mühlhausen ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 31. März 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 293. Empfehlung der Karte von der Provinz Westphalen.

Die Schulvorstände werden auf die bei Velhagen und Klasing zu Bielefeld in 6 Blättern erschienene Kämpersche Karte der Provinz Westphalen, die sich durch eine kräftige und gefällige Ausführung empfiehlt und in mehrfacher Hinsicht zum Schulgebrauche eignet, aufmerksam gemacht. Der Preis ist 1 Thlr. 20 Sgr., der aber bei einer Abnahme von mindestens 15 Exemplaren auf 1 Thlr. 5 Sgr. ermäßigt werden soll.

Münster, den 4. April 1839.

№ 294. Personal-Chronik. 628. S.

Das hohe Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Gymnasiallehrern Tophof und Micus zu Paderborn das Oberlehrer-Prädicat verliehen.

Münster, den 10. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 295. Personal-Chronik. 272. K. I. pl.

Dem Dr. Schröder zu Höxter ist die Wahrnehmung der Geschäfte der erledigten Kreis-Chirurgenstelle daselbst interimistisch übertragen.

Minden, den 10. April 1839.

№ 296. 735. Pr. J.

Des Königs Majestät haben den Steuer-Inspector Vorlaender beim hiesigen Katasterbüreau zum Steuer-Rath zu ernennen geruhe.

Minden, den 17. April 1839.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 297. Personal-Chronik. 2252. I.

Die Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Brockhagen ist dem seitherigen provisorischen Lehrer Georg Friedrich Schmidt definitiv verliehen und die zweite Lehrerstelle daselbst dem bisherigen Hülfslehrer Franz Henrich Großjohann provisorisch übertragen worden;

277. M. I.

Die durch Pensionirung des Rectors Brune erledigte erste Lehrerstelle an der Schule zu Schildesche ist dem bisherigen Hülfslehrer an derselben, Heinrich Lohmeyer, provisorisch verliehen;

63. N. I.

Die neu errichtete zweite Lehrer- und die damit verbundene Organistenstelle zu Borgentreich ist dem Schulamts-Kandidaten Albert August Bollens verliehen worden.

Minden, den 22. April 1839.

№ 298.
1116. K. I.

Nachweis

der im Monat März 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	—	—	2	3	4	1	15	—	1	—	8	—	13	11
Lübbecke	3	4	2	1	29	2	1	14	2	1	—	—	—	14	2
Herford	3	—	—	2	—	—	1	12	—	1	—	—	—	12	6
Bielefeld	3	2	6	2	3	9	1	16	3	1	—	—	—	12	6
Halle	3	4	5	2	3	—	1	14	8	1	—	11	—	15	5
Wiedenbrück	3	—	—	2	—	—	1	12	—	—	27	9	—	15	—
Paderborn	2	16	5	1	28	10	1	10	4	—	21	10	—	13	10
Büren	2	24	8	1	26	6	1	6	7	—	23	5	—	10	9
Warburg	2	16	—	1	22	6	1	6	—	—	24	—	—	15	—
Höxter	2	27	6	1	26	3	1	11	8	—	27	11	—	14	8
Durchschn.-Pr. p. März 39	2	27	7	1	29	4	1	11	10	—	27	8	—	13	9
" " " Febr. 39	3	1	8	2	1	2	1	12	2	—	28	1	—	12	7
Mithin im Monat März Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Weniger . .	—	4	1	—	1	10	—	—	4	—	—	5	—	—	—

Minden, den 7. April 1839.

№ 299.
Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Musketier Carl Gustav Maske vom 2. Bataillon des Königlichen 38. Infanterie-Regiments ist am 10. d. Mts. aus der Garnison Trier desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbeamten werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das vorgedachte Bataillon abzuliefern.

Signalement.

Familienname: Maske. — Vornamen: Carl Gustav. — Geburtsort: Buchholz, im Regierungsbezirk Minden. — Aufenthaltsort: Trier. — Religion: evangelisch. — Alter: 18 Jahr 4 Monat. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei und hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: länglich. — Mund: breit. — Bart: rasirt. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich und proportionirt. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch, angeblich auch holländisch und französisch. — Besondere Kennzeichen, ein auffallendes Auswärtssetzen der Füße.

Bekleidet war derselbe mit: einer alten Gemeinen Dienstjacke, auf den Schulterklappen die Regiments-Nr. 38, einer blauen tuchenen Feldmütze ohne Schirm und mit rothem Strich, ein Paar alten Tuchhosen, einer schwarz tuchenen Halsbinde, ein Paar alten Tuchhandschuhen, ein Paar Komis-Schuhe und einem Hemde.

Minden, am 19. April 1839.

S u n g
rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f l.			e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	27	10	2	8	7	1	25	9	—	17	6	5	25	—
2	13	9	2	15	—	1	15	—	—	19	2	5	23	4
2	—	—	2	15	—	1	25	—	—	20	—	7	10	—
2	7	6	2	5	—	2	2	6	—	22	6	7	19	1
2	13	4	—	—	—	2	8	4	—	23	9	8	11	3
1	20	—	2	10	—	1	15	—	—	24	—	7	15	—
2	5	—	1	23	7	1	19	3	—	20	11	6	6	10
1	27	9	2	—	2	1	12	10	—	22	7	7	7	10
1	18	—	1	25	—	1	18	—	—	17	—	6	15	—
1	26	3	2	17	6	1	26	3	—	28	9	6	25	—
2	—	11	2	6	8	1	22	10	—	21	7	6	27	9
1	28	—	2	7	2	1	22	6	—	21	7	6	25	5
—	2	11	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	2	4
—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

P e r s o n a l - C h r o n i k

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1839.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath S e i l e r zu Nieheim ist zum Land- und Stadtgerichts-Director zu Brakel ernannt. № 300. 273. B.

Der Oberlandesgerichts-Assessor K e r s t e n ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Loebau, der Justiz-Commissarius und Notarius T h ö n e zu Petershagen in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Warburg und der Oberlandesgerichts-Referendarius A l b e r t u s in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius S t u b b e I. ist zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren v. R a p p a r d und P a u l i III. sind zu Referendarien befördert.

Die Rechts-Candidaten C a r l F r i e d. O t t o W i n t e r aus Bielefeld, H e r m. H e i n r i c h S t a m m e l b a c h aus Petershagen und C a r l F r i e d r i c h B u d d e b e r g aus Halle sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Inquisitoriats-Kanzlist O h r zu Herford ist zufolge Staats-Ministerial-Beschlusses seines Amts ohne Pension entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Werner zu Beverungen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Brakel versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Redecker zu Halle ist mit Tode abgegangen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Meyer zu Blotho ist zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses seines Amtes entsetzt.

Paderborn, den 2. April 1839.

Bekanntmachung,

die Kündigung und Convertirung der Kurmärkschen Obligationen betreffend.

№ 301. Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende von dem aus den Ständen der Kurmark Brandenburg erwählten Comité zu Berlin unterm 1. Mai 1808 ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Kurmärkschе Obligationen

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. October 1822, in Folge Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. December 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übergegangen ist und welche seitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 1. Mai und 1. November, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum

1. November 1839

zu kündigen. Demzufolge werden diese sämmtlichen Kurmärkschen Obligationen hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons am 1. November 1839 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, gehörig spezifizirt einzureichen und dagegen das Capital nebst sämmtlichen fälligen, aber noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präklusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkscher Obligationen die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termin fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben für die Fehlenden ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Obligationen nicht gesonnen sein, ihre Capitalien baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden.

Diese neuen Verbriefungen werden:

a. zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appoints-Gattungen

Litera	A	über	1000	Thaler
–	B	"	500	"
–	C	"	400	"
–	D	"	300	"
–	E	"	200	"
–	F	"	100	"
–	G	"	50	"

abgerundet, ausgefertigt werden, und

b. vom 1. November d. J. ab, Drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1. Mai und 1. November bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Capitalien vorziehen, wird

c. wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmärkschen Obligationen in der Zeit vom 1. Mai bis spätestens am 30. Juni d. J. bei der Controle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von "Zwei Prozent," wenn sie sich aber

d. erst in der Zeit vom 1. bis 31. Juli d. J. melden, eine solche von nur "Einem Prozent" bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den

e. vollen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen zu 4 Prozent, bis zum 31. October d. J. und mit

f. denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, so wie

g. auch das Gold-Agio von den in Golde verschriebenen Kapitalien, nach dem Satze von 13⅓ Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente sofort baar ausgezahlt werden.

h. Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31. Juli d. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Capitalien am 1. November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12. April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 302. In Gemäßheit des §. 27 der Ordnung wegen Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 13. Juli 1829 (Gesetz-Sammlung pro 1829 Nr. 11) wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in

1) Lippspringe, Kreis Paderborn,
2) Willebadessen, Kreis Warburg,
3) Gehrden, Kreis Warburg,
4) Himmighausen, Kreis Höxter,
5) Wehrden, Kreis Höxter,
6) Westheim, Kreis Büren,
7) Haaren, Kreis Büren,
8) Weiberg, Harth und Barkhausen, Kreis Büren,
9) Lichtenau und Sudheim, Kreis Büren,
10) Werne, Kreis Büren,

Special-Separationen im Werke sind, und es daher den zu Abgaben in den bezeichneten Ortschaften Berechtigten überlassen werden muß, etwaige Anträge wegen Benutzung dieser Gelegenheit zu einer angemessenen Abfindung anzubringen.

Münster, den 6. April 1839.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 303 Steckbrief. Die nachstehend bezeichnete Ehefrau des Colon Christoph Kochjohann zu Neukaunitz hat sich im Zustande des Wahnsinns am 3. v. M. von Neukaunitz entfernt, und ist ihr Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, dieselbe im Betretungsfalle anhalten und an die Cantonverwaltung zu Werl abliefern zu lassen.

Wiedenbrück, den 11. April 1839.

Der Landrath
von Trzebiatowski.

Signalement.

Geburtsort: Westerwiehe. — Wohnort: Neukaunitz. — Religion: katholisch. — Alter: 50 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwärzlich. — Augen: braun. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: mit einem blauen Oberkleide, einem rothen Unterkleide, einem grauen Kamisol, einer weißen Mütze von Pique, einem rothen Tuche und einem Paar Mannsschuhe.

№ 304. Für verkaufte, gestohlene und ähnliche Sachen, deren Eigenthümer unbekannt sind, beruhen bei uns 14 Thlr. 16 Sgr., ferner 8 Thlr. für Carl Wiehe aus Blas-

heim, dessen Aufenthalt unbekannt ist. Diejenigen, so daran Eigenthums-Ansprüche haben, oder deren Erben, werden hierdurch aufgefordert, sich bei uns binnen 4 Wochen, spätestens in termino den 27. Mai c., Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Gerichts-Rath Berkenkamp zu melden, als sonst obige Gelder an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Lübbecke, den 9. April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 305. Diebstahls-Anzeige.

Mittelst Einbruchs sind in der Nacht vom 12. auf den 13. März d. J.

a. dem Colon Heinrich Wilhelm Hohlt Nr. 126 in Wehdem:

1) ein kupferner Kessel, drei Eimer Wasser haltend und einen Werth von 7 Thlr. habend, daran kennbar, daß das eine Oehr von Eisen und an der Seite schon mit drei kupfernen Niethen geflickt war; 2) einen messingenen Kessel, einen Eimer Wasser haltend, von ungefähr 1 Thlr. an Werth, daran kennbar, daß mehrere Flicken, sowohl an der Seite, als auch unten in dem Boden sind; 3) drei weiß und blau gewürfelte Bettbühren, noch ganz neu, daran kennbar, daß die Bänder zum Zubinden roth gestreift waren, von etwa 9 Thlr. an Werth; 4) vier Kissenbezüge von eben derselben Farbe und Güte, etwa einen Werth von 1 Thlr.; 5) 48 Dießen gehechelter Flachs, kennbar daran, daß es recht weiß und lang war, 10 Thlr. an Werth; 6) eine Goldwage, kennbar daran, daß die Schalen platt und von Messing, die Schnüre daran auch von messingenem Drathe waren, zum Werthe von 6 Sgr.; ferner

b. dem Colon Friedrich Wilhelm Brunswicker Nr. 102 in Wehdem:

1) einen kupfernen Kessel von 2 Eimer Wasser, daran kennlich, daß oben der Rand etwas gebogen war, einen Werth von 4 Thlr. habend; 2) einen kleinen messingenen Kessel (Milchkessel), 1¾ Eimer Wasser haltend, noch neu, zum Werthe von 1 Thlr.; 3) eine Quantität Talg von einer Kuh, etwa 5 Pfund schwer, von 25 Sgr. an Werth; 4) ein Schwarzbrod von 30 Pfund, 15 Sgr. an Werth; 5) 2 Pfund Butter, 6 Sgr. 8 Pf. an Werth,

entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den bis jetzt unbekannten Thäter, oder über den noch nicht ermittelten Verbleib der Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, auch dieses uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Rahden, den 15. April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 306. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf den 29. März curr. sind dem Neubauer Keuscher Nro. 97 in Haldem und dessen Knecht Friedrich Quebe nachfolgende Gegenstände

1) 3 linnene Betttücher; 2) 2 Tischtücher; 3) 10 Stück Scheergarn von 30 Bind; 4) 1 Stück Scheergarn von 23 Bind; 5) 3 Manns-Oberhemden; 6) 16 Mannshemden und 7) 9 Frauenhemden

von der Bleiche des Heuerlings Benker in Halbem entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder über den Verbleib der Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, auf, dieses uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Rahden, den 15. April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Lehrplan

der Sonntags-Schule zu Minden für das Sommerhalbjahr 1839.

№ 307. Architektur und freies Handzeichnen, 3 Stunden,
Schreiben, 1 Stunde,
Rechnen, 1 Stunde.

Der Unterricht beginnt am 28. dieses Monats mit Vertheilung der von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz gnädigst ertheilten Preismedaillen.

Die Unterrichts-Stunden währen Morgens von 7 bis 10 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Die Anmeldungen der Schüler nimmt der Zimmer- und Maurermeister Menny an. Auch diejenigen Schüler, welche bisher am Unterrichte Theil nahmen, haben sich, beim Fortbesuche der Anstalt, für den neuen Cursus zu melden.

Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt 1 Thlr. 2½ Sgr.

Minden, den 16. April 1839.

№ 308. Berichtigung. In der summarischen Uebersicht

Seite 117 stehen:

bei Ahaus als am Schlusse des Jahres 1838 bezahlt — 619 Thlr. statt 619 Thlr. 5 Sgr.

bei Hagen 8089 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. statt 8098 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

Seite 118 Latus Transp. 67557 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. statt 77557 Thl. 4 Sg. 2 Pf.

» 119 bei Münster als Beiträge 40788 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. statt 41788 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 3. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 309.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 310. Ergebniß der evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Westphalen zur Unterstützung dürftiger Gemeinden. 1537.

Die zufolge §. 137 der Kirchen-Ordnung in den evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen abgehaltene Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden hat im Jahre 1837 eingebracht: 1724 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. und zwar aus der Diöcese Hagen 135 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Iserlohn 200 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. Dortmund 153 Thlr. Unna 51 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. Bochum 71 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. Hamm 65 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. Lüdenscheid 130 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Hattingen 108 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Tecklenburg 58 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. Siegen 142 Thlr. 28 Sgr. Wittgenstein 28 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Soest 71 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. Lübbecke 64 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. Bielefeld 75 Thlr. 18 Sgr. Herford und Minden 340 Thlr. 29 Sgr. Aus einigen zerstreut liegenden Gemeinden im Münsterschen Regierungsbezirke 26 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Hierzu kamen im Jahre 1836, wo diese Collecte noch nicht allgemein zur Ausführung gekommen war, noch 315 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., nämlich aus der Diöcese Hagen 99 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. Hattingen 108 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Bochum 83 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. Wittgenstein 23 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

Von diesen zusammen 2040 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. betragenden Geldern sind im verflossenen Jahre auf der zu Soest versammelt gewesenen Provinzialsynode an 12 Gemeinden in der Diöcese Wittgenstein 214 Thlr.; an 5 Gemeinden in der Diöcese Soest 200 Thlr.; an 1 Gemeinde in der Diöcese Dortmund 100 Thlr.; an 2 Gemeinden in der Diöcese Bochum 155 Thlr.; an 2 Gem. in der Diöcese Iserlohn 85 Thlr.; an 3 Gem. in der Diöcese Lüdenscheid 150 Thlr.; an 2 Gem. in der Diöcese Hattingen 125 Thlr.; an 1 Gem. in der Diöcese Hagen 70 Thlr.; an 1 Gem. in der Diöcese Unna 50 Thlr.; an 3 Gem. in der Diöcese Lübbecke 195 Thlr.; an 1 Gem. in der Diöcese Herford 100 Thlr.; an 1 Gem. in der Diöcese Siegen 100 Thlr.; an 1 Gemeinde in der Diöcese Hamm 50 Thlr.; an 5 Gem. in der Diöcese Minden 130 Thlr.; an 4 Gem. in der Diöcese Tecklenburg und 1 außerhalb dieser Diöcese liegende Gemeinde 345 Thlr.; an 5 Gem. in der Diöcese Bielefeld 325 Thlr. als Unterstützungen zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse bewilligt und demnächst von dem Rendanten der Synodal-Collecten-Kasse, den Superintendenten Albert zu Gevelsberg bei Schwelm, mit einem freiwilligen eigenen Vorschuß von 353 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. den Gemeinden überwiesen worden.

Der christliche Gemeinsinn, welcher sich bei dieser allgemein als zweckmäßig und wohlthätig anerkannten Collecte in den evangelischen Gemeinden der Provinz an den Tag gelegt hat, läßt mit Zuversicht erwarten, daß das angefangene gute Werk auch fernerhin mit liebreicher Theilnahme werde gefördert werden.

Der Ertrag der im Jahre 1838 abgehaltenen Collecte kommt erst späterhin zur Berechnung.

Münster, den 11. April 1839.

№ 311. Empfehlung einer Druckschrift. 1543.

Das in der Wesenerschen Buchhandlung zu Paderborn auf Subscription à 1 Thlr. (mit 1 Frei-Exemplare auf 9) erscheinende Werk:

„Grundsätze der Hausthier-Zucht nach seiner von der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönten Preisschrift, mit Rücksicht auf die praktische Anwendung ausführlicher dargestellt und erläutert von Adolph Joseph Bachmann, Inspektor des Königlichen Hauptgestüts zu Trakehnen"

darf sowohl den Landwirthen, als allen Behörden und Vereinen, welche auf die Veredelung der Hausthiere hinwirken, als ein nützliches Buch empfohlen werden.

Münster, den 9. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 312. Die von den Geistlichen zu befördernde Feststellung der Vaterschaft hinsichtlich solcher unehelicher Kinder, deren Mutter sich späterhin verheirathet, betr. 385. M. N. I.

Bei Befolgung der Verordnung vom 7. November v. J. (Amtsblatt pro 1838, Stück 48, Nro. 702, pag. 399)

die bei zu vollziehenden Ehen vorzunehmende Anmerkung früher außer der Ehe erzeugter Kinder betreffend,

ist bisweilen die gesetzliche Vorschrift außer Acht gelassen worden, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen oder auch nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Beistandes bedürfen. Sämmtliche Herren Geistlichen unsers Verwaltungsbezirks weisen wir daher an, in Zukunft bei der in Rede stehenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterschaft, stets nachstehende Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. I. Tit. 10. §. 129:

„Aus den Protocollen, welche zwar nicht von Gerichts-Personen, aber von andern in Eid und Pflicht stehenden Offizianten vermöge eines von einem Landes-Collegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden sind, muß

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesenden Interessenten nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst zu ersehen sein;
2) muß daraus erhellen, daß das Protocoll den Interessenten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist;
3) muß dasselbe von den Parteien eigenhändig unterzeichnet oder mit den in ähnlichen Fällen statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen bemerkt sein; endlich
4) muß der, welcher es aufgenommen hat, bei seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnahme des Protocolls authorisirt gewesen ist, beifügen.

Da, wenn es an einem dieser Erfordernisse ermangelt, ein solches Protocoll nur als ein Privat-Vermerk zu betrachten ist;"

Ferner die nachstehenden Vorschriften des Anhanges der allgemeinen Gerichts-Ordnung, ibidem §. 68, 69 und 72:

§. 68.

„Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift hat der Richter solchen Personen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu dringen.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

§. 69.

Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieses aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart desselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protocolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem Andern verrichtet worden, doch das Protocoll mit 3 Kreuzen unterzeichnen.

§. 72.

Parteien, welche bloß ihren Namen, sonst aber weder schreiben, noch lesen können, werden den §. 68 des Anhangs gedachten Personen gleich geachtet.“

genau zu beachten und sich nicht darauf zu beschränken, den Kreuzen des Unterzeichnenden dessen Namen selbst beizufügen.

Weigert sich derjenige, der die Verhandlung vollziehen soll, zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift einen glaubhaften Mann mit zu bringen oder ihn auszuwählen, so muß ihm der Geistliche einen solchen von Amtswegen zuordnen.

Schließlich werden die Herren Geistlichen darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Vaterschaft nicht anerkannt wird, darüber, daß dieses Anerkenntniß verweigert worden, ebenfalls eine gehörig zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen ist.

Minden, den 26. März 1839.

№ 313. Einführung des neuen Lehrbuches der Hebammen. 302. K. I.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 20. März und 24. September v. J., Amtsblatt 1838, Seite 129 und 345, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das neue Hebammen-Lehrbuch nunmehr zum Gebrauch beim Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den betreffenden Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituten, wie zur weiteren Fortbildung der approbirten Hebammen, allgemein in der preußischen Monarchie eingeführt ist. Die Medizinal-Beamten, wie die ältern Hebammen, können das ungebundene Exemplar zu dem ermäßigten Preise von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. aus dem hiesigen Medizinal-Bücher-Depot durch den Regierungs-Sekretair Nolting erhalten. Den Umständen nach werden wir den älteren Hebammen, welche sich zu ihrer Fortbildung in den Besitz dieses Lehrbuchs zu setzen wünschen, zur Erleichterung des Ankaufs auf desfallsigen Antrag der landräthlichen Behörde eine angemessene Beihülfe gewähren.

Minden, den 25. April 1839.

№ 314. Die Schutzblattern-Impfung des Jahres 1838 betr. 274. K. I.

Die im vorigen Jahre nicht selten und an einigen Orten epidemisch verbreiteten Menschenblattern haben nicht nur wiederum die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung bestätigt, indem sie bei allen, welche, vollständig geimpft, davon befallen wurden, leicht und ohne Nachtheil verliefen, in der Regel aber nur solche Individuen befielen, die entweder gar nicht oder mit zweifelhaftem Erfolge geimpft waren, sondern es hat diese Erfahrung auch bei einem großen Theile der Zweifelnden, Ueberzeugung der Schutzkraft der Vaccine erweckt und so ist die Impfung des verflossenen Jahres von günstigem Erfolge gewesen.

Von den Impflingen wurden mit Erfolg geimpft:

Im	Kreise	Minden	2020
»	»	Lübbecke	1615
»	»	Herford	2217
»	»	Bielefeld	1606
»	»	Halle	1069
»	»	Wiedenbrück	1218
»	»	Paderborn	1094
»	»	Büren	1152
»	»	Höxter	1464
»	»	Warburg	993
		=	14448
Ohne Erfolg wurden zum dritten Male geimpft			76
Mit zweifelhaftem Erfolge » » »			199
Hierdurch stellt sich die Zahl aller Geimpften auf			14723.

Von den Impflingen sind aus besondern Ursachen 2627 ungeimpft geblieben und in die Impflisten dieses Jahres übertragen. In Betreff der Nothwendigkeit einer vollständigen Impfung, als Bedingung ihrer schützenden Kraft, bemerkt der Kreis-Physikus Dr. Dammann zu Warburg, daß sich ihm bei mehreren Individuen, bei denen entweder das Fieber oder der rothe Hof ꝛc. zur gehörigen Zeit mangelte, bei der Nachimpfung folgendes Resultat ergeben habe.

Von 22 unter solchen Umständen nachgeimpften Kindern wurde an 7, bei der ersten Nachimpfung, und an 5, bei der zweiten Nachimpfung, neuerdings vaccine Pusteln beobachtet, welche in 3 Fällen den ächten vollkommen ähnlich waren.

Die Menschenblattern sind nur in dem Kreise Minden und in dem ehemaligen Kreise Brakel epidemisch verbreitet gewesen und kamen in einigen der andern Kreise nur sporadisch vor. Als wahre Menschenblattern befielen sie 98 Individuen, größtentheils Erwachsene, welche früher nicht geimpft waren; als modifizirte Blattern, Varioloiden, kamen sie bei 226 früher mit unsicherem Erfolge Geimpften vor. Von den ersteren sind 37 gestorben, welche größtentheils gar keine ärztliche Hülfe gesucht oder auch wohl ihre Krankheit absichtlich verheimlicht hatten.

Minden, den 25. März 1839.

№ 315. Landesverweisung. 1093. R. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Buttlenträger

Carl Schwertfeger,
Ludwig Bartels und
Carl Bartels

sind, nachdem sie wegen unerlaubten Verkaufs von Medikamenten eine drei wöchentliche Haft erlitten haben, über die Grenze gebracht und es ist ihnen die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement des Carl Schwertfeger.

Familienname: Schwertfeger. — Vorname: Carl. — Geburts- und Aufenthaltsort: Sievershausen im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: der Nagel auf dem Zeigefinger linker Hand ist gespalten.

Signalement des Carl Bartels.

Familienname: Bartels. — Vorname: Carl. — Geburts- und Aufenthaltsort: Sievershausen im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Ludwig Bartels.

Familienname: Bartels. — Vorname: Ludwig. — Geburts- und Aufenthaltsort: Sievershausen im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: bläulich. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht.

Minden, den 11. April 1839.

Bekanntmachungen.

№ 316. (3) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahrs ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen Verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen.

Geschehen zu Paderborn auf dem Rathhause den 21. Februar 1839.

Zum heutigen Termine hatten sich:

1) der Landrath von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungs-Kasse,
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schulte, als Mitglied des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierselbst,
3) der Stadtdirektor Brandis Seitens des hiesigen Magistrats

auf dem Rathhause versammelt, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse zur Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6 des Ablösungs-Reglements vom 8. August 1836 behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungs-Kasse den Berechtigten ausgegebenen Schuld-Verschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 9725 Thlr. durch Verlooſung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuld-Verschreibungen bezeichneten Looſe in eine besondere Urne geworfen waren, wurden dieſelben durch einen Waisenknaben einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind der Reihe nach folgende Obligationen aufgerufen, als:

Nro.	461	zum	Betrage	von	500	Thlr.
»	962	»	»	»	400	»
»	535	»	»	»	400	»
»	296	»	»	»	500	»
»	226	»	»	»	300	»
»	979	»	»	»	500	»
»	91	»	»	»	100	»
»	443	»	»	»	500	»
»	553	»	»	»	200	»
»	294	»	»	»	25	»
»	545	»	»	»	200	»
»	42	»	»	»	100	»
»	1000	»	»	»	500	»
»	703	»	»	»	200	»
»	1158	»	»	»	300	»
»	986	»	»	»	500	»
»	747	»	»	»	100	»
»	1201	»	»	»	500	»
»	86	»	»	»	200	»
»	1140	»	»	»	500	»
»	544	»	»	»	200	»
»	155	»	»	»	500	»
»	1069	»	»	»	500	»
»	1015	»	»	»	200	»
»	1232	»	»	»	300	»

Nro.	1063	zum	Betrage	von	500	Thlr.
»	46	»	»	»	100	»
»	1152	»	»	»	500	»
»	904	»	»	»	200	»
»	1168	»	»	»	200	»
im Ganzen zum Betrage					9725	Thlr.

Es ist hierauf die Verhandlung nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

gez. v. Metternich. Schulte, O.-L.-G.-Assessor. Brandis, Magistrats-Dirigent.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Kapitalbetrags bei uns einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber Courant oder Kassen-Anweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuld-Verschreibung die Erhebung des Kapitalbetrags innerhalb der festgesetzten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsengenuß (§. 6 l. c.) verliert.

Paderborn, den 21. Februar 1839.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.

v. Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 317. Bei Einwohnern in Verne und Kirchborchen sind die nachstehend verzeichneten, vermuthlich gestohlenen Sachen in Beschlag genommen, deren Eigenthümer aufgefordert werden, ihre Ansprüche an dieselben bei uns oder der nächsten Polizeibehörde anzumelden.

1) eine Serviette; 2) drei drellene Handtücher ohne Zeichen; 3) eine kurze Pfeife, auf deren porcellanenem Kopfe ein grobes Gemälde befindlich ist; 4) drei irdene Töpfe, eine irdene Kasserolle; 5) ein kleines leinenes Tischtuch ohne Zeichen; 6) eine grautuchene Weste mit metallenen Knöpfen; 7) drei drellene Handtücher ohne Zeichen; 8) ein halbseidenes grün und roth carrirtes Frauentuch; 9) ein feines und fünf gröbere Hemden; 10) eine blau und weiß carrirte Kinderschürze; 11) ein ordinaires Tischtuch; 12) eine alte Pflugleine; 13) ein eiserner Keil mit einem Stern gezeichnet; 14) zwei Staubbürsten; 15) eine alte schwarzlederne Tasche mit zwei Rasir-Messern, einem chirurgischen Messer und einem Korkzieher; 16) ein Bohrer; 17) eine Axt; 18) eine silberne zweigehäusige englische Taschenuhr mit den Buchstaben A. J. c. und den Ziffern 4, 6, 8 auf der einen Seite des Gehäuses; 19) ein Paar Stiefeln; 20) ein grobes Mannshemde; 21) ein Grabscheit; 22) ein Taschenmesser; 23) eine kurze schlechte Pfeife; 24) ein altes Handtuch; 25) ein leinenes Tuch; 26) eine alte zerrissene Serviette.

Paderborn, den 19. April 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 10. Mai 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 318.

Nro. 1991. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Februar d. J., betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Renten.

Nro. 1992. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. März d. J., betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht.

Nro. 1993. Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. ejusd., wodurch der §. 10 der Verordnung vom 5. Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen ꝛc. und deren Kommissarien, deklarirt wird.

Nro. 1994. Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{25. Januar}}{\text{4. April}}$ d. J., die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827 betreffend.

Nro. 1995. Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{8. April}}$ d. J., die Ergänzung und Erläuterung der unterm $\frac{\text{13. September}}{\text{17. December}}$ 1822 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 1996. Uebersetzung des Handels-Vertrages zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 21. Januar 1839.

Nro. 1997. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. April 1839, den Steuersatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 319. Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr. 636. S. D. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei-, als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher, als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr, als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe

der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 320. In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das unterm 20. Januar c. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die westliche Grenze der Rheinprovinz aufgehoben ist.

Berlin, den 28. April 1839.

Der Finanz-Minister

(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 321. Dem an die Stelle des Herrn Vice-Präsidenten Scheffer Boichorst zum Vice-Präsidenten des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts ernannten Geheimen Justiz-Rath Herrn Lent, ist zugleich die Direktion des Königlichen Revisions-Kollegii hierselbst übertragen worden.

Personal-Chronik. 1793.

Münster, den 24. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 322. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 219. c. c. II. pl.

Der bisherige Zimmergeselle Wilhelm Schnarre aus Lübbecke ist nach bestandener Prüfung zur Ausübung der Zimmermanns-Profession als Meister konzessionirt worden und wird seinen Wohnsitz zu Lübbecke nehmen.

Minden, den 19. April 1839.

№ 323. Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln. 343. K. I.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 15. November 1837, Amtsblatt 1837, Seite 382, den Debit der Arznei-Waaren im Allgemeinen, so wie mit Bezug auf die Verwarnung vom 13. Mai 1838, den Gebrauch der Morrisonschen Pillen betreffend, bringen wir hierdurch die gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung, welche den Verkauf aller Geheimmittel verbieten.

Der Verkauf der s. g. Geheimmittel ist den Apothekern nach Inhalt des Medizinal-Edikts vom 27. September 1815 unter Androhung einer Geldstrafe von 100 Thlr., allen Nicht-Apothekern aber nach Inhalt des §. 693 ꝛc., Th. II., Tit. 20 des Allg. Landrechts, bei Verlust der debitirten Waaren und einer Geldbuße von 20 bis 100 Thlr. untersagt.

Mehrere vorgekommene Fälle unglücklicher Folgen beim Gebrauche der hitzigen Morrisonschen Pillen veranlassen uns, nicht nur wiederholt auf die Verwarnung vom 13. Mai v. J. aufmerksam zu machen, sondern auch alle betreffende Behörden aufzufordern, auf die Verkäufer gedachter Pillen zu vigiliren und dieselben zur Bestrafung anzuzeigen.

Minden, den 1. Mai 1839.

№ 324. Personal-Chronik. 301. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Schlothane, hat seinen bisherigen Wohnsitz Borgentreich verlassen und sich in Driburg niedergelassen.

Minden, den 20. April 1839.

№ 325. Personal-Chronik. 341. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Lentzmann, hat seinen Wohnsitz in der Kreisstadt Warburg genommen.

Minden, den 3. Mai 1839.

№ 326. Landesverweisung. 1284. K. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher

Johann Heinrich Steinbach und
Jacob David Steinbach

sind von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und es ihnen die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement des Johann Heinrich Steinbach.

Familienname: Steinbach. — Vornamen: Johann Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: unbekannt. — Religion: katholisch. — Alter: 18 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: breit. — Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. — Nase: dick. — Mund: klein. — Bart: schwarz. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: grauer Staar.

Signalement des Jacob David Steinbach.

Familienname: Steinbach. — Vornamen: Jacob David. — Geburts- und Aufenthaltsort: angeblich Neudorf bei Friedrichsdorf am Harz. — Religion: katholisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: braun, klein. — Nase: dick. — Mund: dick. — Bart: schwarz. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 1. Mai 1839.

Bekanntmachungen.

№ 327. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 4. auf den 5. April c. sind dem Erbpächter Krack Nro. 59 zu Ostkilver:

1) 5 Scheffel Roggen in zwei Säcken und einen Beutel, letzterer mit dem eingenäheten Namen Börmann bezeichnet gewesen; 2) kein völliges Bund gestrebrackter Flachs aus einer Kammer an der Dehle, mittelst gewaltsamen Einbruchs durch eine Wand

gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was nur zur Ausmittelung der Thäterschaft oder Verbleib der Sachen dienen möchte, sofort uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 18. April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 328. Nachverzeichnete, im Laufe dieses Jahres pachtlos werdende Grundstücke, als:

1) die vordersten Schützenplätze zu Lever-Sundern, 7 Morgen groß,
2) der Aebtissin-Acker in Levern, 1 Morgen 26 Ruthen groß,
3) der Küsterei-Acker daselbst, 1 Morgen 108 Ruthen groß, und
4) das s. g. Kanonikatsland, ein Kamp in der Steinbeke und ein Graskamp, bei Lübbecke belegen und nach der neuen Vermessung überhaupt 234 Morgen 138 Ruthen 40 Fuß groß,

sollen zum reinen Verkaufe ausgeboten werden und ist deshalb ein Bietungstermin

auf Freitag, den 24. Mai c. a., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale der hiesigen Domainen-Rentei anberaumt worden.

Die Licitations-Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Rahden, den 21. April 1839.

Königliche Domainen-Rentei.

Weller.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 17. Mai 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 329.

Nro. 1998. Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen. Vom 6. April 1839.

Nro. 1999. Deklaration der Verordnung vom 14. December 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. Vom 6. April 1839.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2000. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. März 1839, das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und anderen Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Koupons betreffend.

Nro. 2001. Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. März 1839, betreffend die bei Contumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen ꝛc. eintretende öffentliche Bekanntmachung.

Nro. 2002. Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. März 1839, wodurch Sr. Königl. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll.

Nro. 2003. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. März 1839, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 88, 89 und 139, Tit. 12, Th. I. des Allgemeinen Landrechts, über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- und Annahme eines Testaments ꝛc.

Nro. 2004. Allerhöchste Deklaration über die Anwendung der §§. 12 und 13 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ꝛc. vom 31. März 1839.

Nro. 2005. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. April 1839, betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Nro. 2006. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. April 1839, betreffend die Competenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängniß-Strafe.

Nro. 2007. Ministerial-Erklärung vom 16. April 1839, zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 330. Debits-Erlaubniß. 1784.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1. Bibel-Uebersetzung 3., 4., 5. und 6. Lieferung der Biblia Ksiégi staregi testamentu. Na jezyk polski przelozone Przez ks Jan Wujka. W. Lipska. J. Baumgaertnera 1839.
2. Anfangsgründe der Physik von Radwanski, Prof. Warschau, 1839. Poizatki Fizyki.
3. Bearbeitung der Futterkräuter und derer, die behackt werden müssen, von M. Oczapowski. Warschau, 1839. (Uprawa róslin okopowych i pastasngch.)
4. Literarische, phantastische und historische Wanderungen, 1. Band. Wilna, 1838. (We dròwski literackie fanstastyczne i historyczne.)
5. Dramatische Werke, Uebersetzungen und Originale, von Jasinski. Warschau, 1838 und 1839. 10 Bände. (Prace dramatyczne tlumaczone i oryginalne.)
6. Bilder-Gallerie der Thiere. Warschau, 1839. 2 Hefte. Von Lésniewski. (Galerga obrazowa zwierzat.)
7. Aelteste Denkmäler des slavischen Rechts, von Kucharski. Warschau, 1838. (Na jdawnie jszt pomniki prawodawstwa stowiáanskiego.)
8. Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Erster Band, neue Folge. Wilna, 1838. (Wizerunki i roztrza sania naukowe.)
9. Häusliches Museum, von F. J. Dmóchowski. Erster und zweiter Band, 1838, auch erstes und zweites Heft, Januar und Februar 1839. (Muzeum domowe.)
10. Angenehmes Lesebuch, Sammlung der neuesten Erzählungen. Warschau, 1838 und 1839. Drei Bände 1838 oder der ganze Jahrgang und 2 Hefte, Januar und Februar 1839. Czylania przyjemnzbior najnowszych powiésci Przez dmóchowskkiègoe.)
11. Predigten und Homilien auf alle Sonn- und Festtage. Warschau, 1838. II. Band von Szelewski. (Kazania i Homilie nawszystkie niedziele.)

B. In deutscher Sprache.

12. Biblische Geschichte für den Jugend-Unterricht und als Einleitung in das Bibellesen. Zweite Auflage. Basel, in der Schweighäuserschen Buchhandlung 1836.
13. Des Schweizerlands Geschichte für das Schweizervolk, von Heinrich Zschocke, Sechste wohlfeilste Original-Ausgabe. Mit Fortsetzung der neueren Geschichte. Aarau, 1838. Bei H. R. Sauerländer. 8.
14. Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule, von Ed. Dänkliken v. D. M. Erster Theil. Zürich, bei Orell Füßli und Comp. 1839. 8.
15. Frau Martha oder kurze Anleitung für Mütter, ihre Kinder zu erziehen und sie für die Schule vorzubereiten. Eine gekrönte Preisschrift von Christian Friedrich Stolzner. Zürich, 1839. 8. Bei denselben.
16. Grammatik der deutschen Sprache nach Becker, zunächst für höhere Real- und Industrieschulen, von Heinrich Kurz. Zürich, 1839. 8. Bei denselben.
17. Realistische und poetische Sprach-Uebungen für Volksschulen. Von J. Th. Scherr. Zürich, 1838. 8. Bei denselben.
18. Das Nichtentstandene und das Entstandene. Von J. G. Rupp. Zürich, 1839. Bei denselben.

Münster, den 1. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 331. Danksagung. 720. S.

Das Schullehrerinnen-Seminarium zu Paderborn hat von der Theissingschen Buchhandlung zu Münster 14 Werke, theils pädagogische, theils Erbauungs-Schriften, als Geschenk für die Bibliothek der Anstalt empfangen. Indem wir dieses im Namen des Seminariums dankend bekannt machen, sprechen wir zugleich den Wunsch desselben aus, daß es auch fernerhin durch solche willkommene Geschenke von Schulfreunden möge erfreuet werden.

Münster, den 25. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 332. Hengst-Köhrung 1204. R. I.

Der Hengst des Wilhelm Kleine zu Eversen, Kreises Höxter, — Fuchs mit Bläße und Schnippe, und mit einer veralteten Geschwulst am Fessel des rechten Hinterschenkels, von einem Beschäler des Rheinisch-Westphälischen Landgestüts abstammend, mit dem gewöhnlichen Brandzeichen auf der rechten Lende versehen, 5 Fuß 1½ Zoll groß, 6 Jahre alt, — welcher dem Schauamte in Beverungen nachträglich zur Besichtigung vorgeführt worden, ist, wegen schwachen und sehr spitz gebaueten Vorder- und Hintertheils, abgeköhrt, daher zur Zucht nicht zu gebrauchen.

Minden, den 19. April 1839.

№ 333. Preis der Blutegel. 316. K. I.

Für den Zeitraum vom 1. Mai bis ult. October d. J. wird der Preis der Blutegel für hinreichend große Stücke auf 2 Sgr. festgesetzt.

Minden, den 24. April 1839.

№ 334. 1199. R. D. I. pl.

Die Heimathsscheine werden stempelfrei von uns ausgefertigt und sind auch die auf Ertheilung derselben gerichteten Gesuche als stempelpflichtig nicht zu behandeln.

Minden, den 19. April 1839.

№ 335. Stempel-Angelegenheiten 1264. R. D. L. I. pl.

Höherer Mittheilung zufolge sollen

die polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Consense,

so wie

alle bei Verwaltungsbehörden eingehende Gesuche in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten und alle desfallsige polizeiliche Verhandlungen,

für die Folge allgemein als stempelfrei behandelt werden.

Dagegen sind

Gesuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienst und der Befreiungen von den Landwehr-Uebungen

auch in Zukunft, wie bisher, als stempelpflichtig zu behandeln.

Minden, den 4. Mai 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 336. 4658.

In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des §. 146 des Regulativs zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer vom 14. November 1825, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio bestimmt worden, daß die in dem äußern steuerpflichtigen Bezirke der Stadt Bielefeld wohnenden Bäcker ein Kontobuch über Zu- und Abgang der Mühlenfabrikate und der daraus gefertigten Waaren zu führen verpflichtet sind.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zugang durch Steuerquittungen zu belegen ist und daß, wo dieses nicht geschieht, in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Defraudationsstrafe, so wie, wenn das Kontobuch nicht nach Vorschrift der Steuerbehörde oder sonst mangelhaft geführt wird, nach dem §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 Ordnungsstrafe eintreten wird.

Münster, den 23. April 1839.

№ 337. 4932.

Vom 1. k. Mts. an wird mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern auf der neuen Straße von Appelhülsen nach Coesfeld bei der Barriere Nottuln das Wegegeld für 1½ Meile erhoben.

Münster, den 2. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1839.

Des Königs Majestät haben dem Justiz-Commissarius Beckhaus zu Bielefeld den Charakter als Justizrath zu verleihen geruht. № 338. 63. B.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bessel ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen versetzt.

Der bisherige zweite Land- und Stadtgerichts-Actuar und Ingrossator Reuter ist zum ersten Actuar und Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte zu Halle und der Oberlandesgerichts-Referendarius Schreiber ist wieder zum zweiten Actuar und Ingrossator daselbst ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schrader ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Röper ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Oberlandesgerichts-Auscultator Harras zum Referendar ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Pelizaeus ist an das Oberlandesgericht zu Münster versetzt.

Die Rechts-Kandidaten Franz Theodor Hahn aus Paderborn und Herm. Friedrich Ignatz Evers aus Warburg sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Civil-Supernumerar Johann Heinrich Köchling ist zum Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld, der Invalide Unteroffizier Johann Steppetat vom 15. Infanterie-Regimente ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Blotho und der vormalige freiwillige Jäger Christian Diedrich Rust ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Nieheim ernannt.

Paderborn, den 1. Mai 1839.

Bekanntmachungen.

Bei der eingetretenen Erweiterung des Steinkohlenbergbaues im Minden-Ravensbergschen, des Teckelnburg-Lingenschen Bergamts-Bezirks, ist der bisherige Steiger Lind zum Revier-Obersteiger ernannt und ihm die spezielle Aufsicht über die dort umgehenden Steinkohlen-Zechen, so wie die daselbst betriebenen bergmännischen Versucharbeiten, übertragen. № 339.

Dortmund, den 7. Mai 1839.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Provinz Westphalen.

In der Nacht vom 2. zum 3. Februar d. J. sind dem Ackersmann Christoph Blömeke zu Ratzungen mittelst Erbrechung eines Koffers folgende Gegenstände: № 340. Diebstahls-Anzeige.

1) ein blauer halb verbrauchter Frackrock ohne Knöpfe und eine lange Ueberhose von demselben Tuche; 2) eine weiße Pique-Weste mit einer Reihe weißer Per-

lenmutterknöpfe; 3) ein Paar weiße wildledernde Handschuh, wovon einer in der Nath etwas aufgelöst war; 4) 20 Stück Manns-, Frauen- und Kinderhemden, wovon jedoch die Mehrzahl aus Frauenhemden bestand. Die Hemden bestanden aus flächsenem Leinen. Auf den Aermeln der Mannshemden befanden sich theils schmale, theils breite Einfassungen am Ende und kann weder die Zahl jeder Hemdsorten, noch eine genauere Bezeichnung derselben angegeben werden; 5) drei Stück Wollgarn von weißer Farbe und zwei Knäul von blauer Farbe; 6) vier Handtücher ohne Abzeichen und zwei weiße Kissenüberzüge; 7) ein Betttuch von flächsener Leinewand ohne Abzeichen; 8) ein kleines goldenes Kreuz, in dessen Mitte auf der einen Seite der Name M. R. A. und auf der andern Seite der Name I. H. S. eingegraben war; 9) ein silberner Ring mit Ch. B. und E. H. bezeichnet; 10) ein Tillmanns-Gesangbuch mit rothem Umschlage; 11) ein Taschenmesser mit abgebrochener Spitze und brauner Schaale; 12) 68 Thlr. baares Geld, worunter ein doppelter Preuß. Friedrichsd'or, 6 Preuß. harte Thaler und das übrige Courant; 13) ein mit brauner Seide ausgefütterter lederner Tabacksbeutel, worin das Geld befindlich gewesen war; 14) einige Stücke bereits angeschnittene Leinewand, deren Zahl nicht angegeben werden kann; 15) drei Umschlagetücher, worunter ein weißer wollener mit rother Kante und weißen Franzen, mit großen rothen Blumen an den Ecken befindlich war, die andern beiden hatten eine dunkle Farbe mit Blumen, die aber nicht genauer beschrieben werden können; 16) zwei Ellen gedruckte Leinewand mit blauem Grunde und gelben Blümchen,

gestohlen worden.

Wir ersuchen die öffentlichen Behörden und Jedermann, welcher von den entwendeten Gegenständen Kunde erhalten möchte, diese sogleich in Beschlag zu nehmen und dem nächsten Justiz- oder Polizeiamte davon Anzeige zu machen.

Warburg, den 20. April 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 341. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25. auf den 26. März d. J. sind dem Colon Bösenwillmes zu Verne ein dunkelblauer Oberrock, ein blauleinenes Wamms, ein Paar bunte wollene Strümpfe, ein Paar weiße wollene Strümpfe und zwei Rasirmesser entwandt worden. Indem wir den Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Ankauf und fordern Jeden auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde im Betretungsfalle von dem Verbleib der gestohlenen Sachen in Kenntniß zu setzen.

Salzkotten, den 29. April 1839.

Königliche Gerichts-Deputation.

№ 342. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. sind dem Heuerling Sorber, bei dem Erbpächter Krollmeyer zu Hunnebrock, mittelst Ansetzens einer Leiter und Durchschneidens des Daches von dem Böhnen oben der Stube:

1) 4 bis 5 Scheffel Hafer; 2) ein Scheffel Leinsaamen mit einem weißleinenen Sacke, gezeichnet mit schwarzer Dinte Dammemeyer,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu dem gedachten Zwecke der Entdeckung dienen möchte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 2. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 343. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. März d. J. sind dem Colon Heinrich Kettelhoit Nro. 41 zu Bornholte, aus seinem Speicher mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden:

1) 2 Seiten Speck; 2) 4 halbe geräucherte Schweineköpfe; 3) 3 geräucherte Schweinezungen; 4) 3 Hausmannsbröde; 5) ein Berliner Scheffel Hanfsaamen; 6) 2 Säcke mit 18 bis 24 Pfund Bettfedern; 7) eine halbe Ohms-Tonne mit 15 bis 18 Maaß Honig.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir zugleich, da es bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rietberg, den 4. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 344. Diebstahls-Anzeige.

Am 21. März d. J., Abends, sind der Catharina Maashäuser, Magd bei dem Colon Heinrich Brummel zu Verl, mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden:

1) 2 Stück feine weiße Leinewand; 2) 2 Stück grobe Leinewand; 3) 8 Frauenhemden, worin die Buchstaben K. M. genähet.

Da es bis jetzt nicht gelungen, den Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, so fordern wir Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rietberg, den 4. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 345.

Es ist eine große, ziemlich neue Mühlensäge in Beschlag genommen, welche angeblich auf dem Wege von hier nach Buke gefunden sein soll.

Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche daran bei uns oder der nächsten Behörde anzumelden.

Paderborn, den 6. Mai 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 346. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 13. auf den 14. April curr. sind dem Handelsmann Isaak Salomon Greve zu Werther drei Kissen, zwei von weiß und blau gestreifter Baumseide, eins desgl. mit weiß und roth karrirten baumwollenen Ueberzügen und ein feines neues Betttuch, letzteres gezeichnet E. W., mittelst Einbruchs entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und veranlassen Jedermann, der über deren Verbleib oder über den Thäter Auskunft geben kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Halle, den 7. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 347.

Gemäß der Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung zu Minden vom 11. d. Mts., Nro. 6119. g. II., sollen folgende Königliche Jagden, welche mit dem 1. August d. J. pachtlos werden, als nämlich:

1) die von dem Hause Driburg herrührende Gogerichts-Koppeljagd in dem Warburger Stadtwalde, einem kleinen Theile der Dahlheimer Forsten, von den domkapitularischen Forsten den untern Theil bis an das Feld, dem Königl. Forstdistrikt Bischoffsholz, dem Gesammtwald Marschallshagen und den adligen Forsten bei Holtheim, Lichtenau, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Iggenhausen, Hackenberg und Asseln bis vor Herbram und sämmtlich daran liegenden Forsten, dem ganzen Asseler Walde, den Willebadesser, Kleinenberger Gemeinde-, so wie auch den Kleinenberger Königlichen Forsten;
2) dieselbe Koppeljagd, von dem Hause Büren herrührend;
3) die Privatjagd in den Atteler Forsten und Feldmarken und
4) die Privat- und Koppeljagd in den früher domkapitularischen und Kloster Dahlheimer Forsten, so wie in den Feldmarken der Gemeinden Oisdorf, Meerhoff und in der Kloster Dahlheimer Feldmark;

vom obigen Zeitpunkte ab, anderweit auf resp. 6 und 12 Jahre verpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 1. Juni c., Morgens 9 Uhr, hierselbst an, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß sowohl die Grenzbeschreibungen der zu verpachtenden Jagden, als die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, in meinem Geschäfts-Locale täglich zur Einsicht offen liegen.

Hardehausen, den 25. April 1839.

Der Oberförster
Schlösser.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 24. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 348. Evangelische Kirchen-Collecte für Kaisershagen, Regierungs-Bezirks Erfurt. 530. *M. I.*

Höhern Orts ist zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Kaisershagen, Kreises Muhlhausen, Regierungsbezirks Erfurt, abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, in Rücksicht des großen Unglücks, durch welches fast das ganze Dorf bis auf einige, vom Feuer verschont gebliebenen Häuser, ein Raub der Flammen geworden, Behufs Unterstützung der armen Gemeinde, bei dem Retablissement dieser Gebäude eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden. Zur Abhaltung dieser Collecte setzen wir den auf den 16. Juni fallenden dritten Sonntag nach Trinitatis fest und erwarten demnächst die schleunige Einsendung der Gelder in der vorschriftsmäßigen Art.

Minden, den 6. Mai 1839.

№ 349. Die Form der an die Regierung zu richtenden Berichte und Eingaben betr. 300. *D. I. pl.*

Unser Amtsblatts-Publicandum vom 10. August 1816, über die Form der an uns zu richtenden Berichte und Eingaben wird häufig gänzlich unbeachtet gelassen, ungeachtet dasselbe viermal, zuletzt unterm 19. August 1830 und 9. Februar 1835, in Erinnerung gebracht ist.

So gering die Mühe ist, welche dem Berichtserstatter durch Angabe des Rubrums resp. der Nummer und des Datums der veranlassenden Verfügung verursacht wird, so entbehren doch nicht selten die Berichte der Untergerichte und Justiz-Commissarien über Prozeß-Angelegenheiten und Untersuchungen dieser Form gänzlich. Häufig ist auch in dem Berichte selbst der Gegenstand nicht so genau angegeben, daß die betreffende Registratur zu ermitteln ist und die Vorverhandlungen aufgefunden werden können. Dann werden die Registratur-Beamten erfolglos bemüht und sonst unnöthige zeitraubende Rückfragen unvermeidlich.

Wir sehen uns genöthigt, in Zukunft dergleichen formwidrige Berichte und Eingaben, wenn sie nicht gänzlich unbeachtet bleiben können, portopflichtig zurückzusenden.

Minden, den 8. Mai 1839.

№ 350.
1381. R. I.

Nachweis

der im Monat April 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußisch					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	23	7	2	—	—	1	10	9	—	27	11	—	13	7
Lübbecke	3	1	3	1	28	9	1	13	9	—	27	6	—	13	7
Herford	2	27	6	1	27	6	1	15	—	—	28	—	—	15	—
Bielefeld	3	1	3	2	1	3	1	13	9	1	—	—	—	17	6
Halle	3	—	—	2	1	11	1	16	3	1	—	8	—	18	2
Wiedenbrück	2	20	—	1	27	—	1	10	—	—	27	—	—	16	—
Paderborn	2	20	9	1	28	7	1	10	5	—	26	—	—	13	11
Büren	2	26	3	1	21	4	1	6	10	—	24	11	—	10	11
Warburg	2	15	—	1	22	6	1	6	—	—	25	—	—	15	—
Höxter	2	26	3	1	26	3	1	11	8	—	23	9	—	14	8
Durchschn.-Pr. p. März 39	2	27	7	1	29	4	1	11	10	—	27	8	—	13	9
" " " April 39	2	25	2	1	27	6	1	11	5	—	27	7	—	14	10
Mithin im Monat April Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Weniger . .	—	2	5	—	1	10	—	—	5	—	—	1	—	—	—

Minden, den 7. Mai 1839.

№ 351.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen.
1374. R. I.

Der bereits als Agent der Londoner Phönix Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zugelassene Kaufmann Friedrich Wilhelm Jantze zu Bielefeld, hat sich mit dem Kaufmann Rudolph Rempel daselbst associirt und es ist danach die Agentur auf die Firma Jantze et Rempel übergegangen. Hierzu ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 10. Mai 1839.

№ 352.
Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Ausbau des Doms in Cöln.
335. M. I.

In Folge Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten setzen wir zu der in den katholischen Kirchen auch in diesem Jahre abzuhaltende Collecte zum Ausbau des Doms in Cöln, den Termin auf den am 7. Juli d. J. fallenden 6. Sonntag nach Trinitatis und zur Haus-Sammlung die darauf folgende Woche fest und empfehlen die möglichste Beschleunigung bei Einsendung der aufgekommenen Gelder.

Minden, den 14. Mai 1839.

№ 353.
Personal-Chronik.
850. Q. I.

Dem vormaligen Freiwilligen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, bisherigen Steuer-Cassen-Executor Carl Schwerdfeger, ist die erledigte Kreisbotenstelle zu Herford übertragen.

Minden, den 7. Mai 1839.

№ 354.
Personal-Chronik.
362. K. I.

Der Impfbezirk Voerden ist dem Arzte Dr. Wennewitz zu Höxter provisorisch übertragen.

Minden, den 12. Mai 1839.

S u n g
rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	2	2	2	8	7	1	25	9	—	17	6	5	22	6
2	6	3	2	12	6	1	26	3	—	18	9	5	28	4
2	—	—	2	15	—	1	27	6	—	22	—	7	15	—
2	2	6	2	15	—	2	2	2	—	25	—	9	2	9
2	13	—	—	—	—	2	10	10	—	24	5	8	15	—
1	25	—	2	5	—	2	5	—	—	27	6	8	—	—
2	—	1	2	3	8	1	25	8	—	22	11	7	21	2
1	26	5	2	—	5	1	17	9	—	24	2	7	6	9
1	18	—	1	25	—	1	18	—	—	18	—	7	—	—
1	26	3	2	17	6	1	26	3	—	28	9	6	26	6
2	—	11	2	6	8	1	22	10	—	21	7	6	27	9
2	—	—	2	8	1	1	27	6	—	22	11	7	10	11
—	—	—	—	1	5	—	4	8	—	1	4	—	13	2
—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 355. 5260.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Aemter zur Ertheilung der nöthigen Auskunft über die, bei Versendung der im Artikel 1, Litt. C, Nro. 1, 2, 3 des mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelvertrags vom 21. Januar c. bezeichneten Gegenstände zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu befolgenden Kontrol-Vorschriften angewiesen sind.

Münster, den 10. Mai 1839.

Bekanntmachungen.

№ 356.

Zur Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Steinkohlenflötzen an der Markscheide zweier, im Streichen zusammengränzender Gruben-Felder für die allgemeine Sicherheit des Bergwerks-Betriebes und für das Leben der Arbeiter verbundenen Gefahren, hat das hohe Finanz-Ministerium sich bewogen gefunden, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Th. I, Tit. 8, §. 29, 30, 33, Tit. 22, §. 1—3, Th. II, Tit. 16, §. 82, 206, 207, 349, 391, bergpolizeilich zu verordnen:

daß, wenn und wo die Markscheide zweier Steinkohlengruben die Flötze unterhalb der tiefsten Stollensohle durchschneidet, jede dieser beiden Gruben an ihrer Markscheide unterhalb der tiefsten Stollensohle die Hälfte eines Sicherheits-Pfeilers von angemessener, durch das Bergamt nach genauer Erwägung

der Lokal-Verhältnisse sachkundig zu bestimmender Stärke stehen und unangetastet zu lassen habe, es wäre denn, daß die Gewerkschaften, unter Genehmigung des betreffenden Berg-Amtes, sich über eine gemeinschaftliche Wasserhaltung für beide, mit einander markscheidende Gruben vereinigten.

Die Gewerkschaften sind schuldig, dieser Berg-Scherheits-Polizei-Vorschrift bei Vermeidung sofortiger Einstellung des Gruben-Betriebes und Verlust des Bergwerks-Eigenthums nachzukommen, auf die Erhaltung des Sicherheits-Pfeilers zu wachen und jedes Angriffs desselben sich zu enthalten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, nach den auf den besondern Kontraventionsfall in Anwendung kommenden Gesetzen und in den vorgeschriebenen Formen des Verfahrens zur Verantwortung gezogen und nach Bewandniß der Umstände, mit Rücksicht auf den durch die Uebertretung oder in Folge derselben bereits entstandenen Schaden und auf die daraus entstehende gemeine Gefahr der Sicherheit und des Lebens, bestraft zu werden.

Höherem Auftrage gemäß werden diese Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. Mai 1839.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 357. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16. auf den 17. April d. J. sind dem Colon Wiechmann Nro. 30 in Dielingen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände:

a. eine Seite Speck; b. 11 Stück Mettwürste

entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den bis jetzt unbekannten Thäter oder über den noch nicht ermittelten Verbleib der Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, auf, dieses uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Rahden, den 10. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 358. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. März d. J. sind dem Ackermann Anton Mikus zu Natzungen aus einer Kammer im untern Stock:

1) ein Kleid von gedrucktem Nessel, blauem Grunde mit gelben Blumen; 2) zwei neue zinnene Teller mit A. M. bezeichnet; 3) das kurze Fleisch und die Würste (mit Ausnahme der Bratwürste) von einem Schweine

vermittelst Aushebung eines Fensters gestohlen.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordern Jedermann auf, Alles, was zur Ausmittelung des Thäters oder der gestohlnen Sachen dienlich sein könnte, uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Warburg, den 11. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 31. Mai 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 359. Die Verehelichung der preußischen Unterthanen mit Ausländern betr. 2025.

Die Gesetzgebung verschiedener auswärtiger Staaten, durch welche die von den Unterthanen der letzteren ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande geschlossenen Ehen für ungültig erklärt werden, hat schon mehrfach Veranlassung gegeben, die diesfälligen ausländischen Verordnungen den diesseitigen Unterthanen, um selbige gegen möglichen Nachtheil zu sichern, durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß zu bringen und die inländischen Pfarrer anzuweisen, bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen preußischer Unterthanen mit solchen Ausländern, in deren Heimath vorgedachte, die Gültigkeit der Ehen gefährdende Gesetzgebung besteht, besonders auf die nachtheiligen Folgen der mit dergleichen Ausländern einzugehenden Ehen aufmerksam zu machen. Dessenungeachtet hat es sich nicht selten ereignet, daß Inländerinnen, welche, ohne dieses Verhältniß zu beachten und die nöthige Vorsicht anzuwenden, sich mit Ausländern ehelich verbunden hatten, wenn sie ihren ausländischen Ehemännern demnächst in das Ausland folgten, von den dortigen Behörden in ihre Heimath zurückgewiesen worden und dadurch in große Verlegenheit und Noth gerathen sind, die um so peinlicher wurde, wenn bereits Kinder aus der Ehe vorhanden waren, für deren Verpflegung nunmehr bei der Trennung vom Vater entweder durch die Mutter oder durch inländische Communen gesorgt werden mußte. — Um daher für die Zukunft etwaniger derartigen Irrungen vorzubeugen, werden in Folge Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz vom 22. v. M. den Pfarrern die nachfolgenden nähern Bestimmungen zur strengsten und selbst verantwortlichen Beachtung ertheilt:

1) von einem jeden sich zur Trauung meldenden Bräutigam hat der betreffende Pfarrer, bevor er zur Trauung schreitet, sich darüber vollständige Gewißheit zu verschaffen, ob derselbe In- oder Ausländer ist;

2) Als Inländer gelten in dieser Beziehung alle diejenigen, welche
   a. im Inlande geboren sind und inzwischen nicht im Auslande ein Domicil genommen haben, oder

b. ein öffentliches Amt im Inlande bekleiden, oder
c. deren Eigenschaft als Inländer notorisch oder doch dem Pfarrer auf zuverlässige Weise bekannt ist.

3) In allen denjenigen Fällen, wo keines der vorstehenden unter a. bis c. aufgeführten Erfordernisse zutrifft oder wo solches aus irgend einem Grunde dem Pfarrer zweifelhaft scheint, ist dieser verpflichtet, den Bräutigam zu fragen, ob er sich in den Königlichen Staaten bereits niedergelassen habe, oder mit seiner Verheirathung niederlassen wolle? Wird diese Frage bejaht, so hat der Pfarrer noch vor der Trauung die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der betreffenden diesseitigen Ortsobrigkeit über die erfolgte oder doch bereits genehmigte Niederlassung des Bräutigams zu erfordern und abzuwarten. Wird dagegen die vorgedachte Frage verneint, so kann die Trauung nur alsdann erfolgen, wenn der Bräutigam in Gemäßheit des §. 143, Tit. 1, Th. II des Allgemeinen Landrechts zuvor dargethan hat, daß er in der Parochie seiner Heimath ordnungsmäßig und ohne begründeten Einspruch aufgeboten worden, oder, wenn er zufolge §. 144 loc. cit. durch gerichtliche oder beglaubigte notarielle Zeugnisse nachweist, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

Münster, den 11. Mai 1839.

№ 360. Personal-Chronik. 2045. Der Pfarrer Johann Wiemers zu Oberkirchen ist zum Landdechanten des Dekanats Wormbach ernannt und bestätigt worden.

Münster, den 11. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 361. Erlaubniß zu predigen. 302. C. Dem Pfarramts-Kandidaten Friedrich Christian Alexander Ringsdorf, von Lindlar bei Gummersbach, welcher von dem Königlichen Consistorium zu Coblenz pro licentia concionandi geprüft worden ist und die Erlaubniß zu predigen erhalten hat, ist diese Erlaubniß auch für den hiesigen Consistorialbereich ertheilt worden.

Münster, den 20. Mai 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 362. Personal-Chronik. 822. S. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Gymnasiallehrer Worwerk zu Soest das Prädikat eines Gymnasial-Oberlehrers verliehen.

Münster, den 10. Mai 1839.

№ 363. Danksagung. 798. S. Dem Schullehrer-Seminar in Langenhorst sind auch im verflossenen Jahre wieder mehre Geschenke an Büchern und sonstigen Lehrmitteln zugegangen. Den Geschenkgebern wird hiermit im Namen der Anstalt gedankt.

Münster, den 11. Mai 1839.

№ 364. Danksagung. 795. S.

Das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Petershagen ist durch Geschenke von Freunden des Kirchen- und Schulgesanges in den Stand gesetzt worden, ein gutes Flügel-Fortepiano anzuschaffen, welches für die Leitung des Seminar-Sängerchors Bedürfniß war. Den Geschenkgebern wird im Namen der Anstalt herzlich gedankt.

Münster, den 16. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 365. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 327. c. II.

Der Zimmermann Joh. Peter Brockmann in Schröttinghausen, Kreises Halle, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 15. Mai 1839.

№ 366. 575. M. I.

Seine Majestät der König haben zur Wiederherstellung des durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Thurmes der katholischen Pfarrkirche zu Hoch-Elten, Regierungsbezirks Düsseldorf, die Ausschreibung einer allgemeinen katholischen Kirchen- und Haus-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 27. Januar c. zu befehlen geruht.

Zur Abhaltung der Kirchen-Collecte im hiesigen Regierungsbezirk bestimmen wir den auf den 28. Juli fallenden 9. Sonntag nach Trinitatis, und zur Haussammlung bei den katholischen Familien die darauf folgende Woche.

Die Einsendung der aufgekommenen Beträge geschieht in der gewöhnlichen Art.

Minden, den 16. Mai 1839.

№ 367. Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt am 23. Juni betr. 606. M. I.

Zur Abhaltung der, der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den hiesigen Regierungs-Bezirk jährlich zustehenden Collekte in den Kirchen beider Confessionen, bestimmen wir für dieses Jahr den auf den 23. Juni fallenden vierten Sonntag nach Trinitatis und zur Abhaltung der Haus-Collecte, die dritte volle Woche des Monats November laufenden Jahres.

In Betreff der Letzteren verweisen wir zugleich auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 (Amtsblatt pro 1830, pag. 89), wonach bei dieser Sammlung auch Naturalien angenommen werden können.

Die eingehenden Beträge sind von den Herren Geistlichen und den Verwaltungsbeamten nicht direct an die Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Casse, sondern an die betreffenden Steuer-Cassen abzugeben, die Steuer-Cassen haben die eingehenden Beträge zu sammeln und demnächst mittelst einer Nachweisung und dazu gehörigen Justificatorien, namentlich: „daß die Collekte wirklich abgehalten sei und daß nicht mehr, als die übersandten Beträge aufgekommen“ an den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Cassen-Rendanten, Regierungs-Secretair Kleine hierselbst,

unter der Rubrik: „Collecten-Gelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt“ einzusenden.

Minden, den 21. Mai 1839.

№ 368. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 326. c. II.

Der Zimmermann Peter Henrich Wittbrodt in Winkelshütten, Kreises Halle, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 21. Mai 1839.

№ 369. Personal-Chronik. 802. q. II.

Die neu creirte Försterstelle in Wünnenberg ist dem bisherigen versorgungsberechtigten Jäger Ewert in Wünnenberg verliehen.

Minden, den 8. Mai 1839.

№ 370. Personal-Chronik. 891. q. II.

Die durch den Tod des Waldwärters Stundheim in Derenborn erledigte Königl. Waldwärter-Stelle ist dem bisher in Kleinenberg angestellt gewesenen Waldwärter Drolshagen, und die dadurch erledigte Waldwärter-Stelle in Kleinenberg dem Kriegs-Reservejäger Kirchhoff übertragen worden.

Minden, den 9. Mai 1839.

№ 371. 1207. L. I.

Die Käufer des dem Hause Haddenhausen, Kreises Minden, in der Rothenuffler Mark zustehenden Antheils, Meynert und Genossen daselbst, haben den Armen des Kirchspiels Bergkirchen ein Kapital von 50 Thlr. geschenkt.

Minden, den 11. Mai 1839.

№ 372. Personal-Chronik. 363. K I.

Dem praktischen Arzte Dr. Loweg zu Verl sind die Geschäfte eines Armen- und Impf-Arztes der Gemeinde Stuckenbrock übertragen.

Minden, den 14. Mai 1839.

№ 373. Personal-Chronik. 634. q. II.

Die durch den Tod des Oberförsters Erdmann erledigte Oberförsterstelle zu Altenbecken ist, vom 1. Juni d. J. ab, dem bisher zu Lobra, im Regierungs-Bezirk Erfurt, angestellt gewesenen Oberförster Brüggemann verliehen worden.

Minden, den 16. Mai 1839.

№ 374. Landesverweisung. 865. U. pro R. I.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Marie Landgrebe aus Helmershausen, im Kur-Hessischen, ist, nachdem dieselbe wegen Diebstahls eine 18monatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen zum ersten Mal über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Landgrebe. — Vorname: Marie. — Stand: Dienstmagd. — Geburts- und Aufenthaltsort: Hellmershausen. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesicht: oval. — Zähne: gesund. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Stirn.

Minden, den 6. Mai 1839.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Friedrich Wilhelm Lehde, genannt Dannemeyer, hat sich seit dem 12. d. Mts. heimlich von hier entfernt und ist deshalb als Deserteur zu betrachten. № 375. Steckbrief. 1447. R. I.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Wilhelm Lehde, genannt Dannemeyer. — Geburtsort: Dielingen, Kreises Lübbecke. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr 8 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig und bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau. — Nase: etwas dick. — Mund: klein. — Zähne: vollzählig, aber gelb. — Bart: braun. — Kinn und Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine graue Dienstjacke, ein Paar Dienstuchhosen, eine Diensthalsbinde, ein Paar Dienstschuhe, ein Diensthemd, sämmtlich neu.

Minden, den 19. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Folge des ferneren Ausbaues der Frankfurter Straße über Herbern nach Dortmund wird mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern bei der Barriere Schönefeldsbaum in der Richtung nach Dortmund das Wegegeld statt für 1½, für 2 Meilen vom 1. Juni d. J. ab, erhoben werden. № 376. 5657.

Münster, den 21. Mai 1839.

Bekanntmachungen.

Der Handelsmann Johannes Schulte aus Titmaringhausen ist von uns wegen Holzdiebstahls und dabei verübter Widersetzlichkeit gegen die Forstschutzbeamten zur Criminal-Untersuchung gezogen und hat seinen Wohnort verlassen, ohne der Polizei-Behörde hiervon Nachricht zu geben. № 377. Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den Johann Schulte Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und denselben uns oder der nächsten Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Johann Schulte ist gebürtig aus Titmaringhausen im Kreise Brilon, woselbst er sich auch gewöhnlich aufhält, er ist katholischer Religion, Handelsmann von Gewerbe, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, lange Gesichtsbildung, untersetzte Statur, spricht platt- und hochdeutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Arnsberg, den 15. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 378. Steckbrief.

Der Handelsmann Lorenz Schulte aus Titmaringhausen ist von uns wegen Holzdiebstahls und dabei verübter Widersetzlichkeit gegen die Forstschutzbeamten zur Untersuchung gezogen, hat aber seinen Aufenthaltsort verlassen, ohne der Polizei-Behörde hiervon Kenntniß zu geben und wird sich als Hausirer umhertreiben.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns oder der nächsten Polizeibehörde vorführen zu lassen.

Lorenz Schulte ist gebürtig aus Titmaringhausen im Kreise Brilon, hält sich gewöhnlich zu Bettinghausen auf, ist katholischer Religion, Hausirer von Gewerbe, 30 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, schlanke Statur, spricht platt- und hochdeutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Arnsberg, den 15. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 379. Steckbrief.

Der Handelsmann Hermann Willecke aus Titmaringhausen ist von uns wegen Holzdiebstahls und dabei verübter Widersetzlichkeit gegen die Forstschutzbeamten mit bewaffneter Hand, zur Criminal-Untersuchung gezogen, hat jedoch seinen Wohnort verlassen, ohne der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen und soll sich als Hausirer umhertreiben.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns oder der nächsten Orts-Polizei-Behörde vorführen zu lassen.

Hermann Willecke ist gebürtig aus Titmaringhausen im Kreise Brilon, woselbst er sich auch gewöhnlich aufhält, er ist katholischer Religion, Handelsmann von Gewerbe, 42 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne,

braunen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, untersetzte Statur, spricht platt- und hochdeutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Arnsberg, den 15. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 380. Diebstahls-Anzeige.

Dem hiesigen Klempner Louis Jochmus ist am 26. April d. J. eine silberne zweigehäusige Taschenuhr entwendet.

Das Werk war mit einer messingenen Kapsel bedeckt, auf dem Zifferblatte ein stumpfer Datumzeiger und ein geflochtenes Haarband mit zwei goldenen Schiebern nebst tombachenem Pettschaft, Stahlschlüssel und weißem Stein darin befindlich.

Jeder wird vor dem Ankauf gewarnt, auch aufgefordert, die Uhr anzuhalten und zur Ausmittelung des unbekannten Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 7. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 381. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. März c. sind dem Colon Heiermeyer zu Verne 4 Brode und ein kurz vorher reparirter kupferner Kessel von 2 Eimer Größe entwendet worden. Wir bringen den Diebstahl hiermit zur Kenntniß und fordern Jedermann auf, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde den Verbleib der gestohlenen Sachen im Betretungsfalle anzuzeigen.

Salzkotten, den 17. Mai 1839.

Königliche Gerichts-Deputation.

№ 382. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Ackerknecht Franz Wegener aus Fürstenberg, welcher sich nach einem entwendeten Gesindeschein den Namen Schütte beigelegt, ist des Diebstahls und Betrugs beschuldigt worden und hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Alle betreffende Behörden werden daher ersucht, auf denselben wachen und ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 20. Mai 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Franz Wegener. — Stand und Gewerbe: Ackersmannn. — Religion: katholisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 383. Die Deputation für die summarischen Prozesse wird vom 1. Juni c. an, aus dem Land- und Stadtgerichts-Director Mantell, Land- und Stadtgerichtsrath Stubbe und Oberlandesgerichts-Assessor Delius bestehen.

Paderborn, den 21. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 384. Die am 15. Februar d. J. eröffnete Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt erfreut sich eines gedeihlichen Fortgangs durch die lebhafte Betheiligung des Publicums aus allen Ständen. Nach einer Mittheilung der Direction waren bis zum 15. d. M. bereit 721 theils vollständige, theils unvollständige Einlagen gemacht worden.

Fernere Einzahlungen werden angenommen sowohl von dem Unterzeichneten, als von den öffentlich namhaft gemachten Special-Agenten.

Bielefeld, den 21. Mai 1839.

Rudolph Delius,
Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 7. Juni 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 385.

Nro. 2008. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. April 1839, betreffend den Zinsfuß für die, aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden, bei der Bank belegten Kapitalien.

Nro. 2009. Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. April 1839, über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen.

Nro. 2010. Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. Mai 1839, betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 386. Aufruf zur Unterstützung der Wasserverunglückten im großen Marienburger Werder. 2196.

Die großen Verwüstungen, welche die vaterländischen Gegenden des großen Marienburger Werders, im Regierungsbezirk Danzig, durch die in Folge eines bedeutenden Dammdurchbruches der Nogat stattgefundene Ueberschwemmungen betroffen haben, sind nach den amtlichen Darstellungen von weit größerem Umfange und von viel traurigeren Folgen, als es die zahlreichen in den letzten zehn Jahren im Inlande stattgehabten Ueberschwemmungen gewesen sind.

Daß unzählige Familien in augenblickliche schreckliche Gefahr versetzt und noch lange bleibender Noth blosgestellt sind, deren Erhaltung durch Verlust an Vieh und durch Versandung aufs äußerste gefährdet ist, wird genügen, die Bewohner Westphalens, welche von ähnlichen Unglücken und Gefahren durch Gottes Gnade verschont geblieben sind, in dem stets bewährten mildthätigen Sinne zur Unterstützung und zum Trost jener nothleidenden Mitbürger anzuregen. Deshalb fordere ich die Herren Landräthe und Ober-Bürgermeister auf, unverzüglich in Vereinigung mit den Herren Landechanten und Superintendenten in jedem Kreise einen Hülfsausschuß zu bilden, die Herren Pfarrer und Bürgermeister jeden Orts diesen Aufruf auf jede

Weise zu verbreiten, eine rege allgemeine Theilnahme zu erwecken und die von den Einwohnern der Erleichterung des großen Nothstandes gewidmeten Beträge in Empfang zu nehmen, diese an den Hülfsausschuß zu befördern, welcher den Empfang sofort in jedem Kreisblatte bescheinigen und die eingehenden Beträge an mich einsenden wolle. Ich werde die Beträge alsdann an das Hülfs-Comité zu Marienburg befördern und solches öffentlich anzeigen.

Baldige Hülfe thut Noth und wirkt doppelt!

Münster, den 25. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 387. Die Prüfung der außer den Königl. Seminarien sich vorbereiteten Jünglinge und Jungfrauen betr. 900. S.

Diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche, ohne in einem unserer Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminar-Abiturienten-Prüfung sich der Prüfung über ihre Tüchtigkeit zum Schulamte unterwerfen wollen, werden benachrichtigt, daß diese ihre Prüfung

im Lehrerinnen-Seminarium zu Paderborn am 26. und 27. Juli,
im Seminarium zu Büren am 31. Juli und 1. August,
im Seminarium zu Soest am 7. und 8. August,
im Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 2. September

stattfinden wird. Es haben sich dieselben aber zwei Tage vorher bei dem Vorsteher der Anstalt einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können. Die schriftlich verfaßten Lebensläufe und die erforderlichen Zeugnisse sind sechs Wochen vorher an den Seminar-Direktor einzusenden.

Münster, den 22. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 388. 480. E. O. pl. Der Torfbedarf für das Geschäfts-Local der unterzeichneten Königlichen Regierung im nächsten Winter $18^{39}/_{40}$, bestehend in ohngefähr 5500 Ringeln, soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschafft werden und ist hierzu ein Termin auf den

15. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi angesetzt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen.

Unter den 3 Mindestfordernden behält die Königliche Regierung sich die Wahl vor und wird Einem von diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen ist, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich in unserer Kassen- und Bau-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 16. Mai 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Richter.

Bei dem Schauamte zu Paderborn ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Oekonom Heinemann zu Driburg, Kreises Höxter, Landschlag, 4 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarz mit Blume. № 389. Hengst-Köhrung 1397. R. I.

Minden, den 17. Mai 1839.

Der Maurer Christoph Stueber aus Lüchtringen hat den ihm von dem Landrath des Kreises Höxter unterm 2. März d. J., Nro. 76 des Paß-Registers, zur Reise nach Cöln auf ein Jahr ertheilten, noch nicht visirten Paß, angeblich am 5. desselben Monats zwischen Ovenhausen und Driburg verloren. № 390. Verlorner Reisepaß. 1429. R. I.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 17. Mai 1839.

In Folge des durch das 15. Stück unsers diesjährigen Amtsblatts publicirten Allerhöchst erlassenen Regulativs, № 391. Personal-Chronik. 1501. R. I. pl.

die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend,

sind als Land-Polizei-Commissarien angestellt worden:

1) der Polizei-Commissarius Liebheit, stationirt zu Herford, für den Grenzzug im Kreise Herford gegen das Fürstenthum Lippe-Detmold, von Erder bis incl. Elverdissen, und für die dahinter liegenden Verwaltungsbezirke, namentlich Stadt- und Land-Canton Vlotho, Land-Canton Herford, Stadt Herford und Feldmark und Verwaltungsbezirk Enger;
2) der Polizei-Commissarius Weiße, stationirt zu Bielefeld, für den gesammten Kreis Bielefeld;
3) der Polizei-Commissarius Grünhagen, stationirt zu Bornholte, Kreises Wiedenbrück, für die Cantons- und Verwaltungs-Bezirke Verl und Rietberg, Kreises Wiedenbrück, sowie für den Verwaltungsbezirk Delbrück, (Kirchspiel Delbrück, Hövelhoff, Stuckenbrock), Kreises Paderborn;
4) der Polizei-Commissarius Krole, stationirt zu Lippspringe, Kreises Paderborn, für den Grenzzug gegen das Fürstenthum Lippe-Detmold, von den Taubenteichen bis Wintrup bei Sandebeck, mit den dahinter liegenden Verwaltungs- und resp. Ortsbeamten-Bezirken Neuhaus, Lippspringe, Altenbecken, Neuenbecken, Driburg, Reelsen, Erckentrup, Himminghausen und Sandebeck.

Minden, den 21. Mai 1839.

Von Seiten der Impfärzte sind nicht selten Beschwerden erhoben, daß die Ausführung des ihnen übertragenen Geschäfts in den Gesammt-Impfungs-Terminen, durch die geringe Theilnahme der betreffenden Orts-Polizei-Behörden erschwert, dadurch aber den Impfärzten, wegen unnöthiger Vermehrung der Impftermine, bedeutende, № 392. Schutzblattern-Impfung betr. 391. K. I.

durch thätige Unterstützung der Local-Behörden leicht zu vermeidende Kosten veranlaßt würden.

Indem wir daher die betreffenden Ortsbeamten auf das unterm 7. Mai 1834, im 21. Stücke des Amtsblatts desselben Jahres erlassenen Reglements, und zwar speciell auf die ihnen in den §§. 8, 9, 10 bei Ausführung des Impfgeschäfts auferlegten Verpflichtungen, verweisen, gewärtigen wir um so mehr die rege Unterstützung des wohlthätigen Geschäfts von Seiten derselben, als alle durch ihre Versäumniß und Nachlässigkeit, auf desfalls sofort zu machende schriftliche Anzeige der Impfärzte, für diese veranlaßten, durch pünktliche Erfüllung der bestehenden Vorschriften zu vermeiden gewesenen Kosten, ihnen persönlich zur Last fallen werden.

Minden, den 25. Mai 1839.

Vorschrift

zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

№ 393. 398. *K. I.* Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, einen Theil frisch geglühten Kienruß und einen Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch, am besten Hammelfleisch, schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist und lege diese so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

Vorstehende Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels wird im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Apotheker unsers Departements angewiesen, von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits von Giften erlassene Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung zu verkaufen.

Die Herren Kreis-Physiker werden auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift halten und sich durch Revisionen der Apotheken davon Ueberzeugung zu verschaffen.

Minden, den 27. Mai 1839.

№ 394. 805. *L. U. I.* In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. September v. J., 1400. M. N. I., betreffend die Ausstellung der Quittungen über die Rückzahlung der Seitens der Kirchen-Kassen bei der Königlichen Bank belegten Gelder, bestimmen wir hierdurch ferner: daß Bescheinigungen der Quittungen über Schul- und Armen-Kassen gehörige Gelder künftig in den Städten durch die Bürgermeister, auf dem Lande durch die Kreis-Landräthe dahin ertheilt werden sollen,

„daß diejenigen Personen, welche die Quittung ausgestellt und unterschrieben haben, zur Empfangnahme und Quittung legitimirt sind.“

Hiernach haben sich die Herren Landräthe und Bürgermeister genau zu achten.

Minden, den 29. Mai 1839.

№ 395. Personal-Chronik. 74. F. I. pl.

Die durch Pensionirung des Bau-Inspectors Eberhard erledigte Bau-Inspectorstelle zu Höxter ist dem Wasserbaumeister Goecker übertragen worden.

Minden, den 27. Mai 1839.

№ 396. Personal-Chronik.

Die zweite Lehrerstelle an der Stadtschule zu Halle ist dem seitherigen dritten Lehrer an derselben, Heinrich Carl Maßmann;

die dritte Lehrerstelle an der genannten Schule dem bisherigen Hülfslehrer zu Jöllenbeck, Johann Heinrich Bültmann, und die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule in Halle dem Schulamts-Kandidaten Carl Ludwig Maßmann; 318. M. I.

die durch den Tod des Lehrers Meyer erledigte Schullehrerstelle zu Vehlage, Kirchspiels Alswede, dem seitherigen Hülfslehrer an der Schule zu Rahden, Carl Wigand; 347. M. I.

die durch den Tod des Schullehrers Sauerbrei erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Holzhausen am Limberge dem bisherigen Hülfslehrer Carl Spiekerkötter zu Rehme und 74. M. I.

die durch den Tod des Rectors Buddenberg erledigte Rector- und erste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Halle dem Pfarramts-Kandidaten Georg Heinr. Boesch verliehen worden. 474. M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Meyer erledigte Schullehrerstelle zu Amshausen, Kirchspiels Halle, ist dem Schulamts-Kandidaten Joh. Heinr. Carl Halbach provisorisch übertragen und 466. M. I.

die durch den Abgang des Lehrers Köhnhorn erledigte Lehrerstelle am Progymnasium zu Rietberg dem Kandidaten des höhern Schulamts, Christoph Kellner, verliehen worden. 280. N. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Ridder erledigte Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Wormeln ist dem seitherigen Schullehrer Carl Bergmann zu Stuckenbrock; 336. N. I.

die Schullehrer- und Küsterstelle zu Stuckenbrock dem seitherigen Schullehrer Wilhelm Stüveke zu Bielefeld und

die Organisten- und Schullehrerstelle bei der katholischen Gemeinde zu Bielefeld dem bisherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Willebadessen, Carl Gockel, verliehen worden.

Minden, den 1. Juni 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 397. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5937.

(1) In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind von den Grenz-Beamten in der Klausheide, Gemeinde Hövelhoff,

30 Pfund wollene Waaren,
38 Pfund baumwollene Waaren,
28 Pfund Zucker und
12 Pfund Kaffee

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 29. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 398. 2035. B. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November d. J. sind bei dem hiesigen Oberlandesgerichte ernannt worden:

I. Zum Commissarius für die Bagatell-Sachen:
Herr Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen.

II. Zur Deputation des ersten Senats für die Verhandlung der summarischen Prozesse:
Herr Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus, als Vorsitzender,
Herr Oberlandesgerichts-Rath Delius und
Herr Oberlandesgerichts-Assessor Mekus, als Mitglieder.

III. Zur Deputation des zweiten Senats für die Verhandlung der summarischen Prozesse:
Herr Geheime Justiz-Rath von Rappard, als Vorsitzender,
Herr Geheime Justiz-Rath Ohly,
Herr Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II.,
Herr Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth,
Herr Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth, als Mitglieder.

Die Termine des Herrn Bagatell-Commissarii werden in der Regel Montags und Donnerstags, die Sitzungen der Deputation des ersten Senats allemal Dienstags und Freitags und die der Deputation des zweiten Senats stets Mittwochs und Sonnabends abgehalten werden.

Paderborn, den 18. Mai 1839.

Das Präsidium des Königlich Preußischen Oberlandesgericht.
v. Schlechtendal.

Bekanntmachungen.

№ 399. Diebstahls-Anzeige. Nach der Anzeige des Raseurs Dübrock dahier ist demselben am 13. d. Mts. zwischen 9 und 10 Uhr Abends mittelst Einsteigens in ein offen gestandenes Fenster seiner Parterre belegenen Stube ein Geldkasten, in dem folgende Gelder, als:

eine Dute mit 25 Thlr. in 1/24 }
» » » 73 » » 1/30 }
» » » 49 » » 1/1 } Thalerstücken,
» » » 31 » » 1/6 }
» » » 39 » » 1/12 }
» » » 4 » » 1/3 }
» » » 3 doppelten und 2 einfachen Friedrichsd'or,
» » » 15 bis 25 Thlr. in verschiedenen Münzsorten und
» » » 17 Thlr. Kassen-Anweisungen,

befindlich gewesen sein sollen, entwendet worden.

Der Geldkasten ist 1½ Fuß lang, 1 Fuß breit, von naturfarbenem Eichenholze und an den Ecken mit Eisenblech beschlagen gewesen, und in demselben hat sich ein kleiner, mit farbigem Papier überzogener hölzerner Kasten, in dem das Geld gelegen, befunden. Beide Kasten sind verschlossen gewesen.

Indem wir diesen beträchtlichen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir hierdurch Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Geldes behülflich zu sein und die etwaige Wissenschaft uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Minden, den 22. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 400. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag, als den 25. auf den 26. April d. J., sind dem Heuerling Kiel bei Nro. 19 zu Ahle mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden, als:

1) aus der Schlafkammer: a. 16 Stück flächsenes Einschlag-Garn; b. 50 Stück flächsenes Schiergarn; c. ein grau leinener Beutel, ein Scheffelmaaß haltend, gezeichnet mit schwarzer Dinte Kiel; 2) aus der Stube: d. 5 Stück Mannshemden; e. 3 Stück Frauenhemden; f. 3 Stück Kinderhemden; g. eine blaue weißbunte Bettbühre; h. 6 Stück Moldgarn;

ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann ersuchen, Alles, was nur zu jenem Zwecke dienen kann, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 21. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 401.

Der zur unterzeichneten Domainen-Rentei gehörige, hinter dem Kirchhofe zu Lübbecke belegene und 41 Ruthen enthaltende kleine Garten, welcher mit Michaelis a. c. pachtlos wird, soll in Folge höherer Bestimmung zum reinen Verkaufe ausgeboten werden.

Es steht hierzu ein Bietungstermin auf Montag, den 17. Juni a. c., Morgens 11 Uhr, im hiesigen Rentei-Locale an, welchen Kaufliebhaber beachten wollen.

Rahden, den 27. Mai 1839.

Königliche Domainen-Rentei.
Weller.

№ 402. Der für die diesjährige Erndte pachtlos werdende Landzuggzehnten zu Twiehausen, Kirchspiels Levern, soll am Montag, den 17. Juni a. c., Morgens 10 Uhr, im Locale der unterzeichneten Rentei anderweit auf resp. 1 und 3 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Rahden, den 27. Mai 1839.

Königliche Domainen-Rentei.
Weller.

№ 403. (1) Auf Antrag des Herrn Freiherrn von und zu Brenken, als Besitzer des Guts Wewer, ist die Separation der zur Steuer-Gemeinde Wewer, der zur 10. Flur der Gemeinde Neuhaus, der zur 27. bis 32. Flur der Gemeinde Paderborn und der zur 1., 2., 21. bis 25. Flur der Gemeinde Kirchborchen gehörigen Grundstücke eingeleitet und die Ausführung dem Unterzeichneten aufgetragen. Da nun die Hypothekenbücher von diesen Grundstücken nicht überall regulirt sind, so werden nach §. 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und in Folge besonderer Weisung der Königl. General-Commission, alle diejenigen, welche bei der gedachten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, vorzüglich alle Realprätendenten, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den

27. Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

in Wewer angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Büren, den 24. Mai 1839. Der Special-Commissarius
Drühe.

№ 404. Die General-Versammlung der Westphälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur wird in dem, von Sr. Majestät dem Könige der Gesellschaft huldreichst überwiesenen neuen Local, im vormaligen Domkapitelshause hierselbst,

Dienstag, am 25. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

stattfinden, wozu die geehrten einheimischen und auswärtigen Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Minden, den 1. Juni 1839.

Der Vorstand und die Central-Verwaltung der Westphälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur.

Richter. Koch. Schelle. Dr. Heilbronn. Mooyer. v. Kunitzki.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 11. Juni 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 405.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2011. Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. April 1839, durch welche des Königs Majestät der Stadt Cremmen, im Regierungsbezirk Potsdam, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nro. 2012. Gesetz wegen Aufhebung einiger im Jurisdictionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besonderen Rechte. Vom 11. Mai 1839.

Nro. 2013. Verordnung über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter. Vom 11. Mai 1839.

Nro. 2014. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Mai 1839, betreffend die Convertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kreditsystems.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 406.

Im Winterhalbjahre $18^{38}/_{39}$ hat die Frequenz auf den höhern Lehranstalten der Provinz betragen,

Frequenz der höhern Lehr-Anstalten betr. 877. S.

A. den Gymnasien;

1. Arnsberg	99	7. Minden	164
2. Bielefeld	175	8. Münster	298
3. Coesfeld	97	9. Paderborn	403
4. Dortmund	134	10. Recklinghausen	98
5. Hamm	90	11. Soest	93
6. Herford	107	Summa	1758.

B. höhern Bürgerschulen:

1. Warendorf	89
2. Siegen	125
Summa	214.

C. Progymnasien:

1. Dorsten	30	5. Brilon	64
2. Vreden	16	6. Rietberg	41
3. Rheine	30	7. Warburg	42
4. Attendorn	50	Summa	273.

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1838 abgegangen 237, darunter 86 zur Universität; aufgenommen wurden 233.

Von den höheren Bürgerschulen sind abgegangen 24, aufgenommen 24.

Von den Progymnasien sind abgegangen 74, aufgenommen 83.

Münster, den 19. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 407. Collecte für Kaisershagen betr. 394. N. pro M. I.

Die höhern Orts bewilligte evangelische Kirchen-Collecte für Kaisershagen, Kreises Mülhausen, Regierungsbezirks Erfurt, ist durch unsere Verfügung vom 6. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 348, pag. 205) auf den 16. Juni c. (3. Sonntag nach Trinitatis) anberaumt worden. Da jedoch an diesem Sonntage die Collecte für die invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger bei Gelegenheit der Gedächtnißfeier der Schlacht bei Belle Alliance abgehalten werden muß, so bestimmen wir, daß die Collecte für Kaisershagen erst am 28. Juli (9. Sonntag nach Trinitatis) statt finde.

Minden, den 4. Juni 1839.

№ 408. Stempelfreiheit der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schenkbetriebe u. Kleinhandel mit Getränken. 1648. Q. I.

Höherer Bestimmung gemäß bedürfen die Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zum Schenkbetriebe und Kleinhandel mit Getränken eben so wenig eines Stempels, als dies bei den polizeilichen Erlaubnißscheinen selbst der Fall ist.

Minden, den 4. Juni 1839.

№ 409. Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 1590. R. I.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat bei Repartition ihres, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinn-Antheils, für das letztverflossene Jahr, den Städten Höxter und Blotho, Behufs Verbesserung ihrer Feuerlöschgeräthe, einer jeden die Summe von 112 Thlr. 5 Sgr. überwiesen.

Minden, den 31. Mai 1839.

№ 410. Personal-Chronik. 374. K. I.

Dem Wundarzt erster Klasse, Halbach in Borgholzhausen, ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Halle nunmehr definitiv verliehen worden.

Minden, den 25. Mai 1839.

№ 411. Personal-Chronik. 414. K. I.

Der Apotheker erster Klasse, Christian Sasse, ist als Administrator der Apotheke in Lübbecke vereidigt.

Minden, den 2. Juni 1839.

Bekanntmachungen.

№ 412. Diebstahls-Anzeige.

Am 17. d. M., Abends nach 9 Uhr, sind der Botenfrau Bieren von Lübbecke von einem vor dem Kruge zu Haddenhausen gestandenen Wagen folgende Sachen: 1) eine tannene Kiste mit Damenhüten und Haube; 2) ein Sack, worin: a. eine Schachtel mit zwei ungarnirten Damen-Strohhüten, einer brauntuchenen Herrenkappe und einer Kinder-Strohkappe; b. eine Schachtel mit 8 Pfund weißer Seife, einem Packete Chocolade, einer Dute mit Bonbons, 9 Ellen und 5 Ellen Gingham, ½ Dutzend Kindermützen, einem Paar seidenen Herrenhandschuhen, einer kleinen Schachtel, worin eine Haarkette mit goldenem Schlosse und zwei goldenen Halsschlößchen; c. ein Packet mit gelbem Drath und Stiften; d. eine Partie deutschen Kaffee; e. drei Packete mit Drucksachen; f. eine Mappe mit Büchern befindlich, entwandt. Da nur die tannene Kiste mit ihrem Inhalte, sowie die Bücher und Drucksachen wiedergefunden, so warnen wir vor dem Ankauf der übrigen Sachen und fordern Jedermann auf, Alles, was ihm über den Verbleib oder über den Thäter bekannt ist und werden sollte, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Minden, den 29. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 413.

Am 9. Mai c. ist bei Veltheim, Gerichtsbezirk Minden, in der Weser der bereits in Verwesung übergegangene Leichnam eines unbekannten, ungefähr 36 Jahr alten Mannes aufgefunden worden.

Der Verstorbene hatte schwarzes Haar, eine niedrige Stirn, stumpfe Nase, ein rundes Kinn, gute Zähne, war ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß und von starker Leibes-Beschaffenheit.

Die Leiche war bekleidet mit: 1) halb langen Stiefeln, 2) weißen wollenen langen Strümpfen, 3) einer langen blaulinnenen Hose, 4) einer gelb und schwarz gestreiften wollenen Weste mit gelben Knöpfen, 5) einer zweiten Weste, braun mit weiß plattirten Knöpfen, 6) einem grauen tuchenen Kamisol mit weißem Unterfutter, 7) einem grauen wollenen Shawl, statt Halstuch, 8) einem guten weißen linnenen Hemde ohne Zeichen und 9) einer alten graulinnenen Unterhose.

Wir fordern Jedermann auf, der über diesen Leichnam Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon schleunige Anzeige zu machen.

Herford, den 1. Juni 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 414.

Zufolge Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Minden sollen 871 Scheffel Roggen auf dem Domainen-Kornboden zu Stift Quernheim belegen, am

24. Juni 1839, Nachmittags 2 Uhr,

bei der hiesigen Rentei öffentlich verkauft werden.

Herford, den 3. Juni 1839.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.

Schauenburg.

Patent-Anzeigen.

№ 415. 352. c. II. Dem Tuch-Appreteur J. Wirth zu Guben ist unterm 31. März 1839 ein Patent
auf einen Cylinder-Rahmen zum Trocknen des Tuchs in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 416. Den Tuchfabrikanten Bauke und Schlösser zu Berlin ist unterm 4. April 1839 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in dieser Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garns, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 417. Den Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 27. April 1839 ein Patent
auf eine neue Vorrichtung zum Halten der Brochir-Schützen, nach dem davon eingereichten Modell, ohne Jemanden im Gebrauch der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,
auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 418. Dem Tischlermeister Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen ist unter dem 29. April 1839 ein Patent
auf eine neue Art Broschir-Lade in ihrer ganzen Zusammensetzung, nach dem von ihm eingereichten Modell, ohne Jemanden in dem Gebrauche der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,
für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 14. Juni 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 419. Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen ꝛc. betr. 2230.

Nachstehend bringe ich das Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen und zu Essen, Dinslaken, Rheinberg und Xanten in der Rheinprovinz zur Kenntniß:

Name der Markt-Orte.	Vorgeführte		Gekaufte		Kaufsumme.	Durchschnitts-Preis.
	Pferde.	Darunter mit dem Landgestüts Brande	Pferde.	Darunter mit dem Landgestüts Brande.	Rthlr.	Rthlr.
1. Minden	22	2	5	—	520	104
2. Herford	31	2	2	—	210	105
3. Bielefeld	96	6	6	1	670	111 2/3
4. Wiedenbrück	54	14	9	7	975	108 1/3
5. Lippstadt	47	12	3	2	375	125
6. Brakel	18	16	—	—	—	—
7. Paderborn	31	10	9	6	910	101 1/9
8. Soest	42	9	6	5	625	104 1/6
9. Hamm	70	13	4	1	400	100
10. Unna	80	14	12	5	1290	107 1/2
11. Dortmund	56	24	11	9	1160	105 5/11
12. Recklinghausen	23	6	5	4	590	118
13. Bochum	27	6	2	2	210	105
14. Essen	20	5	3	3	385	128 1/3
15. Dinslaken	6	2	1	1	105	105
16. Rheinberg	31	17	3	3	340	113 1/3
17. Xanten	7	—	—	—	—	—
18. Dülmen	25	5	1	1	95	95
19. Münster	24	9	1	1	100	100
20. Lengerich	19	8	4	2	415	103 3/4
21. Warendorf	68	25	9	7	885	98 1/3
Summa	797	205	96	60	10260	106 7/8
Hieran für Westphalen	733	181	89	53	9430	105 85/89

Der niedrigste Preis für ein Pferd war 80, der höchste 150 Thlr.; über 7 ausgewählte Pferde fand keine Preiseinigung statt. Von den gekauften sind 48 Wallachen, 48 Stuten; 65 von 4, 27 von 5, und 4 von 6 Jahren; 42 Braune, 31 Füchse, 16 Rappen, 7 Schimmel; die Größe ist zwischen 4′ 10″ und 5′ 6″; die Bestimmung 24 zu Ulanen-, 24 zu Husaren- und Dragoner-, 30 zu Artillerie-Zug- und 18 zu Artillerie-Reitpferden.

Die Königliche Remonte-Ankaufs-Kommission bemerkt über die Fortschritte der Pferdezucht und den Befund der Märkte folgendes:

Im Jahre 1838 sind auf 19 Märkten 976 Pferde vorgestellt. Darunter waren veredelt 253 Stück. Gekauft wurden 105, incl. 64 von der Abkunft Königl. Landbeschäler.

Pro 1839 sind auf 21 Märkten nur 797 Pferde vorgeführt, von welchen 206 das Landgestüts-Brandzeichen hatten. Erstanden wurden 96 Pferde, von denen bei 60 Stück die edle Abkunft nachgewiesen ist.

Vergleicht man die Resultate beider Jahre, so ergiebt sich: daß im Jahre 1839 auf 21 Märkten 197 Pferde weniger, als 1838 auf 19 Märkten vorgeführt und 9 Stück weniger gekauft sind; dagegen bleibt die Zahl veredelter Pferde in ziemlich gleichem Verhältniß.

Der mindere Marktbesuch dürfte aber nicht in abnehmender Theilnahme an der Sache, sondern in der vorgeschrittenen Kenntniß der Producenten, über die geforderte Waare zu suchen sein.

Eben so läßt die erzielte — der vorjährigen beinahe gleichkommenden — Ausbeute, in Berücksichtigung der nahe vorangegangenen Mobilmachung, auf das Vorhandensein mehr brauchbarer Pferde, als in früheren Jahren schließen. Denn mögen die zu jenem Zweck entnommenen Pferde, zum großen Theil nicht zu Remonten geeignet gewesen sein, immer wird die Zahl der darunter tauglichen, die des Minderkaufs überschreiten, und wäre selbst dies nicht der Fall, so sind die allgemeinen Ansichten darin übereinstimmend: daß der Landwirth durch die Abgabe älterer Pferde, seine junge zu Remonten brauchbare Zuzucht nun zum eignen Gebrauch benutzen mußte und deshalb nicht zum Kauf stellen konnte.

Der allgemeine zu frühe Gebrauch der jungen Zuzucht bleibt indeß Haupthinderniß einer ergiebigen Ausbeute und wäre diese üble Gewohnheit nicht vorhanden, so möchte vielleicht der Ankauf schon jetzt um die Hälfte gesteigert sein.

Ist auch der Zeitraum einiger Jahre nicht hinreichend, ein genügendes Urtheil über das Vorschreiten dieses an sich schwierigen Cultur-Zweiges auszusprechen, so scheint die Verbesserung des Pferdeschlages, wenigstens in den Gegenden, wo veredelte Zucht stattfindet, doch unbezweifelt, und noch mehr würde dies hervortreten, wenn nicht die mangelhafte Erziehung der jungen Thiere so entschieden nachtheilig entgegen wirkte.

Warendorf, den 21. Mai 1839.

Königliche Remonte-Ankaufs-Commission für Westphalen.

(gez.) Cruppius, Major und Präses.

Berkenkamp, Lieutenant im 8. Husaren-Regiment, als Hülfsoffizier.

Ich empfehle den Pferdezüchtern wiederholt dringend die Veredlung, zweckmäßige Behandlung, besonders aber die Zurückhaltung von frühem Gebrauch der Pferde zu beachten, welches den Remonte-Ankauf in der Provinz erwünscht fördern und sichern wird.

Münster, den 25. Mai 1839.

№ 420. Bildung einer Tochtergesellschaft in Arnsberg für die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf betr. 2126.

Gemäß der Bestimmungen der Statuten für die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 15. December 1827, hat sich in Arnsberg eine Tochter-Gesellschaft gebildet, deren Statuten vom 17. v. M. genehmigt worden und deren Wirksamkeit die sittliche und bürgerliche Besserung derjenigen Personen aus dem Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts in Arnsberg umfaßt,

1) welche in der Inquisitoriat-Gefangen-Anstalt zu Arnsberg und in den Gefängnissen der Untergerichte sich befinden oder aus denselben entlassen sind;
2) welche in den Zuchthäusern zu Herford und Münster oder auf den Festungen ihre Strafen abgebüßt haben und in den Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zurückgekehrt sind;
3) welche aus der Landarmen-Arbeits- und Besserungs-Anstalt zu Benninghausen entlassen sind.

Auch wird die Gesellschaft in einzelnen Fällen, wenn das Bedürfniß hervortreten möchte, auf die Verbesserung der Gefängnisse einzuwirken, sich bemühen.

Solches bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehle die Gesellschaft der angelegentlichen Unterstützung.

Münster, den 1. Juni 1839.

№ 421. Bildung von Vereinen zur Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen betr. 1502.

Nach den in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. April v. J. (Amtsblatt S. 135*) eingegangenen Nachweisungen sind im vorigen Jahre 469 Individuen aus den Festungen zu Minden und Wesel, den Zuchthäusern zu Münster und Herford, und dem Landarmenhause zu Benninghausen in die verschiedenen Kreise der Provinz entlassen worden. — Von diesen sind 5 im Laufe des Jahres gestorben; 184 (beinahe die Hälfte) haben sich tadellos betragen und als gebessert bewährt; 121 dagegen haben sich einer fortgesetzten schlechten Führung schuldig und verdächtig gemacht, und von 159 mangeln die näheren Nachrichten über ihr heimathliches Betragen, da mehre ihre Heimath wieder verlassen haben, auch einige der Herren Landräthe meiner Aufforderung vom 20. April v. J. nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Theils wegen dieses Mangels, theils wegen der Verschiedenheit der eingereichten Nachweisungen, läßt sich eine sichere Folgerung nicht ziehen; doch sind da, wo durch Hülfsvereine oder durch gewissenhafte Behörden den Entlassenen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, die wirksamen Erfolge sehr deutlich zu erkennen. Ich nehme daher gern Veranlassung, allen denen, welche irgend hierbei mitgewirkt haben, meinen Dank dafür auszudrücken und darf die Wiederbelebung und Bildung von Vereinen zur Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen und Häuslinge umsomehr wieder-

*) Mindensches Amtsbl. Seite 169.

holt dringend empfehlen, als ich gern anerkenne, daß meine Aufforderung vom 20. April v. J. nicht ohne Erfolg geblieben ist. Um jedoch für die Folge zu bestimmteren Ergebnissen über das Verhalten und die Besserung der Entlassenen, sowie über die angewendeten Besserungsmittel zu gelangen, fordere ich die Herren Landräthe der Provinz nochmals auf, nach dem beigedruckten Schema eine möglichst vollständige Nachweisung über alle 1839 aus den Zuchthäusern zu Münster und Herford in ihre Kreise entlassenen Züchtlinge anzufertigen und solche bis zum 1. Mai 1840 den betreffenden Herren Zuchthaus-Direktoren einzureichen, desgleichen eine Nachweisung über alle aus dem Landarmenhause zu Benninghausen, sowie etwa aus den Festungen oder den Zucht- und Besserungs-Anstalten außerhalb der Provinz heimgekehrte Strafgefangenen und Häuslinge, und diese letztere Nachweisung dem Ober-Inspector zu Benninghausen zu demselben Termine mitzutheilen. — Die Zuchthaus-Direktoren und der Ober-Inspector werden mir diese Nachweisungen vorlegen und wird demnächst das Weitere bestimmt werden.

Münster, den 4. Juni 1839.

Nachweisung

der 1839 aus dem Zuchthause (Landarmenhause ꝛc.) zu N. N. in den Kreis N. N. entlassenen Züchtlinge (Häuslinge ꝛc.)

№	Namen und Stand (Gewerbe.)	Heimath	Zeit der Entlassung.	Gegenwärtiger Aufenthalts-Ort.	Körperliche Beschaffenheit, ob erwerbsfähig oder nicht erwerbsmäßig.	Benennung des Vereins, der Behörde, welchem der Entlassene überwiesen wurde.	Verhalten, Beschäftigung, Lebensweise seit der Entlassung und Erfolg.	Bemerkungen

№ 422. Debits-Erlaubniß. 2351.

Höhern Orts ist für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. in polnischer Sprache.

1. Sammlung historischer Denkmäler des ehemaligen Polens aus Handschriften, gedruckten Werken ꝛc. von T. U. Niemcewicz. 2. Band. Leipzig 1839. Zbiór pamietników historycznych o dawnéj polszcze.
2. Arithmetik auf der russischen Rechenmaschine. Wilna 1839. Arytmetyka na szozotack.

3. Abriß der Geschichte des Mittelalters. Erster Band. Wilna 1838. Rysdziejów wieków s'rednick.
4. Die ordentliche Wirthin hinsichts der Küche und Speisekammer. 2 Bände. Wilna 1838. Zzoelka gosaody ni wwzgbdzie kuohni i spiz'arni.
5. Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Wilna 1838. 2tes, 3tes und 4tes Heft, der neuen zweiten Folge. Wizerunki i roz trzasania naukowe.
6. Denkbuch der Warschauer Bühne für das Jahr 1838. Warschau 1839. Pamietnik sceny warszawskiej na rok 1838.
7. Schriften des S. Goszczy'nski. 3. Theil. Lemberg 1838. Pisma S. Goszczynskiego.
8. Gryselda, ein dramatisches Gedicht in 5 Akten. Lemberg 1838. Gryzelda.
9. Der Sclave, von Stan. Taszowski. 2. Band. Lemberg 1839. Stawianin.

B. in deutscher Sprache.

10. Der Geist von Canossa. Schauspiel in 5 Acten von Gr. Chr. Ernst von Bentzel Ternau. Zürich. S. Höhr 1839. 8.
11. Lavaters Regeln für die Jugend über die wichtigsten Pflichten des geselligen Lebens. Fünfte verbesserte Auflage. St. Gallen 1839 bei C. P. Scheitlin. 12.
12. Die Gattungen der Rüssel-Käfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram, von Dr. L. Imhoff. 3. Heft. Basel 1838. Schweighauserſche Buchhandlung. 8.
13. Zwei und vierzig neue Vorlegeblätter zum Schönschreiben für Elementarschulen von R. J. Wurst, Seminar-Director in St. Gallen. Zweite verbesserte Ausgabe bei Jos. Jäger in Rorschach, und C. P. Scheitlin in St. Gallen.
14. Katholische Blätter. Erster Jahrgang 1839. Oder der allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz, sechster Jahrgang, von einigen katholischen Geistlichen und Laien. Erste und zweite Lieferung als Januarheft. Zürich 1839, bei S. Höhr. 8.
15. Fußreise durch Italien und Sicilien. Von J. Baumann, Professor der Naturgeschichte in Luzern. Erster und zweiter Band. Luzern, bei Xaver Meyer. 1839.
16. Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Eine Monatsschrift von S. Preiswerk. Erster Jahrgang. 1838. (Mit 4 Karten und Zeichnungen.) Basel, bei C. F. Spittler u. Comp. 8.
17. Dasselbe. Zweiter Jahrgang. Monat Januar 1839. Basel. 8.
18. Rubens in Madrid. Original-Schauspiel in 5 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 8.
19. Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, von Dr. Christoph Friedrich von Pommer in Zürich. Erster Band. Erstes und zweites Heft. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1839. 8.
20. Exempelbuch oder Sammlung von Rechnungs-Beispielen, von Jacob Heer, Pfarrer in Matt, im Kanton Glarus. Zweite Abtheilung. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1839. 8.

Auch mit dem Titel:

Methodiſches Lehrbuch des Denkrechnens, ſowohl im Kopfe als mit Ziffern, für Volksſchulen.

21. Gemälde der Länder und Völker von Europa. Für die Jugend bearbeitet, von A. Guſtav Schweizer in Zürich. Zweites Bändchen. Belgien, die Niederlande und England. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1839. 8.

22. Theophania von L. Zwingli, bei Fr. Schultheß. 8.

23. Die Lehre von Steinſchnitte, zum Gebrauche für Civil-Ingenieure und die Studirenden an Bauſchulen, höheren Gewerbſchulen und polytechniſchen Lehr-Anſtalten, von J. Adhümar, Profeſſor der Mathematik. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt ꝛc. Mit einem Atlaß. Solothurn, im Verlage der Geſellſchaft für gemeinnützige Volksbildung. 1838. 8.

24. Genfer Novellen. Nach dem Franzöſiſchen, von R. Töpffer, von Heinrich Zſchokke. Erſtes und zweites Bändchen. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer. 8.

25. Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. 5., 6., 7. und 8. Theil. Vierte vollſtändige Original-Auflage. Aarau 1839, von H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main, Joh. David Sauerländer. 8.

26. Bibliothek des Männerchor-Geſanges. Erſtes Heft. Partitur. Zürich, bei Hans Georg Nägeli.

27. Jugend-Blätter. Monatsſchrift zur Förderung wahrer Bildung, von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, drittes Heft. März und April 1839. Straßburg, bei Philipp Scheurer. Stuttgard, bei J. F. Steinkopf. 8.

28. Das Leben Wilhelm Forels, aus den Quellen bearbeitet von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1. Band 1831. 2. Band 1833. 8.

29. Der große Verſöhnungstag zum heilſamen Gebrauche des Leidens und des Sterbens unſers Herrn Jeſu Chriſti. Auf die 24 Stunden eines jeglichen Tages angewendet, von Charlotte Eliſabetha Nebelin, geb. Rambachin, vervollſtändigt vom Pfarrer W. Köllner, nebſt einem Vorwort vom Miſſionar Zoremba. Zweite Auflage. Baſel, bei C. F. Spittler. 1838. 8.

30. Der arme Anton oder Darſtellung verſchiedener Führungen Gottes. Ein Geſchenk für Kinder und Kindlichgeſinnte. Zweite Auflage. Baſel, bei Felix Schneider. 1835. 12.

31. Die Emigranten. Eine Erzählung aus den Zeiten der franzöſiſchen Revolution, geſchrieben für die Jugend und Jugendfreunde. Zweite Auflage. Baſel, bei Felix Schneider. 1837. 12.

Münſter, den 31. Mai 1839.

№ 423. Berichtigung. 2290. In meiner Bekanntmachung über den Ertrag der Kollekte zur Unterſtützung dürftiger evangeliſcher Gemeinden vom 11. April d. J. iſt bei der Diözeſe Hattingen die Angabe, daß im Jahre 1837 dieſe Kollekte 108 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. einge-

bracht habe, dahin zu berichtigen, daß nur 94 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. eingekommen. Hiernach stellt sich der Gesammt-Ertrag der Kollekte für 1836 und 1837 auf 2027 Thlr. und 5 Pf.

Münster, den 28. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 424. Berechnung der Dienstzeit bei Dienstjubiläen. 1601. B. I. pl.

Allerhöchster Bestimmung zufolge darf bei Berechnung der Dienstzeit, Behufs der Feier von Dienstjubiläen, diejenige Zeit nicht mit berücksichtigt werden, welche ein Beamter auf Wartegeld gestanden oder welche er nach dem Ausscheiden aus dem Militair, auf Versorgung wartend, dienstlos zugebracht hat; es sollen vielmehr bei Dienstjubiläen nur die Jahre wirklicher Dienstleistung in Anrechnung gebracht werden.

Die Anzeigen eintretender Dienstjubiläen sind hiernach nur in den Fällen zu machen, wo Beamte wirklich 50 Jahre im activen Dienste gewesen sind und ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut geführt haben.

Minden, den 3. Juni 1839.

№ 425. 1688. B. I.

Nach Vorschrift des §. 4 unserer Verordnung vom 21. April 1823, (Amtsblatt pro 1823, Seite 153—155), die Controlle über die Entlassungsscheine des Gesindes betreffend, ist das entlassene Gesinde verpflichtet, den Entlassungsschein der Polizei-Behörde des Orts, wo es den Dienst verläßt, zur unentgeldlichen Visirung bei Vermeidung einer Strafe von 20 Sgr. sofort vorzulegen.

Aus bewegenden Gründen wird diese Polizeistrafe von zwanzig Sgr. auf fünf Sgr. hierdurch ermäßigt.

Minden, den 8. Juni 1839.

Bekanntmachungen.

№ 426. Diebstahls-Anzeige.

Am verwichenen Charfreitage sind dem Mäkler Conrad Vogeler hier aus der Küche seiner Wohnung folgende Sachen:

1) zwei neue roth gewürfelte Kissenbezüge, mit dem Buchstaben C. V. gezeichnet; 2) ein weiß- und ein blaubuntes Halstuch; 3) eine Kinderschürze; 4) eine Frauenschürze; 5) ein grauwollener Frauenstrumpf; 6) eine blau und weiß karrirte Kinderlure,

entwendet.

Jedermann wird aufgefordert, die Sachen anzuhalten und zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 15. Mai 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 427. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Mai c. sind dem Commerzianten Stolte im s. g. kahlen Kruge zu Theesen folgende Sachen:

1) ein kupferner Kessel, 2½ Eimer haltend, mit einem neuen Boden über den alten; 2) ein kupferner Tiegel, 1 Eimer haltend, mit 2 Füßen, der dritte fehlt;

3) ein kleiner kupferner Tiegel, an dem die drei Stahlen fehlten; 4) ein kupferner Caffeekessel mit unbeweglichem Hähl; 5) ein messingener Kessel ohne Hähl; 6) eine neue messingene Milchseie; 7) ein halbes Schwarzbrod, 20 Pfund wiegend; 8) 4 Pfund Salz,

mittelst Einbruchs entwendet worden, ohne bisher die Diebe, deren 3 gewesen sein sollen, ausmitteln und die Sachen wieder herbeischaffen zu können, weshalb zu deren Habhaftwerdung diese Anzeige erfolgt.

Bielefeld, den 4. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 428. Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte und in Criminal-Untersuchung befindliche Neubauer Hülsmann Nro. 119 Frotheim, ist flüchtig, daher wir jede Militair- und Civilbehörde bitten, ihn, wo er angetroffen wird, zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Lübbecke, den 6. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Heinrich Wilhelm Hülsmann. — Gewerbe und Stand: Ackerwirth. — Religion: evangelisch. — Alter: 53 Jahr. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau und klein. — Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Bart: nicht stark. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 429. Die im diesjährigen Amtsblatte, Seite 178, Nro. 303, signalisirte Ehefrau des Carl Christoph Kochjohann zu Neukaunitz, ist in ihren Wohnort zurückgekehrt.

Wiedenbrück, den 3. Juni 1839.

Der Landrath
v. Trzebiatowski.

№ 430. Patent-Anzeige. 368. c. II.

Dem Kammermusikus Wieprecht und dem Instrumentenmacher Skorra in Berlin ist unter dem 30. April 1839 ein Patent

auf die ausschließliche Anfertigung des durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Baß-Holz-Blase-Instruments, Batyphon genannt,

auf zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 431. Patent-Anzeige.

Dem Tischlermeister Clauß in Berlin ist unter dem 10. Mai 1839 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, durch Zeichnung dargestellte Einrichtung, das Thürfutter mit der Bekleidung zu verbinden und die letztere an der Thürzarge zu befestigen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 21. Juni 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 432.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2015. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Mai 1839, betreffend die Allgemeine Anwendung der Order vom 5. August 1838, wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldproducten. (Gesetzsammlung S. 431.)

Nro. 2016. Gesetz in Betreff der Exekution in Wechselsachen. Vom 11. Mai 1839.

Nro. 2017. Gesetz über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19. November 1808 angestellten Bürgermeister. Vom 11. Mai 1839.

Nro. 2018. Deklaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse. Vom 18. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 433. Die Censur der in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden erscheinenden medizinischen, chirurgischen und naturwissenschaftlichen Schriften betr. 2437.

Das durch den Tod des Regierungs- und Medizinal-Rathes Dr. Borges erledigte Censor-Amt für alle in den Regierungsbezirken Münster und Minden erscheinende medizinische, chirurgische und naturwissenschaftliche Schriften, ist dem Medizinal-Rath Dr. Tourtual übertragen worden.

Die Buchhändler oder Buchdrucker haben daher die Druckerlaubniß für Schriften solchen Inhalts bei dem Herrn Tourtual nachzusuchen.

Münster, den 7. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 434. Warnungs-Anzeige. 1906. Q. 1.

Wegen feuergefährlicher Ablagerung von Flachs an dem Ofen der Wohnstube ist ein Einwohner im Kreise Höxter in eine Polizeistrafe von fünf Thalern genommen.

Minden, den 13. Juni 1839.

№ 435.
1722. R. I.

Nachweis

der im Monat Mai 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußisch					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	27	10	2	1	—	1	10	8	—	28	8	—	12	10
Lübbecke	2	28	4	1	25	—	1	13	9	—	28	—	—	15	—
Herford	3	—	—	1	27	6	1	15	—	—	28	6	—	15	—
Bielefeld	3	—	—	2	—	—	1	15	—	1	—	—	—	20	—
Halle	2	28	9	2	—	—	1	15	8	1	—	4	—	19	5
Wiedenbrück	2	25	—	1	27	6	1	15	—	—	25	—	—	16	—
Paderborn	2	23	10	1	27	10	1	10	11	—	24	9	—	14	10
Büren	2	22	8	1	28	2	1	8	4	—	25	5	—	10	11
Warburg	2	10	—	1	20	—	1	5	—	—	24	—	—	13	—
Höxter	2	23	9	1	25	10	1	11	8	—	28	9	—	14	8
Durchschn.-Pr. p. Mai 39	2	25	—	1	27	3	1	12	1	—	27	4	—	15	2
" " " April 39	2	25	2	1	27	6	1	11	5	—	27	7	—	14	10
Mithin im Monat Mai Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	4
Weniger . .	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—

Minden, den 6. Juni 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 436.
Die Besteuernng des inländischen Tabacks betr.
6280.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebe-Bezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 5. Juni 1839.

№ 437.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
6367.

(1) Am 23. v. M. um 11 Uhr Abends sind von den Grenz-Beamten in der s. g. Langenhorstschen Wiese, zwischen Levern und der ausländischen Bauerschaft Heidhöfen,

brutto 2 Centner 66 Pfund Kaffee in 5 Säcken und
— 59 Pfund Syrup in einem Fasse

in Beschlag genommen worden.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	4	3	2	15	—	1	25	8	—	17	6	6	2	6
2	17	6	2	27	6	1	17	6	—	19	7	5	28	4
2	10	—	2	25	—	1	27	6	—	23	9	8	5	—
2	—	—	2	—	—	2	2	6	—	26	3	9	16	4
2	11	8	—	—	—	2	10	10	—	24	5	8	15	—
1	20	—	2	5	—	1	20	—	—	27	6	8	—	—
1	27	8	2	—	7	1	27	11	—	21	7	7	10	3
1	28	9	2	6	6	1	16	11	—	25	3	7	5	2
1	15	—	1	25	—	1	15	—	—	20	—	7	10	—
1	25	10	2	12	6	1	25	10	—	28	9	7	2	6
2	1	1	2	9	9	1	25	—	—	23	6	7	15	6
2	—	—	2	8	1	1	27	6	—	22	11	7	10	11
—	1	1	—	1	8	—	—	—	—	—	7	—	4	7
—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. Juni 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1839.

Des Königs Majestät haben die Oberlandesgerichts-Assessoren Borges zu Höxter und Hartog zu Salzkotten, so wie die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Neukirch zu Bielefeld, Reese zu Brakel, W. Tiemann und H. Welhagen zu Bünde, E. Tiemann und E. Welhagen zu Halle, von Vincke zu Lübbecke, Consbruch hierselbst und Sack zu Vlotho zu Land- und Stadtgerichts-Räthen zu ernennen geruht. № 438. 168. B.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bünde bisher als Assessor angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Kocks ist als Land- und Stadtgerichts-Rath an das Land- und Stadtgericht zu Nieheim versetzt, der Oberlandesgerichts-Assessor Kulemann ist dagegen wieder zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bünde ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hüttemann ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Meschede im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Arnsberg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pauli III. ist an das Kammergericht zu Berlin und der Oberlandesgerichts-Referendarius Harras an das Oberlandesgericht zu Naumburg, der Oberlandesgerichts-Referendar Detzner dagegen vom Oberlandesgericht zu Naumburg hierher versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Korb ist zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Paderborn, den 1. Juni 1839.

№ 439. 731. B. Es wird hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht, daß, zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 17. v. Mts., die bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte und dem Gerichts-Amte zu Petershagen durch die Versetzung des Justiz-Commissairs Thöne nach Warburg erledigte Justiz-Commissarien-Stelle mit dem Notariate im Departement des hiesigen Collegii dem Justiz-Commissair und Notar Müller zu Olpe verliehen worden ist.

Paderborn, den 7. Juni 1839.

Bekanntmachungen.

№ 440. Diebstahls-Anzeige. Es sind A. dem Heuerling Nabering bei Nro. 18 zu Bieren in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai c. mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, als:

1) 3 Rückenstücke von einem Schweine aus dem Wiemen; 2) 2 lange und 2 kurze Miltewürste aus dem Wiemen; 3) der Rest von einem Schinken aus dem Wiemen; 4) ein leinener Beutel ohne Zeichen von der Anrichte an der Dehle und 5) eine Grabeschute;

B. dem Colon Tebbe Nro. 7 zu Bustedter-Holz in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. mittelst gewaltsamen Einbruchs durch Aufbrechung der Seitenthür: ein kupferner, ziemlich neuer, mit einem alten Hängel versehener Kessel, 10 Eimer groß, mit 14 Stück heeden Garn,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 3. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 441. In Folge Verfügung einer Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen die Kastanienfrüchte auf den Bäumen von hier nach der Grille verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf den 22. Juni c., Nachmittags 2 Uhr, in meiner Wohnung anberaumt. Minden, den 10. Juni 1839.

Der Wegebaumeister
Berghauer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 28. Juni 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 442.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2019. Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1839.

Nro. 2020. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 30. Mai 1839.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 443.

Da nach Ihrem Berichte vom 13. v. Mts. das Bedürfniß einer Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls auf die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerke und sonstigen Waldprodukten sich in der ganzen Monarchie als dringend herausgestellt hat, so bestimme Ich hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, daß Meine Order vom 5. August v. J., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, nicht nur in allen Theilen dieser Provinz, sondern auch in allen übrigen Provinzen des Staates zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Allgemeine Anwendung der Order vom 5. August 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten betr. (Gesetz-Samml. S. 431)

Berlin, den 4. Mai 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Mühler, v. Rochow und v. Ladenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 444.
1127. Pr. J.

Der zeitherige Regierungsrath und Justitiarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio, Herr von Wedell, ist zum Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten der

Königlichen Regierung in Frankfurt an der Oder ernannt und in seine Stelle der zeitherige hiesige Regierungs-Assessor Herr von Mauderode zum Regierungs-Rath und Justitiarius des Kollegii befördert worden.

Minden, den 19. Juni 1839.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 445. Landesverweisung. 1209. U. I.

Der nachstehend signalisirte, aus dem Landarmenhause zu Benninghausen entlassene ausländische Landstreicher Johann Pfannkuch ist des Landes verwiesen und ihm die Rückkehr in die Königlichen Staaten unter Androhung von zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden.

Signalement.

Familien-Name: Pfannkuch. — Vorname: Johann. — Geburts- und Aufenthaltsort: Elmshagen im Kurhessischen. — Religion: evangelisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Besondere Kennzeichen: kleiner Finger der rechten Hand ist steif.

Minden, den 13. Juni 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 446. 6514.

Das nach der Bekanntmachung vom 19. October v. J. verlorne Brustschild eines Grenzaufsehers Nro. 2785 ist wieder aufgefunden worden.

Münster, den 14. Juni 1839.

Bekanntmachungen.

№ 447. Zwölfte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 22. Juli 1839.

Die zwölfte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft wird am Montag, den 22. Juli l. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Justiz-Gebäude hierselbst stattfinden.

Alle Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8 der Statuten stimmberechtigt sind, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochter-Gesellschaften und der Hülfsvereine werden demnach höflichst eingeladen, die diesjährige Versammlung mit ihrer Gegenwart beehren, um der herkömmlichen Berichterstattung des Ausschusses, wie der Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe, ihre Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

Zugleich werden die etwaigen Vorschläge und Wünsche, welche das Wirken der Gesellschaft befördern dürften, in Beachtung genommen und schließlich wird zur

statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles der Mitglieder des Ausschusses geschritten werden.

Düsseldorf, den 11. Juni 1839.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.
Freih. v. Spiegel. v. Voß. Jacobi. Hatzfeld. Schnaase. Faßbender. v. Oven. v. Liebel. Linz. v. Ammon. Wolters. Joesten. Heinzen. v. Hymen. Ebermeier. Goering. Fliedner.

№ 448. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Juni d. J. sind aus der Wohnung der Eheleute Tentros hierselbst nachbezeichnete Gegenstände, als:

a. einen Schweineschinken von circa 14 Pfund; b. ½ Schweinekopf; c. ein buntkattunes Frauenkleid; d. ein buntes Umschlagetuch mit Franzen; e. ein seidenes Umschlagetuch; f. 50 Stück flächsen Garn; g. ein großes Tischtuch; h. ein Packet, worin sich mehrere Tücher, Leinewand und Handtücher befinden; i. 10 Thlr. baares Geld, bestehend in 1/1, 1/3 und 1/6 Thalerstücken,

mittelst Einsteigens durch ein Fenster der zweiten Etage der Wohnung entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, fordern wir Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft, wodurch die Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder die Entdeckung des Thäters bewirkt werden könnte, der Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 11. Juni 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 449. Steckbrief.

Der wegen falscher Anklage zur Untersuchung gezogene, nachstehend signalisirte Heuerling und Weber Arnold Friedrich Heitmann aus Gellershagen, im Gerichtsbezirke Bielefeld, hat vor über 14 Tagen seinen Wohnort verlassen und befindet sich auf flüchtigem Fuße, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen daher die öffentlichen Behörden, auf den Heitmann vigiliren, denselben im Betretungsfalle anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 16. Juni 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname: Heidtmann. — Vornamen: Arnold Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Gellershagen. — Religion: evangelisch. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 450. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Waschort dem Colon Meyer No. 5 zu Dono, folgende Sachen, als:

1) 60 Stück Garn; 2) 4 Manns- und 3 Frauenhemden, wovon zwei, das eine mit B. und das andere mit M. gezeichnet,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 15. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 451. Den Gerichts-Eingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einzahlungen in das Depositorium nur jeden Mittwochen erfolgen.

Paderborn, den 14. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 452. (2) Auf Antrag des Herrn Freiherrn von und zu Brenken, als Besitzer des Guts Wewer, ist die Separation der zur Steuer-Gemeinde Wewer, der zur 10. Flur der Gemeinde Neuhaus, der zur 27. bis 32. Flur der Gemeinde Paderborn und der zur 1., 2., 21. bis 25. Flur der Gemeinde Kirchborchen gehörigen Grundstücke eingeleitet und die Ausführung dem Unterzeichneten aufgetragen. Da nun die Hypothekenbücher von diesen Grundstücken nicht überall regulirt sind, so werden nach §. 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und in Folge besonderer Weisung der Königl. General-Commission, alle diejenigen, welche bei der gedachten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, vorzüglich alle Realprätendenten, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den

27. Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

in Wewer angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Büren, den 24. Mai 1839.

Der Special-Commissarius
Drühe.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 5. Juli 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 453.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2021. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1839, wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsection gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen im Militairverbande befindlichen Individuen.

Nro. 2022. Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 4. Mai 1839.

Nro. 2023. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Mai 1839, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wiesen im Großherzogthume Posen betreffend.

Nro. 2024. Verordnung, betreffend die Kriminalgerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 18. Mai 1839.

Nro. 2025. Verordnung wegen Ermäßigung der in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. October 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. Vom 18. Mai 1839.

Nro. 2026. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1839, wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld.

Nro. 2027. Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, bestehenden Uebereinkunft; vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{5. April}}$ 1821.

D. d. den 12. Juni 1839.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 454.

Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr. 636. S. D. L.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhal-

tung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei-, als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher, als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Gränze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr, als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbe-

amten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll

in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 455. Personal-Chronik. 2545.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Archiv-Aſſiſtenten Eickermann iſt der bisherige Regierungs-Supernumerar Anton Krabbe zum Aſſiſtenten beim hieſigen Königlichen Provinzial-Archiv beſtellt worden.

Münſter, den 19. Juni 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii.

№ 456. Heirathe-Conſens der Königl. Beamten betr. 379. C.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob auch die Juſtiz-Commiſſarien zu denjenigen Civil-Beamten zu rechnen ſind, welche zu ihrer Verheirathung den Conſens ihres vorgeſetzten Chefs beibringen müſſen.

Unter Hinweiſung auf die im 51. Bande der Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung ꝛc. ꝛc. befindliche Circular-Verfügung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 11. Januar v. J. iſt dieſer Zweifel vom Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten dahin entſchieden, daß die Juſtiz-Commiſſarien allerdings zu den in Rede ſtehenden Civil-Beamten zu zählen ſind.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten vom 20. Mai v. J. (Amtsblatt S. 179 *) werden die Pfarrer daher angewieſen, auch bei den vorkommenden Aufgeboten und Trauungen der Juſtiz-Commiſſarien den Nachweis des von ihrem vorgeſetzten Chef ihnen ertheilten Heirathe-Conſenſes zu erfordern.

Münſter, den 20. Juni 1839.

№ 457. Evangeliſch-theologiſche Prüfungen betr. 409. C.

Nach den am 10., 11. und 12. d. M. ſtattgefundenen evangeliſch-theologiſchen Prüfungen iſt den Studioſen der Theologie: 1. Duſtmann aus Herringhauſen, 2. Motz aus Bremen, 3. Cordemann aus Rheda, 4. Schulze-Berge aus Camen, 5. Ehrlich aus Soeſt die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münſter, den 22. Juni 1839.

№ 458. Wählbarkeits-Erklärung evangeliſcher Pfarramts-Kandidaten. 410. C.

Nach der am 13., 14. und 15. d. M. ſtatt gefundenen Prüfung ſind die evangeliſchen Kandidaten der Theologie: 1. Goeßling aus Hausberge, 2. Niemann aus Rheda, 3. Braun aus Hausberge, 4. Vorländer aus Allenbach für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münſter, den 22. Juni 1839.

---

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 217.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 459

Der märkische Schullehrer-Gesangverein wird sein achtes Gesangfest am 3. October d. J. in der Stadt Unna feiern. Die verschiedenen Abtheilungen des Vereins zählen jetzt 247 Mitglieder.

Gesangfest des diesjährigen märkischen Schullehrer-Gesangvereins betr. 1022. S.

Münster, den 19. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 460.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind von der gedachten Kasse am 14. d. M. den betreffenden Renteien und Forst-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

2053. *h. II.*

Minden, den 22. Juni 1839.

№ 461.

Der Gutsbesitzer und vormalige Landrath Herr von dem Busche-Münch zu Benkhausen ist in die Stelle des ausgeschiedenen Freiherrn von der Reck als Kreis-Deputirter für den Kreis Lübbecke gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

1242. *U. I. pl.*

Minden, den 15. Juni 1839.

№ 462.

Für den Kreis Lübbecke sind

1. der Herr Präsident, Freiherr v. d. Horst,
2. der Kaufmann Friedrich Stille zu Lübbecke,
3. der Rentmeister Müller daselbst und
4. der Colonus Schweppe zu Frotheim

zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission ernannt und bestellt worden.

1575. *L. I. pl.*

Minden, den 16. Juni 1839.

№ 463.

Der Arzt und Wundarzt Herr Dr. Kroenig zu Schildesche ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt.

433. *K. I.*

Minden, den 22. Juni 1839.

№ 464.

Die Verwaltung der durch das Ableben des Steuer-Empfängers Holekamp erledigte Steuer-Kasse zu Warburg ist dem vormaligen Orts-Erheber Gehring kommissarisch übertragen worden.

Personal-Chronik. 3358. *K. II.*

Minden, den 26. Juni 1839.

№ 465.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Heinrich Schnückel ist am 13. d. M., Morgens, vom Arbeitsplatze entwichen.

Steckbrief. 1264. *U. I.*

Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben und im Betretungsfalle an die Königliche Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Sträflings Heinrich Schnückel
von der Straf-Section zu Minden:

Geburtsort: Stromberg, im Kreise Beckum. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Stromberg. — Religion: katholisch. — Stand und Gewerbe: Ackerknecht. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: etwas dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: ziemlich gut. — Bart: dunkelblond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue Tuchjacke; eine graue leinene Hose; ein Hemde, vorn der Name Schnückel; ein Paar Schuhe mit Riemen.

Minden, den 17. Juni 1839.

№ 466. Landesverweisung. 1268. *U. l.*

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Kleemann aus Nienburg ist, nachdem selbige wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten durch richterliches Erkenntniß zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, zum zweitenmale über die Grenze geschafft und ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei lebenswieriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Kleemann. — Vornamen: Henriette. — Geburts- und Aufenthaltsort: Nienburg, im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 19. Juni 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 467. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5937.

(2) In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind von den Grenz-Beamten in der Klausheide, Gemeinde Hövelhoff,

30 Pfund wollene Waaren,
38 Pfund baumwollene Waaren,
28 Pfund Zucker und
12 Pfund Kaffee

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 29. Mai 1839.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 12. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 468. Jahrmarkts-Anzeige. 421. c. II. pl.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. November a. pr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig in der Stadt Warburg zwei Viehmärkte in Verbindung mit den beiden Krammärkten und zwar für dieses Jahr am 29. Juli und am 4. November abgehalten werden.

Minden, den 26. Juni 1839.

№ 469. Die für die Ausfertigung der Kataster-Auszüge zu berechnenden Gebühren betr. 596. o. II.

Wir finden uns veranlaßt, die mit der Aufbewahrung der Kataster-Dokumente beauftragten Beamten und das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß der in dem 9. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1828 enthaltene Tarif über die für die Ausfertigung der Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern zu entrichtenden Gebühren fortwährend in Kraft ist. Zur Erläuterung dieses Tarifs bemerken wir aber noch, das jedes Grundstück, welches auf der Karte mit einer besonderen Nummer bezeichnet ist, bei der Berechnung der Auszugs-Gebühren nur für Eine Parzelle zählt, wenn dieselbe auch in mehreren Klassen zerfällt und in der Mutterrolle mehrere Zeilen einnimmt.

Die bei der Ausfertigung eines Güterauszugs erhobene Gebühr ist jedesmal unter demselben ausdrücklich zu vermerken.

Minden, den 26. Juni 1839.

№ 470. 447. K. I.

Bei Erlaß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Juli v. J., wegen der Verwendung giftiger Farbe-Substanzen zum Färben des Papiers, ist von der Erwartung ausgegangen, daß es der Industrie möglich sein werde, die dadurch ausgeschlossenen Metallfarben durch unschädliche Pflanzen-Substanzen zu ersetzen. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht bestätigt und die durch jene Vorschrift der inländischen Industrie auferlegte Beschränkung hat nur die Folge gehabt, daß eine desto größere Masse metallisch gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet worden ist. Unter solchen Umständen würde aus der Fortdauer jener An-

ordnung nur ein wesentlicher Nachtheil inländischer Fabrikation erwachsen, ohne daß die Erreichung des beabsichtigten Zwecks genügend gesichert wäre.

Die gedachte Verfügung vom 5. Juli pr. wird daher höherer Bestimmung zufolge hiermit zurückgenommen.

Minden, den 2. Juli 1839.

№ 471. Steckbriefe. 1391. U. I.

Die nachstehend signalisirten Arbeits-Soldaten

Johann Franz Hartmann und
Johann Franz Müller

werden hier seit dem 21. d. M. vermißt und sind daher als Deserteure zu betrachten.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des ꝛc. Hartmann.

Name: Hartmann. — Vornamen: Johann Franz. — Geburtsort: Mettingen, Kreises Tecklenburg. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr 6 Monat. — Gewerbe: Weber. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: dunkelblond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: groß und untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Halsbinde, eine graue Jacke, eine zwillichene Hose, ein zwillichener Kittel, ein Paar Schuhe, ein Hemde, alles Königlich.

Signalement des ꝛc. Müller.

Name: Müller. — Vornamen: Johann Franz. — Geburtsort: Cörbeke, Kreises Warburg. — Religion: katholisch. — Alter: 25 Jahr 7 Monat. — Gewerbe: Tischler. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: kurz und dick. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Halsbinde, eine graue Jacke, eine zwillichene Hose, ein zwillichener Kittel, ein Paar Schuhe, ein Hemde, alles Königlich.

Minden, den 29. Juni 1839.

№ 472. Steckbrief. 1426. U. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Georg Herber ist am 24. v. Mts. von hier entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Name: Herber. — Vorname: Georg. — Geburtsort: Igel, im Regierungs-Bezirk Trier. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Religion: katholisch. — Alter:

23 Jahr 8 Monat. — Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: grün. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: klein und schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.
Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Diensthalsbinde, eine graue Diensttuchjacke, eine graue zwillichene Dienstarbeitshose, ein Paar Dienststiefel, ein Diensthemd.

Minden, den 4. Juli 1839.

№ 473. Steckbrief. 1515. U. I.

Der nachstehend signalisirte Uhlan vom Königl. 5. Uhlanen-Regiment, Gerhard Friedrich Weitkamp, ist am 30. v. M. aus der Garnison Düsseldorf desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Regiment abzuliefern.

Vor- und Zunamen: Gerhard Friedrich Weitkamp. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Alter: 19 Jahr 4 Monat. — Geburtsort: Berg, im Kreise Herford. — Profession: Glaser. — Haare: blond. — Augen: blau. — Augenbrauen: blond. — Stirn: frei. — Nase: mittelmäßig. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Besondere Kennzeichen: keine.
Bekleidung: blautuchene Civilmütze mit Schirm, blauer Ueberrock mit großen weißen Livree-Knöpfen, graue gerippte Sommerhose, Stiefeln ohne Sporn.

Minden, den 5. Juli 1839.

Bekanntmachungen.

№ 474.

Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königlich Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1.	Donnerstag,	den	25.	Juli,	Morgens	8	Uhr,	zu Delbrück,
2.	Freitag,	»	26.	»	»	»	»	» Paderborn,
3.	Samstag,	»	27.	»	»	»	»	» Lichtenau,
4.	Montag,	»	29.	»	»	»	»	» Warburg,
5.	Donnerstag,	»	1.	August,	»	»	»	» Corvey,
6.	Freitag,	»	2.	»	»	»	»	» Brakel,
7.	Montag,	»	5.	»	»	»	»	» Clus,
8.	Montag,	»	5.	»	»	»	»	» Lette,
9.	Dienstag,	»	6.	»	»	»	»	» Batenhorst,
10.	Mittwoch,	»	7.	»	»	»	»	» Niederjöllenbeck,
11.	Donnerstag,	»	8.	»	»	»	»	» Tatenhausen,

welche den Besitzern von Landgestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Warendorf, den 24. Juni 1839.

Köhne,
Landstallmeister.

Fünf Thaler

№ 475 werden Demjenigen als Belohnung zugesichert, welcher ein in der Zeit vom 30. April zum 1. Mai d. J. von der Magdeburg-Emmericher Fahrpost abhanden gekommenes Packet, C. G. Wiedenbrück signirt, 6 Pfund schwer, Spitzen und andere Putzwaaren enthaltend, binnen vier Wochen mit unbeschädigtem Inhalt entweder bei dem unterzeichneten Amte oder bei den Postämtern in Halberstadt, Hildesheim und Pr. Minden einliefert. Magdeburg, den 3. Juli 1839.

Ober-Post-Amt.
Leweke.

№ 476. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind aus dem Waschhause des gräflich von Bocholzschen Hofes zu Niesen folgende Gegenstände:

1) 6 Kinderkleider, wovon 4 leinene blau und weiß klein carrirt und 2 baumwollene blau und weiß gestreift, durchgehends noch neu; 2) 10 Kinderschürzen von Baumwolle, theils blau und weiß gestreift, theils in dieser Art carrirt, sämmtlich noch neu; 3) 7 baumwollene Sacktücher neu und theils blau und weiß, theils blau und roth carrirt; 4) 6 Stück dergleichen Halstücher, blau und weiß carrirt; 5) 9 Paar blaue baumwollene Kinderstrümpfe; 6) eine braun und schwarz gestreifte baumwollene Knabenhose, neu; 7) ein blauer baumwollener Knabenkittel, neu; 8) ein blauleinenes Knaben-Camisol, neu; 9) 3 Bettüberzüge, nämlich 2 baumwollene, wovon der eine blau und weiß und der andere gelb und weiß carrirt, und ein blauleinener; 10) ein blau und weiß gestreiftes leinenes Kleid zum Gebrauch für ein 15jähriges Kind, schon alt; 11) ein desgleichen, blau und weiß gestippt, noch neu; 12) 2 baumwollene und eine leinene Schürze, wovon eine roth und weiß gestreift, die andere gelb und weiß carrirt, und die letztere blau und für Erwachsene bestimmt; 13) 2 Paar baumwollene Frauenstrümpfe; 14) ein blau und weiß geblümtes Frauenkleid, noch neu; 15) eine leinene Frauenschürze, blau, braun und weiß carrirt; 16) ein kattunenes und 2 baumwollene Kleider, das erstere weiß mit Lillablümchen, und von Letzteren das eine dunkelgelb und weiß carrirt und das andere braun und roth carrirt; 17) ein baumwollenes und ein kattunenes Kleid für ein Kind von 16 Jahren, wovon das erstere blau mit weißen Blümchen und das andere dunkel carrirt war; 18) 3 baumwollene gestreifte Frauenschürzen; 19) 3 Paar baumwollene blaue Strümpfe; 20) ein blau und weiß gestreiftes Unterkleid für ein Kind von 16 Jahren, alt,

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Indem vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt wird, fordern wir Jeden, welcher über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, auf, uns oder der nächsten Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Brakel, den 26. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 19. Juli 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 477. Debits-Erlaubniß. 2767.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1. Hundert Fabeln nach Lafontaine mit hundert Bildern. Leipzig, 1838. 5. 7. Heft (100 Bajek pod tug Lafontaine ozdobione) 100 Obrazkami Poszyl 5—7. Lipsku, Breitkopfa i. Haertela.
2. Polnische Wappenkunde von Caspar Niesiecke. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1839. 2. Theil. (Herbarz polski kaspra Niesiekiego F. J. przez Jana Nep. Bobrowicza.)
3. Neueste Art, Ofen und Küchen zu bauen. Krakau, 1839. (Nagnowsze sposoby stawiania piecow i. Kuchni.)
4. Sammler geistiger Unterhaltung. Krakau, 1839. (Zbieracz umystowych rozrywek.)

B. In deutscher Sprache.

5. Sammlung einiger Abhandlungen von Scarpa Vacca Berlinghieii und Uccelli über die Pulsader-Geschwülste. Als Nachtrag zu D. Christian Friedrich Harles Uebersetzungen von Scarpas Werk über die Pulsader-Geschwülste von D. Burchard Wilhelm Seiler, Hofrath ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1822. 4.
6. Beschreibung der St. Moritzer Brunnen und Badeanstalt, nebst Rath und Anleitung zum richtigen Gebrauche der Trink- und Badekuren, von J. U. Wettstein, med. Dr. Chur 1833, in der Kellerbergerschen Buchhandlung. 8.
7. Die Lagerstätte des Goldes und Platin im Ural-Gebirge. Untersuchungen von Dr. Moritz von Engelhardt, Hofrath ꝛc. Riga, bei Wilh. Ferdinand Häcker. 1828. 8.
8. Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel vor der eidgenössischen Theilungs-Kommission, als bestelltem Schiedsgerichte.

1. Heft. Aarau 1834, bei G. F. Beck. 2. und letztes Heft als Fortsetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erschienenen ersten Heftes, von J. Friedr. v. Tscharner. Chur 1835, bei F. Benedict. 8.

9. Verdienstvolle Männer der Stadt Sanct Gallen, in Bildnissen und kurzen Lebensnachrichten. Ein Taschenbüchlein von Joh. Jacob Bernet. St. Gallen, bei Wegelin und Wartmann. 1830. 12.

10. Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz. Für den zweckmäßigen Gebrauch der Kellerschen Schweizerkarte für Schulen, von Gerold Meyer von Knonau, Stud. jur. Zürich, bei Füßli und Comp. 1824. 8.

11. Verhältniß des Sprach-Unterrichts zu den übrigen Lehrgegenständen. Von Franz Dorotheus Gerlach. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1825. 4.

12. Der Kampf der Römer mit den Cimbern und Teutonen, von Friedr. Brömmel, Prof. der Geschichte. Basel, bei August Wieland. 4.

13. Von der Einrichtung der höhern wissenschaftlichen Bildungsschulen nach den Anforderungen der Gegenwart, von Rudolph Hanhart. Basel, bei August Wieland. 4.

14. Erläuterung und Ergänzung einiger Stellen der von Mirchawend verfaßten Geschichte des Stammes Buweih, durch Franz v. Erdmann, Kasan in der Universitäts-Typographie. 1836. 8.

15. Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Original-Taschenausgabe in 12 Theilen, 9. 10. 11. und 12. Theil. Aarau 1838, bei Heinr. Remigius Sauerländer. 8.

16. Versuch zum Entwurf eines Lehrbuches der Homöopathie für Aerzte, die sich mit dieser Lehre bekannt machen wollen, von Dr. C. E. Brutzer, Hofrath ꝛc. Riga und Leipzig, 1838. In C. Frantz'ns Buchhandlung. 8.

17. Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik, von L. B. Francoeur, Prof. an der Fakultät der Wissenschaften zu Paris ꝛc., von Dr. Edmund Külp, Lehrer der Mathematik ꝛc. zu Darmstadt. Ersten Bandes erstes Buch, enthaltend: die Arithmetik, und ersten Bandes zweites Buch, enthaltend: die niedere Algebra. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp. 1839. 8.

18. Geographie des Menschen, etheographisch, statistisch und historisch von Friedr. von Rougemont, ins Deutsche übersetzt von Ch. H. Hugendubel in Bern. Erster Band. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp. 1839. 8.

19. Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Für Thierärzte und Viehbesitzer von M. Anker, Professor der Thierarzneikunde. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp. 1839. 8. brosch.

20. Der Schüler-Chor, oder drei vierstimmige Lieder für Knaben und Jünglinge, von J. Mendel in Bern. Erstes Heft. Partitur und Stimme. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp.

21. Rußland in historischer, statischer, geographischer und literarischer Beziehung

dargestellt von Thaddäus Bulgarin. Ein Handbuch für Gebildete jeden Standes, aus dem Russischen übersetzt von H. von Brackel. Geschichte. Erster Band mit zwei Karten. Riga und Leipzig, in Eduard Frantzens Buchhandlung. 1839.

22. Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockars von Schaffhausen, Pilgers zum heiligen Grabe im Jahre des Heils 1519 und Tagebuch von 1520 bis 1529. Schaffhausen, 1839. Franz Hurter. 8.

23. Die Unternehmung der Rheincorrection im Domleschertha le, Cantons Graubünden. Historisch und technisch von Richard la Nicca, Oberingenieur ꝛc. Mit 6 lithogr. Tafeln. Zürich 1839, bei Friedrich Schultheß. 4.

24. Jugend-Blätter. Monatschrift zur Beförderung wahrer Bildung von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, fünftes Heft, Mai 1839. Strasburg, bei Scheurer. Stuttgart, bei J. F. Steinkopf.

25. Gedichte von Joh. Gaudenz von Salis Seewis. Zürich 1839, bei Orell ꝛc. 8.

26. Verzeichniß der phaneroganischen Gewächse des Cantons Zürich, von Albert Kölliken, Stud. med. Zürch 1839, bei Orell ꝛc. 8.

27. Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das Zürcherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich, bei Orell ꝛc. 1839. 8.

28. Sammlungen der bürgerlichen Gesetze und Ordnungen löblicher Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, bei Orell ꝛc. 1829. 8.

29. Die Münzwirren der westlichen Schweiz nebst dem Versuche ihrer Lösung, von Leonhard Pestalozzi. Zürich, bei Orell ꝛc. 1839. 8.

Münster, den 1. Juli 1839.

№ 478. Empfehlung einer Druckschrift. 2436.

Das bei Flemming in Glogau eben in der 2. Auflage erschienene Volksbuch: „der Landmann, wie er sein sollte, oder Franz Nowack, von A. Rothe“ verdient seines faßlichen, belehrenden, vollständig alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes umfassenden Inhalts wegen, die allgemeinste Verbreitung. Ein sachkundiger Beurtheiler äußert darüber:

„das Buch hat meine Erwartungen sehr weit übertroffen und ich bin geneigt, es für das beste zu halten, was in dieser Art geschrieben ist. Inhalt, Anordnung und Sprache sind gleichmäßig glücklich getroffen und dem guten Zwecke völlig entsprechend. Wenn irgend etwas daran zu umgehen wäre, so dürfte es das sein, daß der verdienstvolle Verfasser unser Westphalen nicht gekannt und für Westphalen nicht geschrieben hat, — ein Mangel, der ihm nicht zur Last gelegt werden kann. Indessen bleiben die allgemeinen Grundsätze immer dieselben, und bei sorgfältiger Durchlesung habe ich kaum hier und da Einiges gefunden, was für uns unbrauchbar wäre.“

Das Exemplar kostet 15 Sgr., jedoch will der Verleger, um ärmern Landleuten das Anschaffen zu erleichtern, dasselbe zu ⅓ Thaler liefern, wenn die Bestellungen von den Königlichen Regierungen portofrei an ihn gelangen.

Münster, den 29. Juni 1839.

№ 479. Abschluß der Hagel-Versicherungs-Anstalt pro 1838. 2860.

Die Verwaltung der Hagelversicherungs-Gesellschaft der Provinz Westphalen für das Jahr 1838, wo das Versicherungs-Kapital überhaupt 2,071,898 Thlr. betrug, hat folgendes Resultat gegeben:

	Thlr.	sgr.	pf.
I. Einnahme.			
1. An Beiträgen zu den Kataster-Aufstellungs-Kosten	56	2	6
2. » » zur Zahlung der Hagelschaden von 4 Thlr. pro mille	8287	20	1
	8343	22	7
3. Bestand aus 1837. Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juli 1838.	799	24	9
Summa	9143	17	4
II. Ausgabe.			
1. Verwaltungskosten			
a. Zwei Prozent der Einnahme	169	15	11
b. Druckkosten der Formulare	87	28	7
2. Kataster-Aufstellung und Fortführung	56	2	6
3. An Hagelschaden-Vergütungen	8863	13	2
4. Tarations-Kosten der Hagelbeschädigungen	296	19	3
5. Außerordentliche (Erstattung und Niederschlagung von Entschädigungs-Beiträgen.)	12	14	6
Summa	9486	3	11
III. Abschluß.			
I. Einnahme	9143	17	4
II. Ausgabe	9486	3	11
Vorschuß	342	16	7

Während des vierjährigen Bestandes der Gesellschaft haben die Mitglieder zur Zahlung von Hagelbeschädigungen 14 Thlr. von 1000 Thlr. Versicherungskapital, mithin im Durchschnitt für jedes Jahr 3 Thlr. 15 Sgr. oder von 100 Thlr. Versicherungskapital jährlich $^{7}/_{20}$ Thlr. oder 10 Sgr. 6 Pf. beigetragen.

Ungeachtet dieses geringen Beitrags, womit der Ackerwirth sich die Versicherung seiner Erzeugnisse, welche seinen Bestand wesentlich bedingt, erwerben konnte, hat sich dennoch das Versicherungskapital, welches für das Jahr 1839 2,145,436 Thlr. beträgt, gegen 1838 nur um 73,538 Thlr. vermehrt.

Diese geringe Theilnahme erweckt große Besorgniß für den Fortbestand des wohlthätigen Instituts, und giebt dringende Veranlassung, meine frühere Aufforderungen wiederholend, die Herren Landräthe und Bürgermeister zur eifrigeren Verherzigung der Interessen ihrer Verwalteten erneuert zu verpflichten.

Münster, den 9. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 480. 1239. U. I.

In der, Seite 326 des Amtsblatts pro 1838 abgedruckten Nachweisung der im

Monate August 1838 in den Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks stattgefundenen Fruchtpreise, ist, durch eine irrige Angabe der Ortsbehörde, der Preis eines Scheffels Hafer beim Kreise Halle zu 1 Thlr. aufgeführt. Der Scheffel Hafer hat jedoch in dem gedachten Kreise und Monate durchschnittlich 1 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. gekostet. Dieses wird hierdurch nachträglich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis eines Scheffels Hafer im ganzen Regierungsbezirke, nach Berichtigung des gedachten Irrthums, nicht, wie in jener Nachweisung bemerkt, 1 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., sondern 1 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. für den Monat August 1838 betragen hat.

Minden, den 30. Juni 1839.

№ 481. Die Anfertigung eilfaer Recepte in den Apotheken betr. 459 K. I.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Anfertigung eines Recepts in einem dringenden Falle zum Nachtheile des Kranken von dem betreffenden Apotheker wegen Ungewißheit der Bezahlung verweigert worden ist.

Wir bringen daher unsere Verfügung vom 15. Juli 1824, Amtsblatt 1824, Seite 267, in Erinnerung, nach welcher sich die Apotheker bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit zu richten haben. Um für solche Fälle jedoch jedes Bedenken, wie jeden Mißbrauch zu beseitigen, werden die Herren Aerzte hierdurch zugleich veranlaßt, jedesmal, wenn in solchem dringenden Falle nicht sofortige Zahlung erfolgen kann, auf dem Recepte ein „citissime“ und „Erstes Recept“ zu bemerken.

Minden, den 7. Juli 1839.

№ 482. Vermächtniß. 1609. L. I.

Der Kolonus Valle Nro. 41 zu Bischofshagen, hat der Armen-Kasse zu Gohfeld, Kreises Herford, ein Kapital von 30 Thalern Courant geschenkt.

Diese wohlthätige Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 22. Juni 1839.

№ 483. 436. K. I.

Der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. Lentzmann hat seinen bisherigen Wohnort zu Warburg verlassen und seinen Wohnsitz in Bigge, im Kreise Brilon, genommen.

Minden, den 22. Juni 1839.

№ 484. Personal-Chronik. 1348. S. I.

In dem Kreise Minden ist der Gutsbesitzer Herr von Puttkammer zu Dvelgünne an die Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Herrn Schumacher für den Wege-Distrikt des Verwaltungsbezirkes Dützen zum Ober-Wege-Kommissar ernannt worden.

Minden, den 4. Juli 1839.

№ 485. Personal-Chronik. 372. N. I. 554. M. I. 377. N. I.

Die durch die Pensionirung des Pfarrers Adami erledigte katholische Pfarrstelle zu Desdorf, im Kreise Büren, ist dem seitherigen Pfarrverweser Johann Anton Peine zu Warburg;

die erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wiedenbrück dem Pfarramts-Kandidaten Georg Karl Eggerling verliehen worden.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Wulfhorst und Hamoor, im Kreise Wieden-

brück, ist dem Schulamts-Kandidaten Gerhard Heinrich Meyerpeter provisorisch verliehen worden.

Minden, den 1. Juli 1839.

№ 486. Steckbrief. 1558. U. l.

Die nachstehend signalisirten Arbeits-Soldaten

Betram Zender und

Caspar Anton Hoberg

sind am 4. d. M. von hier entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des ꝛc. Zender.

Name: Zender. — Vorname: Betram. — Geburtsort: Cöln. — Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahr 7 Monat. — Stand und Gewerbe: Bäcker. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz und seinen Namen — 1834; auf dem linken Arm ein Kirchenzeichen mit H. J. S. eingeätzt.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine neue Diensthalsbinde, eine graue Dienstjacke, ein Dienstarbeitskittel, eine Dienstarbeitshose, ein Paar Dienstschuhe ein Diensthemde.

Signalement des ꝛc. Hoberg.

Name: Hoberg. — Vorname: Caspar Anton. — Geburtsort: Grewenstein, Regierungsbezirks Arnsberg. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr 7 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: halbbedeckt. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: flach. — Mund: klein. — Zähne: schlecht (schwarz). — Bart: kleinen. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Diensthalsbinde, einen zwillichenen Dienstarbeitskittel, eine zwillichene Dienstarbeitshose, ein Paar Dienstschuhe, ein Diensthemde.

Minden, den 7. Juli 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 487. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7156.

(1) Am 22. d. M., um 7 Uhr Morgens, sind von den Grenz-Beamten zu Haupt, im Grenzbezirke an der Hausterbache, von entflohenen Schleichhändlern

netto 276 Pfund Melis,
62 Pfund Kaffee,
31 Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. Juli 1839.

(2) Am 23. v. M. um 11 Uhr Abends sind von den Grenz-Beamten in der s. g. Langenhorstschen Wiese, zwischen Levern und der ausländischen Bauerschaft Heidhöfen, № 488. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6367.

brutto 2 Centner 66 Pfund Kaffee in 5 Säcken und
— 59 Pfund Syrup in einem Fasse

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. Juni 1839.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1839.

Der Geheime Justizrath, Oberlandesgerichtsrath Plöger, der Justiz-Commissair Schillein hieselbst und der Land- und Stadtgerichts-Bote Seidenschwanz zu Minden sind mit Tode abgegangen. № 489. 162. B.

Dem Justiz-Commissarius und Notarius Müller zu Olpe ist die bei dem Land- und Stadtgerichte zu Petershagen, so wie bei dem Gerichtsamte daselbst erledigte Justiz-Commissarienstelle mit dem Notariate im hiesigen Departement verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Bachmann I. und von Butler sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Windthorst ist als Oberlandesgerichts-Assessor an das Königliche Oberlandesgericht zu Hamm versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator von Schlechtendal ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Münster zurückversetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Lappmann ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Der Oberlandesgerichts-Botenmeister Buddenberg ist mit Pension entlassen und an dessen Stelle der bisherige Oberlandesgerichts-Bote Möller wieder zum Oberlandesgerichts-Botenmeister ernannt.

Der Invalide Unteroffizier Johann v. Künzel vom 6. Uhlanen-Regimente ist an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Land- und Stadtgerichts-Boten Vetter wieder zum Land- und Stadtgerichts-Boten hieselbst und der vormalige

freiwillige Jäger Heinrich Friedrich Schmidt zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Minden ernannt.

Paderborn, den 1. Juli 1839.

Bekanntmachungen.

№ 490. An die Stelle des von Minden nach Düsseldorf versetzten Inspectors Füllgraff ist von daher der Inspector Mahlendorf zum Garnison-Lazareth in Minden versetzt und diesem seit dem 1. v. Mts. das dortige Lazareth-Inspectorat übertragen.

Münster, den 9. Juli 1839.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 491. Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 1. Mai 1835, Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts pro 1835, und vom 15. April 1836, Beilage zum 18. Stück des Amtsblatts pro 1836, unter Abtheilung III festgesetzten Ablösungs-Preise für Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten, außer dem marktgängigen Getreide, gelten nicht, wie die Ueberschrift der erwähnten Abtheilung III irrig angiebt, für die nächsten zehn Jahre seit Publication der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, sondern für die nächsten zehn Jahre seit der Bekanntmachung dieser Ablösungs-Preise.

In Gemäßheit einer auf die §§. 54 und 56 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 gegründeten Bestimmung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 28. Juni 1839.

Königliche General-Commission.

Delius.

№ 492. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen Diebstahls in Untersuchung und Haft befindlich gewesene Anton Heinrich Spilker aus Isenstädt, hat Gelegenheit gefunden, am 30. Juni curr. aus hiesigem Gefängniß zu entweichen.

Wir ersuchen sämmtliche Behörden, auf ihn vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hieher wieder einzuliefern.

Rahden, den 10. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Name- und Vornamen: Anton Heinrich Spilker. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6¼ Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: schmal. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine grüne Kappe, eine schwarze Halsbinde, ein blautuchenes Kamisol, eine gestreifte Weste, eine grün gestreifte Hose, Strümpfe, Schuhe.

Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung.

Landtags-Abschied
für
die im Jahre 1837 zum Westfälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Provinz Westfalen unsern gnädigen Gruß, geben denselben wegen der in ihren Berathungen bewiesenen Sorgfalt und Einsicht Unser landesväterliches Wohlgefallen zu erkennen, und ertheilen ihnen auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge nachfolgenden Bescheid:

1. Auf die Erklärungen über die dem Landtage vorgelegten Propositionen.

Was zunächst die Uns vorgelegten ausführlichen Gutachten über die nachstehend benannten Gesetz-Entwürfe betrifft, nämlich

Gewerbe-Polizei-Gesetz.

1. den Entwurf eines neuen allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes,

Gesetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, darauf bezügliche Entschädigungs-Ordnung.

2. eines Gesetzes wegen Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte,
3. einer Entschädigungs-Ordnung wegen der veräußerlichen und vererblichen Exklusiv-Gewerbe-Berechtigungen,

Wege-Ordnung.

4. einer neuen allgemeinen Wege-Ordnung,

Gesetz wegen Benutzung der Gewässer.

5. eines Gesetzes wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer,

Gesetz wegen der Rechte der Gemeinde-Mitglieder an Grundstücken.

6. eines Gesetzes wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadt-Gemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte,

Nachtrag zur Gemeinheits-theilungs-Ordnung.

7. eines Nachtrages zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Duisburg und Rees,

Gesetz wegen Befestigung der Sandschell.

8. einer Verordnung wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandungen im Binnenlande,

Gesetz wegen der Befugnisse der Kreisstände.

9. eines Gesetzes wegen der Befugnisse der Kreisstände, Namens der Kreis-Corporation Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten,

so können Wir für jetzt Unsern getreuen Ständen nur vorläufig die Zusicherung geben, daß die von ihnen gemachten Bemerkungen bei der definitiven Redaktion dieser Gesetze auf das reiflichste in Erwägung gezogen werden sollen.

Grundsteuer-Gesetz.

10. Die Gutachten über die Veranlagung und Erhebung der Gundsteuer in den westlichen Provinzen und

Anweisung wegen des Grundsteuer-Deckungs-Fonds.

11. die Anweisung wegen des bei Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtenden Verfahrens

sind durch das im 3ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung zur Publikation gelangte Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar d. J. und durch die damit verbundene nähere Anweisung inzwischen völlig erledigt worden.

Bestimmungen wegen Ausgleichung der Katasterkosten.

12. Was die gleichfalls begutachteten Bestimmungen über die Ausgleichung der Katasterkosten anlangt; so haben Wir den Anträgen, die Vertheilung dieser Kosten lediglich nach Maaßgabe der für das Jahr 1835 festgestellten Katastral-Erträge zu bewirken und die bis zum Schlusse des Jahres 1834 behufs der Fortschreibung des Güterwechsels aus dem Katasterfonds geleisteten Zuschüsse, gleich den späteren auf die Staats-Kassen zu übernehmen, oder wenigstens hinsichtlich dieser Zuschüsse keine Ausgleichung zwischen den einzelnen Regierungs-Bezirken stattfinden zu lassen, aus den in der Denkschrift vom 30. December 1836 bereits entwickelten Gründen keine Folge geben können. Dagegen haben Wir, mit Rücksicht auf die durch die Vermessung und Schätzung der steuerfreien Staats-Waldungen verursachten Kosten, einen angemessenen Zuschuß zu den Gesammtkosten des Katasters aus Staatsfonds bewilligt. Mit den wegen dieses Zuschusses und sonst in der Zwischenzeit nothwendig gewordenen Modifikationen sind die gedachten Bestimmungen von Uns genehmigt und bereits publizirt worden.

Dem Antrage, Unsere Waldungen nicht für unbesteuert zu erklären, hat zwar nicht deferirt werden können; indeß haben Wir mit Rücksicht auf den bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Wege-Ordnung von Unsern getreuen Stän-

den in Betreff der Concurrenz des Forst-Fiskus bei Unterhaltung der Wege gemachten Antrag, in billiger Erwägung der Verhältnisse, Unser Staats-Ministerium angewiesen:

ein Regulativ zu entwerfen, welches die Bestimmungen enthält, nach welchen hinführo die durch Unsere Waldungen führenden Wege ganz oder theilweise aus den Forstrevenüen unterhalten werden sollen.

Dieses Regulativ wird, sobald es von Uns vollzogen worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Provinzial-Rechte.

13. Wir haben mit Wohlgefallen die Aufmerksamkeit wahrgenommen, welche von den für die verschiedenen Landestheile gebildeten Ausschüssen der Berathung der ihnen vorgelegten Entwürfe der Provinzialrechte gewidmet ist, und wollen, dem ständischen Vorschlage gemäß, die von diesen Ausschüssen vorgetragenen Bitten und Wünsche als die Erklärung des versammelten Landtages annehmen.

Wegen der Partikularrechte einzelner Landestheile von geringerem Umfange sind die gewünschten Berathungen auf den nach Maßgabe des §. 20 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 zu bildenden Kreis-Conventen angeordnet, auch wegen Revision des die bäuerliche Erbfolge betreffenden Gesetzes vom 13. Juli 1836 und wegen der abgesonderten Publikation des Gesetzes über das Pfandgeld die erforderlichen Einleitungen getroffen. Der Inhalt der Uns vorgelegten Gutachten wird überall nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Schließlich genehmigen Wir die Wahlen der Deputirten zur Berathung des Entwurfs des Kirchen- und Schulrechts für den Oberlandesgerichts-Bezirk Hamm und der Provinzialrechte des Oberlandesgerichts-Bezirks Paderborn.

Jagdgemeinheitstheilungs-Ordnung.

14. Die zu dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Theilung der Koppel-Jagden gemachten Bemerkungen werden bei der weitern desfallsigen Berathung gebührende Berücksichtigung finden.

Wenn jedoch am Schlusse des ständischen Gutachtens der Antrag gestellt wird, diese Verordnung erst gleichzeitig mit der verheißenen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung zu erlassen, so beruht dies auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die letztere Vorschriften über den Wildschaden enthalten werde, was nicht der Fall sein kann, da diese vielmehr in das gemeine Recht gehören, welches auch dieserhalb das Nöthige bestimmt.

Wenn in Unseren übrigen Provinzen, in denen großen Theils die Lokalität der Hegung von Wildständen ungleich günstiger ist, wie in der Provinz Westfalen, ein Bedürfniß zur Abänderung der bestehenden Vorschriften sich bis jetzt nicht herausgestellt hat, so dürfen Wir annehmen, daß solche auch für die Letztere ausreichend

sein werden. Die von der Majorität des Landtags geäußerte Besorgniß, daß die Theilung der Koppeljagden die Verwüstung der Felder durch das Wild zur Folge haben werde, kann, da es in dem bei weitem größten Theile der dortigen Provinz nur kleines Wild gibt, und nach den örtlichen Verhältnissen nur geben kann, überdies auch bei Theilung der bisherigen Koppeljagden dort meistens nur sehr kleine privative Jagd-Reviere gebildet werden können, nicht als begründet betrachtet werden und hat dieselbe um so mehr befremden müssen, als Unsern getreuen Ständen nicht wohl unbekannt sein kann, daß ein Uebelstand, wie der befürchtete, in Unsern andern Provinzen, wo mit geringen Ausnahmen keine Koppeljagdgerechtsame bestehen, nicht stattfindet.

Tax-Ordnung.

15. Die über den Entwurf einer Tax-Ordnung für die ländlichen Grundstücke in Westfalen abgegebenen Erklärungen haben eine anderweite Bearbeitung des Gegenstandes nöthig gemacht, wobei namentlich auch noch die Zuziehung der dortigen Provinzial-Behörden rathsam erschienen ist. Bis nach Beendigung dieser Arbeit muß die schließliche Entscheidung auf die vorliegenden Anträge vorbehalten bleiben.

Modifikation des §. 12. des Gesetzes vom 27. März 1824.

16. Die Gründe, welche die Majorität Unserer getreuen Stände gegen die von Uns beschlossene Abänderung des §. 12. des Gesetzes vom 27. März 1824 in der eingereichten Denkschrift angeführt hat, sind nicht geeignet, Uns die Ueberzeugung zu geben, daß die Verhältnisse des Bauernstandes in der Provinz Westfalen so sehr von denen in der ganzen übrigen Monarchie verschieden seien, daß sie eine Abweichung von den für Unsere sämmtlichen Provinzen über die Qualifikation der Landtags-Abgeordneten dieses Standes gegebenen gleichartigen Vorschriften nöthig machten. Die Verbindung von Gewerben mit der Landwirthschaft findet in größerer Ausdehnung nur in dem kleineren Theile der dortigen Provinz statt und die Schwierigkeit der Ermittelung, welches Gewerbe in dem einzelnen Falle das Hauptsächliche sei, ist in der That nicht vorhanden, indem, wie der Artikel IX. Unserer Verordnung vom 13. Juli 1827 dazu den Weg weiset, das Verhältniß, in dem die entrichtete Gewerbsteuer zu der Grundsteuer steht, leicht den Maaßstab für die Beurtheilung an die Hand gibt. Auch die Besorgniß, daß bei der von Uns beabsichtigten Modifikation des angeführten §. 12. das auf dem platten Lande getriebene Gewerbe ohne Vertretung bleiben werde, ist unbegründet, da die Gesammtheit der gewerblichen Interessen durch den Stand der Städte hinreichend repräsentirt wird. Die Bezugnahme auf die für den Stand der Ritterschaft aufgestellten Bedingungen der Wählbarkeit paßt, bei der ursprünglich verschiedenen Bedeutung und Stellung beider Stände, überall nicht, und die Behauptung, daß eine Verbesserung des allgemein

als wohlthätig anerkannten provinzialständischen Instituts dessen Werth in Frage stellen könne, steht mit den mehrfachen sonstigen Vorschlägen von Abänderungen bei andern nicht minder wichtigen Einrichtungen im Widerspruch.

Wenn endlich geäußert wird, daß es in dortiger Provinz dem Bauernstande an Individuen fehle, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, um mit Erfolg als Landtags-Abgeordnete zu wirken, und daß es daher diesem Stande wünschenswerth sein müsse, von Personen aus anderen Ständen vertreten zu werden, so überlassen Wir es der eigenen näheren Prüfung Unserer getreuen Landtags-Abgeordneten vom dritten und vierten Stande, ob eine solche, wie Uns hinlänglich bekannt, nicht begründete Voraussetzung dem Interesse des letztgedachten Standes entsprechen würde, da sie in nothwendiger Folge zu der Meinung führen müßte, als sei derselbe überhaupt zur Ausübung ständischer Rechte nicht befähigt.

Modifikation des Artikels VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827.

17. Eben so wenig können Wir der Ansicht beistimmen, die Uns in Beziehung auf die beschlossene Modifikation des Art. VIII. Unserer Verordnung vom 13. Juli 1827 vorgetragen ist. Schon der Umstand, daß die Gesetze für die Qualifikation der Stadtverordneten andere Maaßgaben feststellen, wie für diejenige der Landtags-Abgeordneten, muß zu der Ueberzeugung führen, daß die für letztere erforderliche Befähigung nicht in der zum Amte der ersteren mitbegriffen sein kann, und wenn angeführt wird, daß es mit der den Stadtverordneten übertragenen Wahl der Landtags-Abgeordneten im Widerspruch stehen würde, wenn sie nicht an und für sich ohne weitere Bedingungen wählbar sein sollten, so beruhet dies auf einer Verwechselung der Wahlbefugniß mit der Wählbarkeit, die auch in den andern Ständen ganz von einander verschiedene Eigenschaften sind, von denen namentlich nie die erstere die letztere in sich schließt. Ferner ändert die geringere Zahl der Magistratspersonen und Stadtverordneten, welche die revidirte Städte-Ordnung festsetzt, die wesentlichen Verhältnisse der Mitglieder dieser beiden Communal-Behörden nicht, und was die desfallsige Berufung auf die östlichen Provinzen anlangt, so muß angenommen werden, daß die Bürgerschaften der westfälischen Städte bei der geringeren Zahl ihrer Stadtverordneten um so mehr Veranlassung haben, ihre Wahl nur auf solche ihrer Mitbürger zu richten, welche alle Haupt-Interessen der Commune theilen. Auch hat sich die hier in Rede stehende Bestimmung bei den Städten Unserer Provinz Sachsen, wo ebenfalls die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, als vollkommen zweckmäßig bewährt.

Daß die Vertreter des Standes der Städte an den gewerblichen Interessen überhaupt durch eigene Ausübung von Gewerben wesentlich betheiligt sein müssen, ist

eine für den Grundsatz der Vertretung eines jeden Standes aus seiner Mitte, so wichtige Vorschrift, daß Wir nur rücksichtlich der Magistrats-Personen in Betrachtung ihrer Wirksamkeit und des höheren Vertrauens, das ihnen bereits von ihren Mitbürgern bei Berufung zu ihren Stellen zu erkennen gegeben worden, eine Ausnahme davon für zulässig erachtet haben.

Es muß daher bei Unserer, mittelst Propositions-Dekret vom 17. Januar 1837 in Beziehung auf den Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 Unseren getreuen Ständen zu erkennen gegebenen Entschließung lediglich bewenden.

Gesetz wegen Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Kataster.

18. Zu den vorgenommenen Wahlen von Deputirten und Stellvertretern behufs der Berathung eines Gesetz-Entwurfs über die Vereinfachung des Hypothekenwesens und Verbindung desselben mit dem Grundsteuer-Kataster ertheilen Wir Unsere Genehmigung und werden den auszuarbeitenden Gesetz-Entwurf, dem Uns vorgetragenen Wunsche gemäß, demnächst dem Pleno des Landtages vorlegen lassen.

Landwirthschaftlicher Prämien-Fonds.

19. Die Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 900 Rthlr. aus den ständischen Fonds zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen in der Provinz gereicht Uns zum Wohlgefallen und wollen Wir für den Zeitraum der ständischen Bewilligung eine gleiche Summe aus Unsern Kassen zu diesem Zweck gewähren.

Die Vertheilung des so gebildeten Fonds von 1800 Rthlr. jährlich wird nach einer deshalb von Unserm Minister des Innern näher zu ertheilenden Instruktion durch den Ober-Präsidenten der Provinz erfolgen, dabei aber stets von dem Gesichtspunkte auszugehen sein, daß die Aufmunterung und Belebung der Privat-Industrie der Zweck ist, und daß daher die Bewilligungen vorzugsweise dahin fließen müssen, wo die eigenen Anstrengungen der Betheiligten einen sichern Erfolg von den Verwendungen erwarten lassen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Reihefolge der Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten.

1. In Berücksichtigung des Antrages auf Deklaration des Art. XIV. der Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westfalen vom 13. Juli 1827 die Reihefolge anlangend, in welcher die Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten solcher Verbände und Corporationen, welche mehrere Abgeordnete zu erwählen haben, im Falle daß diese am Erscheinen behindert werden, einzuberufen sind, haben Wir in die unter heutigem dato erlassene Verordnung über Modifikationen der vorangeführten Gesetze eine Bestimmung aufgenommen, welche künftigen Zweifeln vorbeugen wird.

2. Die Bestimmung des §. 51. Tit. IV. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wonach bei Stiftung von Familien-Fidei-Commissen ein Ertrag der dazu gewidmeten Landgüter von mindestens 2500 Rthlr. als Bedingung der Zulässigkeit festgesetzt ist, beruhet auf triftigen Gründen, und können Wir uns nicht zu einer Abänderung derselben veranlaßt finden. Wir überlassen es zwar lediglich Unsern getreuen Ständen von der Ritterschaft, inwiefern sie von der ihnen im Artikel V. sub 2. Unserer Verordnung vom 13. Juli 1827 ertheilten Erlaubniß, Uns Güter-Complexe die mindestens einen Reinertrag von 1000 Rthlr. gewähren, zu Verleihung der Ritterguts-Qualität in Vorschlag zu bringen, Gebrauch machen wollen, geben ihnen aber zu erwägen, daß für die Zurückweisung der diesfälligen Anträge einiger Gutsbesitzer der dortigen Provinz der Umstand allein, daß die betreffenden Güter nicht zu Fidei-Commissen gewidmet werden sollten oder sich dazu nicht eigneten, kein genügendes Motiv hat sein können, da einestheils Unsere angeführte Vorschrift sub 2. dies zu einem ständischen derartigen Vorschlage nicht erfordert; anderntheils aber, wenn die Stiftung eines Fidei-Commisses vorhergegangen, ein solcher Vorschlag nach der Bestimmung sub 1. überflüssig sein würde. Was die Besorgniß Unserer getreuen Stände betrifft, daß die Verleihung der Ritterguts-Qualität, bloß um den Werth des Gutes zu erhöhen und es vortheilhafter verkaufen zu können, nachgesucht werden möchte, so haben Wir einem etwanigen Mißbrauche dieser Art bereits vorgesehen, indem Wir diese Eigenschaft jederzeit nur für die Dauer der Besitzzeit des Nachsuchenden und seiner ehelichen Descendenz verleihen.

Aufnahme von Gütern in die Ritterguts-Matrikeln.

3. Aus der von Unserm Ober-Präsidenten vorgelegten Uebersicht der Verhältnisse der Provinzial-Hülfs-Kasse haben wir mit Zufriedenheit das Gedeihen der Anstalt entnommen, und sind daher gern bereit, auf die wegen Vermehrung der Fonds derselben Uns geschehenen Anträge, soweit andere Rücksichten dies gestatten, einzugehen.

Verstärkung der Fonds der Provinzial-Hülfs-Kasse.

Wir können jedoch, was die ständischen Anträge

ad 1. und 2.

anlangt, nicht gestatten, daß die Stammfonds der Irren-Anstalt zu Marsberg und des Landarmenhauses zu Benninghausen unter der Bedingung einer zweijährigen Kündigung der Hülfs-Kasse dargeliehen werden, da es nöthig ist, die Fonds der gedachten Anstalten für etwa unvermuthet eintretende Bedürfnisse derselben so viel als möglich immer zur augenblicklichen oder wenigstens baldigen Verfügung zu behalten, was bei einer Ausleihung auf zweijährige Kündigung nicht zu erreichen wäre.

Auch hinsichtlich der Zinszahlung ist die jetzige Belegung den Verhältnissen der Anstalten angemessener, als die Ausleihung an die Provinzial-Hülfs-Kasse.

Dagegen finden Wir

ad 3.

kein Bedenken, die durch Unsere Verordnung vom 4. August 1834 verfügte Beschränkung der Annahme von Geldern aus den Sparkassen der Provinz auf die Summe von 50,000 Rthlr. hiermit wieder aufzuheben, und die Annahme der Sparkassen-Gelder ohne Beschänkung auf eine gewisse Summe zu gestatten.

Was dagegen die dafür zu gewährenden Zinsen sowohl, als die festzusetzende Kündigungsfrist anlangt, so finden Wir nicht für angemessen, darüber eine allgemeine Bestimmung zu treffen; es muß vielmehr der Direktion überlassen bleiben, nach den jedesmaligen Verhältnissen und Bedürfnissen der Hülfs-Kasse, unter Genehmigung Unsers Ober-Präsidenten, alljährlich zu bestimmen, welche Summen sie brauchen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten kann. In gleichem Maaße aber muß es der Direktion jeder Sparkasse gestattet sein, zu beurtheilen, ob sie es, nach den von der Direktion der Hülfskasse zu stellenden Bedingungen, für zulässig und wünschenswerth erachtet, ihre Fonds bei derselben zu belegen, indem auch die Sparkassen hierbei keinem Zwange unterworfen werden können.

Um übrigens den Geldverkehr zwischen der Hülfskasse und den Sparkassen für beiderlei nützliche Anstalten zu erleichtern und vortheilhafter zu machen, haben Wir dazu für jetzt die Portofreiheit unter der von dem General-Postmeister zu bestimmenden Rubrik bewilligt, behalten Uns aber den Widerruf dieser Bewilligung jederzeit hiermit ausdrücklich vor.

ad 4.

Unter den obigen Bestimmungen wollen Wir auch der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen, und den letztern die Darleihung ihrer Gelder an die Hülfskasse gestatten.

Pensionirung der bei den Provinzial-Anstalten angestellten Beamten.

4. Was die Petition wegen eines aus Staatskassen zu gewährenden Beitrags zur Pensionirung der bei den Provinzial-Instituten jetzt angestellten, früher dem Staatsdienste angehörigen Beamten betrifft, so können Wir eine rechtliche Verpflichtung der Staatskasse hierzu zwar nicht anerkennen, weil nach den bestehenden Bestimmungen nur solchen Beamten ein Pensions-Anspruch zusteht, welche ihre Besoldungen aus Staatsmitteln beziehen, und im unmittelbaren Staatsdienste unfähig werden; Wir sind jedoch nicht abgeneigt, in besonders geeigneten Fällen eine ver-

hältnißmäßige Concurrenz der Staatskasse aus Gnade zu bewilligen, und behalten Uns vor, über solche Spezialfälle besondere Entscheidung zu treffen.

Wiedervereinigung der Gemeinde Appelhülsen mit dem Kreise Münster.

5. Die in Antrag gebrachte Abtrennung der Gemeinde Appelhülsen, im Regierungsbezirk Münster, vom Kreise Lüdinghausen und deren Wiedervereinigung mit dem Münsterschen Kreise ist auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizei mittelst Ordre vom 16. September 1837 von Uns genehmigt und bereis in Ausführung gebracht.

Beschleunigung d. Erlassung einer Landgemeinde-Ordnung. Berücksichtigung der Ansässigkeit bei Anstellung der Bürgermeister. Einstweilige Aufrechthaltung der Westfäl. Gemeinde-Verfassung im Fürstenth. Paderborn.

6. 7. S. Die Vorarbeiten zu einer Verordnung über die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes, so wie zu einer Verordnung über die Gemeinde-Verhältnisse der Städte, in welchen die Städte-Ordnung nicht eingeführt worden ist, sind jetzt völlig beendigt, und steht die Erlassung dieser Gesetze so nahe bevor, daß es einer Deklaration der bisher befolgten, in einigen Bestimmungen zweifelhaften Hessischen und Westfälischen Gemeinde-Ordnung nicht mehr bedarf. Die in der Voraussetzung, daß die Emanation dieser verheißenen Gesetze noch länger Anstand finden möchte, beruhenden Anträge auf Wiederherstellung der Cantonsbeamten in den Kreisen Paderborn, Höxter und Warburg, so wie auf eine Anweisung der Regierungen zur Beachtung der Ansässigkeit bei Anstellung der Bürgermeister, werden hierdurch erledigt, da die neuen Gesetze in dieser Hinsicht maßgebend sein werden, und zum Theil veränderte Bestimmungen enthalten.

Herstellung der alten Gemeinde-Gränzen im Herzogthum Westfalen.

9. Die in der Petition über die ursprünglichen Gemeinde-Grenzen im Herzogthum Westfalen enthaltenen historischen Andeutungen werden bei Abfassung der verheißenen Verordnung über die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes, deren Erlassung bald erfolgen wird, gebührende Beachtung finden, und es wird durch dieses Gesetz namentlich der erste Theil des ständischen Antrags im Wesentlichen seine Erledigung erhalten. Es müssen hierbei jedoch zugleich der jetzige Rechtszustand und die seit der Hessischen Besitznahme eingetretenen Veränderungen jener partikularen Orts-Verfassung angemessen berücksichtiget werden, da es nicht die Absicht sein kann, den Einfluß der seit dreißig Jahren bestehenden Gesetzgebung auf diese Verhältnisse völlig zu ignoriren.

Anstellung von Kreis-Bau-Conducteuren.

10. Was die Beschwerde über die durch Unsere Regierung zu Arnsberg verfügte Anstellung von Kreis-Communal-Bau-Conducteuren betrifft, so ist Unser Minister des Innern angewiesen, die gedachte Provinzial-Behörde dahin zu instruiren, daß den einzelnen Gemeinden zu überlassen sei, sich die erforderliche technische Dienstleistung bei vorfallenden Communalbauten durch freiwillige Einigung mit einem Baubeamten zu verschaffen; daß aber die Anstellung eines eigenen Beamten dieser

Art für sämmtliche Communen eines Kreises nur dann stattfinden soll, wenn dieselbe von den Kreisständen genehmigt und über die Aufbringung der daraus erwachsenden Kosten ein Beschluß gefaßt ist.

Beförderung der Spinnschulen.

11. Wir haben in Berücksichtigung des desfallsigen Antrages beschlossen, die Bewilligung von 2000 Rthlr. jährlich zur Beförderung des Spinn-Unterrichts in denjenigen Gemeinden der Regierungsbezirke Münster und Minden, in welchen die Garnverfertigung einheimisch ist, noch auf weitere Vier Jahre auszudehnen. Da aber diese Fonds nur die Bestimmung haben, die Einrichtung von Spinnschulen zu befördern, nicht aber die Kosten ihrer Erhaltung daraus zu bestreiten, so erwarten Wir, daß dieser Zweck durch unterstützende Theilnahme von Seiten der Gemeinden und der Einwohner gesichert werde.

Vorschriften über das Legge-Wesen.

12. Was das Gesuch betrifft, die Erlassung der durch den Landtags-Abschied vom 31. December 1829 (II. 10.) verheißenen allgemeinen Vorschriften über das Leinwand-Legge-Wesen zu beschleunigen, so sind die vorliegenden Materialien noch nicht vollständig genug, um eine schließliche Entscheidung darauf zu gründen. Es sind jedoch Einleitungen zur Herbeischaffung des Fehlenden getroffen worden.

Einführung eines gleichen Haspel-Maaßes.

13. Wenn darauf angetragen wird, ein bereits für Minden und Ravensberg gültiges Haspelmaaß für mit der Hand gesponnenes leinenes Kaufgarn zu einem Provinzial-Maaße, jedoch mit der Beschränkung zu erheben, daß dasselbe nur da eingeführt werde, wo die Kreis-Versammlungen, die Orts-Behörden, die bedeutendsten Fabrikanten und Kaufleute es für zweckmäßig und wünschenswerth erachten, so müssen Wir ein Provinzial-Gesetz unter solcher Beschränkung zu erlassen, an sich, und als im Widerspruche mit dem Haupt-Antrage stehend, Bedenken tragen. Wir werden indessen den ersten Theil des Antrags einer Prüfung durch die Betheiligten, mit Rücksicht auf die Verhandlungen unterwerfen lassen, welche nicht nur vor Erlaß der allgemeinen Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816, sondern auch später über den Gegenstand stattgefunden haben.

Den Antrag, denjenigen, welcher bessere und geringere Garn-Qualitäten in einem Stücke vermischen, besondere Strafen anzudrohen, können Wir nicht für hinlänglich gerechtfertigt halten. — Dies Leinengarn ist eine Waare, die nicht im handwerksmäßigen Betriebe erzeugt wird, sondern aus der Nebenbeschäftigung des Landmanns, zum Theil aus den Händen der ärmsten Bewohner hervorgeht. Bei der Würdigung ihrer Güte muß mehr auf die Sachkunde des Käufers, als auf die Kunstfertigkeit des Produzenten gerechnet werden, und ist keine Veranlassung vorhanden, zum Besten der Ersteren ein Strafverfahren gegen Letztere anzuordnen.

14. Die beantragte Unterſuchung der Zweckmäßigkeit der beſtehenden Einrichtungen zur Production der Seide durch die Staats-Behörden würde den Grundſätzen nicht entſprechen, nach welchen ſeither in Bezug auf alle andere Induſtriezweige von Seiten der Staats-Behörden mit Erfolg verfahren iſt, und wonach ein unmittelbares Eingreifen der Behörden nicht zuläſſig erſcheint. Es muß vielmehr auch in Anſehung der Belebung und Aufmunterung des Seidenbaues nach denſelben Prinzipien verfahren werden, welche wegen der Verbeſſerungen des landwirthſchaftlichen Gewerbes überhaupt feſtgeſtellt ſind. Es iſt zu wünſchen, daß die landwirthſchaftlichen Vereine, wie in andern Provinzen bereits geſchehen, auch in Weſtfalen dieſem wichtigen Culturzweige vorzugsweiſe ihre Aufmerkſamkeit widmen und wird zur Unterſtützung ſolcher Beſtrebungen der bewilligte Prämienfonds für landwirthſchaftliche Zwecke ebenfalls benutzt werden können. Beförderung des Seidenbaues.

Uebrigens wird der Chef Unſerer Forſtverwaltung dafür ſorgen, daß, wie dies bereits in einigen Theilen der Rheinprovinz geſchieht, in Unſeren Waldungen der Provinz Weſtfalen an dazu geeigneten Orten auch Saat- und Pflanzſchulen für den weißen Maulbeerbaum angelegt werden, aus welchen die Seiden-Cultivateurs Pflänzlinge, gegen Erſtattung der Selbſtkoſten, erhalten können.

15. 16. Die ſtattgehabten Ermittelungen über die in Weſtfalen beſtehenden Verhältniſſe des Grundeigenthums haben ergeben, daß ſolche von denen der übrigen Provinzen nicht in dem Maaße abweichen, daß der Erlaß von beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen zur Beförderung der Zuſammenlegung zerſplitterter Grundſtücke für Weſtfalen überhaupt oder auch für das Fürſtenthum Paderborn insbeſondere nothwendig erſcheinen könnte. In den allermeiſten Fällen iſt auch in Weſtfalen und insbeſondere im Fürſtenthum Paderborn die vermengte Lage der Grundſtücke mit einer Hütungs-Communion verbunden, welche nach den näheren Beſtimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 den Antrag auf Zuſammenlegung zuläſſig macht. Wegen der wenigen Fälle, wo eine kulturſchädliche vermengte Lage der Grundſtücke ohne Hütungs-Communion ſtattfinden möchte, kann es nicht rathſam erſcheinen, den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die zwangsweiſe Vertauſchung von Grundſtücken noch eine größere Ausdehnung zu geben. Erleichterung der freiwilligen Vertauſchung der Grundſtücke. Zwangsweiſe Vertauſchung derſelben Behufs der Zuſammenlegung.

Wegen der Erleichterungen aber, die den freiwilligen Vertauſchungen von Grundſtücken Behufs Erreichung eines beſſeren wirthſchaftlichen Zuſammenhanges derſelben etwa zu gewähren ſein möchten, kann die Beſchlußnahme nicht von den Berathungen und Ermittelungen getrennt werden, welche wegen der zweckmäßigſten Maßregeln zur Verhinderung nachtheiliger Parzellirungen und zur Rekonſolidation unzweckmäßig

zersplitterter Grundstücke noch für alle übrigen Theile der Monarchie im Gange sind und bei denen die etwanigen besonderen Interessen von Westfalen ebenfalls werden berücksichtigt werden.

Errichtung eines Credit-Instituts für Paderborn.

17. Auf die beantragte Errichtung eines Credit-Instituts zur Wiederaufhülfe der verschuldeten bäuerlichen Besitzer des Fürstenthums Paderborn einzugehen, müssen Wir aus erheblichen Gründen Bedenken tragen und Unsere getreuen Stände auf die zu demselben Zweck errichtete und in erfreulicher Wirksamkeit befindliche Paderborner Tilgungs-Kasse verweisen, welche in Verbindung mit der eigenen Betriebsamkeit der Betheiligten und der natürlichen Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse den Wohlstand dieser Einwohner-Klasse wieder zu heben verspricht.

Beschränkung der Juden beim Ankauf ländlicher Grundstücke.

18. Unsere Verordnung vom 20. September 1836, durch welche die Juden in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter gewissen Beschränkungen unterworfen worden sind, haben Wir nur erlassen, nachdem durch sehr genaue Erörterungen Thatsachen ermittelt waren, durch welche die Nothwendigkeit solcher Beschränkungen zur Erhaltung des Wohlstandes der bäuerlichen Einsassen jener Kreise sich ergeben hatte. Hinsichtlich der andern Kreise ist bis jetzt nichts bekannt geworden, was solche Erörterungen als nothwendig dargestellt hätte. Ohne solche und ohne dringende daraus sich ergebende Thatsachen können Wir uns aber auf den vorliegenden ganz allgemeinen, durch keine spezielle faktische Gründe unterstützten Antrag nicht bewogen finden, die den Juden der gedachten Kreise hinsichtlich der Erwerbung bäuerlicher Grundstücke aufgelegte Beschränkung auf die Juden der ganzen Provinz auszudehnen. Wir haben aber Unsere Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Juden in der Provinz und dessen Einfluß auf den Wohlstand der christlichen Einwohner genau Acht zu geben, und wenn sich aus dem Resultate dieser Beobachtung die Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln ergeben sollte, deshalb an Uns die erforderlichen Anträge zu richten.

Gesetze über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westfalen.

19. Die Entwürfe der Gesetze über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und die Ablösung der Reallasten für das Herzogthum Westfalen, das Fürstenthum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein liegen gegenwärtig Unserem Staatsrathe zur Begutachtung vor und ist deren Erlassung bald zu erwarten.

Maßregeln, gegen das Ueberhandnehmend. Branntweintrinkens.

20. Aus dem Antrage, auf Maßregeln zur Verminderung des Branntweintrinkens, haben Wir mit Wohlgefallen die Ueberzeugung geschöpft, daß auch Unsern getreuen Ständen die großen Nachtheile nicht entgangen sind, welche aus dem immer allgemeiner werdenden Genusse des Branntweins drohen. Die Uns vorgetragenen Ansichten und Wünsche begegnen hierin Unsern landesväterlichen Absichten, und da

von Seiten Unſers Miniſters des Innern und der Polizei bereits Einleitungen getroffen ſind, die Behörden ſämmtlicher Provinzen über die zur Steuerung jenes Uebels erforderlichen Maßregeln zu hören, ſo werden bei dieſer Veranlaſſung auch die in der Uns vorgelegten Petition enthaltenen Vorſchläge und Andeutungen der näheren Prüfung unterworfen werden.

Verbot der Bezahlung d. Fabrikarbeiter durch Waaren.

21. Dem Vorſchlage, eine Verordnung zu erlaſſen, durch welche jede andere Lohnzahlung, als in baarem Gelde, ſowohl an Arbeiter in eigentlichen Fabrik-Anſtalten, als auch an ſolche Arbeiter, welche in ihren eigenen Wohnungen von einem Fabrikanten fabrikmäßig beſchäftigt werden, unter Androhung einer Strafe unbedingt verboten wird, ſtehen nach gegenwärtiger Lage der Sache Bedenken entgegen, indem bereits eine Erörterung über dieſen Gegenſtand ſtattgefunden hat, und erhebliche Zweifel gegen die Zuläſſigkeit einer ſolchen Maaßregel hervorgetreten ſind. Indeſſen hat der Inhalt der ſtändiſchen Denkſchrift Uns veranlaßt, dieſe Angelegenheit einer nochmaligen genauen Prüfung und ausführlichen Berathung zu unterwerfen.

Bergwerks-Verwaltung u. Abgaben.

22. Ueber das Geſuch:

a) die jetzt beſtehende Bevormundung der Gruben-Eigenthümer in Hinſicht der ökonomiſchen Verhältniſſe der Gruben aufzuheben,

b) die Abgaben von den Steinkohlen der Grafſchaft Mark zu ermäßigen und in eine Steuer zu verwandeln, die derjenigen gleichkommt, welche in der Rheinprovinz erhoben wird,

kann nur in Verfolg der Berathung über das neue Bergwerks-Geſetz eine definitive Entſcheidung getroffen werden. Dieſe Berathung iſt übrigens nur durch die für nothwendig erachtete Einholung des Gutachtens der Provinzial-Behörden verzögert worden, und haben Wir, nachdem die Berichte der Letzteren eingegangen ſind, die Beſchleunigung der Berathung den betreffenden Miniſterien anbefohlen.

Aufhebung des Ober-Schichtmeiſter-Salarien-Fonds.

23. Wenn Wir auch, namentlich zu einer Zeit, wo die Reviſion der Berg-Geſetzgebung nicht mehr weit ausſehend iſt, Bedenken tragen müſſen, Aenderungen in dem bei Anſtellung der Ober-Schichtmeiſter zur Anwendung kommenden Verfahren vorzunehmen; ſo wollen Wir doch zur Erledigung der angebrachten, hauptſächlich gegen die Einwirkung auf die ökonomiſchen Verhältniſſe der Gruben-Beſitzer gerichteten, Beſchwerde es genehmigen, daß die Gewerke von der Verpflichtung zur Beſoldung der Ober-Schichtmeiſter ſo lange und in ſo weit die Märkſche Bergamts-Kaſſe im Stande ſein wird, dieſelbe aus ihren Überſchüſſen zu beſtreiten, entbunden werden.

Stau-Reglement für die Lippe.

24. Wir werden der Uns vorgetragenen Bitte gemäß, vorerst Anstand nehmen, dem Entwurf eines Stau-Reglements für die Lippe Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und behalten Uns vor, in wiefern nach dem Erlasse des Gesetzes über die Benutzung der Gewässer jener Entwurf einer nochmaligen kommissarischen Berathung zu unterwerfen ist. In der Zwischenzeit werden die Beobachtungen über das Verhalten des Flusses sorgfältig fortgesetzt werden, wozu bereits sammtlichen für die Lippe angestellten technischen Beamten Anweisung ertheilt ist.

Verbesserung der Weser-Schifffahrt.

25. Der in der Petition wegen Verbesserung der Weser-Schifffahrt ausgesprochene Wunsch, daß eine Revisions-Commission nach §. 54. der Akte vom 10. September 1824 möge zusammen berufen werden, ist in der Zwischenzeit durch den wirklichen Zusammentritt dieser Commission in Erfüllung gegangen. Bei den Verhandlungen derselben ist von dem diesseitigen Abgeordneten auf die Vollziehung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, sowohl in Betreff des Theilnahmerechts Unserer Unterthanen an der Weser-Schifffahrt, als auch hinsichtlich der Verbesserung des Leinpfades und der Wegräumung der Hindernisse im Strombette, gedrungen worden. Eine gemeinschaftliche Bereisung des Stroms durch wasserbauverständige Beamte der Uferstaaten hat bereits statt gefunden und ist der darüber erstattete Bericht vor Kurzem der Commission zugestellt worden, um die Abstellung der darin anerkannten Mängel bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu controliren.

Schifffahrt auf der Ems.

26. Wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Ems sind mit dem Königlich Hannöverschen Gouvernement Verhandlungen eingeleitet und werden diejenigen Anlagen, welche zur Verbesserung der Schifffahrt auf der diesseitigen Stromstrecke erforderlich sind, nach nunmehr größtentheils beendigten, schwierigen Vorarbeiten, jetzt veranschlagt.

Verbesserung des Max-Clemens-Kanals.

27. Obgleich es fortdauernd Unser Wunsch gewesen ist, den Max-Clemens-Kanal in einen Zustand zu versetzen, in welchem er fähig sein würde, sich für die Communikation nach den Niederlanden nützlich zu erweisen, so treten doch je länger, je mehr die nachtheiligen Wirkungen der bei seiner ersten Anlage begangenen Versehen hervor, die, in Verbindung mit dem zunehmenden Mangel an Speisewasser, als Hinderniß sich kund geben, welche selbst mit einem unverhältnißmäßigen Kosten-Aufwande nicht zu überwinden sein würden.

Ausbau der Lücken in den Chaussee-Verbindungen.

28. Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreuen Stände die Erfüllung ihres früheren Antrages wegen Ausbaues der Kunststraßen nach Osnabrück und nach Hamm mit Dank erkennen, und mögen dieselben vertrauen, daß, so wie die Provinz Westfalen bisher bei Anlegung neuer Chausseen vorzugsweise be-

rücksichtigt ist, Wir auch ferner die Wünsche derselben, so weit es die vorhandenen Mittel und die Ansprüche anderer Provinzen erlauben, gern im Auge behalten werden. Dies findet namentlich auch Anwendung auf den Bau einer neuen Kunststraße zur Verbindung von Münster mit dem Königreich der Niederlande, wenn gleich Wir Uns eine bestimmte Entscheidung darüber noch vorbehalten müssen.

Beförderung des Chausseebaues durch Actien-Vereine.

29. In Uebereinstimmung mit der Ansicht, daß es zur Beförderung des Kunststraßenbaues aus Privat-Mitteln gereicht, wenn den Unternehmern unter Umständen gestattet wird, das Chausseegeld nach einem höheren Tarife als dem für die Staats-Chausseen bestehenden zu erheben, haben Wir im vertragsmäßigen Wege eine Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen der Zollvereins-Verträge dahin veranlaßt, daß wenn von Korporationen, Privat-Personen oder auf Actien Chausseen angelegt werden, welche nur Nebenstraßen bilden, oder nur locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken, ein höheres Chausseegeld bewilligt werden kann, welches jedoch nach den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten, einschließlich der landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals, zu bemessen ist.

Aufhebung des Pflastergeldes in den Chausseelinien.

30. Was die in Anregung gebrachte Aufhebung der Thor- und Pflastergelder und ähnlicher Abgaben auf chaussirten und mit Chausseegeld belegten Straßen betrifft, so ist jetzt, nachdem durch Unsere Verordnung vom 16. Juni v. J. die Grundsätze festgestellt sind, nach welchen die Ablösung der bisher auf den Hauptstraßen für Rechnung von Gemeinden und Privaten bestehenden Nebenerhebungen erfolgen soll, das Haupt-Hinderniß beseitigt, welches der Vollziehung der darauf sich beziehenden Bestimmungen der Zollvereins-Verträge bisher entgegen stand, und wird die vollständige Ausführung der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ohne Zeitverlust erfolgen.

Chausseebau von Beckum nach Stromberg.

31. Die Straße von Stromberg über Beckum nach Hamm unter die Staatsstraßen aufzunehmen, können Wir Uns nicht bewogen finden. Diese Straße ist für den Handel und innern Verkehr nicht von der Bedeutung, daß sich die Verwendung der erforderlichen ansehnlichen Summe, um sie vollständig in den Zustand einer Chaussee zu versetzen und darin zu erhalten, mit Rücksicht auf die Beschränktheit der Baufonds würde rechtfertigen lassen. Die Zuschüsse, welche früher und neuerlich für diesen Wegebau aus der Staatskasse hergegeben sind, haben den Zweck gehabt, die Schwierigkeiten bei Anlage dauerhafter Communalwege in dortiger Gegend für die Gemeinden zu erleichtern; zu keiner Zeit hat aber die Absicht vorgewaltet, die Unterhaltung nach beendigtem Bau auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ehemaliger Recklinghauser Wegebau-Fonds.

32. Bei dem Antrage, für den Wegebau in dem Veste Recklinghausen einen besondern Fonds von 3789 Rthlr. jährlich auszusetzen, wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß von den zwölf Schatzungen, mit deren Betrage das Vest Recklinghausen im Jahre 1829 in die Grundsteuer-Gemeinschaft mit den übrigen Theilen der westlichen Provinzen eingetreten ist, eine Schatzung lediglich zur Unterhaltung der durch jenen Landestheil führenden drei Hauptstraßen auferlegt und bestimmt gewesen sei. Dieser Voraussetzung steht aber das in Bezug genommene Kurkölnische Rescript vom 29. April 1783 entgegen, indem darnach der fortlaufende Fonds zur Unterhaltung jener drei Hauptstraßen durch ein zu erhebendes Wegegeld gebildet werden sollte und diesem Fonds nicht jährlich eine Schatzung, sondern nur der einmalige Betrag einer solchen überwiesen wurde, wie dies theils aus dem für die Bewilligung dieser einen Schatzung hinzugefügten Beweggrunde, daß nämlich „ein einstweiliger Fundus nothwendig sei," theils aus dem Umstande hervorgeht, daß die jährliche Rechnungslegung nur hinsichtlich des fortlaufenden Wegegeldes angeordnet ist, während dieselbe doch, wenn jährlich eine Schatzung für den Wegebaufonds erhoben worden wäre, auch diese hätte umfangen müssen.

Wäre aber auch wirklich eine von den seit dem Jahre 1808 erhobenen zwölf jährlichen Schatzungen ursprünglich zum Behufe des Wegebaues eingeführt worden, so würde der Betrag derselben doch immer gegenwärtig nicht mehr für jenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Denn in dem Veste Recklinghausen bestanden, als dasselbe von Uns in Besitz genommen wurde, die Großherzoglich Bergischen Finanzgesetze, und durch dieselben, namentlich durch dasjenige vom 21. Februar 1813 ist die ganze Summe, welche seit dem Jahre 1808 durch zwölf Schatzungen aufkam, dem Veste als Prinzipalsteuer auferlegt worden. Es kann hiernach jetzt nicht mehr darauf ankommen, auf welche Weise und zu welchem Zwecke die frühern Schatzungen allmählig eingeführt worden sind, sondern es entspricht ganz den Bestimmungen des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, daß die als Großherzoglich Bergische Prinzipalsteuern vorgefundene Stuersumme als das dem Veste obliegende Grundsteuer-Kontingent unverändert forterhoben und bei dem Eintreten in die allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung der westlichen Provinzen zu Grunde gelegt worden ist. Es kann hiernach diesem Antrage von Uns nicht deferirt werden.

Rhein-Weser-Eisenbahn.

33. Auf die Petition in Betreff der Eisenbahn zur Verbindung der Weser mit dem Rheine, ertheilen Wir gern die gewünschte Zusicherung, daß Wir fortfahren wollen, diesem gemeinnützigen Unternehmen Unsere Aufmerksamkeit zu schenken und

ihm denjenigen Schutz zu verleihen, auf welchen daſſelbe nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen Anſpruch zu machen hat.

Revision der neuen Kirchen-Ordnung.

34. Die Behandlung der äußern Kirchen-Angelegenheiten der evangeliſchen Gemeinen in der Rheinprovinz und in Weſtfalen hat durch eine beſondere Verwaltungs-Ordnung beſtimmt werden ſollen, die nach §. 147. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 von der Provinzial-Synode zu entwerfen und demnächſt von Unſerm Miniſter der Geiſtlichen Angelegenheiten zu genehmigen war. Dieſe Ordnung für Weſtfalen iſt kürzlich erlaſſen und wird erſt mehrere Jahre hindurch in Anwendung geweſen ſein müſſen, ehe das Bedürfniß anderweiter Beſtimmungen anerkannt werden kann.

Gottesdienſt der katholiſchen Militairperſonen.

35. Anlangend das Geſuch, um baldige Vollziehung der im Landtags-Abſchiede vom 30. December 1834 verheißenen Inſtruction über die Beiwohnung des evangeliſchen Militair-Gottesdienſtes durch die Soldaten katholiſcher Confeſſion, ſo iſt der commandirende General des ſiebenten Armee-Corps über dieſen Gegenſtand bereits mit Unſerer Intention bekannt gemacht worden, und muß es bei dem Geſchehenen bewenden.

Was den Antrag auf Anſtellung von eigenen katholiſchen Militair-Geiſtlichen für die Seelſorge der Soldaten katholiſcher Confeſſion betrifft, ſo haben Wir Unſerem Miniſter der Geiſtlichen Angelegenheiten die Weiſung ertheilt, wegen Anſtellung katholiſcher Militair-Geiſtlichen in Orten, wo es erforderlich iſt, ſich mit dem Kriegs-Miniſter zu vernehmen, und nach Lage der Umſtände die geeigneten Vorſchläge gemeinſchaftlich zu machen. Hierdurch iſt der ſtändiſche Antrag als erledigt anzuſehen.

Lage d. katholiſchen Geiſtlichkeit in der Obergrafſchaft Lingen.

36. Wenn darauf angetragen worden, die Aufkünfte aus den Abgaben an Meßkorn, Opfergeld u. ſ. w. in der Obergrafſchaft Lingen den katholiſchen Kirchen- und Schul-Anſtalten inſoweit zu überweiſen, als es ohne Verletzung anderweit begründeter Rechte geſchehen könne, ſo müſſen Wir Uns die definitive Entſcheidung auf dieſen Antrag vorbehalten, weil es in Unſerer Abſicht liegt, nach übereinſtimmenden, noch zu erörternden Grundſätzen überall eine Ausgleichung ſolcher Leiſtungen katholiſcher Glaubensgenoſſen zur Unterhaltung der evangeliſchen Geiſtlichkeit, wie ſie in der Obergrafſchaft Lingen vorkommen, und umgekehrt der Leiſtungen evangeliſcher Glaubensgenoſſen für Unterhaltung der katholiſchen Geiſtlichkeit herbeizuführen. Dagegen haben wir das auf Verbeſſerung der äußern Lage der katholiſchen Geiſtlichkeit der Obergrafſchaft Lingen gerichtete zweite Geſuch den Miniſtern der Geiſtlichen Angelegenheiten und der Finanzen zur näheren Prüfung überwieſen und behalten Uns den Beſchluß darüber vor.

Beſchwerde-Antrag der Stadt-Verordneten zu Paderborn, das dortige Gymnaſium betreffend.

37. Was die eingereichte Beſchwerdeſchrift der Stadtverordneten zu Paderborn wegen der gegenwärtigen Behandlung der Angelegenheiten des dortigen Gymnaſiums betrifft, ſo können Wir auf dieſelbe einen Beſcheid nicht ertheilen und müſſen Unſere getreuen Stände darauf aufmerkſam machen, daß es den zu beachtenden Formen nicht entſpricht, wenn ſie das Original jener Eingabe, ohne ſich einer nähern Prüfung des Inhalts und einer Beurtheilung der vorgetragenen Beſchwerden zu unterziehen, ingleichen ohne einen eigenen Antrag zu machen, Uns lediglich zur Prüfung vorgelegt haben. Es hat übrigens an Veranlaſſung zu einer desfallſigen näheren Erwägung nicht gefehlt, da, wie das beigefügte Separat-Votum ergibt, von mehreren Mitgliedern des Landtages die Unzuläſſigkeit des beobachteten Verfahrens zur Sprache gebracht iſt.

Wir haben indeß die fragliche Vorſtellung an Unſern Miniſter der Geiſtlichen Angelegenheiten abgeben laſſen, welcher die Stadtverordneten zu Paderborn auf dieſelbe beſcheiden wird.

Zuſchuß zu den Taubſtummen-Anſtalten.

38. Die Unterhaltung der Taubſtummen-Anſtalt zu Münſter war bei deren Errichtung auf einen jährlichen Koſtenbetrag von ungefähr Tauſend Vierhundert Thalern berechnet, wozu in Ermangelung eigenen Vermögens der Anſtalt Zuſchüſſe bewilligt wurden. Jetzt hat die Anſtalt ein Stamm-Kapital von mehr als Zwanzig Tauſend Thalern und die Zinſen, ſo wie der Ertrag der Provinzial-Kollekte bringen jährlich mehr als Zweitauſend Thaler zur Kaſſe der Anſtalt. — Die urſprünglich bewilligten Zuſchüſſe ſind daher nicht mehr für die Anſtalt erforderlich und für andere nothwendige Verwaltungs-Bedürfniſſe zurückgezogen, wobei es um ſo mehr zu bewenden hat, da es der Erweiterung der Anſtalt nicht bedarf, und es durch die Errichtung von Taubſtummen-Schulen bei den Seminarien zu Soeſt und Büren mit der Zeit dahin kommen wird, daß alle Taubſtummen der Provinz, mit Zuhülfnahme der Elementar-Schulen, an welchen für den Taubſtummen-Unterricht vorgebildete Lehrer angeſtellt ſind, die erforderliche Bildung erlangen können.

Erhebung des Schulgeldes im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

39. Wiewohl die von Unſerer Regierung zu Arnsberg zur Anwendung gebrachten geſetzlichen Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XII. §. 29—31. für das Beſtehen der gemeinen Schulen und für die Regelmäßigkeit des Schulbeſuchs die meiſte Gewähr leiſten und auffallende Beläſtigungen Einzelner durch eine angemeſſene Repartition der Beträge füglich vermieden werden können, ſo wollen Wir doch auf den desfallſigen ſtändiſchen Antrag geſtatten, daß im Regierungs-Bezirk Arnsberg, da wo ein Schulgeld hergebracht war, und erſt neuerlich abgeſchafft worden iſt, das herkömmliche und ohne ausdrückliche Genehmigung der

Regierung nicht zu erhöhende Schulgeld beibehalten werde und die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nur subsidiarisch zur Anwendung kommen, insofern durch das einkommende zur Schul-Kasse einzuziehende Schulgeld und durch die den Unbemittelten aus Armenfonds zu gewährenden Unterstützungen, die Schulbedürfnisse nicht gedeckt und die Mittel nicht gewonnen werden können, um den Lehrern die ihnen zukommende feste Besoldung regelmäßig auszuzahlen.

Aufbringung der Bedürfnisse für die Schulen im Regierungs-Bezirk Münster.

40. Auf Veranlassung der ständischen Petitionen wegen des Repartitionsfußes der Beiträge zur Unterhaltung der Schulen im Regierungs-Bezirk Münster, haben Wir angeordnet, daß diese Beiträge künftig nicht nach der Grundsteuer allein aufgebracht, sondern nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer repartirt werden sollen. Dagegen können Wir nicht genehmigen, daß diese Vertheilung auch zugleich nach der Gewerbsteuer geschehe, wie Wir auch nicht zweckmäßig finden, daß die Veranlagungen zu den Kosten der Schulen mit denen zu den übrigen Communal-Bedürfnissen zusammen geworfen werden.

Lehranstalten für Hufschmiede.

41. Nach den bisherigen Erfahrungen läßt sich nicht erwarten, daß die erbetene Errichtung einer förmlichen Lehranstalt für Hufschmiede auf Staatskosten einen so sichern Erfolg für die Verbesserung des Hufbeschlags in der Provinz haben sollte, daß die auf eine solche Anstalt zu verwendenden Kosten mit dem zu erreichenden Zweck in Einklang stehen könnten. Es erscheint vielmehr angemessen, auch diesen Gegenstand hauptsächlich der Privat-Industrie zu überlassen und nur zu deren Belebung Unterstützungen aus Staatsfonds eintreten zu lassen. Wir wollen daher eine angemessene Summe vorläufig auf drei Jahre bewilligen, aus welcher an geschickte Hufbeschlagsschmiede, welche tüchtige Lehrlinge ausbilden, Unterstützungen und Prämien gewährt werden können.

Ueberweisung der Kloster-Gebäude zu Gesecke.

42. Dem Antrage auf Ueberweisung der Klostergebäude zu Gesecke, Behufs Errichtung einer Pflege-Anstalt für hülflose Kranke, haben Wir entsprochen und werden die Behörden demgemäß mit Anweisung versehen lassen.

Stempelfreiheit von Erbpachts-Contrakten und Testamenten.

43. Dem Gesuche, die Verträge wegen Ueberlassung bäuerlicher Besitzungen an einen Descendenten für stempelfrei zu erklären, können wir nicht entsprechen. Die Gesetzgebung hat hinreichend für die Descendenten gesorgt, indem sie die Schenkungen an dieselben und die ihnen angefallenen Erbschaften von jedem Werthstempel befreit hat.

Es bleibt jedem Ascendenten unbenommen, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen unter einer dieser Formen auf seine Kinder zu übertragen, und die Modalitäten zu reguliren, unter denen die Schenkung oder Vererbung ins Leben treten soll.

Kaufkontracte zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten ſind den allgemeinen Grundſätzen vom Kaufſtempel; Ueberlaſſung gemeinſchaftlichen Eigenthums der Erben an einen unter ihnen den allgemeinen Grundſätzen von Veräußerungen einzelner Antheile an einen der Miteigenthümer unterworfen.

In dem erſteren Falle bleibt das, was dem Deſcendenten auf ſein künftiges Erbtheil angewieſen wird, ſtempelfrei, in dem letzteren Falle hat der Erwerber von den übernommenen Antheilen nach Maßgabe Unſerer Ordre vom 24. December 1834 nur die Hälfte des Kaufſtempels zu entrichten.

Eben ſo wenig kann eine Ermäßigung des Stempelſatzes für die Errichtung von Teſtamenten ſtattfinden.

Die Provinz Weſtfalen bietet keine Veranlaſſung dar, welche eine Abweichung von den allgemeinen Vorſchriften rechtfertigen könnte.

Stempelfreiheit der Hagel-Verſicherungs-Deklarationen.

44. Dagegen haben Wir dem Geſuche, den nach §. 4. des Statuts der Weſtfäliſchen gegenſeitigen Hagel-Verſicherungs-Anſtalt zu Protokoll zu gebenden Verſicherungs-Deklarationen die Stempelfreiheit zuzugeſtehen, entſprochen, und Unſerm Finanz-Miniſter die nöthige Anweiſung ertheilt.

Immobiliar-Qualität der Grundrenten und Gefälle.

45. Den ſtändiſchen Antrag, den Grundrenten und den aus dem eigentlich gutsherrlich-bäuerlichen Verbande herrührenden Gefällen in der dortigen Provinz die Eigenſchaft unbeweglicher Sachen beizulegen und in Folge deſſen deren Subhaſtation zu geſtatten, werden Wir einer näheren Erörterung im legislativen Wege unterwerfen laſſen.

Verlängerung der Friſt für die Stempelfreiheit bei Hypotheken-Eintragungen im Herzogthum Weſtfalen.

46. Dem Geſuche, um Verlängerung der Friſt für die Stempelfreiheit bei den Hypotheken-Eintragungen im Herzogthum Weſtfalen, wollen Wir in ſo weit deferiren, daß

a) den Grundbeſitzern, welche vor Ablauf der im §. 29. der Verordnung vom 31. März 1834 beſtimmten Friſt auf die Eintragung ihrer Grundſtücke im Hypothekenbuche angetragen haben, die Wohlthat dieſer Vorſchrift zu Statten kommen ſoll, wenn auch die Eintragung ſelbſt erſt künftig erfolgt, und daß

b) von denjenigen, welche ſeitdem bis zum Ablauf des Jahres 1840 die Eintragung in Antrag gebracht haben, oder noch in Antrag bringen werden, für die erſte Berichtigung ihrer Hypothekenfolien nur die Hälfte der in der Sportel-Taxe vom 23. Auguſt 1815 feſtgeſetzten Gebühren und keine Stempel eingezogen werden ſollen.

Aufhebung des Inſtituts der

47. Was die Anträge betrifft,

a) die Verbindlichkeit zum Einrücken der Bekanntmachungen bei nothwendigen Verkäufen auf die Anzeiger des Amtsblatts zu beschränken, Intelligenz-Blätter.

b) die Insertions-Kosten auf 1 Sgr. pro Zeile zu ermäßigen,

c) das Institut der Intelligenzblätter aufzuheben,

so ist die Aufhebung der jetzt bestehenden Einrichtung der Intelligenzblätter neuerdings in Berathung genommen worden. Da indeß hiebei besonders das Interesse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses betheiligt ist, dem für die Aufhebung des demselben ertheilten Intelligenzblatt-Privilegiums eine genügende und entsprechende Schadloshaltung gewährt werden muß, so erfordert die Regulirung dieser Angelegenheit besondere Vorsicht. Das Resultat der desfallsigen Berathung ist binnen Kurzem zu erwarten. Die Insertions-Gebühren der Amtsblätter können übrigens nicht im Voraus auf bestimmte Sätze beschränkt werden, sie sollen jedoch so mäßig festgesetzt werden, wie es mit Rücksicht auf die erwachsenden baaren Auslagen irgend thunlich ist.

48. Der mangelhafte Zustand des Zuchthauses zu Münster ist schon früher von Unsern Behörden wahrgenommen worden. Zuchthaus zu Münster.

Da durch eine Erweiterung der vorhandenen Anstalt nach den von Unserm Minister des Innern und der Polizei veranlaßten Ermittelungen, dem Bedürfnisse wegen Unterbringung der Gefangenen nicht angemessen abgeholfen werden kann, so haben Wir Unsern gedachten Minister beauftragt, die Einleitungen zur Errichtung einer neuen allen Anforderungen entsprechenden Strafanstalt zu treffen.

49. Dem auf eine allgemeine Herabsetzung des Salzpreises gerichteten Wunsche Unserer getreuen Stände vermögen Wir nicht zu entsprechen, da es ohne einen sehr bedeutenden anderweit zu deckenden Ausfall an der Staats-Einnahme nicht möglich sein würde, den Preis des Salzes in dem Maaße zu vermindern, daß dadurch eine wirkliche und wesentliche Erleichterung der Steuerpflichtigen bewirkt werden könnte. Dagegen wird einem großen Theile Unserer Unterthanen eine Erleichterung bei dem Salzbezuge schon dadurch zu Theil werden, daß nach Inhalt Unserer Ordre vom 21. Juni d. J. ein besonderes Salz zum Verbrauch für das Vieh zu einem erheblich geringeren Preise zum Verkauf gestellt werden wird. Ermäßigung der Salzpreise.

Sobald übrigens der Staatshaushalt eine Verminderung der bestehenden Abgaben zulassen wird, werden Wir solche gern gewähren, dann aber in sorgfältige Erwägung nehmen, bei welcher Steuer, insbesondere mit Rücksicht auf die ärmere Volksklasse, ein Erlaß zunächst eintreten kann.

Unterstützung der Wittwen u. Waisen der Garnison-Compagnie zu Minden.

50. Auf den Antrag der Commune Minden zum Unterhalte für die Wittwen und Waisen dort verstorbener Militairs aus der Staats-Kasse noch mehr zu Hülfe zu kommen, wie dies schon geschieht, kann um so weniger eingegangen werden, als die Commune bereits aus Staatsmitteln diejenigen Unterstützungen genießt, welche gewährt werden können, ohne andern Städten, die sich in gleicher Lage befinden, dieselben zu entziehen.

Kleine Herbst-Uebungen der Landwehr.

51. Die Petition wegen Aufhebung der bisherigen fünftägigen Herbstübungen der Landwehr hat nur in der Art berücksichtiget werden können, daß Wir mittelst Ordre vom 10. December 1837 auch für den Bezirk des 7ten Armee-Corps hinsichtlich der Controll-Versammlungen und kleinen Uebungen der Landwehr im Innern der Compagnie-Bezirke die Beobachtung desselben Verfahrens angeordnet haben, welches durch Unsere Ordres vom 30. Juni 1820 und 6. October 1837 allgemein vorgeschrieben worden ist.

Reklamation des Herzogthums Westfalen gegen die Hessische Regierung wegen Herausgabe verschiedener Gegenstände.

52. Was das erneuerte Gesuch betrifft, die Herausgabe mehrerer werthvollen Gegenstände von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung zu bewirken, so sind die desfallsigen diplomatischen Verhandlungen fortgesetzt; die gedachte Regierung hat sich aber nur bereit erklärt, die in der Petitionsschrift bezeichnete Fahne und den darin erwähnten Pokal herauszugeben, jedoch auch dies nur unter Bedingungen, auf welche Unsere Behörden, um nicht Ansprüche auf andere gleichzeitig reklamirte Gegenstände aufzugeben, nicht eingehen zu dürfen geglaubt haben. — Ob bei dieser Lage der Sache es angemessen sein möchte, diese Angelegenheit und in welcher Weise weiter zu verfolgen, behalten Wir Unserer weiteren Beschlußnahme vor.

53. Rücksichtlich der erneuerten Anträge:

Forderungen des Herzogthums Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein an die Oesterreichische und die Schwedische Regierung

1) wegen Vergütung der Leistungen für Verpflegung und Transport der Schwedischen Truppen in den Jahren $18\frac{12}{14}$ und

2) wegen der Forderungen eines Theils der Eingesessenen des Herzogthums Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein aus früheren Krieges-Jahren an die Oestreichische Regierung

ad 1) nur den früheren Bescheid wiederholen, indem eine anderweite Prüfung der Sache das von Unserm Staats-Ministerium, in der Uebersicht der Lage der auf den vorhergehenden Landtagen nicht erledigten Gegenstände, angegebene Resultat der früher veranstalteten diplomatischen Ermittelungen überall bestätigt hat, und daher nicht nur zu irgend einer weiteren Verfolgung des Gegenstandes in diesem Wege, sondern auch zur Anerkennung einer aus allgemeinen

Staatsmitteln zu verwirklichenden diesseitigen Vertretungs-Verbindlichkeit die Veranlassung mangelt;

ad 2) aber, wird die von Unseren hierunter betheiligten Ministerien zu bewirkende Prüfung der Kaiserlich Oestreichischer Seits über verschiedene Gegenforderungen aus jener Kriegs-Periode hieher mitgetheilten Materialien noch fortgesetzt und kann noch zur Zeit eine nähere Eröffnung in der Sache nicht erfolgen.

Rückständige Zinsen der Münsterschen Landesschuld.

54. Dem Gesuche wegen des Rückstandes der Hanöverschen und Oldenburgischen Zinsen-Rate von den Münsterschen Landesschulden aus der Periode der Fremdherrschaft kann zwar angebrachter Maßen nicht gewillfahrt werden. Bei der nahe bevorstehenden Wiederanfnahme der Verhandlungen mit den genannten Regierungen über das Münstersche Landesschuldenwesen im Allgemeinen wird jedoch auch dem beregten speciellen Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit von Seiten Unserer Behörden zur möglichsten Herbeiführung eines den Uns vorgelegenen Wünschen entsprechenden Ergebnisses gewidmet werden.

Rückzahlung und Verzinsung der Provinzialschulden.

55. Anlangend die Petition: den provinziellen Staatsgläubigern nicht weniger als den ganzen Münzwerth ihrer Kapitalien zurückzahlen, und diesen nicht niedriger als zu 4 Prozent verzinsen zu lassen, so bedarf es wegen der Rückzahlung keiner näheren Bestimmung, weil schon das Gesetz vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung No. 766) für alle Tilgungen, welche nicht durch besondern Vertrag zu Stande kommen, sondern durch Beseitigung bisheriger Cautions- oder Depositat-Verhältnisse, Veräußerung der Hypothek, angenommene Kündigung und endlich durch das Loos herbeigeführt werden, den Grundsatz feststellt, daß jeder Gläubiger durch Zahlung des vollen Metallwerths seines Kapitals befriedigt werden muß.

Eine Verletzung dieses Grundsatzes ist demnach nicht darin zu finden, wenn einzelnen Staatsgläubigern eine frühere Amortisation ihrer Kapitalien im Wege des Ankaufs angeboten, und die Annahme oder Verwerfung des vorgeschlagenen Kaufpreises ihrer freien Entschließung überlassen wird. Die hinzugefügte Bemerkung, daß Unsere Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die Zahlung der Staats-Activ-Kapitalien im vollen Werthe fordere, begründet keinen Widerspruch in dem Verfahren derselben, da sie nicht weniger verpflichtet als befugt ist, dasselbe Recht, welches den Staatsgläubigern gegen den Fiskus zusteht, gegen dessen Schuldner geltend zu machen. Uebrigens bleiben Gesuche um Erlaß oder Minderung des Aufgeldes von alten Kapitalien bei vorwaltenden Gründen der Billigkeit nicht unberücksichtigt, und es sind z. B. im Regierungsbezirke Münster seither 22 verschiedenen Gemeinden und Grundbesitzern 11,811 Rthlr. 15 Sgr. 5 dt. an solchem Aufgelde erlassen worden.

Die Zinsen von alten und neueren Kapitalien sind nach den vorgefundenen Ansätzen in die Etats der provinziellen Staatsschuld übernommen und demnach schon vorher seit einer Reihe von Jahren in den jetzigen Beträgen von den Gläubigern erhoben worden. Wenn diese Beträge für eine große Anzahl der provinziellen Staatsschuld-Kapitalien, theils nach den betreffenden Obligationen, theils in Folge der, von manchen Kapital-Besitzern durch anderweites Uebereinkommen oder Annahme der verbrieften Zinsen-Sätze in geringerer Münzwährung bewilligten Ermäßigung, sich unter 4 Procent stellen, so beruhen sie doch überall auf gültigen und verbindlichen Verträgen, deren Abänderung zum Vortheile einzelner Gläubiger dieser Klasse nicht stattfinden kann, ohne den übrigen eine gleiche Begünstigung zu bewilligen. Da hierdurch aber die Staatskasse fortlaufend mit einer sehr bedeutenden Mehrausgabe belastet werden würde, und da überdies die Besitzer alter Kapitalien, auf welche die Verwendung Unserer getreuen Stände sich besonders zu beziehen scheint, durch Zahlung der verbrieften Zinsen-Quoten in Landesmünze, im Verhältnisse zu dem Metallwerthe ihrer Forderung, keine geringere Verzinsung empfangen, als einer weit größeren Anzahl von Gläubigern neuerer Kapitalien nach Maaßgabe der Schuld-Urkunden geleistet wird; so kann dem Antrage keine Folge gegeben werden.

Zu Urkund Unserer vorstehenden gnädigsten Resolutionen haben wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin, den 8. Juni 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

L. S.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.** Kronprinz.

(gez.) **Altenstein, Lottum, Kamptz, Mühler, Rochow, Nagler, Ladenberg, Rother, Alvensleben, Werther, v. Rauch.**

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 26. Juli 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 493. Verkehr des diesjährigen Wollmarkts zu Paderborn betr. 2885.

Der Verkehr auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn hat den des vorigen Jahres um 255 Centner übertroffen.

Von 249 Verkäufern wurden 2660 Centner 68 Pfund (982 Centner 48 Pfund feine, 778 Centner 9 Pfund mittel und 900 Centner 11 Pfund ordinaire) Wolle zu Markte gebracht und bis auf 91 Centner zu den Durchschnittspreisen:

für die feinste	von	78	bis	86	Thlr.
» » feine	»	65	»	78	»
» Mittelwolle	»	50	»	65	»
» beste Landwolle	»	35	»	50	»
» ordinaire dto.	»	28	»	35	»

verkauft. An ausländische Wolle sind auch 129 Centner zu Markte gebracht und verkauft. Käufer und Verkäufer haben den Markt zufrieden auch mit den Markteinrichtungen verlassen.

Münster, den 10. Juli 1839.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 494. Personal-Chronik. 412. C.

Der Pfarramts-Kandidat Hermann August Münker aus Langenberg ist unter die Zahl der wahlfähigen Kandidaten der hiesigen Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 26. Juni 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 495. Personal-Chronik. 1062. S.

Beim Gymnasio zu Arnsberg ist der Schulamts-Kandidat Dr. Schulz aus Recklinghausen als Lehrer angestellt, und den Lehrern Pichler und Focke das Prädicat: „Oberlehrer" verliehen worden.

Münster, den 24. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 496. Die am 1. Juli c. stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

43. 62. 88. 127. 174. 184. 208. 259. 292. 296. 365.
385. 416. 444. 453. 474. 517. 524. 536. 587. 614. 640.
666. 680. 736. 783. 827. 866. 906. 958. 999. 1015. 1020.
1032. 1043. 1058. 1066. 1126. 1198. 1212. 1247. 1264. 1267. 1270.
1285. 1303. 1312. 1366. 1394. 1400. 1401. 1436. 1478. 1480. 1489.
1510. 1532. 1547. 1551. 1566. 1596. 1610. 1623. 1638. 1667. 1757.
1762. 1793. 1847. 1954. 1963. 1964. 1988. 2041. 2057. 2081. 2109.
2117. 2161. 2179. 2190. 2212. 2222. 2266. 2340. 2373. 2423. 2426.
2454. 2487.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1839.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Wentzel.

Vorstehende, von der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät erlassene Bekanntmachung über die am 1. d. M. stattgefundene Ziehung von 90 Serien der

№ 498. 1591. U. I.

Nachwei

der im Monat Juni 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	12	10	1	27	10	1	12	10	—	28	8	—	13	6
Lübbecke	2	26	8	1	25	10	1	14	7	—	28	4	—	15	—
Herford	2	20	—	1	27	6	1	15	—	1	—	—	—	17	6
Bielefeld	2	25	—	1	28	9	1	13	9	—	28	9	—	25	—
Halle	2	25	—	1	26	7	1	13	5	—	29	10	—	20	—
Wiedenbrück	2	27	—	2	—	—	1	11	3	—	28	—	—	15	—
Paderborn	2	16	10	1	26	10	1	4	4	—	23	6	—	16	9
Büren	2	21	9	1	23	9	1	5	10	—	23	1	—	11	—
Warburg	2	8	—	1	18	—	1	3	—	—	24	—	—	12	—
Höxter	2	21	3	1	24	2	1	11	8	—	28	9	—	14	8
Durchschn.-Pr. p. Mai 39	2	25	—	1	27	3	1	12	1	—	27	4	—	15	2
" " " Juni 39	2	20	5	1	25	11	1	10	7	—	27	4	—	16	1
Mithin im Monat Juni Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Weniger . .	—	4	7	—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Juli 1839.

Seehandlungs-Prämien-Scheine, kann in den Geschäftslocalien sämmtlicher landräthlicher Behörden unsers Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Minden, den 18. Juli 1839.

№ 497. Steckbrief. 1737. U. t.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Carl Caspar Kleine ist am 17. d. M. hier von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Sträflings Carl Caspar Kleine von der Straf-Section zu Minden.

Geburtsort: Enger, im Kreise Herford. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Enger. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: Sattler. — Alter: 25 Jahr 3 Monat. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: breit. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: etwas gebogen und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: wenig und blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe am rechten Zeigefinger.

Bekleidung: eine Jacke von blauem Tuch mit rothem Kragen, eine weißleinene Hose, ein Paar Schuhe mit Riemen, ohne Kopfbedeckung entwichen.

Minden, den 19. Juli 1839.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch.	e	f.	e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	2	1	2	8	6	1	20	4	—	17	6	6	10	—
2	12	6	2	22	6	1	17	6	—	18	9	5	23	4
2	—	—	2	15	—	1	25	—	—	22	6	7	25	—
2	—	—	2	2	6	2	2	6	—	22	6	8	5	5
2	10	—	—	—	—	2	7	6	—	21	11	8	11	3
2	15	—	2	5	—	2	—	—	—	25	—	8	—	—
1	23	11	1	26	5	1	23	11	—	19	11	5	27	3
1	25	8	2	7	2	1	23	2	—	24	—	7	5	2
1	12	—	1	25	—	1	12	—	—	20	—	7	15	—
1	24	2	2	8	9	1	24	2	—	27	6	9	—	—
2	1	1	2	9	9	1	25	—	—	23	6	7	15	6
2	6	—	2	6	9	1	24	7	—	22	—	7	12	3
—	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—	5	—	1	6	—	3	3

№ 499. Resultate der Verwaltung des Zuchthauses in Herford für das Jahr 1838. 1636. L. I.

Ueber die Verwaltung des Zuchthauses zu Herford für das Jahr 1838 bringen wir folgende Resultate zur öffentlichen Kenntniß:

Am Schlusse des Jahres 1837 befanden sich in der Anstalt und gingen in 1838 über . . . . . 249 Gefangene
und zwar 200 männliche und 49 weibliche.

Im Jahre 1838 sind eingeliefert . . . . . 188 »
nämlich 154 männliche und 34 weibliche;

also sind im Ganzen detinirt gewesen . . . . . 437 Gefangene

Im Laufe des Jahres 1838 wurden entlassen . . 184 »
nämlich 145 männliche und 39 weibliche;

mithin verblieb Ende 1838 ein Bestand von . . . 253 Gefangenen

Von den im Jahre 1838 eingelieferten 188 Verbrechern gehören:

1)	dem Regierungsbezirke	Minden	81	Männer	20	Weiber,
2)	»	Arnsberg	61	»	7	»
3)	»	Münster	2	»	2	»
4)	»	Potsdam	1	»	—	»
5)	Ausländer		9	»	5	»
			154	Männer	34	Weiber,
			Summa 188 Köpfe.			

Von diesen waren verurtheilt:

2	von 10	bis 20	Jahr	Zuchthausstrafe,	
7	» 5	» 10	»	»	
2	» 3	» 5	»	»	
49	» 1	» 3	»	»	
32	unter 1	Jahr		»	
46	» 6	Monaten		»	

50 vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.

Die Verbrechen, welche den Verurtheilungen zum Grunde liegen, theilen sich in

A. Verbrechen aus Eigennutz:

1)	wegen	Raub	3	Männer	—	Weiber,
2)	»	Diebstahls	84	»	23	»
3)	»	Betrug	4	»	—	»
4)	»	Meineid	3	»	—	»
5)	»	Erpressung	1	»	—	»
6)	»	Verletzung der Amtspflicht .	1	»	—	»
7)	»	Falschmünzerei . . .	6	»	—	»
8)	»	Winkelhurerei . . .	—	»	1	»
9)	»	Vagabondage . . .	3	»	4	»
10)	»	Steuerdefraude . . .	3	»	1	»
			108	Männer	29	Weiber,
			137 Köpfe.			

B. Verbrechen aus Leidenschaft, Muthwillen ꝛc.:

1)	wegen	Todschlag	4	Männer	—	Weiber,
2)	»	Mißhandlung . . .	16	»	—	»
3)	»	Widersetzlichkeit . . .	8	»	1	»
4)	»	Brandstiftung . . .	1	»	—	»
5)	»	Beschädigung . . .	12	»	1	»
6)	»	verheimlichter Schwangerschaft .	—	»	1	»
7)	»	Nothzucht	3	»	—	»
8)	»	Unzucht	1	»	1	»
9)	»	Bigamie	—	»	1	»
10)	»	Injurie	1	»	—	»
			46	Männer	5	Weiber,
			51 Köpfe.			

Die Zahl der Rückfälligen beträgt 44, nämlich 36 männlichen und 8 weiblichen Geschlechts, von denen

24 männliche, 5 weibliche } zum 2. Male,
6 männliche, 2 weibliche } zum 3. Male,
2 männliche zum 4. Male,
4 männliche zum 5. Male,
1 männliche, 1 weibliche } zum 6. Male

eingeliefert worden.

Die tägliche Durchschnittszahl der Detinirten belief sich auf 247, nämlich 199 Männer und 48 Weiber, von denen 35 arbeitsunfähig waren,

70 zum halben und
142 zum vollen Pensum

beschäftigt gewesen sind.

Diese, mit Nessel-, Bettbühren-, Hosenzeuge-, Halbleinen-, Gebild-, Drell- und Leineweben, Tuch-, Decken- und Teppichweben, mit Färben, mit Sajet und Wollgarn, Flachs- und Heedespinnen, mit Stricken, ferner mit Schuhmacher-, Schneider-, Tischler- und Drechsler-Arbeiten, mit Ackerbau und sonstigen Oeconomie-Arbeiten fürs Haus beschäftigt gewesenen 212 Gefangenen, oder zum vollen Pensum gerechnet 177, haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1)	baar durch Fabrikarbeiten	6757	Thlr.	26	Sgr.	3 Pf.
2)	durch Arbeiten für die Anstalt	610	=	—	=	— =
3)	durch die Ackerwirthschaft und Viehstands-Nutzung	1282	=	22	=	3 =
		8650	Thlr.	18	Sgr.	6 Pf.

und es fallen davon

a. auf einen Arbeiter zum vollen Pensum (177)	48 Thlr.	26 Sgr.	$2^{84}/_{177}$ Pf.
b. auf jede arbeitsfähige Person (212)	40 =	24 =	$^{77}/_{106}$ =
c. auf jeden Gefangenen ohne Rücksicht auf Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit (247)	35 =	— =	$8^{46}/_{247}$ =

1) Für Beköstigung sind ausgegeben	4686 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.
2) = Bekleidung = =	997 =	3 =	3 =
3) = sonstige Unterhaltungskosten incl. 1004 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Arbeits-Ueberverdienst d. Gefangenen	6945 =	19 =	9 =
	12629 Thlr.	15 Sgr.	9 Pf.

Hiervon treffen ohne Rücksicht auf Kranke und Gesunde auf den Kopf durchschnittlich:

ad 1.	18 Thlr.	29 Sgr.	$2^{223}/_{247}$ Pf.
ad 2.	4 =	1 =	$1^{68}/_{247}$ =
ad 3.	28 =	3 =	$7^{58}/_{247}$ =
	51 Thlr.	3 Sgr.	$11^{102}/_{247}$ Pf.
und nach Abzug des Verdienstes	35 =	— =	$8^{46}/_{247}$ =
	16 Thlr.	3 Sgr.	$3^{56}/_{247}$ Pf.
und täglich	— =	1 =	$11^{29222}/_{36009}$ Pf.

Dagegen bei Unterscheidung der Kranken und Gesunden hat

	jährlich				täglich			
ein gesunder Mann	13 Thlr.	17 Sgr.	$3^{68}/_{190}$ Pf.	—	1 Sgr.	$1^{13524}/_{34675}$ Pf.
eine gesunde Frau	12 =	— =	$^{40}/_{43}$ =	—	— =	$11^{2631}/_{3139}$ =
ein kranker Mann	63 =	21 =	$4^{5}/_{9}$ =	—	5 =	$2^{1759}/_{3285}$ =
eine kranke Frau	61 =	29 =	8 =	—	5 =	$1^{51}/_{368}$ =

gekostet.

Minden, den 25. Juni 1839.

№ 500. Personal-Chronik. 57. S. 1.

Der Kandidat der Feldmesserkunst, Friedrich Wilhelm Köhne zu Bielefeld, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 9. Juli 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 501. Die Verdingung der Salztransporte pro 1840 betr.

Der Transport desjenigen Salzes, welches im Jahre 1840

1) von Neusalzwerk nach Hörter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,

6) von Lippstadt nach Borken,

7) von Salzkotten nach Lippstadt, imgleichen nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, und bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Blotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 16. Juli 1839.

Bekanntmachungen.

№ 502. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der nachstehend bezeichnete Festungs-Baugefangene Heinrich Schmitz, welcher wegen qualificirter Diebstähle eine zehnjährige Festungs-Baugefangenschaft zu verbüßen hatte, von der Festungsarbeit entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Schmitz Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Cöln, den 13. Juli 1839.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Gevenich, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: vor der Verhaftung zu Ameln, Kreis Jülich. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Weber. — Alter: 28 Jahr 2 Monat. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: dunkelbraun und gekräuselt. — Stirn: gewöhnlich und bedeckt. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: dunkelbraun. — Mund: groß und die Oberlippe aufgeworfen. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Gesichtsfarbe: gelblichbraun. — Gesichtsbildung: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: hat einen Leistenbruch in der linken Seite und ein Bastard mohrenartiges Aussehen.

Bekleidung: Baugefangene-Bekleidung, halb gelb und halb grau; außerdem an den Füßen mit eisernen Sprenger gefesselt und mit einem Halseisen, woran sich ein Bogen mit einer Schelle befindet, versehen.

№ 503. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

1. dem Colon Weihers Nro. 7 zu Hüffen in der Nacht vom 18. auf den 19. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Böhnen
   a. 30 Stück Würste; b. eine Quantität geräuchertes Kuhfleisch; c. ein Scheffel Waizen; d. 2 Scheffel Roggen; e. 3 Kornsäcke; f. ein Bogen Talg; g. 7 Pfund Speck;

II. dem Kolon Ploghaus No. 6 zu Holsen, in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni d. J. von der Bleiche
1) 4 Stück flächsenes Leinen; 2) 4 Stück Mannshemden ohne Zeichen; 3) 5 Stück Frauenhemden; 4) 3 Stück weiße leinene Bettbühren; 5) ein weißleinenes Taschentuch, gezeichnet P.; 6) mehrere Kinderhemden ohne Zeichen; 7) 25 bis 30 Stück Garn verschiedener Sorten;

III. dem Erbpächter Krack Nro. 59 zu Ostkilver, in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einem an der Dehle stehenden verschlossenen, ins Freie getragenen und gewaltsam erbrochenen Koffer
1) 3 gedruckte Frauenröcke; 2) 2 desgl. Mädchenröcke; 3) 3 desgl. Frauenschürzen; 4) eine seidene Schürze; 5) 6 Frauenhemden ohne Zeichen; 6) 3 Theile flächsenes Linnen; 7) 4 kleine Taschentücher; 8) mehrere Frauenmützen; 9) ein Band Bernstein-Korallen; 10) ein silberner Fingerring mit einer Platte ohne Namen; 11) eine silberne Hemdschnalle;
ohne daß es bis jetzt der polizeilichen Thätigkeit gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann hiermit auffordern, Alles, was nur zu dem beregten Ausmittelungszwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 13. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 504. Gefundene Sachen betr.

Am 1. Mai d. J. hat der Colonus Bakemeier oder Rodenberg Nro. 5 in Leteln, in seinem Tannenholze auf der s. g. langen Heide folgende Sachen:
1) ein zweischläfriges Deckbett, das Inlitt besteht aus grauem s. g. Beiderwand, noch wenig abgenutzt, die Federn haben sich durch die Feuchtigkeit in Klumpen gesetzt; 2) ein weiß und blau gestreiftes drellenes Kopfkissen; 3) ein grobes Betttuch, zum Theil zerfressen; 4) ein alter grüner, wollener Unterrock; 5) eine alte zerrissene blauleinene Jacke; 6) ein Betttuch, überall geflickt und zerrissen, stockig; 7) ein leinener Mehlbeutel, ganz verstockt,
gefunden, welche in eins von den Laken zusammengebunden, schon eine Zeitlang dort gelegen zu haben scheinen. Da der Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen und es nicht unwahrscheinlich ist, daß die Sachen von einem Diebe dort versteckt worden: so werden alle diejenigen, welche darüber Auskunft geben können, insbesondere der Eigenthümer, aufgefordert, sich in termino den 21. August d. J., Morgens 11 Uhr, hier zu melden. Wenn sich Niemand als Eigenthümer legitimiren kann, so werden die Sachen dem Finder zugesprochen werden.

Minden, den 21. Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 2. August 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 505. Beiträge für die Ueberschwemmten an der Oder betr. 1013.

Für die Wasser-Verunglückten an der Oder sind von dem Kreis-Verein zu Coesfeld nachträglich 4 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Erlös von Fruchtbeiträgen aus der Bürgermeisterei Gescher eingegangen, welche ich dem Hülfsverein zu Wrietzen übersandt habe.

Münster, den 12. Juli 1839.

№ 506. Schießgeld der tollen oder ungeknittelt umherlaufenden Hunde betr. 3032.

Von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei ist am 16. d. M. genehmigt worden, daß in Zukunft für jeden getödteten tollen oder ungeknittelt umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, ein Schießgeld von einem Thaler bewilligt, und auf den Fond der betreffenden Regierung angewiesen werde.

Münster, den 24. Juli 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 507. Personal-Chronik. 1131. S.

Das hohe Königliche Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten hat den drei ersten Lehrern an der höhern Bürgerschule und dem damit verbundenen Progymnasium zu Warendorf, Blumberg, Missionar Schulte und Busch das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen.

Münster, den 16. Juli 1839.

№ 508. Das vierte Gesangfest des Schullehrervereins im Reg.-Bezirk Münster betr. 8413. A.

Das vierte Gesangfest des Schullehrervereins im Regierungsbezirke Münster wird am elften September d. J. zu Dorsten gefeiert werden. Die 18 Abtheilungen des Vereins zählen jetzt 186 Mitglieder, also 20 mehr als im vorigen Jahre.

Münster, den 17. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 509. Warnungs-Anzeige. 2067. Q. 1.

Ein Einwohner des Kreises Höxter ist wegen der einem Ortsvorsteher in einer Beschwerde gemachten, unbegründet gefundenen Beschuldigung der Pflichtverletzung, zur Untersuchung gezogen und durch gerichtliches Erkenntniß zu einer mehrtägigen Gefängnißstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Minden, den 2. Juli 1839.

№ 510. Lebensrettung. 1593. U. I.

Der Weber Johann Friedrich Höcker zu Herford hat mit großer Unerschrockenheit einen vier Jahr alten Knaben vom Ertrinken gerettet. Wir nehmen gern Veranlassung, dieser rühmlichen That hiermit öffentlich belobend zu erwähnen.

Minden, den 10. Juli 1839.

№ 511. 3322. K. II. U. I.

Da einzelne umherziehende Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler u. s. w. häufig unaufgefordert in Häuser und Höfe eintreten, um durch ihre unwillkommenen Leistungen den Bewohnern, welche sich der Belästigung zu entledigen wünschen, eine Gabe abzunöthigen, so machen wir sowohl die Polizeibehörden, als auch das Publikum darauf aufmerksam, daß nach §. 25 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 diese Gewerbtreibenden in Privathäuser, ohne dazu aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, niemals eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß die muthwillige Verletzung dieser Vorschrift nach §. 29 des vorgedachten Regulativs ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Minden, den 10. Juli 1839.

№ 512. Die Aufnahme in das Krankenhaus zu Paderborn betr. 452. K U. I.

Die Kranken-Anstalt zu Paderborn hat seit ihrem Bestehen sich als eine sehr große Wohlthat für solche Kranke bewiesen, deren Heilung in den örtlichen, wie in den häuslichen Verhältnissen derselben, ein nicht zu beseitigendes Hinderniß fand.

Die Gnade Sr. Majestät des Königs hat, durch Ueberweisung großer Räume in dem ehemaligen Kapuzinessen Kloster, denen die Geschenke und Vermächtnisse so vieler Wohlthätigen eine zweckmäßige Einrichtung zu geben, gestatteten, der früher schon vorhandenen Wohlthat eine noch weitere Ausdehnung gegeben. Leider aber wird der eigentliche Zweck dieser vorzüglichen Heil-Anstalt nur zu oft ganz aus den Augen gesetzt, indem der unverhältnißmäßige Andrang unheilbarer Kranken schon durch die lange Zeit des Aufenthalts derselben, dem Heil-Institute die Mittel raubt, wirklich Heilbare aufzunehmen und diesen die Wohlthat der Heilung angedeihen zu lassen. Die Zahl der Betten hat nach räumlichen und pecuniairen Mitteln bis jetzt auf 28 beschränkt bleiben müssen. Der jahrenlange Aufenthalt eines Unheilbaren verhindert die Aufnahme von vielleicht 12 Heilbaren. Da es aber viele Gemeinden in ihrem Interesse erachten, sich ihrer unheilbaren Kranken zu entledigen und deren Aufnahme im Krankenhause sogar durch unrichtige, wenigstens unbestimmte Angabe ihres Uebels zu erwirken, so hat sich augenblicklich die Zahl der Unheilbaren in dem Institute so vermehrt, daß für Heilbare gar kein Platz mehr offen ist.

Den bestimmungsmäßigen Grundsatz festhaltend, daß das Civil-Hospital zu Paderborn kein Siechenhaus, sondern nur eine Heil-Anstalt sei, erlassen wir daher hierdurch nachstehendes Aufnahme-Reglement, nach welchem fortan bei Aufnahme eines jeden Kranken verfahren werden soll.

§. 1.

Nur solche arme Kranke, welche in den ersten 3 Wochen der Erkrankung angemeldet werden, können im Hospitale unentgeldliche Aufnahme finden.

§. 2.

Kranke, welche bei ihrer Anmeldung länger als 3 Wochen krank sind, können nur dann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde sich verpflichtet, die Hälfte der Verpflegungskosten mit täglich 5 Sgr. zu zahlen.

§. 3.

Anmeldungen, worin die Dauer der Krankheit verschwiegen wird, können nicht berücksichtigt werden.

§. 4.

Kein Kranker kann die Wohlthaten des Krankenhauses länger, als 8 Wochen für sich in Anspruch nehmen.

§. 5.

Wer in 8 Wochen nicht geheilt ist, muß von der Gemeinde zurückgeholt werden.

§. 6.

Ein längerer Aufenthalt im Krankenhause wird nur dann gestattet, wenn die Gemeinde für das Plus der Verpflegungszeit die Hälfte der Verpflegungskosten mit täglich 5 Sgr. vergütet.

§. 7.

Geschieht die Abholung nach 8 Wochen langer Verpflegung nicht, so wird angenommen, daß die Gemeinde tacite in die §§. 6 und 9 festgestellten Bedingungen einwilligt.

§. 8.

Zu diesem Behufe wird jeder Aufnahme-Genehmigung ein gedrucktes oder lithographirtes Exemplar dieses Aufnahme-Reglements beigefügt werden, welches der abwesende Ortsvorstand mit seinem Vidi zu versehen hat.

§. 9.

Begräbnißkosten fallen bei den im §. 1 und 4 bezeichneten Kranken dem Hospitale ganz, bei den im §. 2 und 6 bezeichneten Kranken zur Hälfte der betreffenden Gemeinde zur Last.

§. 10.

Domestiken können unter Bezugnahme auf die Gesinde-Ordnung nur unter der Bedingung aufgenommen werden, wenn die Herrschaft die Dreiviertheile der Verpflegungskosten mit 7 Sgr. 6 Pf. übernehmen will.

§. 11.

Dieserhalb ist in den Aufnahme-Requisitionen entweder außer der Armuth zugleich zu attestiren, daß der Kranke in keinem Domestiken-Verhältnisse stehe, oder es ist durch ein Attest der Herrschaft die Bereitwilligkeit zur Zahlung dieser 3/4 der Verpflegungskosten nachzuweisen.

§. 12.

Kein Kranker darf ohne vorhergegangene Anmeldung und abgewartete Aufnahme-Genehmigung hergesandt werden.

§. 13.

Kranke, die vor der Aufnahme-Genehmigung eintreffen, werden auf Rechnung des Absenders im Krankenhause oder in einem Wirthshause untergebracht.

§. 14.

Die Anmeldung muß mit der Post oder durch dritte geschehen.

§. 15.

Wird der Kranke selbst als Bote betrachtet, so erfolgt die Unterbringung auf Kosten des Absenders.

Minden, den 18. Juli 1839.

№ 513. 1795. S. I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Entweichungen von Arbeits-Soldaten aus hiesiger Festung, ebenso wie solches bei der Desertion eines Militair-Sträflings geschieht, künftig zwei Allarm-Schüsse stattfinden werden.

Minden, den 22. Juli 1839.

№ 514. Erledigung eines Steckbriefs. 1621. U. I. Der unterm 29. v. M. (Amtsblatt Seite 254) als Deserteur steckbrieflich verfolgte Arbeits-Soldat Johann Franz Müller ist wieder eingebracht worden.

Minden, den 12. Juli 1839.

№ 515. Erledigte Steckbriefe. 1840. U. I. Die unterm 7. d. M. (Amtsbl. Seite 262) steckbrieflich verfolgten Arbeitssoldaten Betram Zender und Caspar Anton Hoberg sind hier wieder eingebracht worden.

Minden, den 26. Juli 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 516. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5937. (3) In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind von den Grenz-Beamten in der Klausheide, Gemeinde Hövelhoff,

30 Pfund wollene Waaren,
38 Pfund baumwollene Waaren,
28 Pfund Zucker und
12 Pfund Kaffee

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 29. Mai 1839.

№ 517. Die Verdingung der Salztransporte pro 1840 betr. Der Transport desjenigen Salzes, welches im Jahre 1840

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Lippstadt nach Borken,
7) von Salzkotten nach Lippstadt, imgleichen nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, und bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Blotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 16. Juli 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 518. 2427. B.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. II, Tit. 5, §. 23, wonach bei Todesfällen den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichem seinem Hauswirthe obliegt, dieserhalb mündliche oder schriftliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, nicht gehörig befolgt wird, dieses aber eine Verantwortlichkeit gegen die Erben oder die Gläubiger gesetzlich zur Folge haben kann, so wird zufolge der im Justiz-Ministerialblatte No. 25 enthaltenen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 8. Juni 1839, die gedachte Vorschrift hiermit warnend in Erinnerung gebracht.

Paderborn, den 16. Juli 1839.

№ 519. 3164. B.

Der Schwedische Unterthan Carl Friedrich Darell, ein Zeichnenkünstler, welcher der Verfertigung falscher Schwedischer Kassenbillets bezüchtigt ist und dahin signalisirt wird, daß er 24 Jahr alt, klein von Statur, aber stark und wohlbeleibt sei, und blondes Haar, so wie dergleichen Augenbrauen habe, ist aus dem Gefängniß in Stockholm entflohen und hat sich wahrscheinlich nach dem Auslande begeben.

In Folge eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers werden sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements hierdurch angewiesen, auf die Wiederergreifung des beschriebenen ꝛc. Darell besondere Aufmerksamkeit zu richten, und zugleich autorisirt, denselben im Arretirungsfalle der Königlich Schwedischen Regierung, gegen Ausstellung von Reversalien, auszuliefern.

Paderborn, den 22. Juli 1839.

Bekanntmachungen.

№ 520. Diebstahls-Anzeige.

Am Abend des 17. October 1838 sind dem Schönfärber Vogeler hier, aus seinem Koffer folgende Sachen:

1) an baarem Gelde 27 Thlr., bestehend in 16 einzelnen Preuß. Thalern, 8 Thlr. in 1/3 und 3 Thlr. in 1/12; 2) ein kleiner geflochtener Geldkorb, worin obige Münzen befindlich waren; 3) eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr; 4) ein Paar langgeformte Ohrringe von ächtem Golde; 5) ein goldener Ring mit Plättchen und den Buchstaben L. A. V.; 6) ein Paar silberne Schuhschnallen, oval, und 7) zwei silberne Eßlöffel ohne Zeichen,

entwandt. Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird Jeder, der über den Thäter des Diebstahls oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, aufgefordert, sie uns schleunigst mitzutheilen.

Rahden, den 16. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 521. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai d. J. sind dem Nathan Winterstein zu Dringenberg, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 5 zinnene Teller; 2) 3 dito Schüsseln; 3) 1 dito Suppennapf; 4) ein messingener Mörser; 5) 1 zinnener Kaffeetopf; 6) 2 Ueberröcke, wovon einer von grüner und der andere von blauer Farbe war, worin sich ein altes Schnupftuch befand.

Indem wir vor dem Ankauf derselben warnen, fordern wir Jeden auf, seine etwaige Kenntniß des Thäters oder Wissenschaft über den Verbleib dieser Sachen, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Brakel, den 12. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 522.

Am 1. Juni d. J. ist ein Sack mit einem Schinken und 33 Stück Würste im Gehrenberge hierselbst gefunden. Der Verlierer wird aufgefordert, seine Ansprüche daran binnen 4 Wochen geltend zu machen und den Erlöß daraus in Empfang zu nehmen, sonst letzterer vorschriftsmäßig wird verwandt werden.

Bielefeld, den 20. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 523. Diebstahls-Anzeige.

Nachmittags, den 15. Mai c., ist durch Einschleichen auf einer Kammer von derselben hierselbst entwandt worden:

1) eine zweigehäusige Taschenuhr mit schwarzem Bande und Uhrschlüssel, das obere Gehäuse lackirt, das untere von Silber, mit römischen Ziffern, zwei gelben messingenen Zeigern und etwas zerbrochenem Glase; 2) ein neutuchener hellblauer Manns-Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen, mit schwarzer Litze eingefaßt und unten mit blauer Seide gefüttert.

Wir ersuchen im Entdeckungsfalle dieser Sachen, davon Anzeige bei uns zu machen, mit dem Bemerken, daß Kosten daraus nicht erwachsen.

Bielefeld, den 20. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 524. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, schon mehrmals wegen Diebstahls in Untersuchung gewesene Johann Gröne aus Altenbergen, Kreis Höxter, ist von Neuem bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Beverungen wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen und hat Gelegenheit gehabt, in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli aus dem Gefängnisse in Beverungen zu entspringen.

Wir ersuchen daher alle Obrigkeiten, auf den Johann Gröne vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 20. Juli 1839.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Gröne. — Gewerbe und Stand: Schäfer. — Religion: katholisch. — Alter: 42 Jahr. — Größe: 5′ 7″ (Rheinl. Maaß.) — Haupthaare: braun. — Stirn: schmal, bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: blaugrau. — Nase und Mund: groß. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittlerer. — Besondere Kennzeichen: hat gewöhnlich den Mund offen.

Bekleidung: grüne Tuchmütze mit Schirm, blauer linnener Kittel, blaulinnene Hose, Schuhe mit Riemen.

№ 525. Diebstahls-Anzeige.

Es sind:

I. dem Glaser August Friedrich Oletzky bei No. 4 zu Enger, am 16. Juni d. J., Nachts gegen 2 Uhr, mittelst Oeffnung eines Fensters aus der Stube folgende Sachen, als:

1) ein Diamant, werth 5 Thlr.; 2) eine Schnupftabacksdose, werth 7 Sgr. 6 Pf., und 3) ein Paar Socken, werth 5 Sgr.;

II. dem Bürger Beinfohr No. 100 zu Enger, in derselben Nacht aus der Stube folgende Sachen, als:

1) ein gedruckter Frauenrock; 2) ein dito Kamisol; 3) ein leinener Frauenkragen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 20. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 526. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli c. mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Erbpächter Peter Heinrich Rieke No. 52 zu Dreien, folgende Sachen, als:

1) 11 Mannshemden; 2) 8 Frauenhemden; 3) 16 Kinderhemden; 4) 4 Stück Heedenleinen, à 12 Ellen; 5) 2 halbe Stücke dito; 6) 1 weißes Tuch mit Frangen; 7) 16 Sgr. baares Geld,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 22. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 527. 498 c. II. Dem Banquier Georg Ferdinand Oppert in Berlin ist unter dem 28. Mai 1839 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Verfertigung von lohgarem Leder, ohne Jemand in der Anwendung der dabei zu Grunde liegenden bekannten Principien und Vorrichtungen zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 528. Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 28. Mai 1839 ein neues Patent

auf eine Zeug-Reinigungs-Maschine für Papier-Fabrikation, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 529. Dem George Preston zu Aachen ist unterm 10. Juni 1839 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und in dieser Ausführung für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln für Spinn-Maschinen,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 530. Dem Mechanikus F. A. Egels in Berlin ist unterm 20. Juni d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, die Bewegung einer Welle auf eine oder mehrere andere so zu übertragen, daß die Geschwindigkeit jeder der letzteren während des Ganges willkürlich vermehrt oder vermindert werden kann, in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 531. Dem Kaufmann Franz Kloth zu Aachen ist unterm 5. Juli 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Natron darzustellen,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 9. August 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 532.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2028. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. November 1835, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.

Nro. 2029. Deklaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halb-Geschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthume Schlesien betreffend. Vom 22. Juni 1839.

Nro. 2030. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Juni 1839, betreffend die Abänderung des Artikel 66 des Rheinischen Strafgesetzbuchs.

Nro. 2031. Verordnung, betreffend die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 533.

Beiträge für die Wasserverunglückten im großen Marienburger Werder betr.

3030.

In Folge des Aufrufs zur Unterstützung der Wasserverunglückten im großen Marienburger Werder vom 25. v. M., sind an milden Beiträgen bei mir eingegangen:

1) vom Herrn Landrath in Recklinghausen 15 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. (aus der Stadt Dorsten 5 Thlr. 15 Sgr.; Bürgermeisterei Marl 10 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.);
2) vom Herrn Landrath zu Siegen 76 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. (aus den Bürgermeistereien Dresselndorf 1 Thr. 15 Sgr.; Hilchenbach 6 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.; Weidenau 16 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.; von dem Hrn. Superintendenten Bender 19 Thlr. 23 Sgr.; von den Herren Fabrikanten A. A. Dresler 26 Thlr. 25 Sgr.; W. Dresler 5 Thlr. 10 Sgr.);
3) vom Herrn Landrath zu Halle 17 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. (aus den Bürgermeistereien Borgholzhausen 9 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.; Werther 2 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.; Halle 4 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.);

4) vom Herrn Landrath zu Hagen aus der Bürgermeisterei Langerfeld 48 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.;
5) vom Kreis-Hülfs-Ausschusse zu Hamm 114 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. (darunter aus Hamm ꝛc. 16 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.; Unna 30 Thlr.; Berge 3 Thlr. 2 Pf.; Rhynern 2 Thlr. 12 Sgr.; Hemmerde 3 Thlr.; Mark 6 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.; Opderbeck 35 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.; Flier 9 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.; Drechen 6 Thlr. 10 Sgr.; Methler 1 Thlr. 20 Sgr.) überhaupt 272 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., welches ich dankend anerkenne.

Münster, den 23. Juli 1839.

№ 534. Personal-Chronik. Der seitherige Kreis-Physikus Dr. Sick zu Muskau ist durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. April d. J. zum Medizinal-Rath und Mitgliede des hiesigen Königl. Medizinal-Kollegii ernannt und als solcher heute in dasselbe eingeführt worden.

Münster, den 25. Juli 1839.

№ 535. Beiträge für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger Werder betr. 3141. Für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger Werder bescheinige ich dankbar den ferneren Empfang:

1) Vom Herrn Landrath von Borries in Herford 123 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.; (aus den Gemeinden Uhlenburg 13 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.; Enger 19 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.; Herford 59 Thlr. 6 Pf.; Spenge 2 Thlr. 6 Sgr.; Hiddenhausen 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; Berg 5 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.; Bünde 17 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.; Vlotho 4 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.);
2) Vom Herrn Landrath zur Hellen zu Halle, aus Bockhorst 10 Thlr. 6 Pf.;
3) Vom Herrn Landrath Devens in Recklinghausen, aus der Stadt daselbst 6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;
4) Vom Herrn Landrath von Schenk in Siegen 80 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.; (aus der Gemeinde Wilnsdorf 27 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.; Netphen 15 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.; Ferndorf 14 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.; von dem Herrn Superintendenten Bender 7 Thlr. 20 Sgr.; Pfarrer Trainer 6 Thlr. 16 Sgr.; Pfarrer Kind 5 Thlr. 10 Sgr.; Pfarrer Stachler 4 Thlr.);
5) Vom Herrn Domainenrath Gessner zu Oelde 11 Thlr. 10 Sgr.;
6) Vom Herrn Superintendenten Schmidt zu Laasphe 1 Thlr. 15 Sgr.; (aus der Gemeinde Fischelbach 1 Thlr. 5 Sgr.; Laasphe 10 Sgr.);
7) Vom Herrn Landrath Pilgrim zu Dortmund 95 Thlr. Zusammen 327 Thlr. 25 Sgr.

Münster, den 31. Juli 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 536. Empfehlung eines Schulbuchs. 1283. S. Der Seminar-Director Ehrlich zu Soest hat einen „methodischen Leitfaden zu Uebungen im schriftlichen Ausdruck in der Elementarschule, nebst 2 Heften Vorlegeblätter" herausgegeben, der sich durch große Klarheit, Gründlichkeit und sorgfältige

Beachtung des wahren Bedürfnisses unserer Elementarschulen auszeichnet. Die darin enthaltenen theoretischen Anleitungen und praktischen Uebungen haben einen um so größeren Werth, als sie aus den im Seminar und dessen Uebungsschulen gemachten Erfahrungen hervorgegangen sind. Wir fühlen uns daher aufgefordert, diesen sehr nützlichen Leitfaden und die dazu gehörigen 2 Hefte Vorlegeblätter allen Elementar-Schullehrern, welche die ihnen anvertraute Schule so gehoben haben, daß sie auch Uebungen in schriftlichen Aufsätzen anstellen und hiermit den ertheilten Schreibunterricht erst recht fruchtbar für ihre Schüler machen können, zur fleißigsten und besonnensten Benutzung dringend zu empfehlen. Der Ladenpreis des (zu Soest bei Nasse erschienenen) Leitfadens beträgt einen Thlr., der beiden Vorlegeblätter jedes 3 Sgr., in Partieen zu 30 Exemplaren jedes 2 Sgr. 3 Pf.

Münster, den 31. Juli 1839.

№ 537. Personal-Chronik. 12:6. S

Das Gymnasial-Curatorium zu Herford hat den Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schoene zu Halberstadt zu der durch den Tod des Professors Knefel erledigten Directorstelle am dortigen Gymnasium berufen, und ist diese Wahl durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. v. M. genehmigt worden.

Münster, den 30. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 538.

Das unterzeichnete Kollegium hat den Verlust eines sehr theuern Mitgliedes zu beklagen.

Der Königliche Regierungs-Forstrath Herr Ludwig Joseph Hagspihl, Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Klasse, erlag am Sonntag, den 28. d. M., Nachmittags um 4 Uhr, 55 Jahr alt, einer langen und schweren Unterleibskrankheit, deren nächste Ursach eine bei Ausübung seiner Dienstpflichten sich zugezogene Erkältung war.

Der Staat verliert mit Ihm einen von dem lebhaftesten Diensteifer beseelten, durch unermüdlichen Fleiß, hingebendste Treue und lautere Rechtschaffenheit ausgezeichneten Beamten; wir aber betrauern in Ihm den wohlwollendsten, biedersten, jederzeit hülfreichen Freund, dessen Andenken wir in treuer Liebe bewahren werden.

Er gehörte der Provinz seit 1811, dem Kollegium seit 1833 an.

Als Chef des Detachements der Minden-Ravensbergschen freiwilligen Jäger hat er in den Jahren $18^{14}/_{15}$ die Söhne des Landes zum Kampf gegen den Feind des Königs und des Vaterlandes geführt.

Der Kreis derer, die Ihn liebten und hochachteten, ist groß.

Friede sei mit seiner Asche!

Minden, den 30. Juli 1839.

Das Regierungs-Kollegium.
Kalisky.

№ 539. Das Einfangen der Blutegel betr. 426. A. U. I.

Bei der immer größer werdenden Seltenheit der Blutegel in unseren Gegenden und bei dem stets steigenden Preise derselben, ist es nothwendig, für die Erhaltung derselben auf alle Weise zu sorgen.

In einzelnen Kreisen lieferten die vorhandenen Teiche früher den Bedarf, welches jetzt nirgend mehr der Fall ist, da die Thiere, noch ehe sie ausgewachsen sind, größtentheils durch Ausländer weggefangen und exportirt werden. Indem wir deshalb hierdurch auf die Wichtigkeit der Erhaltung dieser Thiere aufmerksam machen, veranlassen wir die Ortspolizei- und Verwaltungs-Behörden, das Einfangen von Blutegeln in Privat-Teichen allen Ausländern nur bei nachgewiesener ausdrücklicher Erlaubniß der betreffenden Eigenthümer, in den den Gemeinden gehörenden Teichen aber garnicht zu gestatten.

Minden, den 21. Juli 1839.

№ 540. Personal-Chronik. 462. K. I.

Dem Wundarzt erster Klasse, Schloßhauer zu Driburg, ist mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Peckelsheim die interimistische Wahrnehmung des Kreis-Chirurgats des Kreises Warburg übertragen worden.

Minden, den 7. Juli 1839.

№ 541. Personal-Chronik. 428. K. I.

Die Schutzpocken-Impfung in den Kirchspielen Bünde und Rödinghausen ist dem Wundarzt Müller zu Uhlenburg interimistisch übertragen.

Minden, den 26. Juli 1839.

№ 542. Personal-Chronik. 507. K. II.

Dem bisherigen Arzte Dr. Schröder zu Höxter ist die Wahrnehmung der Geschäfte der vakanten dortigen Kreis-Chirurgen-Geschäfte provisorisch übertragen.

Minden, den 27. Juli 1839.

№ 543 Personal-Chronik. 514. K. I.

Der bisher in Delbrück praktisirende Arzt Dr. Cassel ist zum Physikus des Bomster Kreises, im Regierungsbezirk Posen, befördert.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. J. A. Suren hat seinen Wohnsitz in Delbrück genommen.

Der bisher in Nieheim praktisirende Arzt und Wundarzt Dr. Gerlach, hat sich in Paderborn niedergelassen.

Minden, den 27. Juli 1839.

№ 544 Personal-Chronik. 508. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Wilhelm Juch, hat seinen Wohnsitz in Werther genommen.

Minden, den 30. Juli 1839.

№ 545. Landesverweisung. 1789. U. I.

Der nachstehend signalisirte Friedrich Feenker aus Suhlingen im Hannoverschen, ist, nachdem derselbe wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten eine zweijährige Zuchthausstrafe in Folge richterlichen Erkenntnisses erlitten hat, zum zweiten

Male über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Feenker. — Vorname: Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Suhlingen, Amts Ehrenburg-Bahrenburg im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 18 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Bart: im Entstehen. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 22. Juli 1839.

№ 546. Landesverweisung. 1842. U. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher David Riesberg ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangs-Arbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Name: Riesberg. — Vorname: David. — Geburts- und Aufenthaltsort: Brody in Galizien. — Religion: jüdisch. — Alter: 18 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz und kraus. — Stirn: flach. — Augenbrauen: braun. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: etwas dicke Lippen. — Bart: braun. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 27. Juli 1839.

№ 547. Erledigung eines Steckbriefs. 1871. U. I.

Der unterm 4. d. M. (Amtsblatt Seite 254—255) steckbrieflich verfolgte Arbeits-Soldat Georg Herber ist hier wieder eingebracht worden.

Minden, den 31. Juli 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 548. Die Verdingung der Salztransporte pro 1840 betr.

Der Transport desjenigen Salzes, welches im Jahre 1840

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Lippstadt nach Borken,
7) von Salzkotten nach Lippstadt, imgleichen nach den waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation verdungen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, und bei den Neben- und Unter-Aemtern zu Vlotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 16. Juli 1839.

№ 549. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8507.

(1) Am 21. d. M., um 5 Uhr Nachmittags, sind von den Grenzbeamten zu Sende, im Controllbezirk Werl, in einem offenen Torfschuppen

84 Pfund Melis und
137 Pfund Kaffee

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 28. Juli 1839.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 550. In der Nacht vom 23. auf den 24. v. Mts. sind

1. dem Colon Stromberg in Hörste: 13 Stück s. g. Schiergarn, à 37 Bind mit zwei Knoten versehen;
2. dem Colon Voß daselbst: 7 resp. Manns-, Frauen- und Kinderhemden;
3. dem Heuerling Kisker daselbst: 4 Stück Hausleinen, à 12 Ellen lang, und 25 Stück Schiergarn, à 30 Bind,

von der Bleiche entwendet, und ist bis jetzt weder der Dieb, noch der Verbleib der Sachen ermittelt worden.

Jeder, der darüber Auskunft geben kann, wird ersucht, uns oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Halle, den 22. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 551. In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni c. sind nachbenannten Personen folgende Gegenstände, als:

1) dem Vorsteher Bernhard Rochell zu Siddessen

a. ein Stück 5/4 breites, noch nicht gebleichtes Leinen, enthaltend 40 Ellen, 12 Ellen hiervon waren gewebt zu Tischzeug, die übrigen 28 dagegen gewöhnliches 5/4 flächsenes Tuch, ohne Abzeichen; b. 4 Stück bereits geschnittene und zum Theil schon angefertigte Rümpfe zu Mannshemden; c. 2 1/8 Ellen derselben Leinewand; d. 1 1/2 Ellen desgleichen; e. ein Paar angefertigte und ein Paar zugeschnittene Hemdärmeln; f. 8 bis 10 Ellen 5/4 breites,

feines weißes Leinen; g. ein noch nicht ganz fertiges Handtuch; h. ein Nähkasten nebst 3 kleinen Scheeren und zwei Gebinden weißen Zwirn; i. ein Paar getragene Halbstiefel mit Nägeln und Eisen beschlagen. Sämmtliche Gegenstände waren ungezeichnet;

2) dem Ackermann Anton Dohmann daselbst
ein kupferner, 30 Maaß enthaltender und im Boden eingedrückter Nagelkessel, ohne Zeichen;

3) dem Ackermann Friedrich Welling daselbst
ein kupferner Kaffeekessel von 24 Tassen, auf dessen Deckel sich ein gelber Messingknopf befand,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zu deren Wiederherbeischaffung und zur Ausmittelung des Thäters dienende Umstände, uns oder bei der nächsten Behörde schleunigst anzuzeigen.

Brakel, den 12. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind dem Pastor Huhold zu Holtrupp, mittelst Einbruchs in dessen Wohnung folgende Gegenstände entwandt, namentlich: № 552.
1) ein runder kupferner Kessel, vier Eimer haltend; 2) ½ Anker französischen Rothwein, gezeichnet F. H. Nro. 608; 3) ein Oelkrug mit circa 10 bis 12 Pfund Oel; 4) 6 leinene weiße Tücher, gezeichnet H.; 5) eine blecherne Lampe; 6) drei Küchenhandtücher, gezeichnet H.; 7) drei kleine Speisebrode.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jedermann auf, seine etwaige Kenntniß über die Thäter oder Verbleib der Sachen uns, oder der nächsten Behörde baldigst anzuzeigen, warnen auch vor dem Ankauf der Sachen.

Blotho, den 10. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 5. auf den 6. April c. sind dem Kaufmann Philipp Schäfer zu Gohfeld folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus dem Laden entwandt: № 553.
1) mehrere Stücke Garn; 2) eine Parthie baumwollene Bauernmützen; 3) eine Parthie baumwollenes Band und 4) zwei Terzerole mit messingenen Läufen und dem Lüttiger Fabrikzeichen, an dessen einem Schafte sich ein Borst befand.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen und ersuchen alle zur Wiederhabhaftwerdung derselben oder Ermittelung des Thäters dienende Umstände bei uns zur Anzeige zu bringen.

Blotho, den 27. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli c. mittelst Oeffnung eines Fensters aus der Stube dem Pastor Sasse zu Enger, folgende Sachen, als: № 554.

1) eine weiße feine große Bettbühre für ein großes Bette; 2) eine weiße feine kleinere Bettbühre; 3) 3 weiße feine Kopfbezüge; 4) 6 große Betttücher; 5) ein drellenes gewürfeltes Tischtuch; 6) 3 Mannshemden; 7) 3 Frauenhemden, bezeichnet mit L. K.; 8) 2 Hemden, bezeichnet mit E. G.; 9) 4 Hemden fürs Mädchen; 10) 2 drellene Handtücher; 11) eine Serviette; alle Gegenstände, außer 7, 8 und 9, sind mit C. S. bezeichnet,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 27. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 555. Es sind in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. mittelst Einsteigens durch das Stubenfenster dem Erbpächter Joh. Henr. Wiegmann zu Habighorst, folgende Sachen, als:

1) ein weißer Mannsrock; 2) eine blaue Mannshose; 3) eine weiße Mannshose; 4) eine rothe und gelbgeblümte Weste und eine blaue Hose für seinen zwölfjährigen Sohn; 5) eine blaugedruckte Weste für denselben; 6) 3 Stück eiserne Spannstöcke vom Wagen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 29. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 556. Es sind in der Nacht vom 18. auf den 19. Juli c. mittelst Oeffnung eines Fensters aus einer in der Wohnstube befindlichen Kommode dem Lehrer Steube aus Herringhausen folgende Sachen, als:

1) ein Bund gereinigten Flachs; 2) eine silberne Taschenuhr, eingehäusig, mit einem silbernen Zifferblatt, auf dem Schlüsselloche mit einem kleinen Schieber, und gegenüber mit den Namen „Franz Consbruch" bezeichnet,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 30. Juli 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 16. August 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 557.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2032. Verordnung, die Modificationen des §. 12 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824 und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13. Juli 1827 betr. D. d. den 8. Juni 1839.

Nro. 2033. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1839, wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berichtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetz-Sammlung nicht enthalten sind.

Nro. 2034. Ministerial-Erklärung über die, zwischen der Königl. Preußischen Regierung einerseits, und der Fürstl. Lippe-Detmoldschen Regierung anderseits getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{22.\ \text{Mai}}{19.\ \text{Juli}}$ 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 558.

Höhern Orts ist die Erlaubniß zum Debit für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften: Debits-Erlaubniß. 2767.

1. Der kleine Soldat. Militairisches Bilderbuch für fleißige und gute Knaben. Zürich bei Joh. C. Wirz-Widmer. 8.
2. Neujahrsblatt für Basels Jugend, von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1836, 1837, 1838 und 1839. XIV. bis incl. XVII. Heft, bei Wilh. Haas in Basel. 4.

3. Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Eine historische Untersuchung von Fr. Dr. Gerlach, bei Seul und Mast in Basel 1839. 8.
4. Luther und seine Zeit. Eine Sammlung von Gedichten, von K. R. Hagenbach, Zürich und Frauenfeld bei Ch. Beyel. 1839. 8.
5. Jugendblätter, Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung von E. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Sechstes Heft. Juni 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. gr. 8.
6. Leiden und Freuden eines Schulmeisters. Erster und zweiter Theil. Bern 1838 und 1839. Wagnersche Buchhandlung. 8.
7. Das himmlische Vergnügen in Gott, oder vollständiges Gebetbuch nebst der Leidensgeschichte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, von Benjamin Schmolkens. St. Gallen 1838, bei C. P. Scheitlin.
8. Die Differenzial- und Integralrechnung mit Funktionen einer Voriabeln. Von J. C. Raabe, Professor. Erster Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.
9. Das Panorama von Zürich. Schilderung der in Zürichs Umgebungen sichtbaren Gebirge, nebst Beschreibung der im Jahre 1837 ausgeführten Ersteigung des Tödiberges mit einem Plan und einer großen von Weid ausgezeichneten Alpenansicht. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 8.
10. Lustreise ins Morgenland. Unternommen und geschildert von Dr. Titus Tobler. 1r und 2r Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.
11. Sammlung auserlesener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, von Ch. Heinrich Hugendubel, Direktor der Realschule in Bern. Bern, Chur und Leipzig bei J. F. J. Dalp. 1839.

    Auch mit dem Titel:

    Deutsches Lesebuch für die untern Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen. Erster Theil.
12. Anfangsgründe der Mathematik. Von E. F. Zehender. Ein Lehrbuch für Schulen und Selbstunterricht. Erster Theil; welcher die gemeine Arithmetik enthält. Bern, Chur und Leipzig bei J. F. J. Dalp. 1839.

so wie für die Hefte 7 bis incl. 10 der außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen Bibel-Uebersetzung:

Biblia. Ksiege starego testamentu Najezyk polski przelozóne przez ks. Jak Wujka. W. Lipsku. J. Baumgaertnera. 1839.

innerhalb der Königlichen Lande ertheilt.

Münster, den 1. August 1839.

№ 559. Anträge auf Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.

In Gemäßheit des §. 22 des Reglements für die Tilgungsanstalt zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836 S. 242) hat das Königliche Ministerium der Finanzen durch Erlaß vom 15. Juli d. J. festgesetzt, daß, da nur

wenige Anträge auf Ablösung der Reallasten noch zurückstehen, die Geschäfte der Anstalt bis zum 1. April 1840 geschlossen, daher von diesem Zeitpunkt ab, Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden sollen. Solches mache ich zur genauen Beachtung bekannt. born, Büren, Warburg und Höxter betr. 3113.

Münster, den 2. August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 560. Falsche Holländische Dukaten betr. 269. *H. 1. pl.*

In der Stadt Danzig sind vor einiger Zeit falsche holländische Ducaten zum Vorschein gekommen, welche aus einem mit Golde umgebenen Kern von Silber bestehen und einen Werth von circa 2 Thlr. 9 Sgr. haben. Da diese falsche Ducaten, welche wahrscheinlich im Auslande verfertigt und durch fremde Schiffer eingebracht sind, sehr zur Täuschung geeignet erscheinen, indem sie die Farbe und das Gewicht der echten holländischen Ducaten haben, und nur, um letzteres herauszubringen, etwas dicker als diese und wegen des darin enthaltenen Silberkerns weniger biegsam sind: so wird das Publikum vor der Annahme dieser falschen Ducaten hierdurch gewarnt.

Die Kennzeichen der Unechtheit sind:

In Beziehung auf das Gewicht, die Beschaffenheit und das Gepräge.

Das Gewicht dieser Stücke ist gleichsam dasselbe und übereinstimmend mit dem Gewichte der echten Ducaten, nämlich 3 Grammen, 494 Milligrammen. Von verschiedener Größe unter einander, sind sie dabei etwas dicker, als die echten Ducaten. Diese haben einen Durchmesser von 20 G. à 21 Millimetres.

Die auffallendsten Erkennungsmerkmale des falschen Gepräges sind Nachfolgende:

Avers.

Der geharnischte Ritter ist um ein Millimeter länger, als nach dem Stempel des Ducaten sein sollte. Am linken Fuße fehlen die Streifen, welche die Glieder andeuten, der Fußbekleidung. Der Pfeilenbüschel ist mehr zerstreut; der rechte Arm, der das Schwert trägt, ist entfernter vom Leibe; das Haupt vorüberneigend, anstatt aufgehoben zu sein, auch etwas größer. Am rechten Beine fehlt die Andeutung des Kniegelenkes, und anstatt dessen spürt man eine Vertiefung oder Höhlung.

Die Buchstaben der Umschrift sind im Allgemeinen etwas schwerfälliger, die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl 1829 stehen etwas niedriger, als die zwei ersten Ziffern. Die Letter A. des Wortes Concordia befinden sich auf derselben Linie mit der Spitze der Ziffer 29, während die Letter auf den echten Stücken fast gleichliegend ist mit der Grundfläche der obgesagten Ziffer. Sowohl das Münzzeichen, (ein Merkur's Stab), als dasjenige des Münzmeisters, (eine Fackel), sind gröber und unkennbarer, besonders das erstgenannte Zeichen. Die Fackel ist Kürzer und deren Stiel streckt sich nur bis an die Grundfläche der Buchstaben der Umschrift aus, während derselbe auf den echten Stücken mehr niederwärts gesenkt ist.

Kehrseite.

Das Gepräge ist im Allgemeinen gröber, besonders die Buchstaben und Verzierungen des Rahmen oder Einfassung der Inschrift. Das Wort Belgii und der Punkt hinter dem Worte: Imperii berühren die Einfassung; auf den echten Stücken sind sie davon getrennt.

Die vorliegenden Stücke besitzen nicht die eigenthümliche Biegsamkeit der Ducaten, auch geht ihnen der Klang ab, zufolge ihrer ungleichartigen Zusammensetzungsweise aus einem silbernen Plättchen mit Gold überzogen.

Nach der Prüfung von einem dieser falschen Ducaten ergiebt es sich, daß derselbe auf 1000 Theilen an Gold 661 = 190$^4/_9$ Gr.
und an Silber 318 = 91$^6/_{10}$ "
enthält.

Minden, den 3. August 1839.

Reglement
über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

№ 561.
543. K. I.

Das gesammte Thierheilpersonal wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1. Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung.

Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten 1. Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualification durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreisthierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medicinal-Collegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreisphysikern stehen; doch gebührt in Collisionsfällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreisthierärzte zu den Kreischirurgen.

II. Thierärzte 2. Klasse. Rein praktisch gebildete Thierärzte.

Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln, nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes 1. Klasse zugezogeu werden.

Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nro. 1. bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassification geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2. Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 1. Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur in Besitz eines bis dahin die Stelle der Concession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 2. Klasse.

Berlin, den 25. Mai 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Vorstehendes, von Sr. Majestät dem Könige unterm 4. Juli d. J. Allerhöchst genehmigtes Reglement wird höherer Bestimmung zu Folge, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. August 1839.

№ 562. Pharmazeutisches Institut in Höxter. 553. K. I.

Im Wintersemester 1839/40, welches den 15. October d. J. beginnt, werden in dem, unter Leitung des Apothekers Herrn Dr. Witting stehenden pharmazeutischen Institute zu Höxter nachstehende Vorträge gehalten werden:

1) Allgemeine Experimentalchemie, II. Theil (Metalle, Säuren, Salze) mit besonderer Berücksichtigung der Technologie.
2) Allgemeine Experimentalphysik nach Scholz und Wach.
3) Pharmazeutische Chemie (Präparate der Pharmacopoe.)
4) Fossilienkunde in pharmazeutischer Beziehung.
5) Anleitung zur chemischen Analyse nach H. Rose. Ein vollständiges Apparat dient zur näheren Erläuterung in praktischer Beziehung.

Minden, den 9. August 1839.

№ 563 379. K. I.

Unsere Verordnung, die Verhütung der Ansteckung der Pferde durch die Rotzkrankheit betreffend vom 2. Mai 1831, (Amtsblatt pro 1831, Stück 24, Seite 155), insbesondere §. 11 derselben, wegen wöchentlicher Reinigung der Ställe in den Wirthshäusern, wird hierdurch zur strengen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Minden, den 6. August 1839.

№ 564. Erledigung eines Steckbriefs. 1972. U. I.

Der unterm 17. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 251—252) als Deserteur steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Heinrich Schnückel ist wieder eingebracht worden. Minden, den 6. August 1839.

№ 565.
2048. U. 1.

Nachweis

der im Monat Juli 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	8	7	1	28	9	1	10	9	—	27	11	—	20	5
Lübbecke	2	19	6	1	26	—	1	14	6	—	28	4	—	15	—
Herford	2	10	—	1	25	—	1	10	—	—	25	—	—	20	—
Bielefeld	2	18	4	1	21	9	1	10	9	—	25	—	—	25	—
Halle	2	21	11	1	23	9	1	13	—	—	27	11	—	16	6
Wiedenbrück	2	15	—	1	25	—	1	10	—	—	25	—	—	15	—
Paderborn	2	8	9	1	16	2	1	2	2	—	19	4	—	15	11
Büren	2	19	3	1	21	4	1	5	8	—	23	4	—	12	10
Warburg	2	10	—	1	15	—	1	—	—	—	23	—	—	10	—
Höxter	2	16	3	1	24	2	1	8	9	—	26	3	—	13	9
Durchschn.-Pr. p. Juli 39	2	14	9	1	22	8	1	11	7	—	25	1	—	16	5
" " " Juni 39	2	20	5	1	25	11	1	10	7	—	27	4	—	16	1
Mithin im Monat Juli Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Weniger . .	—	5	8	—	3	3	—	—	—	—	2	3	—	—	—

Minden, den 8. August 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 566.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
6367.

(3) Am 23. v. M. um 11 Uhr Abends sind von den Grenz-Beamten in der s. g. Langenhorstischen Wiese, zwischen Levern und der ausländischen Bauerschaft Heidhöfen,

brutto 2 Centner 66 Pfund Kaffee in 5 Säcken und
— 59 Pfund Syrup in einem Fasse

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. Juni 1839.

№ 567.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
7156.

(2) Am 22. d. M., um 7 Uhr Morgens, sind von den Grenz-Beamten zu Haupt, im Grenzbezirke an der Hausterbache, von entflohenen Schleichhändlern

netto 276 Pfund Melis,
62 Pfund Kaffee,
31 Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen worden.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	2	2	2	12	11	1	19	4	—	13	9	5	27	6
2	10	—	2	17	6	1	15	—	—	16	8	5	23	4
2	—	—	2	10	—	1	25	—	—	20	—	8	10	—
1	26	10	—	—	—	1	23	9	—	17	6	8	5	5
2	8	4	—	—	—	2	7	6	—	19	11	7	20	—
2	—	—	2	—	—	1	20	—	—	20	—	8	10	—
1	19	10	1	20	9	1	18	7	—	14	11	4	22	6
1	23	5	1	25	8	1	18	4	—	21	6	7	—	11
1	10	—	1	20	—	1	10	—	—	16	3	7	15	—
1	24	2	2	8	9	1	24	2	—	17	6	9	—	—
1	27	6	2	3	2	1	21	2	—	17	10	7	7	6
2	6	—	2	6	9	1	24	7	—	22	—	7	12	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	6	—	3	7	—	3	5	—	4	2	—	4	9

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. Juli 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1839.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen ist zum Oberlandesgerichtsrath befördert. M 568. 275. B.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Ueberhorst zu Minden ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Werne, im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster, ernannt.

Der Justiz-Commissarius Drühe zu Büren ist von seinem Amte als Justiz-Commissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Büren, vorbehaltlich des Wiedereintritts, entlassen. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rautert ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Büren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Reinhold ist an das Kammergericht, der Oberlandesgerichts-Referendarius Ripperger an das Oberlandesgericht zu Hamm und der Oberlandesgerichts-Auscultator Hagen dagegen vom Oberlandesgerichte zu Naumburg hierher versetzt.

Die Rechts-Candidaten Georg Conrad Adalbert Emmerich aus Rheda und Joseph Kaupisch aus Stollberg sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen, der letztere ist auf seinen Antrag an das Königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Forstige ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Der zweite Land- und Stadtgerichts-Actuarius und Registrator Kirchhoff zu Rietberg ist mit Tode abgegangen.

Der Invalide Unteroffizier Johann Georg Bergmann von der 8. Divisions-Garnison-Compagnie ist zum Oberlandesgerichts-Boten ernannt.

Paderborn, den 1. August 1839.

Bekanntmachung.

№ 569 Steckbrief.

Der Handarbeiter Teigeler, zuletzt auf dem Stiftsberge bei Herford wohnhaft gewesen, ist wegen mehrer Diebstähle zur Untersuchung gezogen. Derselbe hat seinen bisherigen Wohnort jedoch verlassen, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bis dahin hätte ermittelt werden können.

Da die Habhaftwerdung des Teigeler wegen der Fortsetzung der Untersuchung nothwendig ist, ersuchen wir alle betreffenden Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst, auf den Teigeler achten und denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu wollen.

Herford, den 2. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Name: Teigeler. — Vornamen: Carl Heinrich. — Stand: Handarbeiter. — Religion: evangelisch. — Alter: 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: bräunlich. — Stirn: flach. — Augenbraunen: bräunlich. — Augen: blaugrau. — Mund: gewöhnlich. — Nase: klein. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Wohnort: Berg bei Herford. — Besondere Kennzeichen: fehlen, und kann namentlich auch die Kleidung des Teigeler nicht angegeben werden. Derselbe pflegt übrigens in der Regel einen zerlumpten grünen Oberrock mit eingeknüpfter Kriegsdenkmünze von $18^{14}/_{15}$ zu tragen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 23. August 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

P u b l i c a n d u m

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords: № 570.

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 571. Den Termin zur Eröffnung der Jagd betr.

Der Termin zur Eröffnung der diesjährigen Jagd wird hierdurch unter den bekannten Modalitäten für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Halle, Bielefeld, Wiedenbrück und Höxter

auf den 5. September d. J.

und für die Kreise Paderborn, Büren und Warburg

auf den 16. September d. J.

festgesetzt.

Minden, den 11. August 1839.

№ 572. Betr. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldproducten. 1709. q. 11.

Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 173) befiehlt die Ausdehnung der Order vom 5. August v. J. (Gesetzsammlung S. 431)

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldproducten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz,

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Waldproducte, gleich dem Holzdiebstahle, nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 untersucht und bestraft und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Competenz zur Untersuchung oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen oder andern speciellen gesetzlichen Vorschriften enhalten sein. Es kommen daher von Publikation der Allerhöchsten Order vom 5. August v. J. und beziehungsweise vom 4. Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldproducten der obengedachten Art steht ohne alle Exemption dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen statt gefundene polizeiliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruction und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetz vom 7. Juni 1821 ertheilten und die spätern, dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Waldproducte von den Forst-

beamten in die Forst-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieser Form gleich den Holzdiebstählen den Forstgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunkts und die Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahlssachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, haben sich die Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1839.

Der Justiz-Minister Mühler. Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow. Der Geh. Staats-Minister und Chef der 2. Abtheil. des Kgl. Haus-Ministeriums v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Minden, den 11. August 1839.

№ 573. Betr. den rascheren Betrieb der prozessualischen Angelegenheiten des Fiskus. 423. S. I. pl.

Sämmtliche Herren Justiz-Commissarien, Domainen, Forst- und Steuer-Beamten, welche in unserem Auftrage fiskalische Angelegenheiten vor Gerichten oder Commissarien der Königl. General-Commission zu betreiben haben, werden hierdurch angewiesen:

1) über den Ausfall abgehaltener Termine und die bevorstehenden weiteren Verhandlungen stets ohne Aufenthalt zu berichten und die etwa mit einzureichenden Abschriften schleunig zu besorgen;

2) die bevorstehenden Termine am Rande der Berichte mit deutlicher Schrift „Termin den ꝛc." zu bezeichnen und

3) nöthigenfalls diese Berichte am Rande mit „schleunig" zu bezeichnen.

Minden, am 10. August 1839.

№ 574. Betr. die polizeiliche Bestrafung der Verunreinigungen öffentlicher Wege, Straßen ꝛc. durch Cadaver gefallener Thiere. 1727. U. S. I. pl.

Mit Bezug auf unsere, den rubricirten Gegenstand betreffende, Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. September 1831 (R. I. 2831. Amtsblatt pro 1831, Stück 53, Seite 347, Nro. 633) bestimmen wir hierdurch zusätzlich, daß künftig jedes Zuwiderhandeln gegen die darin enthaltenen polizeilichen Vorschriften, imgleichen jede Verunreinigung stehender und fließender Gewässer durch Hineinwerfen thierischer Cadaver eine polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Die betreffenden Polizei-Behörden weisen wir zugleich gemessenst an, auf die Beobachtung der gegebenen Vorschriften sorgfältig zu halten, vorfallende Contraventionen aber sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Minden, den 7. August 1839.

№ 575. Der Impfbezirk Atteln, im Kreise Büren, ist dem dortigen Armenarzte Dr. Ferrari zu Lichtenau, und der Impfbezirk Wünnenberg dem Dr. Stich zu Fürstenberg übertragen.

Personal-Chronik. 538. K. I.

Der bisher zu Steinheim, Kreises Höxter, practisirende Arzt Dr. Stich hat seinen Wohnsitz in Fürstenberg, Kreises Büren, genommen.

Minden, den 9. August 1839.

№ 576. Dem Wundarzt I. Klasse, Herrn Hermann Schophauer, ist die Wahrnehmung der Kreis-Chirurgen-Geschäfte des Kreises Warburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Peckelsheim interimistisch übertragen.

Personal-Chronik. 552. K. I.

Minden, den 9. August 1839.

Bekanntmachung.

№ 577. Von einem verdächtigen Individuo sind 27 Stück ganz veredelte Mutterschaafe bei einem Schäfer am 18. v. M. in die Hörde gegeben und dieselben daselbst als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. Da nun bisher kein Eigenthümer ermittelt worden ist, so werden alle diejenigen, welche an die gedachten Schaafe, von denen mehrere auf dem Kreuze gestempelt sind, Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, letztere bei uns anzuzeigen und zu begründen.

Rahden, den 15. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 30. August 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 578. Anträge auf Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter betr. 3113.

In Gemäßheit des §. 22 des Reglements für die Tilgungsanstalt zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836 S. 242) hat das Königliche Ministerium der Finanzen durch Erlaß vom 15. Juli d. J. festgesetzt, daß, da nur wenige Anträge auf Ablösung der Reallasten noch zurückstehen, die Geschäfte der Anstalt bis zum 1. April 1840 geschlossen, daher von diesem Zeitpunkt ab Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden sollen. Solches mache ich zur genauen Beachtung bekannt.

Münster, den 2. August 1839.

№ 579. Die diesjährige Kirchen- und Hauskollekte für die 3 Taubstummen-Schulen der Provinz betr. 2974.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung des hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 24. März d. J. ersuche ich bei Herannäherung des Termins zur Abhaltung der diesjährigen Kirchen- und Hauskollekte für die drei Taubstummen-Anstalten dieser Provinz die Herren Pfarrer und Bürgermeister, den wohlthätigen Zweck durch ihre eifrige Bemühung zu fördern.

Münster, den 19. August 1839.

№ 580. Beiträge für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger-Werder betr. 3399.

Für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger-Werder habe ich ferner dankend empfangen:

1) Vom Kreishülfsausschuß zu Wiedenbrück 46 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.; (aus Wiedenbrück 2 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Rietberg 2 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Gütersloh 22 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., Verl 3 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., Rheda 15 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.)
2) Vom Kreishülfsausschuß zu Paderborn 40 Thlr. 14 Sgr.; (aus Paderborn 33 Thlr. 10 Sgr., Kirchborchen 9 Sgr. 3 Pf., Dörenhagen 1 Thlr. 10 Sgr., Dahl 5 Sgr. 4 Pf., Wewer 1 Sgr. 3 Pf., Buke 5 Sgr., Altenbeken 8 Sgr., Sande 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und Marienloh 3 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.)
3) Vom Kreishülfsausschuß zu Altena 112 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.; (aus der

Stadt Altena 34 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Landgemeinden Altena 8 Thlr. 1 Sgr., Neuenrade 20 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Lüdenscheid 26 Thlr. 11 Sgr., Halver 10 Thlr., Herscheid 6 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Ohle 3 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., Werdohle 15 Sgr., Stadt Plettenberg 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.)

4) Vom Herrn Landrath zu Recklinghausen 11 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.; (aus der Stadt Recklinghausen 4 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., Westerholt 3 Thlr. 2 Sgr., Bottrop 3 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.)

5) Vom Herrn Landrath zu Siegen 24 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.; (aus Freudenberg 15 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., Ferndorf 6 Thlr. 2 Sgr., von den Herren Superintendenten Bender 20 Sgr., Pfarrer Heslrich 2 Thlr. 1 Sgr., von einem Ungenannten 10 Sgr.)

6) Vom Herrn Verwaltungsbeamten Muhl zu Hummelbeck 19 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.; (aus Dützen 23 Sgr., Häverstädt 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., Böhlhorst 1 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., Barkhausen 2 Thlr. 26 Sgr., Haddenhausen 27 Sgr. 7 Pf., Rothenuffeln 4 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Unterlübbe 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Oberlübbe 1 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., Wulferdingsen 1 Thlr., Volmerdingsen 1 Thlr., Rehme 1 Thlr. 6 Sgr., Niederbexen 1 Thlr. 15 Sgr. und Dehme 22 Sgr. 9 Pf.)

7) Vom Herrn Landrath zu Lippstadt 82 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.; (von den Hülfsvereinen der Bürgermeistereien Lippstadt 41 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., Stadt Rüthen 23 Sgr., Landgemeinden Rüthen 4 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., Gesecke 29 Sgr. 6 Pf., Anröchte 21 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Erwitte 1 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. und Horn 11 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.)

8) Vom Herrn Landrath zu Tecklenburg 51 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.; (aus Lengerich 25 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Recke 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Bevergern 23 Sgr., Brochterbeck 2 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., Ladbergen 10 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., Schale 4 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., Halverde 1 Thlr. 26 Sgr., evangelische Gemeinde zu Rheine 5 Thlr.)

9) Vom Herrn Superintendenten Smend zu Lengerich 1 Thlr. 10 Sgr.; (aus der evangelischen Gemeinde Rheine 1 Thlr. 3 Sgr., Lengerich 7 Sgr.; überhaupt 390 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.

Münster, den 21 August 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 581. Das 1ste Gesangfest der katholischen Schullehrer im Reg.-Bezirk Arnsberg und Minden betr. 1328. S.

Auch die katholischen Schullehrer im Arnsbergischen und Mindenschen Regierungsbezirke haben sich unter der Leitung des Seminarlehrers Honcamp zu Büren zur Feier eines jährlichen Gesangfestes vereinigt. Das erste Gesangfest wird am 9 October dieses Jahres zu Brilon gefeiert werden. Die Zahl der theilnehmenden Mitglieder beträgt 332.

Münster, den 14. August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 582. Oeffentliche Belobung. 2056. U. 1.

Am 15. v. Mts. wurde eine Scheune des Meiers Austermann zu Lippentrup, im Kreise Wiedenbrück, vom Blitz getroffen und völlig eingeäschert. Das nahe dabei gelegene Wohnhaus des ꝛc. Austermann aber blieb unversehrt, indem es den Anstrengungen des Colonus Linnemann aus Batenhorst, welcher mit größter Unerschrockenheit und eigener Lebensgefahr das Dach des Hauses bestieg, gelang, das Feuer an allen vom Brande der Scheune ergriffenen Stellen zu löschen.

Wir bringen diese rühmliche Handlung belobend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 13. August 1839.

№ 583. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 507. e. II. pl.

Der Zimmermann Edmund Holzmüller zu Löwen, Kreises Warburg, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nr. 86. F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 14. August 1839.

№ 584. Assecuranz-Gesellschaften. 2102. U. 1.

Einer höhern Mittheilung zufolge ist der zu Triest unter dem Namen

„Riunione adriatica di Sicurta“

bestehenden Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden, Versicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beschädigung durch Feuer, Wasser, Umsturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. s. w. mit Ausschluß jeder sonstigen Art der Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherung, innerhalb der Preußischen Monarchie anzunehmen.

Minden, den 14. August 1839.

№ 585. Warnungs-Anzeige. 2741. Q. 1.

Ein Scribent im Kreise Höxter ist wegen Winkelschriftstellerei in eine Strafe von fünf Thalern, oder achtägigem Arrest im Unvermögensfalle, verurtheilt worden.

Minden, den 15. August 1839.

№ 586. Personal-Chronik. 556. K. 1.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Zörnig hat seinen Wohnsitz in Steinheim genommen; nachdem der bisherige Arzt daselbst, Herr Dr. Stich, sich in Fürstenberg, Kreises Büren, niedergelassen hat.

Dem Dr. Zörnig ist zugleich das Impfgeschäft im Bezirke Steinheim provisorisch von uns übertragen.

Minden, den 9. August 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 587. 9073.

Vom 1. September d. J. ab wird für die vollendete Strecke der Kunststraße von Haltern auf Recklinghausen das gesetzliche Wegegeld für eine Meile einstweilen in dem Brückengeld-Empfangslokale zu Haltern erhoben werden.

Münster, den 19. August 1839.

№ 588. 9250. Die Steuer-Receptur in Medebach wird in Folge Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 7. d. Mts. am 1. October c. aufgehoben, und die dorthin führende Straße für den aus dem Waldeckschen nach Preußen übergehenden Branntewein geschlossen. Die bisher in Medebach erhobene Branntwein- und Braumalzsteuer wird vom 1. October c. ab von der Steuer-Receptur in Hallenberg empfangen, wogegen in Medebach eine Stempel-Distribution verbleibt.

Münster, den 19. August 1839.

Bekanntmachung.

№ 589. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Joseph Pahenhenrich aus Bornholte hat sich der wegen Diebstahls wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben achten und Falls er irgendwo betroffen wird, ihn uns oder der nächsten Polizeibehörde zuführen zu lassen.

Rietberg, am 14. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joseph Pahenhenrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Bornholte. — Religion: katholisch. — Alter: 16 Jahr. — Größe: 4½ Fuß. — Haare: hellblond. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: gelblich. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: etwas blaß. — Gesicht: schmal. — Statur: klein und schmächtig. — Besondere Kennzeichen: keine.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 6. September 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 590.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2035. Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. Juni 1839, wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flößschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigen.

Nro. 2036. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Juni 1839, die Aufhebung der bisherigen Chaussee-Bau-Dienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg betreffend.

Nro. 2037. Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Juli 1839, die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

Nro. 2038. Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. Juli 1839, wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung der Durchlaß-Gebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel genehmigen.

Nro. 2039. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juli 1839, wodurch des Königs Majestät der Stadt Sachsa, im Kreise Nordhausen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nro. 2040. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Juli 1839, wodurch des Königs Majestät der Stadt Wetzlar die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nro. 2041. Ministerial-Erklärung über die, zwischen der Königlich Preuß. Regierung einerseits und der Herzogl. Anhalt-Dessauischen Regierung anderseits getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{24. Juli}}$ 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 591. Prüfung der im Seminario zu Petershagen

Nach der am 22. und 23. v. M. im evangelischen Schullehrer-Seminario zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

vorgebildeten Schulamts-Kandidaten. 1362. S.

1. Brockmann aus Herford,
2. Gehne aus Rödinghausen,
3. Haferland aus Cappeln,
4. Heining aus Gehlenbeck,
5. Horstmann aus Wehdem,
6. Hilker aus Windheim,
7. Jantzen aus Oldendorf,
8. Kruse aus Petershagen,
9. Krüger aus Minden,
10. Lauffher aus Höxter,
11. Lüke aus Bünde,
12. Lümkemann aus Lübbecke,
13. Müller aus Gehlenbeck,
14. Plaßmann aus Petershagen,
15. Rietz aus Minden,
16. Sander aus Minden,
17. Schmidt aus Gohfeld,
18. Schwartz aus Minden,
19. Vogt aus Gütersloh,
20. Weber aus Hartum,
21. Wegmann aus Minden,
22. Weiß aus Häverstädt.

Auch der als Auscultant im Seminario vorgebildete jüdische Präparande Lipper aus Fürstenau ist zur Verwaltung einer jüdischen Elementar-Schullehrer-Stelle für tüchtig erklärt worden. Alle Geprüften sind angewiesen, ihre Zeugnisse nebst Abschrift der Prüfungs-Verhandlung dem Schul-Inspector ihres Wohnorts vorzuzeigen.

Münster, den 20. August 1839.

№ 592. Prüfung der Schulamts-Präparanden im Seminario zu Büren betr. 1330. S.

In Folge der am 29. und 30. v. M. im Schullehrer-Seminario zu Büren abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

1. Abeler aus Steinfurt,
2. Berlage aus Borgentreich,
3. Blome aus Sundern,
4. Böwerink aus Wetteringen,
5. Brand aus Höxter,
6. Castrup aus Dellbrück,
7. Eckervogt aus Hiltrup,
8. Ernst aus Erkelen,
9. Ferber aus Suddinker,
10. Gaupel aus Asbeck,
11. Gerstsobbe aus Heinrichenburg,
12. Göddе aus Alme,
13. Gruß aus Soest,
14. Hartmann aus Beelen,
15. Hegener aus Erwitte,
16. Hengst aus Dringenberg,
17. Hertkens aus Seppenrade,
18. Hoischen aus Neuenbecken,
19. Hulsmann aus Dülmen,
20. Knievel aus Lippstadt,
21. Kötter aus Wewer,
22. Kurbocky aus Unna,
23. Luthe aus Datteln,
24. Markfeld aus Horneburg,
25. Mertens aus Harth,
26. Meyrahn aus Bielefeld,
27. Notzen aus Bochum,
28. Osthoff aus Kchsp. Warendorf,
29. Post aus Hultrop,
30. Schenuit aus Madfeld,
31. Schmale aus Grüne,
32. Schmalohr aus Bödefeld,
33. Schunicht aus Steinheim,
34. Schunk aus Oehlinghausen,
35. Sickelmann aus Recklinghausen,
36. Stolte aus Kleinenberg,
37. Tegeler aus Eggenrode,
38. Uhland aus Gescher,
39. Vedder aus Warendorf,
40. Walkenhaus aus Lippstadt,
41. Wessing aus Gescher,
42. Westermann aus Riesenbeck,
43. Wewer aus Löwen,
44. Worring aus Wattenscheid,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Von den am 31. v. und 1. d. M. geprüften, nicht im Seminario vorgebildeten Schulamts-Präparanden, sind ferner ebenso für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. Backs aus Bleiwäsche,
2. Dankbar aus Wester,
3. Fischer aus Liesborn,
4. Müller aus Ober-Nelphen.

Alle sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit den Abschriften der Prüfungs-Protokolle den Schul-Inspectoren ihres Wohnorts vorzulegen.

Münster, den 15. August 1839.

№ 593. Empfehlung von geographischen Landkarten für die Schulen. 1405. S.

1) Der Wandatlas über alle Theile der Erde, von von Sydow, (bei J. Perthes in Gotha) soll sich durch vorzüglich charakteristische Darstellung der Terrain-Formen auszeichnen. Der Plan des ganzen Atlasses erstreckt sich auf 24 große Karten in 4 Abtheilungen. Die erste enthält die Erdkarte in zwei Planiglobien (jeder zu 3 Fuß im Durchmesser) und die 5 Erdtheile. Von diesen ist bereits Europa in 12 colorirten Sectionen und Asia in eben so vielen (zusammengesetzt 20 Quadratfuß groß) zu dem Preise von 1⅓ Thaler für jede von Erläuterungen begleitete Charte erschienen.

Die zweite Abtheilung wird Europa, zunächst rein physikalisch in seinen einzelnen Theilen (6 Blätter), die dritte Deutschland in gleicher Art (6 Blätter) und die vierte in 6 Blättern eine Uebersicht der politischen Verhältnisse aller Erdräume geben.

Im höheren Auftrage empfehlen wir den höhern Lehranstalten die Anschaffung dieses Wand-Atlasses.

2) Zugleich machen wir die Schulvorstände auf den bei C. Flemming in Glogau erschienenen Schul-Atlas von Handtke von 25 Karten zu dem ungemein geringen Preise von 15 Sgr., so daß die einzelne Karte nur 8 Pf. kostet, aufmerksam. Die eingesandten Probeblätter, in der gewöhnlichen Form der kleinen Hand-Atlasse, empfehlen sich durch gutes Papier und deutlichen Stich, auch so weit es bei Karten von solchem Format angänglich ist, durch eine correcte Darstellung. In Parthien zu 50 Exemplaren will die Buchhandlung bei directen Bestellungen den Preis eines Exemplars auf 10 Sgr. ermäßigen.

Münster, den 22. August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 594. Betr. die Anwendung der Gesinde-Ordnung auf die Haus-Offizianten. 2186. *U. S. I. pl.*

Um entstandene Zweifel zu beseitigen, hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei unterm 10. d. M. bestimmt, daß die Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 (Beilage zu Stück 24 des Amtsblatts von 1818) auch auf die Haus-Offizianten — für welche übrigens daneben die in den §§. 177 bis 185, Tit. 5, Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen geltend bleiben — Anwendung finde und die Polizeibehörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Haus-Offizianten eben so zu ihrer Cognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

Wir bringen dies mit dem Erinnern zur öffentlichen Kenntniß, daß die im §. 187, Tit. 5, Th. II. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Personen nicht zu den Haus-Offizianten gehören und weisen zugleich die betreffenden Polizeibehörden an, nach obigen Vorschriften künftig zu verfahren.

Minden, den 21. August 1839.

№ 595. 2267. *U. I. pl.* Das durch den Circular-Erlaß vom 11. April 1835 ausgesprochene unbedingte Verbot des Wanderns der dem diesseitigen Staate angehörenden Handwerksgehülfen in der Schweiz, finde ich mich veranlaßt, hinsichtlich des Fürstenthums Neuchatel dahin zu erläutern, daß den inländischen Gewerbsgehülfen künftig mit Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei Wanderpässe auf das gedachte Fürstenthum lautend, ertheilt werden können.

Reckahn, den 13. August 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei
von Rochow.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. April 1835, Stück 19, Seite 157, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 23. August 1839.

№ 596. 4369. *k. II. pl.* Die Gewerbetreibenden, welche für das Jahr 1840 Gewerbescheine zu erhalten wünschen, fordern wir auf, ihre desfallsigen Anträge vor dem 1. October d. J. bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts zu machen, widrigenfalls sie eine verspätete Ausfertigung der Gewerbescheine und sonstigen Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

Minden, den 30. August 1839.

№ 597. Personal-Chronik. 1722. *q. II.* Die bisher von dem Kriegs-Reserve-Jäger Joly verwaltete Forsthülfs-Aufseherstelle zu Buke, in der Oberförsterei Altenbecken, ist dem Oberjäger Weulbier vom 10. August c. ab, interimistisch übertragen worden.

Minden, den 26. August 1839.

№ 598. Steckbrief. 1916. *L. I.* Der nachstehend signalisirte, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Sträfling Johann Heinrich Nettemeyer aus Sperard, im Kreise Wiedenbrück, ist am 3. d. Mts. aus der Zuchthaus-Anstalt zu Herford entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden deshalb resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Zuchthaus-Direction in Herford abliefern zu lassen.

Signalement.

Stand und Gewerbe: Kötter. — Geburts- und Wohnort: Sperard, im Kreise Wiedenbrück, Regierungs-Bezirk Minden. — Religion: katholisch. — Alter: circa

50 Jahre. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare und Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: groß. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: lang und schmal, eingefallene Schläfen. — Gesichtsfarbe: grau. — Gestalt: hager, etwas gebückt. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: kahle Platte, Blatternarben im Gesicht. Kleidung: eine aschgraue zwillichene Jacke, eine blaue zwillichene Hose, eine grüne tuchene Unterjacke mit weißen knöchernen Knöpfen, ein Paar graue wollene Strümpfe, ein Paar Schuhe mit Riemen, eine blaue Tuchmütze, ein Hemde, gez. No. 200 A. 14/4 38.

Minden, den 20. August 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 21. d. M., um 5 Uhr Nachmittags, sind von den Grenzbeamten zu Sende, im Controllbezirk Verl, in einem offenen Torfschuppen № 599. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8507.

84 Pfund Melis und
137 Pfund Kaffee

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 28. Juli 1839.

(1) In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M., um 1 Uhr, sind von den Grenz-Beamten zwischen der Wegnerschen Papiermühle und der Mahlmühle bei Marienloh № 600. Aufruf wegen arretirter Waaren. 9476.

brutto 239 Pfund Melis- } Zucker,
— 80 » Kandis- }
— 14 » Kaffee,
— 10 » Reis

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 23. August 1839.

Auf der Brackel-Warburger Straße wird vorläufig von den, bei den Städten Brackel und Warburg fertigen einmeiligen Strecken, vom 1. October d. J. ab das Wegegeld für eine Meile in Rheder und Hohenwepel gehoben werden. № 601. 9667.

Münster, den 29. August 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 602. 1537. B. Die auf Veranlassung einer Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Dorsten über die Eintragung eines Altentheils (Auszug, Ausgedinge) einer Leibzucht und des sogenannten Ein- und Ausgangs-Rechts der abgefundenen Kinder der bäuerlichen Kolonaten

von mehreren Oberlandesgerichten erforderten Berichte haben ergeben, daß bei den Gerichten kein gleichmäßiges Verfahren beachtet, daß sogar die Frage selbst für zweifelhaft erachtet wird:

ob bei Berichtigung des Besitztitels für den neuen Uebernehmer eines bäuerlichen Kolonats die dem vorigen Besitzer angewiesene Leibzucht, so wie das den abgefundenen Kindern vorbehaltene Ein- und Ausgangs-Recht von Amtswegen in das Hypothekenbuch eingetragen werden müsse?

Zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten und Regreß-Ansprüche ertheilt der Justiz-Minister den Gerichten hierdurch, mit Hinweisung auf die Vorschriften §. 10, Tit. 3, Th. II. der Allgem. Gerichts-Ordnung, die nachstehenden Anweisungen über das von ihnen zu befolgende Verfahren:

1) Bei der Aufnahme von Verträgen, wodurch das Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks (Hofes, Kolonats, Kotten oder einer andern Ackernahrung) übertragen werden soll, sind die Kontrahenten, deren Absicht in der Regel auf gehörige Sicherstellung aller bedungenen Prästationen gerichtet ist, jederzeit ausdrücklich zu befragen, ob sie die Sicherstellung des vorbedungenen Altentheils, der Leibzucht, des Ein- und Ausgangsrechts ꝛc. durch Eintragung in das Hypothekenbuch verlangen und in diesem Falle durch Aufnahme einer förmlichen Verpfändung und ausdrücklichen Einwilligung in deren Eintragung bei Berichtigung des Besitztitels, alle ferneren Zweifel zu beseitigen.
2) Die Eintragung erfolgt auf den Grund des §. 49, Tit. I. und §. 80, Tit. II. der Hypotheken-Ordnung von Amtswegen.
3) Was in der 2. oder 3. Rubrik einzutragen ist, lehren die §§. 50 und folgenden daselbst.
4) Verlangt der Berechtigte die Eintragung nicht, so ist er davon zu unterrichten, daß die Verbindlichkeit nicht auf den dritten redlichen Besitzer des Grundstücks übergehe und der Berechtigte sich nur an die Person seines Mit-Kontrahenten zu halten befugt sein werde, und dies im Protokoll zu vermerken.
5) Ist die Aufnahme der Erklärung und Verpfändung im einen oder andern Falle unterblieben, so ist dieselbe vor Berichtigung des Besitztitels auf den neuen Erwerber von dem Hypothekenrichter nachzuholen, und
6) wenn dies nicht mehr möglich ist oder eine ablehnende Erklärung von Seiten des neuen Erwerbers erfolgt, im zweifelhaften Falle nach §. 18 und 107, Titel II. der Hypotheken-Ordnung, eine Protestation für die Berechtigten einzutragen.

Im Uebrigen muß die Leibzucht stets unter Rubrik II. des Hypothekenbuchs und mit Rücksicht auf das Rescript vom 11. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47, S. 564) und die Allerhöchste Order vom 9. Mai d. J. Nro. III, (Gesetz-Samml. S. 163) nur im Allgemeinen (ohne Erwähnung der einzelnen Bestandtheile) unter Bezugnahme auf die betreffende Stelle des Dokuments eingetragen werden.

Hiernach hat das Königliche Land- und Stadtgericht sich zu achten.

Berlin, den 24. Juli 1839.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht zu Dorsten.

Abschrift der vorstehenden Verfügung wird dem Königlichen Oberlandesgericht auf den Bericht vom 9. d. Mts. zur Nachachtung und Anweisung der Untergerichte des Departements zugefertigt.

Berlin, den 24. Juli 1839.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 20. August 1839.

№ 603 1939. B.

In Folge eines von des Herrn Justiz-Ministers v. Kamptz Excellenz unterm 13. d. M. an uns erlassenen Rescripts, werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements auf das zu Ostern k. J. zu Neiße erscheinende Werk:

> das jetzt bestehende Lokalrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, von dem Fürstenthums-Gerichts-Director Wentzel und dem Land- und Stadtgerichts-Rath Wentzel,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Paderborn, den 27. August 1839.

№ 604. 1997. B.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß, zufolge Ministerial-Rescripts vom 13. d. M., das zwischen Bosseborn und Brakel belegene Försterhaus, die Spitze genannt, welches früher zu dem Jurisdictions-Bezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Höxter gehörte, jetzt demjenigen des Land- und Stadtgerichts zu Brakel zugelegt worden ist.

Paderborn, den 27. August 1839.

Bekanntmachungen.

№ 605. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den ersten October d. J. festgesetzt, zu welchem sich die zu Examinirenden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Anmeldungsgesuche müssen spätestens 8 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 25. August 1839.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Boyen. Krüger.

№ 606. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. sind dem Vorsteher Detering No. 22 im I. Canton der Feldmark Bielefeld, folgende Gegenstände, als:

1 Seite Speck, 1 Schinken, 1 Zunge, ½ Schweinskopf, 10 Mettwürste und 4 Sommerwürste entwandt worden.

Wer über den Diebstahl und den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich deßhalb bei dem Gerichte zu melden, mit dem Bemerken, daß Kosten daraus nicht erwachsen.

Bielefeld, den 23. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 607. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

I. dem Heuerling Zacharias Althoff bei Nro. 13 zu Westerenger, hinter seiner Wohnung weg in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M.
3 Bienenkörbe, an Werth 7 Thlr.;

II. dem Schumacher Johann Friedrich Bültermann bei No. 20 zu Westerenger, in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ebenfalls hinterm Hause weg
3 Stück Bienenkörbe, werth 10 Thlr., ohne besondere Kennzeichen;

III. dem Kolon Floerke Nro. 22 zu Kirchlengern, in der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. aus dessem Pferdestalle mittelst Oeffnung der Stallthür
ein schwarzes Mutterpferd, circa 15 Jahr alt, mit einer kleinen weißen Blume vor dem Kopfe und mit dem linken Auge blind,

ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib dieser Gegenstände zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, alles, was nur zu erwähnter Ermittelung dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 27. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Berichtigung. Seite 300, Zeile 7 von oben, lese man: Schloßhauer statt Schophauer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 13. September 1839.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 608. 1968. L. I. pl.

Nach Ihrem Antrage vom 7. d. Mts. will Ich die Bestimmung Meiner Ordres vom 4. October 1827 und 25. März 1833, daß von Seeschiffern der Militair-Dienst-Pflicht durch Seereisen nach anderen Welttheilen und nach dem mittelländischen Meere genügt werden kann, vorläufig und versuchsweise für drei Jahre auf alle Seereisen außerhalb der Ostsee ausdehnen, daher Sie demgemäß das Weitere zu verfügen haben.

Teplitz, den 29. Juli 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Rochow, Grafen von Alvensleben und
General der Infanterie von Rauch.

Für richtige Abschrift
Brandenburg,
Hofrath und Geh. Kanzlei-Director.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 609. Die diesjährige Lippe-Strombefahrung betr.

Es wird die diesjährige Lippe-Strombefahrung am Freitag, den

6.	k.	M.,	Morgens	6	Uhr,	von Neuhaus ab,
7.	»	»	»	6	»	» Lippstadt,
8.	»	»	»	11	»	» Hamm,
9.	»	»	»	6	»	» Lüner Brunnen,
10.	»	»	»	9	»	» Dorsten

stattfinden.

Münster, den 29. August 1839.

№ 610. Anträge auf Ablösung der

In Gemäßheit des §. 22 des Reglements für die Tilgungs-Anstalt zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg

Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter betr.
3113.

und Höxter vom 8. August 1836 (Gesetzsammlung pro 1836, S. 242) hat das Königliche Ministerium der Finanzen durch Erlaß vom 15. Juli d. J. festgesetzt, daß, da nur wenige Anträge auf Ablösung der Reallasten noch zurückstehen, die Geschäfte der Anstalt bis zum 1. April 1840 geschlossen, daher von diesem Zeitpunkte ab Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden sollen. Solches mache ich zur genauen Beachtung bekannt.

Münster, den 2. August 1839.

№ 611. Vorlesungen bei der Königlich medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster im Wintersemester $18^{39}/_{40}$.
3559.

An der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Winter-Semester $18^{39}/_{40}$ folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Professor Waldeck: Montag und Freitag von 3—4 Uhr Unterricht in der lateinischen Sprache, und von 4—5 Uhr im deutschen Aufsatz.
2) Professor Dr. Becks: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr Naturgeschichte.
3) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr Morgens Chemie.
4) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: täglich von 9—10 Uhr specielle Anatomie, enthaltend die Muskel-, Eingeweide- und Gefäßlehre.
5) Derselbe und Medizinal-Assessor Riefenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11—1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2—5 Uhr Secir-Uebungen.
6) Dr. Haindorf: Montag, Dienstag und Mittwoch von 8—9 Uhr Morgens Physiologie.
7) Dr. Bernay: Diätetik, Montag und Sonnabend Vormittags von 10—11 Uhr.
8) Dr. Wirtenfohn: allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr Abends.
9) Derselbe: Sonnabend von 6—7 Uhr Abends Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.
10) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr Repetitorium über specielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Professor Waldeck: Dienstag und Sonnabend von 3—4 Uhr lateinische Sprache und von 4—5 Uhr deutsche Stylübungen.
2) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3—5 Uhr, und Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr zweiter Theil der operativen Chirurgie.
3) Regiments-Arzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Morgens Bandagenlehre.
4) Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens Lehre von den Frakturen und Luxationen.

5) Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.
6) Dr. Bernay: Dienstag von 5—6½ und Donnerstag von 5—6 Uhr Abends Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.
7) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Donnerstag von 6—7 Uhr, Sonnabends von 5—6, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr Abends Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den für die erste Abtheilung unter 4, 5, 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens praktischer Theil der Geburtshülfe und am Sonnabend von 6—8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung.
2) Dr. Pellengahr: Montag von 2—3, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr Medicina forensis et castrensis.
3) Derselbe: Donnerstag von 8—9 Uhr Morgens Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung Scheintodter.
4) Derselbe und Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte Riefenstahl: täglich von 10—12 Uhr praktische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.
5) Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge der 3. Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 6 und 7 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag, den 21. October c., festgesetzt. — Die Zulassungsscheine müssen Tages vorher von den Zöglingen gelöset werden, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet werden kann.

Münster, den 30. August 1839.

№ 612. Beiträge für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger Werder betr. 3602.

Für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger Werder bescheinige ich dankend die ferner eingegangenen Beiträge:

1) Vom Herrn Landrath zu Siegen 26 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.; (aus der Bürgermeisterei Zeppenfeld 22 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., von dem Herrn Fabrikant Wilhelm Dresler 2 Thlr., Superintendent Bender 10 Sgr., Pfarrer Trainer zu Siegen 1 Thlr. 17 Sgr., Kind zu Neuenkirchen 12 Sgr.)
2) Vom Herrn Landrath zu Hagen 83 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.; (aus Schwelm 50 Thlr., Breckerfeld 14 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., Sprockhövel 7 Thlr. 23 Sgr., Hagen und Böhle 10 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.)
3) Vom Herrn Landrath zu Berleburg 25 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.; (aus Laasphe 3 Thlr. 3 Pf., Berleburg 9 Thlr. 5 Sgr., Weidenhausen 1 Thlr. 14 Sgr., Girkhausen 27 Sgr. 6 Pf., Erndtebrück 2 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., Winges-

hausen 4 Thlr. 20 Sgr., Birkelbach 1 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., Diedenshausen 18 Sgr. 8 Pf., Neuastenberg 7 Sgr. 8 Pf., vom Herrn Pfarrer Groos 1 Thlr.)

4) Vom Herrn Landrath zu Lübbecke 14 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

5) Vom Herrn Landrath zu Herford aus dem Bezirk Bünde 9 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

6) Vom Herrn Landrath zu Iserlohn 89 Thlr. 10 Sgr.; (aus Limburg mit Nahmer und Oege 28 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Elsey, Reh und Henkhausen 10 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., Lethmate und Genna 15 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., Oestrich, Dröschede und Grüne 9 Thlr., Berchum 2 Thr. 15 Sgr., Iserlohn 15 Thlr. 20 Sgr., Ergste 7 Thlr., vom Herrn Pfarrer Florschütz 1 Thlr. 10 Sgr.)

7) Vom Herrn Landrath zu Recklinghausen 4 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.; (aus Buer 3 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., Gladbeck 22 Sgr. 6 Pf., Horst 12 Sgr. 6 Pf.)

8) Vom Kreis-Hülfsausschuß zu Paderborn aus dem Canton Delbrück 6 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

9) Vom Kreis-Hülfsausschuß zu Tecklenburg 86 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.; (aus Riesenbeck 10 Thlr., Tecklenburg 13 Thlr. 26 Sgr., Ledde 10 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., Leeden 9 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., Lotte 12 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., Wersen 12 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., Cappeln 18 Thlr.

Zusammen	346	Thlr.	1	Sgr.	3 Pf.
diese sind mit den am 21. v. Mts. angezeigten Beiträgen ad	390	»	9	»	2 »
überhaupt mit	736	Thlr.	10	Sgr.	5 Pf.

heute wiederum an das Hülfs-Comite zu Marienburg abgesandt.

Münster, den 4. September 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 613 Prüfung der Seminaristen zu Soest betr. 1398. S.

Nach der am 5. und 6. d. M. im evangelischen Schullehrer-Seminario abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

1. Becker aus Hörde,
2. Beckmann aus Bielefeld,
3. Brün aus Soest,
4. Butt aus Versmold,
5. Dieckmann aus Dortmund,
6. Dopheide aus Brackwede,
7. Giese aus Münster,
8. Gillhausen aus Hattingen,
9. Grünewälder aus Brackwede,
10. Habbecke aus Evingsen,
11. Hilge aus Lienen,
12. Ißringhausen a. Brackwede,
13. Kirchlinne aus Soest,
14. Löwenstein aus Syburg,
15. Loose aus Lengerich,
16. Lütteringhaus aus Lüdenscheid,
17. Merhoff aus Soest,
18. Mergenbaum aus Hattingen,
19. Müller aus Herbede,
20. Neuschmidt aus Delwig,
21. Niewöhner aus Brackwede,

22. Osterloh aus Soest,
23. Pasche aus Soest,
24. Pohlmann aus Halle,
25. Prein aus Wellinghofen,
26. Rolf aus Bielefeld,
27. Schönebeck aus Lüdenscheid,
28. Schröder aus Soest,
29. Schulte aus Plettenberg,
30. Spielhoff aus Soest,
31. Strempel aus Münster,
32. Witte aus Herdecke,
33. Wegge aus Soest,
34. Wenner aus Hattingen,
35. Wiggermann aus Brakel.

für wahlfähig zu Elementar-Schullehrer-Stellen erklärt worden.

In der am 7. und 8. d. Mts. fortgesetzten Prüfung wurden eben so folgende, im Seminario nicht vorgebildete Schulamts-Aspiranten für wahlfähig erklärt:

1. Banf aus Rippershausen,
2. Schütz aus Röttger,
3. Killwacher aus Dörschen.

Der Präparand Klappert aus Buschütten konnte, ob er gleich in der Prüfung gut bestanden, wegen seines zu jugendlichen Alters noch nicht für wählbar erklärt werden.

Ferner sind die evangelischen Pfarramts-Kandidaten:
1. Greiff aus Tecklenburg und 2. Kruse aus Süchtelen, für wählbar zu s. g. Rectorschulen erklärt worden.

Auch sind die in der Vereinsschule zu Münster vorbereiteten jüdischen Schulamts-Aspiranten:

1. Anspacher aus Rheinberg,
2. Baruseh aus Cöln,
3. Eichholz aus Willebadessen,
4. Gunzenhäuser aus Trier,
5. Lehmann aus Werne,
6. Merfeld aus Bielefeld,
7. Nathan aus Lengerich,
8. Rosenberg aus Ahlen,
9. Salomon aus Siegburg,

für wahlfähig zu jüdischen Elementar-Schulen erklärt.

Endlich wurden auch die früherhin aus dem Seminarium mit dem Zeugniß Nro. 3 abgegangenen Schulamts-Kandidaten Hambrink aus Bielefeld und Kohlwes aus Rahden, nach gut bestandener abermaliger Prüfung jetzt für unbedingt wählbar erklärt.

Münster, den 28. August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 614. Der Domainen-Rentamtsdiener Westphal in Rahden hat kürzlich auf dem Wege zwischen Lübbecke und Frotheim das Domainen-Executoren-Schild verloren. Es wird vor dem Mißbrauche dieses Schildes gewarnt und der Finder aufgefordert, solches bei dem Rent-Amte in Rahden abzuliefern.

Minden, den 20. August 1839.

№ 615. Farbige Papiere in den Apotheken betr. 562. K. I.

Die Bekanntmachung der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. Juli c., Amtsblatt von d. J. Nr. 30, die giftigen Farbe-Substanzen zum Färben der Papiere betreffend, bezieht sich zunächst auf die Fabrikation derartiger Papiere. In Folge hoher Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Juli d. J. bleibt es jedoch hinsichtlich der Apotheker bei der Verordnung vom 5. Juli v. J., Amtsblatt 1838, Nr. 30, Seite 208, wonach in den Apotheken zu den Kapseln, Convoluten ꝛc. nur Papiere verwendet werden sollen, die mit unschädlichen Stoffen gebleicht und gefärbt sind; indem die Apotheker der Anwendung, mit schädlichen Stoffen gefärbter Papiere füglich entbehren können, und die Prüfung der Papiere in der betreffenden Beziehung von ihrer Seite keinen Schwierigkeiten unterliegt.

Minden, den 5. September 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 616. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7156.

(3) Am 22. d. M., um 7 Uhr Morgens, sind von den Grenz-Beamten zu Haupt, im Grenzbezirke an der Hausterbache, von entflohenen Schleichhändlern

netto 276 Pfund Melis,
62 Pfund Kaffee,
31 Pfund baumwollene Waaren

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. Juli 1839.

№ 617. 9762.

Nach Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern werden mit dem Anfange des künftigen Monats die Barrieren Erwitte und Sassendorf eingehen und dagegen neue Barrieren auf der Minden-Coblenzer Straße bei Westernkotten und in Anröchte und auf der Cöln-Berliner Straße bei Soest, Berenbrock und Langeneicke errichtet werden.

Die Barriere Westernkotten wird für 1 Meile,
" " Anröchte " " 1 "
" " Soest " " 1 "
" " Berenbrock " " 1½ "
" " Langeneicke " " 1 "

das tarifmäßige Wegegeld, dagegen vom 1. k. M. an die Barriere Belecke nicht mehr für 2, sondern nur für 1½ Meile heben.

Münster, den 5. September 1839.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1839.

№ 618. 155. B.

Des Königs Majestät haben dem Land- und Stadtgerichts-Boten Seelhoff zu Höxter, die Erlaubniß zur Tragung des ihm verliehenen Niederländischen Löwen-Ordens zu ertheilen geruht.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kindermann ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Herford ernannt.

Paderborn, den 2. September 1839.

Bekanntmachungen.

№ 619. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der nachstehend bezeichnete Festungs-Baugefangene Hebert Esser, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls lebenslängliche Zwangsarbeit zu verbüßen hatte, von der Festungsarbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Esser Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Cöln, den 30. August 1839.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Altstädten, Landkreis und Regierungsbezirk Cöln. — Vaterland: Preußen. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Tagelöhner. — Alter: 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gelblich. — Bart: gräulich. — Kinn: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm einen Kranz mit einer Krone und zwei Herzen, auf dem rechten Arm ein Grab und unter mehreren Buchstaben die Jahreszahl 1837 roth und blau ausgestochen.

Bekleidung: 1 Mütze, 1 Jacke und 1 Hose von halb grauem und halb gelbem Tuche, 1 Hemde, 1 Paar Schuhe, außerdem an den Füßen gefesselt.

№ 620. Die Königlich Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Im Winterhalbjahr $18^{39}/_{40}$ werden an hiesiger Akademie folgende Vorlesungen gehalten werden:

1) Prof. Baumstark: Einleitung in das akademische Studium nebst allgemeiner Wirthschaftslehre, Conversatorium über Volkswirthschaft, Gewerbs-Polizei. 2) Prof. Pabst: allgemeine Pflanzen-Productions-Lehre, allgemeine und besondere Thierzucht. 3) Prof. Grunert: reine Mathematik. 4) Dr. Schulze: Oeconomische Maschinenlehre und Technologie, organische Chemie. 5) Dr. Haubner: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Thierkrankheits- und Heilungs-Lehre.

6) Bau-Inspector Mentzel: Baukunst und Zeichnen. 7) Prof. Barthold: Geschichte. 8) Prof. Pütter: Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen beginnen den 21. October und die Meldungen haben zeitig bei der unterzeichneten Direction zu geschehen.

Eldena, den 25. August 1839.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

№ 621. Am 10. Juni c., Abends, ertrank der Bleichpächter Illgner zu Ummeln und wurde dessen Leiche erst den 11. ejd. früh wieder gefunden. Da nun während des Suchens der Leiche im Teiche aus den am Ufer befindlichen Kleidungsstücken der Geldbeutel, von grüner Seide mit zwei Ringen, so wie die darin befindliche Summe, angeblich 20 Louisd'or, einige kleine Geldsorten und darunter auch 2 englische Münzen — Schillinge — entwandt worden und die bisherigen Nachforschungen ohne Erfolg geblieben sind, so wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig bekannt gemacht und die Mittheilung etwaiger Verdachtsgründe erwartet. Bielefeld, den 30. August 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 622. Patent-Anzeige. 563. c. II. Den Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin sind unter dem 8. Juli 1839 zwei Einführungs-Patente:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Hecheln des Flachses in ihrer ganzen Zusammensetzung,

und

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Ausrunden und Poliren der Nähnadel-Oehre,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 623. Patent-Anzeige. Dem Baron Dirk van Bockhorst zu Aachen ist unter dem 4. August c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen, zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 624. Patent-Anzeige. Dem Zucker-Raffinadeur M. Fleischer in Berlin ist unterm 4. August 1839 ein Patent

1) auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte hydraulische Presse, um Rübenbrei im luftverdünnten Raum zu pressen, und
2) auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eiserner Zwischenlagen beim Pressen, in Stelle der Säcke und Horden,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 20. September 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 625. Debits-Erlaubniß. 2767.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In polnischer Sprache:

1) Denkmäler der Geschichte, Literatur und Gesetzgebung der Slaven, von W. A. Maciejowsky. Pamietnicki o dziejach, pismiennictwie i prawodawstwie Slowian. Petersburg und Leipzig, 1839.
2) Neues polnisches ABC-Buch. Noog Elementarzpolzki. Warschau, (ohne Jahreszahl.)
3) Rathgeber für Wirthinnen auf dem Lande und in der Stadt. Poradnick dla gospodn'y. Warschau, 1838. Zweiter Band.
4) Werke des Sniadeckis Dzieta Sniadeskiego. Neue Auflage. Warschau, 1837. Zweiter bis Siebenter Theil.
5) Tagebuch zum Gottesdienste von Woronicz, Erzbischof von Warschau, Primas des Reichs Dziennik Nabozenstwa. Warschau, 1836.
6) Bibliothek für gute Kinder. Biblioteczka dla dobrych dzieci. Warschau 1837.
7) Die Bibel des Wujek. Biblia Wujka. Lemberg, 1839. 7tes und 8tes Heft.
8) Grundsätze der Schaafzucht. Zasady pietegnowania owiec. Lemberg, 1838.
9) Panny Maryo, der Monat Mai, geheiligt der Verehrung der allerheiligsten Jungfrau Maria Miesiąc Maj poswięcony ku ozci Naysw. Lemberg, 1839.
10) Der Eremit von Podkamien, ein Erbauungsbuch. Pastelnick na Podkamieniu. Lemberg, 1839.
11) Gallizien in Bildern. Gallicya w obrazach. Lemberg, (ohne Jahreszahl.) Zwölf Hefte mit 48 Steindrücken.
12) Pojata, die Tochter Losdeikos, ein litthauischer Roman. Pojata, eorka Lezdeyki. Wilna, 1839. Vier Bände.
13) Nachrichten über Sibirien. Wiadomosoi o Syberyi. Zwei Bände. Warschau, 1837.
14) Gesänge der Landleute am Niemen. Piosnki wiés niacze. Erster und zweiter Theil. Wilna, 1837.

15) Von der häuslichen Zuckerfabrikation. Ueberſetzung. O domoniém wyrabianiu cukru z Buraków. Warſchau, 1838.
16) Der neue Küchenmeiſter. Kuchmistrz nowy. Wilna, 1837.
17) Erſter Unterricht für Tadäuscher. Pienosze nauczki dla Tadzia. Warſchau, 1839.
18) Das goldene Vließ, oder über Production der Merinos-Wolle. Zlote Runo. Warſchau, 1839.
19) Die ſparſame Köchin. Kucharka oszczedna. Wilna, 1836.
20) Denkwürdigkeiten der Warſchauer Geſellſchaft der Arzneikunde. Pamietniki towarzystwa lekarskiego Warczawskiego. Heft 1, 2 u. 3 des 2ten Bandes.
21) Sammler der geiſtigen Unterhaltungen. Krakau, 1839. Erſter Band.
22) Literariſcher Sammler. Krakau, 1838. Vier Bände.
23) Ein bibliographiſch-hiſtoriſches Bild der Literatur in Polen, von der Einführung der Buchdruckerkunſt bis auf das Jahr 1830, von Adam Jocher. Wilna, 1839. Erſtes Heft.
24) Bilder und wiſſenſchaftliche Unterſuchungen. Zweite Abtheilung. Fünftes Heft. Wilna, 1839.
25) Meine Erinnerungen an Frankreich von L. z. ks. G. R. Krakau, 1839.
26) Abhandlung von der Kleidung der Mannsperſonen nach mathematiſcher Berechnung. Rozprawa o sukien nieskich. Lemberg, 1839.
27) Dichtungen des Jecierski Poczye. M. Jecierskiego. Wilna, 1837.
28) Kleine Gedichte des Kowalski Traszki. Lemberg, Stanislawow und Tarnow, 1839.
29) Handwörterbuch der polniſchen und deutſchen Sprache. Krakau, (ohne Jahreszahl.)
30) Powiesci kozachie. Koſaſſiſche Erzählungen von M. Czaykowski. Paris, 1837.
31) Jridion. Paris, 1836.
32) Nowe Rozrywki dla dzieci. Neue Unterhaltungen für Kinder. Paris, 1834. Zwei Bände.
33) Poezye biblijne, piosicki sielskie i wiersze rózne. Bibliſche Poeſien, Idyllen und verſchiedene Dichtungen von Witwicki. Paris, 1836.
34) Pamiatki. Denkwürdigkeiten des Herrn Severyn Soplica, Truchſes von Parnau. Paris, 1839.
35) Dzieta Jana Sniadeckiege. Werke des Johann Sniadecki. Sechster und ſiebenter Band. Warſchau, 1837 und 1838.
36) Dzieta poetyczne Niemcewicza. Poetiſche Werke des Niemcewicz. Neuntes und zehntes Bändchen. Neue Ausgabe. Leipzig, 1838.
37) Zbiór Pamietnikow o dawnej Polszce. Sammlung von Denkwürdigkeiten des ehemaligen Polens. Thl. 3, von J. U. Niemcewicz. Leipzig, 1839.
38) Wizerunki i roztrza santa naukowe. Wiſſenſchaftliche Aufſätze und Erläuterungen. Fünftes Heft der neuen Folge. Wilna, 1839.
39) Obraz bibliograficzno-historyczny Literatury i nauk w polsce. Bibliographiſch-hiſtoriſches Bild der Literatur und Wiſſenſchaft in Polen. Erſter Band. Wilna, 1839.

40) Zbiór kazan wzorowych. Sammlung von Musterpredigten. Wilna, 1839. Vierter Band.

41) Prace literackie. Literarische Arbeiten. Erster Band. Wien, 1838.

42) Nauka chowu owiec. Lehre der Schaafzucht, mit 6 Steindrücken. Warschau, 1839.

B. In deutscher Sprache:

43) Leitfaden zum Unterrichte in der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen, von Jacob Wartmann, V. D. M., Lehrer der Naturgeschichte. St. Gallen 1839, bei C. P. Scheitlin. 8.

44) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, von D. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, 1. Heft, Juli 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

45) Ueber bedingte Traditionen, zugleich als Revision der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Vorträgen im Allgemeinen. Eine civilistische Erörterung von Dr. W. Sell, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Zürich. Bei Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1839. 8.

46) Das Seebad zu Dubbeln, von Dr. W. Sodoffsky, Badearzt. Riga und Mietau, bei Eduard Götschel. 1839. 8.

47) Erheiterungen für die Jugend. Bestehend in kurzen Fabeln, Räthseln, Charaden ꝛc., von Ferdinand Müller, Lehrer. Riga und Mietau, bei Eduard Götschel. 1839. 8.

48) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram und Dr. L. Imhoff. Viertes Heft. Basel, 1838. Schweighauserſche Buchhandlung.

49) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Achtzehnte vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Erste und zweite Abtheilung. Aarau 1838, bei Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. gr. 8.

50) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Vierte vollständige Original-Auflage. Theil 9, 10, 11 und 12. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. kl. 8.

51) H. Maltens neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Theil 1, 2, 3, 4 und 5. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde, von H. Malten. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer. 8.

52) Der Vorläufer des neuen Gesangbuches für die Volksschulen des Kantons St. Gallen, von Joseph Greit, Gesang- und Instrumentallehrer. Zweistimmige Lieder. Erstes Heft — 1. und 2. Stimme. St. Gallen 1839, bei Huber und Comp.

53) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Medizin. Neue Folge. Erster Band. Drittes Heft. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1839. 8.

Münster, den 1. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 626. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betr. 1759. B. M. t. pl.

Zur Ausführung des durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. April d. J. bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März d. J. (siehe das 12. Stück der Gesetz-Sammlung Nro. 2005), wird höherer Bestimmung gemäß hierdurch Nachstehendes verordnet:

1) Die Fabrikherren haben nach §. 1 und 2 des gedachten Regulativs alle diejenigen Kinder sofort aus ihren Fabriken zu entlassen, welche das neunte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen haben, oder, beim höheren Alter, nicht durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie ihre Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben; mit Ausnahme derer, welche älter, als 10 Jahre sind, oder deren Unterricht durch Fabrikschulen, die von den Fabrikherren unterhalten werden, nach unserm, von den Betheiligten nachzusuchenden Anerkenntniß gesichert ist.
2) Die Fabrikinhaber dürfen nur solche jugendliche Arbeiter, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in ihre Fabriken aufnehmen, welche durch eine Bescheinigung des Schulvorstandes nachweisen, daß sie nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des gedachten Regulativs zu Arbeitern angenommen werden dürfen.
3) Die §. 7 des Regulativs vorgeschriebene Liste haben die Fabrikinhaber binnen 14 Tagen anzufertigen und derselben die Bescheinigungen des Schulvorstandes beizulegen, auch vor derselben zu bemerken, wann die Arbeitsstunden anfangen und aufhören, und wann die §. 4 bestimmten Erholungszeiten von ¼ Stunde Vor-, ¼ Stunde Nachmittags und die Freistunde Mittags stattfinden.
4) Die Pfarrer haben den Fabrikinhabern diejenigen Stunden schriftlich anzuzeigen, in welchen von ihnen den noch nicht Confirmirten der Religions-Unterricht ertheilt wird und müssen diese so früh aus der Arbeit entlassen werden, daß sie genau mit dem Anfange der Stunde in den Unterrichts-Local eintreffen können.
5) Die Polizeibehörde des Fabrikorts ist verpflichtet, nach 14 Tagen die §. 3 bemerkte Liste nachzusehen, mit den anliegenden Bescheinigungen und dem vorhandenen Personal zu vergleichen, und in jedem Contraventionsfall nach §. 8 des Regulativs die Fabrikherren für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. zu nehmen; auch diese Revisionen in jeder ersten Woche jedes Vierteljahrs zu wiederholen.
6) Die Schulvorstände haben von jeder zu ihrer Kunde gelangenden Uebertretung des gedachten Regulativs Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.
7) Nach 4 Wochen haben die Ortspolizeibehörden über die Ausführung dieser Verordnung an die Landräthe, und diese binnen 6 Wochen an uns Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist im Januar jeden Jahres zu wiederholen.
8) Sollten die vorgeschriebenen Listen in der von uns bestimmten Zeit nicht an-

gefertigt sein, so tritt die §. 8 des Regulativs bemerkte Strafbestimmung ein und weisen wir hierdurch die Polizeibehörden an, diese Listen auf Kosten der Contravenienten auf der Stelle anfertigen zu lassen.

Minden, den 4. September 1839.

№ 627. Das Eisenoxyd-Hydrat gegen Arsenikvergiftung. 568. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. August 1836 (Amtsblatt 1836, Seite 234) und vom 21. Juli 1838 (Amtsblatt 1838, Seite 279) bringen wir nachstehend die Vorschrift zur Kenntniß, nach welcher zu Folge höherer Bestimmung das Eisenoxyd-Hydrat, als Mittel gegen Vergiftungen durch Arsenik, in den Apotheken vorräthig gehalten werden muß.

Man nehme 4 Unzen Liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe, 1500 spez. Gewichts, verdünne denselben mit 24 Theilen, also mit 96 Unzen distillirtem Wasser, und fülle das Eisenoxyd mit so viel Aetzammonium aus, als erfordert wird, wozu 7½ Unzen Liquor ammonii caustici der Pharmakopoe vollkommen ausreichen. Der erhaltene Niederschlag an Eisenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollständigen Auswaschen mit distillirtem Wasser circa 12 Unzen beträgt und einer reichlichen Unze trockenen Eisenoxyds entspricht, werde in ein tarrirtes Glas mit weiter Mündung gebracht und so viel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze 1 Pfund oder 16 Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahrt und jedesmal vor der Verabreichung wohl durch einander geschüttelt. Dies Medicament wird unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben. Seine Gebrauchs-Weise ist folgende: Sobald die geschehene Arsenikvergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medikamente nach Maaßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je schneller dies nach der stattgefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu bemerken ist hierbei, daß, so wirksam der Liquor ferri oxydati hydrati sich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier arseniger oder freier Arsensäure (also auch mit dem weißen Arsenik) stattgefunden hat, derselbe jedoch ohne Erfolg angewandt ist, wenn die eine oder die andere dieser Säuern an eine Basis gebunden war, namentlich wenn das Gift arsenigsaures Kali (Fowler's Solution) oder arsensaures Kali (das in der Technik häufig angewandte Macquer's Doppelsalz) war. In solchen Fällen müßte das Eisenoxyd als Liquor ferri oxydati acetici angewandt werden, den man erhält, wenn zu dem aus 4 Theilen salzsaurer Eisenoxyd-Auflösung, nach der oben angegebenen Verordnung erhaltenen hydratischen Eisenoxyd, 3 Theile Essigsäure von 1,06 und dann so viel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werden. Diese Flüssigkeit, eine Auflösung von essigsaurem Eisenoxyd mit etwas vorwaltendem Oxyde, präcipitirt die Arsensäure

oder die arsenige Säure aus jeder Auflösung, sie mögen frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten sein, und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowler'schen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Wasser, desto schneller ist die Wirkung dieses Mittels.

Indem wir die Herren Apotheker unsers Verwaltungsbezirks anweisen, das gedachte Mittel nach dieser Vorschrift stets in einer hinreichenden Menge in den Offizinen vorräthig zu halten, fordern wir die Herren Aerzte auf, die Fälle, in denen sie Gelegenheit hatten, das Eisenoxyd-Hydrat bei Arsenikvergiftungen in Anwendung zu bringen, in ihren Quartal-Sanitäts-Berichten ausführlich mitzutheilen.

Minden, den 5. September 1839.

№ 628. 1813. *m. h. II.* Wenn gleich in einigen Bezirken der Paderborn-Corveyschen Landestheile die Domanial-Prästantiarien die jetzigen günstigen Umstände zur Ablösung der von ihnen an die Renteien zu entrichtenden Natural-Abgaben häufig benutzen, so gewinnt es doch den Anschein, als wenn die Vortheile der Ablösung der Natural-Abgaben noch nicht hinlänglich bekannt wären.

Wir machen daher die Domainen-Prästantiarien darauf aufmerksam, daß denselben bei der Ablösung der Natural-Abgaben zuvörderst in der Regel 25 oder auch 28 Prozent in Abzug gebracht werden und daß ferner die Ablösungspreise so niedrig in den mehrerwähnten Paderborn-Corveyschen Landestheilen bestimmt sind, daß sie 25 bis 30 Prozent unter den gewöhnlichen Marktpreisen stehen.

Bei der Ablösung der Natural-Abgaben durch eine sofort zu erlegende Summe, bezahlen die Pflichtigen daher in der Wirklichkeit nicht einmal die Hälfte des Werths, welchen diese Natural-Prästationen beim Verkauf im gewöhnlichen Verkehr haben.

Wir erachten es daher für unsere Pflicht, die Domanial-Prästantiarien, namentlich gegenwärtig nach der im Allgemeinen gut eingebrachten und gut ausgefallenen Erndte, auf diese außerordentlichen Vortheile noch besonders aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, die jetzigen Verhältnisse zu benutzen und sich durch Erlegung eines verhältnißmäßig geringen Kapitals einer großen Natural-Abgabe zu entledigen.

Die Verwaltungsbeamten, namentlich die Herren Landräthe, Kanton- und Rent-Beamten, Bürgermeister und ganz vorzüglich die Ortsvorsteher in den gedachten Paderborn-Corveyschen Landestheilen werden beauftragt, die Eingesessenen ihres Bezirks auf die Vortheile der Ablösung der Natural-Abgaben noch besonders und namentlich auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie dadurch den Kosten und Weitläuftigkeiten der Besitztitel-Berichtigung, wozu sie sonst angehalten werden müssen, entgehen.

Minden, den 7. September 1839.

Publikandum,

die Kündigung von „886,200 Thlr." Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1840 betreffend.

№ 629. 3846. *h. II. pl.* Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß, heute stattgehabten 13. Verloosung, sind die in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden

und werden diese daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1840 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße Nro. 30, baar abzuheben.

Da mit dem ebengenannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zu fallen, so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. VIII, Nro. 3 a 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1840 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons, aufzunehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine muß, da weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Controle der Staats-Papiere, sich mit ihnen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann, überlassen bleiben, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere zu übersenden. Berlin, den 15. August 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publikandum werden die Inhaber der in dem anliegenden Verzeichnisse speciell aufgeführten ausgelooseten und am 2. Januar 1840 zur baaren Auszahlung gelangenden Staatsschuldscheine hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute angewiesen worden ist, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummer, Litter und Geldbetrag aufzuführen und mit diesem Verzeichnisse so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der letzteren Kasse vor dem 2. Januar 1840 geschehen kann. Zu der in dem obigen Publikandum vorgeschriebenen Quittung bedarf es keines Stempels.

Die von der Regierungs-Hauptkasse auszustellende und derselben bei Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangsbescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controlleur Montheimer und dem Haupt-Kassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem die Gegen-Controle führenden Rechnungs-Beamten, Regierungs-Secretair Suermann, mit dem Empfangs-Vermerk versehen ist. In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und dem mit dem 2. Januar 1840 eintretenden Fälligkeits-Termine in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sonst die aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen sich selbst beizumessen haben.

Schließlich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten, auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht und sind die bei gleicher Veranlassung unterm 10. April 1835 ertheilten Bestimmungen (Amtsblatt Jahrgang 1835, Stück 16) auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 8. September 1839.

№ 630. Baumfrevel und Prämienauslobung betr. 1847. S. F. 1.

Auf der Minden-Koblenzer Straße, vor und hinter der Barriere Aussel, sind in der Nacht vom 25. auf den 26. August d. J. 60 Stück junge Pappeln böswillig abgebrochen.

Wir fordern die Polizei-Behörden auf, Nachforschungen zur Ermittelung der Frevler anzustellen und event. den Erfolg der landräthlichen Behörde des Kreises Wiedenbrück anzuzeigen.

Sollten übrigens durch Bemühungen und Nachforschungen eines Individuums, welches vermöge seiner Stellung nicht dazu verpflichtet ist, die Frevler dergestalt entdeckt werden, daß sie überführt und zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können, so wird demselben eine Prämie von Zehn Thalern, auf Verlangen mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlt werden. Minden, den 12. September 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 631. 10,001.

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 29. v. M. werden vom 1. October c. ab nachstehende Stücksätze in den schlachtsteuerpflichtigen Städten des Regierungsbezirks Minden bei der Schlachtsteuer-Erhebung in Anwendung kommen.

Lfd.	Namen der Städte.	Stücksatz für Ochsen und Stiere.	Kühe und Fersen.	Kälber.	Hammel, Schaafe und Ziegen.	Schweine.
		Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1	Minden	5	3½	6/16	6/16	2
2	Paderborn . . .	5	3½	6/16	5/16	2
3	Bielefeld . . .	5	3½	8/16	6/16	2
4	Herford	5	3½	7/16	6/16	2

Münster, den 9. September 1839.

Bekanntmachung.

№ 632. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Eingetretener Hindernisse wegen kann der nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. auf den 1. October c. angesetzte Prüfungstermin erst am 14. October c. statt haben, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 14. September 1839.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst. v. Boyen. Krüger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 27. September 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 633. Verpflichtung der Gerichtsbehörden und Notarien zur unentgeldlichen Mittheilung der zur Erhaltung des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters erforderlichen Nachrichten. 3775.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Order und Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz:

Um die Kataster, welche gegenwärtig vorhanden sind, zu erhalten, und auf den Grund derselben den Güter-Wechsel fortzuschreiben, müssen den Beamten, die dazu bestellt sind, die zu diesem Zweck erforderlichen Nachrichten zugänglich sein. Ich autorisire Sie daher auf Ihren Antrag vom 20. v. M. die zuständigen Gerichtsbehörden und Beamten, sowie die Notarien anzuweisen, den bei dem Kataster beschäftigten Beamten, in der von Ihnen fortzuschreibenden Form, die erforderlichen Nachrichten unentgeldlich mitzutheilen.

Teplitz, den 7. August 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister Mühler und
Grafen von Alvensleben.

* * *

In Gemäßheit der abschriftlich beiliegenden Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. d. M. werden die Gerichtsbehörden und Beamten, sowie die Notarien in der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz angewiesen, den bei dem Kataster beschäftigten Beamten die zur Erhaltung der Kataster und zur Fortschreibung des Güterwechsels erforderlichen Nachrichten, in der für die Bezirke der Königlichen Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg durch die Instruktion vom 7. April v. J. (Jahrb. Band 51, S. 431) und für die Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Koblenz und des Königlichen Appellationsgerichthofes zu Köln durch die Instruktion vom

20. April v. J. (Jahrb. Band 51, S. 465) im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister vorgeschriebenen Form, unentgeldlich mitzutheilen.

Berlin, den 30. August 1839.

Für den Justiz-Minister im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) Ruppenthal.

An
die Gerichtsbehörden, Beamten und Notarien in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. I. 4344.

bringe ich zur allgemeinen Kenntniß. Münster, den 13. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 634. Betr. das Verfahren zum Schutze der Vermiether bei Ausübung ihres gesetzlichen Retentionsrechts an die Mobilien der Miether. 2307. *U. I. pl.*

Es gehört zu den Obliegenheiten und Befugnissen der Polizei-Behörde, einen ihre Hülfe anrufenden Vermiether, der sein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausübt und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Maaßregeln von Seiten des Miethers gestört wird, gegen diese Gewalt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen, bis der gehörige Richter eintritt und das Weitere verfügen kann, nach §. 10 und 12, Thl. II., Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts zu schützen. Es hat daher die Polizeibehörde in solchen Fällen zur Aufrechthaltung der Ruhe eine jedoch nur interimistische Festsetzung zu treffen, dabei aber auch nach §. 302 des Anhanges zur Allgem. Gerichts-Ordnung namentlich dahin zu wirken, daß dem Miether, wenn er ein Künstler oder Handwerker ist und in so fern er an-

№ 637. 1894. *R. I.*

Nachwei

der im Monat August 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußisch					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	10	9	2	—	—	1	10	10	—	27	6	—	12	2
Lübbecke	2	4	7	1	15	—	1	3	9	—	22	6	—	9	2
Herford	2	7	6	1	15	—	1	12	6	—	20	—	—	15	—
Bielefeld	2	25	—	1	28	9	1	13	9	—	28	9	—	25	—
Halle	2	16	6	1	18	2	1	10	—	—	26	11	—	12	—
Wiedenbrück	2	20	—	1	20	—	1	7	6	—	20	—	—	15	—
Paderborn	2	11	4	1	17	6	1	4	5	—	19	9	—	13	10
Büren	2	18	8	1	19	4	1	2	3	—	22	—	—	10	10
Warburg	2	10	—	1	5	—	1	—	—	—	22	—	—	12	—
Höxter	2	13	9	1	17	6	1	4	2	—	27	6	—	12	11
Durchschn.-Pr. p. August 39	2	13	10	1	18	8	1	6	11	—	23	8	—	13	10
" " " Juli 39	2	14	9	1	22	8	1	11	7	—	25	1	—	16	5
Mithin im Monat August Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	11	—	4	—	—	4	8	—	1	5	—	2	7

Minden, den 7. September 1839.

dere Mobilien besitzt, kein zur Ausübung seiner Kunst oder seines Handwerks erforderliches Werkzeug vorenthalten und überhaupt keinem Miether von seinen eingebrachten Effecten ein Mehreres zurückbehalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist. Die hierüber aufgenommene Verhandlung ist hiernächst sofort dem betreffenden Gerichte zu übersenden und sind dahin die Partheien mit der weitern Ausführung ihrer Rechte zu verweisen.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements werden auf diese im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 8. Februar c. (No. 68 des Justiz-Ministerialblatts) erlassenen Vorschriften aufmerksam gemacht und angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Minden, den 12. September 1839.

№ 635. Die durch den Tod des zeitherigen Verwaltungs-Beamten Ruwe zu Levern, Kreises Lübbecke, erledigte Stelle, ist dem Kreisschreiber Ellerbrock zur einstweiligen commissarischen Wahrnehmung der Geschäfte übertragen worden. 1960. L. l. pl.

Minden, den 29. August 1839.

№ 636. Der unterm 5. März d. J. (Amtsbl. Seite 101) steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Heinrich Carl Dertwinkel ist wieder zur Haft gebracht worden. Erledigung eines Steckbriefs. 1872. R. l.

Minden, den 10. September 1839.

S u m g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	2	2	2	17	2	1	21	5	—	13	6	4	22	6
2	4	4	2	12	6	1	12	6	—	14	2	4	10	—
2	5	—	2	15	—	1	20	—	—	17	6	5	—	—
2	—	—	2	2	6	2	2	6	—	22	6	8	5	5
2	1	8	—	—	—	2	10	—	—	15	8	5	14	7
2	—	—	2	—	—	1	25	—	—	20	—	5	15	—
1	19	—	1	20	11	1	15	3	—	14	10	5	—	2
1	18	2	1	18	9	1	7	8	—	21	4	6	23	6
1	5	—	1	15	—	1	5	—	—	12	6	7	10	—
1	17	6	2	2	6	1	17	6	—	19	—	7	7	6
1	25	3	2	1	7	1	19	8	—	17	1	5	28	10
1	27	6	2	3	2	1	21	2	—	17	10	7	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	3	—	1	7	—	1	6	—	—	9	1	8	8

№ 638. Henaſt-Köhrung 1959. K. I.

Der in Nro. 27 unſers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privatbeſchäler nach Inhalt unſerer Bekanntmachung vom 2. Auguſt deſſelben Jahres errichteten Schau-Aemter, an den nachſtehend bemerkten Tagen und Orten zuſammentreten:

am 15. künftigen Monats zu Beverungen, Kreiſes Höxter, auf dem Hofe der daſigen Domaine,
» 17. » » » Herford,
» 17. » » » Wiedenbrück,
» 21. » » » Minden in Baſtion Nro. 7,
» 23. » » » Paderborn auf dem Kaſernenhofe,
» 9. November d. J. zu Fieſtel, im Kreiſe Lübbecke.

Die Schau-Aemter beginnen ihr Geſchäft Morgens 10 Uhr und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Beſichtigungen durch die betreffenden landräthlichen Behörden gleich nachher an uns einzureichen.

Möchte ein oder das andere Mitglied der Schauämter verhindert ſein, dem Geſchäft beizuwohnen, ſo werden die landräthlichen Behörden hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu ſubſtituiren.

Minden, den 16. September 1839.

№ 639. Perſonal-Chronik. 638. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genoſſenem Unterrichte im 12. Lehr-Curſus des Provinzial-Hebammen-Lehr-Inſtituts zu Paderborn und nach ſtattgefundener Prüfung die Approbation erhalten.

Denen, welche unter 5, 6, 7 in der Prüfung vorzüglich gut beſtanden ſind, iſt eine Belohnung zuerkannt. Gern bemerken wir, daß den übrigen ohne Ausnahme das Prädikat: „ſehr gut“ ertheilt iſt.

1) Ehefrau Margarethe Kerckhoff zu Weine,
2) » Charlotte Kröhne zu Oppendorf,
3) » Louiſe Tiemann zu Dielingen,
4) » Victoria Seidenſticker zu Schmechten,
5) » Juſtine Tennie zu Lügde,
6) » Anna Troſt zu Paderborn,
7) » Louiſe Heinzel zu Minden,
8) » Wilhelmine Prüßner zu Holtrup,
9) » Chriſtine Borchmann zu Friedewalde.

Minden, den 14. September 1839.

Bekanntmachungen.

Vorleſungen

auf der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität Bonn im Winterhalbjahr $18^{39}/_{40}$.

Katholiſche Theologie.

№ 640. Allgem. Religionswiſſenſchaft für Studirende aller Fakultäten: Vogelſang. En-

cyclopädie u. Hodegetik: Achterfeldt. Erkenntnißquellen d. christkathol. Theologie: Hilgers. Einl. in d. h. Schriften d. A. u. N. T. nebst bibl. Kritik u. Hermeneutik, erst. Buch Moses, Bücher der Chronik: Scholz, Evangelium des h. Matthäus: Braun, d. Briefe an d. Hebräer: Vogelsang. Kirchengeschichte dritter Theil: Hilgers. Patrologie: Braun. Einl. in die Dogmatik: Vogelsang. Dogmatik: Vogelsang. Christkatholische Moral, Pastoraltheologie, zweiter und dritter Theil: Achterfeldt. Exegetische Uebungen: Scholz. Examina u. Disputationen über Gegenstände d. Moral: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten, unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Christliche Religionswissenschaft für Studirende evangelischer Confession, Encyclopädie und Methodologie: Nitzsch. Bibl. Archäologie: Sommer. Genesis: Bleek. Psalmen: Sommer. Die Chaldäischen Abschnitte im Daniel u. Esra nebst Chaldäischer Grammatik: Bleek. Evangelium Johannis: Kinkel. Brief an die Römer: Bleek. Pastoralbriefe: Sommer. Zustände des Heidenthums in den drei ersten Jahrhunderten als historische Einl. zur Kirchengesch.: Kinkel. Uebersicht der ganzen Kirchengeschichte: Augusti. Kirchengesch. erster Theil bis auf Gregor VII.: Sack. Kirchengesch. zweite Hälfte: Kinkel. Kirchl. Statistik: Sack. Erkl. d. Artikels von der Trinität und Person Jesu Christi: Augusti. Christliche Moral: Nitzsch. Die praktische Theologie in ihrem gesammten Umfange: Sack. Uebungen d. theolog. Seminars: Augusti, Nitzsch u. Bleek, des homilet.-katechet. Seminars: Nitzsch und Sack.

Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie: Gärtner. Naturrecht u. Politik: Maurenbrecher. Encyclopädie u. Methodologie: Walter. Juristische Propädeutik: Gärtner. Institutionen: Böcking, Maurenbrecher. Röm. Rechtsgesch.: Walter. Pandekten, Erklärung d. zwanzigsten Buchs der Pandekten: Bethmann Hollweg. Erbrecht: Böcking, Maurenbrecher. Deutsche Rechtsgesch.: Deiters, Perthes. Deutsches Privatrecht: Walter, Budde. Rechtsfälle aus d. deutschen Privatrecht: Walter. Disputatorien über ausgewählte Theile des deutschen Privatrechts: Deiters. Erkl. ausgewählter Stellen d. Sachsenspiegels: Budde. Lehnrecht: Deiters, Nicolovius, Budde. Preußisches Landrecht: Deiters. Einleitung in d. preuß. Landrecht: Nicolovius. Einl. in den Code Napoleon: Maurenbrecher. Staatsrecht: Gärtner. Deutsches Staatsrecht, über d. Staatsdienst in Preußen: Perthes. Criminalrecht: Böcking. Kirchenrecht: Böcking, Nicolovius, Braun. Völkerrecht, topische Uebungen: Gärtner.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie d. Medicin: Naumann, Albers. Erkl. des 29. Buches von C. Plinius Naturgeschichte in latein. Sprache: Harleß. Allgemeine Anatomie, Eingeweide-, Nervenlehre u. Anatomie des Foetus: Mayer. Knochen-, Bänder-, Muskel- u. Gefäßlehre d. Menschen, über d. Lage d. Eingeweide d. Menschen:

Weber. Unterricht im Seciren: Mayer, Weber. Von den Eingeweidewürmern d. Menschen u. d. Thiere: Mayer. Physiologie d. Menschen mit Versuchen an lebenden Thieren u. mit mikroskopischen Beobachtungen: Weber. Physiologie des großen und kleinen Gehirns: Mayer. Repetitorium und Examinatorium der Physiologie: Weber. Pathologische Anatomie: Albers. Allgemeine Pathologie und Semiotik: Naumann. Semiotische Uebungen: Albers. Die gesammte spezielle Pathologie, Nahrungsmittellehre: Harleß. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß, E. Bischoff. Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre mit Ausschluß d. Formulare: Albers. Repetitorium u. Examinatorium über Arzneimittellehre, Formulare: E. Bischoff. Allgem. Therapie: Naumann. Spezielle Therapie: Nasse. Spezielle Therapie der Entzündungskrankheiten u. d. akuten Exantheme: Harleß. Unterredungen über wichtige Krankheitsfälle: Nasse. Von den chirurgischen Operationen, Augenheilkunde, über gewählte Theile der chirurgischen Klinik: Wutzer. Cursus chirurgischer Operationen an Leichnamen, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Weber. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Kinderkrankheiten: Kilian. Medicin. Klinik und Poliklinik: Nasse. Chirurgisch augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medicin: E. Bischoff. Dieselbe für Juristen: Kilian.

Philosophie.

Ueber gehörige Einrichtung d. Lebens und Studiums: Delbrück. Einl. in das Studium der Philosophie: Brandis. Geschichte d. älteren Philosophie: Brandis. Geschichte d. neueren Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit, Logik nebst Encyclopädie u. Methodologie der Philosophie: van Calker. Logik u. encyclopädische Uebersicht d. philosophischen Wissenschaften: Fichte. Empirische u. theoretische Psychologie mit anthropologischer Einleitung: van Calker. Anthropologie und Psychologie: Fichte. Moralphilosophie nebst den Elementen d. Naturrechts: van Calker. Aesthetik, Lehre vom Wesen des Schönen, mit Anwendung auf d. darstellenden Künste, insonderheit auf d. Dichtkunst, deren verschiedene Arten u. vorzüglichste Werke: Delbrück. Ueber die Beweise von der Unsterblichkeit der Seele: Fichte.

Mathematik.

Mechanik nach Poisson, Theorie d. Curven: Plücker. Anfangsgründe d. Astronomie, Beschreibung und Erklärung der gebräuchlichsten Charten-Projectionen, praktische astronomische Uebungen: Argelander. Elemente der Analysis, Theorie der Kombinationen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, über Dampf- u. elektromagnetische Maschinen u. ihre Anwendung auf Schiffen u. Wagen: von Riese.

Naturwissenschaften.

Populäre Geologie: Nöggerath. Mineralogie, Petrefactenkunde: Goldfuß. Ueber die Erscheinungen der Wärme in der Erde, analytische Experimentalchemie: G. Bischof. Allgem. Experimentalchemie, Zoochemie, chemische Uebungen: Bergemann. Einl. in die Kenntniß der cryptogamischen Gewächse, Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, von d. Arzneigewächsen, über die Geographie der Pflanzen, allgemeine Botanik: Treviranus. Forstwissenschaft: Vogel. Experimental-Physik: Plücker.

Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof u. Plücker.

Philologie.

Encyclopädie und Methodologie: Ritschl. Geschichte der Philologie: Lersch. Griechische und röm. Mythologie: Welcker. Röm. Staats-Alterthümer: Ritschl. Ueber d. häusliche Leben d. Römer: Lerschl. Sprachphilosophie: Düntzer. Röm. Literaturgeschichte: Ritter. Homer's Ilias: Düntzer. Ausgewählte lyrische Bruchstücke der Griechen: Welcker. Aeschylus Perser, Sophokles Elektra: Heimsoeth. Platons Gastmahl: Ritter. Platons Apologie d. Sokrates: Heimsoeth. Aristoteles Rhetorik: Lersch. Dionysius von Halikarniß röm. Archäologie, Plautus Trinummus: Ritschl. Persius: Düntzer. Juvenal's Satiren: Welcker. Ciceros Reden gegen Verres: Ritter. Erkl. des zehnten Buchs von Quintilians Anweisung zur Beredsamkeit: Delbrück. Schreib- u. Disputirübungen d. philologischen Seminars: Welcker, Ritschl. Privatissima: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik mit Uebungen verbunden, Erkl. d. Psalmen, Anfangsgründe d. arabischen Sprache, historische Stücke aus arabischen Schriftstellern: Freitag. Anfangsgründe der persischen Sprache, Anfangsgründe d. Sanskrit: Lassen. Unterricht im Sanskrit und in der Alt-Indischen Literatur für reifere Schüler: von Schlegel. Alterthümer der wichtigsten Völker d. Orients, Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Literatur und Sprachen.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik, ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte: Diez. Deutsche Verskunst, an Beispielen erläutert: von Schlegel. Ueber Ursprung und Bau d. Romanischen Sprachen: Diez. W. Scott's last minstrel: Strahl. Die vier bis fünf ersten Gesänge des Orlando furioso: Diez. Französische, Englische u. Russische Sprache: Strahl. Italienische, Spanische u. Portugiesische Sprache: Diez.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Allgem. Einl. in die historischen Studien: Loebell. Geschichte der röm. Verfassung: Hüllmann. Neuere Geschichte: Loebell. Deutsche Reichsgeschichte vom Untergange d. Hohenstaufen an: von Gagern. Geschichte u. Statistik des russischen Reichs: Strahl. Siegellehre, Archivwissenschaft: Bernd. Vortrag d. Geschichte auf Gymnasien mit Uebungen d. Zuhörer: Loebell. Darstellung d. Europäischen Staatensystems, Erdkunde von Deutschland: Mendelssohn.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyclopädie der Cameral- und Staats-Wissenschaften: Kaufmann. Finanzwissenschaft, Geldwesen u. Banken: Hüllmann. Finanzwissenschaft: Kosegarten. Staatswirthschaftslehre oder politische Oeconomie, d. Systeme der Staatswirthschaft: Kaufmann. Politik: von Gagern. Grundsätze d. Sicherheits-Polizei: Kosegarten. Technologie: G. Bischof. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath.

Bildende Künste.

Studium der griechischen Kunst, neuere Kunstgeschichte: d'Alton.

Musik.

Allgemeine Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel und in der Theorie der Musik, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französische Grammatik, Geschichte d. neueren französischen Literatur in französischer Sprache; Sprach- und Stylübungen für Geübtere, verbunden mit Erklärung französischer Schriftsteller: Nadaud.

Unterricht im Zeichnen, im Aquarell-, Gouache- und Oelmalen; Linear- und Luftperspective: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Dondorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 21. October festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse No. 1081) nach.

№ 641. Steckbrief. Der wegen Diebstahls schon mehrfach in Untersuchung gerathene Handarbeiter Friedrich Wilhelm Schwarzbeck aus Bielefeld, hat sich dringend verdächtig gemacht, abermals verschiedene Diebstähle begangen zu haben. Wir ersuchen deshalb alle Behörden, auf den Schwarzbeck, der sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen hat, vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Familien-Name: Schwarzbeck. — Vornamen: Friedrich Wilhelm. — Geburtsort: Bielefeld. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: stark hervortretend. — Mund: gewöhnlich. — Bart: röthlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen und Bekleidung sind gegenwärtig nicht bekannt.

Bielefeld, den 18. September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 642. Die Fahrpost von hier über Lemgo, Pyrmont nach Höxter erhält vom 1. k. Mts. an ihre Abfertigung:

Dienstags 5 Uhr
Sonnabends 1½ Uhr
} Nachmittags,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Minden, den 22. September 1839.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.

Tissen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 4. October 1839.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 643. Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr. 636. S. D. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei-, als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher, als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr, als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe

der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 644. 608. c. II. pl.

Mit höherer Genehmigung wird künftig in der Stadt Minden jährlich und zwar in diesem Jahre zum erstenmale ein Flachsmarkt in Verbindung mit dem auf den St. Gallus Tag, den 16. October, einfallenden Viehmarkt abgehalten werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 26. September 1839.

№ 645. 4648. K. II.

Der dem Lumpensammler Carl Ludewig Rose zu Grossendorff für das Jahr 1839 unter der No. 890 ertheilte Gewerbeschein ist angeblich bei dem Brande seines Wohnhauses am 2. d. M. abhanden gekommen. Demselben ist dafür ein Duplicat ertheilt worden; das Original wird daher ungültig erklärt und hat der etwanige Finder solches an die nächste Ortsbehörde zur Anhersendung abzuliefern.

Minden, den 28. September 1839.

№ 646. Steckbrief. 2004. R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Franz Heinrich Fiene ist am 18. d. Mts. hier von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Geburtsort: Grossendorff, Kreis Lübbecke, Reg.-Bezirk Minden. — Gewöhnlicher Wohnort: Rahden, im Kreise Lübbecke. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: Ackerknecht. — Alter: 27 Jahr 8 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: an dem Zeigefinger linker Hand eine Schnittnarbe.

Bekleidung: eine blaue tuchene Jacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, eine graue tuchene Hose, ein Paar Schuhe mit Riemen, eine blautuchene Mütze mit rothem Rande.

Minden, den 20. September 1839.

№ 647. Unterricht bei der hiesigen Provinzialgewerbe- und Sonntagsschule im Winter-Semester 1839/40.

Im bevorstehenden Winter-Semester werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe- und Sonntagsschule, besondere Modificationen vorbehalten, folgende Lehr- und Uebungs-Stunden gegeben werden.

A. Bei der Gewerbeschule (wöchentlich):

I. Mathematik, mit praktischem Rechnen: in jeder Klasse 6 Stunden.
II. Chemie, verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie: in jeder Klasse 2 Stunden.
III. Physik, ebenso: 2 Stunden.
IV. Linear- und freies Handzeichnen: 8—12 Stunden, abtheilungsweise.
V. Religionslehre: 2 Stunden.
VI. Deutsche Sprache und Aufsatzlehre, besonders Geschäftsstyl, verbunden mit der Lehre vom Wechselwesen: in jeder Klasse 4 Stunden.
VII. Schönschreiben, besonders in den im Gewerbeleben vorkommenden mancherlei Formen: 4 bis 6 Stunden, abtheilungsweise.
VIII. Geographie: in jeder Klasse 2 Stunden.
IX. Geschichte: ebenso.
X. Französische Sprache: in jeder Klasse 3 oder 4 Stunden.
XI. Englische Sprache: in jeder Klasse 2 Stunden.
XII. Selbstübungen, besonders in Lösung der Schulaufgaben, unter steter Aufsicht und Nachhülfe von Lehrern: 8 bis 10 Stunden (unerläßlich.)

B. Bei der Sonntagsschule für Handwerker (sonntäglich.)

I. Linear- und freies Handzeichnen: 4 Stunden.

II. Schön- und Rechtschreiben: 1 Stunde.
III. Rechnen: 1 Stunde.

Die Gewerbeschule wird am Montag in der Sendswoche, den 21. October, die Sonntagsschule Tags vorher eröffnet. Alle, die an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich vorher bei dem Director Waldeck, welcher vom ersten Sendstage, den 16. October an, zu den Aufnahmen bereit sein wird, zu melden.

Es findet keine Theilnahme ohne Aufnahmeschein statt und dieser wird nicht ohne vorherige Erlegung des Schulgeldes ertheilt, welches bei der Gewerbeschule außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu zahlen haben, für die ursprünglichen Lehrfächer I.—IV. und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr., für die hinzugefügten Lehrfächer V.—VII. 2 Thlr., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Thlr.; bei der Sonntagsschule für alles zusammen 1 Thlr. 2½ Sgr. mit der Ausnahme beträgt, daß die, welche bereits 1 Jahr lang die Sonntagsschule untadelhaft besucht haben, nur 16½ Sgr. zu zahlen brauchen. Unzulässig ist eine Auswahl unter den Lehrfächern, die nach der vorstehenden Bezeichnung zusammen gehören, sowie auch jede Beschränkung der Lehrstunden für die einzelnen Lehrfächer; es können nur die ursprünglichen entweder allein oder mit den hinzugefügten, der bemeldeten Abtheilungen gemäß, genommen werden.

Die neu Kommenden haben sich mit vollgültigen Zeugnissen über Sittlichkeit und Kenntnisse vorzusehen, ohne welche sie nicht zugelassen werden können.

Unter keiner Bedingung werden solche zugelassen, die wegen schlechter Sitten von einer andern Lehranstalt entfernt worden sind. Was die Vorkenntnisse betrifft, so genügen die, welche ein gut benutzter Elementar-Unterricht gewährt, für das Winter-, nicht aber für das Sommer-Semester, weshalb um Ostern für Elementar- und Trivialschüler keine Aufnahme statt findet.

Auswärtige Eltern und Vormünder haben für gute häusliche Aufsicht hier zu sorgen und die Person, welcher diese übertragen worden, bei der Aufnahme, zur Handhabung der Schulordnung anzugeben.

Münster, den 10. September 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 648. Sperrung der Weserbrücke bei Minden. 2023. S. F. I.

An der Weserbrücke hierselbst ist ein Reparaturbau nothwendig. Derselbe wird am 3. October d. J. beginnen und in etwa 10 Tagen beendigt sein. Während dieser Zeit wird die Passage über die Weserbrücke sowohl für Fuhrwerk, als auch für Fußgänger gesperrt werden. Es wird indeß zur Erhaltung des Verkehrs während des Baues eine interimistische Fähranstalt für Fuhrwerk und Personen zwischen dem linken Flügel des Brückenkopfs und dem Ausladeplatze angelegt werden, welche, so wie der von der sogenannten bunten Brücke durch das Festungs-Glacis führende Fahrweg, bis zur Wiederherstellung der Passage über die Weserbrücke von Jedermann unentgeldlich benutzt werden kann.

Minden, den 30. September 1839.

Bekanntmachung.

№ 649. Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1839 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden:

I. Im Regierungs-Bezirk Minden.

1)	zu	Tatenhausen	42
2)	=	Niederjöllenbeck . . .	99
3)	=	Clus	100
4)	=	Corvey	80
5)	=	Brakel	142
6)	=	Warburg	142
7)	=	Lichtenau	89
8)	=	Paderborn	76
9)	=	Delbrück	95
10)	=	Batenhorst	72
11)	=	Lette	75
12)	=	Gellershagen	35
13)	=	Mehnen	135
		Summa	1242
II.	Im	Regierungs-Bezirk Münster . .	848
III.	=	= = Arnsberg . .	811
IV.	=	= = Düsseldorf .	315
V.	=	= = Cöln . . .	185
VI.	=	= = Coblenz . .	117
VII.	=	= = Aachen . .	303
VIII.	=	= = Trier . . .	135
		Total-Summe	3956 Stuten,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Warendorf, den 17. September 1839.

Der Landstallmeister
Köhne.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 11. October 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 650.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2042. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuer-System betreffend. Vom 11. Juli 1839.

Nro. 2043. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Juli 1839, betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nro. 2044. Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. Juli 1839, den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend.

Nro. 2045. Erklärung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5. September 1839.

Nro. 2046. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Königl. Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Königl. Preuß. u. der Königl. Griechischen Staaten. Vom $\frac{\text{29. März}}{\text{17. Septbr.}}$ 1839.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2047. Ministerial-Erklärung, betreffend die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{20. August}}{\text{25. Sptbr.}}$ 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 651.

Empfehlung eines Kunstblatts.

Der Schullehrer Rahlenbeck zu Loeffel, Kirchspiels Iserlohn, hat ein kalligraphisches Kunstblatt, der Anfang eines Chors aus Schillers Braut von Messina: 3741.

„Schön ist der Frieden" enthaltend, angefertigt, das sich durch große Sorgfalt und vielen Geschmack in der Ausführung empfiehlt. Der Preis eines lithographirten Blattes in broncirtem Drucke ist auf 1 Thlr. 15 Sgr., in schwarzem Drucke auf 1 Thlr. festgestellt. Da sich ein solches Blatt zur Ausschmückung von Schulzimmern eignet, so werden die Vorstände von Schulen auf diese wohlgelungene Arbeit, die sich ähnlichen kalligraphischen Kunstleistungen, wie z. B. der Darstellung des Vater Unser würdig anschließt, aufmerksam gemacht.

Münster, den 17. September 1839.

№ 652. Personal-Chronik. 3895.

Die Wahl des Herrn Professors Dr. Schlüter als Rektor der hiesigen Akademie für die nächste dreijährige Periode $18^{39}/_{42}$ ist von dem hohen Ministerio bestätigt worden.

Münster, den 30. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 653. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2018. R. I.

Den Buchhändlern Velhagen und Klasing zu Bielefeld ist zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Kreise Bielefeld, Herford, Lübbecke, Halle und Wiedenbrück die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 21. September 1839.

№ 654. Betr. das gewerbsweise Anfertigen schriftlicher Aufsätze. 2539. M D. I. pl.

Wir finden uns veranlaßt, mit Bezug auf die bestehenden Gesetze — §. 122 des Gesetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe und Allerh. Kabinets-Order vom 22. December 1833 (Gesetz-Samml. pro 1834, Seite 6) — hierdurch zu bestimmen, daß künftig alle Diejenigen, welche sich mit dem Anfertigen schriftlicher Aufsätze für Andere gewerbsweise, d. h. gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung, befassen, ohne sich im Besitz der bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchenden polizeilichen Concession zu befinden, oder sonst hierzu berechtigt zu sein, in eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Die betreffenden Polizeibehörden beauftragen wir, auf die Beachtung obiger Vorschriften sorgfältig zu wachen, die Contravenienten aber zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Minden, den 25. September 1839.

№ 655. Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung. 305. R. I. pl.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. December 1837, durch welche den Bittstellern bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung die genaue Beachtung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 eingeschärft worden ist, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten und gesetzlichen Bestimmungen mehr, als jemals unbeachtet gelassen.

Wir sind deshalb veranlaßt, folgende Bestimmungen des Königl. hohen Kriegs-Ministerii hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

In Zukunft werden

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden.
2) Im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Minden, den 28. September 1839.

№ 656. Der bisher in Bornholte stationirte Land-Polizei-Commissarius Grünhagen hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz nach Kaunitz, Kreises Wiedenbrück, verlegt, welches in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai d. J., No. 1501. R. I. pl., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Personal-Chronik. 2111. R. I. pl.

Minden, den 27. September 1839.

№ 657. Die Pfarrstelle zu Bredenborn, Kreises Höxter, ist dem seitherigen Pfarrverweser zu Hemer, Franz Bredewald und

Personal-Chronik. 424. N. I.

die durch das Ableben des Pastors Gieseler in Werther erledigte erste Pfarrstelle daselbst ist dem seitherigen zweiten Pfarrer Tzschabran verliehen worden.

632. M. I.

Die durch Versetzung des Schullehrers Goekel erledigte zweite Schullehrerstelle zu Willebadessen, Kreises Warburg, ist dem Schulamts-Kandidaten Johann Zengerling zu Hinnenburg provisorisch verliehen worden.

403. N. I.

Die durch den Tod des Kantors Winzer in Herford erledigte Kantor-, Küster- und Organistenstelle an der Jacobi-Kirche, so wie die damit verbundene Lehrerstelle an der dortigen evangelischen Stadtschule, ist dem seitherigen Hülfslehrer Johann Carl Philipp Schwettmann;

663. M. I.

1099. M. l. die durch Versetzung des Lehrers Bosse nach Dornberg erledigte Schullehrerstelle auf der Stadtheide bei Bielefeld, dem seitherigen Schullehrer zu Ubbedissen und Lämmershagen, Wilhelm Rudolph Hildebrand;

1099. M. l. die durch Versetzung des Schullehrers Hildebrand erledigte Schullehrerstelle zu Ubbedissen und Lämmershagen, dem früher bei der Töchterschule zu Bielefeld gestandenen Lehrer August Walter und

1096. M. l. die durch Zurücktreten des Küsters und Lehrers Herforth aus dem Lehramte erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Paderborn, dem Schulamts-Kandidaten Carl Heinrich Brockmann verliehen worden.

Minden, den 1. October 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 658. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8507.

(3) Am 21. d. M., um 5 Uhr Nachmittags, sind von den Grenzbeamten zu Sende, im Controllbezirk Verl, in einem offenen Torfschuppen

84 Pfund Melis und
137 Pfund Kaffee

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 28. Juli 1839.

№ 659. Aufruf wegen arretirter Waaren. 9476.

(2) In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M., um 1 Uhr, sind von den Grenz-Beamten zwischen der Wegnerschen Papiermühle und der Mahlmühle bei Marienloh

brutto 239 Pfund Melis- } Zucker,
— 80 » Kandis- }
— 14 » Kaffee,
— 10 » Reis

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 23. August 1839.

№ 660. 10898.

Diejenigen Ackerwirthe und Viehbesitzer, welche wünschen, daß ihnen im Jahre 1840 Viehsalz abgelassen werde, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bedarfs-Anmeldung bei der Salzdebitsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, vor Ende des laufenden Monats abzugeben und zwar nach vorgeschriebenen gedruckten Formularen, welche diese

Debitsstellen auf Verlangen verabreichen werden. Es wird hierbei Folgendes nachrichtlich und zur Beachtung bemerkt:

1) Nach höherer Bestimmung wird nicht für alle Gattungen von Hausthieren, sondern lediglich für Rindvieh und Schaafe, Viehsalz abgelassen, auch als jährlicher Bedarf nicht mehr, als für ein Stück Rindvieh 3 Pfund und für ein Schaaf ¼ Pfund.
2) Aus den Debitsstellen wird das Viehsalz in kleinen geringeren Mengen als sackweise zu 200 Pfund verabfolgt; jedoch ist es zulässig, daß mehrere Viehbesitzer eines Orts sich zu einer gemeinschaftlichen Bedarfs-Anmeldung dergestalt vereinigen, daß für sie zusammen nach Maaßgabe ihres Bestandes an Rindvieh und Schaafen, der Bedarf sich auf einen ganzen Sack oder auf mehrere Säcke herausstellt. In solchem Falle müssen dann aber sämmtliche Betheiligte namentlich mit Angabe der Stückzahl von Rindvieh und Schaafen, welche jeder besitzt, verzeichnet sein.
3) Aus den beiden Salinen-Factoreien zu Königsborn bei Unna und Neusalzwerk bei Rehme wird dieses Salz unverpackt abgelassen zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr. für die halbe Tonne oder 200 Pfd., in den übrigen Debitsstellen hingegen ist der Preis mit Einschluß des Sackes 2 Thlr. 15 Sgr.

Münster, den 1. October 1839.

Bekanntmachungen.

(1) Der ehemalige Gerichtsbote Johann Christoph Borm hat beim Land- und Stadtgericht zu Bünde in Westphalen 50 Thlr. als Dienst-Caution eingezahlt und darüber von der General-Staats-Kasse die Empfangscheine vom 15. April 1835 und 9. März 1836 sub Nro. $^{8476}/_{9939}$ des Manuals und Nro. $^{459}/_{222}$ des Journals, ein jeder über 25 Thlr. Courant ausgestellt, erhalten, und da selbige abhanden gekommen sind, der Borm selbst aber mit Hinterlassung mehrerer Defecte ausgetreten ist, so werden auf den Antrag des Land- und Stadtgerichts zu Bünde alle Diejenigen, welche an diesen Cautionsscheinen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 21. December 1840, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Dames anberaumten Termin hier auf dem Kammergericht sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und die gedachten Cautionsscheine für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Wilcke und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. № 661.

Berlin, den 22. August 1839.

Königlich Preußisches Kammergericht.

In Folge hoher Anordnung ist von heute an zwischen Petershagen und Lahde eine wöchentlich dreimalige Botenpost und in Lahde eine Briefsammlung eingerichtet worden. № 662.

Diese Botenpost erhält ihre Abfertigung von Petershagen nach Lahde zum Anschluß an die daselbst durchgehende Schnellpost nach und von Bremen und Minden:

Montags, Donnerstags und Sonnabends Morgens 7 ½ Uhr,

und von Lahde nach Petershagen nach Durchgang der gedachten Schnellpost:

an den nämlichen Tagen Vormittags 10¾ Uhr.

Minden, den 3. October 1839.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.

Tissen.

№ 663. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. sind mittelst Einbruchs aus der Küche der Pfarrwohnung in Dringenberg folgende Sachen:

1) drei Paar lange zweinähtige Stiefel; 2) ein Paar Halbstiefel; 3) ein Paar lederne Schuh; 4) ein großer kupferner Kaffee-Wasserkessel, ganz schwarz gebrannt, ohne Zeichen, (der dazu gehörige Deckel ist nicht mit entwandt); 5) ein kleines kupfernes Kesselchen mit eisernem Bügel, ohne Zeichen, circa zwei Maaß enthaltend; 6) eine zinnerne Kaffee-Maschine, ohne Zeichen; 7) ein zinnerner kleiner Kaffeekessel mit messingenen Stahlen, ohne Zeichen; 8) ein zinnerner Leuchter, ohne Zeichen; 9) Mehrere vom Tische zurückgekommene angeschnittene Fleischspeisen und ein angeschnittenes Brod; 10) zwei silberne Theelöffel, ohne Zeichen, entwandt worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, solche im Betretungsfalle anzuhalten und uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Brakel, den 12. September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 664. Diebstahls-Anzeige.

Dem Böttcher Gabriel Hildebrandt hier, ist am Abend, den 5. d. M., aus der Küche seines Hauses eine große zinnerne Suppenschüssel, eine zinnerne Kaffeekanne und ein messingenes Milchsieb entwendet. Jeder wird aufgefordert, diese Sachen vorkommenden Falls anzuhalten und zur Ermittelung des Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 14. September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 665 Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. sind dem Colon und Bürger Ewering Nr. 88 Werther folgende Gegenstände:

1) ein Paar kurze Stiefeln, welche erst einmal neu versohlt waren; 2) eine kurze Pfeife mit einem Porzellankopf, worauf sich das Bild des Herzogs von Reichstadt befand, mit Abguß, Rohr und Spitze von Horn nebst silbernem Beschlag und Kette; 3) zwei ordinaire Kopfkissen resp. von blau und weiß, und roth und weiß gestreiftem Barchend mit einem blaugedruckten leinenen Bezuge; 4) ein Kleid für ein kleines Mädchen von blaugedrucktem baumwollenen Zeuge mit rothen und gelblichen Blümchen; 5) eine Hose von grünem Coiting für einen Knaben;

6) ein kleiner Kindermantel von blauem Kattun mit rothen Blümchen, mit Flanell gefüttert, und 7) ein Paar alte blauwollene Frauenstrümpfe,

mittelst Einbruchs aus der Wohnstube entwendet.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und ersuchen Jedermann, alle Umstände, welche zur Herbeischaffung derselben oder zur Entdeckung des Thäters führen können, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Halle, den 25. September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 666 Die unverehelichte Anne Ilsabein Hartmann aus Enger, zuletzt als Magd hier, dann heimlich zu Warburg sich aufhaltend, 21 Jahr alt, von gesunder Gesichtsfarbe und mit hellem Haar, klein von Statur, hat sich durch Flucht der Strafe wegen Fälschung und der Untersuchung wegen nächtlichen gewaltsamen Diebstahls zu entziehen gewußt. Die Königlichen Behörden werden deshalb ersucht, sie im Betretungsfalle festnehmen und an uns abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 29. September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 667. Unterzeichnete Behörde beabsichtigt, 300 Stück neue Magazin-Säcke von gutem Drillich zu 2½ Scheffel Inhalt zu beschaffen und fordert daher solide Lieferungslustige zur Abgabe von Submissionen bis zum 21. d. Mts. hiermit auf. Ein Probesack kann in den Vormittagsstunden in unserm Bureau angesehen werden. Jeder Submission muß eine Probe des Drillichs, wonach die Lieferung offerirt wird und welche besiegelt und mit dem Namen des Submittenten beschrieben sein muß, beigefügt, auch die Forderung auf einen completen, doppelt und gut genähten, nach dem ausgelegten Probesack zugeschnittenen und 2½ Berliner Scheffel fassenden, mit vollständigen Bändern versehenen Sack, gestellt werden. Die Ablieferung sämmtlicher 300 Stück Säcke muß bis ult. November a. c. geschehen sein, wonach auch erst die Bezahlung erfolgt.

Wer auf seine Submission bis zum 24. October keinen Bescheid erhält, hat anzunehmen, daß seine Offerte nicht für angemessen erachtet worden.

Minden, den 8. October 1839.

Königliches Proviant-Amt.

№ 668. Die Veräußerung des Forst-Districts Loh betr. Der Anordnung Königlich Hochlöblicher Regierung zu Minden gemäß sollen mehrere im Kreise Minden, dem Kanton Windheim, der Gemeinde Lahde belegene, zur Unterförsterei Lahde gehörige Abtheilungen des Königlichen Forst-Districts Loh, welche nach der Vermessung überhaupt 74 Morgen 86 Ruthen zur Landwirthschaft nutzbaren Boden enthalten, sowohl zum reinen Verkaufe, als zum Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainenzinses ausgesetzt werden.

Erwerblustige, welche gehörige Sicherheit für ihre Gebote nachweisen können, werden diesem nach zu dem am 18. October a. c., Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Försters Sassenberg zu Lahde nachstehenden Licitations-Termine hier-

durch mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Veräußerung zum Grunde zu legende Bedingungen, so wie die Taxe, von jetzt an täglich bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können, auch ist der Förster Sassenberg beauftragt, die zu veräußernden Abtheilungen und deren Grenzen auf Verlangen anzuweisen.

Hausberge, den 22. September 1839.

Der Forstmeister
Borchmeyer.

Patent-Anzeigen.

№ 669. 995. c. II. pl. Den Fabrikanten Langenbeck und Weyerbusch zu Elberfeld ist unter dem 13. August 1839 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Anfertigung des Untertheils von Knöpfen, deren Obertheil aus Blech besteht,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 670. Dem Nadel-Fabrikanten Johann Heinrich Quincke zu Altena ist unter dem 13. August 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schlängeln von Strick- und Haar-Nadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu demselben Zweck zu beschränken,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom genannten Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 671. Den Fabrikanten Kamp und Comp. zu Wetter an der Ruhr ist unterm 22. August 1839 ein Patent

auf eine verbesserte Brochir-Lade von der durch zwei Modelle nachgewiesenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 672. Den Instrumentenmachern Gebrüdern Grüneberg zu Halle ist unter dem 27. August 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung des s. g. Fängers bei der Tastatur an dem Fortepiano,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 18. October 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 673. Empfehlung eines Werkes für Gymnasial-Bibliotheken. 1641. S.

Das von dem Hofrath und Gallerie-Inspector W. Ternite zu Berlin in Verbindung mit dem Professor C. O. Müller in Göttingen, angekündigte Werk:

»Wandgemälde aus Herkulanum und Pompeji, nach genauen Zeichnungen und Nachbildungen in farbigem Steindruck,«

von welchem so eben das erste Heft in größtem Formate fertig geworden ist, giebt so wahre Darstellungen der genannten Gegenstände, daß sie fast den Originalen gleich zu achten sind. Diese Blätter sind daher wohl geeignet, den Schülern höherer Lehr-Anstalten einen richtigen Begriff von der Kunst der Alten, der Ausschmückung ihrer Wohngebäude ꝛc. zu geben. Im höheren Auftrage wird daher die Anschaffung dieses Werkes den Gymnasien, wo nicht etwa die geringen auf literarische Hülfsmittel zu verwendenden Fonds der betreffenden Anstalten dem entgegen stehen, empfohlen.

Münster, den 27. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 674. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2108. R. I.

Dem Kaufmann G. D. Niemann hierselbst ist die nachgesuchte landesherrliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 27. September 1839.

№ 675. Taratoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 2091. R. I.

Nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen ist für den Kreis Paderborn ferner der Ortsbeamte Stolle in Ostenland gewählt und bestätigt worden, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nr. 1144. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. September 1839.

№ 676.
2310. B. I.

Nachweis

der im Monat September 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	8	7	1	17	2	1	4	4	—	23	7	—	11	10
Lübbecke	2	6	8	1	16	8	1	4	2	—	21	8	—	9	2
Herford	2	10	—	1	17	6	1	7	6	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	2	15	—	1	22	6	1	10	—	—	23	9	—	15	—
Halle	2	16	3	1	23	2	1	9	1	—	22	5	—	12	—
Wiedenbrück	2	20	—	1	22	6	1	10	—	—	22	—	—	15	—
Paderborn	2	13	—	1	21	10	1	—	11	—	20	—	—	12	2
Büren	2	22	3	1	21	11	1	4	6	—	21	5	—	10	5
Warburg	2	10	—	1	15	—	1	—	—	—	20	—	—	10	—
Höxter	2	15	—	1	17	6	1	4	2	—	23	9	—	10	—
Durchschn.-Pr. p. Sptbr. 39	2	13	8	1	19	7	1	5	6	—	21	10	—	11	10
" " " August 39	2	13	10	1	18	8	1	6	11	—	23	8	—	13	10
Mithin im Monat Septbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	2	—	—	—	—	1	5	—	1	10	—	2	—

Minden, den 7. October 1839.

№ 677.
670. K. I.

Der als Thierarzt zweiter Klasse approbirte Carl Heinrich Rentsch hat seinen Wohnsitz von Brockhagen nach Bünde verlegt.

Minden, den 3. October 1839.

№ 678.
Landesverweisung.
2170. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Heinrich Rieche aus Trautenstein ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Rieche. — Vorname: Heinrich. — Geburtsort: Trautenstein im Braunschweigschen. — Aufenthaltsort: Trautenstein. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellbraun. — Stirn: flach. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: röthlich. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 30. September 1839.

№ 679.
Erledigung eines Steckbriefs.
2260. R. I.

Der unterm 20. v. Mts. (Amtsblatt Seite 342) steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Franz Heinrich Fiene ist hier wieder eingebracht worden.

Minden, den 5. October 1839.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.			e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	4	3	1	19	4	—	13	6	4	10	—
2	—	7	2	5	—	1	12	6	—	14	2	4	28	4
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	16	—	5	—	—
1	27	6	—	—	—	1	27	6	—	20	—	6	10	11
2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	2	5	19	7
1	25	—	2	—	—	1	25	—	—	20	—	6	—	—
1	21	8	1	20	8	1	15	6	—	16	2	4	16	2
1	15	6	1	7	6	1	5	—	—	22	2	5	21	3
1	8	—	1	15	—	1	8	—	—	13	—	6	—	—
1	13	9	2	2	6	1	13	9	—	19	—	5	17	6
1	22	9	1	27	6	1	17	2	—	17	—	5	12	5
1	25	3	2	1	7	1	19	8	—	17	1	5	28	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	6	—	4	1	—	2	6	—	—	1	—	16	5

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

P e r s o n a l - C h r o n i k

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1839.

Der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Anfang zu Blotho ist rechtskräftig seines Amts entsetzt. № 680. 357. B.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Engelking II. ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Köhler ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Die Rechts-Kandidaten Ferdinand Leopold August Ohly und Friedrich Ludwig Adolph Holzapfel von hier sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Schmorr zu Minden ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. October 1839.

Bekanntmachungen.

№ 681. Diebstahls-Anzeige.

Am 26. September d. J. sind aus dem unverschlossenen Wohnzimmer des Banquiers Jacob Levison hier folgende Gegenstände:

1) eine goldene Uhr mit goldenem Zifferblatt, blau emaillirtem Deckel und zwei Stahlzeigern; 2) ein goldener Uhrhaken in Gestalt einer Schlange, mit einem großen blauen Steine und Augen von Granaten; 3) eine schwarze Perlen-Uhrkette mit silbernen Kapseln; 4) ein goldener Uhrschlüssel mit einem kleinen Amethyst; 5) eine schwarze Broche mit einem emaillirten Hunde und einer goldenen Einfassung, und 6) ein silberner Armreif

entwendet worden.

Jeder wird aufgefordert, die Sachen anzuhalten und zur Entdeckung des bis jetzt noch unbekannten Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 30. September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 682. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind dem hiesigen Goldarbeiter Casper Stampfer folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine Wanduhr mit einem Taschenuhrwerk, an der die Zeiger von Stahl waren, das Zifferblatt war von Porzellan, die Zahlen desselben römische, das Werk war englischer Art und wurde von hinten aufgedreht. Oberhalb des Werkes war eine Blechplatte angebracht, welche dieselbe an dem Rahmen festhielt. Auf dieser Blechplatte war das Schlüsselloch, welches, da es ursprünglich zu groß gefeilt worden, durch ein aufgelegtes messingenes Blättchen enger gemacht worden. Das Loch zum Stellwerk wurde durch ein messingenes Plättchen gedeckt und konnte von der Seite geschoben werden. Um die Uhr aufzuhängen, war an dem Rahmen eine rund gebogene Oese von Eisendraht angebracht, an dieser Oese waren zwei messingene Uhrschlüssel durch ein messingenes Bändchen befestigt; 2) ein alter maserner Pfeifenkopf, sogenannte Halskopf, an dem der hintere Beschlag neu, der obere alt war, derselbe war nicht sehr groß und etwas geborsten; 3) ein blaues leinenes Schnupftuch mit gelben Blümchen und gelben Stangen, in dem durch Scheidewasser ein weißer Flecken entstanden war; 4) ein Paar Ohrringe von 14karräthigem Golde mit goldenem Penteloque, an denen sich der obere Theil der Ohrringe lose befand, da derselbe abgesprungen war; 5) ein goldenes Kreuz mit Granaten besetzt und mit getriebenen Blumen verziert; 6) ein glattes goldenes Kreuz, auf dem in der Mitte eine Rosette mit Granaten besetzt, angebracht war; 7) ein gereiftes goldenes Kreuz, in dessen Mitte ein rother oder blauer Stein war; 8) zwei goldene Kreuze, an der Seite mit ausgetriebenen Perlen, in der Mitte mit einem Granatstein besetzt; 9) drei glatte goldene Kreuze, in der Form des Maltheser-Ritter-Ordens, auf deren einen ein Turquois, auf den beiden andern ein Granatstein

befindlich; 10) ein Kreuz von sechskarräthigem Golde mit aufgereihtem Bernstein-Perlen; 11) ein Christus-Kreuz, das Kreuz von rothem, die Figur des Christus von gelbem Golde, die Oese zum Aufhängen war abgebrochen; 12) ein goldenes Kreuz mit runden Ecken und einem Stein in der Mitte; 13) zwei goldene Schieber auf Halsbänder, der eine in der Form eines Herzens, der andere mit einer getriebenen Blume umgeben; 14) ein Granatschloß von Gold; 15) zwei Brustnadeln von Gold, englischer Farbe, ein Schwan im Schilf vorstellend; 16) eine Brustnadel von Gold in Form einer Hand, die einen Schlüssel hält; 17) eine Brustnadel in Form des Ankers, um den sich ein Delphin windet; 18) ein Haarring, auf dem sich ein Schlangenkopf von Gold befand; 19) zwei goldene Ringe mit Granat-Rosetten; 20) ein goldener Ring mit eine Penteloque; 21) ein goldener Ring mit zwei Gläsern zum Oeffnen, in deren obern Glaube, Liebe, Hoffnung, als Devisen eingeschnitten waren; 22) ein goldener Ring mit einem Amethist, der mit echten Perlen besetzt war; 23) zwei goldene Ringe mit einem Turquois-Rosette besetzt, ein Vergißmeinnicht darstellend; 24) ein Paar goldene Ohrringe, besetzt mit einem Amethist und unter demselben ein Penteloque; 25) ein Paar Penteloque zu Ohrringen mit grünem Stein, der mit Gold in Form einer Hand eingefaßt war; 26) vier Paar runde glatte Ohrringe mit aufgefeilten Vasetten; 27) zwei glatte silberne Theesiebchen zum Anhängen; 28) eine silberne Zuckerschaufel in Form einer Muschel, inwendig vergoldet mit ebenholzenem Stiel; 29) eine silberne Zuckerzange, in der Rosen eingeprägt waren; 30) ein silberner, vergoldeter Stirnbandreif; 31) eine silberner Uhrkette mit platten Gliedern, auf denen Hohlkehlen geprägt war; 32) ein silberner Spaltring, glatt mit einer Kette, die sub 31 bezeichnet ist; 33) ein silbernes Strickpistolet in Form zweier Pistolen mit Haken und Kettchen; 34) ein Schlüsseltaschenhaken in Form einer Hand, von Silber mit Ketten; 35) ein Schlüsselhaken von Silber in Form einer Hand; 36) ein silberner Strickhaken in Form einer Hand; 37) ein silberner Strickhaken in Form einer Lyra; 38) ein Paar silberne schwere Mantelkrampen in Form eines Apfels; 39) zwei Paar silberne Damen-Mantelkrampen, Eichenlaub darstellend; 40) ein silbernes Riechdöschen in Form eines Korbes mit geprägten Blumen; 41) ein silbernes Kreuz, auf einer Seite mit den Buchstaben J. H. S., auf der andern Seite M. A. R. gezeichnet; 42) zwei glatte silberne Kreuze, an deren einen an beiden Seiten nur unten Kügelchen waren; 43) circa 7 silberne Fingerhüte mit Schildern in Form eines Turnirschildes; 44) drei Stück Filetgarnhaken; 45) drei Paar silberne Ohrringe mit Bogen in der Mitte und an deren Schlusse ein Knöpfchen; 46) vier Paar kleine runde silberne Ohrringe facetirt; 47) ein Paar silberne Ohrringe ohne Brisur; 48) sieben silberne Uhrbügel von rundem Draht; 49) etwas Silberdraht, circa ½ Loth; 50) circa ein Dutzend silberne Schlaufen zur Befestigung der Ketten an den Pfeifen; 51) zwei silberne Hemdsschnallen in Herzform mit einer Krone; 52) ein silberner Spaltring mit einer Kugel zu einer Uhrkette; 53) drei silberne Kapseln zu einer Uhrkette, die mit Jagdstücken verziert waren, der

untere Theil derſelben ſtellte eine Hand vor; 54) circa zwölf ſilberne Pfeifenſpitzen-Schläuche; 55) ein Pack feine Wachsperlen, zwölf Stränge enthaltend, an deren beiden Enden der Stränge rothe ſeidene Queſtchen ſich befinden; 56) einige Ellen ſilberne Erbsketten, einen Theils fein und andern Theils ſtärker; 57) eine Haarkette von dunkelbraunen Haaren, raupenförmig, die aus ſieben Enden beſtehend mit acht goldenen Kapſeln verbunden war, und durch ein mit getriebener Arbeit verſehenen Schlößchen zuſammengehalten wurde; 58) zwei Haarketten von braunen Haaren, ſchlangenförmig geflochten aus drei Stücken beſtehend, mit vier goldenen Kapſeln getriebener Arbeit zuſammengehalten und mit goldenen Schlößchen Hand in Hand vereinigt; 59) eine Kette von ſehr hell blonden Haaren aus vier Enden beſtehend, durch fünf goldene Kapſeln vereinigt, durch ein Schlößchen Hand in Hand zuſammengehalten; 60) eine braune Haarkette aus vier Stücken beſtehend, mit fünf facetirten Kapſeln durch ein goldenes Schlößchen von getriebener durch Blumen geſchmückter Arbeit; 61) eine ſchwarze Haarkette mit fünf facetirten Kapſeln und vier Schnüren, maſſiv, an denſelben befand ſich ein goldenes Schlößchen, Hand in Hand, und an dieſen wieder ein Haarkreuz gleicher Farbe mit der Kette, welches an den Ecken mit goldenen Blumenverzierungen und in der Mitte ein von echten Perlen in Silber gefaßtes Roſett hatte; 62) eine braune Haarkette von vier Schnüren mit fünf facetirten Kapſeln und geprägtem platten Schlößchen; 63) eine ſchwarze Haarkette aus vier Schnüren und fünf facetirten Kapſeln beſtehend, welche durch ein goldenes Schlößchen Hand in Hand zuſammengehalten war; 64) zwei dunkelbraune Haarketten, jede von vier Schnüren und fünf facetirten goldenen Kapſeln und Schlößchen, beide Hand in Hand; 65) zwei braune Haarketten ohne Gold, mit vier Schnüren, welche mit Schellack zuſammengehalten wurde; 66) zwei geprägte tombachene übergoldete Kreuze, in deren Mitte ein mit Gold eingefaßter Granat ſich befand; 67) ein plattes ſemilor vergoldetes Kreuz; 68) eine ſemilor vergoldete Kameſirung, beſtehend aus 5 Kapſeln und einem Schlößchen Hand in Hand; 69) ſieben bis acht tombachene echt in Feuer vergoldete Fingerringe mit einem Schilde, dieſelben waren quer über mit Cordons gefeilt; 70) fünf Paar tombachene facetirte Ohrringe mit facetirten Knöpfen; 71) zehn bis zwölf Paar kleine tombachene facetirte im Feuer vergoldete Ohrringe; 72) ſechs bis acht Paar Penteloque zu Ohrringen von Glas von rother Farbe, blauen und gelben Farben, welche tombachene in Feuer vergoldete Kapſeln hatten; 73) circa drei tombachene Schlößchen zu Ketten mit leichter Vergoldung; 74) eine tombachener leicht vergoldeter Schlüſſelhaken mit Kette; 75) eine Schnur Granaten; 76) zwanzig Ellen neuſilberne Ketten mit Erbsgliedern; 77) mehrere kurze Pfeifen mit hörnern Abgüſſen, von denen zwei Köpfe mit Neuſilber beſchlagen waren; 78) ein ſilberner Armring mit einer Klappe, worin Haare gelegt werden; 79) eine ſilberne Armkette mit einem Schlößchen Hand in Hand von groben Erbſengliedern; 80) fünf Dutzend neuſilberne Schlaufen, welche zu Ketten gebraucht werden; 81) drei ſchwarz ſeidene Pfeifenſpitzenſchläuche; 82) ſechs Tuchnadeln von Stahl mit tombachenen

leicht vergoldeten Knöpfen; 83) ein Pack mit sechs Dutzend stählernen Tuchnadeln mit tombachenen leicht vergoldeten Knöpfen; 84) ein Cigarrenkästchen, worin fünf bis sechs Dutzend neusilberne Pfeifenbeschläge, größtentheils platt, nur wenig mit Perldeckel sich befanden; 85) ein niedriger Pappkasten mit mehreren Dutzend Kernspitzen, an denen das Schraubstück oval war. Unter diesen Spitzen befand sich eine von Schaafbockshorn, weiß, auf deren Ende zwei Bisse von weißem Horn aufgeschroben waren. Mehrere Knöpfe zum Einschrauben der Flaxibeler-Schläuche auf Pfeifenröhren; 86) ein goldener Uhrschlüssel, auf dessen beiden Flächen eine Traube mit Laub emaillirt war; 87) ein Ring mit doppelten Schienen, auf denen sich ein Medaillon von weißem Glase befand; 88) eine Schachtel mit zwei Paar glatten und zwei Paar geprägten vergoldeten tombachenen Penteloque zu Ohrringen; 89) ein Paar tombachene vergoldete doppelte Haarnadeln; 90) ein meerschaumener Kopf von blasser Farbe, auf dem sich durch das Anrauchen Blattern geworfen hatten, mit silbernem Perldeckel und doppeltem Schnäpper, schmalen runden Zargen, die Platte des Hinterbeschlages war mit einem Absatze versehen, das Rohr war eine Rehkrone mit runder Spitze.

Wir warnen vor deren Ankauf und ersuchen Jeden, vorzüglich aber die Goldarbeiter, wenn ihnen etwas davon vorkommen sollte, oder sie etwas erfahren, uns oder der nächsten Obrigkeit sofort Nachricht zu geben.

Werl, den 18. September 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Lehrplan

der Baugewerbeschule zu Minden vom 19. November 1839 bis Mitte März 1840.

№ 683.

Montags und Donnerstags:

Nachmittags von 3—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren;
5—6 Konstruktion und Materialienkunde für Zimmerleute;
6—7 Geometrie in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags:

3—4 freies Handzeichnen;
5—6 Konstruktion und Materialienkunde für Maurer;
6—7 desgl. für Steinhauer;
7—8 Praktisches Rechnen.

Mittwochs und Sonnabends:

3—4 Kaligraphie, soweit solche zum Beschreiben der Zeichnungen erforderlich ist;
5—6 über zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung und deren Anwendung;
6—7 Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenständen; dann Mechanik;
7—8 Grundsätze zur Anfertigung der Kostenanschläge.

Außer diesem speziellen Unterrichte werden täglich Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 4 die für die einzelnen Gewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute und Steinhauer bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Praxis als Meister nöthig haben.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Dr. Burgheim, Bäckerstraße 52.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 25. October 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 684. Debits-Erlaubniß. 3940.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königl. Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1. Die zweite Auflage des Werkes von Silvio Pellico: »die Pflichten des Menschen« O Powinnoséiach eztowieka, przetozut zwtoskiego M. W. Krakau, bei Josef Czech. 1839.
2. Agreonomisch-ökonomisches Wochenblatt von N. Kurowski, Warschau No. 42—52, 1838. (Tygodnik volniczo technologiczny.)
3. Das 22. und 23. Heft der Landwirthschaft (Gospodarstwo Wiejskie), von Oczapowski, Warschau 1839.
4. Allgemeine Encyklopädie, 9., 10., 11. und 12. Heft des 2. Bandes 1839, (Encyklopedya powszechna.) Warschau von Ath bis Az.
5. Erster Unterricht (Pierwsze naubzki) 1839. Warschau.
6. Fabeln und Erzählungen (Baiki c przypowiesci) von Eduard Raiszel, Warschau 1839.
7. Robert der Teufel (Robert Djabet.) Warschau 1837.
8. Warschauer Theater (Teatra Warszwaskie.) 5. und 6. Heft der III. Abtheilung. Warschau 1839.
9. Dramatische Werke (Prace dramnatyczne.) Warschau 1838, 1839.
10. Von der Wohlthat des Pockeneinimpfens bei den Schaafen (O dobrodzieystwie szezepienia ospy u owile.) Warschau 1839.
11. Homilien auf die Sonntage des ganzen Jahrs (Homilie na niedziele catego ronu), von Wolinsai. Wilna 1838 und 1839. 2 Bände.
12. Suschen (Zuzia), ein Roman in 4 Bänden. Warschau 1839.
13. Polnische Grammatik (Grammatyua polska), von Theodor Sierocinski. Warschau 1839.
14. Denkmäler der Geschichte, Literatur und Gesetzgebung der Slaven (Pamiet-

niki o dziejach, pismiennictwie i prawodawstiwie Slawian), von W. A. Maciejowski, 2 Bände, Petersburg und Leipzig 1839.

15. Peter Jasmin (Pieter Jasmin.) Französischer Roman von d'Exauvillez, übersetzt vom Dominikaner Snarski. Wilna 1838.
16. Rathgeber für Thierzucht und Thierheilkunde für den Landmann (Poraonik, hodowli i wetery naryi dla ziemianina), von Lyszkowski, 2. Theil. Warschau 1839.

B. In deutscher Sprache.

17. Erzählungen für Kinder. Ein Festgeschenk vom Verfasser des armen Anton. Basel bei Felix Schneider. 1835. 12.
18. Ruth Clarke, oder das wohlangewandte Pfund. Basel bei demselben. 1833. 12.
19. Passionsblume, Lieder zur Feier der stillen Woche und der heiligen Osterfeste. Basel bei demselben. 12.
20. Passiflora, Blätter für Leidende und Freunde der Leidenden, von J. J. Schneider, Pfarrer. Erstes Heft. Basel bei demselben. 1838.
21. Die E. Feder, eine Erzählung zum Festgeschenk für Christenkinder. Basel bei demselben. 1838.
22. Der Somnambulismus, von Professor Friedr. Fischer in Basel. 2ter Band. Der thierische Magnetismus. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1839. 8.
23. Gotteshand und Gottesliebe. In Erzählungen und Liedern. Basel bei Felix Schneider. 1838. 12.
24. Erstes ABC- und Bilderbuch, ein Geschenk für gute, folgsame Kinder. Chur, S. Hellenbergersche Buchhandlung. 12.
25. Die Handwerke und Künste in 24 Bildern mit Text, von Ludwig Franz. Chur, bei J. J. Grubenmann. 12.
26. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente von einigen Predigern im Kanton Basel. 5te Auflage. Basel bei J. G. Neukirch. 1837. 8.
27. Die allerneuesten, mechanisch-ökonomischen und praktischen Wasch-Sied-Oefen. Anleitung ꝛc. von J. R. Witschi, fumiste, Solothurn. 1838.
28. Ueber einige der neuesten Leistungen in der chinesischen Literatur. Sendschreiber an Herrn Professor Ewald in Göttingen von Dr. Heinrich Kurz. Paris, in der königl. Druckerei. 1830. 4.
29. Grammatik der mongolischen Sprache von J. J. Schmidt. Mit 1 Tafel in Steindruck. St. Petersburg in der Buchdruckerei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1831. 4.
30. Taschenwörterbuch der romanisch-deutschen Sprache, von Math. Conradi, Pfarrer zu Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 1823. kl. 8.
31. Praktische deutsch-romanische Grammatik, die erste dieser alt-rhätischen und in Graubünden meist noch üblichen romanischen Sprache von M. Conradi. Zürich bei Orell, Füßli u. Comp. 1820. 8.
32. Anatomisch philosophische Untersuchungen über den Kiemen-Apparat und das

Zungenbein der Wirbelthiere von Heinr. Rathke, Dr. Professor, mit 4 Kupfertafeln. Riga und Dorpat, E. Frantzens Buchhandlung. 1832. 4.

33. Das Stammbuch des Joannes Narsius von Dortrecht, v. Freiherrn G. J. Buldsnyder ꝛc. Utrecht, Johann Altheer und Rob. Natan. 1837. 8.

34. Zur Jubelfeier des Professors emeritus Dr. Joh. Busch in St. Petersburg am 26. Mai 1838. St. Petersburg in der kaiserlichen Kanzlei.

35. Untersuchungen im Gebiete der Anatomie und Physiologie von Dr. Fr. Arnold ꝛc. Zürich bei S. Höhr. 1838.

36. Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker von A. D. P. Callisen ꝛc. 24. und 25. Band. Copenhagen. 1836. 1837.

37. Medizinisches Schriftsteller-Lexikon ꝛc. von Dr. A. C. P. Callisen. Nachtrag. 26. Band. A. B. Copenhagen 1838.

38. Anatomische Untersuchungen über die Clione borealis von Eschricht, Dr. med. Professor ꝛc. Copenhagen bei Bianco Luno. 1838. 4.

39. Ueber den Pollen von Dr. Jul. Fritsche mit VIII. Steindrücken. St. Petersburg bei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1837. 4.

40. Denkschriften der nordamerikanischen Akademie der homöopathischen Heilkunst. 1te Liefer. Allentaun a. d. Lechna. Akad. Buchhandlung bei Heinr. Elsner und Leipzig bei Ed. Kummer. 1837. 4. et sub titul. ult. Wirkungen des Schlangengifts zum ärztlichen Gebrauch von Const. Hering. Mit einer Einl. über das Studium der homöopathischen Arzneimittellehre. Allentaun, bei A. W. Blumer. 1837.

41. Fundamental-Grundsätze einer metaphysischen Kosmologie und Bewegungslehre von J. W. Ewertz. Riga bei W. F. Hoecker. 1836. 8.

42. Notizen über den Vesuv und dessen Eruption vom 22. Oktober 1822 von Dr. Joh. Bapt. Salvadori, verdeutscht durch C. F. G. H. Neapel bei der typographischen Gesellschaft. 1823. 4.

43. Praktische Auslegung der Apostelgeschichte in Predigten von Johann Jakob Schalch, Pfarrer in Mevishausen. Schafhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1839.

44. Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7te Halbjahr. 2tes Heft. August 1839. Stuttgardt, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

45. Predigten über freie Texte, von Joh. Heinr. Heer. 3. Band. Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Joh. Heinr. Heer's, weiland erstem Pfarrer Glarus. 2. Band. Zürich von Geyser und Häßli. 1838. 8.

46. Briefe und Lieder aus dem Volksleben von Jakob Stutz. 1. Heft. St. Gallen 1839, von C. P. Scheitlin. 12.

47. Schweizerische Volkslieder für vier Männerstimmen, von C. P. Scheitlin in St. Gallen.

48. Bruchstücke aus dem Leben und den Schriften Eduard Irrings, von Mich. Hohl. Mit Irrings Bildniß und Handschrift in Stahl. St. Gallen bei C. P. Scheitlin. 1839. 8.
49. Biblische Vorträge von P. Scheitlin. St. Gallen bei C. P. Scheitlin. 1839. 8.
50. Florenz's Befreiung. Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Dr. Ignatz Schadbey. Paris bei J. M. St. Jorri. 1839. 8.
51. Sophonisbin. Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Dr. Ignatz Schadbey. Paris bei Gebrüder Girard. 1838. 8.
52. Hanibals Tod. Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Dr. Ignatz Schadbey. Paris bei Gustav Rommelmann und Gebrüder Girard. 1838.
53. Das brittische Reich in Ostindien von M. Biörnstierna, aus dem Schwedischen übersetzt. Mit 2 Karten. Stockholm bei Fritze und Bagge. 8.

Münster, den 1. October 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 685. Empfehlung einer Schrift für die Bibliotheken der höheren Lehranstalten. 1737. S.

Das mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestellte Werk:

die Preußischen Universitäten, von J. F. W. Koch. (Erster Band.)

verdient auch wegen seines reichlichen Inhalts eine besondere Berücksichtigung und wird daher den Dirigenten der höheren Lehranstalten, besonders den Gymnasien, die Anschaffung dieses Werkes für die Schulbibliotheken, wenn der Fonds derselben die Ausgabe gestattet, im höheren Auftrage empfohlen.

Münster, den 11. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 686. Regulativ, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betr. 2224. R. I. pl.

Das Seite 134—136 unsers Amtsblatts abgedruckte, einstweilen blos für die Bezirke der landräthlichen Kreise Minden, Herford, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn und Höxter in Kraft getretene, Allerhöchst erlassene Regulativ vom 12. Januar d. J., wegen der Paßpflichtigkeit und polizeilichen Beaufsichtigung der in- und ausländischen Grenzbewohner, Behufs Unterdrückung des Schleichhandels, ist nunmehr durch ein Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 26. v. Mts., in allen seinen Bestimmungen auch auf die landräthlichen Kreise Lübbecke, Warburg und Büren ausgedehnt worden.

Dasselbe tritt dort sogleich in Kraft.

Dem Publikum gereicht dies zur Kenntniß und werden die betreffenden Beamten zur strengsten Beachtung der ertheilten Vorschriften hierdurch angewiesen.

Minden, den 11. October 1839.

№ 687. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 651. c. II. pl.

Der Maurer Carl Baumhoer vulgo Kleinschmidt in Neuhaus, Kreises Paderborn, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 12. October 1839.

Höherer Verfügung gemäß wird folgende Veränderung und Erhöhung in den Preisen einiger Arzneimittel zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 688. Veränderungen in der Arznei-Taxe betr. 718. K. I.

Elixir ad long. vitam, 1 Unze	3	Sgr.	6 Pf.
Extract. Rhei, 1 Drachma	5	»	6 »
– – compos., 1 Drachma	5	»	— »
Moschus, 1 Gran	4	»	6 »
Pulv. Magnes. C. Rheo, 1 Unze	6	»	6 »
– Rhei comp. Ph. militar., 1 Drachma .	—	»	10 »
Radix Rhei, 1 Drachma	1	»	8 »
– – cons., 1 Drachma	1	»	10 »
– – subt. pulv., 1 Drachma . . .	2	»	2 »
Syrupus Rhei, 1 Unze	2	»	2 »
Tinctura moschi, 1 Drachma	6	»	4 »
– Rhei aquosa, 1 Unze	3	»	6 »
– – vinosa, 1 Unze	5	»	4 »

Minden, den 16. October 1839.

Nachstehende Liste № 689.

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1838 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents №	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
39105	B.	Courant	500	vom 14. Mai 1838.
23946	B.	»	100	
23949	Q.	»	50	
25296	K.	»	25	vom 14. Mai 1838.
119712	B.	»	400	vom 9. August 1838.
75616	D.	»	25	vom 27. September 1838.

II. Kurmärkische Obligationen.

4263	E.	Courant	660	vom 13. November 1837.

Berlin, den 25. September 1839.

Kontrole der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. October 1839.

№ 690. 671. c. II. Der hiesige Zinngießer Jacob Maranca hat seiner Angabe nach den ihm von uns pro 1839 zum Handel mit Zinnwaaren unter der Nro. 249 ertheilten Gewerbeschein auf dem Wege von Uhlenburg nach der Wallücke verloren. Demselben ist dafür ein Duplicat ertheilt worden und wird das verlorene Original hiermit für ungültig erklärt. Der etwanige Finder hat solches an die nächste Ortsbehörde zur Anherosendung sofort abzuliefern.

Minden, den 15. October 1839.

№ 691. 681. c. pro K. II. Der Lumpensammler Friedrich Brand in Blotho hat den ihm von uns unter der Nro. 1598 ertheilten Gewerbeschein seiner Angabe nach verloren. Demselben ist dafür ein Duplicat behändigt und wird daher das Original des qu. Gewerbescheins hiermit für ungültig erklärt. Der etwanige Finder des Letzteren hat solches an die nächste Ortsbehörde zur Anhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 17. October 1839.

№ 692. Steckbrief. 2347. R. I. Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Johann Raspel ist am 7. d. Mts. von hier entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Minden, den 12. October 1839.

Signalement.

Geburtsort: Gerresheim, Landkreis Düsseldorf. — Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahr 6 Monat. — Gewerbe: Müller. — Größe: 5 Fuß 2 Strich. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: frei. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau-blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: weiß und vollzählig. — Bart: dunkelblond. — Kinn und Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme blau und roth eingeätzt ein Kruzifix mit Mond; durch dem linken Arme: Sinnbild, die Mutter Maria mit ihrem Kinde; oberhalb ein Portrait von einem Manne und einer Frau.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 693. 11316. Nach einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern vom 28. v. M. wird das Neben-Zollamt II. zu Oppendorf, im Hauptamts-Bezirk Minden, am 31. d. Mts. aufgehoben.

Münster, den 14. October 1839.

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 2. Januar 1840 gekündigten „886,200 Thlr." Staatsschuldscheine betreffend.

№ 694. Die Einlösung der in der 13. Verloosung gezogenen und durch das Publikandum

vom 15. August c. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von „886,200 Thlr.," wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2. Januar 1840 fällig werdenden Coupons, schon vom 1. December c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, (Taubenstraße Nro. 30), in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. December d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Litten und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 2. Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 4. October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Bekanntmachung,
die Zurückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkschen Obligationen betreffend.

№ 695. Mit dem 1. November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publikando vom 12. April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkschen Obligationen stattfinden soll, welche nicht in drei- und ein halbprozentige Kurmärksche Schuld-Verschreibungen umgetauscht worden sind. Um die Inhaber solcher Obligationen vor möglichem Zins-Verlust zu schützen, da von dem gedachten Tage ab die fernere Verzinsung aufhört, werden sie hierdurch wiederholt auf denselben aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 696. Ausschreiben eines außerordentlichen Feuer-Societäts-Beitrags pro 1839.

Zur Deckung des diesjährigen Kassen-Bedarfs der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät, insoweit solcher bis jetzt zu ermitteln gewesen, ist ein vor Ablauf gegenwärtigen Jahrs einzuzahlender außerordentlicher Beitrag nöthig.

Es wird derselbe in Gemäßheit §§. 28 und 29 des Reglements auch unter Oberpräsidial-Zustimmung hierdurch ausgeschrieben und zwar zu dem Betrage eines gewöhnlichen jährlichen Beitrags, mithin nach den §. 34 des Reglements feststehenden Sätzen, als von jedem Einhundert Thaler der Versicherung:

in der 1. Klasse zu 1 Sgr.,
in der 2. Klasse zu 2 Sgr.,
in der 3. Klasse zu 3 Sgr. und so fort bis zu 7 Sgr. in der 7. Klasse.

Es diene dieses, wie auch, daß die mit der Hebung beauftragten Steuer-Empfänger, die anzuberaumenden Zahlungstermine zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, den Interessenten zur Nachricht und Nachachtung.

Unter Vorbehalt übrigens, das Kassen-Verhältniß in seinen einzelnen Theilen zu seiner Zeit nachzuweisen, wird vorläufig bemerklich gemacht, daß das dermalige Kassen-Bedürfniß, in den mit Einrichtung der Societät verbunden gewesenen Kosten und in den vielen Brandunglücken des verwichenen Jahrs, von höchst bedeutendem und ganz ungewöhnlichem Umfange, zunächst seinen Grund hat.

Münster, den 18. October 1839.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf Schmising-Kerssenbrock.

№ 697. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Tauscher Grawinkel, zuletzt hier zu Herford wohnhaft gewesen, ist wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen. Derselbe hat jedoch seinen bisherigen Wohnort verlassen und es hat sein jetziger Aufenthalt bis dahin nicht ermittelt werden können. Da die Habhaftwerdung des Grawinkel wegen der Fortsetzung der Untersuchung nothwendig ist, so ersuchen wir alle betreffende Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst, auf den Grawinkel vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu wollen.

Signalement.

Name: Philipp Grawinkel. — Stand: Tauscher und Handarbeiter. — Vaterland: Preußen. — Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Herford. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: frei. — Augenbrauen: schwarzbraun. — Augen: graublau. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich, breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Herford, den 8. October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 1. November 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 698.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2048. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Mai 1839, über den Gerichtsstand der sogenannten Königlichen Mediatstädte.

Nro. 2049. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. August 1839, betreffend die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs, daß die Verordnung vom 24. December 1816 über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll.

Nro. 2050. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 27. September 1839.

Nro. 2051. Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zu wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 699.

Die bei uns von den Unterbehörden eingehenden Dienstberichte und schriftlichen Arbeiten sind mitunter auf so schwachem kernlosen Papiere eingereicht worden, daß dieselben, noch ehe sie einmal ihren Umlauf durch die verschiedenen Bureaux beendigt hatten, schon zerrissen und nicht mehr ohne Nachbesserung in die Acten zu bringen waren. 2234. *q. ll. pl.*

Ist der Gegenstand, den solche Verhandlungen treffen, von der Art, daß die Schriftstücke nachhaltig viel benutzt werden müssen und auch für spätere Zeiten noch der Aufbewahrung werth sind, so wird solcher nützliche Zweck durch die schlechte Qualität des Papiers fast vereitelt.

Dies veranlaßt uns, die mit uns in schriftlichem Verkehr stehenden Unterbehör-

den auf Anschaffung haltbarer, gut geleimter Papier-Sorten aufmerksam zu machen, auch zugleich den vielfach vernachlässigten Gebrauch gehörig schwarzer Dinte zu empfehlen.

Minden, den 15. October 1839.

№ 700. 676. K. I. Das bisher zur Zufriedenheit von dem Dr. Beckhaus wahrgenommene Impfgeschäft im Bezirk Schildesche ist jetzt dem daselbst wohnenden Dr. König provisorisch übertragen.

Minden, den 20. October 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 701. Aufruf wegen arretirter Waaren. 9476. (3) In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M., um 1 Uhr, sind von den Grenz-Beamten zwischen der Wegnerschen Papiermühle und der Mahlmühle bei Marienloh

brutto 239 Pfund Melis- } Zucker,
— 80 » Kandis- }
— 14 » Kaffee,
— 10 » Reis

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 23. August 1839.

№ 702. 11336. Zur Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben von vereinsländischem Branntwein ist die Anordnung getroffen, daß der aus Kurhessen auf der Chaussee von Kassel nach Warburg eingehende Branntwein, von welchem die Ausgleichungssteuer in Warburg erhoben wird, schon bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Herlinghausen angemeldet und dort nach dem Ermessen des betreffenden Beamten die Sicherstellung der Ausgleichungs-Abgabe bewirkt werden muß. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Transportanten gebracht, daß die Unterlassung der vorgeschriebenen Declaration die Verurtheilung in die gesetzliche Defraudationsstrafe zur Folge hat.

Münster, den 19. October 1839.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 1839/40, vom 31. October d. J. an, auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

№ 703. 1) Herr Geh. Medizinal-Rath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11—12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und hiermit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fundscheinen verbinden. 2) Herr Prof. und Privatdocent an der hies-

gen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2 Uhr über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten. 3) Herr Prof. Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 12—1 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist. 4) Herr Prof. Dr. med. Hartwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8—10 Uhr Vormittags und von 3—4 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11—12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen. 5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr Morgens und Mittwochs von 5—7 Uhr Abends über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Freitags und Sonnabends von 4—6 Uhr über Chemie und Pharmacie lesen und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen. 6) Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten. 7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola, wird mit Zuziehung von Eleven der Schule erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Ost-Havelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7—8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten. 8) Herr Prof. Bürde hält dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände. 9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Steiner wird täglich von 9—10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hartwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren. 10) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird viermal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, und ebenfalls in vier Stunden wöchentlich über Arzneimittellehre Repetitionen halten und mit Letzteren zugleich eine praktische Anleitung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe dem Herrn Prof. Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren. 11) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Thierarzt

Müller wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich nunmehr an den Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medizinal-Rath Dr. Albers, zu wenden und über ihre Qualifikation nach Maaßgabe des Publikandi vom 5. Juli 1838 auszuweisen haben.

Berlin, den 8. October 1839.

Königl. Kuratorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Rust.

№ 704. In Folge hoher Anordnung wird vom 1. k. Mts. an zwischen Lübbecke und Dielingen über Levern eine wöchentlich dreimal coursirende Kariolpost ins Leben treten und dieselbe ihre Abfertigung erhalten:

von Lübbecke, nachdem Abends vorher die Schnellpost von Minden angekommen,

Sonntags, Dienstags, Freitags, } früh 5 Uhr,

von Dielingen,

Sonntags, Mittwochs, Freitags, } Nachmittags 3 Uhr, und in Lübbecke sich an die nämlichen Tages des Nachts nach Minden durchgehende Schnellpost anschließen.

Mit dieser Kariolpost, wozu ein kleiner verdeckter Wagen gestellt wird, können auch zwei Personen, jede mit 10 Pfund Freigepäck gegen Entrichtung von 5 Sgr. pro Person und Meile, befördert werden.

In Dielingen und Levern sind Königliche Post-Expeditionen eingerichtet worden.

Minden, den 24. October 1839.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tissen.

№ 705. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. ist der Gutsbesitzerin Wittwe Koehne zu Bökel mittelst gewaltsamen Einbrechens aus dem Keller eine Quantität eingesalzene Butter, zum Werthe von circa 30 bis 40 Thlr., gestohlen worden, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was zur Ermittelung der Thäterschaft oder Verbleib des Gestohlenen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 18. October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 8. November 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 706. Herausgabe eines Adreßbuches für Westphalen. 4409.

Um einem vielseitigen, — fast allgemeinen, — Wunsche der Behörden wie des Publikums für die erneuerte Herausgabe eines

»Adreßbuchs für Westphalen«

in ähnlicher Einrichtung, wie das von dem verstorbenen Hofrath Wendt zuletzt 1832 herausgegebene, zu genügen, für dessen Bearbeitung hier vielseitige Hülfsmittel zu Gebote stehen, habe ich den Kalkulator Klier hierselbst mit der Bearbeitung eines solchen

für das Jahr 1840

beauftragt, welcher, nachdem nunmehr ein großer Theil der noch besonders dazu erforderten Nachrichten eingegangen, damit bereits soweit vorgeschritten ist, daß jetzt zum Druck geschritten, dieser ohne Unterbrechung fortgesetzt, und so das neue Adreßbuch im Anfange des neuen Jahres geliefert werden kann.

Der Preis desselben ist dem frühern gleich:

für Subscribenten, ordinaire Ausgabe auf 22½ Sgr.
Schreibpapier auf 27½ Sgr.

und der Ladenpreis, welcher mit dem 1. Januar 1840 eintritt, für die ordinaire Ausgabe auf 1 Thlr. festgesetzt, wofür dasselbe sowohl in der Buchhandlung des Herrn Friedr. Regensberg als durch die übrigen Westphalens zu beziehen ist.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister ersuche ich, dem Publikum die Anschaffung durch Offenlegung von Subscriptions-Verzeichnissen, welche vor Ablauf dieses Jahres geschlossen werden, zu erleichtern; auf 10 Exemplare wird den Sammlern ein Freiexemplar gewährt werden.

Münster, den 30. October 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 707. Die Feier des achten Gesangfestes der märkischen Schullehrer betr. 1732. S.

Am 3. d. M. wurde in der Stadt Unna das achte Gesangfest der märkischen Schullehrer gefeiert. Es hatten sich dazu mehr als 230 Lehrer eingefunden. Die zur Aufführung gebrachten Musikstücke waren 3 Kirchen-Choräle und 11 andere kirchliche Chorgesänge, welche auch diesmal, wie bei den frühern Festen, mit Sorgfalt gewählt und durch einige im gedruckten Textbüchlein eingelegte biblische Sprüche unter einander zu einem wohlgeordneten Ganzen verbunden waren. Zum Anfange der Feier und in den Pausen nach jeder der drei Abtheilungen wurden von zwei Lehrern Orgelstücke von Rink und Köhler mit großer Fertigkeit und mit so viel Ausdruck vorgetragen, als die der Reparatur bedürftige Orgel es gestattete. Die ganze musikalische Feier, zu welcher sich eine sehr große Anzahl von einheimischen und auswärtigen Zuhörern aus der Nähe und aus der Ferne versammelt hatten, machte einen erfreulichen und erhebenden Eindruck. An dem bestimmten, geläufigen und ausdrucksvollen Vortrage, so wie an der Ruhe, womit der Vorsteher, der Seminarlehrer Engelhard, auf eine kaum merkbare Weise dirigirte, nahm man die fortgeschrittenen Leistungen des Lehrervereins und den großen Fleiß wahr, womit alle Unterabtheilungen des Vereins und ihre Stimmhalter die Gesänge eingeübt hatten.

Es gereicht uns zu einer besondern Freude, zu sehen, daß nicht allein dieses erste in der Provinz Westphalen gestiftete Lehrergesangfest fortwährend sein glückliches Gedeihen behält und immer mehr Theilnahme findet, sondern mittlerweile auch auf andern Punkten der Provinz, namentlich im Minden-Ravensbergschen, im Münsterschen und im Paderbornschen ähnliche Feste zu Stande gekommen sind. Wir dürfen hoffen, daß diese alljährlich wiederkehrenden Feste nicht allein den Lehrern eine wünschenswerthe würdige Erheiterung gewähren, sondern auch auf eine wirksame Weise dazu beitragen werden, die Gesangbildung in den Schulen zu befördern und in den Gemeinden den Sinn für einen edlern Kirchengesang immer mehr anzuregen und weiter zu verbreiten.

Zum Versammlungsorte für das nächste märkische Fest ist die Stadt Dortmund bestimmt.

Münster, den 16. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 708. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 2501. R. I.

Nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind für die Stadt und den Kreis Bielefeld ferner als Taxatoren gewählt und bestätigt worden:

A. für den Städtischen Bezirk:
zum 2. Taxator der Rentmeister Falkmann auf der Pottenau.

B. für den Verwaltungs-Bezirk Schildesche:
a. für die Gemeinde Schildesche
zum 2. Taxator der Colon Guntemeyer zu Brake;

b. für die Gemeinde Dornberg
zum 2. Taxator der Colon Lüking Nr. 7 zu Niederdornberg;
c. für die Gemeinde Jöllenbeck
zum 2. Taxator der Colon Wilkenhöner zu Niederjöllenbeck.

C. für den Verwaltungs-Bezirk Brakwede:
a. für die Gemeinde Brakwede
1) für den verstorbenen Taxator Kley zum 1. Taxator der Colon und Gerichts-Taxator Griese Nr. 5 zu Brakwede,
2) zum 2. Taxator der Colon Waterböhr Nr. 7 zu Senne I.;
b. für die Gemeinde Isselhorst
zum 2. Taxator der Colon und Gerichts-Taxator Riewe Nr. 4 zu Isselhorst.

D. für den Verwaltungs-Bezirk Heepen:
a. für die Gemeinde Heepen
1) an die Stelle des verstorbenen Colon Homersen zum 1. Taxator der Colon Meyer zu Stieghorst, Nr. 3 zu Oldentrup,
2) zum 2. Taxator der Meyer zu Bentrup, Nr. 1 zu Börninghausen,
b. für die Gemeinde Oerlinghausen
zum 2. Taxator der Meyer zu Wrachtrup, Nr. 2 zu Lemershagen,

welches in Verfolg unserer Amtsbl.-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nr. 114. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 25. Oktober 1839.

№ 709. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs betr. 758. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsre desfallsige Bekanntmachung vom 29. November v. J., Amtsblatt 1838, S. 425, bringen wir, bei dem noch hier und dort Statt findenden Vorkommen der Maul- und Klauenseuche, zur allgemeinen Kenntniß, daß neuere Versuche und Erfahrungen es bestätigt haben, wie die Milch an jener Krankheit leidenden Kühe nachtheilige Veränderungen erleidet, durch welche beim Genusse derselben die Krankheit sowohl auf Menschen als auf Thiere übertragen werden kann; weshalb bei Benutzung derartiger Milch die größte Vorsicht anzuwenden ist.

Minden, den 27. October 1839.

№ 710. Paß-Ertheilung an Ausländern und an die im Inlande domizilirenden jüdischen Handelsleute. 2466. R. I. n.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Ausländern mißbräuchlich Preußische Pässe zu Reisen und zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten ertheilt worden sind und daß es den Inhabern gelungen ist, sich unter dem Schutze solcher nach ihrem Ablaufe von verschiedenen diesseitigen Behörden wieder erneuerten Pässe, Jahre lang innerhalb Landes umhergetrieben und dadurch der Anwendung der in Bezug auf legitimationslose Ausländer erlassenen polizeilichen Vorschriften zu entgehen.

Um den hieraus entspringenden Uebelständen vorzubeugen und zur bessern Handhabung der über fremde Reisende zu führenden Controlle, ist mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 10. d. Mts. Nachfolgendes bestimmt worden:

1) Die diesseitigen Polizeibehörden sind nicht befugt, fremden Unterthanen zum Eingange in die Königlichen Staaten, zu Reisen oder zum Aufenthalt innerhalb Landes, oder zu Reisen in das Ausland, Preußische Pässe zu ertheilen; vielmehr müssen die Ausländer zu diesem Behuf mit gültigen Pässen ihrer heimathlichen Obrigkeit versehen sein.

(General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817, §. 11.)

Nur in den nachstehenden Fällen dürfen Ausnahmen eintreten:

2) Wenn Ausländer, welche in die Königlichen Staaten einpassiren, mit unverdächtigen heimathlichen Pässen versehen sind, diese aber den vorgeschriebenen Erfordernissen in so fern nicht entsprechen, als die paßausstellende Behörde nicht zu denjenigen gehört, denen nach §. 2 des Paß-Edikts und spätern Verordnungen die Befugniß zur Ertheilung von Eingangspässen beigelegt ist, so dürfen den Inhabern in die Stelle solcher Reisedokumente Preußische Eingangspässe ertheilt werden. Bei deren Ausfertigung darf aber über die Dauer und den Umfang des heimathlichen Passes nicht hinausgegangen, und es muß in dem letztern, welcher dem Inhaber zu belassen ist, der neuen Paßertheilung ausdrücklich gedacht, und derselbe zur Reise innerhalb der Königlichen Staaten für unbrauchbar erklärt werden.

3) Ausländer, welche sich bisher schon innerhalb Landes aufgehalten haben und deren Pässe abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, müssen sich zur Fortsetzung dieses Aufenthalts durch neue heimathliche Reise-Urkunden legitimiren. Zu dem Ende liegt den visirenden Polizeibehörden ob, diejenigen fremden Reisenden, deren Pässe sich ihrem Ablauf nähern und von denen erklärt worden oder zu vermuthen ist, daß sie sich noch längere Zeit in den Königlichen Staaten aufzuhalten beabsichtigen, auf die Nothwendigkeit, sich zeitig mit anderweitigen Legimations-Dokumenten zu versehen, aufmerksam zu machen, und nach Befinden, daß solches geschehen, im Passe ausdrücklich zu vermerken.

Denjenigen, welche der obigen Vorschrift nicht nachgekommen sind und von denen zugleich mehr oder weniger zu besorgen ist, daß sie ohne erlaubte Zwecke umherschweifen oder daß sie dem diesseitigen Staate zur Last fallen könnten, darf nach Ablauf ihres Passes ein längerer Aufenthalt im Inlande nicht gestattet, vielmehr müssen sie, was auch im Passe zu vermerken ist, in ihre Heimath oder an den Ort der Ausstellung des Passes zurückgewiesen werden.

Ist dagegen zu der erwähnten Besorgniß kein Grund vorhanden, so kann dem Fremden zur Beibringung des neuen Passes eine angemessene Frist ertheilt und zu diesem Zweck entweder der abgelaufene Paß prolongirt oder ein diesseitiger Interimspaß ausgestellt werden. Die Prolongation, so wie die Ausstellung eines solches Passes, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, darf jedoch in der Regel nur einmal erfolgen.

4) Zur Reise in das Ausland dürfen fremden Unterthanen, es sei denn

Behufs der Rückkehr in ihre Heimath oder zum Zwecke ihrer Ausweisung, überhaupt diesseitige Pässe gar nicht ertheilt werden.

5) Außer den vorstehenden Fällen dürfen Ausländern Preußische Pässe nur dann bewilligt werden, wenn es sich
   a. um Reisen der Unterthanen benachbarter Staaten nach und in den diesseitigen Grenzkreisen (Allg. Paß-Edikt vom 22. Juni 1817, §. 4) oder
   b. um den Fall verlorner Pässe handelt, oder
   c. wenn Seitens der betreffenden Königl. Regierung die Ertheilung eines Passes an einem Ausländer besonders genehmigt worden ist.

6) Was insbesondere die Kaiserlich Oestreichischen Unterthanen betrifft, so wird, auf den Wunsch des Kaiserlich Oestreichischen Gouvernements, angeordnet, daß denselben diesseitige Pässe nur dann, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, zu ertheilen, in allen übrigen Fällen aber selbige mit ihren Paßgesuchen an die Kaiserl. Oestreichische Gesandtschaft in Berlin zu verweisen sind.

   Auch soll jeder Oestreichische Unterthan, welcher von dem auf seinem Passe angedeuteten Reiseziel oder der vorgezeichneten Reise-Route abzuweichen wünscht, insofern dieselbe außerhalb des Preußischen Gebietes liegt, unbedingt angewiesen werden, sich um die hierzu erforderliche Bewilligung bei der gedachten Gesandtschaft zu bewerben.

7) In allen Fällen, in welchen nach dem Obigen die Ertheilung von Pässen an Ausländern zulässig ist, dürfen dieselben, auch wenn sie zu Reisen oder zum Aufenthalt innerhalb Landes lauten, nur von solchen Behörden ausgestellt werden, welche zur Ertheilung von Eingangspässen befugt sind.

8) In jedem, einem Ausländer bewilligten Passe, ist der Vorpaß, auf dessen Grund die Paßertheilung erfolgt, dergestalt genau zu bezeichnen, daß Ort, Datum und die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, ersehen werden kann.

9) Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß vorzugsweise ausländische Handelsjuden bemüht sind, sich Preußische Pässe zu verschaffen, und wenn ihnen solche einmal zu Theil geworden, deren Erneuerung oder Prolongation unter den verschiedenartigsten Vorwänden zu erlangen, um das Land nach allen Richtungen durchstreifen zu können, so ist hinsichtlich ihrer besonders festgesetzt worden, daß eine Prolongation ihrer abgelaufenen Pässe oder die Ausstellung neuer diesseitiger Pässe oder Geleitscheine in deren Stelle, nur unter ganz besondern Umständen und mit ausdrücklicher Bewilligung der Königl. Regierung, in deren Bezirk sie sich aufhalten, erfolgen darf.

   In Stelle angeblich verlorner Pässe dürfen nur Pässe zur Rückkehr in die Heimath mit vorgezeichneter Reise-Route ausgestellt werden.

10) In Betreff der im Inlande domizilirenden jüdischen Handelsleute ist, zur Verhinderung des unbefugten Umherziehens derselben unter dem Vorwande von Marktreisen oder andern Geschäften ꝛc., noch besonders angeordnet worden,

daß solchen jüdischen Handelsleuten Reisepässe nur von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes oder von den derselben vorgesetzten Behörden ausgestellt oder prolongirt werden dürfen. Zum Behuf der Nachsuchung neuer Pässe an die Stelle bereits abgelaufener darf, wenn der Inhaber sich außerhalb seines Wohnorts befindet und keine Veranlassung vorhanden ist, denselben sofort in die Heimath zurückzuweisen, nur eine Verlängerung auf höchstens 6 Wochen, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, eintreten.

Von dieser schon in der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817, §. 11, enthaltenen Vorschrift findet eine Ausnahme nur statt:

a. bei verlorenen Pässen, an deren Stelle jedoch nur Interimspässe auf eine nach den Umständen zu betreffende Frist zu ertheilen sind;
b. bei Ertheilung von beschränkten Reise-Routen (Zwangspässen), deren Anwendung Behufs der Zurückreisung des Inhabers in die Heimath erforderlich erachtet wird; imgleichen
c. in solchen Fällen, wo der Extrahent die Entscheidung der Polizeibehörde seines Wohnortes ohne erheblichen Nachtheil nicht abzuwarten vermag, und die Umstände, die Besorgniß eines Mißbrauchs des nachgesuchten Passes ausschließen. In allen Fällen ist jedoch der letztgedachten Polizeibehörde von der erfolgten Paßertheilung Nachricht zu geben.

Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks haben sich, jede so weit es sie angeht, für die Folge strenge hiernach zu achten.

Minden, den 28. October 1839.

№ 711. Preis der Blutegel 774. K. I.

Der Preis der Blutegel wird für das nächste Winter-Semester, vom 1. November d. J. bis 1. Mai 1840, für jedes hinreichend große Stück auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Minden, den 31. October 1839.

№ 712. Personal-Chronik. 803. M. I.

Die durch Versetzung des Lehrers Knoost erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Blasheim, Kreises Lübbecke, ist provisorisch dem Schulamts-Kandidaten Hermann Witte zu Gehlenbeck;

1030. M. I.

die durch den Abgang des Schullehrers Kahlefeld zu Amelunxen erledigte Küster- und Schullehrerstelle daselbst, provisorisch dem bisherigen Schullehrer zu Rolfzen, Friedrich Krieger;

1184. M I.

die durch den Tod des Kantors Wiegand erledigte Kantor-, Organisten-, Küster- und erste Schullehrer-Stelle zu Wehdem, Kreises Lübbecke, ist dem seitherigen Kantor und ersten Lehrer an der Stadtschule zu Bünde, Johann Friedrich Witte, und

1264. M. I.

Die Schullehrer-Stelle zu Sundern, Kreises Wiedenbrück, ist dem bisherigen Hülfslehrer zu Dornberg, Ernst Gottlieb Menkhoff, verliehen worden.

Minden, den 1. November 1839.

Bekanntmachungen.

№ 713. Diebstahls-Anzeige.

Dem Oeconom Hennies auf der Ressource hier sind Nachmittags den 10. d. M. zwei silberne Eßlöffel entwendet. Auf den Stielen, die oben breit und abgestumpft, waren die Namen Hille und Kranz nebst der Nr. 12 eingeschlagen.

Jeder wird ersucht, die Löffel anzuhalten und zur Entdeckung des Thäters behülflich zu sein, auch davon der Polizeibehörde oder uns Anzeige zu machen.

Minden, den 31. October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 714. 84. c. II. pl.

Dem Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin ist unter dem 5. September 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, so weit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 715.

Dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier ist unterm 12. September 1839 ein Patent

auf einen hohlen, in seiner ganzen Zusammensetzung und Benutzung nach den mitgetheilten Zeichnungen und Beschreibungen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glühöfen,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 716.

Dem Tischler Franz Rheinfeldt zu Elberfeld ist unter dem 20. September 1839 ein Patent

auf eine neue Einrichtung der Brochirlade, insoweit solche nach dem deponirten Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne andere im Gebrauch bekannter daran befindlicher Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 717.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin ist unter dem 21. Septbr. 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Maschinen, um Holz zu schneiden und zu bearbeiten, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 718. Dem Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten Hofmann zu Protschkenhain ist unterm 11. October 1839 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Presse für Runkelrüben,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 719. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unterm 11. October 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder aller Art ohne Hülfe eines vollständigen Modells des Zahnkranzes,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 15. November 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 720. Der hiesige evangelische Pfarrer Daub ist zugleich zum Assessor bei dem hiesigen Königlichen Konsistorium vom vorgesetzten Königlichen Ministerium ernannt worden.

Münster, den 30. October 1839.

Personal-Chronik. 4290.

№ 721. Der Herr Regierungs-Rath von Prittwitz hier ist bis Ende des Jahrs 1841 zum Mitgliede der Direktion der westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse ernannt.

Münster, den 4. November 1839.

Personal-Chronik. 4472.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 722. Am 10. d. M. feierten 180 Schullehrer aus dem Mindenschen Regierungsbezirke in der Stadt Minden ihr fünftes Gesangfest. Die gut gewählten Musikstücke wurden mit Sicherheit und mit einem guten Ausdrucke vorgetragen. Die guten Leistungen zeugten von dem fortwährend guten Fortschreiten des Vereins. Den guten ausdrucksvollen Vortrag hatte der die Aufführung leitende Seminarlehrer Glänzer aus Petershagen besonders auch dadurch zu bewirken gesucht, daß er nicht allein vorher an zwei Orten eine Vorprobe und Abends vor dem Tage der Aufführung eine Hauptprobe hielt, sondern auch mit den Sängern über den lyrischen Charakter der Gesänge sich besprach und den Werth und die Schönheiten derselben zum Bewußtsein des Chors brachte. Zu jedem Theile der Aufführung wurde von dem Seminarlehrer Huver aus Petershagen eine passende Einleitung auf der Orgel sehr gut gespielt; es war nur zu bedauern, daß wegen des schlechten Zustandes der Orgel die Wirkung des guten Spiels zum Theil verloren ging. Zuhörer aus der Stadt und aus den umliegenden Ortschaften hatten sich in großer Anzahl eingefunden, und die Einwohner der Stadt haben die Lehrer nicht allein mit zuvorkommender Gastfreundlichkeit

Feier des fünften Gesangfestes der Schullehrer des Mindenschen Regierungs-Bezirks. 1840. S.

aufgenommen, sondern auch gebeten, im kommenden Jahre das Gesangfest wieder in ihrer Stadt zu feiern.

Münster, den 30. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 723. Jahrmarkts-Anzeige. 727. c. II. pl.

Mit höherer Genehmigung werden künftig jährlich in der Kreis-Stadt Bielefeld zwei Garn-, Flachs- und Hanfmärkte abgehalten werden. Der erste Markt wird mit dem auf Montag nach Martini fallenden Martini-Markte verbunden, der zweite größere Markt hingegen auf Montag nach Lichtmeß abgehalten werden, wovon das Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 31. October 1839.

№ 724. Den Verkauf der Domaine Mülheim betr. 2757. m. pr. h. II.

Die Domaine Mülheim an der Möhne, bestehend

a. aus dem herrschaftlichen Schlosse mit einem ansehnlichen Oekonomiegebäude, Rentei- und Försterwohnung nebst Scheune und Stall mit den anstoßenden Höfen und Gärten, zum Gesammt-Flächen-Inhalt von 7 Morgen 46 Ruthen 22 Fuß,

an Aeckern und Außengärten	362	»	169	»	66	»
an Wiesen	241	»	3	»	93	»
an Weiden und Hütungen	56	»	4	»	73	»
aus den Forststücken, Thiergarten u. Prevot	76	»	169	»	—	»
zusammen	744	Morgen	33	Ruthen	54	Fuß,

nebst der Privat-Jagd auf diesen Grundstücken, der ausgedehnten Koppeljagd und der Fischerei auf der Möhne, abgeschätzt zu einem jährlichen Ertrage von 2393 Thlr. 29 Sgr. und nach Abzug der Lasten von 1995 Thlr. 14 Sgr. und zum Kaufwerthe von 49,495 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.;

b. aus der Domanial-Mahl-, Säge- und Oelmühle mit Hof, Gärten und

Grasplatz	2	Morgen	117	Ruthen	25	Fuß,
Land auf dem Schützenkamp	29	»	126	»	52	»
Wiesen	24	»	60	»	45	»
zusammen	56	Morgen	124	Ruthen	22	Fuß,

nebst der Fischerei auf dem Mühlengraben, abgeschätzt zu 606 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. und nach Abzug der Lasten zu 570 Thlr. 29 Sgr. Ertrag und 14,274 Thlr. 5 Sgr. Kaufwerth;

c. aus dem Mülheimer Domanial-Walde von 442 Morgen 84 Ruthen 23 Fuß nebst der Jagd auf dem linken Möhneufer, abgeschätzt zum Kaufwerth von 14,472 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Zusammen 1243 Morgen 66 Ruthen 99 Fuß abgeschätzt, einschließlich der Jagd auf den Mühlengrundstücken, zum Kaufwerth von 78,244 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,

sollen am Sonnabend, den 4. Januar k. J., Morgens 10 Uhr, im Geschäftslocale der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum freien Verkauf im öffentlichen Aufs

gebot ausgesetzt werden und zwar alternativ in der Art, daß zuerst die drei Gutsverbände unter a. b. und c. jeder abgesondert, sodann die beiden Güter (a. und b.) ohne den Wald und zuletzt der gesammte Gütercomplex ausgesetzt wird. Sodann soll die Mülheimer Koppel-Schaafhütung auf 1830 Morgen fremder Felder ebenfalls ausgesetzt werden.

Die Pertinenzien-Verzeichnisse dieser Güter, welche sich besonders wegen des starken, auch den ganzen Winter hindurch zu benutzenden Möhnegefälles und mehrerer Nebengewässer zu Fabrik-Anlagen eignen, und die Veräußerungs-Bedingungen sind beim Kastellan Hellinger zu Mülheim, auf den Königlichen Rentämtern zu Lippstadt, Hamm, Hagen und Arnsberg, auf dem Landrathsamte zu Iserlohn und bei den Königlichen Regierungen zu Münster und Minden einzusehen. Außerdem ist eine nähere Gutsbeschreibung und Karte beim Kastellan Hellinger zu Mülheim zur Einsicht der etwa dort nähere Kenntniß einziehenden Kauflustigen offen gelegt.

Arnsberg, den 24. October 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Viebahn.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Arnsberg wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die spezielle Beschreibung der Domaine Mülheim, so wie die Veräußerungs-Bedingungen, uns binnen Kurzem von der vorgenannten Königlichen Regierung zugehen und dann täglich zur Einsicht etwaiger Kauflustigen in unserer Domainen-Registratur bereit liegen werden.

Minden, den 2. November 1839.

№ 725. Die Ausreichung der Zins-Coupons zu den kurmärkischen ständischen Kriegs-Schulden-Obligationen, Series V., und zu Staats-Schuldscheinen, Series VIII., betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. November v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1838, Stück 46, Seite 386/387) und vom 13. November v. J., (ebendaselbst Stück 49, Seite 408) die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series V., zu kurmärkischen ständischen Kriegesschulden-Obligationen und der neuen Zins-Coupons, Series VIII., zu Staats-Schuldscheinen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den uns gewordenen Anzeigen jenes Geschäft bei unserer Haupt-Kasse nunmehr beendigt ist. Sollte inzwischen demungeachtet noch ein unbefriedigter Anspruch aus dem gedachten Ausreichungsgeschäft vorhanden sein, so muß solcher binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns zur Anzeige gebracht werden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist angenommen wird, daß jeder Theilhaber an kurmärkischen Obligationen und Staats-Schuldscheinen, welcher solche zur Besorgung der neuen Zins-Coupons, resp. Series V. und VIII., unserer Haupt-Kasse übergeben, dieselben mit den Coupons vollständig zurück erhalten hat. 654. f. II. pl. 750.

Minden, den 5. November 1839.

№ 726. Betreffend Forderungen an die Verwa'

Höherer Bestimmung gemäß sollen die aus den Abgabe-Fonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor dem Abschluß der Jahres-Rechnung berichtigt werden können.

tungs-Fonds pro 1839. 824. R. I. f. II.

Demgemäß fordern wir alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche vollständig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen.

Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufgestellt und uns zur Prüfung und Anweisung der liquidirten Beträge vorgelegt werden müssen.

Die Unter-Behörden weisen wir hierdurch an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung, nach allen Kräften zu fördern.

Verzögerungen, die sich dieselben in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen möchten, würden wir nachdrücklichst rügen.

Minden, den 7. November 1839.

№ 727. 3981. h. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind von letzterer Behörde unterm 19. v. M. den betreffenden Domainen- und Forst-Kassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 8. November 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 728. 11636.

Im Interesse der diesseitigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Abgaben ist es für erforderlich erachtet worden, den auf der Weser transitirenden Schiffen nach Befinden einen Begleiter beizugeben und die Aufnahme oder Entlassung der Begleiter, außer an den Weserzoll-Stätten, auch in Blotho stattfinden zu lassen.

Indem ich diese Bestimmung in Gemäßheit des §. 41 der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß dieser Vorschrift zufolge alle Fahrzeuge, welche die Weser herab kommen, in Blotho anlegen, sich bei dem dortigen Neben-Zollamt I. melden, nach erfolgter Anmeldung eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter warten und dieselben, wenn solche mitzugeben für nöthig erachtet wird, aufnehmen müssen.

Münster, den 30. October 1839.

№ 729. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12211.

(1) Am 20. October c., um 11 Uhr Vormittags, ist von den Grenz-Beamten ein von einem davon gejagten, unbekannt gebliebenen Defraudanten zurückgelassenes Pferd und zwar ein 8 bis 9jähriger kastanienbrauner Wallach in der Nähe des Zollamts II. zu Ufflerbaum in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbe-

nanntes Pferd innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. November 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1839.

№ 730. 277. B.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Schröder zu Mühlhausen ist zum Oberlandesgerichts-Assessor bei unserm Collegio ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Forstige ist an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Menge II. ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert; der Rechtskandidat Franz von Bönninghausen aus Ratingen ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Der Kanzlist Bon beim Land- und Stadtgericht zu Rietberg ist zugleich zum Salarien-Kassen-Controlleur ernannt.

Die Land- und Stadtgerichtsboten Giebeler zu Büren und Henke zu Rietberg sind mit Tode abgegangen.

Der Invalide Unteroffizier Johann Andreas Christoph Seedorff von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Minden ernannt.

Paderborn, den 1. November 1839.

Bekanntmachungen.

№ 731. Ueber das Ergebniß der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Verwaltung für die 3 Jahre deren Bestehens.

In Verfolg Ausschreibens außerordentlichen Feuer-Societäts-Beitrags vom 18. d., ist dem Königlichen Hohen Oberpräsidio die detaillirten Bedarfs-Nachweise der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse pro 1839 eingereicht und gewährt selbige die zuversichtliche Hoffnung, daß vermöge jenes außerordentlichen Beitrags die Passiva der Societät, insoweit solche theils der Wirklichkeit nach und theils in Durchschnitts-Berechnung muthmaßlich bis zu Ende laufenden Jahrs zu ermitteln gewesen, werden gedeckt werden, so daß, wenn nicht noch im Laufe des Jahrs Brand-Unfälle von ungewöhnlichem Umfange sich ereignen möchten, die Feuer-Societäts-Kasse ihre Jahres-Rechnung zwar mit keinem Ueberschuß, jedoch aber auch ohne Ausfall wird abschließen können.

Eine detaillirte Uebersicht des Ergebnisses an Brandschäden und sonst erforderlich gewesenen Ausgaben mit erläuternden Notizen fürs laufende Jahr, wird nach

dessen Ablauf erfolgen, wie solche auch bereits pro 1837 und 1838 durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Wenn nun, was das Verhältniß in den verschiedenen einzelnen Beziehungen der Societät betrifft, auf jene Bekanntmachungen verwiesen und die Veröffentlichung der Rechnungen zufolge §. 97 des Reglements noch vorbehalten werden muß, so kann doch das vorliegende summarische Ergebniß in Folgendem vorläufig mitgetheilt werden.

Nach dem gegenwärtigen Stande kann der Gesammt-Betrag eines gewöhnlichen jährlichen Beitrags durchschnittlich nur und kaum zu 150,000 Thlr. angenommen werden. Es beträgt danach der Gesammt-Beitrag für die 3 Jahre 1837, 1838 und 1839, einschließlich des unterm 18. d. ausgeschriebenen außerordentlichen Beitrags, 600,000 Thlr., und bleiben, wenn die Einrichtungskosten auf Grund der, der vorgesetzten Behörde vorliegenden desfallsigen Rechnung mit 47,586 Thlr. abgesetzt werden, für den eigentlichen Zweck der Societät in ihrem Bestehen übrig 552,414 Thlr., diese auf die 3 Jahre der bisherigen Verwaltung vertheilt, ergeben eine Verwendung von jährlich 184,138 Thlr., als den Preis der Versicherung von 110,270,290 Thlr. Kapital, als wozu der bei der Societät versicherte Werth der betreffenden Baulichkeiten für $18^{37}/_{39}$ durchschnittlich anzunehmen ist. Es hat diesem nach pro $18^{37}/_{39}$ die Versicherung von 1000 Thlr. Kapital durchschnittlich jährlich nicht ganz 1 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. gekostet.

Dieser Preis an und für sich darf nicht befremden, wenn man erwägt, daß die beiden ersten Jahre des Bestehens der Societät, dieser hinsichtlich der Brand-Ereignisse, (als Folge des Zufalls und von der Wirksamkeit der Societät ganz unabhängig) im höchsten Grade ungünstig und in dem Maaße mißlich gewesen, daß dadurch im ersten Jahre die Gesammt-Einnahme bis auf einem mäßigen Rest, im zweiten aber selbst über die Gesammt-Einnahme hinaus die ansehnliche Summe von mehr als 95,557 Thlr. verschlungen worden.

Davon abgesehen und in jeglicher andern Beziehung eigener Wirksamkeit wird die Societät die Vergleichung mit dem Ergebniß bei andern Instituten zu gleichem Zweck nicht zu fürchten haben.

Freilich hat nach den aktenmäßig hier vorliegenden Nachrichten, bei den mit Ende 1836 eingegangenen verschiedenen Landes-Feuer-Societäten, die Versicherung von 1000 Thlr. Kapital pro $18^{32}/_{36}$ fürs Jahr durchschnittlich und die eine Societät in die andere gerechnet, beinahe 1 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. und mithin 2 Sgr. weniger, als bisher bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät (resp. bei dieser 2 Sgr. mehr) gekostet, was daraus aber zum Nachtheil der Letzten möchte gefolgert werden können, wird völlig beseitigt, wenn man (wie hier vorliegt) in Erwägung zieht:

a. daß durchschnittlich jährlich pro $18^{37}/_{39}$ auf 1000 Thlr. der Versicherung an Entschädigung für Brandschäden 1 Sgr. mehr, als pro $18^{32}/_{36}$ dafür zu entrichten gewesen, der Societät zur Last gefallen, und ferner
b. daß die von dieser zu bestreitenden Taxations-Gebühren (eine Ausgabe, welche

in der jetzigen Art die frühern Societäten nicht kannten und lediglich den Interessenten privatim zur Last fiel) jährlich durchschnittlich auf 1000 Thlr. der Versicherung 1 Sgr. 7 Pf. betragen.

Wenn daher die oben gedachten 2 Sgr. Mehr-Kosten auf 1000 Thlr. der Versicherung als ungünstig sich darstellen möchten, so würden dagegen die letzt erwähnten 1 Sgr. und resp. 1 Sgr. 7 Pf. nicht nur den Nachtheil beseitigen und ausgleichen, sondern selbst für die jetzige Societät ein um 7 Pf. für 1000 Thlr. der Versicherung günstigeres Verhältniß darthun.

Bedeutend günstiger aber noch erscheint der bisherige Versicherungs-Preis der letztgedachten Societät zu beinah 1 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. für 1000 Thlr. Kapital in Vergleich mit dem durchschnittlichen Versicherungs-Preis der verschiedenen Landes-Feuer-Societäten pro $18^{30}/_{31}$, indem dieser 1 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. und mihin für 1000 Thlr. Kapital 7 Sgr. mehr betragen hat.

Minder günstig, jedoch noch immer genügend, stellt sich das Resultat einer Vergleichung mit dem zusammengesetzten Durchschnitts-Versicherungs-Preise pro $18^{30}/_{36}$ heraus, indem derselbe den pro $18^{37}/_{39}$ um mehr als 2 Pfennige für 1000 Thlr. der Versicherung übersteigt. Die Folgerungen aus allem Obigen dürfen getrost dem Publico überlassen bleiben. Zum Schluß jedoch ist noch bemerklich zu machen:

a. daß es den Umständen nach nicht zu vermeiden gewesen, daß mehrere, auch ansehnliche Ausgaben, welche, streng genommen, zu den Einrichtungs-Kosten gehören, nicht bei diesen berechnet worden, sondern in die Jahres-Rechnungen übergegangen und daß sich dadurch das Kassen-Verhältniß in Beziehung auf den Zweck der bestehenden Societät weniger günstig dargestellt, als sonst der Fall gewesen sein würde, und

b. daß es, zumal jetzt, nach bald dreijähriger Erfahrung nicht zu verkennen, daß das Reglement mehrere Bestimmungen enthält, in Ansehung derer im Interesse der Societät eine, jedoch nur im Wege der Gesetzgebung zu erlangende Abänderung zu wünschen, daß deshalb auch bereits Anträge vorliegen, welche, wie was auch sonst dazu geeignet, einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen und der vorgesetzten Behörde zur zweckmäßigen Veranlassung werden übergeben werden.

Münster, den 25. October 1839.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director.
Graf Schmising-Kerssenbrock.

Das Personengeld bei der Fahrpost von hier über Herford, Lemgo, Pyrmont nach Höxter et v. v. ist vom 15. d. M. an auf 6 Sgr. pro Person und Meile, incl. 30 Pfund Freigewicht, ermäßigt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. № 732.

Minden, den 9. November 1839.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tiesen.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 733. Am Markttage, den 14. c., ist dem hiesigen Kaufmann Buddeberg aus dem Laden ein Paquet seidener Tücher, enthaltend:

1) 4 schwarze schlichte seidene Tücher mit rothem, grünem und lillaenem Rande, à 1 5/6 Thlr.; 2) 4 schwarze schlichte seidene Tücher mit lillaenem und weißem Rande, à 1 2/3 Thlr.; 3) 1 braunschwarz façonirtes seidenes Tuch mit rothem, gelbem und grünem Rande, à 2 Thlr.; 4) 1 graues seidenes Tuch mit weißer, rothgelber Kante, (etwas gefleckt) à 2 Thlr.; 5) 3 schwarze schlichte seidene Tücher mit façonirtem Rande, à 1 1/6 Thlr.; 6) 3 blauschwarze seidene Tücher mit façonirtem Rande, à 27 1/2 Sgr., in Summa 24 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Courant,

entwandt worden. Wer über den Verbleib der Waaren und den Dieb Auskunft geben kann, wird ersucht, davon bei der nächsten Behörde Anzeige zu machen; Kosten erwachsen daraus nicht.

Bielefeld, den 28. October 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 734. Dem Leibzüchter Weddingfeld auf Nro. 35 Gehlenbeck, ist in der Nacht vom 30. September auf den 1. October c., von einer bei Grappenstein belegenen Weide, eine große schwarze Kuh mit einigen weißen Flecken vor dem Kopfe, unter dem Bauche und an den Schenkeln, und mit krummen Hörnern, und eine kleine schwarze Kuh mit wenigen durchlaufenden weißen Haaren und rund zugewachsenen Hörnern, gestohlen.

Vor dem Ankauf wird Jeder gewarnt, vielmehr Jeder, dem sie zum Verkaufe sollten angeboten werden oder auch nur die Häute, aufgefordert, solche anzuhalten und hierüber, so wie überhaupt von jeder Kundschaft, die Jemand darüber erhalten sollte, der nächsten Behörde sofort anzuzeigen.

Lübbecke, den 2. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 22. November 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 735.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2052. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. October 1839 nebst Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Nro. 2053. Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend.

Nro. 2054. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. September 1837, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend.

Nro. 2055. Allerhöchste Deklaration vom 5. October 1839, über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 736. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1838.

Indem ich die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1838 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Anstalt bei der diesjährigen General-Visitation am 4. und 5. d. M. durch die Kommissarien der Königlichen Regierungen und die Herren Deputirten der Provinzial-Stände, in befriedigendem Zustande gefunden ist.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1838.

4398.

I. Einnahme.			Thlr.	sg.	pf.
1. Bestand aus der Rechnung pro 1837			2998	6	7
2. Reste aus 1837			57	6	—
3. An Zinsen vom Kapitalvermögen			1028	10	9
4. Von Grundstücken					
a) durch eigene Bewirthschaftung	1721.	9. 10.			
b) durch Verpachtung	1370.	15. —.			
			3091	24	10
Latus			7175	18	2

				Thlr.	sg.	pf.
			Transport	7175	18	2
5.	Kostgeld					
	a) für aus Armen- und Gemeinde-Kassen verpflegte Häuslinge		976. 23. 6.			
	b) für aus eigenem Vermögen verpflegte Häuslinge		184. 19. —.			
	Außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt. —					
	c) von der Fürstlich Waldeckischen Regierung für in der Anstalt aufgenommene Angehörige		49. —. —.			
				1210	12	6
6.	Für Arbeitsverdienst			2498	18	6
7.	» verkaufte Fabrikate			2381	19	2
8.	An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken					
		a) Münster	2074. 3. 8.			
		b) Minden	2033. 21. 5.			
		c) Arnsberg	2345. 3. —.			
				6452	28	1
9.	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg			1654	—	—
10.	Für verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande			1925	23	3
11.	Verschiedene Einnahmen			1435	26	3
			Summa	24734	25	11

Rückständig sind geblieben 61 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

II. Ausgabe.

			Thlr.	sg.	pf.
1.	Für Beköstigung		3798	11	6
2.	» Bekleidung		978	7	3
3.	» Wäsche und Reinigung		275	8	2
4.	» Feuerung		435	16	—
5.	» Beleuchtung		252	15	8
6.	» bauliche Unterhaltung		682	1	11
7.	» Unterhaltung und Ergänzung des Inventars		556	10	4
8.	» Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen		152	24	11
9.	» Arznei, Schreibmaterialien, Botenlöhne, Reisekosten und andere kleine Ausgaben		276	17	8
10.	» Gehälter der Offizianten		1805	—	—
11.	» Werkmeister, Nachtwächter und Gesinde-Lohn		701	26	8
12.	» Gratifikationen der Offizianten, des Gesindes, Pensionen und Unterstützungen		847	—	—
13.	» Belohnungen der Häuslinge		41	16	—
		Latus	10803	6	1

				Thlr.	sg	pf.
			Transport	10803	6	1
14.	Für Ueberverdienst derselben			245	9	8
15.	» Ankauf roher Arbeitsstoffe			1541	17	—
16.	» Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation			899	11	4
17.	» desgleichen in der Hauswirthschaft			123	29	—
18.	Behufs der Ackerwirthschaft					
	a) für Unterhaltung des Viehes	425.	28. 11.			
	b) Düngungs-, Besaamungs-, Bepflanzungs-rc. Kosten	458.	18. 10.			
	c) Arbeitslohn der Häuslinge	535.	18. —.			
				1420	5	9
19.	Für die Feldziegelei			1216	27	6
20.	Steuern, Gemeindelasten und Abgaben			358	3	9
21.	Zuschuß an die Taubstummenschulen			800	—	—
22.	Unvorhergesehene Ausgaben			70	28	2
23.	Zur Vermehrung des Kapital-Vermögens			5462	26	8
			Summa	22942	14	11
			Die Einnahme beträgt	24734	25	11
			Mithin Bestand	1792	11	—

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zöglinge der Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1837	81	22	—	50	153
Im Jahre 1838 kamen hinzu					
a) ausländische Landstreicher	14	4	—	—	18
b) inländische dito	8	1	—	—	9
c) Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	120	22	1	—	143
d) Kinder in den Erziehungs-Anstalten	—	—	—	17	17
Summa	223	49	1	67	340
Davon sind:					
a) nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	11	3	—	—	14
b) in ihre Heimath entlassen	104	20	1	2	127
c) als Gesinde und Lehrlinge untergebracht	4	1	—	11	16
d) andern Anstalten überwiesen	4	—	—	—	4
e) gestorben	8	1	—	1	10
f) entwichen	2	—	—	—	2
Summa	133	25	1	14	173
Bestand am 31. December 1838	90	24	—	53	167

Durchschnittlich waren 161 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Zöglinge 97 Arbeitsfähige, welche wie früher mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 30. October 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 737. Feier des ersten Gesangfestes der Schullehrer im Arnsbergischen und Mindenschen Regierungsbezirke. 1907. S.

Die Schullehrer im Arnsbergischen und Mindenschen Regierungsbezirke, welche sich unter der Leitung des Seminarlehrers Honkamp zu Büren zur Feier eines jährlichen Gesangfestes vereinigt haben, feierten ihr erstes Gesangfest am 9. v. M. in der Stadt Brilon. Mehr als 300 Lehrer hatten sich als Mitglieder des Vereins dazu eingefunden. Die sehr gut gewählten und unter eine Haupt-Idee geordneten siebenzehn Gesangstücke waren theils Choräle, theils Lieder, Motetten und sonstige mehrstimmige Chorgesänge von Klein, Nägeli, Löwe, Berg, Rolle, Händel und Schnabel. Die Besorgniß des Dirigenten, daß diese musikalische Aufführung als erster Versuch wohl noch etwas mangelhaft und gebrechlich ausfallen möchte, wurde schon in der Vorprobe gehoben. Es zeigte sich gleich, daß die Lehrer nicht allein sämmtliche Musikstücke mit Fleiß und Sorgfalt eingeübt, sondern auch die ihnen über den Vortrag und Ausdruck ertheilten instruktiven Andeutungen sehr gut gefaßt und beachtet hatten. Die ganze Aufführung hatte sich des ungetheilten Beifalls der zahlreichen Zuhörer zu erfreuen. Erfreulich und zugleich ein Beweis des ausdrucksvollen Vortrags war es, daß man unter dem, was vorzüglich gefallen und das Gemüth angesprochen hatte, auch die gesungenen Kirchenchoräle nannte. Nur das Orgelspiel konnte nicht im Einklange mit dem Ganzen der Aufführung wirken, weil der tüchtige Organist Kniewel aus Lippstadt leider auf einem sehr mangelhaften Orgelwerke spielen mußte, weßhalb denn auch der Verein beschlossen hat, für die folgenden Feste jedesmal nur eine solche Kirche zu wählen, deren Orgel sich in einem guten Zustande befindet. Zur würdigen Feier des Festes hatte sich auf Veranlassung des Magistrats ein Fest-Comité gebildet, welches nicht allein für das Unterkommen der Lehrer, sondern auch für eine zweckmäßige Festordnung auf eine ausgezeichnete Weise Sorge getragen hatte. Es war nicht allein die Kirche schön decorirt, sondern man hatte auch in einem Garten ein eigenes Zelt, welches bequem tausend Menschen fassen konnte, errichtet und dasselbe mit Laubgewinden verziert und mit der Büste Sr. Majestät des Königs geschmückt. Alle Lehrer wußten die überaus freundliche Aufnahme, welche sie in den Familien zu Brilon gefunden, nicht genug zu rühmen. Sie haben sich aber auch, wie man erwarten durfte, nicht allein durch ihre musikalischen Leistungen, sondern auch durch ihre anständige Haltung bei der ganzen Festfeier dieser guten Aufnahme würdig bewiesen.

Die Partitur der kirchlichen Gesänge, wie auch der bei der Mittagstafel, zum Theil unter einer von dem Fest-Comité besorgten Instrumental-Begleitung gesungenen Lieder hatte der Seminarlehrer Honkamp lithographiren lassen, um den Sängern nur möglichst geringe Ausgaben zu verursachen. Die auf dem nächsten Feste

aufzuführenden Gesangstücke sind bereits ausgewählt worden und werden in kurzem abgedruckt und unter die Mitglieder des Vereins vertheilt werden.

Münster, den 6. November 1839.

№ 738. Frequenz der höhern Lehranstalten betr. 1860. S.

Die Frequenz auf den höhern Lehranstalten der Provinz hat im Sommerhalbjahre 1839 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1.	Arnsberg	97.
2.	Bielefeld	169.
3.	Coesfeld	95.
4.	Dortmund	132.
5.	Hamm	106.
6.	Herford	109.
7.	Minden	164.
8.	Münster	287.
9.	Paderborn	386.
10.	Recklinghausen	86.
11.	Soest	104.
	Summa	1735.

B. Auf den höhern Bürgerschulen:

1.	Warendorf	86.
2.	Siegen	127.
	Summa	213.

C. Auf den Progymnasien:

1.	Dorsten	28.
2.	Vreden	20.
3.	Rheine	25.
4.	Attendorn	53.
5.	Brilon	59.
6.	Rietberg	42.
7.	Warburg	40.
	Summa	267.

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahre $18^{38}/_{39}$ abgegangen 165, darunter 31 zur Universität; aufgenommen wurden 142.

Von den höhern Bürgerschulen abgegangen 32, aufgenommen 31. Von den Progymnasien abgegangen 20, aufgenommen 14.

Münster, den 2. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 739. Betr. die am 15. bis 19. Oktober c. gezogenen Prämien von Seehandlungs-Prämien-Scheinen. 803. *f. II. pl.*

Die Liste über die vom 15. bis 19. October c. einschließlich gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine, kann in den Geschäftslokalien sämmtlicher landräthlichen Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden, wovon wir das hierbei betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen. Minden, den 7. November 1839.

№ 740. Beschäftigung der Bau-Conducteure und Feldmesser. 202. *F. I.*

Den im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Bau-Conducteurs und Feldmessern werden unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 12. August 1826, 6. November 1829 und 2. December 1835,

wonach dieselben spätestens bis zum 15. December eines jeden Jahres ihren dermaligen Wohnort und ihre Beschäftigung im Laufe des Jahres ꝛc. uns anzuzeigen haben,

mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß im Nichtbeachtungsfalle ein Jeder es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird.

Minden, den 8. November 1839.

№ 741. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind von letzterer Behörde unterm 14. d. M. den betreffenden Domainen- und Forstkassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 16. November 1839.

№ 742. Den Verkauf der Domaine Mülheim betr. 2757. m. pr. h. II.

Die Domaine Mülheim an der Möhne, bestehend

a. aus dem herrschaftlichen Schlosse mit einem ansehnlichen Oekonomiegebäude, Rentei- und Försterwohnung nebst Scheune und Stall mit den anstoßenden Höfen und Gärten, zum Gesammt-Flächen-Inhalt von 7 Morgen 46 Ruthen 22 Fuß,

an Aeckern und Außengärten	362	»	169	»	66 »
an Wiesen	241	»	3	»	93 »
an Weiden und Hütungen	56	»	4	»	73 »
aus den Forststücken, Thiergarten u. Prevot	76	»	169	»	— »
zusammen	744 Morgen		33 Ruthen		54 Fuß,

nebst der Privat-Jagd auf diesen Grundstücken, der ausgedehnten Koppeljagd und der Fischerei auf der Möhne, abgeschätzt zu einem jährlichen Ertrage von 2393 Thlr. 29 Sgr. und nach Abzug der Lasten von 1995 Thlr. 14 Sgr. und zum Kaufwerthe von 49,495 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.;

b. aus der Domanial-Mahl-, Säge- und Oelmühle mit Hof, Gärten und

Grasplatz	2 Morgen		117 Ruthen		25 Fuß,
Land auf dem Schützenkamp	29	»	126	»	52 »
Wiesen	24	»	60	»	45 »
zusammen	56 Morgen		124 Ruthen		22 Fuß,

nebst der Fischerei auf dem Mühlengraben, abgeschätzt zu 606 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. und nach Abzug der Lasten zu 570 Thlr. 29 Sgr. Ertrag und 14,274 Thlr. 5 Sgr. Kaufwerth;

c. aus dem Mülheimer Domanial-Walde von 442 Morgen 84 Ruthen 23 Fuß nebst der Jagd auf dem linken Möhneufer, abgeschätzt zum Kaufwerth von 14,472 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Zusammen 1243 Morgen 66 Ruthen 99 Fuß abgeschätzt, einschließlich der Jagd auf den Mühlengrundstücken, zum Kaufwerth von 78,244 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,

sollen am Sonnabend, den 4. Januar k. J., Morgens 10 Uhr, im Geschäftslocal der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum freien Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden und zwar alternativ in der Art, daß zuerst die drei Gutsverbände unter a. b. und c. jeder abgesondert, sodann die beiden Güter (a. und b.) ohne den Wald und zuletzt der gesammte Gütercomplex ausgesetzt wird. Sodann soll die Mülheimer Koppel-Schaafhütung auf 1830 Morgen fremder Felder ebenfalls ausgesetzt werden.

Die Pertinenzien-Verzeichnisse dieser Güter, welche sich besonders wegen des starken, auch den ganzen Winter hindurch zu benutzenden Möhnegefälles und mehrerer

Nebengewässer zu Fabrik-Anlagen eignen, und die Veräußerungs-Bedingungen sind beim Kastellan Hellinger zu Mülheim, auf den Königlichen Rentämtern zu Lippstadt, Hamm, Hagen und Arnsberg, auf dem Landrathsamte zu Iserlohn und bei den Königlichen Regierungen zu Münster und Minden einzusehen. Außerdem ist eine nähere Gutsbeschreibung und Karte beim Kastellan Hellinger zu Mülheim zur Einsicht der etwa dort nähere Kenntniß einziehenden Kauflustigen offen gelegt.

Arnsberg, den 24. October 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Viebahn.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Arnsberg wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die spezielle Beschreibung der Domaine Mülheim, so wie die Veräußerungs-Bedingungen, uns binnen Kurzem von der vorgenannten Königlichen Regierung zugehen und dann täglich zur Einsicht etwaiger Kauflustigen in unserer Domainen-Registratur bereit liegen werden.

Minden, den 2. November 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 743.
873. B.

Nachstehendes Rescript:

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 205) soll der Zeitpunkt, wo die Strafe der Einstellung in die Festungs-Straffectionen, welche bisher von den Civil-Gerichten gegen Militair-Personen, die nicht zum stehenden Heere gehören, zu erkennen war, in den einzelnen Provinzen aufhören kann, von den unterzeichneten Ministerien für den Bezirk eines jeden Landes-Justiz-Kollegiums festgestellt werden.

Mit Rücksicht auf die große Zahl der in den Festungen befindlichen Landwehrsträflinge einerseits, und den Mangel an Raum in den Civil-Strafanstalten anderseits, ist zwar die allgemeine Anwendung der, in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. April d. J. enthaltenen Bestimmungen noch nicht möglich, und namentlich die im §. 5 daselbst vorgeschriebene Ueberweisung der Festungssträflinge in die Civil-Strafanstalten nicht ausführbar.

Dagegen gestatten die Verhältnisse, daß in den Provinzen Pommern und Westphalen, ingleichen in der Rheinprovinz, nach der Allerhöchsten Ordre vom 11. April d. J., in Beziehung auf neue Verurtheilungen vom Jahre 1840 ab, verfahren werden kann.

Das Königliche Oberlandesgericht wird demzufolge angewiesen, vom 1. Januar 1840 angerechnet, die Bestimmungen der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinetsorder zu §. 1—4 in Anwendung zu bringen, und insbesondere gegen Personen, welche zu den, nach der Aushebung, und bis zum Eintritte beim stehenden Heere, beurlaubten Ersatzmannschaften, zu den vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, zur Reserve, zur Landwehr, oder zum Train gehören, nicht mehr auf die Strafe der Einstellung in die Strafabtheilungen, sondern

auf die in den Civil-Strafgesetzen bestimmten Strafen zu erkennen, Freiheitsstrafen jedoch, deren Dauer drei Monat nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festzusetzen, und diese Strafen in den gewöhnlichen Strafanstalten zu vollziehen.

In der Provinz Westphalen ist übrigens die vorstehend angeordnete beschränkte Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April d. J. zur Zeit nur in so weit zulässig, als die Ablieferung der Landwehr-Sträflinge in die Strafanstalt zu Herford geschehen kann, also nur bei Angeschuldigten evangelischer Konfession, da nur solche in die Strafanstalt zu Herford aufgenommen werden. Katholische Landwehrsträflinge können noch nicht in die zur Aufnahme der Civil-Sträflinge katholischer Konfession bestimmte Anstalt zu Münster übernommen werden, daher rücksichtlich ihrer die Allerhöchste Ordre vom 11. April d. J. noch außer Anwendung bleibt.

Berlin, den 1. October 1839.

Der Justiz-Minister Mühler. Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow. Der Kriegs-Minister v. Rauch.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.
I. 4650.

wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Paderborn, den 8. November 1839.

Bekanntmachung.

№ 744. In neuester Zeit ist es Privat-Personen in Cöln und Danzig beim Empfange von Kassen-Anweisungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falscher Exemplare zu entdecken, so daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden diese unserer Verwaltung geleisteten Dienste dankend anerkennen und nach den Umständen belohnen; auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen, dergestalt zuerst nachweiset, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thaler sofort auszahlen lassen und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung falscher Exemplare benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizei-Behörde angebracht werden, auch soll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf sein Verlangen verschwiegen bleiben.

Berlin, den 31. October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 29. November 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 745. Debits-Erlaubniß. 4216.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1. Das Waschen mit Hülfe des Dampfes. Pranieza pomocan pary. Lemberg, Stanislawow und Tarnow, 1839.
2. Familienabende. Wieczory familijne, von Szczepanski. Lemberg, Stanislawow und Tarnow, ohne Jahreszahl, 1r Band.
3. Gesänge des russischen Volkes in Galizien. Pies'ni ludu ruskiego w Galicyi, von Zegola Pauli. Lemberg 1839.
4. Zbior pamiet nikow historioznych odawney polszeze przez J. U. Niemcewicza. Sammlung historischer Denkmäler des ehemaligen Polens. Leipzig 1839. 4r Bd.
5. Dzieta poetyczne wierszem i proza J. U. Niemcewicza. Poetische Werke des Niemcewitz in Versen und Prosa. Leipzig 1838. 11s Bändchen.
6. Poradnik dla mysliwych. Rathgeber für Jäger. Wilna 1839. 2 Bde.
7. Sposob stawiania budowli gospodarskich, die Weise Wirthschaftsgebäude zu bauen. Wilna 1839.
8. Biblia, Ksic gi starego testamenta przez Ksic, dza Jakoba Wujka z Wagrowia. Die Bibel. Altes Testament. Leipzig 1839. 11te bis 14te Lieferung.

B. In deutscher Sprache.

9. Ruth Clarke, oder das wohlangewandte Pfund. Eine wahre Geschichte. 2te Auflage. Basel bei Felix Schneider, 1835. kl. 8.
10. Geschichte des Wachtmeisters Dale und seiner Tochter Sara, von J. W. Schneider. Basel bei Felix Schneider, 1837. kl. 8.
11. 76 christliche Anekdoten zur Erbauung und Beförderung in der Gottseligkeit, von Christian David Ziegeler. Basel 1834, bei Felix Schneider. 8.

12. Johannes, oder die Macht des Christenthums und seine Würde. Ein Drama. Basel 1827, bei Felix Schneider. 8.
13. Proben der Vaterhand Gottes in Erzählungen; zur Weckung und Belebung eines christlichen Sinnes für Schulen und Familien. 16 Bändchen. 1831. 28 Bändchen in 2 Abtheil. Basel bei C. F. Spittler, 1838. 8.
14. Die Rückkehr zum Glauben, dargestellt in der merkwürdigen Führung eines protestantischen Geistlichen in Deutschland. Oder Selbstbiographie von Wilhelm Köllner. Mit einer Vorrede des Verfassers der Schrift: »die Verbindung des Sichtbaren mit dem Unsichtbaren.« 2te fortgesetzte Auflage. Basel bei C. F. Spittler, 1829. 8.
15. Züge aus dem Leben des seligen Johann Ludwig Phister, Religionslehrers zu Schaffhausen. Nebst Auszügen aus seinen Briefen, Gedichten ꝛc., von J. Kirchhofer, Pfarrer und Prof. Basel bei C. F. Spittler, 1835.
16. Anekdoten für Christen zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Ein Taschenbuch auf jeden Tag des Jahres von dem Herausgeber der Schrift: »Vorsehung und Menschenschicksale.« Basel bei Chr. Fr. Spittler. 8.
17. Handbuch für das weibliche Geschlecht. Basel, in Kommission bei Joh. Rud. Frey, 1837. 8.
18. Leben des Missionairs Henry Martyn in Persien. Aus dem Englischen. Basel bei J. Georg Neukirch, 1825. 8.
19. Die Geschichte des römischen Hauptmanns Kornelius. 22 Homelien über das 10. Kapitel der Apostelgeschichte, von Johannes Linder, Pfarrer in Zyfen. Basel, 1830. Im Verlage des Verfassers. 8.
20. Leben und Ende eines jungen Gerechten, Namens Georg Ludw. Mosmann, gewesenen Pfarrers zu Beggingen, von einem seiner Freunde. Schaffhausen, 1834. 8.
21. Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armen-Schullehrer, von Christ. Heinrich Zeller, Schul-Inspector. 1., 2. und 3. Band. Basel, 1827 und 1828. Im Verlage des Vereins der Schulanstalt zu Beuggen. 8.
22. Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. Von 1820 bis incl. 1837. Basel bei Felix Schneider. 17 Bände.
23. Predigtsammlung schweiz. evang. Geistlicher, zu Gunsten der evang. Gemeinde zu Kappersweil. 2te Auflage. Zürich und Frauenfeld bei Ch. Beyel, 1839. 8.
24. Neue Land- und Seebilder. Auch mit dem Titel: Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandschaften, vom Verfasser des Legitimen ꝛc. Dritten Theils erster und zweiter Band. Zürich bei Fr. Schultheiß, 1839. 8.
25. Die Thaten und Sitten der alten Eidgenossen, für die vaterländische Jugend in Schule und Haus, von Melchior Schuler. 1te Abth. Auch mit dem Titel: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen vor der Reformation, von Melchior Schuler. 3te Ausgabe. Zürich bei Fr. Schultheiß, 1839. 8.
26. Chemie der organischen Verbindungen, von Carl Löwig, Dr. und Professor

zu Zürich. 2. Bandes 1. Abtheilung. Organiſche Chemie. Zürich bei Fr. Schultheiß, 1839. 8.

27. Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaates Bern, von ſeinem Urſprunge bis zu ſeinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staats-Archiven, von Anton v. Tillier, Landammann. 5. Band. Bern 1839, bei Chr. Fiſcher. 8.

28. Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zſchokke. Theil 13, 14, 15 und 16. Vierte vollſtändige Original-Auflage. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main, Joh. David Sauerländer. kl. 8.

29. Naturgeſchichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus ſeinen Werken. Von J. Baumann, Profeſſor in Luzern. 2. Auflage. Mit 280 im Text abgedruckten Abbildungen. Erſte Lieferung. Luzern 1839, bei Xaver Meyer und in der Carl Geroldſchen Buchhandlung in Wien. 8.

30. Anleitung, Alles in deutſcher Sprache Gedachte mit den einfachſten Zeichen und dem größten Zeitgewinne deutlich und vollſtändig darzuſtellen. Von Xaver Billharz. Mit einer ſtenographiſchen Beilage. Bern und St. Gallen bei Huber und Comp, 1838. 4.

31. Die Bewegung der Kriſtallinſe, von Dr. Alexander Hueck, Profeſſor zu Dorpat. Mit 4 lith. Tafeln. Dorpat 1839, bei C. A. Kluge. Leipzig bei Otto Wigand. 4.

32. Otto und Auguſte, oder der Segen einer weiſen und frommen Erziehung. Für Kinder von 6 bis 10 Jahren. Von der Verfaſſerin der Feſttage im Pfarrhauſe zu Kirchheim. Chur in der Grubemannſchen Buchhandlung. 8.

33. H. Malten's neueſte Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neueſten Weltkunde, von H. Malten. 2. Band, 4. bis 6. Theil. Sechster Theil. Aarau 1839, bei Heinr. Remigius Sauerländer. 8.

34. Leicht faßliches Handbuch der Pädagogik für Lehrer, gebildete Eltern und Schulfreunde. Von J. Th. Scherr, Seminar-Direktor ꝛc. im Kanton Zürich. Erſter Band. Zürich bei Orell, Füßli und Comp., 1839. 8.

35. Die Erſcheinungen und Geſetze des lebenden menſchlichen Körpers im geſunden und kranken Zuſtande, von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold zu Zürich. 2. Bandes 2. Theil. Zweite Abtheilung. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der pathologiſchen Phyſiologie des Menſchen, von Dr. Joh. Wilh. Arnold. 2. Theil. 2. Abtheilung. Zürich bei Orell, Füßli u. Comp., 1839. 8.

36. Einige Lebens-Erfahrungen meiner jüngern Schweſtern zur Beherzigung erzählt. Die Unvermählten. Der Hausfreund. Zwei Novellen von Meta Sander. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer. 8.

37. Das Zürcheriſche Kirchenweſen, oder Sammlung der hierüber in Kraft beſtehenden Geſetze, Beſchlüſſe und Verordnungen ſeit 1831, von Joh. Heinrich Zimmermann in Zumiken. Zürich bei Orell, Füßli und Comp., 1839.

Münſter, den 13. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 746. Martini-Fruchtpreise pro 1839. 310. n. 11.

Das aus der Erndte 1839 zu entrichtende Domanial-Zins-Getraide kann bis zum 31. December d. J. in den von den Rentämtern anzusetzenden Hebungstagen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach den folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 Procent ermäßigten Taxen, in Gelde abgetragen werden.

a. Bei den Domainen-Renteien in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle

der Preußische Scheffel	Waizen	2	Thlr.	9	Sgr.	2 Pf.
	Roggen	1	»	12	»	10 »
	Gerste	1	»	4	»	10 »
	Hafer	—	»	18	»	10 »
rauher	Hafer	—	»	12	»	6 »

b. Bei den Domainen-Renteien der Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter

der Preußische Scheffel	Waizen	2	Thlr.	8	Sgr.	5 Pf.
	Roggen	1	»	12	»	2 »
	Gerste	1	»	—	»	7 »
	Hafer	—	»	16	»	8 »
	Rauhfutter	1	»	1	»	6 »

Nachwei

№ 747. 2680. B. l.

der im Monat October 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	21	6	1	19	4	1	6	5	—	21	10	—	11	7
Lübbecke	2	15	10	1	20	—	1	9	2	—	22	6	—	12	9
Herford	2	12	6	1	20	—	1	10	—	—	21	—	—	13	6
Bielefeld	2	20	—	1	22	6	1	12	6	—	23	9	—	15	—
Halle	2	20	8	1	24	5	1	10	4	—	22	10	—	15	11
Wiedenbrück	2	20	—	1	22	6	1	12	6	—	22	6	—	15	—
Paderborn	2	23	1	1	24	1	1	6	6	—	22	1	—	12	10
Büren	2	23	1	1	20	2	1	3	10	—	20	2	—	10	1
Warburg	2	10	—	1	15	—	1	2	—	—	18	—	—	10	—
Höxter	2	22	6	1	17	6	1	5	—	—	22	6	—	12	6
Durchschn.-Pr. p. Octbr. 39	2	18	11	1	20	7	1	7	10	—	21	9	—	12	11
" " " Sptbr. 39	2	13	8	1	19	7	1	5	6	—	21	10	—	11	10
Mithin im Monat Octbr. Mehr . . .	—	5	3	—	1	—	—	2	4	—	—	—	—	1	1
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Minden, den 7. November 1839.

Mit dem 1. Januar 1840 hört die Befugniß zur Naturallieferung und zur Reluition nach der um 10 Procent ermäßigten Taxe auf, und es müssen die dann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Durchschnitts-Martini-Markt-Preisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen bei den Renteien in den ad a. genannten Kreisen:

der Preußische Scheffel	Waizen	2	Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.
	Roggen	1	»	17	»	7	»
	Gerste	1	»	8	»	9	»
	Hafer	—	»	20	»	11	»
rauher	Hafer	—	»	13	»	11	»

und in den Kreisen ad b.

der Preußische Scheffel	Waizen	2	Thlr.	16	Sgr.	—	Pf.
	Roggen	1	»	16	»	10	»
	Gerste	1	»	4	»	—	»
	Hafer	—	»	18	»	6	»
	Rauhfutter	1	»	5	»	—	»

Die um 10 Procent ermäßigten Reluitions-Preise finden auf das nach den Pacht-Contracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung, dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in untadelhafter Güte in natura oder nach obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde entrichtet werden.

Minden, den 26. November 1839.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	21	5	1	25	9	1	18	3	—	13	9	4	2	6
2	2	6	2	6	3	1	12	6	—	14	2	4	15	—
2	—	—	2	12	6	1	15	—	—	15	—	5	10	—
—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	20	—	6	10	11
2	7	6	—	—	—	2	1	3	—	18	2	5	20	—
1	25	—	2	—	—	1	25	—	—	20	—	5	15	—
1	20	9	1	22	6	1	17	1	—	16	1	4	19	6
1	18	8	1	16	—	1	12	3	—	19	8	6	3	4
1	10	—	1	20	—	1	10	—	—	14	—	5	20	—
1	13	9	2	7	6	1	13	9	—	21	3	5	22	6
1	23	3	1	28	10	1	18	—	—	17	3	5	10	11
1	22	9	1	27	6	1	17	2	—	17	—	5	12	5
—	—	6	—	1	4	—	—	10	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6

№ 748. Warnungs-Anzeigr. 3341. Q. I.

Ein Einwohner des Kreises Bielefeld ist wegen Verabreichung von Branntwein während der Auctionen in eine Polizeistrafe von 10 Thlr. verurtheilt worden.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, unser desfallsiges Verbot vom 22. November 1836, (Nro. 3911. R. D. I. pl) Amtsblatt pro 1836, pag. 345, hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 16. November 1839.

№ 749. Den Verkauf der Domaine Mülheim betr. 2757. m. pr. h. U.

Die Domaine Mülheim an der Möhne, bestehend

a. aus dem herrschaftlichen Schlosse mit einem ansehnlichen Oekonomiegebäude, Rentei- und Försterwohnung nebst Scheune und Stall mit den anstoßenden Höfen und Gärten, zum Gesammt-Flächen-Inhalt von 7 Morgen 46 Ruthen 22 Fuß,

an Aeckern und Außengärten	362	»	169	»	66 »
an Wiesen	241	»	3	»	93 »
an Weiden und Hütungen	56	»	4	»	73 »
aus den Forststücken, Thiergarten u. Prevot	76	»	169	»	— »
zusammen	744	Morgen	33	Ruthen	54 Fuß,

nebst der Privat-Jagd auf diesen Grundstücken, der ausgedehnten Koppeljagd und der Fischerei auf der Möhne, abgeschätzt zu einem jährlichen Ertrage von 2393 Thlr. 29 Sgr. und nach Abzug der Lasten von 1995 Thlr. 14 Sgr. und zum Kaufwerthe von 49,495 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.;

b. aus der Domanial-Mahl-, Säge- und Oelmühle mit Hof, Gärten und Grasplatz . . . . . 2 Morgen 117 Ruthen 25 Fuß,

Land auf dem Schützenkamp	29	»	126	»	52 »
Wiesen	24	»	60	»	45 »
zusammen	56	Morgen	124	Ruthen	22 Fuß,

nebst der Fischerei auf dem Mühlengraben, abgeschätzt zu 606 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. und nach Abzug der Lasten zu 570 Thlr. 29 Sgr. Ertrag und 14,274 Thlr. 5 Sgr. Kaufwerth;

c. aus dem Mülheimer Domanial-Walde von 442 Morgen 84 Ruthen 23 Fuß nebst der Jagd auf dem linken Möhneufer, abgeschätzt zum Kaufwerth von 14,472 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Zusammen 1243 Morgen 66 Ruthen 99 Fuß abgeschätzt, einschließlich der Jagd auf den Mühlengrundstücken, zum Kaufwerth von 78,244 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,

sollen am Sonnabend, den 4. Januar k. J., Morgens 10 Uhr, im Geschäftslocal der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum freien Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden und zwar alternativ in der Art, daß zuerst die drei Gutsverbände unter a. b. und c. jeder abgesondert, sodann die beiden Güter (a. und b.) ohne den Wald und zuletzt der gesammte Gütercomplex ausgesetzt wird. Sodann soll die Mülheimer Koppel-Schaafhütung auf 1830 Morgen fremder Felder ebenfalls ausgesetzt werden.

Die Pertinenzien-Verzeichnisse dieser Güter, welche sich besonders wegen des

starken, auch den ganzen Winter hindurch zu benutzenden Möhnegefälles und mehrerer Nebengewässer zu Fabrik-Anlagen eignen, und die Veräußerungs-Bedingungen sind beim Kastellan Hellinger zu Mülheim, auf den Königlichen Rentämtern zu Lippstadt, Hamm, Hagen und Arnsberg, auf dem Landrathsamte zu Iserlohn und bei den Königlichen Regierungen zu Münster und Minden einzusehen. Außerdem ist eine nähere Gutsbeschreibung und Karte beim Kastellan Hellinger zu Mülheim zur Einsicht der etwa dort nähere Kenntniß einziehenden Kauflustigen offen gelegt.

Arnsberg, den 24. October 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Viebahn.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Arnsberg wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die spezielle Beschreibung der Domaine Mülheim, so wie die Veräußerungs-Bedingungen, uns binnen Kurzem von der vorgenannten Königlichen Regierung zugehen und dann täglich zur Einsicht etwaiger Kauflustigen in unserer Domainen-Registratur bereit liegen werden.

Minden, den 2. November 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Für den Zeitraum vom 1. December dieses bis 31. Mai künftigen Jahres sind beim hiesigen Oberlandesgerichte ernannt worden: № 750. 1689. B.

I. zum Commissarius für die Bagatellsachen
   Herr Oberlandesgerichts-Assessor Barre;

II. zur Deputation des ersten Senats für die Verhandlung der summarischen Prozesse
   Herr Oberlandesgerichts-Rath Rintelen, als Vorsitzender,
   Herr Oberlandesgerichts-Assessor Schröder,
   Herr Oberlandesgerichts-Assessor Mekus, als Mitglieder;

III. zur Deputation des zweiten Senats für die Verhandlung der summarischen Prozesse
   Herr Geheime Justiz-Rath von Rappard, als Vorsitzender,
   Herr Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II.,
   Herr Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus,
   Herr Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth,
   Herr Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth, als Mitglieder,

Zu den Terminen des Bagatell-Commissarius ist der Montag und Donnerstag, zu den Sitzungen der Deputation erster Instanz der Dienstag und Freitag, zu denen der Deputation zweiter Instanz die Mittwoche und der Sonnabend bestimmt.

Paderborn, den 16. November 1839.

Das Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts.

v. Schlechtendal.

Bekanntmachungen.

№ 751. Diebstahls-Anzeige.

Dem Gastwirth Bieber dahier sind am 3. d. M. in der Mittagszeit aus der in seinem Stallgebäude befindlichen, nicht verschlossen gewesenen Gesinde-Kammer

4 Betttücher, gezeichnet C. B., 2 zweischläfrige Bettbezüge und 1 einschläfriger Bettbezug, und zwar einer von blau carrirter, gedruckter, die andern von blau gestreifter Leinewand, 3 Kissenbezüge, nämlich einer von blau carrirtem, gedruckten, die andern von blau gestreiftem Linnen, 1 Handtuch von Drell, gezeichnet B 30, entwendet worden.

Jedermann, der über den Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon uns oder der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Minden, den 16. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 752. Gemäß der Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung zu Minden vom 27. v. M., Nro. 2183. q. M., sollen folgende im Kreise Warburg in der Gemeinde Scherfede, unmittelbar an der von Scherfede nach Kleinenberg führenden alten Chaussee belegene Realitäten alternativ zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses ausgeboten werden, nämlich:

A. als früher zum Forstdienst-Etablissement hierselbst gehörig,

1)	das drei Stock hohe von Quadersteinen erbauete, sich zum Wirthschaftsgebäude jeder Art eignende Wohnhaus, im Umfange von	—	Morg.	62	□Ruth.	40 □F.
2)	der dazu gehörige kleine Garten auf dem Hofe	—	»	27	»	60 »
3)	desgl. der hinterm Wohnhause belegene große Garten mit vielen tragbaren Obstbäumen . .	4	»	132	»	40 »
4)	das innerhalb desselben belegene Bosquet nebst dem darauf befindlichen Holzbestande . . .	—	»	49	»	— »
5)	das ebenfalls von Quadersteinen erbauete Gartenhaus, im Umfange von	—	»	4	»	50 »
6)	der Hofraum, enthaltend	—	»	58	»	80 »
7)	die sogenannte Alpenwiese	4	»	103	»	40 »
8)	Acker daselbst	9	»	161	»	35 »

B. als zum vormaligen Krugé gehörig,

9)	die Meierwiese, Acker und Wiese	1	»	99	»	— »
10)	Schmidtswinkel Acker	16	»	55	»	85 »
11)	das große Kreuzfeld dito	24	»	141	»	5 »
12)	daselbst dito	—	»	145	»	35 »

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 9. December a. c., Morgens 9 Uhr, hierselbst anberaumt, wozu ich Erwerbslustige mit dem Bemerken einlade, daß die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen von jetzt an täglich in meinem Geschäfts-Lokale zur Einsicht offen liegen.

Hardehausen, den 9. November 1839.

Der Oberförster
Schlösser.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 6. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 753. Berechnung der Dienstzeit bei Dienstjubiläen. 2708. R. I. pl.

Einer höheren Bestimmung zu Folge soll bei Dienstjubiläen die Dienstzeit immer von der ersten Eidesleistung des Beamten abgerechnet werden.

Minden, den 15. November 1839.

№ 754. Wegen rechtzeitiger Ausführung neuer Bauten. 189. F. I. pl.

Die Erfahrung hat gelehrt, welche große Nachtheile den Wohngebäuden, Ställen ꝛc. daraus erwachsen, wenn dieselben entweder in zu später Jahreszeit aufgeräumt und dann noch im Putz vollendet, oder auch, bevor sie gehörig ausgetrocknet sind, in Gebrauch genommen werden. Den massiven Wänden verbleibt in solchen Fällen meistens für immer die noch nicht entwichene Feuchtigkeit oder es entstehen hierdurch gar Stock- und Mauerfraß, welche nur selten und dann nur mit großen Kosten wieder vertrieben werden; das Holzwerk aber wird vom Schwamm angegangen und oft in sehr kurzer Zeit gänzlich zerstört.

Es wird daher, hinsichtlich der Königlichen und sonstigen öffentlichen Gebäude, hierdurch verordnet, daß die im Frühjahr begonnenen Neubauten der Wohngebäude sowohl, als auch der Ställe, möglichst bis Ende Juni im Rohbau und bis Ende August im Innern Verputz, vollendet, keinenfalls aber vor dem 1. October desselben Jahres bezogen oder resp. benutzt werden sollen.

Dagegen darf in denjenigen Gebäuden, welche erst bis Mitte August im Rohbau hergestellt worden sind, nur die Fertigung des innern Verputzes noch im Laufe desselben Jahres geschehen, die Fertigung des äußern Verputzes, so wie die Benutzung dieser letzterwähnten Gebäude, soll aber bis zum nächsten Frühjahr ausgesetzt werden. Bei denjenigen Gebäuden jedoch, welche später als Mitte August im Rohbau vollendet worden sind, darf der innere Ausbau und namentlich der innere Verputz, wie denn auch der äußere, erst im nächstfolgenden Frühjahre zur Ausführung kommen.

Bei Mauern aus Bruchsteinen, deren Bergfeuchtigkeit vor ihrer Verwendung nicht völlig ausgetrocknet sein möchte, muß, nach Befinden der Umstände, der Verputz noch länger und bis dahin ausgesetzt bleiben, wo das Mauerwerk völlig ausgetrocknet ist.

Ferner wird hierdurch bestimmt, daß bis Ende des Monats October, als dem spätesten Termin, überhaupt nur Mauerwerk sowohl im Aeußern, als Innern der Gebäude gefertigt werden darf; daß ferner in denjenigen Gebäuden, welche nach obiger Bestimmung unvollendet während eines Winters stehen müssen, sämmtliche äussere Thür- und Fenster-Oeffnungen vor Eintritt der nassen Jahreszeit auf irgend eine Weise gehörig geschlossen und deren Dächer wenigstens verloren mit Ziegeln eingedeckt werden müssen, wie auch, daß jedes Wohn- und Stallgebäude nach seiner völligen Vollendung 4 Wochen bis zu seiner Benutzung leer stehen soll.

Nach Obigem für die Folge zu verfahren und resp. darauf zu achten, wird sämmtlichen Herren Landräthen und Bau-Inspectoren, so wie den Magistraten und Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks, in Bezug auf Königliche und sonstige öffentliche Gebäude, hierdurch zur Pflicht gemacht, in Bezug auf Privatgebäude aber — der Gesundheit der Bewohner und Erhaltung der Gebäude wegen — den Bauenden dringend empfohlen.

Minden, den 13. November 1839.

№ 755. Die Meldungen zu ambulanten Hülfsaufseher-Stellen betr.

2268 q. II. 2282. S. F. I.

Da für den nächsten Winter in einigen Königlichen Forstrevieren die Verstärkung des Forstschutzes durch ambulante Hülfsaufseher nöthig erscheint, so fordern wir diejenigen Korpsjäger, welche sich zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichtet haben und zur Kriegsreserve entlassen sind, auf, sich, in so fern sie als Hülfsaufseher für den nächsten Winter Beschäftigung zu finden wünschen, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, baldigst bei uns zu melden.

Minden, den 18. November 1839.

№ 756. Die Ablieferung des Ertrags der Collecten für die Taubstummen-Anstalten zu Münster betr.

5181. f. k. II. M. 1.

Des Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Vincke Excellenz haben genehmigt, daß es hinsichtlich der Ablieferung des Ertrages der Collecten für die Taubstummen-Anstalt zu Münster künftighin wie mit den übrigen Collecten gehalten wird. Demzufolge cessirt unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. December 1835, (Stück 54, Seite 383.)

Die Steuer-Empfänger haben die denselben von den Herren Pfarrern zugehenden Beträge direct an die Kasse der Taubstummen-Anstalt zu Münster abzuführen und die den Landräthlichen Behörden demnächst einzureichenden Uebersichten auch in den Kreisen Wiedenbrück, Büren, Warburg und Höxter dem jedesmaligen Kreis-Landrathe selbst zu übersenden. Im Uebrigen haben die Herren Landräthe, Pfarrer und Steuer-Empfänger unsere Verordnungen vom 27. Mai 1835 (Amtsblatt Stück 24, S. 193) und vom 28. Juni 1836 (Amtsblatt Stück 30, S. 197) zu beachten.

Minden, den 18. November 1839.

№ 757. Verheirathung militairpflichtiger Personen betr.

677. B. I.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. April 1824 sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werde, sondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, sondern von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen soll; so nehmen wir Veranlassung, diese Allerhöchste Bestimmung, wie dies bereits seit dem Jahre 1831 alljährlich geschehen ist, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Beachtung derselben zur besondern Pflicht zu machen, und zwar um so mehr, als solche Fälle, in welchen Militairpflichtige durch unbesonnene Verheirathungen, wenn sie später zum Dienst haben herangezogen werden müssen, sich und den Ihrigen große Verlegenheit bereitet haben, in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen sind.

Zu der aufzunehmenden Verhandlung über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempel-Papier erforderlich.

Minden, den 10. November 1839.

№ 758. 2918. R. I. pl.

Mit Bezug auf die §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungs-Preise von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1839 bis einschließlich den 18. November 1840, wie folgt, zur Kenntniß der Prästantiarien.

Die Ablösungs-Preise für den Preuß. Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
a. Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	2	1	7	1	14	7	1	3	5	—	22	5
b. Herford und Bielefeld	2	3	3	1	15	4	1	4	11	—	22	5
c. Halle	2	5	2	1	17	4	1	7	11	—	22	8
d. Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	1	15	—	1	1	8	—	22	4	—	13	9

Zugleich werden auch die vorbemerkten Preise auf die Ablösung der Domanial-Zinskörner und Zehnten im Vergleichswege anwendbar erklärt.

Minden, den 1. December 1839.

№ 759. Konstituirung einer neuen evangelischen Gemeinde zu Lichtenau. 1526. M. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 8. Januar 1838 die Errichtung einer evangelischen Gemeinde in Lichtenau, Kreises Büren, zu genehmigen geruht.

Diese Gemeinde besteht aus den in der Stadt Lichtenau und den umliegenden Ortschaften und auf den dazu gehörigen Fabriken und sonstigen Niederlassungen wohnenden evangelischen Einwohnern, namentlich: 1) Stadt Lichtenau, 2) Asseln, 3) Atteln, 4) Busche, 5) Dalheim, 6) Ebbinghausen, 7) Eggeringhausen, 8) Essentho, 9) Grundsteinheim, 10) Hackenberg, 11) Hardehausen, 12) Henglarn, 13) Helmern, 14) Her-

bram, 15) Holtheim, 16) Husen, 17) Iggenhausen, 18) Kleinenberg, 19) Meerhoff, 20) Neuenheerse, 21) Nieder- und Ober-Etteln, 22) Oesdorf und 23) Westheim.

Zum Pfarrer an dieser neu constituirten evangelischen Gemeinde ist der Pfarramts-Kandidat Carl Wilhelm Eduard Ahlborn ernannt worden.

Minden, den 10. November 1839.

№ 760. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 2722. R. I.

Nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind im Kreise Herford ferner als Taxatoren gewählt und bestätigt worden:

a. für den Verwaltungs-Bezirk Enger der Kolon Lübke Nro. 5 zu Herringhausen und Kolon Heimsath Nro. 18 Besenkamp,
b. für die Stadt Herford der Kolon Schnasse in der Bauerschaft Neustadt,
c. für den Verwaltungs-Bezirk Vlotho der Kolon Müller Nro. 18 Solterwisch und Kolon Lohkamp Nro. 23 Steinbründorf,

welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nro. 1144. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. November 1839.

№ 761. Empfehlung der Schrift: das Evangelium für Kinder, von Möller. 1531. M. I.

Wir machen die Schul-Inspektoren, Pfarrer und Schullehrer unsers Verwaltungskreises auf die, Behufs des ersten biblisch-geschichtlichen, zunächst neutestamentlichen Unterrichts verfaßte Schrift: das Evangelium für Kinder. Nach den 4 Evangelien, von A. W. Möller, Rinteln und Leipzig 1839, im literarisch-artistischen Verlags-Institut, (C. Bösendahl) (5 Sgr.), hierdurch aufmerksam.

Sie enthält 83 für jüngere Kinder mit Einsicht ausgewählte Geschichten des neuen Testaments und kann von Lehrern (wie auch bei der häuslichen Erziehung und Unterweisung von Müttern) mit Nutzen gebraucht werden.

Minden, den 18. November 1839.

№ 762. 4158. II. h. m.

Auf Anordnung des hohen Ministeriums des Königlichen Hauses, Abtheilung für Domainen und Forsten, machen wir sämmtliche Personen, welche an den Domainen-Fiskus Abgaben und Gefälle zu entrichten haben, hiermit darauf aufmerksam, daß diejenigen Domainen-Einsassen, welche es verabsäumen, durch den Beitritt zu der Provinzial-Hagelschaden-Versicherungs-Societät sich gegen Verluste durch Hagelschlag zu sichern, auf irgend einen Erlaß im Wege der Gnade an ihren Domainen-Prästationen wegen dergleichen Verluste nicht mehr rechnen dürfen.

In gleicher Art können auch solche Domainen-Einsassen, welche eine genügende Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr unterlassen, auf eine extraordinaire Unterstützung aus Staatsfonds zur Wiederherstellung von eingeäscherten Gebäuden sich durchaus keine Hoffnung machen.

Minden, den 24. November 1839.

№ 763. 801. c. p. k.

Der Friedrich Kühme aus Vennebeck hat den ihm pro 1839 unter der No. 331 ertheilten Gewerbeschein angeblich zwischen Hausberge und Minden verloren. Dem-

selben ist dafür unterm heutigen Datum ein Duplikat ertheilt worden. Das Original wird daher hiermit für ungültig erklärt und hat der etwaige Finder dasselbe sofort an die nächste Ortsbehörde zur Anhersendung abzuliefern.

Minden, den 26. November 1839.

In dem Kreise Paderborn ist der Herr Lieutenant Xaver Mantell zu Paderborn für den Verwaltungsbezirk Altenbecken zum Ober-Wege-Commissarius ernannt. № 764. Personal-Chronik. 2250. S. F. I.

Minden, den 14. November 1839.

Dem Apotheker zweiter Klasse, Karl Konrad Friedrich Wicht, ist die Konzession als Apotheker zu Oldendorf, Kreises Lübbecke, ertheilt worden. № 765. Personal-Chronik. 753. K. I.

Minden, den 14. November 1839.

Der bisher interimistisch als Hülfsaufseher in Eggeringhausen angestellte Kriegs-Reserve-Jäger Malchow ist von dieser Stelle entlassen und dieselbe interimistisch dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst übertragen worden. № 766. Personal-Chronik. 2356. q. II.

Minden, den 27. November 1839.

Die durch den Tod des Schullehrers Niggemann erledigte Schullehrerstelle zu Barkhausen, Kreises Büren, ist dem Schulamts-Kandidaten Meinolph Mertens provisorisch verliehen worden. № 767. Personal-Chronik. 976. N. I.

Die erledigte Pfarrstelle in der Altstadt Warburg ist dem seitherigen Pfarrer zu Arolsen, Johann Franz Willcke, und 984. N. I.

die bei Reorganisation der Stadtschule zu Halle neu errichtete fünfte Lehrerstelle an derselben, dem Schulamts-Kandidaten Franz August Pohlmann verliehen worden. 1178. M. I.

Minden, den 1. December 1839.

Der nachstehend signalisirte Glaser Caspar Pflug aus Wahlershausen, im Kurfürstenthum Hessen, ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls und verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Warburg abermals über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 768. Landesverweisung. 2806. R. I.

Signalement des Glasers Caspar Pflug aus Wahlershausen im Kurfürstenthum Hessen.

Religion: evangelisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Bart: wenig. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein.

Minden, den 20. November 1839.

№ 769. Landesverweisung. 2852. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Christian Heinrich Otto ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Otto. — Vornamen: Christian Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Ziegenhain in Kurhessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: frisch. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange ein kleines schwarzes Maal in der Größe einer Erbse.

Minden, den 25. November 1839.

№ 770. Landesverweisung. 2859. R. I.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Caroline Grüßner aus Marburg, im Kurfürstenthum Hessen, ist, nachdem dieselbe wegen Quacksalberei und Wahrsagerei Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Hattingen, über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement der unverehelichten Caroline Grüßner aus Marburg, im Kurfürstenthum Hessen.

Religion: evangelisch. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Alter: 66 Jahr. — Haare: schwärzlich. — Stirn: niedrig. — Augenbrauen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: stark. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Sprache: Hessischer Dialect. — Besondere Kennzeichen: bebt mit dem Kopfe.

Minden, den 25. November 1839.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 771. 940. B.

Zur Nachricht des Publikums wird hierdurch bekannt gemacht, daß vermöge der Ministerial-Rescripte vom 26. August c. und vom 21. v. Mts. dem Justiz-Commissair Müller zu Petershagen auch die Praxis bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Minden gestattet worden ist.

Paderborn, den 8. November 1839.

Bekanntmachungen.

№ 772. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) bei Colon Brulmeier Nro. 65 Oestel, mittelst Einbruchs eine Quantität Rappsaamen und einige Tage vorher von der Bleiche 6 Stück Hemden und ein Mannsvorhemd;
2) bei dem Heuerling Christian Pott Nro. 50 Oestel, von der Bleiche 26 Stück weißes leinenes Schiergarn über einen langen Haspel, 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. werth, 13 Stück Hemden, nämlich: 3 Mannshemden, 3 Frauenhemden und 7 Kinderhemden, 6 Ellen weißes flächsenes Leinen;
3) bei dem Israeliten Selig Sonnenstein bei Nro. 32 Oestel, vor dem Giebel seiner Wohnung ein grünwollenes Frauenkleid von Koating mit kurzen Aermeln und Besatz von buntem Bande, ein Beutel mit 3 Pfund neuen Bettfedern.

Indem wir diese Diebstähle, welche um dieselbe Zeit in derselben Gegend verübt, bekannt machen, fordern wir Jedermann auf, über den Verbleib der gestohlenen Sachen und die muthmaßlichen Thäter Nachricht zu geben.

Rahden, den 26. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 773 Steckbrief.

Am 13. c. gegen Abend hat sich der wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Knecht Hermann Heinrich Brinkmann aus Lämershagen heimlich vom Sparenberge entfernt uud werden deshalb alle öffentlichen Polizeibehörden aufgefordert, auf ihn achten und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 26. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familienname: Brinkmann. — Vornamen: Herm. Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Lämershagen. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Stirn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Ueber dem linken Auge eine Narbe.

Bekleidung: eine grüne Tuchmütze mit schwarzem Rande und Schirm, ein grünleinener Rock, eine gestreifte Pique-Weste, eine weiße Nanking-Hose, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar graue Strümpfe.

№ 774.

Der Dragoner Friedrich Giesecke, geboren zu Neuhaus im Regierungs-Bezirk Minden, vom 4. Dragoner-Regimente, entwichen aus Deutz am 2. April d. J., ist durch rechtskräftiges kriegsrechtliches Erkenntniß vom 9/12. November d. J. dahin verurtheilt worden, daß er der Entweichung in contumaciam für überführt zu erachten und sein gesammtes, auch zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Hauptkasse einzuziehen.

Köln, den 18. November 1839.

Königlich Preußisches Gericht der 15. Division.

Patent-Anzeigen.

№ 775. 805. c. 11. pl. Das dem Banquier M. Moser zu Berlin unterm 2. Juli pr. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat nebst Regulator, und auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne,

sind aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden.

№ 776. Das dem Dr. phil. Lüdersdorf zu Berlin unterm 30. April 1838 ertheilte Patent auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben behufs der Zucker-Fabrikation,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

№ 777. Dem Chemiker G. Nohl zu Alpe ist unterm 8. November 1839 ein Patent auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsarten zu behindern,

auf Sechs nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 13. December 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 778

Nro. 2056. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. October 1839, wegen Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1839, in Betreff der Exekution in Wechselsachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgestellt oder die Wechsel-Exekution bereits verfügt ist.

Nro. 2057. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 27. September / 16. October 1839.

Nro. 2058. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1839, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Plechen im Großherzogthume Posen.

Nro. 2059. Verordnung, wegen der im §. 47 des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825 vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten. Vom 16. November 1839.

Nro. 2060. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1839, über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen I. Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als fünfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur Fünfzig Thaler oder weniger beträgt.

Allerhöchste Kabinets-Order.

Nro. 2059. Verordnung, wegen der im §. 47 des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825 vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten. Vom 16. November 1839.

№ 779. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns im §. 47 des Gesetzes vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den Französisch-Hanseatischen Departemens oder dem Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben, die Bestimmung des Umfangs und der Wirkung der Französischen Dekrete vom 9. December 1811 und 8. Januar 1813 rücksichtlich der Jagdgerechtigkeiten auf fremden Eigenthum vorbehalten. Seitdem ist in Beziehung auf den Besitzstand, welcher durch unser vorangeführtes Gesetz bis zur Erlassung der gedachten Bestimmung aufrecht erhalten worden, auf den Grund Unserer Order vom 2. September 1827 eine weitere Bekanntmachung Unseres Staats-Ministeriums unter dem 20. Juni 1828 ergangen.

Um nunmehr alle Zweifel darüber zu beseitigen, welche Wirkung den erwähnten Französischen Dekreten in Bezug auf die seit der Verordnung des Militairgouvernements zwischen Rhein und Weser vom 13. Juli 1814 wieder in Ausübung gekommenen, früheren Jagdgerechtigkeiten ferner noch beizumessen sei, verordnen Wir auf Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Die Jagdgerechtigkeiten, welche in den bezeichneten Landestheilen vor der Fremdherrschaft bestanden haben, sollen in Gemäßheit der auf Unsere Order vom 2. September 1827 gegründeten Bekanntmachung unseres Staatsministeriums vom 20. Juni 1828 (Amtsblatt der Regierung zu Münster Seite 253, der Regierung zu Minden Seite 289 und der Regierung zu Düsseldorf Seite 357) aufrecht erhalten werden.

§. 2. Können jedoch Grundeigenthümer nachweisen, daß sie zur Zeit der erwähnten Bekanntmachung vom 20. Juni 1828 in Besitz der durch die Französischen Dekrete vom 9. December 1811 und 8. Januar 1813 ausgesprochenen Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit sich befunden haben, so bleibt letztere aufgehoben.

§. 3. Wo in Anwendung der im §. 1 aufgestellten Regel das frühere Jagdrecht fortdauert, soll dasselbe dennoch innerhalb

1) der Ortschaften und der zu einzelnen Besitzungen gehörenden Hofräume und
2) der an dieselben angrenzenden Gärten nicht ausgeübt werden.

§. 4. Auf den im §. 3 erwähnten Grundstücken dürfen jedoch deren Besitzer die Jagd nicht ausüben und auch keine Art von Vorrichtungen treffen, durch welche Wild erlegt oder gefangen werden kann; bei Uebertretung dieser Vorschrift sind dieselben als Jagdkontravenienten zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegegeben Berlin, den 16. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 780. Anstellungsberechtigte Unteroffiziere betr.

Der am 19. August c. von dem 15. Infanterie-Regimente verabschiedete, anstellungsberechtigte Feldwebel Ferdinand Freimuth aus Minden ist bei der Prüfung zum Kanzlisten tüchtig befunden worden.

Münster, den 28. November 1839.

№ 781. Uebersicht des Ab- und Zugangs der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg. 4691.

Die folgende Uebersicht ergiebt den Bestand, den Ab- und Zugang der Irren der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1838:

Aus	Bestand am 1. Januar 1838.					Zugang im Jahre 1838					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
1. dem Reg.-Bez. Münster	10	7	17	16	50	10	11	2	7	30	20	18	19	23	80
2. » » » Minden	8	4	21	12	45	10	9	3	1	23	18	13	24	13	68
3. » » » Arnsberg	15	12	23	20	70	11	9	5	8	33	26	21	28	28	103
4. » Militair . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
5. andern Königl. Provinzen	1	1	—	—	2	1	—	1	—	2	2	1	1	—	4
6. dem Auslande . . .	6	4	1	—	11	2	1	—	—	3	8	5	1	—	14
im Ganzen	41	28	62	48	179	34	30	11	16	91	75	58	73	64	270

Von den am Schlusse 1838 in der Anstalt befindlichen 209 Kranken litten an

Tobsucht	10 männl.	8 weibl.	18 überh.
Wahnsinn { a. mit eigenen Ideen	13 »	7 »	20 »
Wahnsinn { b. » allgemeinen »	24 »	13 »	37 »
Melancholie	12 »	20 »	32 »
Verrücktheit	16 »	19 »	35 »
Blödsinn	34 »	24 »	58 »
Blödsinn mit Epilepsie . . .	8 »	1 »	9 »
Summa	117 männl.	92 weibl.	209 überh.

Münster, den 14. November 1839.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 782. Personal-Chronik. 638. C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Coblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Heinrich Christian Borgemeister, wird auch für die hiesige Provinz für wahlfähig erklärt.

Münster, den 22. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 783. Nummerirung der früher Hannoverschen Stätten in Ovenstädt und Hövern. 2871. R. L. 1.

In Folge des Staatsvertrages vom 25. November 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 17 seqq.) sind die bis dahin zu der Bauerschaft Ovenstädt gezählten Stätten unter den Nummern 10, 11, 13, 14, 34 und 40 an Hannover abgetreten, und es sind daher die obigen Nummern in der Bauerschaft Ovenstädt ausgefallen. Dagegen

Abgang im Jahre 1838.

Geheilt und gebessert					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflegeanstalt versetzt.			Gestorben.					Bestand am 1. Januar 1839.				
Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt						Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
2	3	2	1	8	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	4	6	18	13	16	18	65
3	—	—	1	4	—	—	—	—	—	3	1	4	—	1	2	1	4	12	11	22	11	56
6	2	—	—	8	—	—	—	1	1	3	6	9	—	2	4	2	8	17	11	24	25	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
3	2	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	4	3	1	—	8
14	8	2	2	26	—	—	—	1	1	7	8	15	1	4	7	7	19	53	38	64	54	209

sind die zu Ovenstädt gehörenden ehemals Hannoverschen Stätten an Preußen abgetreten.

Letztere haben nunmehr die nachfolgenden Nummern erhalten:

Hachmeyer . . . . . Nr. 10,
Römermann . . . . . » 11,
Strohmeyer . . . . . » 13,
Reikeweg . . . . . » 14,
Linnenberg (oder Lindemeyer) » 34,
Fischer . . . . . » 40,
Mohring . . . . . » 55.

Die in dem Dorfe Hävern vorhandenen ehemals Hannoverschen, gleichfalls an Preußen abgetretenen Stätten, haben folgende Nummern erhalten:

Kaiser . . . . . Nr. 25,
Hilker . . . . . » 26,
Reinking . . . . . » 27,
Hartmann . . . . . » 28.

Minden, den 28. November 1839.

№ 784. Hannoversche Reisedokumente. 2949. R. 1.

Nach einer Bekanntmachung der Königlich Hannoverschen Regierung vom 9. Juli v. J. sollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen, die seit dem 1. October v. J. von den Hannoverschen Polizeibehörden ausgefertigten Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine zum Zeichen der Aechtheit derselben mit einem so-

genannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone, und die Umschrift: »Königlich Hannoverscher Paßstempel« angebracht ist, versehen sein, und den Reisenden, welche sich nach dem 1. October v. J. im Besitze von noch gültigen Hannoverschen Reise-Dokumenten, ohne einen solchen Stempel befinden, diese abgenommen und dagegen neue, mit dem Paßstempel versehene Reise-Dokumente unentgeldlich ertheilt werden. Letztere Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Reise-Papiere, welche von den in den auswärtigen Staaten beglaubigten Königlich Hannoverschen Gesandtschaften, den Consuln und den Militair-Behörden, ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden deshalb hierdurch darauf aufmerksam gemacht:

daß jedes Hannoversche Reise-Dokument, welches seit dem 1. October v. J. ausgestellt worden, und mit dem obgedachten Stempel nicht versehen ist, oder, bei einem ältern Ausstellungs-Datum, als vom 1. October v. J., Visa's Hannoverscher Paßbehörden von einem spätern Datum, als von diesem Tage enthält, als falsch betrachtet werden muß.

Minden, den 3. December 1839.

№ 785. 2421. S. F. I. Das Publikum wird in Kenntniß gesetzt, daß Exemplare der nach §. 1 der Verordnung vom 17. März d. J. von des Herrn Finanzministers Excellenz unterm 22. November d. J. erlassenen, im Amtsblatte publicirten Bekanntmachung derjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite Anwendung findet, bei dem Buchdrucker Bruns hierselbst für 2 Sgr. käuflich zu haben sind.

Minden, den 5. December 1839.

№ 786. Landesverweisung. 2887. R. I. Der nachstehend signalisirte Jacob Meyer aus Eschbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, ist, nachdem derselbe wegen verübten Diebstahls eine viermonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Meyer. — Vorname: Jacob. — Geburts- und Aufenthaltsort: Eschbach. — Religion: jüdisch. — Alter: 52 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1½ Zoll. — Haare: schwarzgrau. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: groß und krumm. — Mund: aufgeworfen. — Bart: schwarzgrau. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 28. November 1839.

№ 787. Landesverweisung. 2965. R. I. Der nachstehend signalisirte Johann Friedrich Brinkhoff aus dem Riemsloher Walde, im Königreich Hannover, ist, nachdem derselbe wegen mehrerer Verbrechen Gefängniß- und Zuchthausstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze ge-

bracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement des Johann Friedrich Brinkhoff
aus dem Riemsloher Walde im Königreich Hannover.

Geburtsort: Hoyel. — Stand: Schlächter und Tagelöhner. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellblond, gelblich roth scheinend. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Stirn: breit. — Nase: klein. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: röthlich. — Kinn: rund. — Gesicht: rund und voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: ein freier Blick, Sommersprossen nnd weiße Gesichtsfarbe.

Minden, den 4. December 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 20. October c., um 11 Uhr Vormittags, ist von den Grenz-Beamten ein von einem davon gejagten, unbekannt gebliebenen Defraudanten zurückgelassenes Pferd und zwar ein 8 bis 9jähriger kastanienbrauner Wallach in der Nähe des Zollamts II. zu Ufflerbaum in Beschlag genommen worden. № 788. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12211.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenanntes Pferd innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. November 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1839.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Menge I. und Ahlemann sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren; der Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerar Franz Anton Gröne ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant bei dem Land- und Stadtgerichte zu Blotho; der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Seppeler bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rietberg zugleich zum 2ten Actuar ernannt. № 789. 201. B.

Der Invalide Unteroffizier Gottfried Prange vom 6ten Uhlanen-Regimente ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Gerichtsboten Henke wieder zum Boten beim Land- und Stadtgerichte zu Rietberg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Spanken ist entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Gottlieb Röbke beim Land- und Stadtgerichte zu Petershagen ist mit dem 1. Januar 1840 pensionirt.

Paderborn, den 1. December 1839.

Bekanntmachungen.

№ 790. Der Musketier (Reservist) Heinrich Kühnen der 8. Kompagnie 15. Infanterie-Regiments aus Paderborn, am 25. März 1811 geboren, am 1. April 1835 in Militair-Dienst eingetreten und am 25. Juni 1839 mit unbestimmtem Urlaub nach Lohbusch, im Kreise Minden, entlassen, hat angeblich seinen Urlaubspaß von letztgenanntem Dato verloren. Der etwanige Finder dieses gegenwärtig nicht mehr gültigen Passes wird aufgefordert, solchen unverzüglich an das Kommando des 15. Infanterie-Regiments abzubiefern. Minden, den 29. November 1839.

Der Oberstlieutenant ad int. Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments
v. Menckhoff.

№ 791. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Kleinhändler Diedrich Alexander Lange, gebürtig aus Soest, zuletzt hier wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen betrügerischen Bankerotts eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe ist mit einem von der hiesigen landräthlichen Behörde am 8. Novbr. v. J. ausgestellten Passe versehen.

Ich ersuche alle Civil- und Militair-Behörden, auf den Lange zu vigiliren und mir denselben im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 21. November 1839.

Der Königliche Oberlandesgerichts-Assessor und Instructions-Richter
von Ammon.

Signalement.

Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine. — Religion: evangelisch. — Sprache: westphälischer Dialect.

№ 792. Diebstahls-Anzeige. Aus der Wohnung des Gastwirths Christiani hierselbst sind am 30. v. Mts. folgende Gegenstände:

1) eine Doppelflinte, links geschaftet; 2) eine mit Seehundsfell besetzte Jagdtasche, worin 2 Schrootbeutel; 3) eine Hose von dunkelbraun gestreiftem Casimir; 4) ein grüner Oberrock;

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Thäter des Diebstahls etwas in Erfahrung bringen möchte, hierdurch auf, entweder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Kenntniß zu geben.

Lübbecke, den 27. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 52. Stücke

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1839.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend, (Gesetz-Sammlung für 1839, Seite 80), werden in dem umstehenden Verzeichnisse diejenigen Kunst-Straßen bekannt gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelg, unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk vom 1. Januar 1840 ab Anwendung findet.

Berlin, den 22. November 1839.

Der Finanz-Minister

Graf von Alvensleben.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

1. von Berlin nach Stralsund über Prenzlau;
2. von Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß;
3. von Möckow nach Wolgast;
4. von Berlin nach Dirschau über Stettin und Danzig;
5. von Angermünde nach Prenzlau;
6. von Stettin nach Pasewalk;
7. von Stolpe nach Stolpemünde;
8. von Berlin bis zur Russischen Grenze über Cüstrin, Dirschau, Königsberg, Tilsit;
9. von Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen;
10. von Müncheberg nach Tiefensee;
11. von Cüstrin nach Frankfurt a. d. O.;
12. von Cüstrin nach Posen;
13. von Ruschendorf nach Bromberg;
14. von Bromberg nach Dirschau;
15. von Berlin nach Galizien über Frankfurt a. d. O., Breslau, Neu-Berun;
16. von Neu-Berun nach der Grenze des Freistaats Krakau über Kl. Chelm;
17. von Neusorge nach Posen über Groß-Glogau;
18. von Lüben nach Liegnitz;

19. von Aufhalt a. d. O. bis Parchwitz;
20. von Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Görlitz, Reichenbach;
21. von Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Radmeritz;
22. von Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg;
23. von Liegnitz nach Greiffenberg über Goldberg, Löwenberg;
24. von Haynau nach Hirschberg über Goldberg;
25. von Löwenberg nach Landshut über Hirschberg;
26. von Greiffenberg nach Spiller;
27. von Schweidnitz nach Landshut über Waldenburg;
28. von Jenkau nach Hirschberg über Jauer;
29. von Maltsch a. d. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg;
30. von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau;
31. von Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn;
32. von Schweidnitz nach Frankenstein über Reichenbach;
33. von Reichenbach nach Heidersdorf;
34. von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde;
35. von Breslau nach Strehlen;
36. von Ohlau nach der Oesterreichisch Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt;
37. von Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen;
38. von Gleiwitz nach Königshütte;
39. von Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt;
40. von Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda;
41. von Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze;
42. von Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitsch;
43. von Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz;

44. von Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga;
45. von Artern nach der Königlich Sächsischen Grenze über Querfurt, Merseburg;
46. von Weissenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen;
47. von Dürrenberg nach Quesitz;
48. von Weissenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz;
49. von Zeitz nach Naumburg;
50. von Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze;
51. von Sangerhausen nach Gebesee über Artern, Weissensee;
52. von Dingelstädt nach der Hannöverschen Grenze über Worbis;
53. von der Hannöverschen Grenze nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza;
54. von Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenrieb;
55. von der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt;
56. von Berlin nach der Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum;
57. von Egeln nach Eisleben über Aschersleben;
58. von Egeln nach Atzendorf;
59. von Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg;
60. von Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

Im westlichen Theile des Staats:

61. von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgischen Grenze bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Straelen; (R. B. Minden)
62. von der Braunschweigischen Grenze bei Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen; (R. B. Minden)
63. vom weißen Hause nach der Belgischen Grenze über Eupen;

64. von der Franzöſiſchen Grenze bei Forbach nach der Niederländiſchen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Meurs, Cleve;
65. von Cleve nach Emmerich;
66. von Uerdingen nach Gladbach über Crefeld, Schwarzenpuhl;
67. von Schwarzenpuhl nach Gladbach über Böckel und Vierſſen;
68. von Düſſeldorf nach Crefeld über Haus Meer, Oſterath;
69. von Düſſeldorf nach Gladbach über Neuſſerfurth den Nordkanal entlang;
70. von Düſſeldorf nach Jülich über Neuß;
71. von Aachen nach der Niederländiſchen Grenze auf Vaels;
72. von Aachen nach Eupen;
73. von der franzöſiſchen Grenze bei Arnoual nach Heinsberg über Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen;
74. von Geilenkirchen nach Aldenhofen;
75. von Jülich nach Aachen über Eſchweiler, Stolberg, Eilendorf;
76. von Stolberg nach Brand;
77. von Cöln nach Montjoie über Düren;
78. von Düren nach Weiden über Eſchweiler;
79. von Cöln nach Wallenthal über Brühl, Euskirchen;
80. von Bonn nach Euskirchen;
81. von Coblenz nach der Belgiſchen Grenze auf Spaa über Mayen, Hillesheim, Kronenberg, Malmedy;
82. von Malmedy nach der Belgiſchen Grenze auf Stavelot;
83. von Mayen nach Kehrig;
84. von der Naſſauiſchen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgiſchen Grenze bei Waſſerbillig über Ehrenbreitſtein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, Trier;
85. von Hetzerath nach Trier über Schweich;
86. von Bingerbrück nach Dreis über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Berncaſtel, Wittlich, Daun;
87. von Simmern nach Boppard;
88. von Stromberg nach Kreuznach;

89. von Kreuznach nach der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze;
90. von Waldböckelheim nach der Grenze der Herrſchaft Meiſenheim bei Oberſtreit;
91. von Trier nach der Grenze des Fürſtenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil;
92. von Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig;
93. von Traſſem nach der Franzöſiſchen Grenze über Perl;
94. von Saarlouis nach der Franzöſiſchen Grenze über Ittersdorf;
95. von Saarlouis nach der Franzöſiſchen Grenze über Oberfelsberg;
96. von Saarbrücken nach der Baieriſchen Grenze bei Rentrich;
97. von Lebach nach der Baieriſchen Grenze über Tholey, St. Wendel;
98. von Tholey nach der Grenze des Fürſtenthums Birkenfeld;
99. von der Naſſauiſchen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländiſchen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim am Rhein, Düſſeldorf, Duisburg, Weſel, Emmerich;
100. von Ruhrort nach Brüninghauſen über Neumühl, Oberhauſen, Eſſen, Bochum, Krengeldanz;
101. von Ober-Meiderich nach Oberhauſen;
102. von Ruhrort nach Borbeck über Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr;
103. von Düſſeldorf nach Oberhauſen über Mühlheim a. d. Ruhr;
104. von Düſſeldorf nach Hamm am Rhein;
105. von Düſſeldorf nach Volmerswerth am Rhein;
106. von Düſſeldorf nach Schwelm über Elberfeld;
107. von Krummenweg nach Werden über Kettwig;
108. von Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald;
109. von Broshaus nach Landwehr;
110. von Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübſal;
111. von Eſſen nach Solingen über Werden, Tönnesheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch;
112. von Tönnesheide nach Nierenhof über Langenberg;
113. von Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte;
114. von Elberfeld nach Newiges;

115. von Elberfeld nach dem Chauſſeehauſe: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen;
116. von Uellenthal nach Schmidt, Straße über Hatzfeld;
117. von Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhauſen;
118. von Lüttringhauſen nach Heckinghauſen;
119. von Trübſal nach Birgderkamp über Gerſtau, Remſcheid;
120. von Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwald, Lüdenſcheid, Altena;
121. von Kellershammer nach Wermelskirchen;
122. von Blidinghauſen nach Wermelskirchen über Preiersmühl;
123. von Born nach Niederſeßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach;
124. von Ohl nach Wildenkuhlen;
125. von Cöln nach Wiedenbrück, über Bensberg, Olpe, Meſchede, Erwitte; (R. B. Minden)
126. von Olpe nach Kirchen;
127. von Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten;
128. von Langenfeld nach Hottenſtein;
129. von Einern nach Herzkamp;
130. von Rennebaum bis Lichteplatz;
131. von Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter;
132. vom Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg;
133. von Vogelſang nach Grunewald;
134. von Hagen nach der Naſſauiſchen Grenze bei Kalte Eiche über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf;
135. von Wilnsdorf bis zur Naſſauiſchen Grenze über Burbach;
136. von Kreuzthal nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel;
137. von Hagen nach Wimbern über Iſerlohn, Menden;
138. von Lethmate nach Hörde über Schwerte;
139. von Krengeldanz nach Aplerbeck über Vaerſt;
140. von Unna nach Hamm;
141. von Telgte nach der Hannöverſchen Grenze über Oſtbevern;

142. von Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf;
143. von Arnsberg nach Soest;
144. von Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon;
145. von Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen;
146. von Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg;
147. von der Kurhessischen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede;
(R. B. Minden)
148. von der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über
(R. B. Minden) Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde;
149. von Brakel nach der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel über Nieheim,
(R. B. Minden) Steinheim;
150. von Aussel nach Hamm über Beckum;
(R. B. Minden)
151. von Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.
(R. B. Minden)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 20. December 1839.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 793.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält:

Nro. 2061. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. November 1839, betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel.

Nro. 2062. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. November 1839, betreffend die Tarife zur Erhebung des Brücken- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke, nebst diesen Tarifen.

Nro. 2063. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. November 1839, betreffend die bei Wesel zu erhebenden Durchlaßgebühren.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 794. Debits-Erlaubniß.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer, und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In Polnischer Sprache.

1) Biblia starego testamentu. 15. und 16. Lieferung.
2) Rozmowy talwe zastosowane do zycia towazys kiegomtodych panien. Dla uzytku w szkotach paniénskich przez. M. J. Trings Przetozyt na jezyk polski. Jan Julgan Szczepanski. Leichte Gespräche für das gesellschaftliche Leben junger Mädchen. Mit französischen und deutschem Texte. Lemberg, Stanislowoer und Tarnow bei Joh. Millikowsky. 1839.
3) Powiésci starego wedrówca. Erzählungen eines alten Wanderers. Warschau 1839.
4) Obraz miasta Lublina. Bild der Stadt Lublin. Warschau 1839.

5) Obraz bibliograficz no historyczny Literatury nauk w Polsce. Ein bibliographisch-historisches Bild der wissenschaftlichen Literatur in Polen, von Jocher. Warschau 1839. 2. Heft des ersten Bandes.

6) Wyktad Ewangelii i listow apostolskich. Erklärungen der Evangelien und apostolischen Briefe von Pr. Dowgird. Wilna 1836 u. 1837. 4 Bände.

7) Numis matyka krojowa. Numismatik Polens von Bandtke. Warschau 1839. 1. Band.

B. In deutscher Sprache.

8) Die Bienenzucht, theoretisch und praktisch von G. E. von Morlot zu Bern. Mit 8 lithogr. Tafeln und einem Vorworte vom Professor Dr. Perty. Bern 1839, bei Chr. Fischer.

9) Unterricht in der französischen Sprache für Deutsche. Von Th. Schwalm aus Thann.

Auch mit dem Titel:

Leçons langue française pour les Allemands par Th. Schwalm de Thann.

Gebweiler bei G. Brückert 1839.

10) Christenlehre für die zartere Volksjugend. 3. Auflage. Bern, bei C. A. Jenni Sohn, 1839.

11) Biblische Beweisstellen zu dem Heidelbergischen Katechismus. 2. Auflage. Bern, bei C. A. Jenni Sohn, 1839.

12) Jugendblätter, Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7. Halbjahr, 3. Heft, September 1839. Stuttgard, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

13) Der Somnambulismus. Vom Prof. Friedr. Fischer in Basel. 1. Band. Das Schlafwandeln und die Vision. Basel, Schweighausersche Buchhandlung. 1839.

14) Wegweiser für den eifrigen Sucher nach der Seligkeit. Von J. A. James. Aus dem Englischen. Zürich, bei Meyer und Zoller. 1839.

15) Die ersten beiden Bände der von Heinrich Laube herausgegebenen Wilhelm Heinse's sämmtlichen Schriften. Leipzig, bei F. Volkmar. 1838.

16) De Q. Horatii Flacci ad Pisones epistola commentatio ex decreto amplissimi philosophorum ordinis Basiliensis praemio ornata. Scripsit Guil. Theodor Streuber, philosophiae doctor. Basiliae. Schweighauser. 1839. 8.

17) H. Maltens neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. 7. Theil. Auch mit dem Titel:

Bibliothek der neuesten Weltkunde von H. Malten. 3. Band. 7. bis 9. Theil. Aarau 1839 bei Heinr. Remig. Sauerländer. 8.

18) Handbuch der Technologie oder rationelle Darstellung der technischen Gewerbe

nach den neueſten Anſichten und Erfindungen, von Dr. Chriſtoph Bernoulli, Profeſſor in Baſel. 2 Theile in einem Bande. 2. Auflage. Mit Steindrucktafeln. Baſel, Schweighauſerſche Buchhandlung, 1840. 8.

19) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. Ein Volksbuch zur wahren Erkenntniß Gottes, wie zur möglichſten Verhütung des Aberglaubens, der Sectirerei und des Miſticismus. Zur Belehrung für alle Stände ohne Unterſchied der Confeſſion in 50 religiöſen Betrachtungen. Original-Auflage. Aarau 1840, bei Sauerländer. gr. 8.

20) Katholiken. Für Alle unter jeder Form das Eine. Von G. Victor Keller, Pfarrer in Aarau. 4. Original-Auflage. Aarau 1840, bei Sauerländer. 8.

21) Scopes vidsidh, Sänges Weitfahrt Aedhelſtans Sieg bei Brunanburg. Angelſächſiſch und deutſch von Ludwig Ettmüller. Zürich, bei Schultheß. 1839.

22) Geheime Mittheilungen aus den Zeiten des franzöſiſchen Kaiſerreichs. Nach Emile Marco de Saint Hilaire's Souvenirs intimes du temps de l'empire von T. Sebaſtiano. Zürich, bei Schultheß. 1839.

23) Ueber die römiſch-rechtliche Aufhebungsart der Obligationen durch concursus duarum causarum lucrativarum. Eine civilrechtliche Erörterung von Dr. Wilh. Sell, Profeſſor in Zürich. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

24) Methodiſcher Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der Naturgeſchichte für höhere Lehranſtalten, von F. Eichelberg, Prof. in Zürich. 1. Theil, Thierkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

25) Reiſe in die Steppen des ſüdlichen Rußlands, unternommen von Dr. Fr. Goebel, Prof. zu Dorpat, K. Ruſſiſchem Collegien-Rathe ꝛc. ꝛc., Dr. C. Claus und A. Bergmann. 1. Theil mit 12 lithographirten Anſichten und einer Karte von der transwolgaiſchen Steppe, und 2. Theil mit 6 lithographirten Tafeln. Dorpat, bei C. A. Kluge. 1838. gr. 4.

26) Die Lehre von dem ſtrafbaren Betruge und von der Fälſchung nach Römiſchem, Engliſchem und Franzöſiſchem Rechte und den neuern deutſchen Geſetzgebungen von Heinr. Eſcher. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840. 8.

27) Amtliche Sammlung der ältern eidgenöſſiſchen Abſchiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen. 1. Lieferung: Abſchiede von 1291—1420. Lucern, Meierſche Buchdruckerei, 1839. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 4.

28) Jugendblätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung, von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7. Halbjahr, 4. Heft, October 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfſche Buchhandlung.

29) Sammlung von Abbildungen ſchweizeriſcher Inſekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram mit Text von Dr. Im. Hof, 21. bis incl. 44. Heft. Mit colorirten Zeichnungen. Baſel, bei C. F. Spittler.

Münſter, den 1. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 795. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 2960. R. I.

Nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind im Kreise Warburg ferner als Taxatoren gewählt und bestätigt worden:

a. für den Kanton Warburg
   1) Gutsbesitzer Gastwirth Ant. Fischer in Warburg,
   2) Vorsteher Humburg in Menne;

b. für den Kanton Calenberg
   1) Gutsbesitzer Blomeyer in Wormeln,
   2) desgl. Thöne in Dalheim;

c. für den Kanton Peckelsheim
   1) Vorsteher Wiemers in Eißen,
   2) Freiherr von Spiegel in Helmern;

d. für den Kanton Gehrden
   Vorsteher Sohlen in Hampenhausen;

e. für den Kanton Dringenberg
   1) Ackerwirth Simon in Willebadessen,
   2) Gem. Rath Jos. Tewes in Neuenheerse;

f. für den Kanton Borgentreich
   Ackerwirth Wilhelms in Natzungen;

welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nro. 1144. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 4. December 1839.

№ 796. Gewerbe-Sachen. 848. c. II. pl.

Von dem Lehrer an der Dessinateur-Schule des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, Carl Böttticher, ist auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministeriums ein Werk über Musterweberei ausgearbeitet worden, welches jetzt unter dem Titel:

»Dessinateur-Schule ꝛc.«

zum Preise von 10 Thlr. pro Exemplar im Buchhandel erschienen ist.

Im höhern Auftrage wird der betreffende Gewerbestand unsers Verwaltungs-Bezirks auf dieses Werk, wodurch einem fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen wird, aufmerksam gemacht.

Minden, den 6. December 1839.

№ 797. Die Berechtigung zum Lehmgraben in Königlichen Forsten betr. 2266. q. II.

Es ist bemerkt worden, daß die hier und da den Gemeinden oder auch einzelnen Personen zustehende Berechtigung zum Lehmgraben in Königlichen Forsten nicht überall mit der gehörigen Ordnung ausgeübt wird. Es schreiben aber die §§. 240 und 241, Tit. 22, Th. I. Allgemeinen Landrechts vor, daß das Recht, auf fremden Grunde Erde, Steine, Lehm u. s. w. zu holen, jederzeit so ausgeübt werden müsse, daß den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen gar kein Schaden dadurch geschehe, und daß, wenn dazu nicht bereits bestimmte Plätze bezeichnet seien, der Berechtigte sich bei dem Verpflichteten melden und die Anweisung eines schicklichen Orts

abwarten müsse. Auf den Grund dieser Bestimmung weisen wir diejenigen Berechtigten, welche von der ihnen zustehenden Berechtigung zum Lehmgraben ꝛc. in Königlichen Forsten Gebrauch zu machen wünschen, an, dies jedesmal dem Oberförster des betreffenden Reviers vorher anzuzeigen und die Ausweisung eines schicklichen Platzes zu gewärtigen. Die Anzeigen sind, da die auszuweisenden Plätze wegen der Schonungsanlagen ꝛc. öfters wechseln müssen, in jedem Jahre zu wiederholen.

Insofern künftig hiergegen gehandelt und namentlich Lehm ꝛc. ohne die vorher bereits in demselben Jahre beim Oberförster erfolgte Meldung geholt, oder in andern, als den angewiesenen Plätzen entnommen wird, so soll dies mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. für jeden einzelnen Fall belegt werden. Die Königlichen Forstbeamten haben diese Verordnung noch besonders zur Kenntniß der zum Lehmgraben in Königlichen Forsten berechtigten Gemeinden und einzelnen Personen zu bringen, demnächst aber auf die genaue Befolgung derselben zu halten.

Minden, den 7. December 1839.

№ 798. Landesverweisung. 2997. R. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher

Elisabeth Kreutz,
Christine Helmbrecht und
Conrad Vogeley

sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht, und es ist denselben die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement der Elisabeth Kreutz:

Familienname: Kreutz. — Vorname: Elisabeth. — Geburts- und Aufenthaltsort: Groß-Almerode im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: katholisch. — Alter: 18 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augen und Augenbraunen: schwarz. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: lang. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Signalement der Christine Helmbrecht:

Familienname: Helmbrecht. — Vorname: Christine. — Geburts- und Aufenthaltsort: Stammen im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: katholisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: etwas blaß. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Signalement des Conrad Vogeley:

Familienname: Vogeley. — Vorname: Conrad. — Geburts- und Aufenthaltsort: Klein-Almerode im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: katholisch. — Alter: 60 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: frei gefaltet.

— Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blaugrau. — Nase: ziemlich. — Mund: ziemlich. — Bart: grau. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, am 7. Dezember 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 799 13621. Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1840 prolongirt. Sollten etwa Abänderungen erforderlich sein, so sind dieselben vor Ablauf d. J. bei den betreffenden Haupt-Aemtern in Antrag zu bringen.

Münster, den 6. December 1839.

№ 800. Die Prolongation der Chausseegeld-Freikarten betr. 13637. Die für die Zeit bis zum 31. December d. J. ausgefertigten oder verlängerten Chausseegeld-Freikarten, werden hiermit ferner auf ein Jahr, also bis zum 31. December 1840 gültig erklärt.

Münster, den 6. December 1839.

Bekanntmachungen.

№ 801. Die Auszahlung der kurmärkischen ständischen Obligationen betr. Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12. April und 8. October dieses Jahres sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31. Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1. November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1. November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28. November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 802. Die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interims-Scheine betr.

Mit dem 2. Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publikando vom 24. December 1838, die baare Auszahlung derjenigen Neumärkschen Interims-Scheine stattfinden soll, welche nicht in Neumärksche Schuld-Verschreibungen zu 3½ Prozent Zinsen, umgetauscht worden sind.

Um die Inhaber solcher nicht konvertirten Interims-Scheine, deren Verzinsung mit dem 1. Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zinsverlusten zu schützen, werden sie hierdurch wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7. December 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 803.

Der Knecht Herrmann Henrich Brinkmann aus Lämershagen ist zu Versmold arretirt und an uns abgeliefert, weßhalb der Steckbrief vom 26. v. M. hiermit zurück genommen wird.

Bielefeld, den 8. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 804. Diebstahls-Anzeige.

Dem Professor Burchard hier sind am 20. d. M., Nachmittags, aus einer nicht verschlossen gewesenen Kammer folgende Kleidungsstücke, als:

1) ein bunter (gelb und blau geflammter) Damenmantel, vorn mit rother, im rücken mit schwarzer Seide gefüttert und mit zwei kleinen Sammtkragen versehen; 2) ein grüner Herrnmantel mit Pelzkragen und mit halbseidenem Zeuge gefüttert; 3) ein blauer tuchener Herrnoberrock mit Seide gefüttert mit schwarzem Sammtkragen; 4) ein neuer schwarzer Frack; 5) zwei Paar schwarze Tuchhosen, das eine ganz neu, das andere älter und mit ledernen Strippen, und 6) ein blauer Kindermantel mit blau carrirtem Zeuge gefüttert und mit einem Sammtkragen versehen,

gestohlen worden. Jedermann wird hierdurch aufgefordert, vorkommenden Falls die Sachen anzuhalten, an die nächste Behörde oder an uns abzuliefern und zur Entdeckung des bis jetzt noch unbekannten Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 28. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 805. Diebstahls-Anzeige.

Es sind Abends zwischen 7 und 8 Uhr am 1. d. Mts. der Wittwe Weißmann zu Holsen mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Fensters aus der Kammer folgende Sachen, als:

a. ein Oberbett, b. ein Unterbett, c. drei Kissen, d. ein Pfühl, e. ein Wamms, gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir dieses öffentlich bekannt machend und vor dem

Digitized by Google

Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu jenem Zwecke führen könnte, sofort der nächsten Polizei-Behörde oder uns anzuzeigen.

Bünde, den 11. December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 806. Auf Anordnung des hohen General-Post-Amts wird mit dem 1. Januar 1840 die zwischen Herford und Lübbecke per Enger und Bünde wöchentlich zweimal coursirende Fahrpost aufgehoben, und an deren Stelle eingerichtet werden:

I. eine wöchentlich zweimalige zweispännige Fahrpost zwischen Bielefeld und Lübbecke über Schildesche, Enger und Bünde. Dieselbe geht ab:

A. aus Bielefeld: Dienstag und Freitag um 5 Uhr Morgens, nach Durchgang der Emmerich-Berliner und der Düsseldorf-Mindener Fahrpost.
(Trifft um 12 bis 2 Uhr Mittags in Lübbecke ein.)

B. aus Lübbecke: an den nämlichen Tagen um 3 Uhr Nachmittags.
(Trifft in Bielefeld des Abends um 9 ½ Uhr ein, zum Anschluß an die daselbst des Nachts passirenden Berlin-Emmericher u. Minden-Düsseldorfer Fahrposten.)

Der Wagen dieser Post ist viersitzig und das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jede Person bis zu 30 Pfund Effecten frei mit sich nehmen darf.

II. Eine wöchentlich zweimalige zweispännige Fahrpost zwischen Herford und Bünde, (auf directem Wege 1 ½ Meile), welche abgefertigt wird:

A. aus Herford: Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Bielefeld-Lübbecker Fahrpost.

B. aus Bünde: an den nämlichen Tagen um 5 ½ Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Lübbecke-Bielefelder Fahrpost.

Auch bei dieser Post wird ein viersitziger Wagen benutzt und eben so beträgt das Personengeld bei derselben 6 Sgr. pro Person und Meile, incl. 30 Pfund Freigepäck.

III. Eine wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Bielefeld und Schildesche. Dieselbe geht ab:

A. aus Bielefeld: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 2 ½ Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Münster-Magdeburger Estafettenpost.

B. aus Schildesche: an den nämlichen Tagen um 7 Uhr Abends.

In Schildesche tritt vom obigen Tage an eine Post-Expedition in Wirksamkeit.

Detmold, den 7. December 1839.

Der Königl. Post-Inspector für die Provinz Westphalen.
Strehlow.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 27. December 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 807. Verpflichtung receptionsfähiger Civilbeamten zur Einholung des Ehe-Consenses von ihrem Chef betr. 4069.

Das Königliche Staats-Ministerium hat unter Aufhebung seines Beschlusses vom 7. November 1837 durch conlcusum vom 17. August c. bestimmt:

daß künftig nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Ehe-Consenses von ihrem Chef, im Sinne des §. 70 Anhangs zum allgemeinen Landrecht für verpflichtet erachtet werden sollen.

Unter Aufhebung der am 20. Mai pr. durch das Amtsblatt bekannt gemachten bisherigen Bestimmungen bringe ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 7. October 1839.

№ 808. Die Ausschreiburg der Hagelschaden-Versicherungs-Kasse pro 1839 betr. 3973.

Nach meiner Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. hat die Hagelschaden-Versicherungs-Kasse beim Rechnungs-Abschluß des Jahres 1838 einen Vorschuß hinterlassen von . . . . . 342 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.
die pro 1839 angemeldeten Hagelbeschädigungen betragen . . . . . 45381 = 3 = 5 =

Summa 45723 Thlr. 20 Sgr. — Pf.

welche den Beschädigten bereits vorschußweise aus den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen gezahlt worden sind.

Zur Deckung dieser Summe ist ein Beitrag von $2^3/_{10}$ Prozent des Versicherungs-Kapitals von 2,145,436 Thlr. nothwendig, wegen deren Beinahme die Königlichen Regierungen das nähere verfügen werden.

Uebrigens haben die Versicherten jetzt — in fünf Jahren, — im Ganzen $3^7/_{10}$ Prozent (3 Thlr. 21 Sgr.) und im Durchschnitt $^{37}/_{50}$ Prozent (22 Sgr. $2^2/_5$ Pf.) beigetragen, also jährlich $^{51}/_{100}$ Prozent (15 Sgr. $3^3/_5$ Pf.) weniger, als die Prämien von Privat-Sozietäten ad $1^1/_4$ Prozent jährlich erfordert haben würden, und nur durch das ganz außerordentliche Mißgeschick des laufenden Jahres.

Münster, den 1. October 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google